



3 2044 103 251 369



HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925



Brubaker

1870

1870

1870

1870

# ARCHIV

für

## katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

**Dr. Friedrich H. Vering,**

*ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.*

Neun und fünfzigster Band.

(Neuer Folge dreiundfünfzigster Band.)

---

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1888.

Printed in Germany

AUG - 5 1925

## I.

## Das württembergische Gesetz, betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887.

Mitgetheilt von Landgerichtsrath *Landauer* in Ellwangen<sup>1)</sup>.

Im *Archiv*, Bd. 53. S. 148 ff. ist ein von der württembergischen Staatsregierung im Jahr 1883 den Landständen vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung des katholischen Ortskirchenvermögens in seinen wesentlichen Bestimmungen mitgetheilt und in demselben Baude S. 288 ff. ist die Ablehnung dieses Entwurfs und die Ursache dieser Ablehnung besprochen worden.

Inzwischen ist der damals von 20 katholischen Abgeordneten kundgegebene Wunsch nach baldiger Wiedereinbringung des Entwurfs mit denselben wesentlichen Bestimmungen, insbesondere dem Mitaufsichtsrechte des Bischofs über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (s. Bd. 53. S. 288), in Erfüllung gegangen, indem die württembergische Staatsregierung im Jahre 1886 den Ständen einen neuen Entwurf vorgelegt hat. Dieser Entwurf ist in den ständischen Berathungen angenommen worden und nunmehr als Gesetz verkündet.

Dieses Gesetz beruht ganz auf denselben Grundlagen, wie der Entwurf vom Jahre 1883. Sein Inhalt ist im Wesentlichen identisch mit den im Bd. 53. S. 150—162 mitgetheilten Bestimmungen des ersten Entwurfs; es unterscheidet sich aber von diesem hauptsächlich in folgenden Punkten:

1) Der in dem ersten Entwurf als regelmässig zu bildendes Organ vorgesehene weitere Kirchenstiftungsrath (s. Bd. 53. S. 150, 151 und 153), welchen der neue Entwurf für den Fall der Erhebung von Umlagen beibehalten wollte, ist durch Beschluss der Stände ganz beseitigt worden.

2) Mitglied des Kirchenstiftungsraths ist auch der Ortsvorsteher kraft seines Amtes, wenn er der katholischen Kirche angehört.

3) Ausnahmsweise kann in Gemeinden mit überwiegender katholischer Mehrheit unter gewissen Voraussetzungen und mit Genehmigung der staatlichen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde der

1) Ueber den von Herrn Landgerichtsrath *Landauer* verfassten Commentar zu diesem Gesetze s. m. unter Literatur Nr. 3 in Bd. 58. S. 468 des *Archiv*.

seitherige gesetzliche Zustand, das heisst die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens durch den Stiftungsrath unter staatlicher Aufsicht belassen werden.

4) Eine Theilnahme des Kirchenstiftungsraths an der Handhabung der Kirchen- und Sittenzucht, wie solche in Art. 20. Ziff. 1 des frühern Entwurfs in Aussicht genommen war (s. Bd. 53. S. 152), findet überhaupt nicht statt.

5) Als kirchliche Stiftungen gelten nicht mehr alle nach der ausdrücklichen Willenserklärung des Stifters nur für Katholiken errichtete (s. Bd. 53. S. 154), sondern von den Studienstiftungen nur diejenigen für das Studium der Theologie, nicht aber Stiftungen für das Studium in andern Facultäten oder für das akademische Studium überhaupt, auch wenn solche ausschliesslich für Angehörige der katholischen Kirche bestimmt sind.

Auch über den jetzt Gesetz gewordenen Entwurf hat die Staatsregierung zuvor mit dem Herrn Bischof von Rottenburg Rücksprache genommen und es hat derselbe, wie in den Motiven als »der Königlichen Regierung zur Befriedigung gereichend« constatirt ist, zu dem Entwurf im ganzen und zu der durch denselben angestrebten Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung in den Pfarrgemeinden der Diocese seine Zustimmung ausgesprochen.

Das Gesetz vom 14. Juni 1887 ist publicirt im »Regierungsblatt für das Königreich Württemberg« Nr. 24 S. 272—297 (ausgegeben am 4. Juli 1887) und lautet wie folgt:

*Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.*

Nach Anhörung *Unseres* Staatsministeriums und unter Zustimmung *Unserer* getreuen Stände verordnen und verfügen *Wir*, wie folgt:

*I. Organe.*

Art. 1. In den katholischen Pfarrgemeinden, welchen als öffentlichen Corporationen die Rechte der juristischen Persönlichkeit zukommen, besteht, soweit nicht eine der in Art. 60. Abs. 1 bis 3. und Art. 67. gemachten Ausnahmen Platz greift, für jede einzelne Pfarrei ein Kirchenstiftungsrath.

Dasselbe gilt von denjenigen Filialgemeinden, in welchen ein eigenes kirchliches Vermögen vorhanden ist, oder deren Mitgliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Filialgemeinde obliegen.

Im übrigen nehmen die Filialen, erforderlichenfalls in Gruppen, nach Verhältniss der Seelenzahl an dem Kirchenstiftungsrath der

Muttergemeinde (Abs. 1.) bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten theil.

In grösseren Orten, welche in mehrere Pfarreien zerfallen, können sich die in jeder einzelnen Pfarrei bestehenden Kirchenstiftungsräthe für die Berathung und Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten zu einem Gesamtstiftungsrath vereinigen.

Das Nähere hierüber sowie über die Theilnahme der Filialgemeinden an dem Kirchenstiftungsrath der Muttergemeinde (Abs. 3.) wird durch Ortsstatut (vgl. Art. 61.) bestimmt.

Art. 2. Der Kirchenstiftungsrath besteht:

1) aus dem betreffenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter und den in der Parochie etwa vorhandenen Kaplänen bezw. Kaplaneiverwesern, während blosse Hilfspriester (Vicare) als solche nur mit beratender Stimme theilnehmen;

2) aus dem Ortsvorsteher, wenn derselbe der katholischen Kirche angehört, oder dem ordentlichen Stellvertreter desselben unter der gleichen Voraussetzung.

In einer über mehrere Orte sich erstreckenden Pfarrgemeinde ist der Ortsvorsteher desjenigen Orts, in welchem der Pfarrer seinen Sitz hat, Mitglied des Kirchenstiftungsraths, wenn er der katholischen Kirche angehört;

3) aus dem Kirchenpfleger;

4) aus einer Anzahl weltlicher, von den Pfarrgenossen aus ihrer Mitte gewählter Mitglieder.

Der Kirchenpatron, wenn derselbe der katholischen Kirche angehört, kann persönlich an den Sitzungen des Kirchenstiftungsraths mit beratender Stimme theilnehmen.

Art. 3. Die Zahl der in den Kirchenstiftungsrath zu wählenden weltlichen Mitglieder beträgt je nach der Grösse der Pfarrgemeinde vier bis zwölf.

Wenn der Ortsvorsteher der katholischen Kirche nicht angehört, so wird die Zahl der von den Pfarrgenossen zu wählenden Mitglieder um eines vermehrt.

Im übrigen wird das Nähere hinsichtlich der Zahl dieser Mitglieder im Verordnungswege bestimmt.

Art. 4. Stimmberechtigt zur Wahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenstiftungsraths sind alle männlichen, über fünf und zwanzig Jahre alten, selbständigen Pfarrgenossen.

Als selbständig ist nur derjenige zu betrachten, welcher einen eigenen Hansstand hat, oder ein öffentliches Amt bekleidet, oder ein eigenes Geschäft bezw. als Mitglied einer Familie deren Geschäft führt.



Als selbständig ist nicht zu betrachten, wer ständige Unterstützungen aus Mitteln der bürgerlichen Armenpflege erhält, und wer unter Vormundschaft steht.

Art. 5. Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung ist, wer infolge strafrichterlichen Urtheils der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, oder wer in den letzten der Wahl vorangegangenen drei Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Meineids, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der katholischen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden ist oder eine Freiheitsstrafe auf einer Verurtheilung wegen der genannten Verbrechen oder Vergehen erstanden hat.

Das Stimmrecht ruht:

1) bei demjenigen, gegen welchen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;

2) bei demjenigen, gegen welchen ein Concursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;

3) bei demjenigen, welcher eigenmächtig die Uehernahme oder die Fortführung der Function eines Mitglieds des Kirchenstiftungsraths verweigert, oder wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Amtsführung von dieser Function gemäss Art. 58. entlassen worden ist, bis zur Zeit nach der nächsten in Gemässheit der Art. 9. oder Art. 59. Abs. 3. vorzunehmenden Wahl;

4) bei allen, welche, obwohl sie mindestens vier Wochen vorher besonders gemahnt wurden, mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand sind, bis zur Erledigung dieses Rückstandes.

Art. 6. Wählbar in den Kirchenstiftungsrath sind die über dreissig Jahre alten, im wirklichen Genusse des Stimmrechts stehenden Pfarrgenossen.

Ausser den nach Art. 4 und 5. nicht stimmberechtigten beziehungsweise zeitlich von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossenen Personen ist nicht wählbar, wer in Folge gerichtlichen Urtheils zu Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig ist.

Art. 7. Ueber die active Wahlfähigkeit hat im Anstandsfalle, jedoch ohne aufschiebende Wirkung für den Fortgang der Wahlhandlung, das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und

Schulwesens hinuen der Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig. Das Ministerium entscheidet endgültig.

Ueber Einsprachen gegen die Person eines Gewählten wegen gesetzlicher Mängel hat nach Anhörung des Betreffenden und nach vorgängiger Vernehmung des Kirchenstiftungsraths das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden. Gegen einen Beschluss des Ordinariats, wodurch solche Einsprachen für hegründet erkannt werden, steht dem davon Betroffenen binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kirchen und Schulwesens zu, welches endgültig entscheidet.

Art. 8. Die Wahl wird mittels geheimer Stimmgebung vorgenommen.

Wenn in dem ersten Wahltermine nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten abgestimmt hat, so ist die Wahl in einem späteren Termine fortzusetzen. Hierauf ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (vergl. übrigens Art. 11. Abs. 1). Bei gleicher Stimmenzahl geht der ältere dem jüngeren vor.

Ueber Beanstandungen des Wahlverfahrens entscheidet der Kirchenstiftungsrath, vorbehältlich einer binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen anzubringenden Beschwerde an das bischöfliche Ordinariat.

Gegen die Entscheidung des bischöflichen Ordinariats ist binnen derselben Ausschlussfrist eine weitere Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist (vergl. Art. 7).

Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens wird im Verordnungswege bestimmt.

Art 9. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, jedoch nicht, bevor die Nachfolger eingeführt sind.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Das erstmalige Austreten nach drei Jahren wird durch das Loos bestimmt.

Art. 10. Die Wahl in den Kirchenstiftungsrath kann abgelehnt werden:

1) von demjenigen, welcher unmittelbar zuvor drei Jahre hindurch Mitglied des Kirchenstiftungsraths gewesen ist;

2) von solchen, welche überhaupt schon sechs Jahre als Mitglied desselben Dienste geleistet haben;

- 3) bei einem Lebensalter von über 60 Jahren zur Zeit der Wahl;  
 4) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe (wie Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit, unvereinbarer Dienstverhältnisse u. s. f.).

Aus den Gründen der Ziffer 4 kann ein Mitglied sein Amt auch niederlegen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung und der Niederlegung des Amtes entscheidet der Kirchenstiftungsrath und auf erhobene Beschwerde das bischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit der Kreisregierung. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Beiden hat auf Vorlage der Kreisregierung das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig zu entscheiden.

Bis die Entscheidung erfolgt ist, hat der Betreffende sein Amt fortzusehen.

Art. 11. Wenn einzelne der Gewählten nicht eintreten, so rücken solche nach, auf welche mindestens ein Zehnthel der abgegebenen Stimmen gefallen ist.

Sind solche nicht vorhanden, so ist die Zahl durch Nachwahl zu ergänzen.

Bei einer ausser der Zeit eintretenden Erledigung wählt der Kirchenstiftungsrath für die noch übrige Dienstzeit des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Art. 12. Die gewählten Mitglieder des Kirchenstiftungsraths verwalten ihr Amt unentgeltlich als ein kirchliches Ehrenamt. Sie werden von dem Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und auf treue Erfüllung ihrer Ohliegenheiten verpflichtet.

Die Vorschriften über die Verpflichtung werden im Verordnungswege erlassen.

Art. 13. Für die Kassen- und Rechnungsführung und für die Besorgung der laufenden öconomischen Geschäfte der Pfarrgemeinde wird von dem Kirchenstiftungsrath ein Kirchenpfleger entweder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, mindestens auf drei Jahre, oder auf Lebensdauer gewählt (vergl. jedoch Art. 69).

Wählbar ist, wer im wirklichen Genusse des Stimmrechts in einer katholischen Pfarrgemeinde des Landes steht (Art. 4 und 5), und bei dem nicht die Voraussetzung des Art. 6. Abs. 2. zutrifft.

Der Gewählte ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in einem Orte der Pfarrgemeinde zu nehmen, für welche er gewählt ist.

Von den Mitgliedern des Kirchenstiftungsraths können nur die gewählten (Art. 2. Ziff. 4) als Kirchenpfleger bestellt werden; in diesem Falle ist für das zum Kirchenpfleger bestellte Mitglied gemäss der Bestimmung des Art. 11. Abs. 3. ein Ersatzmann zu wählen.

Dem Kirchenpfleger können für einzelne Zweige der Verwaltung Theilrechner von dem Kirchenstiftungsrath beigegeben werden.

Kirchenpfleger und Theilrechner sind als Rechner in Pflichten zu nehmen und haben nach den zu erlassenden Bestimmungen Kautionsleistung zu stellen; sie erhalten für ihre Dienstleistungen eine Belohnung.

Die Höhe der Kautionsleistung und die Art der Kautionsleistung, sowie der Betrag der Belohnung wird von dem Kirchenstiftungsrath festgesetzt.

Art. 14. Von der Wahl des Kirchenpflegers und der etwaigen Theilrechner, sowie von der vorläufigen Festsetzung der von denselben zu leistenden Kautionsleistung ist von dem Decan vor der kirchlichen Genehmigung der letzteren dem Oberamte Mittheilung zu machen.

Wenn das Oberamt gegen die Person des Kirchenpflegers oder Theilrechners oder bezüglich der Kautionsleistung derselben eine Erinnerung zu machen findet, die Ansicht des Oberamts aber von dem Decan nicht getheilt wird, so hat letzterer die Akten dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen, welches im Einvernehmen mit der Kreisregierung Entscheidung zu treffen hat. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden hat auf Vorlage der Kreisregierung das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig zu entscheiden.

Art. 15. Die Rechner und Theilrechner der Pfarrgemeinden sind öffentliche Rechnungsbeamte im Sinne des Art. 45. des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. December 1871 (Reg.-Blatt S. 391).

Die Aufsichtsbehörde über dieselben ist neben dem Kirchenstiftungsrath (Art. 27.) das bischöfliche Ordinariat, welchem auch die Befugnis der Entlassung zusteht (vergl. übrigens Art. 63). Der Art. 58. letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.

Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) findet der Art. 5. des Gesetzes vom 4. März 1879 über die Ausführung der Reichsstrafprozessordnung (Reg.-Blatt S. 50) Anwendung. Auch abgesehen davon kann, wenn Gefahr im Verzug ist, das Oberamt, oder auch der Kirchenstiftungsrath die vorläufige Dienstenthebung, unbeschadet des Rechts auf das mit der Stelle verbundene Einkommen, verfügen.

Art. 16. Wenn in einer Pfarrgemeinde die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenstiftungsraths mindestens acht beträgt, so kann von letzterem durch Wahl aus seiner Mitte ein in seiner Mehrzahl aus weltlichen Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuss bestellt werden, welcher die in Art. 25, 29, 30, 42, 44 bezeichneten Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen hat.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird von

dem Kirchenstiftungsrath mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariats bestimmt.

Der Vorsitzende des Kirchenstiftungsraths ist kraft seines Amtes Vorsitzender, der Kirchenpfleger in gleicher Weise Mitglied des Verwaltungsausschusses.

## II. Wirkungskreis der ortskirchlichen Collegien.

Art. 17. Auf den Kirchenstiftungsrath geht über:

1) die Fürsorge für die Erhaltung der äusseren Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude, vorbehältlich jedoch der den bürgerlichen Behörden zustehenden Anordnung und Vollziehung der dieselbe betreffenden Polizeivorschriften;

2) die Verfügung über die Kirchenstühle, jedoch unbeschadet privatrechtlicher, vor dem Civilrichter verfolgbarer Ansprüche;

3) die Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinde in Beziehung auf die Schule, auf welche jedoch eine unmittelbare Einwirkung ihm nicht zusteht.

Art. 18. Die Besetzung der Stellen der Organisten, Cantoren und der niederen Kirchendiener, soweit dieselben nicht mit einem Schulamt verbunden sind, und nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen, sowie die Dienstaufsicht über dieselben kommt dem Kirchenstiftungsrath zu.

Von demselben kann die Entlassung der in Abs. 1. bezeichneten Diener im Disciplinarwege wegen Dienstunfähigkeit, Versäumung der Dienstpflichten, schlechten Lebenswandels oder strafbarer Handlungen verfügt werden. Vertragsmässige Zusagen für den Fall der Dienstunfähigkeit dürfen jedoch nicht verletzt werden.

Bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) der Organisten, Cantoren und niederen Kirchendiener überhaupt findet der Art. 5. des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Ausführung der Reichsstrafprozessordnung, Anwendung. Auch ausser dem Falle des Art. 5. kann der Kirchenstiftungsrath diese Diener, unbeschadet des Rechts auf das mit der Stelle verbundene Einkommen, vorläufig vom kirchlichen Dienste entheben.

Ausserdem steht dem Kirchenstiftungsrath gegen diese Diener eine Disciplinarstrafgewalt bis zu 12 Mark Geldstrafe oder bis zu 2 Tagen Haft zu. Auf Haft kann jedoch nur gegen niedere Kirchendiener erkannt werden.

Gegen die Erkennung einer Ordnungsstrafe (Abs. 4.) sowie gegen die Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung (Abs. 3.) und die Entlassung (Abs. 2.) geht die binnen der Ausschlussfrist von

zwei Wochen anzubringende Beschwerde an die Kreisregierung. Derselben steht auch ausschliesslich der Vollzug der verfügten Ordnungsstrafe, welcher sich der Bestrafte nicht freiwillig unterwirft, vorbehalten, die Prüfung zu, ob die Verfügung nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Verleihung und Entziehung der Stellen von Organisten, Cantoren und niederen Kirchendienern, welche nicht von dem Kirchenstiftungsrath besetzt werden, hat es, abgesehen von der in Abs. 3. getroffenen Bestimmung, bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Art. 19. Der Kirchenstiftungsrath hat die Gesamtheit der Pfarrgenossen in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten.

Art. 20. Weiter geht die Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der kirchlichen Localstiftungen, sofern und soweit nicht der Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet hat, auf den Kirchenstiftungsrath über, unbeschadet der Anwartsbefugnisse der höheren kirchlichen Behörden, jedoch vorbehalten der Staatsaufsicht.

Die von dem bischöflichen Ordinariat an die Decane und die Kirchenstiftungsräthe bezüglich der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der kirchlichen Localstiftungen ergehenden Weisungen dürfen gegen die zur Wahrung der fundationemässigen Stiftungszwecke gegebenen Normen nicht verstossen, und haben sich innerhalb der durch die staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen zu bewegen.

Allgemeine Verfügungen des bischöflichen Ordinariats, mit Einschluss der allgemeinen Bestimmungen über die Festsetzung der von dem Kirchenpfleger und den etwaigen Theilrechtern zu leistenden Kantionen, sowie der Dienstinstruction für diese, sind dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur vorgängigen Kenntnissnahme und etwaigen Erinnerung vom staatlichen Standpunkte vorzulegen, und dürfen vor der Erklärung des Ministeriums, dass es eine Erinnerung nicht zu machen finde, nicht erlassen werden.

Die Staatsaufsicht hat, neben der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen im allgemeinen, insbesondere die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemässe Verwendung der Stiftungen zum Gegenstande.

Art. 21. Die Vermögensverwaltung des Kirchenstiftungsraths umfasst:

1) die örtlichen kirchlichen Stiftungen (Art. 22), sofern und soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;

2) die Ablösungs- (Abfindungs-) Kapitalien für kirchliche Bau-

lasten und Cultbedürfnisse, die besonderen kirchlichen Fonds (Baufonds n. s. w.);

3) den Antheil der Pfarrgemeinde an den gemischten Stiftungen (Art. 23);

4) das sonstige Ortskirchenvermögen, welches nach den Bestimmungen des Art. 24. dieses Gesetzes auszumitteln ist;

5) das Kirchenopfer nach Massgabe der Anordnung der kirchlichen Oberbehörde;

6) alle etwaigen weiteren Zuwendungen von Vermögen, welche für die Zwecke der Pfarrgemeinde oder an das Ortskirchenvermögen werden gemacht werden.

Anf die Verwaltung des Vermögens der Kirchenpfründen (Pfarr- und Caplaneistellen), Vicariatsfonds u. dgl., sowie der Abfindungskapitalien für Banlasten an den kirchlichen Pfründgebäulichkeiten, soweit diese Kapitalien in den Besitz und die Verwaltung der betreffenden Kirchenpfründen übergegangen sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Art. 22. Als kirchliche Stiftungen sind anzusehen:

1) diejenigen, welche fundationsmässig ausschliesslich für die Zwecke des Gottesdienstes und die Pflege des kirchlichen Lebens bestimmt oder herkömmlich dafür verwendet worden sind;

2) die der Armenpflege dienenden Stiftungen, welche nicht in Vollziehung des Art. 11. des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg.-Blatt S. 109) in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde übergegangen sind, wenn dieselben nach dem Willen des Stifters durch kirchliche Organe verwaltet oder verwendet werden sollen, oder wenn deren Erträge wenigstens bisher durch solche Organe verwendet worden sind, oder wenn sie der neben dem speciell für die communale Armenpflege vorhandenen Fonds bestehenden Kirchenpflege zugewendet worden sind, bezw. in ihr verwaltet werden;

3) Stiftungen für andere milde Zwecke (die Schüle u. s. f.), welche nach dem Willen des Stifters durch kirchliche Organe verwaltet oder verwendet werden sollen, oder wenn deren Erträge wenigstens bisher durch solche Organe verwendet worden sind;

4) Stiftungen zur Versorgung katholischer Geistlicher;

5) Stiftungen, welche nach der ausdrücklichen Willenserklärung des Stifters nur für Katholiken errichtet worden sind. Dahin gehören insbesondere Stiftungen für Neucommunicanten, für katholische Schulkinder, für katholische Wittwen und Waisen, und Stiftungen für das Studium der Theologie, nicht aber Stiftungen für das Studium

in anderen Facultäten oder für das academische Studium überhaupt, auch wenn solche ausschliesslich für Angehörige der katholischen Kirche bestimmt sind;

6) Stiftungen, welche ausdrücklich zur bleibenden Erinnerung an einen rein kirchlichen Akt (z. B. Taufe, Communion, Firmung) errichtet worden sind, sowie die sogenannten Jahrtagsstiftungen;

7) Stiftungen, deren Erträgnisse an den kirchlichen Festen oder in den kirchlichen Festzeiten oder an einem Sonntage nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters zu vertheilen sind;

8) Stiftungen, deren Erträgnisse in der Kirche oder Sacristei vertheilt werden, oder, wenn sie älter sind, wenigstens his zum 1. Juli 1840 in der Kirche oder Sacristei vertheilt worden sind;

9) Stiftungen, welche katholische Geistliche für arme Angehörige der Gemeinde, in welcher sie als Geistliche wirkten, oder welche andere zum ehrenden Andenken an sie, als Geistliche der Gemeinde, errichtet haben;

10) Stiftungen zur Anschaffung religiöser Bücher und Schriften für Angehörige der katholischen Kirche.

Die in Ziffer 2, 3, 5, 7 und 8 genannten Stiftungen sind nicht als kirchliche anzusehen, falls sich aus den Umständen ergibt, dass von dem Stifter eine kirchliche Stiftung nicht beabsichtigt war.

Sonstige in Ziffer 1—10 nicht genannte örtliche Stiftungen gelten als nichtkirchliche, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Stifter eine kirchliche Stiftung beabsichtigt hat.

Art. 23. Die theils für kirchliche, theils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen bleiben in der bisherigen Verwaltung des Stiftungsraths bezw. der Ortsarmenbehörde, welche jedoch verpflichtet sind, aus dem Ertrage des Vermögens derselben alljährlich dem Kirchenstiftungsrathe die für die kirchlichen Zwecke stiftungsgemäss zu verwendenden und, bei periodisch wiederkehrenden Reichnissen, wenn der Wille des Stifters nicht mehr nachzuweisen ist, die nach dem Durchschnitt dieser Reichnisse in der Zeit vom 1. Juli 1840 bis zum Ende des der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Rechnungsjahrs auf das Rechnungsjahr entfallenden Mittel zu diesem Behufe zur Verfügung zu stellen.

Dem Stiftungsrath bezw. der Ortsarmenbehörde bleibt übrigens unbenommen, mit der Pfarrgemeinde sich durch Ueberlassung eines bestimmten Antheils an dem betreffenden Stiftungsvermögen ein- für allemal auseinanderzusetzen.

Diese Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden auch auf solche



Kirchenstiftungen, welche der katholischen Kirche und einer andern Confession gemeinſam gewidmet ſind, entſprechende Anwendung.

Art. 24. Hiſichtlich der Ausſcheidung und Abfindung findet daſjenige, was in den Art. 32 his 49. des Geſetzes vom 14. Jnni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, beſtimmt iſt, auch für die katholischen Pfarrgemeinden entſprechende Anwendung, mit der Maſſgabe, daß die für die evangelische Landeskirche dem Evangelischen Conſistorium eingeräumten Befugniſſe bezüglich der Anſſcheidung des örtlichen Kirchenvermögens von dem hiſchöflichen Ordinariat ausgeübt werden.

Art. 25. Wenn ein Verwaltungsausſchnſſ beſtellt iſt, ſo hat derſelbe, ſoweit nicht der Art. 31. entgegenſteht, den Etat zu vollziehen, die einzelnen durch denſelben im allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben zu decretiren und die Aufſicht über daſ kirchliche Eigenthum, inſheſondere die kirchlichen Gebäude, zu führen. Auch die Beſorgung der laufenden Geſchäfte, z. B. die Ausführung der Bauarbeiten, kann ihm, ſoweit nicht Art. 31. entgegenſteht, von dem Kirchenſtiftungsrath übertragen werden.

Art. 26. Der Kirchenpfleger ſowohl, alſ die übrigen Mitglieder deſ Kirchenſtiftungsrathſ haben mit Sorgfalt darauf zu achten, daß daſ Ortskirchenvermögen und die einzelnen Stiftungen beſtmöglich verwaltet werden, der Grundſtock unangegriffen erhalten bleibe, die Erträge dieſer Fonds und die ſonſtigen Forderungen der Kirchenpflege pünktlich eingezogen, die Naturalien beſtmöglich verwahrt und verwerthet, die Kapitalien binlänglich verſichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden und inſbeſondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Laſten und Ausgaben beſchwert, wie auch andererseits, daß die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer urſprünglichen Beſtimmung obliegenden Anſgaben wirklich und vollſtändig geleistet werden.

Art. 27. Der Kirchenpfleger iſt dem Kirchenſtiftungsrath untergeordnet und an deſen Beſchlüſſe gebunden. Der Kirchenſtiftungsrath überwacht ſeine Amtsführung, unſchadet der Verantwortlichkeit deſ Vorſitzenden für ſeine nächſte Beaufſichtigung, namentlich bezüglich der erforderlichen Kaſſenviſitationen.

Dem Kirchenſtiftungsrath kommt innerhalb der in Art. 18. Abſ. 4. beſtimmten Grenzen eine Diſciplinärſtrafgewalt gegen den Kirchenpfleger zu. Bezüglich deſ Beſchwerderechtſ findet Art. 18. Abſ. 5. Anwendung.

Art. 28. Für einen durch die Schuld deſ Kirchenpflegers oder

der mit einzelnen Geschäften oder Geschäftszweigen Beauftragten entstandenen Schaden haften zunächst die Schuldigen, aushilfsweise diejenigen, welchen mangelhafte Ueberwachung derselben zur Last fällt.

Im übrigen haften alle zu der kirchlichen Vermögens- und Stiftungsverwaltung berufenen Personen für den etwaigen, durch ihre Schuld oder Mitschuld, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, entstandenen Schaden.

Insbesondere haften, wenn der Schaden durch einen Collegialbeschluss entstanden ist, alle Mitglieder, welche an der Beschlussfassung theilgenommen haben, mit Ausnahme derjenigen, welche nachweisen können, dass sie ihre Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse zu Protocoll erklärt haben; ebenso haften bei einer Collegialversänmniss alle Mitglieder, welche an dieser Versänmniss Theil haben.

Wenn mehrere in gleicher Weise ersatzpflichtig sind, haftet jeder zu seinem Betreff und aushilfsweise für das Ganze.

Erforderlichenfalls sind die Kreisregierungen befugt, Ersatzverbindlichkeiten für die Pfarrgemeinden durch einen aufzustellenden Vertreter zu verfolgen.

Art. 29. Der Etat der Kirchenpflege wird unter Mitwirkung des Kirchenpflegers von dem Kirchenstiftungsrath bezw. dem Verwaltungsansschuss entworfen und von dem ersteren festgestellt. Derselbe ist vor der kirchlichen Genehmigung von dem Decan dem Oberamte behufs etwaiger Erinnerung nach den in Art. 20. Abs. 4. angeführten Richtungen mitztheilen.

Wenn das Oberamt eine Erinnerung zu machen findet, der Decan aber der Ansicht desselben nicht beitrifft, so hat das Oberamt die Akten der Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogenem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat die Entscheidung zu treffen hat.

Der nicht beanstandete Etat ist von dem Kirchenstiftungsrath bezw. dem Verwaltungsansschuss während einer vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Pfarrgenossen anzulegen, worauf sodann die Vollziehung des Etats durch die genannten Behörden und den Kirchenpfleger erfolgt.

Falls es sich bei dem Etat zugleich um eine Umlage auf die Pfarrgenossen handelt, so kommen die hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen in Art. 38 bis 48. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Art. 30. Der Kirchenpfleger bedarf der vorgängigen schrift-

lichen Ermächtigung des Kirchenstiftungsraths bzw. des Verwaltungsausschusses:

1) zu den einzelnen, nicht bereits im voraus bestimmten Ausgaben,

2) zu allen Verträgen (Kauf, Verkauf, Accord, Pacht u. s. w.), welche zum Zweck der Vollziehung des Etats abgeschlossen werden müssen,

3) zu jeder Ausleihung von Geldern oder Naturalien.

Art. 31. Der Verwaltungsausschuss hat ausser den in Art. 32. aufgeführten Fällen die Beschlussfassung des Kirchenstiftungsraths in folgenden Fällen herbeizuführen:

1) wenn ein Mitglied des Ausschusses bei der Sache persönlich betheiligt ist,

2) wenn die Verbindlichkeit zu der fraglichen Ausgabe nicht ganz zweifellos ist,

3) wenn eine stiftungsmässige Ausgabe beschränkt oder eingestellt werden soll,

4) wenn irgend eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Verwaltung oder Benützung des Kirchen- und Stiftungsvermögens getroffen werden soll,

5) wenn ein Vertragsabschluss in anderer Weise als im Wege des Aufstreichs oder Abstreichs erfolgen soll,

6) wenn eine ausserordentliche Verehrung, ein Nachlass oder eine sonstige Vergünstigung,

7) wenn die abgängige Verrechnung eines Ausstandes in Frage kommt,

8) wenn die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Activkapitals gedeckt werden sollen,

9) wenn ein Vorempfang auf Einkünfte folgender Jahre geschehen soll.

Art. 32. Die Beschlüsse des Kirchenstiftungsraths bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung und können, bevor dieselbe erfolgt ist, nicht zum rechtsgültigen Vollzug gelangen:

1) wenn durch dieselben der Bestand des Ortskirchenvermögens oder einer kirchlichen Stiftung betroffen wird, sei es dass

a. ein dazu gehöriges Grundstück oder Realrecht im Werthe von mehr als 500 Mark veräussert,

b. eine bleibende Verbindlichkeit darauf übernommen,

c. eine neue, die Schuldenmasse vermehrende Kapitalschuld aufgenommen,

d. ein zum Grundstock oder einem besonderen Fonds des Orts-

kirchenvermögens oder der Kirchenstiftung gehöriges Kapital zu Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, oder  
e. ein erheblicher Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solcher nicht zur Ablösung von Passivkapitalien dient, geschehen soll,

2) wenn ein Neubau oder eine bedeutende Reparatur an kirchlichen Gebäuden, deren Unterhaltung dem örtlichen Kirchen- oder Stiftungsvermögen oder den Pfarrgenossen obliegt, ausgeführt werden soll.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt nach gepflogenen Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat und nachdem zuvor den bürgerlichen Collegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Aeusserung von ihrem Standpunkt gegeben worden ist.

Art. 33. Hanscollecten bei den Pfarrgenossen für bestimmte Bedürfnisse der Pfarrgemeinde oder für sonstige Zwecke (Bewilligungen an andere Pfarrgemeinden, Unterstützung katholisch-kirchlicher Vereine und Anstalten etc.) unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 13. des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. December 1871).

Art. 34. Hinsichtlich der Bewirthschaftung von Waldungen der Pfarrgemeinden und kirchlichen Stiftungen bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg.-Blatt S. 511).

Art. 35. Die von dem Kirchenpfleger abgelegte Rechnung wird von dem Kirchenstiftungsrath geprüft, und ist sodann von dem Decan nach vorgängiger Revision durch einen geprüften Rechnungsverständigen abzu hören.

Die von dem Decan geprüften und abgehörten Kirchenpflegerrechnungen sind von demselben dem Oberamt zur Einsicht und Prüfung nach den in Art. 20. Abs. 4. angeführten Richtungen mitzuth eilen.

Wenn das Oberamt hiebei in der einen oder andern Beziehung einen Anstand findet, der durch eine Verhandlung mit dem Decan nicht gehoben werden kann, so hat es die Akten der Kreisregierung vorzulegen, welche sodann nach gepflogenen Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat entscheidet.

Die staatlich erledigte Kirchenpflegerechnung ist während einer vorher anzukündigenden Frist von einer Woche zur Einsichtnahme der Pfarrgenossen aufzulegen.

Art. 36. Bei Kirchenvisitationen steht es dem Visitor zu,

durch Prüfung des Kircheninventars, Vernehmung der Kirchenpfleger, Einsichtnahme von den Kirchenpflegeetats und Rechnungen, sowie durch Theilnahme an einer Sitzung des Kirchenstiftungsraths sich Kenntniss von der gesammten Verwaltung des örtlichen Kirchen- und Stiftungsvermögens zu verschaffen, um über etwa erfundene Mängel oder Unordnungen behufs der Abhilfe Anzeige an die zuständigen Behörden zu erstatten.

Ebenso sind die Kreisregierungen und das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens befugt, jederzeit von der Kassen- und Rechnungsführung der Kirchenpflegen Einsicht zu nehmen und die Abstellung etwa gefundener Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen.

Bei Gefahr im Verzuge, wenn es sich um eine Massregel im Sinne des Art. 15. Abs. 3. Satz 2. dieses Gesetzes handelt, ist auch das Oheramt zur Kassen- und Rechnungsprüfung befugt.

Art. 37. Das Oberamt hat je nach Ablauf der Rechnungsperiode über die Rechnungsergebnisse jeder Kirchenpflege seines Bezirks einen summarischen Bericht unter Beifügung des Grundstocksnachweises an die Kreisregierung zu erstatten, welche aus diesen Berichten der Oberämter eine übersichtliche Darstellung des Standes des gesammten unter ihrer Oberaufsicht stehenden katholischen Ortskirchen- und Stiftungsvermögens fertigen lässt, und sodann aus dieser Darstellung alljährlich dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einen Auszug zur Einsichtnahme vorzulegen hat.

Art. 38. Reichen die ordentlichen und ausserordentlichen laufenden Einnahmen der Kirchenkasse zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht aus, sind ferner keine im vorans angesammelte Fonds verwendbar, und ist bei ausserordentlichen Ausgaben auch ein Grundstocksangriff oder die Aufnahme eines Anlehens nicht zulässig, so hat der Kirchenstiftungsrath die Beschaffung der erforderlichen Mittel in Erwägung zu ziehen.

Wird durch Beisteuer Dritter oder durch freiwillige Beiträge der Pfarrgenossen der Bedarf nicht aufgebracht, so kann der Kirchenstiftungsrath die Erhebung von Umlagen auf die Pfarrgenossen beschliessen.

Die kirchliche Bestenerung unterliegt der Staatsaufsicht, welche insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen und die Angemessenheit des Beitragsfusses zum Gegenstand hat.

Art. 39. Die Gesammtsumme der Umlagen auf die Genossen einer Pfarrgemeinde darf 10 Procent der von der Gesammtheit der

kirchenstenerpflichtigen Genossen zu entrichtenden directen Staatsstener ans Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben und Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen der Regel nach nicht übersteigen.

Eine Ueberschreitung der in Abs. 1. festgesetzten Grenze ist nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und unter besonderen Verhältnissen zulässig.

Art. 40. Der Massstab für die Vertheilung der Umlagen wird von dem Kirchenstiftungsrath nach den örtlichen Verhältnissen, und zwar entweder je für den einzelnen Fall oder nach Umständen für einen längeren Zeitraum mittels Statuts (vergl. Art. 61), vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsbehörde, bestimmt.

Inbesondere kann der Umlagemassstab auch nach Classen festgestellt werden, in welche die Pfarrgenossen nach ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen einzureihen sind.

Art. 41. Der auf die Erhebung einer Umlage gerichtete Beschluss bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde und kann, bevor dieselbe erfolgt ist, nicht zum Vollzuge gelangen.

Die zuständigen Staatsbehörden sind:

das Oberamt und

- a. wenn die Erhebung regelmässig wiederkehrender Umlagen auf die Pfarrgenossen erstmals in Frage kommt, sowie
- b. bei ansserordentlichen Umlagen

die Kreisregierung.

Glaubt das Oberamt in den seiner Verfügung unterstellten Fällen die Zustimmung nicht ertheilen zu können, so erwächst die Sache auf Antrag der Kirchenbehörde ebenfalls in die Zuständigkeit der Kreisregierung.

Die Staatsbehörde hat vor allem den bürgerlichen Collegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Aeusserung von ihrem Standpunkte zu geben.

Wenn die Kreisregierung ihre Zustimmung versagen zu müssen glaubt, so hat sie erst nach gepflogenen Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat die Entscheidung zu treffen.

Art. 42. Nach erfolgter Genehmigung des Umlagebeschlusses durch die staatlichen und die kirchlichen Aufsichtsbehörden vertheilt der Kirchenstiftungsrath oder, wo ein solcher besteht, der Verwaltungsanschnss die Umlagen auf die einzelnen Pfarrgenossen.

Art. 43. Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte der Umlage angesetzt, welche unter Anwendung des bestehenden Massstabs auf die beiden Ehegatten entfallen würde.

Keinem Pfarrgenossen darf mehr als ein Fünftel der in der Pfarrgemeinde zu erhebenden Gesamtumlage zugeschrieben werden.

Wer aus der Kirche austritt, wird dadurch von der Umlage nicht befreit, welche in dem Kalenderjahr seiner Austrittserklärung fällig wird.

Zu den Kosten eines ausserordentlichen Bauwesens, dessen Nothwendigkeit vor seiner Austrittserklärung durch Beschluss des Kirchenstiftungsraths oder durch die Aufsichtsbehörde festgestellt worden ist, hat der Ausgetretene bis zum Ablauf des der Austrittsanzeige nächstfolgenden Kalenderjahrs ebenso beizutragen, wie wenn der Austritt nicht erfolgt wäre.

Die Erklärung des Austritts, welche, abgesehen von den in Absatz 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen nach 4 Wochen in Kraft tritt, muss von dem Austretenden schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenstiftungsraths angezeigt werden, welcher hierüber eine Bescheinigung auszustellen hat.

Art. 44. Die von dem Kirchenstiftungsrath bezw. dem Verwaltungsausschusse gefertigte Berechnung der einzelnen Umlagen ist für eine Frist von mindestens einer Woche zur Einsichtnahme der Umlagepflichtigen aufzulegen, nachdem zuvor Ort und Dauer der Auflegung mit dem Anfügen bekannt gemacht worden ist, dass Einsprachen gegen den Ansatz und die Höhe, welche nicht binnen der Anlegungsfrist bei dem Kirchenstiftungsrathe vorgebracht werden, ausgeschlossen seien, soweit die Einsprachen nicht bei den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden wollen (vergl. Art. 66).

Gegen die Verfügung des Kirchenstiftungsraths auf die Einsprache ist binnen der Anschlussfrist von zwei Wochen eine Beschwerde an das Oberamt zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist, wenn nicht binnen der weiteren Ausschlussfrist von zwei Wochen der Verwaltungsgerichtshof angerufen wird.

Art. 45. Nach Erledigung etwaiger Einsprachen und geeigneten Falles nach Berichtigung der Berechnung legt der Kirchenstiftungsrath das Einzugsregister dem Oberamt vor.

Der Einzug der Umlage kann erst erfolgen, nachdem das Oberamt auf dem Einzugsregister urkundlich bestätigt hat, dass die Umlage genehmigt sei.

Art. 46. Die kirchliche und bürgerliche Verwaltungsbehörde einer Gemeinde können sich darüber einigen, dass die kirchlichen Umlagen zugleich mit den Steuern für die bürgerliche Gemeinde von dem Gemeindepfleger erhoben und sodann von diesem im ganzen an den Kirchenpfleger abgeliefert werden.

Art. 47. Die Beitreibung kirchlicher Abgaben erfolgt auf Anrufen der kirchlichen Behörden nach Massgabe der Abschnitte I. und II. des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.-Bl. S. 202).

Art. 48. Die Steuerschuldigkeiten der Einzelnen sind mit der urkundlichen Bestätigung des Oberamts über die Genehmigung der Umlage (Art. 45. Abs. 2.) für das betreffende Rechnungsjahr verfallen und spätestens bis zum Schlusse desselben zu entrichten.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben läuft vom Schlusse des Steuerjahrs an, in welchem die Abgabe zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung seitens der mit dem Einzug und der Beitreibung beauftragten Beamten unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zuviel bezahlter Abgaben läuft vom Tag der geleisteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei dem Kirchenstiftungsrath unterbrochen.

Art. 49. Für das Beitragsverhältniss zwischen Mutterort und Filial zu dem gemeinsamen kirchlichen Aufwand ist der Vertheilungsfuss, wie solcher durch Vertrag oder ein diesem gleichkommendes Herkommen bestimmt ist, und in Ermanglung solcher Feststellung das Mass der Theilnahme an den kirchlichen Einrichtungen entscheidend.

Dieses Beitragsverhältniss wird in Ermanglung einer Vereinbarung der Kirchenstiftungsräthe der beteiligten Gemeinden durch das bischöfliche Ordinariat geordnet, vorbehaltlich jedoch der Anrufung des Verwaltungsgerichts (vergl. Art. 66).

### *III. Versammlung, Berathung und Beschlussfassung der ortskirchlichen Collegien.*

Art. 50. Der Kirchenstiftungsrath sowie der Verwaltungsausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

Durch Beschluss können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden.

Art. 51. Der Kirchenstiftungsrath muss berufen werden, wenn ein Drittheil der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes den Antrag darauf stellt, oder wenn die Oberkirchenbehörde den Zusammentritt anordnet.

Art. 52. Die Leitung der Geschäfte des Kirchenstiftungsraths



und des Verwaltungsausschusses steht dem Pfarrer und in dessen Verhinderung dessen gesetzlichem Stellvertreter zu.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung.

Das Nähere über die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den ortskirchlichen Collegien wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 53. Beschlussfähigkeit der ortskirchlichen Collegien ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Normalzahl der Mitglieder anwesend ist.

Wenn auf eine zweite Einladung, mit welcher die Gegenstände der Tagesordnung den Eingeladenen speciell mitgetheilt worden sind, eine geringere Zahl als die Hälfte erschienen ist, so sind die Erschienenen beschlussfähig.

In allen Fällen müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Art. 54. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Dem Ortsvorsteher, wenn er Mitglied des Kirchenstiftungsraths ist, gebührt die erste Stimme. Die Sitzordnung der übrigen Mitglieder des Kirchenstiftungsraths wird im Wege der Verordnung geregelt.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt an und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird; bei Wahlen ist letztere geboten.

Findet geheime Abstimmung statt, so ist der Vorsitzende nicht gezwungen, bei Stimmengleichheit seine entscheidende Stimme abzugeben; in diesem Fall gilt ein Beschluss als nicht zu Stande gekommen.

Bei Wahlen und Stellenbesetzungen gibt im Falle der Stimmengleichheit das höhere Lebensalter des Gewählten den Ausschlag.

Art. 55. Bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem ein Mitglied persönlich betheiligt ist, darf dasselbe nur auf den besonderen Wunsch des Collegiums und nur so lange, als es zur Aufklärung des Sachverhalts wünschenswerth ist, keinenfalls aber bei der Abstimmung anwesend sein.

Auch derjenige ist von der Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen, welcher mit dem persönlich Betheiligten im ersten oder zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder verschwägert ist.

Wenn so viele Mitglieder des Kirchenstiftungsraths wegen per-

sönlicher Betheiligung an einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Pfarrgemeinde verhindert sind, dass Beschlussfähigkeit nicht mehr vorhanden ist, so kommt in dieser Sache die Vertretung der Pfarrgemeinde an Stelle des Kirchenstiftungsraths dem bischöflichen Ordinariat zu.

Art. 56. Ueber die Sitzungen wird ein fortlanfendes Protocoll geführt.

Der Protocollführer wird von dem Collegium — in der Regel aus seiner Mitte — gewählt. Ausnahmen sind unter Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde gestattet.

Auch der Vorsitzende ist hiezu wählbar.

Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitglied des Kirchenstiftungsraths unterschrieben.

Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse, die Beglaubigung von Auszügen aus den Protocollen und Akten des Collegiums, sowie die Geschäftsleitung ausserhalb der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse kann er mit Zustimmung des Collegiums auch dem Protocollführer übertragen, doch hat er die Ausfertigung jedenfalls zu unterzeichnen.

Art. 57. Die Mitglieder der ortskirchlichen Collegien sind verpflichtet, über alle als vertranlich bezeichneten Gegeustände Verschwiegenheit zu beobachten.

#### *IV. Entlassung von Mitgliedern des Kirchenstiftungsraths und Auflösung sowie Ersetzung desselben.*

Art. 58. Die Entlassung eines gewählten Mitglieds des Kirchenstiftungsraths muss erfolgen:

1) im Falle des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte infolge gerichtlichen Urtheils;

2) im Falle der Verurtheilung wegen eines der in Art. 5. Abs. 1. genannten Verbrechen oder Vergehen;

3) im Falle des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge gerichtlichen Urtheils.

Sie kann weiter verfügt werden

1) in den sonstigen Fällen des Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft (vergl. Art. 4),

2) wegen Verfehlungen in der Amtsführung oder im Wandel, wenn letztere seit der Wahl vorgekommen sind.

Die Entlassung wird, — im Falle des Abs. 2. Ziffer 2. nach Anhörung des Betreffenden — auf den Antrag oder nach vorgängiger

Vernehmung des Kirchenstiftungsraths von dem bischöflichen Ordinariat ausgesprochen.

Letzteres ist auch befugt, gewählte Mitglieder von ihrem Amte vorläufig zu entheben, sobald ein Verfahren gegen sie anhängig wird, welches ihre Entlassung zur Folge haben kann.

Gegen den Beschluss des bischöflichen Ordinariats (Abs. 3 und 4) steht dem Betroffenen hinnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu, welches endgültig entscheidet.

Art. 59. Wenn der Kirchenstiftungsrath beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er sowohl durch das bischöfliche Ordinariat, als auch durch die Kreisregierung, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den genannten Behörden entscheidet auf Vorlage der Kreisregierung das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Mit der Auflösung ist die sofortige Neuwahl anzunordnen.

Art. 60. Wenn eine Wahl des Kirchenstiftungsraths nicht zu Stande kommt, oder wenn so viele der gewählten Mitglieder das Amt zu übernehmen oder auszuüben sich weigern, dass der Kirchenstiftungsrath nicht mehr beschlussfähig ist (Art. 53. Abs. 1), oder wenn hinnen Jahresfrist eine zweite Auflösung des Kirchenstiftungsraths erfolgt, so kann sowohl das bischöfliche Ordinariat als die Kreisregierung unter gegenseitigem Einvernehmen, im Anstandsfalle das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine commissarische Verwaltung einsetzen.

Derselben kommen sämtliche Befugnisse des Kirchenstiftungsraths in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrgemeinde zu.

Die Amtsthätigkeit dieser Verwaltung dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo der Kirchenstiftungsrath durch eine nach Art. 8 bis 11 dieses Gesetzes erfolgende, spätestens hinnen drei Jahren anzuberaumende Neuwahl wieder gebildet sein wird.

#### *V. Allgemeine und Schlussbestimmungen.*

Art. 61. Ansser den in Art. 1, Art. 40 und Art. 67 Ziffer 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen können auch sonst auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen durch Ortsstatuten getroffen werden.

Ortsstatutarische Vorschriften bedürfen der Genehmigung des bischöflichen Ordinariats und der Kreisregierung, welche letztere zu-

vor das Oberamt darüber zu vernehmen und durch dieses auch den bürgerlichen Collegien der beteiligten Gemeinde Gelegenheit zur Aeusserung von ihrem Standpunkt zu geben hat.

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem bischöflichen Ordinariat und der Kreisregierung entscheidet auf Vorlage der letzteren das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens endgültig.

Art. 62. Auf die Mitglieder des Kirchenstiftungsraths sowie die Beamten der Pfarrgemeinde finden die §§. 47 und 48. der Verfassungsrkunde keine Anwendung.

Art. 63. Die Mitglieder des Kirchenstiftungsraths sowie die Beamten der Pfarrgemeinde unterliegen wegen Verfehlungen gegen die auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezüglichen staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes zugleich der Disciplinarstrafbefugniss der Staatsaufsichtsbehörden.

Art. 64. Die bürgerlichen Behörden sind verpflichtet, den kirchlichen Behörden bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung, sowie bei Anlegung von Personallisten für andere Zwecke die Einsichtnahme der erforderlichen Akten zu gestatten.

Bezüglich der Geheimhaltung amtlicher Mittheilungen seitens der bürgerlichen an die kirchlichen Behörden liegen den letzteren dieselben Verpflichtungen ob wie den ersteren.

Art. 65. Die Beschwerdeinstanz gegenüber von Beschlüssen der Kreisregierung bildet, abgesehen von den Fällen der in Art. 24. dieses Gesetzes genannten Art. 47. Abs. 2. und Art. 48. Abs. 2. des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, in welchen das Ministerium des Innern zu entscheiden hat, das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Zur Erhebung der Beschwerde (Abs. 1) ist auch das bischöfliche Ordinariat namens der Pfarrgemeinden befugt.

Die Entscheidung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens erfolgt nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern.

Dieselbe ist in den Fällen der Art. 29, 32, 40 und 41 endgültig.

Art. 66. Bei Streitigkeiten auf Grund der Bestimmungen der Art. 22 bis 24, mit den in Art. 90. Abs. 1. des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden n. s. w., enthaltenen Beschränkungen, ferner der Art. 38 bis 48, mit der in dem nachfolgenden Abs. 3. bezeichneten Ausnahme, endlich des Art. 49. kommt die Verhandlung und Entscheidung den Verwaltungsgerichten, und zwar in erster Instanz

den Kreisregierungen, in zweiter Instanz dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Wenn in einem Streite über die Bezahlung der kirchlichen Umlagen die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu der Pfarrgemeinde bestritten ist, so haben die Verwaltungsgerichte auch hierüber zu entscheiden.

Dagegen sind die Beschlüsse der zuständigen Behörde über den Massstab der kirchlichen Umlagen (Art. 40) nicht Gegenstand der Anfechtung vor den Verwaltungsgerichten.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 16. December 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Reg.-Blatt S. 485) ergänzt.

Art. 67. In solchen Gemeinden, in welchen die Gemeindegossen in ihrer überwiegenden Mehrheit der katholischen Kirche angehören, und der kirchliche Aufwand bisher ganz oder zum grösseren Theil aus Mitteln der Stiftung gedeckt oder von der bürgerlichen Gemeinde bestritten worden ist, kann die Vertretung der Pfarrgemeinde und die Verwaltung des Kirchenvermögens dem bisherigen Stiftungsrath durch Uebereinkunft zwischen dem Stiftungsrath und Gemeinderath unter nachfolgenden näheren Bestimmungen übertragen werden:

1) die bürgerliche Gemeinde hat die Deckung des kirchlichen Aufwands, soweit hiezu die Mittel des Stiftungsvermögens nicht zu reichen, zu übernehmen;

2) durch diese Uebernahme darf ein Steuerpflichtiger, welcher nicht Genosse der Pfarrgemeinde ist, nicht erheblich belastet werden;

3) das Uebereinkommen bedarf der Genehmigung des bischöflichen Ordinariats und der Kreisregierung, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde statthaft ist. Die Genehmigung darf nicht ertheilt werden, wenn der Betrag des von der bürgerlichen Gemeinde zu übernehmenden kirchlichen Aufwands 5 Procent der Staatsteuer aus den im Gemeindebezirk vorhandenen Grundstücken, Gefällen, Gebäuden und Gewerben einschliesslich der nur zu Amts- und Gemeindeanlagen beitragspflichtigen (von denen der fingirte Staatssteuerbetreff in Rechnung kommt) im Laufe eines Rechnungsjahrs übersteigt;

4) dasselbe kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren jederzeit auf Antrag des Stiftungsraths oder Gemeinderaths oder von Amtswegen unter Angabe der hiefür massgebenden Gründe durch Verfügung des bischöflichen Ordinariats oder der Kreisregierung aufgehoben werden;

5) im Uebrigen bleiben für den Fall und die Dauer des oben erwähnten Uebereinkommens die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 bis auf weiteres mit der Massgabe in Geltung, dass dem Stiftungsrath die Vertretung der Pfarrgemeinde zusteht;

6) die Erlassung der sonstigen zu Anführung des Uebereinkommens erforderlichen Vorschriften bleibt dem Verordnungswege und dem Ortsstatut vorbehalten.

Art. 68. Die Amtsthätigkeit der Stiftungsräthe und Kirchenconvente in den durch dieses Gesetz den Kirchenstiftungsräthen zugewiesenen Angelegenheiten erlischt mit dem Tage, an welchem die Kirchenstiftungsräthe in Wirksamkeit treten, bezw. mit der Uebertragung der betreffenden Vermögensverwaltung auf die neuen Organe.

Das Nähere hierüber wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 69. Den im Amte befindlichen Stiftungspflegern und Theilrechtern solcher Pflügen bleiben für die Zeit, auf welche sie angestellt sind, ihre Einkommensbezüge ungeschmälert.

Sie treten bis zum Ablauf dieser Zeit in die Functionen der Kirchenpfleger bezw. Theilrechner ein, und es finden auf sie in dieser Eigenschaft die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Der auf die Pfarrgemeinde übergehende Theil ihrer bisherigen Besoldung wird nach vorgängigem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat von der Kreisregierung festgestellt.

Im Streitfalle entscheidet hierüber endgültig das Ministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Art. 70. Auf den in Art. 68. bezeichneten Zeitpunkt werden die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen ausser Wirkung gesetzt und die §§. 69. lit. d. und 120 bis 149. des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 in ihrer Wirkung beschränkt.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. Juni 1887.

Karl.

Mittnacht. Renner. Faber. Steinheil. Sarwey.

---

## II.

### Das Geläute katholischer Glocken bei Beerdigung von Protestanten in Bayern.

In Reichertshausen, einem katholischen Filialorte der katholischen Stadtpfarrei A., *Diocese Würzburg*, befindet sich der *Kirchhof* uoch nach älterer Sitte bei der Filialkirche, wurde bezw. zu Anfang unseres Jahrhunderts nicht nach Aussen verlegt. Im Orte wohnen unnn seit neuerer Zeit einige Protestauten. Dies rief die *Frage* hervor, ob dem protestantischen Pastor Z. in A. welcher verlangt, dass bei protestautischen Beerdigungen in R. die *Kirchenglocken* geläutet werden, rechtlich stattzugeben sei?

Prof. Dr. *Uhrig* antwortete bierauf (im Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands 1887 Nr. 15) mit *Nein*, aus folgenden Gründen :

1. Vom Glockengeläute solcher Kirchen und Capellen, welche ausserhalb des jetzt zum Begräbniss dienenden Friedhofs liegen, ist hier nicht die Rede. Denu dass die Protestanten eines katholischen Ortes ein Geläute also situirter katholischer Glocken *nicht* in Anspruch nehmen können, ist eine allgemein ausgemachte und unbestrittene Sache. Bisch. Angsb. Generale N. 110 v. 10. April 1850. Vielmehr erstreckt sich die vorliegende Frage nur auf solche Glocken, welche zu Kirchen und Capellen auf Friedhöfen gehören.

2. Die II. k. bayerische Verfassungs-Beilage §. 103. bestimmt: »*Der Glocken auf den Kirchhöfen* kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.«

Hiermit ist jedoch obige Frage nach dem bekannten Axiom »*Ubi lex uou distinguit, nec nostrum est distinguere*« noch nicht entschieden, sondern es bleibt erst zu uutersuchen, was hier *unter Glocken auf den Kirchhöfen*, bezw. »*Kirchhofglocken*« zu verstehen sei. »*Nam prior ac potior est, quam vox, mens dicentis*<sup>1)</sup>,« und offenbar hat der §. 103. der II. k. b. Verfassungs-Beilage unter Ausschluss an §. 100, welchem gemäss cbristische Religionsverwandte ohne eigeneu Friedhof in dem Ortskirchhofe zu beerdigen sind, solche Glocken im Auge, welche als *Accessorium* des Friedhofs zu betrachten sind.

1) *Fragm. 7. §. 2. De supellectile legata* (33, 10).

Es besteht nämlich an vielen Orten das alte Herkommen, auf den Friedhöfen, selbst wenn sie nahe an der Pfarrkirche oder Filialkirche liegen, besondere *Gruficapellen* mit Glocken zu haben, die bei Beerdigungen geläutet werden. Solche Capellen sind *Accessorium* des Friedhofes und werden mit denselben benedicirt, die Glocken selbst werden gleichfalls vorschriftsmässig geweiht. Weil sie *Accessorium* sind, gelten über sie auch die dem Friedhof anhaftenden Rechtsvorschriften, und wo immer solche Friedhofcapellen mit Glocken bestehen, da kommt für die hayerischen Diöcesen gemäss §. 103. der II. k. h. Verf.-Beil. das *Geläute* derselben unbedenklich bei allen Beerdigungen, Katholiken wie Protestanten, in solchem Friedhofe zur Anwendung.

3. Mit solchen Friedhofcapellen dürfen jedoch jene Kirchen nicht verwechselt werden, welche kein *Accessorium des Friedhofs* sind, nämlich die Pfarr- und Filialkirchen mit umherliegendem Atrium (Kirchhof).

Bei diesen sind nicht die Kirchen Accessorien des Friedhofes, sondern umgekehrt die zu ihnen gehörenden Kirchhöfe sind Accessorien der Kirche, und die über die Kirche bestehenden Grundsätze kommen auch für die Kirchhöfe als *res accessoriae* in Anwendung. — Da nun sämtliche polizeiliche Vorschriften<sup>1)</sup>, welche das Privateigenthum herühren und beschränken, bei ihrer Auslegung eine Erweiterung nicht zulassen, als *res odiosa* im engeren Sinne des Wortes zu deuten sind, so geht es nicht an, die zu den Accessorien gehörenden Friedhofglocken mit den freien Glocken der *Pfarr- und Filialkirche* zu vermengen, die eine viel höhere Stellung einnimmt, nämlich dem Friedhofe *nicht dient*, sondern ihm gegenüber *res principalis* vel *dominans* ist.

4. Aus dieser Rechtsdeduction geht klar hervor, dass der protestantische Pastor Z. in A. bei Beerdigung von Protestanten in Reichertshausen das Geläute der katholischen Filialkirche *rechtlich nicht fordern* könne.

5. Wenn dem entgegen da und dort eine *andere Praxis* besteht, so mag diese, soweit sie auf längerem Zusehen und Dulden von Seite der höheren Kirchenbehörden herührt, unangefochten fortbestehen, wo aber, wie in dem benannten Dorfe Reichertshausen und ähnlichen katholischen Orten, in welchen die Protestanten erst seit

1) Denn §. 103. der II. k. b. Verf.-Beil. ist nur ein *Polizeigesetz*, die Frage behandelnd: Wo begrabt man christliche Religionsverwandte, welche an ihrem Orte einen eigenen Friedhof nicht besitzen?



neuerer Zeit aufkamen, eine entgegenstehende Gewohnheit noch nicht durchgedrungen ist, da hat ohne Bedenken obige Rechtsausführung in Anwendung zu kommen. — Soweit Herr Prof. *Uhrig*.

Dagegen bemerkte Herr Präses *Ed. Stingl* (in Nr. 16 desselben Blattes), dass die obigen Deductionen des Herrn Professor Dr. *Uhrig* vor den hayerischen Verwaltungsbehörden wohl kaum Guade finden würden. Schon nnterm 8. August 1844 erging folg. Minist.-Entschl.: Der §. 103. der Beil. II. z. V. Urk. gestattet jeder öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, sich bei ihren Leichenfeierlichkeiten der auf den Kirchhöfen befindlichen Glocken zu bedienen, und begründet hierdurch bezüglich des Gebrauches der Glocken auf jenen Kirchhöfen, welche nach §. 100. ehendaselbst als gemeinschaftliche Begräbnissplätze sämtlicher Religionsverwandten erscheinen, für die Leichenfeierlichkeiten ein gesetzliches Simultaneum; die erwähnte Gesetzesstelle unterscheidet dabei nicht, ob sich die Glocken auf den Kirchhöfen in besonderen Kirchhofcapellen und Kirchen oder aber in auf dem Kirchhofe stehenden Pfarr- oder Filialkirchen befinden, und es darf demnach auch beim Vollzuge des Gesetzes nicht unterschieden, vielmehr muss allen öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften ein verfassungsmässig begründetes Recht auf den Gebrauch der auf den Kirchhöfen vorhandenen Glocken zu Leichenfeierlichkeiten unbedingt und ohne Rücksicht auf die Eigenthums- und sonstigen Verhältnisse der Kirchen, in welchen sich die Glocken befinden, zugestanden werden. Ebenso lässt eine Minist.-Entschl. vom 5. Mai 1869 keinen Zweifel darüber, dass im gegebenen Falle die Protestanten in Reichertshausen das Geläute der Glocken der im Friedhofe stehenden Filialkirche verlangen können. (Sieh' mein Buch pg. 379 ff.).

Der Fall war praktisch in Unterviechtach. Dort steht die Pfarrkirche zum grössten Theile im Friedhofe; das Geläute der Pfarrkirchenglocken bei Beerdigungen von Akatholiken wurde verweigert; das Ministerium entschied, *eine im Friedhofe stehende Kirche sei, mag sie auch Pfarr- oder Filialkirche sein, zugleich als Friedhofkirche zu betrachten* und das Geläute dürfe auf Verlangen der Protestanten bei ihren Beerdigungen nicht verweigert werden. Wenn ich nicht sehr irre, wurde sogar auf diese Entscheidung hin im Jahre 1869 vom Bezirksamtmanne der Thurm geöffnet und das Geläute erzwungen.

Eine andere Frage ist es, ob der Answeg, welchen der Herr Stadtpfarrer von da wählte, nicht noch als entsprechend von den competenten Behörden zugelassen würde. Derselbe liess durch die Kirchenverwaltung ein Paar Glocken seiner im Friedhofe stehenden Pfarrkirche als *Kirchhofsglocken* erklären, die anderen dagegen als *Pfarrkirchenglocken*. Ob das Ministerium diese Unterscheidung in einem streitigen Falle gelten liesse, scheint mir zweifelhaft. — Soweit Herr Präses *Stingl*. Derselbe übersieht übrigens den wesentlichen Punkt des vorliegenden Falles, dass in der kath. Pfarrei erst seit neuerer Zeit einige Protestanten wohnen.

## III.

### Entscheidungen der österr. Verwaltungsbehörden, betr. Beerdigungen, Glockengeläute und Leichenreden bei denselben.

1. Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1886 in Betreff des Geläutes seitens Dritter bei katholischen Leichenbegängnissen.

»Es ist einem Dritten nicht gestattet, bei Beerdigungen von Katholiken, welche als kirchlicher Akt begangen werden, sich durch Glockengeläute zu betheiligen, wenn dies dem Willen der unmittelbar betheiligten Personen oder den Dispositionen der den Beerdigungsakt leitenden, kirchlichen Organe zuwiderläuft.« — Das Erkenntniss wurde am 29. September 1886 unter Z. 1898 gefällt, und lautet wie folgt:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinden Lobendau und Hilgersdorf contra k. k. Ministerium des Innern und gegen das Pfarramt in Lobendau, anlässlich der Entscheidung des Ersteren vom 30. November 1885, Z. 18365, betreffend das Recht zum Glockengeläute bei Begräbnissen, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des Advocaten Dr. Alfred Knotz, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Advocaten D. Karl Schlenkrich, des Letzteren in Vertretung des Pfarramtes in Lobendau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom mitbelangten Pfarramte in Lobendau angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

*Entscheidungsgründe:* Nach dem den Akten entnommenen Thatbestande handelte es sich im vorliegenden Falle nicht, wie nach der Beschwerdeschrift angenommen werden konnte, um den durch die Vorgänge bei dem Begräbnisse der Magdalena Rämisch am 27. April 1885 provocernten Erlass der Bezirkshauptmannschaft Schluckenau vom 3. Mai 1885, Z. 4005, und der böhm. Statthalterei vom 31. Juli 1885, Z. 38493, welcher letzterer dem Recurse der Gemeinden Lobendau und Hilgersdorf Folge gebende Erlass vielmehr in Rechtskraft erwachsen ist, sondern um die durch das Ansuchen des Pfarramtes in Lobendau de praes. 2. December 1884, Z. 10190, hervorgerufene Verhandlung, in welcher die Bezirkshauptmannschaft

Schluckenau und die böhm. Statthalterei mit den Erlässen vom 27. December 1884, Z. 10752, und vom 20. Juni 1885, Z. 43964, auf Abweisung des von dem Pfarramte gestellten Ansuchens erkannt, während das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem in der Beschwerde angefochtenen Erlasse vom 30. November 1885, Zahl 18365, dem Begehren des Pfarramtes Folge gehend unter Aufhebung beider angefochtenen Entscheidungen erkannt hat, dass in dem Beschlusse der Gemeindevertretungen von Lobendau und Hilgersdorf vom 17. Januar 1884, wornach die auf dem Friedhofe in Lobendau befindliche Glocke bei allen Begräbnissen, mithin auch solchen von Katholiken geläutet werden sollte — ein Uebergreif in den Wirkungskreis der katholisch kirchlichen Organe gelegen und daher der Vollzug dieses Beschlusses zu untersagen sei.

Nach diesem derartig richtig gestellten Sachverhalte handelt es sich sonach auch nur um die Entscheidung, ob die letztere mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben. — Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Friedhof in Lobendau und insbesondere das auf demselben befindliche Hänschen mit der im letzteren angebrachten Glocke ein Eigenthum der Gemeinden Lobendau und Hilgersdorf bildet und daher die letzteren hinsichtlich dieser Objecte, insbesondere hinsichtlich der erwähnten Glocke die Befugnisse des Eigenthümers, mit seinem Eigenthume nach Gutdünken zu disponiren (§. 362 a. b. G. B.), in Anspruch nehmen können. Allein auch die Ausübung des Eigenthumsrechtes steht unter der Beschränkung, »dass dadurch weder ein Eingriff in die Rechte Dritter geschehen, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden dürfen« (§. 364. ebendort), und es können daher die genannten Gemeinden auch nur innerhalb dieser Beschränkung die Verantwortung für den aus der Ausübung ihres Eigenthumsrechtes für andere erwachsenden Nachtheil ablehnen (§. 1305 ebendort). Es versteht sich ferner von selbst, dass unter den Gesetzen, welche der Eigenthümer bei der Disposition mit seinem Eigenthume zu respectiren hat, auch die Gesetze öffentlichrechtlichen Inhaltes zu verstehen sind, wie dass zu den Rechten Dritter, in welche der Eigenthümer bei Ausübung seiner Eigenthumsrechte nicht eingreifen darf, auch die subjectiven öffentlichen Rechte zu verstehen sind. Nun erscheint aber die Begräbnisshandlung als ein Akt, über

welchen zu disponiren vor Allem zwei Parteien berechtigt erscheinen, nämlich die Angehörigen der Verstorbenen und dieser selbst, sofern von ihm eine diesfällige Vorschrift hinterlassen worden ist, dann aber, dafern das Begräbniß als religiöser Akt, nämlich unter Begleitung der Religionsdiener und mit kirchlichen Ceremonien stattfindet, die Religionsgemeinde, welche diese Religionshandlung vornimmt. So wenig daher irgend eine Einmischung in Begräbnißhandlungen, welche den allgemeinen Polizeivorschriften zuwider, oder mit den Rücksichten des Anstandes und der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar wäre, aus irgend einem Titel und wäre es auch der der Ausübung eines Eigenthumsrechtes zugelassen werden kann, ebensowenig sind Dispositionen hinsichtlich eines Begräbnisses zulässig, durch welche in das Recht jeuer an dem Acte zunächst beteiligten Interessenten eingegriffen wird und kann ein solcher Eingriff nach den oben angeführten allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch durch die Eigenthumsbefugnisse nicht gerechtfertiget werden.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, erhellt, dass der Gemeindebeschluss vom 17. Januar 1884 (welcher für Hilgersdorf noch durch den Gemeindebeschluss vom 26. Januar 1884 ratihabirt worden ist), insoferne wider die gesetzlichen Schranken verstieß, als damit das Glockengeläute bei allen Begräbnissen ohne Unterschied angeordnet wurde, also auch dann, wenn dies dem Willen der unmittelbar Beteiligten und bei kirchlichen Begräbnissen insbesondere den Dispositionen der dieselben leitenden kirchlichen Organe zuwiderlief. Dagegen war allerdings wider den Beschluss insoferne nichts zu erinnern, als diese Voraussetzungen nicht zuträfen, indem alsdann für die Ausübung der Eigentums- und Dispositionsrechte der Gemeinden an der fraglichen Glocke, also auch für die Anordnung des Läutens derselben eine rechtliche Schranke nicht bestand und den Gemeindevertretungen nicht verwehrt werden konnte, sich — was Jedermann freisteht — an den Begräbnissakten in der ihnen gutdünkenden Weise, also auch durch das Läuten mit der oft erwähnten Glocke zu betheiligen.

Da nun aber zugleich aus der Motivirung der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, dass dieselbe sich einerseits nur auf Begräbnisse von Katholiken (hinsichtlich welcher allein die Reclamation des Pfarramtes Lobendau vorlag), und auch auf diese nur dann bezieht, wenn ein solches Begräbniß als kirchlicher Akt, also unter Betheiligung des kirchlichen Functionärs und Läuten der Kirchenglocken stattfindet, konnte der Verwaltungsgerichtshof in dem angefochtenen Erlasse eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, vielmehr

musste die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

2. *Ueber die Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen und über die Abhaltung von Leichenreden auf denselben*

brachten die Olmüt. Cons. Curr. 1887 Nr. II nnd III. zwei Entscheidungen der k. k. polit. Oberbehörden in Troppau und Brünn, welche wegen ihrer principiellen Wichtigkeit als Directive für ähnliche Fälle vollinhaltlich mitgetheilt werden.

a. Die erste Entscheidung erfloss von der k. k. Landesregierung in Schlesien und betrifft folgenden Fall:

In parochia quadam in Silesia disposuerunt loci primarii, infantem parentum Hebraeorum esse in coemeterio catholico serie sepulchrorum non interrupta, sepeliendum.

Quum exinde maximae exoriantur ob coemeterii benedicti pollutionem difficultates: erat necessarium, ut Supremus provinciae Silesiae gubernator dicat jus.

Appellatio non erat vana: prodiit nempe haecce resolutio:

Z. 20.

Unter Rückschluss der Beilage des Berichtes vom 3. d. Mts., Z. 1 A. V., werden Euer Wohlgeboren ersucht, dem Gemeindevorstande von . . . . zu hemerken, dass derselbe durch Anordnung der Beerdigung des der israelitischen Confession angehörigen Kindes trotz der Einsprache des dortigen katholischen Pfarramtes auf dem katholischen Friedhofe in der Reihenfolge der Kindergräber seinen Wirkungskreis überschritten hat.

Wenn auch der Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) bestimmt, dass keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe nicht verweigern darf, wenn im Umkreise der Gemeinde, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden wurde, ein für die Genossen der Kirche oder der Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet, so ist hiemit noch nicht normirt, dass dem Kirchenvorsteher der betreffenden Confession das ihm zustehende Recht der Bestimmung, in welcher Weise die Beerdigung stattzufinden habe, entzogen worden sei.

Da der Friedhof, auf welchem die Beerdigung des gedachten Kindes stattfand, nach Lage der vorgelegten Erhebungen ein confessionell katholischer ist, so war die Verfügung bezüglich der Beerdigung bei dem katholischen Pfarramte anzusuchen und im Falle, als durch die Abweisung des Ansuchens durch den katholischen

Kirchenvorsteher die betreffende Partei sich beschwert erachtete, die Abhilfe bei der politischen Bezirksbehörde anzusuchen, welche berufen ist, in erster Instanz hierüber zu entscheiden, keineswegs aber stand dem Gemeindevorstande hierüber eine Entscheidung zu recht.

Jedenfalls war im vorliegenden Falle nicht auf den katholischen Friedhof allein Rücksicht zu nehmen, da noch ein protestantischer und ein nicht benedicirter Friedhof besteht, wo die Beerdigung des in Rede stehenden Kindes voraussichtlich ohne Widerspruch der Interessenten hätte stattfinden können.

Euer Wohlgeboren wollen demnach dem Gemeindevorstande den in dieser Angelegenheit eingehaltenen Vorgang verheben und denselben anweisen, sich künftighin ähnlicher Uebergriffe zu enthalten.

Troppau, am 28. Januar 1887.

b. Der andere Fall ist folgender:

In quadam parochia Archidioeceseos sepeliverunt, Curato obloquente, loci primarii hominem acatholicum demortuum in coemeterio catholico serie sepulchrorum non interrupta, qua occasione ministellus acatholicus sermonem habuit.

Officium Archiepiscopale expostulavit, ut tum primarii loci, tum ministellus acatholicus debito corripiantur modo.

Instantia prima causam ita pertractavit, ut agendi rationem tum primariorum, tum ministelli acatholici declaraverit legislationi civili respondentem.

Officium Archiepiscopale appellavit ad instantiam secundam, quae in causa ita: Z. 36753.

Mit der dortämtlichen Entscheidung vom 25. August 1886, Nr. 8523, wurde über die Beschwerde des katholischen Pfarramtes in N. wegen Beisetzung der Leiche eines Akatholiken in der gewöhnlichen Gräberreihenfolge auf dem katholischen Friedhofe zu N. und wegen der Abhaltung einer Leichenrede durch den evangelischen Pfarrer von N. auf derselben Begräbnisstätte erkannt, dass die Bezirkshauptmannschaft nicht in der Lage sei, den Gemeindevorstand in N. und den evangelischen Pfarrer in N. wegen einer unerlaubten Handlung zur Rechenschaft zu ziehen, weil einerseits die Abhaltung einer Leichenrede nach dem Rituale der evangelischen Kirche einen integrierenden Bestandtheil des Beerdigungsaktes bilde und andererseits die Beerdigung der Leiche eines Protestanten in der gewöhnlichen Gräberreihenfolge auf dem katholischen Friedhofe zu N. als ein incorrecter Vorgang nicht angesehen werden könne, nachdem durch §. 12. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868

die früheren Bestimmungen, wonach Nichtkatholiken nicht in der sie treffenden Reihenfolge, sondern auf einem abgesonderten Platze des Friedhofes heerdigt werden sollen, ausser Kraft getreten sind.

Ueher die gegen diese Entscheidung vom hochwdg. F. E. Ordinariate in Olmütz rechtzeitig eingebrachte Vorstellung findet die k. k. Statthalterei unter Behebung des angefochtenen Erkenntnisses dem Herrn k. k. Bezirkshauptmann Nachfolgendes zu eröffnen:

Der auf der Grundparzelle Nr. 397/2 befindliche Ortsfriedhof zu N., welcher mit Bewilligung des damaligen Kreisamtes ddo. 7. September 1827, Nr. 8880, eröffnet und über Anordnung des hochwüdigsten F. E. Consistoriums in Olmütz vom 24. September 1827, Nr. 2097, kirchlich benedicirt wurde, hat einen confessionellen Charakter und kann das Recht der katholischen Kirchengemeinde in N. bzw. ihres Herrn Pfarrers zur selbstständigen Verwaltung dieses Friedhofes als einer rein kirchlichen Anstalt unbeschadet des Eigenthumsrechtes der Ortsgemeinde N. zu diesem Objecte im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 15. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und des §. 41. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht in Zweifel gezogen werden.

Ohwohl es jeder staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft zusteht, die Art und Weise ihrer gottesdienstlichen Handlungen, sowie des bei denselben zu beobachtenden Rituals festzusetzen und die Abhaltung von Leichenreden als einen integrierenden Bestandtheil des Begräbnissaktes zu erklären, *so kann sich dies offenbar nur auf die Vornahme derartiger ritueller Handlungen in den eigenen kirchlichen Anstalten beziehen*, und fällt die Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen unter das Dispositionsrecht der Organe derjenigen Religionsgenossenschaft, welcher die Begräbnisstätte ihrem confessionellen Charakter nach eigenthümlich gehört.

Die confessionelle Eigenschaft eines Friedhofes ist aber auch entscheidend für die weitere Frage der Gräberanweisung, über welche gleichfalls der Kirchenvorsteher kraft des ihm über die kirchlichen Anstalten gesetzlich zustehenden Rechtes zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung kann der Recurs an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht binnen der Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an eingebracht werden.

Hievon wird der Herr k. k. Bezirkshauptmann in Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 25. November 1886, Nr. 12195, behufs weiterer Veranlassung in Kenntniss gesetzt.  
Brünn, am 26. Februar 1887.

## IV.

## Die rechtliche Natur der Incorporationen

wurde im Archiv wiederholt erörtert. Zuerst auf Anregung des Herausgebers von einem weiland Heidelberger Zuhörer desselben, dem derzeitigen Rechtsanwalt und Notar Dr. Just. Richard Fösser zu Frankfurt a. M., in dessen Inanguraldissertation, die im *Archiv* Bd. 21. S. 415 ff. und auch im Separatdruck (Mainz, *Franz Kirchheim* 1869) erschien. Sodann wurde zur Kritik einer falschen Auffassung österreichischer Verwaltungsbehörden darüber vom *Herausgeber* im *Archiv*, Bd. 48 (1862) S. 452 ff. und eingehender ehend. Bd. 52. (1884) S. 217 ff., und vom fürsterzb. und Stiftsanwalt Dr. *Ad. Novotny* ebendas. Bd. 57. (1887) S. 225 ff. auf Grund eines Rechtsfalles behandelt. Eine *auf wissenschaftlichem Gebiete neue Theorie*, die Prof. Dr. *Rud. v. Scherer* in der österr. Zeitschr. f. Verwaltung 1887, Nr. 20. vertritt, veranlasst uns noch zu einigen Gegenbemerkungen.

1) Es ist Niemanden eingefallen, die incorporatio unter den Begriff der *alienatio* zu stellen, weil das von einem kirchlichen Institute an ein anderes incorporirte Vermögen immer seine kirchliche Widmung behält, also nach der kirchlichen Auffassung stets Kirchengut bleibt.

2) Der Bischof verfügt bei einer Incorporation nicht über ein ihm zuzustehendes Eigenthum oder ihm zustehende Nutzungsrechte, sondern er trifft kraft seiner kirchlichen Jurisdictionsgewalt Anordnungen, Verfügungen über das Kirchenvermögen. Von einer Anwendung des Satzes: *Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet*, kann hier also keine Rede sein, also auch nicht gesagt werden: Der Bischof ist nicht Eigenthümer des Kirchengutes, folglich kann er auch nicht Eigenthum übertragen. Ja selbst wenn dieser Satz hier anwendbar wäre, würde man doch nicht sagen können, der Bischof hat am Kirchen- oder Beneficialgut eine Nutzniessung, Nutzungsrechte, also diese und nur diese kann er (durch Incorporation) übertragen. Gerade bei dem Kirchenvermögen, welches den Gegenstand von Incorporationen bildet, war der Bischof nicht selbst Nutzniesser, könnte er also auf Grund jenes allgemeinen Rechtssatzes so wenig Nutzniessung wie Eigenthum übertragen. Und doch steht



es unbestritten fest, dass der Kirchenobere bei Vorhandensein gewisser Gründe unter Beobachtung gewisser Solemnitäten Kirchengut sogar veräußern kann, ohne dass er Eigenthümer desselben wäre.

3) In der glossa *De proventibus* zu cap. 12. x. de praebendis et dignit. III. 5. ist, ohne dass dort der erst später in der Wissenschaft und Praxis technisch gewordene Ausdruck incorporatio angewendet wird, doch augenscheinlich von einer solchen die Rede. Es wird dort geredet »de ecclesiis, quae sunt monachorum quoad temporalia: in quibus possunt monachi sibi omnia appropriare, reservata honesta sustentatione presbytero,« also im Falle der bloß auf die temporalia, bloß auf das Vermögen der Kirche sich erstreckenden jetzt sogenannten minus plena incorporatio dürfe das Kloster, dürften die Mönche vorbehaltlich eines anständigen Unterhaltes für den Geistlichen der Kirche *alles als Eigenthum in Anspruch nehmen* (Appropriare kann man doch gewiss nicht bloß mit »Nutzungsrechte in Anspruch nehmen« übersetzen). Es heisst sodann in der Glosse sogleich weiter: »multo magis, ubi habent [monachi] ecclesias quoad spiritualia et temporalia,« d. h. um so mehr verhält es sich so im Falle der jetzt sogenannten incorporatio pleno und plenissimo jure. Es wird da in der Glosse gesagt: ubi monachi habent ecclesias, d. h. dem Rechte nach haben. Beigefügt wird sofort, dass dieses appropriare, habere, falls *ex concessione laici*, d. h. aus der Einwilligung eines Grundherrn, Patrons, das Kloster die Kirche erhalten habe, nicht rechtmäßig sei, wenn nicht die Zustimmung (confirmatio, consensus) des Bischofs hinzugekommen sei (»si non accedit consensus episcopi, nihil valet concessio laici«). Die vom Bischof vorgenommene Incorporation wird sodann auch als *concessio* bezeichnet, mit dem Bemerkung, wenn dabei »certa forma apposita fuit, illa servetur,« d. h. der Bischof könne Beschränkungen, Modalitäten beifügen, die einzuhalten seien. Unmittelbar darauf wird gesagt: »si pleno jure [episcopus] ipsam [scil. ecclesiam] contulit, pleno jure habent [monachi] eam, si simpliciter contulit ecclesiam »cathedraticum et coercionem retinet.« Dass hier das Wort »contulit ecclesiam« nicht im Sinne einer collatio beneficii, Verleihung des Kirchenamts, zu verstehen ist, ergibt der ganze Zusammenhang. Auf eine von laicaler Seite geschehenen concessio der Kirche an das Kloster, wozu aber bischöfliche Genehmigung oder Bestätigung hinzukommen muss, kann, wie die Glosse sagt, das Kloster, können die Mönche bloß die temporalia der Kirche haben; auf Grund der vom Bischof geschehenen Einwilligung kann aber das Kloster temporalia und spiritualia haben, dabei ist zu unterscheiden, ob der Bischof contulit ecclesiam pleno jure oder simpliciter, sagt

die Glosse weiter, und fügt hinzu, im ersten Falle, also bei der incorporatio, die man jetzt die plenissimo jure nennt, kommt die Kirche als exempt aus der bischöflichen Gewalt hinaus ganz in die des Klosters, im zweiten Falle bleibt sie unter der coercitio, der Zwangsgewalt, der Jurisdiction des Bischofs und kann derselbe demgemäss auch das cathedraticum, die Cathedralsteuer von derselben fordern. Dass ein solches »conferre ecclesiam,« wobei die Kirche sogar in jeder Beziehung aus der Jurisdiction des Bischofs ausscheidet, keine collatio beneficii im Sinne der blossen Verleihung des beneficium ist, liegt auf der Hand. Dass der Ausdruck *contulit* nicht als technischer in bestimmtem besonderen Sinne genommen ist, ergibt sich auch daraus, dass weiter unten in der Glosse auch von »habere ecclesiam ex donatione episcopi« geredet wird. Aber selbst wenn nicht der ganze Zusammenhang der Worte der Glosse darauf hinwiese, dass hier ein *contulit ecclesiam* nicht im Sinne von *collatio beneficii* im heutigen technischen Sinne zu verstehen sei, sondern wenn es sonst in dieser Stelle möglich wäre, diesen Ausdruck hier im Sinne von *collatio beneficii* zu nehmen, und demgemäss später die incorporatio mit *collatio beneficii* zu identificiren, so würde dieses doch deshalb nicht zulässig sein, weil man mit dem ausdrücklichen Inhalt der Incorporationsacte, wie sie uns in den zahlreichen Urkunden vorliegen, in Widerspruch träte. Gegen das Ende der in Rede stehenden Glosse heisst es endlich noch: »cum pleno jure habent [monachi] ecclesias, temporalia et spiritualia, possidere eas possunt pleno jure; quandoque tamen monachi totam applicant usibus suis reservata honesta sustentatione presbytero, ut hic.« Daraus kann man auch wieder nicht herleiten, die Mönche hätten an der ihrem Kloster incorporirten Kirche blossen Besitz und Fruchtgenuss, sondern das heisst: wenn dem Kloster die Kirche bezüglich der temporalia und spiritualia pleno jure incorporirt ist, daher auch nicht für einen besonderen Geistlichen der Kirche, wir würden heutzutage sagen, für einen Beneficiaten an derselben, ein entsprechender Lebensunterhalt vorbehalten ist, kann das Kloster auch alle Einkünfte der Kirche für sich verwenden, also unbeschränkt seine Vermögens- wie Amtsrechte ausüben (*pleno jure ecclesias possidere*), was jedoch bisweilen die Mönche auch beanspruchten, wie vom Papste Alexander III. in dem der Glosse vorliegenden cap. *De monachis* 12 x. de praeb. et dign. gerügt wird, wenn dem Kloster die spiritualia nicht incorporirt seien, sondern für einen Priester ein entsprechender Lebensunterhalt (bei der Incorporation) vorbehalten sei. Dass bei den Incorporationen die Gesamt-

heit des Vermögens übergeht (*universitas transeat*), wird in der in Rede stehenden Glosse auch bemerkt.

4) Das über die rechtlichen Wirkungen, den Umfang, die rechtliche Natur einer Incorporation Entscheidende und Bestimmende ist der ausdrückliche Inhalt der über dieselben aufgenommenen Urkunden. Wenn auch manche derselben sich auf die bald allgemein gewordene Bezeichnung *unire*, oder später *incorporare*, oder die Verbindung beider Ausdrücke beschränken mögen, ohne die allmählig als damit selbstverständlich verbunden angesehenen Wirkungen näher zu bestimmen, so sind doch so zahlreiche Incorporationsurkunden bekannt, die den Zweck und Inhalt, die Wirkungen eingehend bestimmen, dass darnach kein Zweifel sein kann, dass durch eine Incorporation und zwar *bei jeder Art von Incorporation, was die Vermögensrechte (temporalia) betrifft, diese selbst insgesamt, Activa wie Passiva von der incorporirten Kirche auf das Kloster, Stift, die Corporation oder das sonstige Kirchliche Institut so übergehen, dass die incorporirte Kirche aufhört, selbstständiges Vermögenssubject zu sein und die Kirche, das Kloster, oder sonstige Kirchliche Institut, an welches incorporirt wurde, wie bei einem Erbgang, durch eine sogenannte Universalsuccession zugleich an Stelle jener als Vermögenssubject dasteht*, Zahlreiche Urkunden solchen Inhalts verzeichnete *Hinschius* »zur Geschichte der Incorporation und des Patronats« in den »Festgaben für *Heffter*. Berlin 1873.« (Vgl. unten in der folgenden Abhandlung von Dr. *Novotny* die Note 1. S. 46 f.) Beizufügen wäre hier namentlich die Gründungsgeschichte der Universität Freiburg im Breisgau als einer katholischen Lehranstalt. Das Vermögen von circa 50 Pfarreien wurde zu einem einzigen neuen Vermögenssubject, dem Universitätsfond jener Universität zusammengeworfen, die Universität wurde bei dieser incorporatio minus plena Patron für jene Pfarreien, für welche den betreffenden Pfarrern ein entsprechender Unterhalt aus den Einkünften des Universitätsfondes vorbehalten wurde. Einige besonders instructive Incorporationsurkunden wollen wir hier jedoch in ihren entscheidenden wichtigen Worten mittheilen. Wir entnehmen dieselben der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen (von *F. Tadra*, Wien 1880 im Sonderabdruck und im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 61. Abth. 2. S. 267 ff. herausgegebenen) *Cancellaria Arnesti*, den Urkunden des Arnest von Pardubitz, des ersten Erzbischofs von Prag, die als Muster für ähnliche Geschäftsurkunden dienten. Die betreffenden Incorporationsurkunden sind vollständig abgedruckt das. S. 161—167 des Sonderabdrucks und S. 427—433 der genannten Zeitschrift. In der »Nota

incorporationis ecclesie in Bor pro monasterio Zderasiensi auctoritate apostolici heisst es (l. cap. 164 beziehungsweise 430): »Ipsam ecclesiam in majori Bor ad presens incastellatam cum capella seu ecclesia ante jam dictam incastellatam ecclesiam erecta et que regitur et hactenus fuit recta per presbyterum saecularem, in quibus prefatus praepositus et ipsius conventus jus patronatus seu presentandi habere dinoscuntur, *ac etiam capellam eandem cum omnibus suis agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, rivulis*, censibus, redditibus, juribus, utilitatibus, decimis, oblationibus, obvencionibus et pertinentiis universis, quocunque nomine censeantur, undecunque et qualitercunque proveniant, prefato monasterio Zderasiensi auctoritate apostolica qua fungimur in hac parte, incorporamus, annectimus et unimus« etc.

Dieselbe nmständliche Aufzählung aller denkbaren einzelnen Vermögensrechte, die durch die Incorporation von der Kirche in Bor auf das Zderas-Kloster übergehen sollen, kehrt einige Zeilen später nochmals wieder. Nirgends ist gesagt oder angedeutet, dass blos die Einkünfte oder Nutzungsrechte, nicht die Vermögensrechte der Kirche selbst auf das Kloster übergehen sollten. Noch entscheidender lautet eine andere Urkunde des Erzbischofs Arnest, die über die incorporatio ecclesiae in monte pulcro ad decanatum s. Egidii. In dieser heisst es (a. a. O. S. 167. resp. 433): »Ecclesiam parochialem in pulchro monte cum omnibus juribus et pertinentiis suis tam presentibus quam futuris predicto decanatu s. Egidii perpetuo unione conjungimus ecclesiamque ipsam in jus et proprietatem decanatus ipsius transferimus et totum ipsius ecclesie sive in spiritualibus et temporalibus sive in quacunque jurisdictione vel honore consistat in decanatum ipsum transfundimus et esse volumus presentis scripti annotatione transfusum, statuente et constitutione perpetuo valitura firmautes, ut *decanatus predictus et ipsa ecclesia sic uniti non duo, sed unum tantum beneficium, decanatus videlicet s. Egidii et decanatus ipsius vocabulo censeatur*, et quod discretus vir . . . qui in presencia ipsius s. Egidii ecclesiae est decanus et omnes qui ejus in decanatu ipso fuerunt successores, *decanatum ipsum cum ecclesia et ecclesiam cum decanatu non tanquam duo diversa beneficia. sed unum tantum, quod ut praedictum est decanatus censebitur, tenere debeant et habere.* . . .« Deutlicher kann doch wohl Wesen und Wirkung der Incorporation nicht dargelegt werden, als es hier geschehen ist. Nicht blos alle Vermögensrechte der Kirche in Schönberg sollen auf das Decanat St. Aegidi übergehen, sondern die er-

stere soll als Vermögenssubject untergehen und als solches für beide nur die Decanatskirche gelten.

Unbegreiflich ist es, wie angesichts solcher urkundlichen Zeugnisse Prof. v. Scherer in dem citirten Aufsätze die These aufstellen kann: »die Incorporation bestehe in der Verleihung der Kirche an das Colleg oder Stift, die Universität oder Dignität in der Weise, dass Genannte das Recht auf die sämmtlichen Einkünfte der Kirche haben, eventuell auch das Recht der Präsentation des Pfarrers oder der Ernennung des Vikars, verbunden mit der Pflicht, dessen Congrua sicher zu stellen. Die Incorporation sei eine ein für alle Mal geschehene Collation des Benefiz im strengen Sinne des Wortes. Sie sei der Translation einer Stiftung analog; so wenig wie dadurch an der Stiftung etwas geändert werde, so wenig finde in der Incorporation in der Richtung auf's Eigenthum eine Aenderung statt. Kirche, Pfründe und etwaige Stiftungen blieben die alten, sie bewahrten ihre gesonderte juristische Persönlichkeit, wobei allerdings die Bemerkung am Platze sei, dass die strenge Scheidung von Kirchen- und Pfründegut der früheren Zeit fremd gewesen sei. Die einzelnen Vermögensbestandtheile hätten ihren Eigenthümer nicht gewechselt, die letzteren seien fähig, als solche noch neue Güter zu erwerben. Was eine Aenderung erfahren habe, sei nur die Person des Beneficiaten, d. i. des Inhabers und Nutzniessers des Benefiz im strengen Sinne des Wortes. Besitz, Verwaltung und Niessbrauch der zur Zeit der Incorporation vorhandenen Güter der incorporirten Kirche und Pfründe, aber auch Besitz, Verwaltung und Niessbrauch der vom incorporirten Institute neu erworbenen Güter fielen, soweit nicht stiftungsgemäss etwas Anderes verfügt worden sei, dem bewidmeten Stifte, bezw. der hestimmten Dignität zu.« So die These von Prof. Scherer.

Wenn derselbe wirklich urkundliche Belege für Incorporationen jener Art haben sollte, bei denen nicht die Vermögensrechte selbst, sondern nur die Nutzungsrechte übertragen wurden, bei denen also auch kein Anfhören des incorporirten früheren Vermögenssubjects stattfand, bei denen nur eine ein für alle Mal erfolgende Collation des Beneficiums statuirt werden sollte, — warum hat er dann dieselben nicht sogleich als Beweis, dass auch derartige »Incorporationen« vorgekommen wären, vorgebracht? Einen solchen positiven Beweis für seine These hat er aber in der erwähnten Abhandlung gar nicht versucht. Das von ihm als Beweis für die Richtigkeit seiner Meinng Vorgebrachte besteht wieder in lauter unbewiesenen Thesen. Der Schriftsteller Neller sagt in seiner Dissertatio *De ju-*

*ribus parochi primitivi*, c. III. §. 1. in *Schmid's* Thesaurus, t. VI. p. 494: »Si temporalia considerentur parochiae emolumenta, universitas proventuum ecclesiae est penes parochiam primitivam tanquam verum et principalem beneficiatum.« Dieses beweist nichts für Scherer's These. Dem Inhaber der Dignität kommen die Einkünfte derselben zu, weil es die der von ihm bekleideten Dignität sind, und die Einkünfte der incorporirten Pfarrei kommen ihm zu, weil sie in Folge der Incorporation zu den Gütern seiner Dignität gehört. Dass bei Incorporationen Vorbehalte bezüglich einer Quote des Vermögens der incorporirten Kirche oder von den Einkünften derselben, damit der Geistliche an der Kirche einen entsprechenden Unterhalt, seine Congrua habe, versteht sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. auch 148 Dig. de pact. II. 14.) von selbst und wird auch in der Glosse zu cap. 12 cit. mit jener lex ausdrücklich hervorgehoben. Scherer beruft sich dafür auch auf c. 30. x. III. 5., und auf Clem. 1. III. 12., Trid. VII. de ref. 7. Aber dieses ist ja ganz mit dem Begriff und Wesen der wirklichen Incorporation selbst vereinbar und fordert durchaus nicht, dass das Stammvermögen der incorporirten Kirche und Pfründe, die nun ein Glied des Institutes geworden ist, an welches incorporirt wurde, nicht mit dem Vermögen des bewidmeten Collegiums confundirt worden sei. Endlich dass die urkundliche, in der Doctrin herrschende auch in zahlreichen Erkenntnissen der deutschen Gerichtsböfe anerkannte, dem Incorporationsacte selbst entsprechende Natur und Wirkung desselben auch nicht durch die österreichische Gesetzgebung und Verwaltungsanordnungen rechtsgültig geändert wurde, haben wir im *Archiv* für Kirchenr. Bd. 52. S. 217. des Näheren nachgewiesen, Auf unsere Beweisgründe geht Scherer nicht ein. Wenn er als ein Argument für seine Meinung anführt, dass das Wiener Diöcesanblatt seiner Zeit eine gesetzlich und urkundlich ganz unbaltbare Note der Wiener k. k. Statthalterei vom 22. Mai 1877, worin auch an der Scheidung vom Stiftsvermögen und Vermögen der incorporirten Pfarrei festgehalten war, — ohne Anstand an dem Inhalt zu nehmen, abdruckte, so hat dasselbe anfangs auch unser *Archiv* gethan, bis sich praktisch die nachtheiligen Folgen jener Note geltend machten. Uebrigens hat das Wiener Diöcesanbl. später auch unsere und Scherer's betr. Abhandlung mitgetheilt. Ob die Theorie Scherer's zweckmässig wäre, wenn es sich um vollzogene Incorporationen aus vergangenen Zeiten, sondern erst de lege ferenda bandelte, ist eine andere Frage. Doch darüber wie über manches Andere gegen Scherer's These Sprechende, verbreitet sich Herr Dr. Novotny in der hier sogleich folgenden Abhandlung bezw. Entgegnung.

## V.

## Ueber das Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe.

Von Dr. *Adolf Novotny*, fürsterzbischöfl. und Stifts-Anwalt in Prag.

In der Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 20 vom 19. Mai 1887 nimmt Herr Dr. *Rudolf Ritter v. Scherer*, Professor des Kirchenrechts in Graz, Veranlassung, seine Ansichten über das Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe auszusprechen.

Der Artikel knüpft an den von Professor Dr. *Vering* im Archiv für Kirchenrecht, Band XLVIII. 1882 S. 452 veröffentlichten Aufsatz »Ueber die rechtlichen Folgen einer Incorporation« an, und stellt diesem Gutachten den Aufsatz entgegen, welcher unter dem Titel »Die civilrechtliche Bedeutung der kirchlichen Incorporation« in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1883 Nr. 17 erschienen ist.

Professor Scherer will nun unter Beiseitelassung der in diesen beiden Aufsätzen angeregten anderen Fragen lediglich den Widerspruch dieses letzteren Ansatzes gegen den von Hinschins, Vering und anderen vertheidigten Satz in Betracht ziehen, — dass durch die Incorporation das Benefiz als Rechtssubject aufhöre und dessen Vermögen in das Eigenthum des Collegs übergehe, zu dessen Gunsten die Incorporation geschah — und Prof. Scherer spricht sich für die entgegengesetzte Ansicht aus, indem er meint, dass wohl richtig, wenn auch ohne durchschlagende Begründung gelehrt wird, dass bei der Incorporation von dem incorporationsberechtigten Institut *nur der Nutzen* am Benefizium erworben werde.

Hier berührt auch Prof. Scherer den im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 57. S. 225 ff. von mir behandelten Rechtsfall über die Incorporation bei der Grundbuchsanlage betreffend die Pfarre S. Jakob in Iglau, und er meint, dass die Einsprache des Stiftes Strahov bei dieser Grundbuchsanlage gegen die verfügte Eintragung der Pfarrpfründe S. Jakob im Eigenthumsblatte weder dem canonischen noch dem österreichischen Rechte entspreche, indem sich diese Einsprache darauf hätte beschränken sollen, die Richtigstellung der Eintragung mit der Formel »die dem Stifte Strahov in Prag incorporirte römisch-katholische Pfarrpfründe S. Jakob in Iglan« zu verlangen.

So erfreulich es ist, wenn Prof. Scherer berichtet, dass mit dieser Formel die grundbücherlichen Eintragungen der Regularpfarren in der Diöcese Seckau stattfanden, weil wenigstens auf diese Art die in anderen österreichischen Ländern ganz bestrittenen Rechtsverhältnisse der Ordenspfarren zum Ausdruck gelangten, so kann doch wohl nicht geläugnet werden, dass diese Formel lediglich als ein Palliativmittel erscheint, als ein Ausweg, mit welchem beide widerstreitenden Ansichten im Grundbuche verwahrt bleiben sollen, wer als Eigenthumssubject einer incorporirten Pfründe oder Kirche erscheine.

Ob man als das Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe einmal das incorporationsberechtigte Institut (mit Hinschius, Vering) — oder die betreffende Kirche oder Pfründe, (bei der Annahme des blossen Rechtes auf Einkünfte) erklären will, immer wäre es zweifelhaft, ob eine solche Eintragungsförmel den Bestimmungen des österreichischen Grundbuchgesetzes entspricht.

Nach der Theorie von Hinschius, Vering würde diese in das Eigenthumslatt des österreichischen Grundbuches einzutragende Formel sagen, dass in der betreffenden Grundbuchseinlage eingetragen werde das Eigenthumsrecht auf die dem betreffenden incorporationsberechtigten Institute als Eigenthum gehörige Pfründe oder Kirche in X.

Nach der zweiten Ansicht würde diese von Prof. Scherer vertretene Formel bedeuten, es werde das Eigenthumsrecht für die Pfründe oder Kirche in X. mit dem Rechte des Fruchtgenusses für das incorporationsberechtigte Institut eingetragen.

Da aber das österreichische Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871 Nr. 95 Reichsges.-Bl. anordnet, dass in das Grundbuch die wesentlichen Bestimmungen der bürgerlichen Rechte und auch die Person des Berechtigten mit einer, jede Verwechslung ausschliessenden Deutlichkeit einzutragen ist (§. 5, 21, 27), so würde eine derartige Formel dem Gesetze kaum entsprechen, weil auf diese Art eigentliche dingliche Rechte in Form einer blossen Anmerkung in das Grundbuch eingetragen würden, was gänzlich dem §. 20. des Grundbuchgesetzes widerstreiten würde, nach welchem in einem solchen Falle eine bloss grundbücherliche Anmerkung gar nicht zulässig ist.

Das österreichische Grundbuchgesetz gestattet eine grundbücherliche Anmerkung nur zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse (der Curatel, des Concurses u. dgl.) oder zur Begründung processualer Rechtswirkungen (Anmerkung der Aufkündigung, Ein-



klagung der Forderung, der Streitanhängigkeit, der Rangordnung etc.), und es ist noch mit späteren Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes die Unzulässigkeit bücherlicher Anmerkungen zu anderen Zwecken erklärt worden. Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. Febr. 1876 Z. 20 Zeitschrift für Notariat 1876 Nr. 51.

Es ist also zu bezweifeln, dass durch diese vorgeschlagene Formel die Streitfrage wenigstens für den Bereich des Grundbuches gelöst würde.

In dem, was Prof. Dr. Scherer seiner eigenen These über die Incorporation voraussendet, würde man bei der Anerkennung, welche den diesfälligen Abhandlungen von Hinschius, Vering, Fösser gegeben wird, erwarten, dass auch dem überaus reichen historischen Material, welches namentlich Hinschius, Phillips angeführt hat, ein Einfluss auf die entwickelte Meinung über die Ansicht von der Incorporation eingeräumt wird, nachdem doch insbesondere bei dieser kirchenrechtlichen Lehre unmöglich die rechtshistorische Grundlage übergangen werden kann.

Hier jedoch stellt sich Prof. Dr. Scherer schon in Widerspruch mit dem Inhalte des historischen Materials, indem er annimmt, dass die Incorporationen von Patronen, mit den unter ihrem Patronate stehenden Kirchen vorgenommen wurden, woraus dann die Folge abgeleitet wird, — weil das Patronat im Mittelalter thatsächlich den Charakter eines Nutzungsrechtes gehabt habe, dass also auch das durch die Incorporation bewidmete Kloster an sich nur das Patronat an der Kirche erwerben konnte.

Die in den Festgaben für Heffter (Berlin, Weidmann, 1873) enthaltene Abhandlung von Hinschius zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechtes enthält eine reiche Auswahl von Urkunden, welche zeigt, dass die Widmungen von Kirchen zu Klöstern in älterer Zeit nicht auf Grund eines Patronatsrechtes, sondern auf Grund der in jener Zeit allgemein vorhandenen Rechtsanschauung geschahen, nach welcher Kirchen Object des Eigenthumsrechtes waren, über welche durch Geschäfte unter Lebenden und für den Todesfall, entgeltlich, mit Vorbehalten und Bedingungen, durch Uebertragungen an Frauen, und an mehrere Personen verfügt wurde<sup>1)</sup>.

1) Vergl. Festgaben für Heffter. Berlin, Weidmann, 1873. Aus dem hier vorkommenden Aufsatz von *Hinschius*, »Zur Geschichte der Incorporation und des Patronats« führen wir hier an S. 5—7: So fremd uns auch heute eine Anschauung, welche die Kirchen als nutzbare, dem Verkehre unterworfenen Sachen ansieht, erscheint, so ist sie doch in jenen Zeiten die allgemein herrschende gewesen. Eine grosse Anzahl von Urkunden ergibt, dass die Kirchen in der-

Es würde also schwer halten auf dieser Grundlage zu dem Resultate zu kommen, dass durch die Incorporation das bewidmete Kloster nur das Patronat erworben habe, und ebenso schwer dürfte es sein, selbst in dieser von Prof. Dr. Scherer angenommenen Grundlage, eine Basis für seine Ansicht über die Incorporation zu gewinnen, denn es bleibt wohl fraglich, ob das Patronat im Mittelalter den Charakter eines Nutzungsrechtes hatte; und ob diese Ansicht nicht eine zu freie Ausdehnung der im Patronate liegenden nutzbringenden Rechte ist, nachdem diese doch nur in einem Rechte auf Alimentation bestehen, welches noch dazu sehr wesentlichen Beschränkungen unterliegt (c. 25 X de jure patron. III. 38 — c. 29, 30 C. XVI qu. 7, *Ferraris* biblioth. v. jus patronatus Nr. 114 seqq. et 129).

Ebenso wenig kann die angenommene Möglichkeit gedacht werden, dass das Stift in einem Falle einer solchen Bewidmung das

selben Weise und in denselben Formen, wie andere Immobilien vergabt wurden. Vergl. *Meichelbeck*, hist. Frising I. 2 N. 32, 82, 83, 86, 91, 106, 190, 198, 222, 265, 267, 291, 293, 302; Monumenta Boica 8; 363, *Muratori* antiq. Ital. 1, 581, 1003. Häufig kommen in Bezug auf Kirchen die Ausdrücke: *propria ecclesiae* (*Meichelbeck* Nr. 158, 329), *ecclesia proprie haereditatis* (Nr. 208) und ähnliche vor (l. c. 225, 739).

Bei der Uebertragung reserviren sich die Veräußerer oft ihr Eigenthum bis zum Tode (l. c. 6, 14, 29, 32, 47, 48, 60, 173, *Muratori* 5, 747) oder sie legen dem Erwerber besondere Bedingungen auf. (*Meichelbeck*, l. c. N. 147, 179).

Die Kirchen werden zu Benefizial- und anderen Rechten verliehen (l. c. N. 79, 103, 212, 269, 306, 336, 349, 406, 429, 472; Monumenta Boica XXIII\* 36) und zwar nicht bloß an Geistliche, sondern auch an Laien (*Meichelbeck*, l. c. N. 418, 428, 450) und sogar auch an Frauen (l. c. N. 339: »constat . . . qualiter atto episcopus . . . olim in beneficium praestavit quendam femine Mezcundae nomine ecclesiam cum rebus ad eam pertinentibus in loco Filna vocato«).

Sie werden vererbt (l. c. N. 147 und *Muratori* l. c. I, 275) und können im Miteigenthum mehrerer Personen, namentlich von Miterben stehen, so dass jedem ein Antheil an der betreffenden Kirche und ihrer Dotation, beziehungsweise den Einkünften derselben zusteht (*Meichelbeck* l. c. N. 319, 414, 443, 680, 681).

Nicht minder ist endlich die Vindication gestattet (l. c. N. 368, 434, 470, 472, 473, 610).

Mit diesen Ergebnissen steht die karolingische Gesetzgebung, welche, wie auch schon oft von anderer Seite betont worden ist, ein Privateigenthum an Kirchen anerkennt, im vollsten Einklange. — In der Note 1 fügt *Hinschius* bei: Ein Process unter Miteigenthümern l. c. N. 129. Dass die verschiedenen Antheile auch verschiedene rechtliche Schicksale haben konnten, ergibt N. 472 *ibid.*: »ille dixit, ipsam ecclesiam suam hereditatem ex medietate fuisse et ex aliam medietatem in beneficium dominicum habere.«

patronatische Präsentationsrecht in der Form ausüben konnte, dass es die Seelsorge durch einen aus seiner Mitte entsendeten und dotirten Vicar versehen liess und sämtliche übrigen Einkünfte bezog, somit mehr Vortheile aus der Kirche zog als der frühere Patron.

Eine solche Annahme ist doch mit der von Prof. Dr. Scherer angenommenen Uebertragung des Patronatsrechtes unvereinbar, weil eine derartige Form des Patronats zu bezweifeln wäre.

Auch würde da ein weiterer Widerspruch mit dem auch von Prof. Dr. Scherer citirten und unbestreitbaren Satze entstehen, dass Niemand mehr Rechte übertragen kann als er selbst hat, wenn also der Patron nur sein, und zwar nur auf den Armuthsfall beschränktes Alimentationsrecht übertragen hätte, wie könnte dann das bewidmete Kloster mehr Vortheile aus der Kirche ziehen?

Die Fragen, ob bei einer Rechtsübertragung der Rechtsumfang an sich verändert werden könne, und ob das dem Patron zukommende Alimentationsrecht überhaupt übertragen werden könne, mögen hier nicht weiter berührt werden.

Die Verwechslung zwischen Patronat und Incorporation ist wohl vorhanden, doch aber wären gerade das citirte Hofdecret vom 17. September 1822 (abgedruckt *Archiv*, Bd. LVII. S. 234 Note 3) sowie die angedeuteten Bestimmungen über die Banlast der Klosterstifte Veranlassungen zu einer andern Auffassung der Incorporation.

Denn dieses Hofdecret, welches sich auf die durch die Josefinischen Klösteraufhebungen auf den Besitzungen dieser Klöster entstandene Nothwendigkeit der Errichtung neuer Pfarren bezieht, spricht im Eingange von dem Patronat, welches nach den österreichischen Verordnungen vom 26. April 1783, 12. August 1784 bei den auf dem Lande zu errichtenden neuen Pfarren den betreffenden Herrschaftsbesitzern als damaligen Grundobrigkeiten auferlegt wurde, mit der Verbindlichkeit zum Baue der nothwendig gewordenen kirchlichen Gebäude (*Helfert*, kirchliche Gebäude, S. 33).

In seinem weiteren Texte deutet aber dieses Decret, wo es von den Pfarren spricht, welche Klosterstiften incorporirt waren, die Vermögensvereinigung durch die Incorporation an.

Auch die für die älteren Bestimmungen über die kirchliche Baulast der Klöster gesuchte Erklärung ist nicht in der Ansicht, dass das Kloster zugleich Pfarre und Patron, also in einem doppelten Masse der Verpflichtung, sondern nur in dem Wesen der Incorporation als einer Vermögensvereinigung zu suchen.

Die ausführliche Darstellung in der Abhandlung: »österreichische Gesetze über Kirchen- und Pfarrbaukosten« *Archiv* für K.-R. Bd. 9.

S. 95 über das Entstehen der diesfälligen Vorschrift im Hofcanzlei-decret vom 24. April 1807 Pol. Ges.-S. Bd. 28. S. 89 ad 2. bestätigt dieses.

Die von Prof. Dr. Scherer aufgestellte These, dass die Incorporation eine ein für allemal geschehene Collation eines Benefiziums im strengen Wortsinne sei, und blos das Recht zum Bezuge der Einkünfte, keineswegs also das Eigenthum des betreffenden Vermögens verleihe, daher auch die juristische Persönlichkeit des Incorporationsobjectes unverändert lasse, steht mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung dieses Rechtsinstituts, mit dem umfassenden Material was hierüber die neuere, und auch die ältere Literatur wie *Thomassin vetus et nova disciplina eccl.*, *van Espen dis. canon. de prist. altarium et eccles. incorporationibus* enthält, im vollen Widerspruche.

Diese These würde nicht für alle Fälle ausreichen, denn die doch vorhandenen Incorporationen von Kirchen allein würden durch sie nicht erklärt werden können.

Es scheint wohl zu dieser These das bei Incorporationen gebrauchte Wort *conferre* geführt zu haben.

Das Wort *conferre*, wie Prof. Dr. Scherer selbst meint, hat wohl auch den Sinn von *donare*, wenn dieses statt auf eine Vermögensübertragung durch Schenkung, auf die canonische Collation eines Benefiziums geführt hat, so würde dies auf Bedenken führen, welche durch keine canonischen Ausnahmsbestimmungen zu beseitigen wären.

Wenn der Kern der These in der eigentlichen Collation des Benefiziums ein für allemal liegt, so entstände die Collision mit dem Verbote, Säcularbenefizien an Regularen zu verleihen, und es würde die These weiter mit verschiedenen canonischen Anordnungen über Collation von Benefizien nicht zu vereinigen sein.

Es möge hier nur auf das Verbot der Pluralität der Benefizien, auf das in *X. de concessione praebendae III. tit. 8. cap. 13, 16* ausgesprochene Verbot und die Ungiltigkeit *collationis pro futuro et nondum vacantis beneficii* hingedeutet sein.

Auch käme man bei dieser These in Verlegenheit, wie das Rechtsverhältniss jener namentlich von Klöstern selbst auf ihren Territorien errichteten Pfarren zu erklären wäre, nachdem selbst zahlreiche österreichische Gesetze solche Pfarren für incorporirt erklären.

In gleicher Weise ist es fraglich, ob die Translation einer Stiftung hier zum Beispiel dienen könne, weil diese vielfach einer Erlöschung der Stiftung gleichkommt. (*Unger, System des österreichischen Privatrechtes*, I. Aufl. Bd. I. S. 352).

Ist aber die Erklärung der Incorporation, als einer Collation ein für allemal, nicht halthar, dann vermögen die weiteren Gründe Prof. Dr. Scherers diese Erklärung auch kaum zu stützen, und können bei dem Gewicht der Gründe, welche *Hinschius* (in *Dove* Zeitschrift für K.-R. Bd. 19. 1884 S. 233 ff.) und *Vering* (Archiv für K.-R. Bd. 52. S. 217) gegen die Behauptung vorbringen, dass die Incorporation nur ein Recht auf Einkünfte und nicht auch die Uebertragung der Vermögenssubstanz bewirke, die aufgestellte These nicht begründen.

Dies gilt noch weiter von dem aus einer allfälligen und rechtlich immer möglichen Auflösung einer Incorporation, abgeleiteten Grunde.

Die von *Hinschius*, *Vering* vertheidigte Vereinigung des incorporirten Vermögens mit jenem des incorporationsberechtigten Instituts steht einer Auflösung des Incorporationsverhältnisses observatis praeceptis canonicis ebensowenig entgegen, wie die Abtretung einer bereits eingantworteten Erbschaft an den obsiegenden Erbschaftskläger (§. 823 bürgerl. Ges.-Buch) nicht unmöglich wird.

Auch die Erbschaft ist eine Universalsuccession, und die eingantwortete in Besitz genommene Erbschaftsmasse wird auch mit dem Vermögen des Erben confundirt.

Gegen die Berufung Prof. Dr. Scherers auf die österreichische Gepflogenheit muss wohl vor allem bemerkt werden, dass die aufgestellte These in erster Reihe eine nicht zu verkennende Gefahr für die österreichischen Klöster enthält, indem sie deren Besitzstand an den Benefizien und deren Vermögen, welches in vielen Fällen nicht unbedeutend ist, in Frage zu stellen geeignet wäre.

Das weiter angerufene Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1831 Z. 11648 ist nur in Mähren, Salzburg und Steiermark kundgemacht, könnte also überhaupt nicht als eine allgemeine Norm gelten; — dass aus demselben keine Unterstützung für Prof. Dr. Scherer's These hervorgehe, haben die heiden früher erwähnten Abhandlungen von *Hinschius* und *Vering* hinlänglich dargethan.

Eine für die These des Prof. Dr. Scherer sprechende österreichische Gepflogenheit ist weiter darum fraglich, weil in den Vermögensinventaren wenigstens der höherrangigen Klöster überall das Vermögen der incorporirten Pfründen zur Gesamtsomme des Klostervermögens zugerechnet, also somit auch als ein Theil dieses Vermögens betrachtet wird.

Dasselbe dürfte wohl auch in den übrigen österreichischen Kronländern der Fall sein, weil für die Aufnahme dieser Inventare nur ein und dasselbe Gesetz, das Hofdecret vom 10. September 1805

Pol. Ges.-S. Bd. 25. N. 128 (für Oesterreich vom 28. August 1804) massgebend ist.

Die weitere Hinweisung auf die Vorschrift für die kirchliche Vermögensverwaltung in der böhmischen Kirchenprovinz beruht wohl auf einem Missverständniss, denn der §. 62. dieser Vorschrift sagt ausdrücklich, dass das Pfründenvermögen im Falle einer Incorporation aus den besonders aufgezählten Vermögensstücken und nicht aus blossen Einkünften besteht, und es wird nur nebenher gesagt, dass dieses Vermögen zum Unterhalte des Pfründners bestimmt ist. Diese Stelle kann daher als eine Belegstelle für die erwähnte These nicht gelten. Wenn weiter in der Ministerialeingabe vom 1. December 1880 wegen des Religionsfondsbeitrages über die Härte dieses Beitrages geklagt wird, so ist das gewiss begründet, allein für die vorliegende These kann es nicht sprechen, denn die Zurechnung des Pfründenvermögens zum Klostervermögen ist schon in den Bestimmungen über das Gebührenäquivalent enthalten (Gesetz v. 18. Mai 1870 Reichsges. Nr. 76 §. 6).

Da das Gesetz über den Beitrag zum Religionsfonde §. 2. als Massstab für die Bemessung des Beitrages den für die Bemessung des Äquivalentes angenommenen Vermögenswerth annimmt, so konnte diese Einrechnung nicht umgangen werden. In ihr liegt aber eben auch ein gewichtiger Gegengrund gegen die aufgestellte These, denn darin ist doch vom österreichischen Gesetze die Vermögensvereinigung bei der Incorporation anerkannt.

Diesem allen stehen zur Seite die zahlreichen Entscheidungen deutscher Staaten und Gerichtshöfe, von denen *Vering*, Kirchenr. 2. Aufl. 1881 S. 467, eine Zusammenstellung enthält, in welchen überall der Grundsatz enthalten ist, dass die Verpflichtungen aufgehobener deutscher Klöster gegen deren incorporirte Benefizien auf die betreffenden Staaten deshalb übergegangen sind, weil diese mit dem betreffenden Klostervermögen auch das mit demselben durch Incorporation vereinigte Benefizialvermögen übernommen haben.

Der von Prof. Dr. Scherer aufgestellten These ist also beizustimmen nicht möglich, und es wird nun abzuwarten sein, wie Prof. Scherer in seinem erscheinenden neuen Lehrbuche diese Materie behandeln wird.

## VI.

## Die Galizische Volksschulgesetzgebung.

Mitgetheilt von Dr. Alfred R. v. Schlichting zu Krakau.

## I.

*Gesetz vom 2. Mai 1873 mit der Novelle vom 2. Februar 1885*<sup>1)</sup>,  
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau,  
über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und  
die Verpflichtung zum Schulbesuche.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodo-  
merien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 250, Stück XXVIII, ausge-  
geben und versendet am 1. Juli 1873. Mit Berücksichtigung der Novelle vom  
2. Februar 1885, L.-G. und V.-Bl. Nr. 29, Stück VIII. — Ausg. und versendet  
am 12. April 1885).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien  
und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, finde Ich zu  
verordnen, wie folgt:

*Titel I.*

*Von der Errichtung öffentlicher Volksschulen, Kategorien und Ein-  
theilung derselben.*

Art. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall dort zu errich-  
ten, wo sich im Umkreise einer Stunde Weges nach einem fünfjähr-  
igen Durchschnitte wenigstens 40 schulpflichtige Kinder vorfinden,  
welche im entgegengesetzten Falle eine von ihrem Aufenthaltsorte  
über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssten.

1) *Anmerkung des Einsenders.* Die im Gesetze vom 2. Mai 1883,  
R.-G.-Bl. Nr. 53, festgestellten Abänderungen des gar sehr reformbedürftigen  
Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 (m. s. Prof. Dr.  
Vering, Lehrbuch des kath. orient. und protest. Kirchenrechts, 2. Anfl. Freib.  
1881, S. 125 ff.; Archiv, Bd. 50, S. 109 ff.), verdienen es sicherlich in gar  
mancher Beziehung als eine Umkehr in bessere, weil minder kirchenfeindliche  
Bahnen und besonders als namhafte Abschlagszahlung an die vollberechtigten  
Ansprüche des christlichen Elementes mit williger Anerkennung von allen  
Freunden eines besonnenen Fortschrittes angesehen und begrüsst zu werden.  
Die wesentlichen Neuerungen dieses Volksschulgesetzes-Novelle beziehen sich  
bekanntlich auf eine weise Einschränkung des Masses und Grades der elemen-  
tarischen Bildung, bis wohin die Volksschüler zu bringen sind; zu dieser Cate-  
gorie gehört insbesondere eine modifizierte Disposition des Lehrstoffes in Volks-  
und Bürgerschulen, ferner die Einführung eines vollen Rechtsanspruches der

Art. 2. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze eingerichteten Volksschulen sind systemisirte etatsmässige Volksschulen und werden in allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen eingetheilt.

Die Bürgerschulen sind entweder selbstständig, oder mit der allgemeinen Volksschule verbunden.

Art. 3. Für den Fall des Ortsbedarfes kann mit einer Volksschule eine Erziehungsanstalt für noch nicht im schulpflichtigen Alter stehende Kinder verbunden werden (Kleinkinderbewahranstalt, Froebischer Garten u. dgl.) ebenso specielle Lehrurse für praktische Berufsarten, als Ackerbau, Handwerk u. dgl.

Art. 4. Die Zahl der Lehrer an jeder Volksschule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren die Zahl von 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und in diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden. Dort wo der Halbtagsunterricht eingeführt werden wird, entfallen 100 Schüler auf eine Lehrkraft. Es steht jedoch der Gemeinde frei, die Lehrkräfte über dieses Ausmass bei ihrer Schule zu vermehren, wenn sie die Verpflichtung übernimmt, die aus diesem Anlasse erwachsenden Mehrauslagen im ganzen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Art. 5. In jedem politischen Bezirke ist mindestens eine all-

---

Schulgemeinden auf halbtägigen an die Stelle des ganztägigen Unterrichtes, sowie der sechsjährigen anstatt der hisher achtjährigen Schulpflicht über Wunsch der Schulgemeinden (§. 21. der Novelle). Damit steht im Zusammenhange eine Ermässigung der Anforderungen an die wissenschaftliche Qualification der Lehrer, aber zugleich eine vermehrte Ueherwachung des Verhaltens in und ansser der Schule. Wichtig ist ferner die Abhängigkeit der Schulleitersposten von der Befähigung, die Mehrheit der Schüler in der Religion zu unterrichten (§. 48), wodurch in höchst zweckdienlicher Weise die Zulassung zur Schulleitung nunmehr auch von dem Votum der Kirchenbehörden abhängt, denen auch ein Aufsichtsrecht über diesen Religionsunterricht zusteht, wovon nur Galizien und Dalmatien in weiser Berücksichtigung der dort ohwaltenden confessionellen Verhältnisse losgezählt erschienen. — Minder hekannt dürfte es grösseren Kreisen sein, welchen Gehrauch die Landesgesetzgehungen in den von den Vorschriften der §§. 21, 22, 28, 38 des neuen Reichsvolksschulgesetzes eximirten Königreichen und Ländern (Dalmatien, Galizien, Krain, Bnkovina, Istrien, Görz und Gradiška) von ihrer jetzt erweiterten Antouomie in Volksschulsachen gemacht haben. — Unsere Endabsicht geht dahin, speciell das schulfreundliche Publikum von der energischen Wirksamkeit der galizischen Landeslegislation im Volksschulwesen in laufender Keuntniss zu erhalten, indem wir die diesfalls grundlegenden drei Landesgesetze vom 2. Mai 1873 und 2. Februar 1885 nach ihrem vollen Wortlaute reproduziren, als nachahmungswerthes Vorbild für die übrigen österreichischen Länder.



gemeine Volksschule von 4, 5 oder 6 Classen zu errichten, und zwar in den Städten, in welchen die Zahl der schulbesuchenden Kinder so gross ist, dass gemäss der Bestimmung des Artikels 4. die Nothwendigkeit der Bestellung einer entsprechenden Zahl von Lehrkräften eintritt.

Der Landtag wird auf Grund einer Vorlage des Landesausschusses mittelst eines besonderen Beschlusses über die Errichtung oder Anfassung einer jeden Bürgerschule, sowie über die Höhe des Geldbetrages erkennen, mit welchem der Landesfond zu ihrer Errichtung und Erhaltung beitragen wird. Was die gegenwärtig schon bestehenden Bürgerschulen anbelangt, so bleiben die bisherigen Verpflichtungen so wie die Organisationserkenntnisse so lange in Kraft, bis der Landtag auf Grund der Vorlage des Landesausschusses in dieser Hinsicht eine Aenderung eintreten lässt.

Art. 6. Ausser den etatmässigen Schulen können auch Filialschulen errichtet werden, in welchen Unterlehrer den Unterricht ertheilen werden.

Solche Schulen können errichtet werden:

- a) wo die nächste Volksschule zwar nicht über 4 Kilometer entfernt ist, jedoch örtliche Hindernisse entweder ständig oder durch längere Zeit den Zutritt zu derselben erschweren und die Ortsmittel zur Errichtung einer eigenen etatmässigen Schule nicht ausreichen;
- b) dort, wo die Entfernung von der nächsten etatmässigen Schule zwar über 4 Kilometer beträgt, aber die Zahl der Kinder verhältnissmässig nicht bedeutend ist;
- c) schliesslich provisorisch dort, wo die Gemeindemittel und die für Volksschulzwecke bestimmten Bezirksfonde zur Errichtung einer etatmässigen Volksschule nicht hinreichen, wenn auch sonst die im Art. 1. bezeichneten Umstände eintreten.

Die Textirung der Art. 4—6. erfolgte durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29.

Art. 7. Die Filialschule steht immer in Verbindung mit einer der nächsten etatmässigen Volksschulen und unter Aufsicht ihres Leiters. Es können auch mehrere Filialschulen zu dieser Verbindung gehören, besonders wenn an ihnen derselbe wandernde Lehrer mit Ertheilung des Unterrichtes betraut ist.

Art. 8. Soweit es die vorhandenen Ortsmittel gestatten, ist der Unterricht an Mädchen abgesondert zu ertheilen, oder es sind eigene Mädchenschulen zu errichten.

Eine solche Trennung der Schule nach Geschlechtern muss an allen Schulen erfolgen, an denen mehr als 6 Lehrer wirken.

Ebenso ist die Volksschule in zwei besondere Schulen für Knaben und Mädchen zu theilen, wenn in Folge des zahlreichen Schulbesuches in den fünf letzten auf einanderfolgenden Jahren die grössere Hälfte der Classen in parallele Abtheilungen aufgelöst werden musste.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren drei Jahresstufen stattfinden.

Art. 9. Dem Bezirksschulrath liegt es ob, die Verhandlungen wegen Errichtung neuer Schulen zu leiten, und alle jene Anträge zu stellen, welche den festen und gedeihlichen Bestand derselben sicherzustellen geeignet sind.

Art. 10. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule massgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotocoll bildet die Grundlagen weiterer Entscheidungen.

Art. 11. Die Bezirksschulräthe haben die Aufgabe, alle Volksschulen ihres Bezirkes genau zu beschreiben, sich von ihrem Zustande zu überzeugen, die Dotation und Befähigung der Lehrer richtig zu stellen, die Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder zu erheben und die Geldmittel einer jeden Gemeinde zu erforschen, um auf dieser Grundlage bestimmen zu können, was die Gemeinde für Schulzwecke zu leisten vermag, ferner haben die Bezirksschulräthe sich darüber auszusprechen, wo eine Volksschule zu errichten sei und welcher Kategorie dieselbe angehören soll, endlich welche Gemeinden oder Gemeindetheile mit einander in der Art zu vereinigen wären, dass eine jede Ortschaft oder Ortschaftstheil irgend einer Schule zugewiesen werde.

Art. 12. Die Schulbehörden werden darauf bedacht sein, dass vor Allem jene Gemeinden mit Schulen zu versehen sind, welche bis nun keine Schule besitzen. Dies hat jedoch ohne Abbruch für die schon organisirten etatmässigen Volksschulen zu geschehen.

Art. 13. Die Auffassung einer etatmässigen allgemeinen Volksschule darf nur mit Zustimmung des Landesschulrathes erfolgen.

## Titel II.

### *Von den Errichtungs- und Erhaltungskosten öffentlicher Volksschulen und von den Schulfonden.*

Art. 14. Die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher allgemeiner Volksschulen lastet zunächst auf den einem Schulsprengel einverleibten Ortsgemeinden.

Gutsgebiete, welche mit diesen Ortsgemeinden oder einer derselben eine Steuergemeinde bilden, tragen zur Errichtung und Erhaltung der Gemeindeschulen in dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Verhältnisse bei, falls dieselben auf ihrem Territorium keine öffentliche Volksschule aus eigenen Mitteln erhalten.

Wenn die Ortsmittel nicht ausreichen, so kommt der Schulbezirk, beziehungsweise das ganze Land zu Hilfe.

Zur Erleichterung der Erhaltung ihrer Volksschule ist jede Gemeinde gehalten einen eigenen Ortsschulfond zu bilden.

Ebenso wird ein jeder Schulbezirk einen eigenen Bezirksschulfond haben, und es hat ausserdem ein Landesschulfond zu bestehen.

Bezüglich der Kosten der Errichtung und Erhaltung von Bürgerschulen gelten die Bestimmungen des Art. 5.

Art. 15. Zum Ortsschulfonde gehören die der Schule gewidmeten Grundstücke, Schulgebäude, Capitalien, Privatvermächtnisse und Schenkungen.

In den Ortsschulfond fliessen:

I. Für die allgemeinen Volksschulen:

- a) alles Einkommen vom Schulvermögen;
- b) alle Leistungen, zu welchen sich zu welcher immer Zeit Gemeinden, Corporationen, Institute oder Privatpersonen zu Gunsten der Ortsschule verpflichtet haben, sowie sämtliche freiwillige Beträge;
- c) Strafgeelder, die von Eltern gezahlt werden, die durch schuldbare Vernachlässigung ihre Kinder dem Schulbesuche entziehen;
- d) die von den Gemeinden, Gutsgebieten, sowie von den concurrirenden Parteien überhaupt zur Erhaltung der Lehrer zu leistenden Geldzuschüsse.

II. alle zur Erhaltung der Bürgerschulen bestimmten Fonde, insoferne der Landtag mittels Beschlusses nicht eine andere Bestimmung trifft.

Die Textirung der Art. 12—15 erfolgte durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29.

Art. 16. Die von den Gemeinden, Corporationen, Instituten

und Privatpersonen vordem übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Leistungen zu Gunsten der Ortsschule bestehen auch ferner in ihrem ganzen Umfange.

Die zur Erhaltung des Lehrers bestimmten Naturalleistungen, können im Grunde freiwilligen Uebereinkommens zwischen der zur Leistung verpflichteten Partei und dem Bezirksschulrathe durch Geldbeiträge abgelöst werden.

Art. 17. Der Unterricht wird in den Volksschulen unentgeltlich ertheilt.

Art. 18. Im Falle die im Artikel 15, a, b, c angeführten Einkünfte des Ortsschulfondes zur Bestreitung der Gehalte der Lehrer allgemeiner Volksschulen, sowie jener Bürgerschulen, welche vor dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben, nicht hinreichen, sind die Gemeinde und das Gutsgebiet verpflichtet, zu diesem Zwecke Geldbeiträge an den Ortsschulfond zu leisten und zwar die Gemeinde bis zur Höhe von 9<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Gesamtgebühr aller in der Gemeinde entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen, das Gutsgebiet hingegen bis zur Höhe von 3<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Gesamtgebühr aller vom Gutsgebiete entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen, und zwar jeder dieser Parteien insoferne, als die von derselben im Grunde früherer Verbindlichkeit zur Erhaltung des Lehrers in natura, oder im Baren geleisteten Beiträge die Höhe der oben angeführten Procentleistungen nicht erreichen.

In keinem Falle steuert jedoch das Gutsgebiet zur Deckung des sich ergebenden Abganges mit einem grösseren Betrage bei, als nur mit einem Drittheile jenes Betrages, welchen dasselbe nach Massgabe seiner Gesamtschuldigkeit an directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen, im Falle seiner Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande gesetzmässig zu entrichten verpflichtet wäre.

Die Geldbeiträge der Gemeinde sind auf dieselbe Weise zu decken, wie die sonstigen der Gemeinde obliegenden Geldauslagen.

Art. 19. Beiträge aus dem Bezirks- rücksichtlich Landesfonde zur Deckung des Abganges an den zur Erhaltung der im Artikel 18. erwähnten Lehrer bestimmten Einkünfte, ist der Ortsschulfond nur in dem Falle anzusprechen berechtigt, wenn derselbe nachweist, dass der Beitrag, welchen die Gemeinde zu diesem Zwecke, sei es im Grunde früherer Verbindlichkeit zu Jahresabgaben in Geld oder in natura, sei es im Grunde dieses Gesetzes leistet, wenigstens 9<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Gesamtgebühr aller in der Gemeinde entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen ausmacht, und desgleichen

der Beitrag, welchen das Gntsgebiet zu diesem Zwecke, sei es im Grunde früherer Verbindlichkeit zu jährlichen Abgaben in Geld oder in Naturalien, sei es im Grunde dieses Gesetzes leistet, die Höhe von 3% der Gesamtgebühr aller von dem Gntsgebiete entrichteten Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen erreicht.

Bezüglich jener Städten und Marktflecken, welche ein eigenes Stammvermögen besitzen, bestimmt der Bezirks- bezw. der Landesschulrath nach Einvernehmung des Bezirks- bezw. des Landesauschusses, ob und welcher Beitrag denselben aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde znzuerkennen ist.

Die Bezirksschnlräthe werden durch Einflussnahme auf die Gemeinden dafür sorgen, dass für die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Anlagen ein eigener Fond als besondere Abtheilung des Ortsschnlfondes gebildet werde.

Die Textirung der Art. 18, 19 erfolgte durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29.

Art. 20. Der Ortsschulrath verwaltet den Ortsschulfond, hebt alle Einnahmen ein, überwacht deren regelmässige Abstattung, besorgt die Zahlung der Gebühren, wenn er hiezu ermächtigt ist, und stellt das jährliche Preliminare fest.

Das Kassawesen und die Verrechnung besorgt die Gemeindekasse über Aufforderung des Bezirksschulrathes.

Die Ansicht und die Controlle über die Ortsschulfonde gehört zum Bezirks- und zu dem Landesschnlrathe, letzterer wird hierüber die nöthigen Instructionen erlassen und bestimmen, in welcher Weise der Ortsschulrath diese Fonde zu verwalten hat.

Art. 21. Die Ausübung aller oder einiger der im ersten Absatze des vorstehenden Artikels genannten Agenden, kann der Bezirksschulrath auf einige Zeit dem Ortsschulrath entziehen, und dieselben entweder einem anderen Ortsschulrath anvertrauen, oder dieselben unmittelbar selbst besorgen.

Art. 22. Aus den Einkünften des Ortsschulfondes sind zunächst die Lehrergehalte zu bestreiten. Zu anderen Zwecken können sie nur mit Zustimmung des Bezirksschnlrathes verwendet werden, wenn sich ein Ueberschuss in dem Einkommen ergibt, nicht minder auch dann, wenn ein Theil derselben im Grunde des Gesetzes oder vermöge der Bestimmungen der Stiftung für andere Zwecke bestimmt waren.

Art. 23. Die zur Bestreitung des Lehrergehaltes bestimmten Einkünfte des Ortsschulfondes sind in festgesetzten Terminen an die Kasse des Bezirksschulfondes oder an eine andere vom Bezirksschnlrathe bezeichnete Kasse regelmässig abzuführen.

Ausnahmsweise kann vom Bezirksschnlrathe der Ortsschulrath zur Auszahlung der Gehalte an die Lehrer aus dem Ortsschulfonde selbst ermächtigt werden, in welchem Falle jene Abführung der Einkünfte an eine auswärtige Kasse unterbleibt.

Art. 24. Alle Auslagen für die Herstellung, Miethe, Erhaltung, innere Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung der Schulgebäude der im Art. 18. erwähnten Schulen, ferner die Auslagen für die Herstellung, Erhaltung oder Miethe der Lehrerwohnungen, insoferne den Lehrern das Recht auf Wohnungen zkommt, endlich die Auslagen für den Ankauf und die Gewinnung des nöthigen Baugrundes, der Grundstücke für Baumschulen und Bienengärten, so wie des für Turn-Uebungen nöthigen Terrains haben unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten dritter Personen, Corporationen, Fonde und Stiftungen die betreffenden Gemeinden zu bestreiten.

Das im Gemeindebereiche gelegene gutsherrliche Gebiet ist zur Deckung dieser Auslagen nach dem im Art. 18. grundsätzlich festgesetzten Verhältnisse mitverpflichtet. Die aus dem Bezirks- oder Landesfonde zu obigen Zwecken in Ausnahmefällen ertheilten Unterstützungen werden als Vorschüsse betrachtet, die in bestimmter Zeit entweder im Ganzen oder in entsprechenden Raten zu ersetzen sind.

Die Einkünfte des Ortsschulfondes sind hiezu nur unter den im Artikel 22. enthaltenen Vorbehalten zu verwenden.

Die Textirung des Art. 24. erfolgte durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29.

Art. 25. Wie die Schulhäuser gebaut, abgetheilt und mit welchen Einrichtungsgstücken, dieselben versehen werden sollen, wird durch besondere Instructionen des Landesschulrathes festgestellt werden. Diese Behörde kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der technischen Behörden des Staates, des Landes oder der Gemeinde in deren Bereiche die Schule gelegen ist, in Anspruch nehmen.

Diese Instructionen werden auf die ortsübliche Banart gehörige Rücksicht nehmen.

Art. 26. Die Erhaltung von confessionellen oder anderen Privatschulen befreit Niemanden von jenen Verpflichtungen gegen die öffentlichen Schulen, die das gegenwärtige Gesetz allen Landeseinwohnern ohne Unterschied der Confessionen oder des Ritus auferlegt.

Art. 27. Die Volksschullehrer beziehen ihren Gehalt aus dem Bezirksschulfonde, der ausserdem die Kosten für Lehrmittel, Bibliotheken, Bezirks-Lehrerconferenzen zu tragen und alle zum gemein-

samen Wohle der Bezirks-Volksschulen erforderlichen Auslagen zu hestreiten hat.

Die Zufüsse dieses Fonds sind:

- a) die zur Bestreitung der Lehrergehalte hestimmten Geldeinkünfte der Ortsschnlfonde,
- h) Stiftungen und Schenkungen,
- c) die Subvention aus dem Landesschnlfonde,
- d) Steuerzuschläge, die für Schulzwecke von den Bezirksvertretungen hewilligt werden.

In einer Gemeinde, welche selbstständig einen Schulbezirk bildet, ist der Ortsschnlfond zugleich Bezirksschnlfond.

Art. 28. Zur Ansprchnahme von Beiträgen aus dem Landesschnlfonde zu Gunsten einzelner Bezirke ist der Bezirksschnlfond nur in dem Falle berechtigt, wenn der Bezirk, für dessen im Artikel 18. bezeichneten Schulen eine Anshilfe henöthigt wird, an denselhen mindestens einen Gesamtheitrag in der Höhe von 3<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der Gesamtgebüür aller directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen leistet.

Die Textirung des Art. XXVIII. erfolgte durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29.

Art. 29. Das Reichsgesetz vom 11. Mai 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 47) bestimmt, welche Kassen und in welchen Fällen in Vertretung der Bezirksschnlkasse sich mit der Einnahme der Einkünfte und dem Auszablen der ihnen überwiesenen Gebüüren befassen können.

Art. 30. Insofern gewisse Schenkungen, Legate und Privatstiftungen für bestimmte Schulen gemacht wurden, oder an ausdrücklich festgestellte Bedingungen geknüpft sind, können sie nicht anders oder zu anderen Zwecken bestimmt werden, und gehören zu den im Art. 27 lit. h aufgezählten Einnahmsquellen, ausser wenn der Geber oder Stifter anders verfügt hat.

Art. 31. Den Bezirksschnlfond verwaltet der Bezirksschnlrathe unter Aufsicht des Landesschnlrathes und nach der von ihm erhaltenen Instruction.

Der Bezirksschnlfond hat alle Prärogativen eines öffentlichen Fonds und die gesetzlich an denselhen zu leistenden Gebüüren können im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

Art. 32. Der Normalschnlfond, der hisher in den galizischen und Krakauer Normalschnlfond eingetheilt wurde, wird vom 1. Januar des dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nachfolgenden Jahres einen gemeinschaftlichen Landesschnlfond der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau bilden.

Diese Vereinigung kann jedoch eine Beeinträchtigung derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht zur Folge haben, die sich aus speciellen Titeln des einen oder des anderen Fondes ergeben.

Art. 33. In den Landesschulfond fließen:

- a) die Einkünfte vom Stammvermögen;
- b) der Staatszuschuss zu dem bestandenen Normalschulfonde;
- c) der Zuschuss aus dem Landesfonde, welcher zu diesem Ende alljährlich in dem Landes-Budgete eingestellt werden wird;
- d) die Einkünfte aus anderen Quellen, welche durch besondere Gesetze hiefür bestimmt werden;
- e) Vermächnisse und Schenkungen von Privatpersonen, Corporationen und Instituten.

Art. 34. Die Administration des Landesschulfondes gehört zum Landesaussschusse, über die Einkünfte verfügt der Landesschulrath innerhalb der durch das jährliche Budget bezeichneten Grenzen.

Art. 35. Aus dem Einkommen des Landesschulfondes sind solche Ansagen für Volksschulen zu bestreiten, zu denen nach dem gegenwärtigen Gesetze weder die Gemeinde- noch die Bezirksschulfonde verpflichtet sind.

Zu diesen gehören:

- a) die alle 5 Jahre den Volksschullehrern bewilligten Gehaltszulagen;
- b) die dem Pensionsfonde ertheilten Zuschüsse, aus welchem die Ruhegehälter und Unterstützungen der Lehrer sowie die Pensionen für deren Wittwen und Waisen bestritten werden;
- c) die für allgemeine Erfordernisse aller Volksschulen im Lande nöthigen Anlagen;
- d) die dem Bezirksschulfonde ertheilten Subventionen.

Art. 36. Die Subvention aus dem Landesschulfonde für den Pensionsfond wird zum Mindesten in denjenigen Jahreshetrage geleistet, der der durchschnittlichen Anslage, welche der Normalschulfond in den letzten drei Jahren für derlei Zwecke geleistet hat, gleichkommt.

Art. 37. Der Landesschnrath wird jährlich eine entsprechende Summe für Erfordernisse der Volksschulen allgemeiner Natur bestimmen, wie z. B. zur Anschaffung von Musterlehrbüchern, für Lehr- und Versinnlichungsmittel des Unterrichtes, für ausserordentliche Belohnungen und Unterstützungen, für Reisekosten, welche an jene Lehrer bewilligt werden, welche sich in Unterrichtszwecken ins Ausland begeben, für Entlohnungen der wandernden Lehrer der Obst-



baum-, der Bienen- und Seidenwürmerzucht u. s. f. für Landesconferenzen der Lehrer u. dgl.

Art. 38. Der Landesschulrath berücksichtigt die Erfordernisse einzelner Schnlbezirke und ertheilt ihnen eine entsprechende Unterstützung in den durch das Gesetz normirten Fällen.

Um eine solche Unterstützung zu erhalten, ist ein jeder Bezirksschulrath verpflichtet, das jährliche Präliminare seiner Einkünfte und Ausgaben rechtzeitig zu entwerfen und dasselbe dem Landesschulrath zur Bestätigung vorzulegen.

Das Nähere wird hierüber der Landesschulrath in seinen Instructionen vorschreiben.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, kann der Landesschulrath eine ausserordentliche Subvention aus dem Landesschnlfonde für die Ortsschulfonde bewilligen.

Art. 39. Gleichzeitig mit der Bildung des Bezirksschulfondes, hören alle bisherigen Subventionen auf, welche in Folge der Verordnungen der Central- und Landesbehörden oder im Grunde des Gesetzes über die Schnlconcurrnz an bestimmte Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Personen, sei es von Fall zu Fall, oder alljährlich geleistet wurden.

### *Titel III.*

#### *Vom Schulbesuche.*

Art. 40. Die Verpflichtung zum Schulbesuche beginnt mit dem vollendeten sechsten und endet mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre.

Alle in diesem Alter stehenden Kinder sind zum Besuche einer öffentlichen Volksschule verpflichtet.

Hievon sind zeitweilig oder danernd entbunden:

Kinder, welche höhere Schulen, landwirthschaftliche, gewerbliche oder specielle Fachschulen besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet sind, den Volksschulunterricht zu ersetzen.

Ferner Kinder, deren schwere körperliche oder geistige Gebrechen den Schulbesuch ausschliessen, schliesslich Kinder, welche zu Hanse oder in einer Privat-Anstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat sich der Bezirksschulrath zu überzeugen, ob der Zweifel begründet sei. Den zu diesem Behufe angeordneten Massregeln haben sich die Eltern oder

deren Stellvertreter zu fügen. Nöthigenfalls wird der Bezirksschulrath nach den Bestimmungen der Artikel XLIII und XLIV. des Gesetzes verfahren.

§. 41. Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule hört mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre nur unter der Bedingung auf, dass der Schüler eine hinlängliche Kenntniss in den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen nachweist.

Nach Beendigung der allgemeinen Volksschule ist jedoch ein jeder Schüler, welcher nicht eine Bürgerschule oder eine andere Lehranstalt besucht, noch zum Besuche der Fortbildungscourse durch drei Jahre verpflichtet.

Die Textirung der Art. 40, 41 erfolgte durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29.

Art. 42. Vor Beginn eines jeden Schuljahres wird der Ortschaftsrath ein Verzeichniss aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder verfassen ohne Rücksicht auf ihre Heimathszugehörigkeit, so wie ohne Unterschied der Religion und des Ritus; er wird nach Vorschrift des Art. 40. die vom öffentlichen Volksschulbesuche freien Kinder besonders ausweisen. In dieses Verzeichniss sind auch jene Kinder aufzunehmen, die zwar das zwölfte Lebensjahr schon vollendet, aber noch kein günstiges Zeugniss über den erhaltenen Elementarunterricht erhielten.

Längstens binnen vier Wochen nach Beginn des Schuljahres wird der Lehrer eine Abschrift dieses Verzeichnisses dem Bezirksschulrath vorlegen, und die genaue Befolgung der den Schulbesuch regelnden Vorschriften überwachen.

Art 43. Die Eltern, ihre Vertreter und Vormünder sind verpflichtet, die Kinder in die öffentlichen Volksschulen zu schicken, und falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind Zwangsmassregeln anzuwenden, die Widerspänstigen sind mit Geldstrafen oder im Falle der Unvermögenheit mit Arrest zu bestrafen, und zwar:

- a) wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht, oder unwahre Umstände angibt, um es dem Schulbesuche zu entziehen, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. oder einer Arreststrafe von 1 bis zu 3 Tagen;
- b) wer in den ersten vierzehn Tagen nach Beginn des Schuljahres nicht dafür sorgt, dass sein Kind in eine öffentliche Volksschule aufgenommen werde, zumal dasselbe nicht in der Rubrik der vom Schulbesuche befreiten Kinder ausgewiesen wurde, den wird der Lehrer dem Ortschaftsrath ausweisen, der ihn znerst an seine Pflicht erinnern, und im Falle dieses

nicht wirken sollte, nach Verlauf von 3 Tagen zu einer Geldstrafe von 1 bis zu 10 fl. ö. W. oder zu einem Arreste von 1 bis 3 Tagen verurtheilt wird, im Falle einer weiteren Widersetzlichkeit, kann die Geldstrafe bis zu 50 fl. ö. W. und die Arreststrafe bis zu 14 Tagen gesteigert werden.

Sind die Voraussetzungen der §§. 176 und 177 des hürg. G.-B. vorhanden, so ist dem zuständigen Gerichte die Anzeige zu erstatten.

- c) Wer im Laufe des Schuljahres sein Kind dem Schulbesuche ohne stichhältigen Grund entzieht, ist zu ermahnen, und für jede folgende ungerechtfertigte Unterbrechung im Schulbesuche des Kindes mit Geld von 50 kr. bis 5 fl. ö. W. oder mit Arrest von 1 bis 2 Tagen zu bestrafen, welche Strafe auch verdoppelt werden kann, wenn Unterbrechungen im Schulbesuche öfter in demselben Semester eintreffen.

Eine Ausnahme hievon bildet die Uebersiedlung der Eltern des Kindes im Laufe des Schuljahres in eine andere Gemeinde. In diesem Falle sind die Kinder in das Schulverzeichniss derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher eben die Eltern ansässig geworden sind und es ist hievon der Ortsschulrath jener Gemeinde in Kenntniss zu setzen, in der sie früher wohnhaft gewesen sind.

Art. 44. Der Lehrer ist verpflichtet monatlich wenigstens einmal dem Ortsschulrath den Ausweis der die Schule versäumenden Kinder vorzulegen, welcher nach geschöpfter Ueberzeugung von der Schuld der betreffenden Eltern oder Vormünder dieselben in Gemässheit des Art. 43. mit Geld- oder Arreststrafen belegt.

Die Vollziehung der Strafe gegen die Schuldigen gehört zum Gemeindevorstande.

Wenigstens alle zwei Monate legt der Ortsschulrath dem Bezirksschulrath einen Bericht über den Schulbesuch vor, und schliesst demselben das oben erwähnte Verzeichniss und einen Ausweis der verhängten und vollzogenen Strafen an.

Der Bezirksschulrath prüft diese Vorlagen und trifft die entsprechenden Vorkehrungen, falls die Gemeindeorgane ihre Pflichten vernachlässigen sollten.

Art. 45. Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig unterbrochenen Schulbesuches, haben so weit sie nicht gegen Strafverfügung gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

Art. 46. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen

Gesetzes, treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, oder durch dieselben ersetzt werden, ansser Kraft.

Art. 47. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. Mai 1873.

*Franz Joseph* m. m.

*Stremayer* m. p.

## II.

### *Gesetz vom 2. Mai 1873,*

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

(Landes-Gesetz- und Ordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 251, Stück XXVIII, ausgegeben und versendet am 1. Juli 1873. Mit Berücksichtigung der Novellen vom 6. März 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 32, vom 2. März 1879, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63, vom 2. März 1879, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 64. und vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### *Titel I.*

#### *Von der Anstellung des Lehrpersonals.*

Art. 1. Der Landesschulrath verleiht die Stellen wirklicher Lehrer und Unterlehrer bei den öffentlichen Volksschulen auf Grund der von Seite der Ortsschulräthe, der Gemeinde oder der hiezu berechtigten Personen erstatteten Präsentation.

Das Präsentationsrecht kann jedoch die Ausübung des im Art. 8. dem Landesschulrath vorbehaltenen Rechtes die Lehrer von einer Stelle auf eine andere zu versetzen, nicht im Wege stehen, wenn eine solche Versetzung mit Rücksicht auf das Wohl der Schulen sich als nothwendig herausstellt.

Die provisorische Verleihung von Lehrstellen gehört in den Wirkungskreis der Bezirksschulräthe.

Art. 2. Wenn eine Gemeinde, ein Gutsgebiet, eine Corporation, eine Institution oder irgend eine Privatperson eine Schule ausschliesslich aus eigenen Mitteln erhält, übt sie das Präsentationsrecht allein und ausschliesslich aus. Die ausschliesslich aus dem

Landesschulfonde erhaltenen Lehrer ernennt unmittelbar der Landeschulrath.

In allen andern Fällen steht das Präsentationsrecht dem Ortschaftsrathe zu.

Corporationen, Institutionen, Gutsgebiete und Privatpersonen, welche einen fixen jährlichen Beitrag zur Erhaltung der Schule leisten, nehmen jedoch gemeinschaftlich mit dem Ortschaftsrathe Theil an der Lehrerpräsentation, wenn sie auch nicht Mitglieder des Ortschaftsrathes sind, und sie verfügen bei Ertheilung der Präsentation über jene Zahl von Stimmen, welche dem Werthe ihrer Leistungen im Verhältnisse den Gesamtkosten der Erhaltung der Schule gleichkommt. Jeder von den Theilnehmern jedoch, der seit zwei Jahren mit seinem Beitrage rückständig geblieben ist, verliert das vorstehende Recht bis er den rückständigen Beitrag geleistet, oder die Befreiung von demselben im competenten Wege erlangt hat.

Alle übrigen Präsentationsrechte, sie mögen auf was immer für einem Titel beruhen, hören mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf, mit Ausnahme der Rechte jener Personen, die im Grunde der Erections-Urkunde zum Stammvermögen der Schule beigetragen haben, oder alljährlich mindestens den zehnten Theil der zur Erhaltung der Schule erforderlichen Gesamtkosten beitragen.

Art. 3. Wird eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule erledigt, so hat der Ortschaftsrath unverzüglich hievon den Bezirksschulrath in Kenntniss zu setzen, welcher letztere die Concursanschreibung vornimmt.

Die Bekanntmachung der Concursanschreibung erfolgt in der amtlichen Landeszeitung und nach dem Ermessen des Bezirksschulrathes auch in einer Schulzeitschrift.

In der Concursanschreibung ist namhaft zu machen:

- a) der Ort und die Categorie der Lehrerstelle, die mit derselben verbundenen Emolumente, endlich der geforderte Grad der Befähigung, deren Nachweise mittelst des Competenzbesuches beim Bezirksschulrathe einzubringen sind;
- b) die Feststellung eines wenigstens sechswöchentlichen Termins vom Tage der ersten Einschaltung der Concursanschreibung im Amtsblatte gerechnet;
- c) die Kundmachung, dass die bereits im Dienste stehende Candidaten ihre Gesuche im Wege ihrer Vorgesetzten und jener Bezirksschulräthe zu überreichen haben, denen sie unterstehen und dass auf verspätete oder nicht gehörig documentirte Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Art. 4. Der Bezirksschulrath sammelt alle Gesuche. Finden sich darunter nicht gehörig documentirte oder Gesuche solcher Candidaten vor, welchen erwiesener Massen erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte, so weist er solche vor Allen zurück.

Die übrigen Eingaben theilt der Bezirksschulrath binnen drei Wochen nach Ablauf des Concurstermins den Präsentationsberechtigten (Art. 2) mit, wobei er seinerseits die Bewerber namhaft macht, die er als die der erledigten Lehrerstelle Würdigsten erachtet.

Wenn um einen erledigten Posten sich nicht einmal zwei befähigte Candidaten bewerben, so ist eine Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen, ob zur Ausübung des Präsentationsrechtes geschritten werden könne oder ob ein neuer Concurrs auszuschreiben wäre.

Art. 5. Die Gemeinde, der Ortsschulrath oder einzelne Personen, denen das Präsentationsrecht zusteht, haben spätestens binnen vier Wochen die Präsentationsurkunde sammt allen mitgetheilten Eingaben dem Bezirksschulrath einzusenden, welcher alle diese Akten unverweilt dem Landesschulrath vorlegt.

Art. 6. Wird die Präsentation von dem Landesschulrath nicht beanstandet, so fertigt derselbe das Anstellungsdecret aus und trifft gleichzeitig die Anordnung, dass der Neuernannte vor einem Delegirten des Bezirksschulrathes den Eid in der gesetzlichen Form ablege und dass ihm seine Gebühren richtig gezahlt werden. Der Vorsitzende des Ortsschulrathes oder dessen Stellvertreter führt ihn in die Schule ein.

Wenn aber der Landesschulrath die getroffene Wahl für nicht entsprechend erachtet, stellt er in diesem Falle die betreffenden Akten dem Bezirksschulrath zurück, unter gleichzeitiger Auführung der Gründe, aus welchen er dem Vorgeschlagenen seine Ernennung verweigert, und weist den Bezirksschulrath gleichzeitig an, die Präsentationsberechtigten zur Vorstellung eines würdigeren Candidaten aus der Zahl der Bewerber anzufordern.

Wird zum wiederholten Male entweder derselbe oder ein anderer nicht geeigneter Candidat für diese Lehrerstelle vorgeschlagen, so ernennt alsdann der Landesschulrath selbst einen aus der Zahl der vom Bezirksschulrath vorgeschlagenen Competenten.

Art. 7. Wenn die zur Präsentation Berechtigten binnen der vorgezeichneten Frist (Art. 5) ihre Meinung nicht kundgeben, kann der Landesschulrath über Antrag des Bezirksschulrathes auch ohne Präsentation einen der Candidaten ernennen.

Art. 8. Jede in der angegebenen Weise erfolgte Ernennung eines Lehrers jedweder Kategorie ist eine definitive.

Hiedurch wird jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, Lehrer aus Dienstesrücksichten auf andere Stellen zu versetzen, wobei jedoch die Versetzten, falls die Versetzung nicht eine Folge ihres Verschuldens ist (Art. 23), keinen Entgang an Bezügen zu erleiden haben.

Bei Versetzungen von Amtswegen müssen ebenso wie bei Ernennungen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

Art. 9. Obige in Bezug auf die Ernennung der Lehrer geltenden Grundsätze finden auch bei Ernennung der Lehrerinnen ihre volle Anwendung.

Art. 10. Die Ernennung der Lehrer für nicht obligate Lehrfächer ist in der bezeichneten Weise, jedoch ohne vorausgegangene Concursauschreibung von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

Eben so werden Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten dort ernannt, wo entweder keine selbstständige Mädchenschule besteht oder männlichen Lehrkräften übertragen ist. Ohne Concurs werden auch den Lehrern und Lehrerinnen die Zulagen zu ihren Gehältern alle 5 Jahre bewilligt, und dieselben in die höheren Gehaltsstufen in Schulen derselben Kategorie befördert.

### *Titel II.*

#### *Von den Lehrergehältern und anderen dienstlichen Vortheilen.*

Art. 11. Die jährlichen Gehalte der Volksschullehrer werden in nachstehende Classen eingetheilt:

##### A. An allgemeinen Volksschulen:

I. Classe in Lemberg und in Krakau . . .	700 fl. ö. W.
II. Classe in Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 10,000 Einwohnern . . . . .	600 "
III. Classe mit einer Bevölkerung von 6000 bis 10,00 Einwohnern . . . . .	500 "
IV. Classe mit einer Bevölkerung von 2000 bis 6000 Einwohnern	
a) in Stadtgemeinden . . . . .	450 "
b) in Landgemeinden . . . . .	400 "
V. Classe mit einer Bevölkerung unter 2000 Einwohnern . . . . .	300 "

B. An selbstständigen Bürgerschulen und in den drei obersten Classen der mit den allgemeinen Volksschulen vereinigten Bürgerschulen.

I. Classe in Lemberg und in Krakau . . . . .	900 fl. ö. W.
II. Classe in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern . . . . .	800 „
III. Classe mit einer Bevölkerung von 6000 bis 10,000 Einwohnern . . . . .	700 „
IV. Classe mit einer Bevölkerung unter 6000 Einwohnern . . . . .	600 „

Alle obigen Beiträge sind als minimum der jährlichen fixen Lehrergehälter anzusehen.

Diese Eintheilung nimmt der Landesschulrath vor, und revidirt selbe von zehn zu zehn Jahren mit Rücksichtnahme auf die Aenderungen des Bevölkerungsstandes in den Gemeinden.

Art. 12. Ausser den obigen Gehältern wird der Landesschulrath über Vorschlag des Bezirksschulrathes den Lehrern für je fünf Jahre an öffentlichen Volksschulen zugebrachter zufriedenstellender Dienstleistung besondere Dienstalters-(Quinquenal-)Zulagen aus dem Landesschulфонде zuerkennen, welche für alle wirklichen Lehrer an Bürgerschulen ohne weiteren Unterschied und für Lehrer an öffentlichen allgemeinen Volksschulen in Gemeinden der I. und II. Classe mit jährlichen 50 fl., für Lehrer in Gemeinden IV. Classe mit jährlichen 30 fl., endlich für Lehrer in Gemeinden V. Classe mit jährlichen 25 fl. ö. W. festgestellt werden.

Die Zuerkennung der Quinquenalzulage wiederholt sich nur bis zum dreissigsten Dienstjahre auf dem Posten eines wirklichen Lehrers und wird nach jener Kategorie bemessen, zu welcher der Lehrer in dem letzten Jahre jenes Quinquenniums, für welches ihm die Zulage zuerkannt wird, gehörte.

Personen des Lehrstandes, welche schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv ernannt wurden, wird die erste Quinquenalzulage nur für den Fall bewilligt, wenn sie bereits fünfzehn Jahre an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und in zufriedenstellender Weise Dienst geleistet haben. Allen anderen schon früher definitiv ernannten Lehrern wird die Quinquenalzulage erst nach Ablauf des fünfzehnten Dienstjahres zuerkannt.

Art. 13. Der Director einer mit der allgemeinen Volksschule vereinigten Bürgerschule bezieht, ausser dem fixen Lehrergehälte, noch eine Gehaltszulage von 200 fl.; der Leiter einer jeden selbstständigen Bürgerschule, so wie der Oberlehrer einer Volksschule in Gemeinden I. und II. Classe, eine Gehaltszulage von 50 fl. ö. W.



jährlich. Die gedachten Gehaltszulagen sind aus dem Ortsschnlfonde ausznzahlen.

Diese Znlage wird den wirklichen Directoren beziehungsweise Oberlehrern bei Bemessung des Rnhegenusses eingerechnet.

Die Textirung des Art. 11—13. erfolgte durch Gesetz vom 6. März 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 32.

Art. 14. Jede Volksschule, an welcher der Religionsunterricht wenigstens 17 wöchentliche Unterrichtsstunden in Anspruch nimmt, wird einen hesonderen Catecheten haben.

Der Landesschnlrath hestimmt ihm eine seiner Beschäftigung entsprechende jährliche Vergütung.

Art. 15. Der Gehalt eines an einer Schule definitiv oder zeitweise angestellten Unterlehrers betrügt 60% des Gehaltes eines wirklichen Lehrers an der Schnle, bei welcher der betreffende Unterlehrer den Dienst leistet.

Der Gehalt eines Unterlehrers, der definitiv eine Filialschule leitet, wird mit jährlich 250 fl. ö. W. festgestellt.

Ansser dem obigen Gehalte wird der Landesschnlrath über Antrag des Bezirksschnlrathes, denjenigen Unterlehrern, welche eine Filialschule definitiv leiten, für je fünf Jahre tadelloser Dienstleistung hesondere Quinquennalzulagen im Betrage jährlicher 25 fl. aus dem Landesschnlfonde zuerkennen.

Die Zuerkennung der Quinquennalzulage wiederholt sich jedoch nur bis zum 30sten Dienstjahre auf dem Posten eines die Filialschule definitiv leitenden Unterlehrers.

Für die Zeit, welche ein Lehrer vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an einer Filialschnle zugebracht hat, gebührt die Quinquennalzulage nicht.

Die Textirung des Art. 15. erfolgte durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27.

Art. 16. Jeder Director, jeder Oberlehrer, so wie jeder Lehrer, der in der Schule den Unterricht allein (selbstständig) ertheilt, hat das Recht anf eine freie Natural-Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgehäude anzuweisen ist.

Beim Abgang einer Natnral-Wohnnung gebührt ihnen hiefür ans dem Ortsschnlfonde eine Vergütung, deren Höhe der Bezirksschnlrath von Fall zu Fall feststellt.

Art. 17. Lehrer nicht obligater Lehrfächer und Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten beziehen eine fixe Remuneration, deren Höhe der Bezirksschnlrath für jeden besonderen Fall bestimmt.

Art. 18. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch

oder definitiv angestellten Lehrpersonen, dürfen solche Nebenbeschäftigungen nicht übernehmen, die entweder der Ehre ihres Standes widerstreiten, oder ihren dienstlichen Verpflichtungen Abbruch thun.

Der Messner- und Chorsängerdienst, die Beschäftigung eines Gemeinde- und Winkelschreibers, so wie die Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichts sind unbedingt verboten.

Der Bezirksschulrath wird den dieser Vorschrift zuwiderhandelnden Lehrern eine sechswöchentliche Frist festsetzen, binnen welcher sie entweder die verbotene Nebenbeschäftigung aufzugeben, oder auf ihre Stelle zu verzichten haben werden.

Art. 19. Der Reinertrag von Aeckern, Wiesen, Hutweiden und anderer dem Lehrer zur Benützung zugewiesenen Gründen, insofern solcher nach Catastral-Grundsätzen ausgewiesen worden ist, wird nach Abschlag der Grundsteuer und der Zuschläge zum Gehalte des Lehrers eingerechnet.

So lange eine Catastralschätzung noch nicht vorgenommen worden ist, hat der Bezirksschulrath bei Errichtung oder Umgestaltung der Schulen in etatsmäßige Volksschulen diese Einkünfte nach der Abschätzung von Sachverständigen zu berechnen.

Art. 20. Die Gehalte und Zulagen der Lehrer und Directoren werden anticipative, die Ruhegehälter decursive ansbezahlt werden.

Art. 21. Obige auf die Lehrergehälter Bezug nehmenden Grundsätze finden auch auf die Gehälter der Lehrerinnen ihre Anwendung.

### *Titel III.*

#### *Von den Disciplinarstrafen und der Dienstesentlassung.*

Art. 22. Einen Lehrer, der sich was immer für einer Ausschreitung gegen seine Dienstespflichten schuldig macht, wird der Leiter der Schule selbst mündlich und in wichtigeren Fällen der Bezirksschulrath schriftlich zurechtweisen, wobei er auf die Folgen aufmerksam zu machen ist, wenn er sich im Wiederholungsfall eines Verschuldens aussetzen würde.

Der Landesschulrath schreitet aber gegen die ihre Pflichten verletzenden Lehrer strafend nach Umständen im Disciplinarwege ein.

Art. 23. Die Disciplinarstrafen sind folgende:

- a) der Verweis,
- b) die Entziehung der Schulleitung oder die Versetzung an eine andere Lehrstelle, und
- c) die Dienstentlassung.

Art. 24. Der Verweis ist schriftlich zu ertheilen und hat die Androhung der Anwendung strengerer Massregeln für den Fall einer

neuerlichen Pflichtverletzung zu enthalten. Nach Ablauf von drei Jahren eines guten Verhaltens verliert der einem Lehrer ertheilte Verweis seine Wirkung.

Art. 25. Zur Strafe kann die Function eines Directors oder Oberlehrers entzogen werden, wodurch der Gestrafte in die Kategorie der Lehrer zurückversetzt wird.

Art. 26. Sowohl in diesem Falle, wie auch im Falle der strafweisen Versetzung auf eine andere Lehrstelle soll im Erkenntnisse der Rang bezeichnet werden, den der Gestrafte im Statns jener Schule einzunehmen hat, an welche er versetzt worden ist.

Art. 27. Bevor in einer Disciplinarangelegenheit ein Erkenntniss gefällt wird, ist der Thatbestand genau zu erheben. Die betreffende Erhebung führt entweder der Bezirksschnrath, sei es ans eigener Initiative, sei es im Auftrage des Landesschnrathes oder aber die vom Landesschnrath delegirte Untersuchungs-Commission durch.

Der festgestellte Thatbestand ist dem Beschuldigten vorzuhalten. Die mündliche Rechtfertigung ist in das Protocoll aufzunehmen, wird sie schriftlich eingebracht, so ist solche den Akten beizuschliessen.

Stellt sich die Rechtfertigung als genügend heraus, so ist der Beschuldigte schriftlich zu verständigen, dass er der ihm angeschuldeten Uebertretung nicht schuldig sei.

Art. 28. In Disciplinarangelegenheiten definitiv oder provisorisch angestellter Directoren und Oberlehrer, dann der wirklichen Lehrer aller Kategorien nicht minder in allen Fällen, wo es sich um die Zuerkennung, Aufschiebung oder Verweigerung der Quinquenalzulage handelt, entscheidet der Landesschnrath.

Hingegen gehören alle Disciplinarangelegenheiten der provisorisch angestellten Lehrer in den Wirkungskreis des Schulrathes.

Art. 29. Auf Dienstesentlassung kann nur gegen einen Lehrer erkannt werden, welcher ungeachtet vorangegangener Bestrafung im Disciplinarwege, sich einer neuerlichen Dienstesvernachlässigung oder anderer Dienstesvergehen schuldig gemacht hat.

Es kann jedoch gegen einen Lehrer, welcher sich öffentliches Aergerniss erregende Handlungen zu Schulden kommen lässt, ohne vorangegangene Disciplinarstrafen, die Dienstesentlassung ausgesprochen werden.

Die Textirung des Art. 29. erfolgte durch Gesetz vom 2. März 1879 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 64.

Art. 30. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landes-schulbehörde ohne Disciplinar-Erkentniss anzuordnen, wenn eine

strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ansschliessung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Art. 31. Im Falle es das Ansehen des Lehrstandes erfordert, kann der Landesschulrath den beschuldigten Lehrer für die Dauer der Disciplinaruntersuchung vom Amte und Gehalte suspendiren. Anf dieselbe Weise ist vorzugehen, wenn ein Lehrer in strafgerichtliche Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen einer entehrenden Uebertretung verfällt.

Ein Recurs gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32. Für die Dauer der Suspension ist dem Lehrer zur Erhaltung ein Drittheil seines früher genossenen Gehaltes flüssig zu machen, wobei seine Familienverhältnisse und die zurückgelegten Dienstjahre zu berücksichtigen sind.

Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des nicht ansbezahlten Dienstehkommens.

Art. 33. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, damit hievon die Laudesschulrätthe aller im Reichsrathe vertretenen Länder verständigt werden.

#### *Titel IV.*

*Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand, der Bemessung ihrer Ruhegehülse und der Versorgung der Lehrer-Wittwen und -Waisen.*

Art. 34. Ein Lehrer (Lehrerin) kann entweder auf eigenes Ansuchen oder von Amtswegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn derselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderen wichtigen Gründen zur weiteren Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Nach tadellos zurückgelegten 40 Dienstjahren kann die Versetzung in den Ruhestand einem Lehrer, welcher um solches ansucht, nicht versagt werden.

Art. 35. Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruchs auf einen Ruhegenuss.

Zur Verehelichung einer Oberlehrerin oder einer Lehrerin und eines nicht definitiv angestellten Lehrers bedarf es der Genehmigung des Bezirksschulrathes.

Die ohne diese Genehmigung eingegangene Verehelichung wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen.

Art. 36. Nur mit Ende des Schulsemesters oder des Schuljahres kann ein Mitglied des Lehrstandes freiwillig auf den Dienst verzichten, oder in den Ruhestand versetzt werden, ansser wenn der Landesschulrath in besonderen Fällen mittelst einer besonderen Verordnung anders verfügt.

Gleichzeitig hiemit hat auch die Uebergabe der Schulgebäude und der zur Schuldotation gehörigen Gründe zu erfolgen. Was die noch nicht eingeernteten Nutzungen vom Feld und Garten betrifft, wird ebenso vorgegangen, wie für den Todesfall eines Lehrers (Art. 46).

Art. 37. Definitiv angestellte Lehrer, Lehrerinnen und Unterlehrer haben das Recht auf einen Rubegenuss; die Wittwen und Waisen von Lehrern und Unterlehrern das Recht auf eine Versorgung.

Art. 38. Das Ausmass des Rubegenusses ist einerseits von der Höhe des Jahresgehaltes, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

In ersterer Beziehung dient zur Grundlage derjenige Gehalt sammt allen Quinquennalzulagen wie auch Diensteszulagen für die Schnlleitung (Art. 13), welchen der Lehrer unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen hat.

In zweiter Beziehung werden dem Lehrer alle Dienstjahre angerechnet, welche er an einer etatismässigen Schule von der ersten, wenn auch provisorischen Ernennung auf dem Posten zum Lehrer oder Unterlehrer an gerechnet zugebracht hat. Eine ohne Verschulden des Lehrers eingetretene Dienstesunterbrechung hebt die Anrechnung der bereits früher vollstreckten Dienstjahre nicht auf.

Art. 39. Ein wirklicher Lehrer oder ein wirklicher Unterlehrer, der noch nicht 10 Dienstjahre vollstreckt hat, hat keinen Anspruch auf den Rubegenuss, es gebührt ihm nur eine Abfertigung, welche dem anderthalbjährigen Betrage der nach dem vorgehenden Artikel zu berechnenden Gebühr gleichkommt. Nach zurückgelegten 10 Dienstjahren bekommt der in den Ruhestand Tretende  $\frac{1}{4}$  und für jedes weitere Jahr  $\frac{1}{40}$  der in obiger Weise berechneten Gebühr.

Art. 40. Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine bleibende oder eine zeitweise.

Im letzteren Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses über Aufforderung des Landesschulrathes sich im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, oder auf seinen Rubegenuss zu verzichten.

Art. 41. Wittwen und Waisen von wirklichen Lehrern und wirklichen Unterlehrern haben nur dann einen Versorgungsanspruch,

wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

Die Wittwen und Waisen von Lehrern und Unterlehrern, die noch nicht 10 Dienstjahre vollendet haben, erhalten als Abfertigung  $\frac{1}{4}$  Theil, und wenn die Wittve Kinder hat, die Hälfte der Gebühr die für ihren Gatten nach Art. 39. zu bemessen wäre.

Art. 42. Der Wittve eines Lehrers, der 10 oder mehr Dienstjahre zurückgelegt hat, gebührt eine jährliche Pension, welche mit  $\frac{1}{3}$  des letzten vom Verstorbenen bezogenen Jahresgehaltes, insoferne solcher zur Bemessung des Ruhegenusses eingerechnet werden konnte, zu bemessen ist. Wurde aber die Ehe schon nach Versetzung in den Ruhestand geschlossen, oder ist in Folge Verschuldens der Gattin die gerichtliche Ehescheidung erfolgt, so hat die Wittve keinen Anspruch auf Versorgung.

Im Falle einer Wiederverhehlichung kann die Wittve sich für einen abermaligen Wittwenstand die Pension vorbehalten, oder einen zweijährigen Betrag ihrer Versorgung als Abfertigung ansprechen.

Art. 43. Eine pensionsberechtigte Wittve erhält für jedes nach dem verstorbenen Manne hinterbliebene Kind einen Erziehungsbeitrag, welcher so zu bemessen ist, dass die Wittvenpension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des letzten Jahresgehaltes des Mannes überschreitet.

Die Höhe des Erziehungsbeitrages eines jeden Kindes bestimmt der Landesschnrath. Der Erziehungsbeitrag erlischt, wenn das Kind 20 Jahre zurückgelegt oder eine andere Versorgung erlangt hat.

Art. 44. Wenn nach einem verstorbenen Lehrer eine Wittve auch nicht am Lehen ist, oder dieselbe keinen Anspruch auf eine Versorgung hat, so gebührt jenen Kindern des Verstorbenen, welche noch nicht 20 Jahre vollendet und keine andere Versorgung haben, ein Erziehungsbeitrag, welcher darnach zu bemessen ist, ob die Wittve hlos auf eine Abfertigung oder auf eine Pension Anspruch gehabt hätte. Im ersten Falle bekommen die Kinder dieselbe Abfertigung, im letzteren Falle aber erhalten alle Kinder zusammen alljährlich  $\frac{1}{6}$  Theil des nach Art. 39. zu berechnenden Jahresgehaltes des Vaters.

Die Verabreichung dieses Erziehungsbeitrages erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

Obige Grundsätze finden auch Anwendung auf Waisen nach einer verstorbenen Lehrerin, falls letztere zum Anspruche auf einen Ruhegenuss berechtigt war.

Art. 45. Wenn die Wittve nach einem Lehrer sich wieder verhehlicht, erhalten die Kinder statt der Erziehungsbeiträge die nach Art. 44. bemessene Versorgung.

Art. 46. Wittwen und Waisen eines in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrers haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benutzen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbeitrag noch für das nächste Vierteljahr zu beziehen.

Wenn zur Dotation einer Schule Grundstücke gehören, so gehören die Nutzungen von denselben den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrers nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgt ist. Ansser diesem Falle gehört ihnen nur der Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht werden.

Art. 47. Wenn der letzte Gehalt des Lehrers sammt allen Quinquennalzulagen 600 Gulden nicht überschreitet und der Nachlass nicht hinreicht die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen  $\frac{1}{4}$  Theil jenes Jahresgehaltes als Conductquartal.

Art. 48. Lehrer, die in Folge der Umstaltung der bisherigen Volksschulen in etatmässige Volksschulen ihre Lehrposten verlieren, so wie ihre Wittwen und Waisen, haben blos Anspruch auf jenen Ruhegenuss und jene Versorgung, die ihnen nach den bis jetzt geltenden Gesetzen gehören.

Art. 49. Die bisherigen Lehrer, die nach der Umstaltung der gegenwärtigen Volksschulen in etatmässige, in den neuen Lehrstatus übergehen, werden rücksichtlich des Rechtes auf Ruhegenuss und Versorgung ihrer Wittwen und Waisen aus dem Pensionsfonde so angesehen, als wenn sie seit ihrem ersten Eintritte in Schuldienste, ihren Dienst in diesem Lehrstatute begonnen hätten.

Sie sind jedoch verpflichtet an den Pensionsfond einen einmaligen Betrag zu entrichten, welcher 2% des alljährigen Gehaltes ausmacht, den sie während ihrer ganzen, vor der Einreihung in den neuen Status zurückgelegten Dienstzeit bezogen haben. Mit Bewilligung des Landeschnlrathes kann die Entrichtung dieses Betrages in Ratenzahlungen erfolgen.

Art. 50. Um Mittel zur Verahreichung der Ruhegenüsse an Volksschullehrer und zur Versorgung der nach ihnen verbliebenen Wittwen und Waisen zu gewinnen, wird ein besonderer Landesschnl-Pensionsfond errichtet.

In diesen Pensionsfond werden einfließen :

- a) die Einkünfte vom Stammvermögen;

- b) der stabile Jahreszuschuss aus dem Landesschulfonde;
- c) Stiftungen und Schenkungen, die zu diesem Zwecke bestimmt werden;
- d) die Intercalarien von erledigten Lehrersposten, insofern sie den Erben des verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers überhaupt (Art. 46, 47) anheimfallen oder nicht zur Entlohnung eines Lehrsupplenten verwendet werden, jedoch nicht länger als durch drei Monate vom Tage der Erledigung des Volksschullehrers-Posten.

Die Textirung des Absatzes d) erfolgte durch Gesetz vom 2. März 1879, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63.

- e) die obbesagten (Art. 49) 2 % Beiträge;
- f) die von den Lehrern selbst geleisteten fixen Beiträge, die im ersten Jahre nach der Ernennung 10 % des bezogenen Jahresgehaltes und bei jeder Gehaltserhöhung 10 % vom erhöhten Betrage und nebst dem noch alljährlich 2 % vom ganzen Jahresgehalte ansmachen;
- g) der Zuschuss aus dem Landesschulfonde, insofern die obigen Einnahmen zur Deckung der Jahresauslagen nicht hinreichen.

Art. 51. Wenn ein Lehrer vor Ablauf des zehnten Dienstjahres, wo er Anspruch auf den Ruhegenuss hätte, stirbt, oder des Dienstes enthoben wird, sind ihm oder seinen Erben jenen Einlagen rückzusetzen, die er an den Pensionsfond entrichtet hat.

Art. 52. Die Verwaltung des Pensionsfondes gebört zum Landesschnlrathe, welcher besondere Instructionen über die Erhebung der Fondesgebühren und über deren Gebahrung erlassen wird.

Die Verwaltung ist verpflichtet, den alle drei Jahre zusammen tretenden Landes-Lehrer-Conferenzen den Ausweis des Vermögensstandes und der Gebahrung des Pensionsfondes vorzulegen, so wie alljährlich den Rechnungs-Abschluss zu veröffentlichen.

Art. 53. Städte, welche ein eigenes Statut haben, können für sich einen besonderen Schulpensionsfond bilden, sie sind jedoch verpflichtet, bei Bemessung der Abfertigungen und der Ruhegenüsse der Lehrer sowie der Versorgungsgebühren für Wittwen und Waisen sich an das gegenwärtige Gesetz zu halten.

In diesem Falle haben auch die oben Art. 50 von c) bis f) bezeichneten Zuflüsse in ihre eigene Kasse zu fließen.

Art. 54. Die Einkünfte des Pensionsfondes sind vor Allem zu jenen currenten Auslagen zu verwenden, zu denen dieser Fond im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet ist, der Rest ist zu kapitalisiren und dem Stammvermögen einzuverleiben.



Art. 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt in Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Gesetze über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen. — Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ansser Kraft.

Art. 56. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. Mai 1873.

*Franz Joseph m. p.*

*Stremayer m. p.*

### III.

*Gesetz vom 25. Juni 1873,*

für das Königr. Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, betreffend die Orts- und Bezirksschulbehörden.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 255, Stück XXXI, ausgegeben und versendet am 4. August 1873).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Galizien und Lodomerien sammt Grossherzogthum Krakau, finde ich anzuordnen, wie folgt:

#### *Titel I.*

##### *Der Ortsschulrath.*

§. 1. Die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Ortsschnlrathes.

§. 2. Von einem Ortsschulrathe kann die Aufsicht über eine oder mehrere Schulen in einer Ortschaft ausgeübt werden.

Der Bezirksschulrath kann für Schulen mehrerer Gemeinden einen Ortsschnlath bestimmen.

§. 3. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, der Schule und der Gemeinden; die zur Präsentation des Lehrers berechnete Person und der Eigenthümer des Gutsgebietes, falls er zu den ordentlichen jährlichen Anslagen für die Erhaltung der Schule und des Lehrers wenigstens in einem Zehntel besteuert, sind berechnigt in den Ortsschnlath als Mitglieder einzutreten, und an den Berathungen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 4. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die jeweiligen Seelsorger der Schuljugend.

Wenn in einem Orte sich zwei oder mehrere Seelsorger derselben Confession und desselben Ritus befinden, so bestimmt die kirchliche Oberbehörde denjenigen, der Mitglied des Ortsschulrathes sein soll.

Damit das Religionsinteresse der israelitischen Jugend gewahrt werde, tritt der von dem Cultus-Vorstande bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5. Der Leiter der Schule ist ihr Vertreter im Ortsschulrathe (der Schullehrer, und falls in derselben Schule mehrere Lehrer sind, der Director oder Oberlehrer).

Wenn mehrere Schulen einem Ortsschulrathe unterstehen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath.

Die Leiter der anderen Schulen, nehmen jedoch an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme Theil.

§. 6. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe erwählt die Gemeinde-Repräsentanz; wenn jedoch zu derselben Schule mehrere Gemeinden, sei es ganz oder nur zu Theilen angehören, so werden die Vertreter von der Versammlung aller Gemeindevertretungen gewählt, die in dem Ortsschulrathe vertreten werden sollen; die Versammlung der Gemeindevertretungen heruft der Vorsteher dieser Gemeinde, in welcher sich die Schule befindet, der letztere führt auch den Vorsitz bei der Wahl.

In den Ortsschulrath treten mindestens zwei und höchstens fünf Vertreter der Gemeinde und beziehungsweise der Gemeinden ein. Die Anzahl derselben wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, der hierbei darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass im Ortsschulrathe jedes Glaubensbekenntniss vertreten werde.

Nebst den Mitgliedern des Ortsschulrathes wählt die Gemeindevertretung auch zwei Ersatzmänner. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit, und zwar auf sechs Jahre.

Nach drei Jahren tritt jedoch aus dem Ortsschulrathe die Hälfte der Gemeindevertreter und ihrer Ersatzmänner aus. Die Aus tretenden werden das erste Mal durch's Loos bestimmt, später aber treten sie nach der Reihe aus, bei ungerader Zahl tritt das erste Mal die grössere Zahl der Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 7. In den Ortsschulrath kann Jedermann gewählt werden,

der das Recht hat in die Vertretung einer der Gemeinden gewählt zu werden, welche der betreffenden Schnle gehören. Der Verlust des Wahlrechtes zieht nach sich die Ausschliessung aus dem Ortsschulrath. Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Ortsschnlrath kann nur derjenige befreit werden, der das Recht hat, sich der Annahme der Wahl in die Gemeinderepräsentanz zu entschlagen, oder der durch sechs letztverflossenen Jahre Mitglied des Ortsschulrathes gewesen ist.

Die ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl wird vom Bezirksschulrath mit Geldstrafen von 20 bis 100 Gulden geahndet, welche Geldstrafen zu Schulzwecken zu verwenden sind.

§. 8. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 9. Der Ortsschulrath ist verpflichtet, für die genaue Befolgung der Schulgesetze und der Verordnungen der höheren Schnlbehörden zu sorgen.

Insbesondere liegt dem Ortsschulrath ob:

1. Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten, die Beschwerden der Lehrer über Vorenthalten oder unregelmässiges Entrichten der Gehaltsbezüge entgegenzunehmen, deren Grundhaltigkeit zu prüfen, und falls die gütliche Einwirkung ohne Erfolg bliebe, diese Beschwerden bei den competenten Behörden zu unterstützen.

2. Den Ortsschulfond, wo solcher besteht, sowie das Stammvermögen der Schule zu verwalten, soweit darüber die Stiftungsurkunden nichts anders verfügen.

3. Darüber zu wachen, dass die zur Erhaltung der Schule und des Lehrers concurrirenden Parteien ihre Concurrenzschuldsigkeiten zur rechten Zeit und vollständig erfüllen.

4. Das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schnlgeräthe zu beaufsichtigen, das erforderliche Schul-Eigenthums-Inventar zu führen.

5. In Betreff der Befreiung vom Schulgelde zu entscheiden.

6. Die Schnlbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schüler zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, Lehrrequisiten und sonstiger Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen.

7. Die jährlichen Voranschläge der Schulerfordernisse, insofern

hiezue keine anderen Behörden bestimmt sind, zu verfassen, dieselben der Gemeindevertretung vorzulegen, und über die in Empfang genommenen Gelder Rechnung zu legen.

8. Die Schulauslagen nach den bestehenden Vorschriften auf die zur Erhaltung der Schule und des Lehrers concurrirenden Parteien zu repartiren.

9. Die der Schule gehörigen Werthpapiere, Documente, Fassionen etc. aufzubewahren.

10. Alljährlich einen Anweis der zum Schulbesuche verpflichteten Kinder zu verfassen, denselben mit dem vom Schullehrer allwöchentlich vorzulegenden Anweise der die Schule wirklich besuchenden Kinder zu vergleichen, durch Aneiferung und Rath die Eltern und Vormünder anzumuntern, dass sie die Kinder fleissig in die Schule schicken; die in dieser Hinsicht einlangenden Rechtfertigungen zu übernehmen, und zu beurtheilen, gegen die in ungerechtfertigter Fahrlässigkeit und Abneigung Verharrenden die Hilfe der competenten Behörden in Anspruch zu nehmen.

11. Die Unterrichtszeit mit Berechnung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen.

12. Die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen.

13. Das Verhalten des Lehrpersonals, die Schuldisciplin sowie die Ausführung der Schuljüngend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen.

14. Die Lehrer in ihrer Amtsthätigkeit nach Thunlichkeit zu unterstützen.

15. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde, oder den einzelnen Gemeindegliedern (insoferne diese Streitigkeiten aus dem Schulverhältnisse erwachsen) anzugleichen; das Interesse und das Ansehen der Schule und der Lehrer in jeder möglichen Weise mit Sorgfalt und Umsicht zu stützen.

16. Lehrer auf erledigte Posten in diesen Fällen zu präsentiren, wo ihm das Recht dazu aus dem Gesetze zukommt.

17. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschnlrath jederzeit Anträge zu stellen berechtigt ist.

Der Ortsschnlrath ist das beschliessende und überwachende, der Vorsitzende desselben das vollziehende Organ.

§. 10. Die mit den Lehrer-Bildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen sind von der Wirksamkeit des Ortsschnlrathes ausgenommen, nur wo solche Schulen ganz oder theilweise

aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrath die im §. 9. Absatz 1 bis 9 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 11. Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmemehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Directoren und Lehrer der Schulen, die dem Ortsschulrath unterstehen, können nicht Vorsitzende desselben sein.

Wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Vertreter aus was immer für einem Grunde verhindert ist, leitet die Berathung das älteste der anwesenden Mitglieder des Ortsschulrathes.

Sobald sich der Ortsschulrath constituirt hat, ist er verpflichtet, hievon der Gemeindevertretung und dem Bezirksschulrath die Anzeige zu erstatten.

§. 12. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 13. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder, und die absolute Stimmemehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welchem auch das Recht zusteht, die Ausführung solcher Beschlüsse einzustellen, die seiner Ansicht nach dem Gesetze oder dem Interesse der Schule widerstreiten; er hat jedoch die Angelegenheit dem Bezirksschulrath zur Entscheidung vorzulegen. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verordnungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind beim Ortsschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, falls sie innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung, gegen welche Beschwerde geführt wird, eingereicht worden sind.

§. 14. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten theilnehmen, die seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 15. In Angelegenheiten, die so dringend sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsteher selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug, und spätestens in der nächsten Sitzung die nachträgliche Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 16. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zu-

staudes der Schule, wird vom Bezirksschulrath ein Mitglied des Ortsschulrathes zum Ortsschulinspector bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule im steten Einvernehmen zu erhalten.

Wenn zwischen ihnen eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so steht jeder der beiden Parteien das Recht zu, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

Au jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

In Ortschaften, wo zwei oder mehrere Schulen dem Ortsschulrath unterstehen, können zwei Ortsschulinspectoren zur didaktisch-pädagogischen Beaufsichtigung der Schulen bestellt werden.

Auch andere Mitglieder des Ortsschulrathes sind befugt, die Schulen zu visitiren, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos dem gesammten Ortsschulrath zu.

§. 17. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen, wird ihnen ein Ersatz aus den Gemeindemitteln geleistet, aus welchen auch die unentbehrlichen Kanzleierfordernisse bestritten werden.

§. 18. Den zum Ortsschulrath gehörenden Seelsorgeru wird neben dem ihnen gemeinschaftlich mit den übrigen Mitgliedern des Ortsschulrathes zustehenden Aufsichtsrechte, unbeschadet der im §. 2. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 48) enthaltenen Bestimmung noch das besondere Recht eingeräumt, den in der Schule erteilten Religionsunterricht zu beaufsichtigen.

§. 19. Sobald eine Lehrerstelle in der Ortsschule erledigt wird, veranlasst der Ortsschulrath sofort deren einstweilige Vertretung. Gleichzeitig erstattet derselbe von dieser einstweiligen Verfügung die Anzeige an den Bezirksschulrath behufs weiterer Amtshandlung. Nach Anschreibung des Concurses im Zwecke der Besetzung des Lehrpostens, und nach Ablauf des Concurstermins, wird auf Grund der vom Bezirksschulrath dem Ortsschulrath mitzutheilenden Liste der qualifizirten Candidaten die Wahl des stabilen Lehrers durch die hiezu Berechtigten bewerkstelligt. Von der getroffenen Wahl erstattet der Ortsschulrath die Anzeige an den Bezirksschulrath, und legt zugleich das Wahlergebniss dem Laudesschulrath zur Bestätigung vor.

## Titel II.

## Der Bezirksschulrath.

§. 20. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. 21. Das Land wird in nachstehenden sieben und dreissig Schulbezirke getheilt: 1. Der Schulbezirk der Stadt *Lemberg*. 2. Der Schulbezirk der Stadt *Krakau*. 3. Der Schulbezirk *Krakau* (polit. Bezirke Krakau und Chrzanów). 4. Der Schulbezirk Wadowice (polit. Bezirke Wadowice, Biała und Żywiec). 5. Der Schulbezirk *Myślenice* (polit. Bezirke Myślenice und Nowy Targ). 6. Der Schulbezirk *Neu Sandez* (polit. Bezirke Neu Sandez und Limanowa). 7. Der Schulbezirk *Gorlice* (polit. Bezirke Gorlice und Grybow). 8. Der Schulbezirk *Bochnia* (polit. Bezirke Bochnia und Wieliczka). 9. Der Schulbezirk *Tarnow* (polit. Bezirke Tarnow und Brzesko). 10. Der Schulbezirk *Pilno* (polit. Bezirke Pilzno und Dąbrowa). 11. Der Schulbezirk *Jasło* (polit. Bezirke Jasło und Krosno). 12. Der Schulbezirk *Mielec* (polit. Bezirke Mielec und Tarnobrzeg). 13. Der Schulbezirk *Ropcsyce* (polit. Bezirke Ropczyce und Kolbuszow). 14. Der Schulbezirk *Rzeszow* (polit. Bezirke Rzeszow, Łańcut und Nisko). 15. Der Schulbezirk *Sanok* (polit. Bezirke Sanok, Brzozow und Lisko). 16. Der Schulbezirk *Przemysl* (polit. Bezirke Przemyśl und Bircza). 17. Der Schulbezirk *Jaroslaw* (polit. Bezirke Jaroslaw und Cieszanow). 18. Der Schulbezirk *Mościska* (polit. Bezirke Mościska und Jaworow). 19. Der Schulbezirk *Sambor* (polit. Bezirke Sambor und Staremiasto). 20. Der Schulbezirk *Drohobycz* (polit. Bezirke Drohobycz und Turka). 21. Der Schulbezirk *Stryj* (polit. Bezirke Stryj und Żydaczow). 22. Der Schulbezirk *Kałuż* (polit. Bezirke Kałuż und Dolina). 23. Der Schulbezirk *Gródek* (polit. Bezirke Gródek und Rudki). 24. Der Schulbezirk *Lemberg* (polit. Bezirke Lemberg und Bóbrka). 25. Der Schulbezirk *Sokal* (polit. Bezirke Sokal und Kamionka strumiłowa). 26. Der Schulbezirk *Żółkiew* (polit. Bezirke Żółkiew und Rawa). 27. Der Schulbezirk *Złoczow* (polit. Bezirke Złoczow und Brody). 28. Der Schulbezirk *Brzeżan* (polit. Bezirke Brzeżan und Podhajce). 29. Der Schulbezirk *Rohatyn* (polit. Bezirke Rohatyn und Przemyślany). 30. Der Schulbezirk *Tarnopol* (polit. Bezirke Tarnopol, Skalat und Zbaraż). 31. Der Schulbezirk *Husiatyn* (polit. Bezirke Husiatyn und Trembowla). 32. Der Schulbezirk *Zaleszczyk* (polit. Bezirke Zaleszczyk und Borszczow). 33. Der Schulbezirk *Czortkow* (polit. Bezirke Czortkow und Buczac). 34. Der Schulbezirk *Śniatyn* (polit. Bezirke Śniatyn und Horodenka). 35. Der Schulbezirk *Kołomyja* (polit. Bezirke Kołomyja und Kossow). 36. Der Schulbezirk *Nadwórna*

(polit. Bezirke Nadwórna und Bohorodczany). 37. Der Schulbezirk *Stanisławów* (polit. Bezirke Stanisławów und Tlumacz).

Jede dieser 37 Städte, deren Namen die Schulbezirke führen, ist der Sitz Eines Bezirksschulrathes.

Städte, die eigene Statuten erhalten werden, können besondere Schulbezirke mit besonderen Bezirksschulrathen bilden.

§. 22. Der Bezirksschulrath besteht :

- a) aus dem Vorsteher dieser politischen Behörde, deren Sitz zugleich der Sitz des Bezirksschnlrathes ist, als Vorsitzenden ;
- b) aus je einem Geistlichen jeder Confession und jedes Ritus, der im Schulbezirke mehr als 2000 Glaubensgenossen zählt.

Das geistliche Mitglied des Bezirksschnlrathes wird von der vorgesetzten kirchlichen Behörde ernannt, den Vertreter der israelitischen Religion wählen die im Schulbezirke befindlichen Cultusgemeindevorstände ;

- c) aus zwei Fachmännern im Lehramte ; einen derselben wählt die Lehrerversammlung des Schulbezirkes, als zweiter tritt der Director der etwa im Schulbezirke vorhandenen Lehrerbildungsanstalt, oder in Ermanglung einer solchen, der Director einer im Schulbezirke befindlichen Mittelschule, und falls auch keine Mittelschule vorhanden ist, der Leiter einer Volksschule, welchen der Landesschnlrath dazu bestimmt ;
- d) aus Delegaten der Bezirksvertretungen, die sich im Schnlbezirke befinden, und zwar aus je einem Vertreter jedes Bezirksrathes ;
- e) aus dem Bezirksschulinspector und beziehungsweise den Bezirksschulinspectoren. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Bezirksschulrath aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 23. Die Vertreter des Lehrstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Die Geistlichen (§. 22 b) bleiben in ihrem Amte his zur Auberufung von Seite ihrer Vollmachtgeber.

§. 24. In Städten, die ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei Zusammensetzung des (städtischen) Bezirksschulrathes nachstehende Abweichungen von den im §. 22. enthaltenen Bestimmungen ein :

- a) Der Vorsitzende ist der Präsident der Stadt (Bürgermeister) ;
- b) jedes Glaubensbekenntniss und jeder Ritus, der in der Stadt mehr als 500 Glaubensgenossen zählt, soll im Bezirksschulrath durch einen Delegaten vertreten werden ;



- c) die Bestimmung des §. 22 lit. d) findet hier keine Anwendung, dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeinderepräsentanz wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes.

Der Verlust der Wahlfähigkeit zur Gemeinderepräsentanz zieht den Antritt ans dem Bezirksschnlrathe nach sich.

Inwieferne in den einzelnen Stadtbezirken besondere Ortsschnlräthe constituirt, oder aber für einzelne Schulen nur Ortsschulinspectoren bestellt werden sollen, darüber entscheidet der Landesschnlrath.

§. 25. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der Letztere für jedes Bekenntniss je einen Beirath.

§. 26. Alle nach §. 22, 24 und 25 stattfindenden Ernennungen und Wahlen, unterliegen der Bestätigung des Landesschnlrathes.

§. 27. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen, und alle im Schulbezirke befindlichen Privatanstalten, wie nicht minder in Bezug auf die Elementar-Special-Schulen, dann in Bezug auf die im Schnlbezirke befindlichen Kinderbewahranstalten derselbe Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zstand. Insbesondere kommt dem Bezirksschnlrathe zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schnlbezirkes nach Ansen, die genaue Evidenzhaltung des Schnlzustandes im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere.

2. Die Sorge für die Verlautbarung der Gesetze und Anordnungen höherer Schulbehörden in Schulangelegenheiten, sowie für den Vollzug derselben.

3. Die Leitung der Verhandlungen über die Regelung und Erweiterung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Eintheilungen, die Oberaufsicht über die Schulbanten, die Anschaffung der Schulgeräte und anderen Schulerfordernisse, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen.

4. Die Obhut über die Ortsschnlfonde und Ortsschnlstiftungen, insoferne dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind, oder insoferne diese Wirksamkeit nicht der höheren Behörde vorbehalten ist, die Leitung der Verhandlungen wegen Subventionirung einzelner Schulen aus Bezirks- oder Landesmitteln.

5. Der Schutzz der Lehrer und der Schulen in öconomischer und polizeilicher Beziehung, die Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden in Angelegenheit der Schuldotationen und Versorgungsgehältern, insoferne die letzteren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu tragen sind, dann in Angelegenheiten der Lehrmittel sowie der Schulvoranschläge und der im Concurrrenzwege zu bewerkstelligenden Herstellungen.

6. Die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen, wobei die k. k. Bezirkshauptmannschaften dem Bezirksschnlrathe an die Hand zu gehen verpflichtet sind.

7. Die provisorische Besetzung der an Schulen erledigten Dienststellen, und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte.

8. Die Untersuchung der Disciplinarübertretungen des Lehrpersonals und andere Gehrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschnlrath.

9. Die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen, die Sorge für deren Gedeihen, die Aufsicht über Schul- und Lehrerbibliotheken.

10. Die Anordnungen zur Constituirung der Ortschnlräthe, die Bestimmung ihres Gebietes und Sitzes und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben.

11. Die Veranlassung ausserordentlicher Schulinspectionen.

12. Die nach Anhörung des Ortsschnlrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen.

13. Die Erstattung von Ankünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schnlherichte an die höheren Schulbehörden.

§. 28. Der Bezirksschnlrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und mnss auf Antrag zweier Mitglieder binnen 8 Tagen ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, hezüglich deren eine Entscheidung zu treffen, Bericht oder Anträge zu erstatten sind, werden collegialisch behandelt.

Im Einvernehmen mit dem Landesschnlrathe bestimmt der Bezirksschnlrath seine Geschäftsordnung und hezeichnet näher die Competenz des Executivausschusses.

§. 29. Zur Beschlnssfähigkeit wird die Anwesenheit der grösseren Hälfte der Mitglieder erfordert.

Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die seiner Ansicht nach dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber sofort die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An Berathungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht Theil zu nehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath.

Dieselben sind beim Bezirksschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 30. In dringenden Fällen kann der Vorsteher auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, die collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch unverzüglich und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 31. Für jeden Schulbezirk ernennt der Minister für Cultus und Unterricht auf Grund des Terno-Vorschlages, den der Landesschulrath erstattet, ein besonderer Bezirksschulinspector, und da wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren. Diese Bezirksschulinspectoren werden in der Regel dem Lehrerstande entnommen.

Der Religionsunterricht wird in dogmatischer Hinsicht von der geistlichen Behörde beaufsichtigt.

§. 32. Der Bezirksschulinspector ist zu periodischen Visitationen der Schulen verpflichtet.

Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischer Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelpen.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei Visitirung der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob der Ortschaftaufseher seine Dienstpflichten erfüllt.
2. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder.
3. Auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit.

4. Auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen, sowie in den einzelnen Fächern insbesondere.

5. Auf die eingeführten Lehrmittel, und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule.

6. Auf die öconomischen Verhältnisse der Schule im Besonderen, auf die Dotation der Lehrer, ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Bei Visitation der Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob diese Anstalten den Bedingungen entsprechen, unter denen sie errichtet wurden, und ob sie die Grenze ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 33. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit an den Bezirksschulrath Berichte zu erstatten, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrath vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 34. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 25.) sind berechtigt, die im Bezirke befindlichen Schulen ihrer Confession zu besuchen, um sich von dem Stande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen; auch steht ihnen das Recht zu, bei den periodischen Visitationen dieser Schulen durch die Bezirksschulinspectoren anwesend zu sein, über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrath Berichte zu erstatten und auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, das Gutachten der Beiräthe in allen Angelegenheiten einzuholen, die mit ihrem Berufe im Zusammenhange stehen, die Beiräthe sind aber berechtigt, an den diesbezüglichen Berathungen des Bezirksschulrathes persönlich und mit entscheidender Stimme theilzunehmen.

§. 35. Der Vorsitzende des Bezirksschulrathes vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder.

Die politische Bezirksbehörde gibt dem Bezirksschulrath die erforderlichen Ubikationen und das Hilfspersonale bei, und bestreitet auch die Kanzleierfordernisse desselben.

In Städten, die ein eigenes Gemeindestatut haben, werden dem Bezirksschulrath die erforderlichen Ubikationen und das unumgäng-

lich nothwendige Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben, der Aufwand für Kanzleierfordernisse wird aus Gemeindemitteln bestritten.

§. 36. Der Status und die Bezüge der Bezirksschulinspectoren werden im gehörigen Wege festgesetzt.

§. 37. Im Namen des Bezirksschulrathes besorgt der Executiv-Ausschuss die laufenden Geschäfte des Bezirksschulrathes.

Der Executiv-Ausschuss besteht:

- a) aus dem Vorsitzenden,
- b) aus seinem Stellvertreter,
- c) aus dem Bezirksschulinspecteur.

Die Abwesenheit welcher immer eines Mitgliedes des Executiv-Ausschusses, insofern dieselbe nicht durch Verschulden des Vorsitzenden herbeigeführt worden ist, kann den Geschäftslauf des Ausschusses nicht aufhalten.

§. 38. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Bezirksschulrathes sind berechtigt, die Volksschulen persönlich zu besuchen und zwar steht dieses Recht zu:

Dem Vorsitzenden bezüglich der Schulen im ganzen Schulbezirke, den Delegaten der Bezirksvertretungen bezüglich der Schulen ihres Bezirkes, den Geistlichen bezüglich der Schulen, welche von den Kindern ihrer Confession oder ihres Ritus besucht werden.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen können sie ihren Vollmachtgebern Berichte erstatten, sie sind jedoch nicht befugt, unmittelbare Weisungen den Lehrern zu ertheilen.

§. 39. Die Mitglieder des Bezirksschulrathes versehen ihr Amt unentgeltlich, und haben nur Anspruch auf Ersatz der Reisekosten anlässlich der Sitzungen des Bezirksschulrathes.

Ueber den Ersatz der Reisekosten der Vertreter des Lehrstandes im Bezirksschulrathe handelt das Reichsgesetz vom 19. April 1872 R.-G.-B. Nr. 63.

Die Delegaten der Bezirksräthe können diesen Reisekostenersatz aus den Bezirksfonds ansprechen.

§. 40. Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften über die Volksschulaufsicht, sowie die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Schulconcurrentz vom 12. August 1866 werden ausser Kraft gesetzt.

*Anhangsbestimmung.* §. 41. Die auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1866 bestehenden Schulconcurrentz-Comite's werden aufgelöst und ihre Thätigkeiten übergehen an die Ortsschulräthe.

Schönbrunn, 25. Juni 1873.

*Franz Joseph* m. p.

*Stremayr* m. p.

IV.

*Gesetz vom 18. März 1879,*

für das Königr. Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstes-Verhältnisse der, der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen, in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr, oder im Landsturme.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Galizien und Lodomerien sammt dem Grossh. Krakau, Nr. 67, Stück IX, ausgegeben und versendet am 21. April 1879).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau, finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1. Dieses Gesetz betrifft Lehrpersonen, welche auf Grund der erworbenen Lehrbefähigung oder des Reifezeugnisses für öffentliche Volksschulen jeder Categorie entweder provisorisch oder definitiv ernannt sind, dann die definitiv oder zeitlich in den Ruhestand versetzten Lehrer.

§. 2. Die Stellungspflicht, angenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46. des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151), der freiwillige Eintritt als Offizier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, dass der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährigfreiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in das Lehramt an Volksschulen entgegenstehenden Hindernisse.

§. 3. Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt eines Volksschullehrers in den Militärverband, hat den Austritt aus dem Lehramte zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des Lehramtspostens zulässig, aber von der Genehmigung der hiezu competenten Schulbehörde abhängig, welche nicht verweigert werden darf, ausgenommen den Fall einer in den Dienstesverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit.

§. 4. Die der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung (zur activen Dienstleistung im Landsturme) keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem von seiner Schulbehörde ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich ausser Kraft.

§. 5. Während der activen Militärdienstleistung:

- a) zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recrutenausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer;
- b) anlässlich der periodischen Waffenübung;
- c) im Falle einer Mobilisirung und
- d) im Falle einer Einberufung des Landsturmes bleibt jedem Volksschullehrer sein Lehramtsposten und Dienstrang gewahrt.

Eine derartige Militärdienstleistung behindert weder die Erlangung eines höheren Dienstpostens im Volksschuldienste, noch wird durch selbe das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe znrückzulegende Quinquennium unterbrochen.

Während der activen Militärdienstleistung, behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes, bleibt jedem Volksschullehrer ein Lehramtsposten derselben Categorie und der gleichen Rangsklasse gewahrt, jedoch wird hiednrch das zur Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe znrückzulegende Quinquennium, ausser der Dauer der unter c) erwähnten Mobilisirung unterbrochen.

Ein Kriegsjahr im Sinne des §. 10. des Gesetzes vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) ist wohl für die Gesamtdienstzeit, nicht aber für das zur Erlangung höherer Bezüge im activen Volksschuldienste erforderliche Quinquennium anrechenbar.

§. 6. Für die zur activen Militärdienstleistung einberufenen Volksschullehrer gelten die Gebührenvorschriften für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr, beziehungsweise jene für den Landsturm.

Rücksichtlich der mit ihrer Bedienstung an Volksschulen verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5. unter a), b) und d) erwähnten activen Militärdienstleistungen hat weder eine gänzliche noch eine theilweise Einstellung der mit der Bedienstung an Volksschulen verbundenen Bezüge stattzufinden, insoferne solche nicht von der Erfüllung gewisser besonderen Verpflichtungen abhängig sind.

Hinsichtlich dieser letzteren Bezüge hat der für Beurlaubungen der Volksschullehrer vorgeschriebene Vorgang zu gelten.

2. Für die Zeit der Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militär-Präsenzdienstpflicht sind sämtliche mit dem Volksschuldienste verbundenen Genüsse zu löschen.

3. Im Falle einer Mobilisirung (§. 5. lit. c) bleiben die zur activen Militärdienstleistung berufenen Volksschullehrer, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrer Bedienung an Volksschulen verbundenen bei einer Pensionirung anrechenbaren Bezüge, die supplirenden Lehrer und Praktikanten im Genusse der Supplentengebühr und rücksichtlich Adjuten.

Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, bleibt der Fortbezug der sämtlichen nicht onerosen Bezüge gewahrt, dagegen haben sie auf die in den Militärgehührevorschriften normirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch.

Von diesen Begünstigungen sind nur diejenigen angenommen, welche ihre gesetzlich ein Jahr oder länger dauernde Militär-Präsenzdienstpflicht nicht vollstreckt haben.

4. Die zu den Militärgagisten gehörenden Lehrer erhalten während ihrer activen Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisirung:

- a) unter allen Umständen einen Drittheil ihrer bei einer Pensionirung anrechenbaren Lehrerbezüge rücksichtlich Supplentengebühren und Adjuten;
- b) wenn die Militärgage (ohne Nebengebühren) ohne Hinzurechnung des unter a) erwähnten Lehrergebühren-Drittheils, den vollen Betrag dieser Lehrergebühren nicht erreicht, von letzteren die zur Begleichung der Differenz erforderliche Quote.

Ist die Militärgage gleich hoch oder höher als die Lehrergebühr, so hat die Zahlung der Letzteren, mit Ausnahme des freigelassenen Drittheils während der Dauer der ersteren aufzuhören;

- c) die an Volksschulen bediensteten Lehrpersonen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleiben überdiess im Fortgenusse der Activitätszulage des Quartiergeldes und der Naturalgebühren, dagegen haben sie auf die in den Militärgehührevorschriften normirten Vorsorgen für die Familien keinen Anspruch.

Auch findet bei derlei Volksschullehrern ein Abzug von ihrem Lehrergehalte, ihrer Supplentengebühr oder ihrem Adjutem nur dann und insoferne statt, als diese Lehrergebühren mit der Militärgage zusammengenommen die Summe jährlicher 1200 fl. übersteigen.

§. 7. Die im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen ehemaligen Volksschullehrer erhalten während ihren activen Militärdienstleistung die regelmässig entfallenden Militärgebühren



und bleibt denselben überdiess der ungeschmälerete Fortbezug ihrer bisherigen Ruhegehülse gewahrt.

§. 8. Bei der Berechnung des Lehrergebührensanspruches nach §. 6. hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagistenstande erfolgte Erlangung höherer Militärgebühren ansser Betracht zu bleiben.

§. 9. Die den Volksschullehrern im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind gleich jenen der Civilstaatsbediensteten durch das Gesetz vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) festgesetzt.

Den Volksschullehrern, welche noch nicht volle 10 Dienstjahre zurückerlegt haben, und während der activen Militärdienstleistung sowohl für Militärdienste, als für das Lehramt untauglich, beziehungsweise gleichzeitig bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§. 6 und 82 des obigen Gesetzes) wird statt der Abfertigung (Art. 39. des Gesetzes vom 2. Mai 1873 R.-G.-Bl. Nr. 251) ein Ruhegehalt zuerkannt, welcher in jedem speciellen Falle vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse bestimmt werden wird.

§. 10. Den Wittwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen Volksschullehrer, bleibt der durch die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begründete Gebührenanspruch gewahrt.

Im Falle einer Abweichung der die Gebührenansprüche der Wittwen und Waisen betreffenden Militärvorschriften und der derlei Ansprüche normirenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 251) hat unter allen Umständen die günstigere Behandlung einzutreten, und haben biebei in jedem Falle die blos nach der anrechnungsfähigen Militärdienstleistung normalmässig entfallenden Versorgungsgebühren den Militärpensionsetat, der unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach obigem Landesgesetze etwa entfallende Mebrbetrag den Landesmaterialfond zu treffen.

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 25. Juni 1878 in Wirksamkeit.

§. 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 18. März 1879.

*Franz Josef m. p.*

*Stremayr m. p.*

V.

*Gesetz vom 2. Februar 1885,*

für das Königr. Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, womit auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, Reichsgesetzblatt vom 5. Mai 1883 Nr. 53 <sup>1)</sup>, Bestimmungen über die Einrichtung öffentlicher Volksschulen und insbesondere der Bürgerschulen getroffen werden.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 28, Stück VIII, ausgegeben und versendet am 12. April 1885).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, verordne Ich Nachfolgendes :

Art. I. Die allgemeinen Volksschulen haben die Bestimmung, die einem jeden Menschen, welchen Standes er auch immer sei, nothwendigsten Kenntnisse beizubringen und dieselben sollen in der Weise eingerichtet werden, dass die Kinder aus dem ihnen ertheilten Unterrichte die Kenntniss der religiösen und moralischen Grundsätze, der Bürgerpflichten, sowie der Aufgaben und Bedingungen des Berufes, welchen sie sich, je nach den eintretenden Umständen, den Orts- und Standesverhältnissen wahrscheinlich widmen werden, schöpfen können.

Der Unterricht an den allgemeinen 4-, 5- und 6classigen Volksschulen soll in der Art vertheilt und geleitet werden, dass die Schüler nach Beendigung der vierten Jahresstufe zum Besuche der Mittel- oder Bürgerschulen hinreichend vorbereitet erscheinen.

Die Schulen sollen wo möglich in der Weise eingerichtet werden, dass der Schüler mit Schluss eines jeden Schuljahres auf eine höhere Unterrichtsstufe übertreten könne.

Die Gruppierung der Schuljüngend in Classen und Abtheilungen ist von der Anzahl der Schüler und Lehrer abhängig, mit Ausnahme der 4- bis 6classigen Schulen in Städten kann der Halbtagsunterricht überall eingeführt werden.

Der Unterricht in einer jeden Schule hat ein in sich abgeschlossenes Ganzes zu bilden.

Art. II. Die Lehrpläne für die allgemeinen Volksschulen sind in der, durch die bestehenden Vorschriften normirten Weise, sowie im Sinne des Artikels I. des vorstehenden Gesetzes einer Revision

1) M. u. Archiv, Bd. 50. S. 109 ff.

zu unterziehen. Dabei ist auf das Bedürfniss des Unterrichtes in Handarbeiten Rücksicht zu nehmen.

Art. III. Die Fortbildungscurse sollen eine Fortsetzung und Ergänzung der allgemeinen Volksschule bilden.

Der Unterricht an denselben soll zu einer solchen Tageszeit, an solchen Wochentagen und während einer solchen Jahresperiode abgehalten werden, dass den Schülern die Möglichkeit, sich daneben praktischen Beschäftigungen widmen zu können, nicht benommen werde.

Die Stundenzahl für den Fortbildungsunterricht beträgt an 1—2 und 3classigen Volksschulen wöchentlich mindestens vier, und an 4—5 und 6classigen Volksschulen mindestens sechs Stunden.

Auch Personen, welche das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, können bis zum 20. Lebensjahre an dem in diesen Curssen ertheilten Unterrichte und zwar in allen, oder auch nur in einigen Gegenständen theilnehmen.

Art. IV. Die Fortbildungscurse umfassen als Fortsetzung des an der allgemeinen Volksschule ertheilten Unterrichtes folgende Lehrgegenstände:

1. Religionsunterricht.
2. Uebungen im Lesen und in vorwiegend sachlicher Auseinandersetzung passender, in einem für diesen Zweck bestimmten Lesebuche gesammelter literarischer Schriftstücke, welche unter anderen auch Kenntnisse aus der Geschichte, Geographie und aus den Naturwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Kenntniss des Heimathlandes enthalten.
3. Anleitung zum Briefschreiben, sowie die nothwendigsten Kenntnisse aus der praktischen Stilistik in Verbindung mit entsprechenden Uebungen.
4. Rechnen, namentlich für die Haushaltung und das Wirthschaftswesen.

Der Fortbildungsunterricht kann mit besonderer Aupassung an die Bedürfnisse des praktischen Lebens noch umfassen:

1. Grundsätze der einfachen Buchführung.
2. Zeichnen.
3. Die nothwendigsten Kenntnisse ans dem Gebiete der Landwirtschaft und ihrer Nebenzweige, oder ans der Technologie in den wichtigsten Gewerbszweigen des Ortes.

Art. V. Die Lehrpläne des Fortbildungsunterrichtes sind in der durch die bestehenden Vorschriften normirten Weise und im Sinne

der Artikel III und IV. des vorstehenden Gesetzes einer Revision zu unterziehen.

Art. VI. Für Schüler, welche nicht die Absicht haben, nach Beendigung der Volksschule eine Mittelschule zu besuchen, werden im Lande Bürgerschulen mit einem, über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichenden Unterrichts-Programme errichtet, welches zugleich eine Vorbereitung für den landwirthschaftlichen oder industriellen Beruf umfassen soll.

Der Unterricht an den Bürgerschulen ist derart einzurichten, dass die Schüler auch zum Besuche von Lehrerbildungsanstalten, sowie von Specialschulen, insoferne der Eintritt in die letzteren nicht von der Beendigung einer bestimmten Mittelschulclassen abhängig ist, vorgebildet werden. Es werden besondere Knaben- und besondere Mädchen-Bürgerschulen bestehen. Die einen und die anderen werden in der Regel einen vierjährigen, in vier Classen zerfallenden Lehrkurs umfassen; es können jedoch Bürgerschulen mit überwiegend landwirthschaftlichen Charakter auf einen dreijährigen, drei Classen umfassenden Lehrkurs beschränkt werden. Nach Massgabe des Ortsbedürfnisses können sogar Bürgerschulen mit einem zwei Classen umfassenden zweijährigen Lehrkurs errichtet werden.

Die Aufnahme der Schüler in die Bürgerschule hat auf Grund einer Aufnahmeprüfung zu erfolgen.

In Bürgerschulen sollen ausser dem Director und Religionslehrer mindestens so viel Lehrer sein, als Classen bestehen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in jeder Classe 24 bis 30.

Art. VII. Die Unterrichtsgegenstände der Knaben-Bürgerschulen sind:

1. Religion.
2. Sprachunterricht.
3. Geographie und Geschichte mit besonderer Berücksichtigung des Heimathlandes und in Verbindung mit dem Unterrichte über die bestehende Staatsverfassung.
4. Rechnen in Verbindung mit der einfachen Buchhaltung.
5. Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen.
6. Kalligraphie.
7. Naturlehre.
8. Technologie oder Landwirthschaft, das eine und das andere in Verbindung mit mechanischen Uebungen.
9. Musik.
10. Turnen.

Art. VIII. Die Knaben-Bürgerschulen haben den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen zu entsprechen und werden einen entweder vorwiegend industriellen oder vorwiegend landwirthschaftlichen Charakter haben. Diese Bedürfnisse des praktischen Lebens werden nach Massgabe des Fortschrittes der Schüler im Unterrichte immer mehr berücksichtigt werden.

Art. IX. In den Mädchen-Bürgerschulen hat der Unterricht die den Frauen eigenthümlichen Bedürfnisse und Anlagen, sowie die zukünftige Stellung derselben in der Familie zu berücksichtigen, wobei vor allem das Bedürfniss einer grösseren allgemeinen Bildung in Betracht kommt, ohne jedoch die praktischen Bedürfnisse unbeachtet zu lassen.

Die Unterrichtsgegenstände sind dieselben, wie an den Knaben-Bürgerschulen mit nachstehenden Abweichungen:

An Stelle der Technologie und der Landwirthschaftslehre tritt der Unterricht in der Haushaltungskunde und den weiblichen Arbeiten. Turnen ist nicht obligater Gegenstand. Dagegen wird die Hygiene in einer möglichst erschöpfenden Weise vorgetragen werden.

Mit Genehmigung des Landesschulrathes kann auch ein nicht obligatorischer Unterricht in fremden Sprachen eingeführt werden.

Art. X. Die Lehrpläne für die Bürgerschulen werden in der durch die bestehenden Vorschriften normirten Weise, im Sinne der Artikel VI—XI. des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision unterzogen werden.

Art. XI. Mit den Bürgerschulen können auch agronomische, industrielle oder Handelsschulen, Sonntags- oder Abendschulen, sowie specielle praktische Fachcourse, wie der Korhflechterei, der Ceramik, des Bauwesens n. s. w. verknüpft werden, sobald die hierzu nothwendigen Fonds vorhanden sind.

Art. XII. In Orten, wo Volksschulen bestehen, können auch Lehrcourse für Erwachsene zum Zwecke der Erweiterung der an der Volksschule erworbenen Kenntnisse errichtet werden. Lehrer, welche an diesen Cursen Unterricht ertheilen, haben hiefür auf eine besondere Remuneration Anspruch.

Art. XIII. Mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftrage Ich Meinen Unterrichtsminister.

Wien, am 2. Februar 1885.

*Frans Joseph* m. p.

*Conrad-Eybesfeld* m. p.

(Schluss folgt.)

## VII.

**Erkenntniss des k. k. österr. Cassationshofs  
vom 15. October 1886 Z. 8980.**

Zum Begriffe der »öffentlichen Religionsübung« wird nicht erfordert, dass dieselbe innerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Räume stattfinde. — Auch unanständiges Betragen während des Abholens des Verstorbenen aus dem Sterbehause zur Kirche ist nach §. 303 St.-G. zu beurtheilen.

Franz M. wurde mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 1. Juli 1886, Z. 22,766, des im §. 303 St.-G. bezeichneten Vergehens, begangen durch unanständiges Betragen während einer öffentlichen Religionsübung, aus dem Grunde schuldig erkannt, weil er bei dem von einem Priester begleiteten Leichenbegängnisse seines Vaters mit seinem unter den Leidtragenden befindlichen Bruder in einen heftigen Wortwechsel gerieth und denselben laut beschimpfte. In der wider dieses Urtheil überreichten Beschwerde bestritt der Angeklagte die Gesetzmässigkeit seiner Verurtheilung und führte unter anderem aus, die Religionsübung bei einem Leichenbegängnisse bestehe in der kirchlichen Einsegnung; die Zuführung der Leiche zur Kirche, auch wenn der Priester das Geleite gibt, sei dagegen noch kein Moment des rituellen Aktes der Einsegnung, ein in diesem Zeitpunkte unterlanfendes unanständiges Betragen könne somit dem §. 303 St.-G. nicht unterstellt werden. In der Verhandlung vor dem Cassationshofe bekämpfte der Vertreter der Generalprocuratur die Beschwerde, und stützte sich dabei insbesondere auch auf die Vorschriften, welche das *Rituale romanum* im Capitel »de exequiis« und namentlich in dem mit »*exequiarum ordo*« bezeichneten Abschnitte bezüglich der bei Leichenbegängnissen zu beobachteten liturgischen Formen enthält. Danach hat schon das Abholen des Leichnams aus dem Sterbehause durch den functionirenden Priester in feierlicher Weise zu erfolgen. Ist der Leichnam im Sterbehause eingesegnet worden, so ordnet sich nach bestimmter Reihenfolge der Leichenzug und bewegt sich dann, dem vorangetragenen Kreuze folgend, unter Glockengeläute zur Kirche. Unmittelbar vor dem Sarge schreitet der Pfarrer oder sein Stellvertreter, mit brennender Kerze in der Hand; auf dem ganzen Wege zur Kirche werden vom functionirenden Priester, vom Klerus und von den Sängern bestimmte Antiphonen und Psalmen gebetet, beziehungsweise gesungen . . .

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 15. October 1886, Z. 8980, die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. — *Gründe:* Ausser Zweifel steht es und wird auch von der Vertheidigung nicht bestritten, dass ein kirchliches Begräbniss zu den öffentlichen Religionsübungen zu rechnen sei. Dieser Charakter wird dem ganzen Akte schon durch die Intervention eines Priesters und durch die Beobachtung kirchlicher Feierlichkeiten in einer unverkennbaren Weise angeprägt. Hierans erhellt, dass die Oertlichkeit, an welcher die kirchliche Handlung verrichtet wird, für die Würdigung derselben völlig unentscheidend sei, und dass demnach der Versuch, die Anwendbarkeit des §. 303 St.-G. auf denjenigen Theil der kirchlichen Function zu beschränken, welcher in der Kirche vollzogen wird, als ein willkürlicher bezeichnet werden muss. Da das unanständige, zur Erregung von Aergerniss geeignete Auftreten des Angeklagten während einer öffentlichen Religionsübung stattfand, so erscheinen diejenigen Argumentationen, welche auf die Verschiedenheit der Tragweite der im §. 303 St.-G. gebrauchten Worte »bei« und »während« gestützt werden und sich auf die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung auf Vorgänge beziehen, die dem Beginne einer kirchlichen Function vorausgehen, im vorliegenden Falle völlig bedeutungslos. Die auf §. 281, Z. 10 St.-P.-O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde musste demnach verworfen werden.

---

## VIII.

## Zur Auslegung des österr. Congruagesetzes vom 19. April 1885.

Mitgetheilt von Dr. V. Renard.

(Vergl. Archiv, Bd. 56. S. 333 f., Bd. 57. S. 423—466).

I. Steht es ausser Zweifel, dass ein Geistlicher in einer bestimmten Gemeinde die Seelsorge kraft canonischer Einsetzung nicht ausübt, so ist die Absicht auf die Congruaergänzung noch immer zu erheben, ob er nicht als ein durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigter Geistlicher anzusehen sei. (Erkenntnis des österr. V.-G.-H. vom 10. März 1887, Z. 712).

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz Tworowski, römisch-katholischen Seelsorger beim allgemeinen Krankenhause in Lemberg, contra Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Mai 1886, Z. 7759, betreffend die Verweigerung der auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, angesprochenen Congruaergänzung zu Recht erkannt: *»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach §. 6. des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«* Entscheidungsgründe: Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen: §. 1. des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, definirt als selbstständige Seelsorger im Sinne dieses Gesetzes: 1. jene Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben; 2. diejenigen, die sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ansübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne, Pfarrvicare u. s. w.

Es kann nun allerdings kein Zweifel darüber bestehen, dass der Beschwerdeführer der I. Kategorie der Geistlichen nicht beigezählt werden könne. Denn offenbar ist in dieser Bestimmung des Gesetzes auf die allgemeine Diöcesan- und Pfarrverfassung der katholischen Kirche in Oesterreich Bezug genommen, wonach die Angehörigen dieser Kirche nach Diöcesen und Pfarrgemeinden organisiert sind, jeder Katholik nach seinem Domicil einer Diöcese und



Pfarrgemeinde angehört, und hienach auch die Eintheilung der Hierarchie geregelt ist. Wenn nun das Gesetz in der oben citirten Stelle die Seelsorge *in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde* erwähnt, so kann damit eben nur auf jene allgemeine territoriale Organisation der katholischen Kirche Bezug genommen und nur jener als selbstständiger Seelsorger angesehen zu sein, welcher in dieser Organisation seine Stelle hat, nämlich in einer bestimmten Gemeinde die Seelsorge kraft canonischer Einsetzung ausübt. Hienach kann Beschwerdeführer, welcher nicht in einem dieser Theilbezirke des allgemeinen kirchlichen Organismus, sondern in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause pastorirt, unter dieser Kategorie von Geistlichen offenbar nicht begriffen sein.

Nicht eben so klar verhält es sich mit der Frage der Einordnung des Beschwerdeführers in die II. der eben erwähnten Kategorien von Geistlichen, welche das Gesetz ebenfalls als selbstständige Seelsorger angesehen wissen will. Denn nach der Textirung dieses Satzes, welcher mit den Worten »sonst durch den Diöcesanbischof...« beginnt, und daher keinen Theil des ersten, mit den Worten »auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes« anhebenden Satzes einbezieht, kann bei dieser II. Kategorie von Geistlichen die Pastorirung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde im obigen Sinne nicht zur Voraussetzung genommen sein, und dies um so minder, als sich sonst für diesen zweiten Satz überhaupt ein selbstständiger Inhalt ergeben würde, vielmehr alle im zweiten Satze genannten Geistlichen — von den im §. 5. des Gesetzes selbstständig behandelten Provisoren erledigter Pfründen abgesehen — auch unter den ersten Satz fallen würden.

Aus diesem Grunde und da überhaupt ein Gesetz nicht so ausgelegt werden kann, dass ein Theil der gesetzlichen Bestimmungen seinen Inhalt vollständig verliert, muss angenommen werden, dass in diesem zweiten Satze es wesentlich die selbstständige Ausübung der Seelsorge ist, welche die dort gemeinten Geistlichen charakterisirt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Seelsorge dann auch mit der allgemeinen Pfarreintheilung zusammenhängt, beziehungsweise in einer bestimmten zu dieser Pfarreintheilung gehörenden Gemeinde ausgeübt wird.

Zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage war aber im vorliegenden Falle der aktenmässig festgestellte Thatbestand nicht ausreichend. Denn es erscheint nicht constatirt, welcher Art die von dem Beschwerdeführer in dem Lemberger allgemeinen Krankenhause ausgeübte Seelsorge ist, welche Seelsorgefunctionen ihm znfallen und

ob er hiebei seine eigene oder die Jurisdiction eines anderen Pfarrers ansübt. Vollends für die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens des Regierungsvertreters vorgebrachte Behauptung, dass der Seelsorger im Lemberger allgemeinen Krankenhause nur den dritten Cooperatorsposten an der Lemberger Pfarre zu St. Anton inne habe, somit also seine Seelsorgefunction nur Namens des dortigen Pfarrers ausübe, fehlt insbesondere für die Gegenwart jeder aktenmässige Beleg, ganz abgesehen davon, dass auch die Art der Anstellung und die offenbar nicht vollständige Amovibilität des gedachten Seelsorgers mit jener Behauptung nicht in Einklang zu bringen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof war daher der Ansicht, dass in Hinsicht auf die als massgebend erkannte Frage, ob der Beschwerdeführer als ein durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigter Geistlicher anzusehen sei, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand der Ergänzung bedürfe, wesshalb die Entscheidung nach §. 6. des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden musste.

2. Der Cult.-Min.-Erl. vom 2. November 1886, Z. 19,766.

Am 2. November 1886 erschien ein interner, und daher nicht öffentlich publicirter Erlass des k. k. Min. für Cultus und Unterricht (Z. 19,766), der die Landesbehörden beauftragte, bei der Berechnung der den *selbstständigen Seelsorgern* vom 1. Jannar 1887 an in Gemässheit der Bestimmung des §. 9. des Congruagesetzes gebührenden Hälfte der Congruaergänzung, sich einer Berechnungsformel zu bedienen, welche, wie das Wiener »Vaterland« in der Nummer 87 vom 29. März 1887 ausführte, nicht in den Bestimmungen des Congruagesetzes begründet ist. Diese Berechnungsformel besteht darin, dass zu der *alten* (bisherigen) Congrua die halbe Differenz zwischen der *neuen* und der *alten* Congrua addirt und von dieser Summe das *reine Localeinkommen* der betreffenden Pfründe abgezogen wird. In Buchstaben ausgedrückt lautet die Formel, wenn  $c$  die alte Congrua,  $C$  die neue Congrua und  $L$  das Localeinkommen bedeutet, kurz folgendermassen:  $x = c + \frac{C - c}{2} - L$ .

Ein Beispiel möge dies besser veranschaulichen: Der Pfarrer N. hatte eine alte Congrua von 315 fl., hiezu kommt die halbe Differenz zwischen der neuen Congrua per 700 fl. und der alten Congrua per 315 fl. im Betrage per 192 fl. 50 kr., gibt zusammen

507 fl. 50 kr., hiezu kommt in Abzug das reine Localeinkommen per 478 fl. 34 kr.; verbleibt somit eine pro 1887 zuzuweisende Congruaergänzung per 29 fl. 16 kr. Vor dem 2. November 1886, also vor Ausgabe des mehrerwähnten Ministerialerlasses, wurde jedoch auf Grund der Bestimmungen der §§. 1, 2 und 9 des Congruagesetzes im gegebenen Falle die Berechnung folgendermassen angestellt: Die neue Congrua des Pfarrers N. beträgt nach Schema I 700 fl. Hievon kommen nach §. 1. des Congruagesetzes das reine Localeinkommen oder die pfarrlichen Bezüge per 478 fl. 34 kr. in Abzug, verbleibt also ein Abgang per 221 fl. 66 kr.; hievon ist pro 1887 nach §. 9. des Congruagesetzes dem Pfarrer N. die Hälfte mit 110 fl. 83 kr. zuzuweisen.

Aus dem Vergleiche der beiden Berechnungsarten ergibt sich, dass nach der auf dem Ministerialerlasse vom 2. November 1886, Zahl 19766, beruhenden Methode dem Pfarrer N. pro 1887 nur eine Ergänzung von 29 fl. 16 kr., dagegen nach der auf den gesetzlichen Bestimmungen des Congruagesetzes beruhenden und vor dem 2. November 1886 practicirten Rechnungsmethode, dem betreffenden Pfarrer pro 1887 eine Congruaergänzung per 110 fl. 83 kr. zukommt. Die Differenz ist eine sehr bedeutende, nämlich 81 fl. 67 kr. ö. W., welche bei einem pfarrlichen Localeinkommen von nur 478 fl. 34 kr. sehr empfindlich in die Wagschale fällt.

Bei diesem Dissense, in welchem sich die beiden Rechnungsmethoden bewegen, mag es angezeigt sein, das Congruagesetz zur Hand zu nehmen und zu prüfen, ob denn der Ministerialerlass vom 2. November 1886, Zahl 19766, im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen des Congruagesetzes überhaupt und insbesondere mit dem Sinne und Geiste desselben steht. Und diese Frage müssen wir entschieden verneinen.

Der §. 1. des Congruagesetzes setzt fest, dass den selbstständigen katholischen Seelsorgern das standesgemässe Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Religionsfonds, respective aus der staatlichen Dotation zu ergänzen sei. Der §. 1. besagt somit in klarer und präciser Weise, dass

1. jeder selbstständige Seelsorger ein standesgemässes *Minimaleinkommen* haben müsse; dass

2. dieses Minimaleinkommen, insoferne es durch das pfarrliche Einkommen nicht gedeckt ist, *bis zur Höhe dieser Minimaleinkommensziffer zu ergänzen sei*; und dass

3. die Ergänzungen ans dem Religionsfonde, respective der staatlichen Dotation zu beschaffen seien.

Daran schliesst sich nun der §. 2. des Congruagesetzes, welcher die Ziffer dieses im §. 1. normirten Minimaleinkommens festsetzt, und die Norm aufstellt, dass dieses Minimaleinkommen je nach Verschiedenheit der Königreiche und Länder, in dem einen integrierenden Bestandtheile des Gesetzes bildenden Schema I festgestellt sei.

Der §. 3. des Congruagesetzes bezieht sich ausdrücklich auf §. 1. dieses Gesetzes, und normirt die Grundsätze in Betreff der Feststellung des pfarrlichen Einkommens, das nach §. 1. bis zur Höhe des im §. 2. festgesetzten Minimaleinkommens zu ergänzen ist.

Diese drei Paragraphen hängen so logisch und sinn- und sachgemäss mit einander zusammen, sie stehen so enge mit einander in Verbindung dass wohl kein Zweifel darüber obwalten kann,

1. was unter dem Minimaleinkommen zu verstehen, und wie hoch dasselbe zu beziffern;

2. was in das Minimaleinkommen einzubeziehen, respective einzurechnen;

3. welcher Betrag (pfarrliches Reineinkommen) bei Bemessung der Congruaergänzung von dem schemamässigen Minimaleinkommen in Abschlag zu bringen; endlich

4. in welcher Weise dieser Congruaergänzungsbetrag ziffermässig festzustellen sei.

An diese gesetzliche Bestimmungen reibt sich endlich der §. 9. des Congruagesetzes, der klar und präzise festsetzt, dass die durch das *Congruagesetz festgesetzten Ergänzungen (§. 1.) der Congrua der selbstständigen Seelsorger, vom 1. Januar 1887 an mit der Hälfte in Wirksamkeit zu treten haben.*

Ans diesen vier Paragraphen des Congruagesetzes ergibt sich nun in unanfechtbarer Weise nachstehende Procedur bei Berechnung der Congruaergänzung:

1. Ist für den jeweiligen selbstständigen Seelsorger zunächst das Minimaleinkommen (neue Congrua) nach §. 2. Schema I. festzustellen;

2. sind von diesem schemamässigen Minimaleinkommen (neue Congrua) in Gemässheit des §. 1. die mit dem geistlichen Amte (Pfarre) verbundenen und nach §. 3. zu fixirenden Bezüge, d. i. das pfarrliche Localeinkommen, in Abzug zu bringen;

3. sind die neue Congrua und das pfarrliche Localeinkommen einander gegenüberzustellen, und die Differenz zwischen beiden zum Behufe der Feststellung der Congruaergänzung zu ermitteln;

4. ist die Hälfte der durch diese Berechnung gewonnenen Ziffer der Congruaergänzung pro 1887 dem betreffenden Beneficiaten zuzuweisen. Und was ist zu halbiren? Antwort: Die Ergänzungen, welche in dem Gesetze vom 19. April 1885 festgesetzt sind, keineswegs auch etwaige alle Congruaergänzungen. Denn der §. 1. des Congruagesetzes hat eine *neue* Congrua zum Unterschiede von der alten Congrua festgesetzt und mit der ausnahmslosen Statuirung einer *neuen Congrua die alte Congrua* ausser Kraft gesetzt und es ist daher nur die *neue Congrua*, nicht jedoch (die gesetzlich nicht mehr existente) alte Congrua der Bestimmung des §. 9. des Congruagesetzes zu Grunde liegt.

Demgemäss kann nur die Differenz zwischen dem Localeinkommen und der neuen Congrua Gegenstand der Bemessung der Ergänzung sein und die hiefür geltende Berechnungsformel lautet demnach

$$x = \frac{C - L}{2}.$$

Die Anordnung des Min. für Cnlt. und Unterr. vom 2. November 1886, dass die alte Congrua der neuen Congrua gegenüber zu stellen und in dieser Weise die Berechnung zu machen sei, steht daher nicht im Einklange mit dem Gesetze. Weder die für das Jahr 1887 gesetzlich in Aussicht genommene halbe Erhöhung, noch die pro 1888 in Aussicht genommene ganze Erhöhung nimmt die *alte Congrua* zum Ausgangspunkte.

Nach diesen ganz klaren Bestimmungen des Gesetzes, welche von Niemandem angezweifelt wurden, haben die Landesbehörden *bis zum 2. November 1886* practicirt, und die Richtigstellungserkenntnisse auf Grund derselben erlassen. Der 2. November 1886, respective der an diesem Tage erlassene Ministerialerlass, Zahl 19766, bildet einen Wendepunkt in dieser Procedur, indem die Landesbehörden angewiesen wurden, von nun an einen Rechnungsschlüssel in Anwendung zu bringen, wonach ein Grosstheil der selbstständigen Seelsorger sogar *weniger erhält, als er früher, vor der Congruaregulirung besessen hat*.

Ein Beispiel von den vielen Beispielen, welche dem Schreiber dieses Artikels zur Verfügung stehen, mag dies klar zeigen.

Die fatirten und buchhalterisch richtig gestellten Einkünfte der Patronatspfarre N. betragen 541 fl. 91 kr., die neue Congrua derselben ist schemamässig bemessen mit 700 fl., es ergibt sich somit in Gemässheit des §. 1. des Congruagesetzes ein Abgang per 158 fl. 9 kr. hievou würde diesem Pfarrer pro 1887 die Hälfte per 79 fl. 4½ kr. gehören, respective zuzuweisen sein.

Nach dem neuen Rechnungsschlüssel wurde jedoch folgendermassen gerechnet:

Die alte Congrua der Patronatspfarre N. beträgt 420 fl., hiezu die halbe Differenz zwischen der alten Congrua per 420 fl. und der neuen per 700 fl. im Betrage von 140 fl., gibt zusammen 560 fl. Davon ab das Localeinkommen nach §. 1. per 541 fl. 91 kr., gibt pro 1887 eine vorzuschreibende Congruaergänzung per 18 fl. 9 kr.

Abgesehen von der Differenz zwischen der ersten auf Grund des Gesetzes berechneten Congruaergänzung per 79 fl. 9 kr., und der auf Grund des Ministerialerlasses vom 2. November 1886 eruirten Ziffer per 18 fl. 9 kr., *im Betrage per 61 fl.*, ist der Beneficiat dieser Pfarre insoferne noch geschädigt, dass er im Jahre 1887 nicht einmal so viel bekommt, als er in früheren Jahren, *vor der Congruaregulirung erhielt*. Vor der Congruaregulirung hatte er ein Local-einkommen per 541 fl. 91 kr. und eine staatliche Congruaergänzung aus dem staatlichen Credite per 600,000 fl. per 100 fl., zusammen sonach 641 fl. 91 kr.

*Dermalen jedoch, das ist im Jahre 1887*, hat er ein Local-einkommen per 541 fl. 91 kr. und (nachdem obige 100 fl. aus dem staatlichen Credite mit 31. December 1886 eingestellt wurden) eine Congruaergänzung per 18 fl. 9 kr., zusammen sonach 560 fl., *somit um 81 fl. 91 kr. österreichische Währung weniger als in früheren Jahren*.

Vorstellungen der Unterbehörden, welche — wie man hört — gegen obigen Ministerialerlass vom 2. November 1886 gemacht wurden, sind ohne Erfolg geblieben.

Es mag nun allerdings zugegeben werden, dass der neue Rechnungsmodus denjenigen Seelsorgern günstiger, als der auf dem Gesetze basirende ist, welche *nur* die Dotation aus dem Religionsfonds, und kein Localeinkommen, oder nur ein sehr geringes Localeinkommen besitzen. So soll dies der Fall sein in Galizien, wo sich viele Pfarrer griechisch-katholischen Ritus befinden, welche gar kein Localeinkommen, oder nur ein sehr geringes besitzen. Diesen Seelsorgern wollen wir diesen Rechnungsmodus gerne gönnen, damit sie im Jahre 1887 doch irgend eine kleine Congruaaufbesserung erhalten. Allein darnach darf doch dieser Rechnungsschlüssel, welcher im Gesetze nicht begründet ist, zur allgemeinen Norm gemacht, und danach *alle Berechnungen* der Congruaergänzung angestellt werden.

Wenn es sich um die Frage der Congruaaufbesserung, wie selbe durch das Gesetz vom 19. April 1885 angestrebt wird, handelt, so muss und kann für die Beantwortung dieser Frage *einzig und allein*

das Gesetz massgebend sein. Die Frage der Congruaaufbesserung darf demnach *nur vom Standpunkte des geltenden Gesetzes und nicht von dem der Opportunität oder Utilität* behandelt werden, und es geht daher nicht an, die beiden Berechnungsschlüssel, über welche (im März und April 1887 im Wiener »Vaterland« und Corresp.-Bl. für den kath. Klerus Oesterreichs) in Zuschriften aus den Reihen des katholischen Klerus so viel geschrieben wurde, je nach dem Standpunkte zu beurtheilen, ob der eine oder andere Berechnungsschlüssel dem einen oder anderen Seelsorger nützlicher oder convenabler ist.

Es geht nicht an, *um der blossen Nützlichkeit wegen den Standpunkt des Gesetzes bei Seite zu schieben, und* — wie dies der Ministerialerlass vom 2. November 1886 thut — *eine nicht im Gesetze begründete Berechnungsformel, eben weil sie einigen Seelsorgern günstiger als die gesetzliche Formel ist, aufzustellen und als die allgemein gültige hinstellen*, wodurch obendrein ein grösserer Theil des Klerus geschädigt wird.

Es wird nun allerdings zugegeben, dass die stricte Auslegung des Gesetzes — und nur von einer solchen kann und darf im gegebenen Falle die Rede sein, — mit der Absicht der gesetzgebenden Factoren, welche ja doch die Aufbesserung der materiellen Lage des minder dotirten Seelsorgeklerus bezwecken wollten, in Ansehung der minder dotirten Seelsorger nicht im Einklange steht. Die ratio legis geht auch unzweifelhaft dahin, auch solchen Seelsorgern, welche nach der Berechnungsformel, wie selbe im Gesetze begründet ist, entgegenzukommen, und dieselben der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden zu lassen. Allein auch hier gab es einen Ausweg, nämlich den: solchen Seelsorgern, welche durch die im Gesetze begründete Berechnungsformel weniger erhalten würden, als sie bisher nach der alten Congrua erhalten haben, eine Aufbesserung ans dem für den Unterhalt des katholischen Seelsorgeklerus eingestellten staatlichen Credite per 200,000 fl. zu gewähren, wodurch dieselben ausser dem Betrage ihrer früheren alten Congrua noch die Hälfte der Differenz zwischen der alten und der neuen Congrua pro 1887 erhalten.

3. Ein Erlass des k. k. Min. für Cult. und Unterr. vom 5. März 1887.

Ein Erlass des k. k. Min. für Cult. und Unterr. erging am 5. März 1887 an sämtliche politische Landesbehörden mit der Weisung, den Ministerialerlass vom 2. November 1886, Z. 19,766 *nicht nur pro futuro zu handhaben, sondern denselben auch rückwirken zu lassen*, also auch diejenigen Richtigstellungserkenntnisse, welche vor dem 2. November 1886 ergangen sind, *einer Revision*

zu untersuchen, und die Congruaergänzungsbeträge, welche den selbstständigen Seelsorgern mittelst rechtskräftiger Erkenntnisse zugemessen waren, zu restringiren.

4. Rede des Abg. Dr. Pscheiden im Abgeordnetenhouse am 11. Mai 1887.

Abg. Dr. Pscheiden klagte über vielfache Verschleppungen in der Ausführung des Congruagesetzes und fügte bei: Es sind aber bei der Durchführung dieses Gesetzes auch noch anderweitige Klagen laut geworden, so z. B. scheinen einzelne Unterbehörden sich nicht klar darüber zu sein, was man unter einem selbstständigen Seelsorger versteht. Mir wenigstens ist der §. 1. dieses Gesetzes, Alina 2, ganz klar, denn dieses Alinea sagt, dass man unter dem Ausdrucke eines selbstständigen Seelsorgers jene Geistlichen versteht, welche auf Grund der canonischen Einsetzung von Seite des Diöcesanbischöf in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, oder welche sonst von dem Diöcesanbischöf zu selbstständiger Ausübung der Seelsorge berechtigt sind. Es kommt also nicht auf den Namen, sondern auf das Amt an. (Ganz richtig! rechts), welches der betreffende geistliche Functionär bekleidet. (Ganz richtig! rechts.) Nun aber sind allerdings die Namen dieser selbstständigen Seelsorgepriester sehr verschieden. In Steiermark z. B. kennt man nicht bloß Pfarrer, sondern auch Vicare, Localcuren, Beneficiatcuraten, Stationscapläne, in Tirol heissen sie auch Expositi, und es gibt noch andere solche Namen. Es kommt aber bei der Benrtheilung, ob ein solcher Seelsorger ein selbstständiger Seelsorger sei oder nicht, einzig und allein darauf an, ob er von seinem Diöcesanbischöfe zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt ist; so sagt wenigstens das Gesetz. Ich habe aber Beweise dafür in der Hand, dass einzelnen dieser selbstständigen Seelsorger nicht das Recht anerkannt wurde, eine Aufbesserung zu beziehen, weil sie nicht als selbstständige Seelsorger von den Unterbehörden anerkannt wurden. Was folgt nun daraus, wenn einer solchen willkürlichen Auslegung des Gesetzes nicht energisch entgegengetreten wird? Dass der betreffende selbstständige Seelsorger entweder gar keine Aufbesserung bekommt, weil er nicht als solcher anerkannt wird, oder dass er nur die Aufbesserung eines Hilfspriesters bekommt. Dieselbe beträgt für einen systemisirten Hilfspriester wenigstens auf dem Lande in Steiermark 210 bis 390 fl.; damit kann doch ein Seelsorger unmöglich existiren. Es folgt weiter daraus, dass man solche Posten unbesetzt lassen muss zum grossen Schaden der dortigen Bevölkerung, oder die mit Abgahen und



Steuern ohnedies sehr überbürdeten Bauern sich herbeilassen müssen, dem Geistlichen eine ausgiebige Aufbesserung zu versprechen, um ihn nur an seiner Stelle zu erhalten . . . .

Eine andere Klage, welche besonders in der neuesten Zeit auch in der Tagespresse vielenorts besprochen wurde, ist die, dass man in Bezug auf die Berechnung der Hälfte der Congrua für 1887 verschiedene Ansichten hat, ja dass man willkürliche Berechnungsformen aufgestellt hat, nach welchen nicht Wenige in ihren Bezügen verkürzt werden. Das Minimaleinkommen der selbstständigen Seelsorger ist bis zur definitiven Regelung der Congruaverhältnisse — §. 2. dieses Gesetzes — durch ein diesem Gesetze heigeschlossenes Schema festgesetzt. Nach diesem Schema würde z. B. in Steiermark in der Landeshauptstadt ein Pfarrer 1000 fl. haben, in den Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in grösseren Curorten 800 fl., in Stationen mit systemisirten Hilfspriestern 700 fl. und ohne solche 600 fl. Es können demnach also nur zwei Fälle vorkommen. Entweder erreicht ein solcher Curat mit seinen mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge diese Congruaziffer und dann hat er auf eine Aufbesserung keinen Anspruch, oder er erreicht sie nicht, dann hat er den gesetzlichen Anspruch auf eine Ergänzung. Es muss ihm in dem Falle die Ergänzung im Jahre 1888 ganz und für 1887 die Hälfte ausbezahlt werden.

Wie ist nun dieser Abgang zu ermitteln, besonders aber die Hälfte des Abganges? Dazu gibt, meine Herren, wie ich glaube, §. 3. dieses Gesetzes den Schlüssel. Nach diesem Paragraph haben die selbstständigen Seelsorger Einbekenntnisse vorzulegen, welche nach dem Einvernehmen mit dem Diöcesanbischof von der Landesbehörde richtig gestellt werden. Es ist in diese Einbekenntnisse dasjenige einzustellen, was §. 3. taxativ aufführt, also folgende Bezüge: Reinertragniss des Grund und Bodens, Zinsen von Pfründengehäuden, wenn solche vorhanden sind, die Renten von Kapitalien und Obligationen, Stolgehühnen und Bezüge von Stiftungen, die eben gesetzlich einzurechnen sind. Diese Bezüge sind nun als Einnahmen einzustellen, und davon sind die Ausgaben abzuziehen, die auch wieder im Gesetze aufgeführt werden. Was dann erübrigt, ist das sogenannte Localeinkommen, der Bezug, welchen der selbstständige Seelsorger aus seinem geistlichen Amte genießt. Allerdings gibt es schlecht und karg dotirte Pfründen, von welchen es sicher und gewiss ist, dass deren Localeinkommen gleich Null oder doch wenigstens so gering ist, dass es gar nicht in Anschlag gebracht werden kann. Daher entspricht es nach meiner unmassgeblichen Meinung dem Sinne

und Zwecke des Gesetzes, dasselbe so auszuführen, dass durch keine Berechnungsformel, sei sie wie immer aufgestellt, der betreffende selbstständige Seelsorger etwa schlechter gestellt sei, als bisher. Denn eine solche Berechnung wäre offenbar zweckwidrig und dem Gesetze entgegen.

Es sind auch noch andere Klagen erhoben worden, die ich aber nur streifen will. So wird z. B. darüber geklagt, dass den Hilfspriestern, welche hie und da auf dem Lande in einer Pfarre stationirt sind und wirken, wo ihnen das Erträgniss von Sammlungen, die jetzt abgelöst sind, zukam, die Bezüge aus diesen abgelösten Sammlungen, welche sich auf 10, 15 bis 20 fl. beliefen, und eingerechnet werden, so dass jene Hilfspriester nicht 90 fl., sondern eine um jenen Betrag verringerte Summe erhalten, obgleich sie wegen dieser Sammlungen Verpflichtungen zu erfüllen haben, die sie sonst nicht zu erfüllen hätten. Ebenso wird darüber Klage geführt, dass die Provisoren bei einem Bezuge von 30 fl. unentgeltlich die Stiftsmessen zu persolviren haben. Ebenso schwer drückt es aber auch die selbstständigen Seelsorger, dass sie für die vollständige Verpflegung ihrer Hilfspriester, ihrer systemisirten Capläne, denen sie ausser der vollständigsten Verpflegung auch noch Beheizung, Licht und Wäsche besorgen müssen, nicht mehr als 300 fl. einrechnen dürfen.

Mit Rücksicht hierauf erlaube ich mir daher Sr. Excellenz den Herrn Cultusminister zu bitten, dass er alle diese Unzukömmlichkeiten zu beseitigen trachte, und dass dieses Gesetz so ausgelegt und durchgeführt werde, wie es dem Sinne und Zwecke desselben entspricht. Ich hege die Hoffnung, dass einem jeden selbstständigen Seelsorger die gleiche Behandlung widerfahren werde.

5. Antwort des Cultusministers Dr. v. Gautsch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1887.

Die Durchführung des Congruagesetzes, insbesondere des §. 9. dieses Gesetzes, ist eine ungemein schwierige Arbeit. Und ich bedanere nur, dass mir augenblicklich der im Unterrichtsministerium geführte Ausweis über den Stand dieser Angelegenheit nicht zur Hand ist; sonst wäre ich in der Lage, in Bezug auf Dasjenige, was bezüglich der Verschleppung gesagt wurde, nachzuweisen, dass mit Ausnahme von Böhmen und Galizien die Durchführungsarbeiten der Congruaregulirung nahezu fertiggestellt sind. Insbesondere gilt dies von Kärnten, wo meines Wissens die Action bereits als abgeschlossen betrachtet werden kann. Jedenfalls muss die Cultusverwaltung

hinsichtlich der Durchführung des Congruagesetzes für sich in Anspruch nehmen, dass ihr durch dieses Gesetz eine ausserordentlich grosse, schwierige und verantwortungsvolle administrative Aufgabe übertragen worden ist. Der Herr Abgeordnete hat auch bezüglich des Berechnungsschlüssels einige Bemerkungen gemacht und Klage darüber geführt, es trete hin und wieder der Fall ein, dass der eine oder der andere Seelsorger sich verkürzt sieht. Erlauben Sie mir, meine Herren, in dieser Beziehung aufmerksam zu machen, dass auch das Unterrichtsministerium zunächst die Frage der Durchführung des §. 9, beziehungsweise die Berechnung der Congruanzergänzung für das laufende Jahr um so mehr in ernste Erwägung ziehen musste, als bei der Verschiedenheit der Verhältnisse es klar war, dass ein und derselbe Berechnungsschlüssel da und dort zu ganz verschiedenen Resultaten führen muss. Andererseits ist es ja klar, dass der Sinn des Gesetzes nur einer sein kann und es doch nicht angeht, dass die Verwaltung in der Ausführung des Gesetzes sich zweier Berechnungsschlüssel bedient, die anzuwenden wären, der Eine da, wo z. B. ein geringeres, der Andere dort, wo ein grösseres Localeinkommen vorhanden ist. Was ist nun geschehen? Die Cultusverwaltung hat sich zu einem bestimmten Berechnungsschlüssel entschlossen und ist darnach vorgegangen. Ich kann es wohl mit ziemlicher Sicherheit aussprechen, und es wird mir in dieser Beziehung kaum widersprochen werden, dass der ärmere Theil unseres Klerus durch diese Art der Berechnung ganz entschieden im Vortheile ist. Es wurden in dieser Beziehung aus einzelnen Ländern andere Propositionen gemacht, aber die Berechnung hat sofort ergeben, dass dieser andere Berechnungsschlüssel nur dort günstig wäre, wo das Localeinkommen schon eine gewisse Höhe erreicht hat. Unter solchen Umständen musste sich die Cultusverwaltung gegegenwärtig halten, dass die klare Absicht des Gesetzes dahin geht, die minder dotirten Priester bis zu einem gewissen Grade zu begünstigen und die Cultusverwaltung hat dabei einen Weg gewählt, der wahrhaftig nicht durch fiscalische Rücksichten dictirt war. Hätten wir einen anderen Weg eingeschlagen, so kann ich mit Bestimmtheit erklären, dass jedenfalls der Staatsschatz dabei besser weggekommen wäre. Wir haben den bekannten Berechnungsschlüssel gewählt, weil wir wirklich den Intentionen des Gesetzes dabei Rechnung zu tragen glaubten. Es handelt sich im vorliegenden Falle um Erkenntnisse der Verwaltung; gegen die Rechtsauffassung der Cultusverwaltung steht der Instanzenzug offen, vor Allem auch der *Recurs an den Verwaltungsgerichtshof*, und ich stehe nicht an, zu erklären, dass, wenn der Verwaltungs-

gerichtshof sich der Rechtsanschauung der Cultusverwaltung nicht anschliessen sollte, dieselbe im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vorgehen wird. So lange dies aber nicht der Fall ist, muss die Cultusverwaltung bei dem bisherigen Berechnungsschlüssel bleiben; sie hat hiebei wenigstens die Ueberzeugung, dass sie der Majorität des schlecht dotirten Klerus einen Dienst erwiesen hat. Ich gebe zu, die von der Cultusverwaltung eingeleitete Aktion hat da und dort Härten zur Folge gehabt. Diesen Härten abzuhelfen, wird die Aufgabe der Cultusverwaltung in dem Sinne sein, dass sie denjenigen Credit, welcher noch im laufenden Jahre für unzureichend dotirte Seelsorger eingestellt ist, dort, wo der Nachweis einer solchen Härte erbracht werden wird, gern benützen wird, um die Schädigung Einzelner in dieser Beziehung zu beseitigen.

6. Erlass des k. k. Min. für Cult. und Unterr. vom 4. Juni 1886, Z. 3449, betr. die Versorgung nicht activ gewesener Priester,

bestimmte, dass auf Zuerkennung eines Ruhegehaltes aus dem Religionsfonde in der im Schema II. zum Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, normirten Höhe nur jene inhabilen Priester haben, welche vor Eintritt der Inhabilität bereits in der Seelsorge Verwendung gefunden haben, während rücksichtlich jener Priester, welche zwar den Religionsfonds-Tischtitel erlangt, jedoch niemals in der Seelsorge Verwendung gefunden haben, der Grundsatz gilt, dass solche Priester nicht auf den nach Massgabe des Schema II. zum bezogenen Gesetze entfallenden niedrigsten Ruhegehalt von 225 fl., sondern vielmehr nur auf jene Versorgung im Betrage von 210 fl. Anspruch haben, welche denselben in Folge des ihnen zuerkannten Religionsfonds-Tischtitels gewährleistet erscheint.

7. Erlass des k. k. Min. für Cult. und Unterr. vom 20. Dec. 1886, Z. 23,864 machte nachstehende Entscheidung des k. k. Finanzministeriums bekannt:

»Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat das Finanzministeriumm auszusprechen befunden, dass sich die *Stempelfreiheit*, welche laut des Erlasses des h. k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums vom 10. April 1886, Z. 6250 [*Archiv*, Bd. 57, S. 465] den Eingaben und deren Beilagen gewährt wurden, mit welchen die selbstständigen katholischen Seelsorger und systemisirten Hüfspriester zum Zwecke der Congruaergänzung die Einbekenntnisse vorlegen, auf die gegen die Einbekenntnisse der Landesbehörde einzubringenden Recurse nicht erstrecke, da in diesem Falle der Befreiungsgrund,

dass es sich um eine von Amtswegen einzuleitende Angelegenheit handle, wegfällt.«

8. Erkenntniss des V.-G.-H. vom 13. Januar 1887, Z. 23

erklärte, ein *Regularpriester, welcher bei einer Säcularpfarre Hilfsdienste leiste, hat keinen Anspruch auf eine Congrua.* Bei der Pfarre Dürnberg war der systemisirte Hilfspriesterposten nicht besetzt und versah ein Redemptoristenpriester factisch die Stelle eines Cooperators. Für diesen verweigerte die Cultusverwaltung den für den systemisirten Hilfspriester im Ges. vom 19. April 1885 festgesetzten Betrag. Der Pfarrer erhob deshalb beim Verwaltungsgeschichtshofe Beschwerde, wurde aber in dem citirten Erkenntnisse abgewiesen aus folgenden Gründen: Das Gesetz bezieht sich auf den Säcularklerus, indem im §. 8. Abs. 1. gesagt wird, dass es auf *Seelsorgestationen, die einer regulären Communität angehören*, keine Anwendung findet. [Ein solcher Fall lag hier aber doch nicht vor.] Nach §. 1. des Gesetzes vom 19. April 1885 ist die Ergänzung ausdrücklich beschränkt auf selbstständige katholische Seelsorger und die systemisirten Hilfspriester derselben [ein solcher lag hier vor], also auch auf solche Hilfspriester, die auf Posten angestellt sind, welche nach der staatlich anerkannten Diöcesanverfassung bei einer Pfarre ständig besetzt sein sollen. In diesem Sinne kann aber ein zum Regularklerus zählender Geistlicher niemals [?] einer Pfarre adjungirt sein, da derselbe unbedingte, allen anderen vorgehende Pflichten gegen seine Genossenschaft hat, welche ihm kirchenrechtlich nicht gestatten [mit Erlaubniss seiner Oberen wohl gestatten], ebenso unbedingte Pflichten hinsichtlich einer Pfarrseelsorge zu übernehmen. Weiter stellt sich die im Gesetze vom 19. April 1885 den systemisirten Hilfspriestern des Seelsorgeklerus gewährten Dotation nach dem bisherigen Pfarrdotationssysteme als eine Erhöhung des aus dem Religionsfonde allen Klerikern gewährten sg. Tischtitels dar. Dieser Titel kann aber nicht bei dem Redemptoristen in Frage kommen und fehlt daher auch die Grundlage des Religionsfondes. [Hier handelte es sich nicht um den Redemptoristen als solchen, sondern um den die Dienste eines systemisirten Hilfspriesters bei einer Säcularpfarre leistenden und darum auch auf den gesetzlichen Unterhalt eines solchen Anspruch habenden Geistlichen].

9. Erlass der k. k. Landesregierung von Salzburg vom 24. Mai 1887, Z. 3860.

Bei Berechnung von Congruaergänzungen für Pfarrer und Hilfspriester, dann von Remunerationen für doppelt geleistete Seelsorgedienste und von Provisoriengehalten auf *den Tag*, ist jeder *Monat* ohne Ausnahme mit *30 Tagen* anzurechnen.

## IX.

## Das Verbot von Concerten in Kirchen.

1. *Das erzbischöfliche Ordinariat von Freiburg erliess unter dem 13. Januar 1887 im Anzeigbl. für die Erzdiocese Freiburg vom 19. Januar 1887 Nr. 2 folgende Anordnung:*

Im Hinblick auf c. 2. de immun. eccles. II. 23 in VI<sup>o</sup>, und Conc. Trid. sess. XXII decr. de observ. et evit. in cel. miss., wozu von katholischen Gotteshäusern »saeculares actiones, profana colloquia, strepitus« fern zu halten sind, erneuern wir unser Verbot vom 21. Juni 1844 Nr. 4884, katholische Kirchen zu musikalischen Productionen (Musikfesten, *Concerten*) zu verwenden.

Wir gestatten aber die *Kirchen*-Musik-Productionen der kirchlichen Musik- (Cäcilien-) Vereine in den Kirchen unter der Bedingung, dass sie mit dem Gottesdienste resp. mit Gebet in Verbindung gebracht, als kirchliche Feier sich gestalten, und nur liturgische oder kirchliche Gesänge zur Aufführung gebracht werden. Wenn die kirchlichen resp. liturgischen Gesänge nicht beim Hochamte, der Vesper oder Complet producirt werden, so sind am Altare die Kerzen anzuzünden, ein Priester in kirchlicher Kleidung spricht vor Beginn der Production und am Schlusse derselben ein Gebet, und während der Pause in der Mitte der Aufführung betet der Priester abwechselnd mit dem Volke eine Litanei. Wenn die kirchliche Erlaubniss ertheilt wird, kann die Aufführung mit dem sacramentalischen Segen beschlossen werden.

Auch diese Productionen gottesdienstlicher Lieder resp. der Kirchengesang-Feste oder -Vereine dürfen in den Kirchen nur unter der weiteren Bedingung stattfinden, dass die geeignete Fürsorge für die Aufrechthaltung der bei dem Gottesdienste und in den Kirchen geziemenden Andacht und Ruhe getroffen wird, die würdige Aufstellung der Chöre vor Beginn des Gottesdienstes stattfindet, Programme in der Kirche nicht ausgetheilt, dortselbst Besprechungen oder Verhandlungen, sowie Erhebung von Eintrittsgeldern überhaupt nicht zugelassen werden.

2. *Ein Erlass des Bischofs Ernst Maria Müller von Linz vom Osterfeste 1887:*

abgedruckt in der Linzer Theol. Prakt. Quartalschrift 1887 Heft 4. S. 769—799, verordnet im Allgemeinen und im Einzelnen, welchen Charakter die Kirchenmusik haben müsse, verbreitet sich namentlich auch über die einzelnen älteren, neueren und neuesten zur Aufführung bei kirchlichen Feierlichkeiten geeigneten Compositionen und gibt auch ein Verzeichniss jener Kirchencompositionen, die sich für kirchliche Aufführungen nicht eignen. (Vgl. *Archiv* XI, 315, 470).

## X.

Supplementa documentorum ad concilii provinc. Westmon. IV.  
a. 1873 pertinentium.(Cfr. *Archiv*, t. 58. p. 201 sqq.)1. *Instructio S. Congregationis de Propaganda Fide,  
de titulo ordinationis.*

I. Cum indecorum omnino sit, atque a Clericorum, qui in sacris Ordinibus constituuntur, dignitate prorsus alienum, ut ipsi aut emendicatis subsidiis aut ex sordido quaestu ea quae ad victum necessaria sunt, sibi comparare cogantur; nemo ignorat, ab antiquissimis inde temporibus cautum fuisse, ut quicumque in Ecclesia Dei ad sacros Ordines essent promovendi, eisdem de congrua perpetuaque substantatione provideretur. Olim quidem nemo ordinabatur, nisi certae adscriberetur Ecclesiae, cui perpetuo esset addictus, ut ex ea haberet unde vitam honeste posset sustentare<sup>1)</sup>. Posterioribus vero temporibus titulus Ordinationis investus, quo videlicet victui clericorum satis consuleretur. Cujus necessitas primitus pro ordinatione Diaconorum et Presbyterorum sancita, dein ab Innocentio III. ad Subdiaconos quoque extensa fuit<sup>2)</sup>. Explorata autem omnibus sunt quae Synodus Tridentina<sup>3)</sup> hac super re constituit; cujus saluberimas praescriptiones progressu temporis alicubi neglectas s. m. Innocentius XI. literis encyclicis ad omnes Episcopos per S. Congregationem Concilii die 13. Maii 1679 datis gravissime observari mandavit.

II. Porro greminus distinguitur titulus, *Ecclesiasticus* scilicet, ac *Patrimonialis*. Hic postremus, cui occasionem dedisse videtur Alexander III.<sup>4)</sup> quique circa finem saeculi XIII. usuvenire coepit, obtinet, cum ordinandus talibus bonis certis stabilibus ac frugiferis, aliunde quam ab Ecclesia provenientibus, est instructus, quae ad congruam ejus substantationem sufficere Episcopi judicio censeatur. Ad praefatum accedit titulus *Pensionis*, quae non modo ad congruam clerici alimoniam sufficere, sed et perpetua esse debet. Atque hi duo

1) *Conc. Chalcedonen. can. VI.*2) *Conc. Lateran. III. can. V.*3) *Sess. XXI. De ref. cap. II.*4) *In Cap. IV. de Praeben. — Thomassinus De vet. et nov. Eccl. discipl. part. 2 l. 1 cap. 9. n. 2.*

tituli extraordinarii censendi sunt ac veluti ex dispensatione admittuntur, si nimirum Episcopus pro Ecclesiae necessitate aut commodo aliquem ita ordinandum esse judicaverit <sup>1)</sup>).

III. Ecclesiasticus vero titulus in *beneficialem* subdividitur, ac *paupertatis*, quibus aliae quaedam veluti subsidiariae atque extraordinariae species adjiciendae sunt, tituli nempe *Mensae Communis*, atque *Servitii Ecclesiae*, *Missionis*, *Sufficientiae*, et *Collegii*. Est autem titulus beneficii jus perpetuum percipiendi fructus ex bonis Ecclesiae propter officium aliquod spirituale, ecclesiastica auctoritate constitutum; atque hic ordinarius ac praecipuus titulus sacrae Ordinationis dici debet <sup>2)</sup>).

IV. *Paupertatis* vero titulus in religiosa professione est positus, vi cujus qui solemnia vota in probata Religione emiserunt, vel ex redditibus bonorum, si quae ipsamet Religio possideat, vel ex piis fidelium largitionibus omnia communia habent, quorum ad vitam alendam indigent. Quem vero vocant *communis mensae* titulus, eos clericos attingit, qui Religiosorum more in communi vitae disciplina degentes aut nulla nuncupant vota, aut simplicia tantum, proindeque e domo religiosa exire aut dimitti, atque ad saeculum redire permittuntur. Neque enim ad eos pertinet titulus paupertatis, ut ex *Const. Romanus Pontifex* <sup>3)</sup> S. Pii V. deducitur. Verum ex hisce Clericis ii dumtaxat communis mensae titulo promoveri ad sacros ordines possunt, quorum Congregationes aut Instituta peculiari ad id privilegio ab Apostolica Sede aucta fuerint.

V. Titulus *Servitii Ecclesiae* qui olim ordinarius erat, prout supra adnotatum fuit, et postea evasit extraordinarius, iis quandoque conceditur, qui cum Beneficio ecclesiastico vel pensione careant, aut patrimonialia aliaque bona non possideant, ea lege ordinantur, ut alicui Ecclesiae sint mancipati, ex cujus servitio et elemosynis a piis Christifidelibus elargiendis sustentari possint, et ab eadem Ecclesia nullo unquam tempore amoveri vel ipsi recedere nequeant, nisi aliter eis provisum fuerit; quo titulo ut suis Clericis sacros ordines conferret, s. m. Sixtum V. Patriarchae Venetiarum indulsisse constat <sup>4)</sup>).

VI. Denique titulus *Missionis*, de quo potissimum heic sermo est, praetermissis titulis *Sufficientiae et Collegii* (quos utpote raro

1) *Conc. Trid. loc. cit. et Bened. XIV. Inst. Eccl. 26 n. 1. et 3.*

2) *Fagnan, in Cap. 4 de Praebend. n. 24.*

3) *Prid. Id. Octob. 1568.*

4) *Campanil. Diversor. jur. canonic. rubr. Cap. 4 n. 14 et Gratias De Benefic. part. 2, cap. 16. n. 96.*



occurrentes tantum commemorasse sat erit), adhiberi consuevit, cum alius legitimus titulus haud suppetit, pro iis, qui majoribus ordinibus initiari cupiunt ut Apostolicarum Missionum servitio sese devoteant. Id autem saepe contingit in locis missionum, in quibus ea est rerum conditio, ut commune Ecclesiae jus circa ea, quae ad praerequisitum pro sacra Ordinatione titulum spectant, servari adamussum nequeat. Qui vero hujusmodi titulo ordinati sunt, ii ex Apostolico ministerio in Missionem, cui fuerunt addicti, ad victum necessaria consequuntur.

VII. Sed exploratum est, Ordinarios Clericis titulo Missionis non posse SS. Ordinationum munera impertiri, nisi speciali S. Sedis indulto muniti sint; agitur enim de titulo extraordinario qui praeter jus commune adhibitus fuit. Quod quidem indultum Superioribus Missionum aut Collegiorum seu Congregationum quae missionibus inserviunt, vel ad certum tempus, vel ad praefixum casuum numerum concedi solet. Meminerint autem Superiores eo parce utendum sibi esse: neque enim titulo Missionis omnes absque delectu sacris erunt Ordinibus initiandi Clerici, qui ad Missionum curriculum ineundum utcumque dispositi videantur. Si enim juxta s. Pauli monitum manus nemini cito imponendae, id potissimum valet, cum sermo est de iis qui in arduum apostolici ministerii opus assumuntur. Quare hic titulus adhibendus erit in eorum dumtaxat favorem, qui animi indole et docilitate, intentionis rectitudine, aptitudine ingenii, profectu in sacris studiis, morum integritate, ac rerum mundanarum contemptu, spem faciant, sese strenuos futuros fore Evangelii praecones; super quo eorundem Superiorum conscientia districte oneratur.

VIII. Non secus ac Alumni Collegiorum pontificiorum, ii omnes qui titulo Missionis inter sacros ministros cooptari cupiunt, tenentur prius juramentum emittere, quo spondeant missioni cui destinati sunt vel destinabuntur, se fore perpetuam operam daturos; quod quidem ab iis qui hoc titulo frui volunt, S. Sedes ut Missionum, quarum sumptibus illi aluntur, servitio consulere, exigere constanter consuevit. Huic Instructioni subnectitur Forma istius juramenti jampridem approbata usuque recepta, eamque ab omnibus usurpandam esse, ut uniformitas hac super re servetur, omnino praecipit S. Congregatio.

IX. Necesse non est, ut qui ad SS. Ordines hoc titulo evehendus est, actualiter in missionem versetur, sed sufficit, ut paratus sit ad missiones obeundas, quando et quomodo Superiores eum mittendum sensuerint ac ire jubeant.

X. Eis, qui hoc titulo sunt ordinati, vi praestiti juramenti in-

terdicitur in Religionem ingredi absque venia S. Sedis; ejus namque iudicio reservatum est, praevia Ordinarii, cui intererit, relatione iudicare, utrum missionum, quarum servitio ii sunt addicti, necessitas id patiatnr. Scilicet publicum bonum privato antecellat oportet, ea nimirum ratione, qua aliquibus Ordinibus concessum est, ne eorum religiosis ad arctiorem sine snorum Superiorum licentia transire fas sit.

XI. Quemadmodum alii tituli, ita etiam hic, de quo agitur, juxta canonicas sanctiones amitti potest, atque ab Ordinariis auferri, de consensu tamen S. Congregationis, cujus est sic ordinatos praestiti juramenti vinculo exsolvere. Quod si amisso titulo generatim, aut etiam titulo Missionis, alter ei non substituatur, Sacerdos haud propterea remanet suspensus; sed Ordinarii tenentur compellere ordinatos ad alterius tituli subrogationem, prout sacris canonibus consultum est. Id Sacra haec Congregatio in generalibus Comitibus diei 1. Septembris 1856 declaravit.

XII. Pariter Sacerdotes regulares, qui vota solemnia nuncuparunt, atque ex Apostolica indulgentia in saeculo vivere permittuntur, vel qui ediderunt vota simplicia et e suis Congregationibus sen Institutis egressi sunt, ne cum proprii gradus dedecore emendicare cogantur, ad sibi de canonico titulo providendum obligentur; in locis vero Missionum ipsi probare saltem tenentur, sibi snppetere media, quibus propriae sustentationi, ut par est, consulant.

XIII. Qui titulo certae alicujus Missionis ad ecclesiasticos Ordines adscenderunt, ubi Missionarii officium dimiserint, procul dubio suum amittunt titulum, ac de alio sibi providere debent; si vero alterius missionis servitio deputentur, ut hujus Missionis titulum assument, nova opus erit S. Sedis concessione; neque enim eis suffragatur facultas, si quam obtinuerit ejus missionis Ordinarius, memorato titulo Clericos ordinandi.

XIV. Ordinarii in missionibus utantur opera illorum etiam sacerdotum, qui aliis titulis ad sacros Ordines admissi fuerunt, servatis de jure servandis; neque enim ipsi possunt eos adstringere ad titulum missionis subrogandum. Quin immo hortatur S. Congregatio Ordinarios, ut quantum fieri potest, alii quoque legitimi tituli pro sacra Ordinatione introducantur.

XV. Tandem Sacra Congregatio animadvertens incremento Missionum plurimum posse conducere, si qui in Collegiis sive Seminariis utriusque Cleri, evangelii praecones mox futuri educati sunt, vel qui titulo Missionis ad Ordines fuere promoti, animo identidem recolant iusjurandum, quo se obstrinxerunt, cooperandi Deo in salutem animarum; eos hortatur, ut in annos singulos anniversaria die praestiti

juramenti illud repetere curent, serio meditantes divinam erga se bonitatem quae eos constituit Verbi ministros ad annuntianda mirabilia virtutis ac potentiae suae; quam immarcescibilis gloriae corona eis in coelis parata sit, si officium suum sancte impleverint; quamque e contra districtum maneat iudicium, si negligentia vel socordia sua, quod absit, quemquam perire contigerit. Id autem, quo promptius et alacrius praestent, noverint s. m. Pium VI. in audientia diei 7. Maii 1775 unicuique illorum plenariam indulgentiam, animabus quoque in Purgatorio detentis applicabilem, et perpetuis valituram temporibus impertitum fuisse, non solum cum praedictum iuramentum primo emisissent, verum etiam cum illud stato jam die renovaverint, dummodo in utroque casu conscientiam suam poenitentiae Sacramento expiare non omittant, atque eucharisticam communionem suscipiant, vel Missae celebrent Sacrificium.

Datum Romae ex Aedibus dictae S. Congregationis die 27. Aprilis 1871.

## 2. *Formula Juramenti ab iis praestandi qui titulo Missionis ordinantur.*

Ego N., Filius N., Dioecesis (vel Vicariatus) N., spondeo et iuro, quod, postquam ad Sacros Ordines promotus fuero, nullam Religionem, Societatem, aut Congregationem regularem, sine speciali Sedis Apostolicae licentia, aut S. Congregationis de Propaganda Fide, ingrediar, neque in earum aliqua professionem emittam.

Voveo pariter et iuro, quod in hac Dioecesi (aut Vicariatu, vel<sup>1)</sup> in Missione cui S. Sedi vel S. Congregationi de Propaganda Fide me destinare placuerit) perpetuo in divinis administrandis laborem meum ac operam, sub omnimoda directione et jurisdictione B. P. D. pro tempore Ordinarii, pro salute animarum impendam; quod etiam praestabo, si, cum praedictae Sedis Apostolicae licentia, Religionem, Societatem, aut Congregationem regularem ingressus fuero, et in earum aliqua professionem emisero.

Item voveo, et iuro, me praedictum iuramentum, et ejus obligationem intelligere, et observaturum. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia.

---

1) *Juxta hunc alterum modum jurare debent, qui nondum alicui missioni addicti fuerint.*

3. Ordo Scrutinii in eligendo commendandum ad Episcopatum.

Fontes.

De modo commendandi ad Episcopatum. — *Conc. Prov. I. Westm.*, decr. XII. (Archiv, t. 52. p. 396 sq.).

De Sessionibus Capitularibus. — *Conc. Prov. I. Westm.*, (Archiv, t. 52. p. 426 sq.).

Instructio S. Cognis de Prop. Fide. — *Conc. Prov. I. Westm.*, (Archiv, l. c. p. 435 sq.).

Quaest. circa qualitates &c. in commend. — *Conc. Prov. IV. Westm.*, (Archiv, t. 58. p. 237 sq.).

»Cum Episcopus est constituendus« (Archiv, t. 52. p. 436).

I. »Capitulariter Dignitarius et Canonici illius Ecclesiae conveniant,« (Archiv, l. c.) »non ultra mensem a die mortis Episcopi.« (Archiv, t. 52. p. 427).

II. »Celebrata per Canonicum digniorem Missa de Spiritu Sancto.« (Archiv, l. c.).

II. »Precibus de more praemissis.« (Archiv, t. 52. p. 436).

IV. »Et praestito a singulis juramento de secreto servando.« (Archiv, t. 52. p. 427, p. 436).

1<sup>o</sup> Ego N. Praepositus N. spondeo, voveo et juro, me secretum fideliter servaturum, de singulis nominibus proponendis, et suffragiis ferendis, in hac Sessione Capitulari; sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia.

2<sup>o</sup> Ego N. Canonicus N. idem spondeo, voveo et juro; sic me Deus, etc.

V. »Absentés non valent per litteras votum suum aperire, sed »per procuratorem, e gremio Capituli eligendum, et munitum legitimo mandato, quod non potest admitti nisi propter causam vere »necessariam, clare descriptam et Capitulo probandam: vel propter »infirmam valetudinem, quo in casu, exprimatur quod de consilio »unius saltem medici et unius canonici, documento ipsi se subscribentium, capitularis nequit adesse. Procuratur est admittendus »dumtaxat ad tres schedas, tradendas, continentes nomina et praenomina deligendorum.« (Archiv, t. 52. pp. 396, 427, 436).

VI. »Suffragia.«

1<sup>o</sup> »In scriptis dabuntur, nulla discussione praecedente in »conventu capitulari.« (Archiv, t. 52. p. 427).

2<sup>o</sup> »Ita plicanda sunt, ut non nisi nomen *proponendi* legi »possit.« (Archiv, l. c.).

4<sup>o</sup> »Nomen *proponentis* interius scribatur, et suffragium »sit bene clausum sigillo non noto.« (Archiv, l. c.).

4º »Stylus scriptionis sit diversus ab eo quo utitur ordinarie is qui suffragium fert.« (Archiv, l. c.).

VII. »Suffragia . . . a tribus scrutatoribus in initio sessionis »electis excipientur.« (Archiv, l. c.).

Ego N. Canonicus N. spondeo, voveo et juro me officium scrutatoris fideliter expleturum; sic me Deus, etc.

VIII. »Tribus vicibus suffragia ferantur circa personas Sanctae »Sedi veluti digniores commendandas.« (Archiv, t. 52. p. 436).

IX. »In primo suffragio, singuli adnotabunt nomen illius personae ecclesiasticae, quam ad sedem vacantem magis idoneam judicaverint.« (Archiv, t. 52. p. 427). »Quod si in primo scrutinio, »nullus fuerit assecutus *majorem numerum*, iterum suffragia ferantur, »usque dum unus fuerit illum assecutus.« (Archiv, l. c.).

X. »Hac ratione procedendum erit, ad designationem alterius »et tertii candidati.« (Archiv, l. c.). »Si in aliqua ex tribus vicibus, »in favorem nullius adsint suffragia tot numero quae excedant majorem partem vocum, actus nullius momenti existat, atque iterum »suffragia ferantur.« (Archiv, t. 52. p. 436).

XI. »Ex comparatione suffragiorum, scietur si quis habuerit »totidem suffragia sibi favorabilia, quot excedunt medietatem suffragiorum, tam praesentium quam absentium per procuratores representatorum, non vero absentium absque procuratore.« (Archiv, l. c. p. 427).

XII. »Publicatis post quodlibet scrutinium nominibus, comburantur ipsa suffragia.« (Archiv, l. c.).

XIII. »Tria nomina *alphabetico* ordine descripta (sint), quae »in singulis votationibus majorem suffragiorum partem obtinuerint.« (Archiv, t. 52. p. 436).

XIV. »De hisce omnibus instrumentum fiet his terminis: »Vacante propter obitum, etc. (Archiv, t. 52. p. 428).

XV. »Actus capitularis rite descriptus atque obsignatus, »transmittendus erit ad Archiepiscopum.« (Archiv, t. 52. p. 436).

XVI. »Tria vero exempla authentica fiant, quorum unum apud »capitulum asservetur, alterum apud Archiepiscopum, tertium vero »ab Archiepiscopo ad S. Cong. de Propaganda Fide transmittatur.« (Archiv, t. 52. p. 428).

XVII. Tandem in Conc. IV. Prov. Westm., (Archiv, t. 58. p. 237 sq.) habeantur notiones et quaestiones circa qualitates, etc., in commendandis ad episcopatum necessarias: responsa opportuna et necessaria commode exquiri possunt a Praeposito et uno vel altero Capitulari, in informationem episcoporum.

## XI.

**Decreta congregationum Romanarum.**

(Ex literis circul. episcopi Scephusiens. a. 1837).

1. *Declaratio s. Congregat. Concilii de Oratorio privato.*  
*Romana. Interpretationis Brevis.*

Die 11. Decembris 1886.

Sess. 22. Decr. De observ. et evit. in celeb. mis.

*Compendium Facti.* Isabella Milano ducissa Montiscalvi, quum a S. P. Benedicto XIII., cujus erat consanguinea seu affinis, petiisset facultatem oratorii privati, hisce usa precibus: cupio facultatem erigendi oratorium privatum pro me, Carolo et Pompeo Pignatelli, filio meo et respective nepote, nec non pro istorum descendentibus in perpetuum; die 8. Junii 1725 rescriptum ei fuit: »SSmus annuit iuxta expetita pro aliis consanguineis SSmi.«

Et secretaria Brevium, indulti paginam extendens, banc privati oratorii gratiam concessam scribebat »eidem Isabellae dncissae, ejusque natis et descendentibus in perpetuum.

Jamvero nostris diebus contigit, ut marchio De Bisogno, a praefata ducissa Isabella per lineam femininam descendens, petierit, privati oratorii privilegium in vim Brevis, superius descripti sibi recognosci, admitti, et executioni demandari. Quam rem, paulo post, etiam marchio Marinus Caracciolo, aliaeque nobiles familiae a praefata muliere per cognationem descendentes postulaverunt.

Et quamvis secretaria Brevium, ad rem rogata, semel respondisset, privilegium Oratorii privati, concessum amplâ formâ cum dicta clausula — *ejusque natis et descendentibus in perpetuum* — extingui cum ultimo agnato vel agnata in linea recta primi indultarii; tamen Antistes neapolitanus scribit: adfuit qui in dubium revocavit vim maximae illius, quasi haberi nequeat veluti authentice communicata nomine SSmi Patris; et cui derogari possit in occurrentibus casibus, praecipue quando prima Brevis indultaria femina fuerit. Ideoque oravit emus Praesul, authenticam declarationem super re dari.

Eo vel magis, quod praeter hunc et alii consimiles casus penderent apud neapolitanam Curiam, duorum tamen solutio, interim suspensa, imploratae decisioni obnoxia foret. Insuper quum tam ipse, quam eius emus Antecessor, et semel etiam sede vacante, Vi-

carins capitularis, cognatorum favore similibus Brevium indulta recognoverint, postulavit normam sibi quoque dari pro eiusmodi executionibus jam peractis.

Hae petitiones remissae fuerunt ad S. C. C. pro authentica declaratione.

Disceptationibus praemissis proponebatur

*Dubium.*

An privilegium oratorii privati concessum sub formula »eiusque natis et descendentibus in perpetuum« extensibile sit quoque ad cognatos in casu.

*Resolutio.* Sacra S. Concilii re discussa sub die 11. Decembris 1886 censuit respondere: *Negative.*

*2. Decr. s. Congr. Rituum quoad consecrationem ecclesiae restauratae.*

*Dubia circa Ecclesiae consecrationem.*

Barchinonen.

Ecclesia parochialis sub titulo Sanctae Mariae in loco *Matrone* nuncupato, infra fines Dioeceseos Barchinonen, ut consecrata habetur, tum quia ab antiquis temporibus anniversarium Dedicaciones semper celebratum fuit Dominica postrema Octobris, tum quia in demolitione primitivi Altaris sub ara repertum fuit una cum quinque granis incensi et sacris Reliquiis pervetustum documentum adserens peractam consecrationem; tum quia reperiebantur in parietibus Cruces depictae, testibus senioribus superioris saeculi ipsius ecclesiae beneficiatis. Quum vero, crescente populo, templum amplificatum fuerit, intactis parietibus lateralibus, et dirutum fuerit Altare maius, sensim Cruces disparuerunt, et anno millesimo octingentesimo quinquagesimo quarto parietum interna facies perpolita et *stucco*, uti vocant, cooperta fuit, Altare tamen majori nec fixo nec lapideo nunc temporis extante. At vero quum dubium aliquod de ipsa consecratione ortum sit, hinc hodiernus Rector, Archipresbyter et Clerus ejusdem ecclesiae servitio addictus, de consensu Rssmi Episcopi Barchinonensis, Sacrorum Rituum Congregationi sequentia Dubia pro opportuna solutione humilime subiecerunt, nimirum:

*Dubium I.* Utrum praedictum templum ob factam amplificationem nova indigeat consecratione?

*Dubium II.* Et quatenus *negative*, num nova consecratio fieri debeat propter *stucci* additionem?

*Dubium III.* Et quatenus *negative* etiam ad secundum, quaeritur num necessario erigendum sit novum Altare majus fixum et lapideum rite consecrandum; ita ut quotannis Officium Dedicationis persolvi possit?

Et sacra eadem Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, exquisitoque voto alterius ex Apostolicarum caeremoniarum Magistri, omnibus mature perpensis, ita propositis Dubiis rescribendum censuit, videlicet:

Ad I. et II. *Negative*, seu non indigere; et iterum depingantur et apponantur Cruces in parietibus in testimonium peractae consecrationis.

Ad III. *Affirmative*.

Atque ita rescripsit et fieri mandavit die 16. Januarii 1886.

*Laurentius Salvati*, Secretarius. *D. Card. Bartolinus*, Praefectus.

---



## XII.

## Ueber die Abschaffung der Zehnten in Italien.

veröffentlichte die *Gazetta ufficiale* dd. Rom, den 23. Juli 1887 das hier in wortgetreuer Uebersetzung folgende Gesetz vom 14. Juli 1887:

Art. I. »Die *Zehnten*<sup>1)</sup> und sonstigen, für Verwaltung der »Gnadenmittel oder für andere *geistliche* Verrichtungen unter irgend »welcher Bezeichnung auferlegten und irgendwie vereinbarten Lei- »stungen zu Gunsten der Bischöfe<sup>2)</sup>, der gottesdienstlichen Beamten, »der Gotteshäuser, der Kirchenverwaltungen oder sonstiger, einem »religiösen Zwecke gewidmeter Rechtspersonen, des Staatsgutes<sup>3)</sup>, »der Kultusfondsverwaltung<sup>4)</sup> und des Kirchenguts der Stadt Rom<sup>5)</sup>, »werden hiermit *abgeschafft*, auch wenn dieselben sich vertrags- oder »urtheilsmässig anerkannt oder in Geldleistungen umgewandelt finden.

— »Doch verbleiben die, kirchliche Pfründen bekleidenden und »bei Verkündung gegenwärtigen Gesetzes im bürgerlichen Besitze<sup>6)</sup> »solcher sich befindenden *Bischöfe* und, einzeln<sup>7)</sup> für sich mit der »*Seelsorge* betrauten gottesdienstlichen Beamten, solange<sup>8)</sup> sie die »Pfründen(güter) behalten, (auch) im Genusse vorbesagter Zehnten, »jedoch nur für den zufolge der jetzt geltenden Gesetze und Uebungen »ausschliesslich ihnen zum *eigenen*<sup>9)</sup> Nutzen zukommenden Antheil.

1) Arch. f. K.-R. LV. S. 46, 250, 253, 271 und 275 = *Geigel*, Italien. St.-K.-R. (1886 bei Kirchheim, 5 Mark, Mainz) S. 91, 141, 144, 162 und 166, *Cassani*, princ. qu. polit.-relig. II 262, 389, 492. *Grassi's* *Monitore del Convenzioso* (dir. pubbl. eccl., Florenz 1887) bringt den Wortlaut des Gesetzes selbst im nächsten Hefte; die *Giurisprudenza italiana* (Unione edit. Turin, jährl. 35 Fr.) brachte ihn 1887 V p. 116.

2) Arch. LV. 25 = *Ggl.* 70.

3) Arch. LV. 28 = *Ggl.* 73.

4) Arch. LV. 35 = *Ggl.* 80. Am 30. Juni 1886 hatte der Kultusfond ein Vermögen von 469 Million Fr., worauf jedoch — einschliessig des Kapitalsanschlags von 9,036,292 Klosterpensionen (G. §. 24.) u. 3,469,116 Fr. Leibrenten (G. §. 16 I) — 334 Mill. Fr. Schulden ruhten. Bevor den Pfarrern höhere Zuschüsse (G. §. 26. A. 14) gewährt werden können, muss der Kultusfond die am Stammvermögen zurückgezogenen 70,980,800 Fr. wieder ansammeln.

5) Arch. LV. 41 = *Ggl.* 86, *O' Reilly*, *Vita di Leone XIII.* p. 473 und 485, *Relazione e disegno di legge sull' ordinamento degli enti morali*, Rom 1887, R. Tipografia p. 112 (im Buchhandel nicht zu haben), unten Aum. 15.

6) Arch. LV. 6 = *Ggl.* 52.

7) Arch. LV. 220, 230, 236, 239 u. 241 = *Ggl.* 111, 121, 127, 129 und 131 = §. 22. A. 3, §. 24. A. 3 u. 18, §. 25. A. 6 u. 10.

8) Arch. LIV. 311, LV. 14 u. 30 = *Ggl.* 38, 59 u. 75.

9) Arch. LV. 215, 253 u. 257 A. 8 = *Ggl.* 106, 144 u. 148 A. 8.

— »Gleichwohl können die Pflichtigen die sofortige Umwandlung vorbesagter Zehnten in ein festes Reichniss nach Massgabe der »Art. 3 und folgenden gegenwärtigen Gesetzes und in dem dort bezeichneten Verfahren verlangen.

Art. 2. »Wenn die Bischöfe und die mit der Seelsorge<sup>7)</sup> einzeln betrauten Geistlichen, zu deren Gunsten die Erhebung der Zehnten und sonstigen Reichnisse in dem durch den vorhergehenden Artikel bezeichneten Umfange heibehalten wird, durch Tod oder<sup>8)</sup> aus sonstigem Grunde abgehen, so gewährt die Verwaltung des Kultusfonds<sup>4)</sup> ihren Nachfolgern jährliche Ergänzung his zum Gesamtbetrage von 6000 Fr. für die bischöflichen Tafeln<sup>10)</sup> und von 800 Fr. für die Geistlichen<sup>11)</sup> mit Einzel<sup>7)</sup>-Seelsorge, insoweit die übrigen<sup>12)</sup> Einnahmen zu dem Zeitpunkte, in welchem die (Zehnt-) Abschaffung erfolgt, den oben bezeichneten Betrag nicht mehr erreichen.

— »Doch darf die Ergänzung nie über den Betrag der abgeschafften Zehnten und sonstigen Reichnisse hinausgehen.

— »In den Provinzen, wo an Stelle der geistlichen Zehnten den<sup>13)</sup> Gemeinden die Entrichtung von Gehältern für die Bischöfe und von Kongrualzuschüssen für die Geistlichen mit Einzel<sup>7)</sup>-Seelsorge obliegt, übernimmt, 5 Jahre von Erlass gegenwärtigen Gesetzes ab, an Stelle der Gemeinden die Kultusfondsverwaltung<sup>14)</sup> denjenigen Theil hievon, welcher einen Ersatz für durch frühere Gesetze und Dekreten schon aufgehobene Zehnten selbst bildet, nie aber über den bezüglichen Jahresbetrag von 6000 und 800 Fr. hinaus.

— »An der Vorschrift der Art. 2 u. 3 des Gesetzes (Nr. 1402) vom 19. Juni 1873 betreffs der Höhe der Zuschüsse, welche den in

10) Arch. LV. 218 = Ggl. 109, §. 21. A. 9. Von den 274, im Königreiche Italien befindlichen bischöfl. und erzbischöfl. Tafeln haben 37 eine Jahreseinnahme unter 5000 Fr. (im Durchschnitte nur 3175 Fr.), 76 zwischen 5000 und 10,000 Fr., 69 zwischen 10,000 und 15,000 Fr., 41 von 15—20,000 Fr., 21 von 20—25,000 Fr., dagegen 4 von 80—90,000 Fr. und eine sogar 127,139 Fr., p. 111 der in obiger Anm. 5) angeführten »Relazione« etc.

11) Arch. LV. 38, 42 und 254 = Ggl. 83, 92 u. 143. Den Mitgliedern des Domkapitels wird, vom Dompfarrer abgesehen, kein Ergänzungszuschuss gewährt.

12) Renten, Kapitalzinsen, Stolgebühren, Reichnisse der Seminare, Gottehäuser und dritter Pfründen, Arch. LV. 217, 248, 251 u. 257 = Ggl. 108, 139, 142 u. 143.

13) namentlich in Neapel und Sicilien; Scaduto, due Sicilie p. 521, Ape 1885 p. 282, 1886 p. 178.

14) Arch. LV. 99 u. 251 = Ggl. 84 u. 142.

»der Stadt Rom<sup>15)</sup> bestehenden Pfarreien zu entrichten sind, wird »(hiednrch) nichts geändert.

Art. 3. »Alle sonstigen ständigen<sup>16)</sup> Grundrechnisse zu einem »Antheile der Jahresfrüchte, welche, unter gleichviel welcher Benennung, Rechtspersonen oder Einzelnen in *Natur* geleistet werden, »müssen in einen festen *baaren* Jahresbodenzins umgewandelt werden, vorbehaltlich jedoch und unbeschadet der Vorschriften des »bürgerlichen Gesetzbuchs betreffs der Emphytensen<sup>17)</sup> und der ewigen Renten.

Art. 4. »Für die, im Art. 3. festgesetzte *Umwandlung* kommen die Vorschriften und Bestimmungen der heiden Gesetze vom »8. Juni 1873 (Nr. 1389) und vom 29. Juni 1879 (Nr. 4946) betreffs Umwandlung der ehemals auf dem Lehenverhande beruhenden Zehnten in den *neapolitanischen* Provinzen, (gleichmässig) zur »Anwendung.

— »Doch *vermindert* sich der festzustellende Bodenzins um ein »Zehntel für solche Grundstücke, zu deren *Verbesserung*<sup>18)</sup> innerhalb »der letzten 30 Jahre die Besitzer mindestens ein Zehntel desjenigen »Kapitals verwendet haben, wozu gemäss der Bestimmungen des folgenden Artikels das Rechniss zu veranschlagen ist.

— »Für jetzt *unbebaute*, in den letzten 30 Jahren verbesserte »Grundstücke wird der Bodenzins im Verhältnisse zu der *vor* der »Verbesserung erzielten Roheinnahme herechnet.

Art. 5. »Die Bodenrenten (= Zinse), welche in vorbezeichneter Weise zur Umwandlung der im Art. 3. herührten Rechnisse »bestellt werden, können gegen *Baarszahlung* des Kapitalbetrags zu »100 Fr. für je 5 Fr. Rente unter Einhaltung der Förmlichkeiten »gemäss der Gesetze vom 8. Juni 1873 (Nr. 1389) und 29. Juni »1879 (Nr. 4946), sowie unbeschadet der Anwendung des Art. 1. des »Gesetzes vom 24. Januar 1864<sup>19)</sup> betreffs der Ablösungen gegen-

15) Arch. LV. 239 u. 250 = *Ggl.* 130 u. 141. In Rom wurde 25 Pfarreien die Reineinnahme auf 2000—3000 Fr. ergänzt; oben unter 4) angeführte Relazione p. 112. Das »Kirchengut der Stadt Rom« hat einen Werth von 52¼ Mill. Fr.

16) G. §. 18 II, S. 91 = Arch. LV. S. 46.

17) G. §. 16. A. 3. n. §. 18 A. 2, S. 74 n. 88 = Arch. LV. S. 29 n. 43, Codice civile 25. Jnni 1865 A. 1556—1567 und betreffs der *rendita perpetua* A. 1779—1788.

18) G. §. 12. A. 4 n. 5 u. §. 18. A. 5, S. 58 n. 90 = Arch. LV. S. 13 n. 45.

19) *Grassi*, Manuale di Legislazione e giurispr., Florenz 1879 p. 312, Arch. LV. S. 291 = *Ggl.*, Ital. St.-K.-R. S. 182. — Die Poenitentiarie ersucht stets zur Fortentrichtung der Zehnten, die nicht, wie auf Sardinien und

»über dem Staate und den Rechtspersonen, jederzeit von den Grundbesitzern abgelöst werden.

theils Sicilien (*Ggl.* S. 92, 140 n. 142 = *Arch.* LV. S. 47, 249 u. 251) im *Einvernehmen* mit der Kurie aufgehoben worden waren, die Gläubigen im Gewissen verpflichtet.

Das vorstehende Gesetz veranlasste folgenden von uns dem »Salzburger Kirchenblatte« vom 20. Oktober 1887 Nr. 42 S. 506 bezw. Wiener »Vaterland« Nr. 275 vom 6. Oktober 1887 in deutscher Uebersetzung entnommenen

*Erlass der h. Poenitentiarie an die italienischen Bischöfe.*

»Hochwürdigster Herr!

In Folge Publicirung des Gesetzes zur allgemeinen Anhebung des kirchlichen Zehents in Italien haben sich viele Erzbischöfe und Bischöfe an den h. Stuhl um diesbezügliche Verhaltensmassregeln gewendet. Se. Heiligkeit geruhte dieselben der heiligen Pönitentiarie mit dem Antrage zuzuwenden, sie zu prüfen und den Gläubigen die nöthigen Normen zum Behufe eines einheitlichen Vorgehens zu ertheilen. Die heilige Pönitentiarie hat nun nach Prüfung des fraglichen Gesetzes erkannt, dass mit der allgemeinen Abschaffung des Zehents und anderer ähnlichen Pflichtabgaben der Klerus, namentlich in mehreren Diöcesen, immer mehr und mehr verarmen müsste. Denjenigen, welche in die Nachfolgerschaft von Inhabern solcher Beneficien mit Seelsorge treten, verspricht man allerdings einen Znschuss in dem Masse, dass das Einkommen der Pfarrer auf 800 Francs, das der Bischöfe auf 6000 Francs zu stehen kommt; dies jedoch nur in dem Falle, als ihre Einkünfte nach Hinwegfall des Zehents obige Höhe nicht erreichen sollten. Den übrigen Beneficiaten, Kirchen und frommen Instituten aller Kategorien macht man keinerlei Zngeständniss und kennt ihnen keinerlei bürgerliches Recht zu. Diese Verarmung des Klerus bringt ihn nach und nach in so unterngeordnete Verhältnisse, wie sie seinem Stande inmitten eines katholischen Volkes nicht entsprechen; die Beranbnng seiner rechtmässigen zeitlichen Hilfsmittel erschwert ihm die Erfüllung seiner Mission, die da ist: für die Erhabenheit des göttlichen Dienstes und für Beseitigung der zahlreichen Nöthen der Armen zu sorgen. Was aber am schlimmsten ist, dieses Gesetz verletzt in vielen wichtigen Punkten das Gesetz Gottes, die Gebote der Kirche und die Grundprincipien der Gesellschaft. Ist es ja doch ein Glaubensdogma, dass die Kirche aus der Hand ihres göttlichen Stifters das Wesen einer wahren, vollkommenen Gesellschaft empfangen hat, ausgestattet mit all den Rechten, die er ihr verleihen wollte, und unabhängig von der bürgerlichen Gewalt, welche letztere im Gegentheile die Pflicht hat, sie zu vertheidigen und zu schützen. Den Staat von der Kirche in der Weise trennen zu wollen, dass dieser die Thatsache der übernatürlichen Existenz derselben, ihre Prärogative und die daraus entspringenden Gesetze nicht zu beobachten hätte, hiesse die Herrschaft Gottes beschränken, seine Werke verkehren und ihm die Macht, der Gesellschaft und den staatlichen Autoritäten Pflichten anzuerlegen, streitig machen. Eben dieser Irrthum ist seitens der Kirche wiederholt als der öffentlichen Offenbarung widersprechend, verurtheilt worden.

Unter den Rechten nun, womit Gott seine Kirche ausgestattet hat, befindet sich auch das: irdische Güter und Einkünfte, unabhängig von dem guten

Art. 6. »Die gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Dekrete werden aufgehoben.«

Willen welcher Autorität immer zu erwerben und zu verwalten. Dieses Recht hat Gott seiner Kirche zum Behufe des sicheren Fortbestandes seines göttlichen Dienstes, zum Unterhalt seiner Diener und zur Unterstützung der Werke frommer Liebe verliehen. Zu diesem Endzwecke kann die Kirche selbst, aus eigener Machtvollkommenheit den Gläubigen jene Abgaben, die sie für nothwendig hält, vorschreiben. Deshalb greift ein hürgerliches Gesetz, welches sich, wie dieses, erlanbt, über Güter und Einkünfte der Kirche zu verfügen und die Gläubigen von festgesetzten Abgaben zu entheben, direct in das göttliche Recht ein und schreih sich somit eine Gewalt zu, die ihm nicht gehört. Durch Verletzung des Eigenthumes der Kirche schwächt es im Volke die Achtung vor dem Rechte und erschütterte es eine der solidesten Grndlagen der Gesellschaft; denn es ist unmöglich, dass das Privateigenthum mehr als das durch so viel Titel geheiligte Eigenthum zu respectiren sei. Auch hat die Kirche im Hinblick auf den hochwichtigen Endzweck, welchem diese Besitzthümer und Einkünfte dienen sollen, dieselben von den ältesten Zeiten her gegen jedwede Usurpation in Schntz genommen. Das heilige Concil von Trient hat in seiner Session 22, Capitel XI. de reform. Jeden, der sich diese Güter und Einkünfte wegzunehmen oder die Kirche in deren Genuss zu behindern erlanbt, verurtheilt; und in seiner Session 25, Capitel XII. De reform. schärft es die Entrichtung des Zehents in ganz hesonderer Weise ein.

Aus diesen Gründen hat das in Italien publicirte hürgerliche Gesetz keinerlei Werth und das Gewissen der Gläubigen ist dadurch keineswegs der Pflicht zur Entrichtung des Zehents enthunden. Als im Jahre 1853 die piemontesische Regierung auf der Insel Sardinien ebenfalls den Zehent aufhob, erliess der h. Stuhl eine gleiche Erklärung (Acta Pii IX., vol. 2, pag. 395); ebenso erklärte Papst Alexander III. die kaiserlichen Handschreiben, welche die Befreiung vom Zehent bezwecken sollten, für hinfällig. Deshalb würde ein hürgerliches Gesetz, selbst wenn es für den Entgang eine gerechte Entschädigung anhöte und der Kirche keinerlei materiellen Schaden zufügte, gegen dieselbe schon dadurch verstossen, dass sie über deren Güter und Rechte unbekümmert um die höchste Autorität, welche die Kirche von Gott empfangen hat, verfügt.

Einer Gnaden werden demnach Sorge tragen, dass das Volk über diese Sache, dann überhaupt über den göttlichen Ursprung der Rechte der Kirche und deren Unabhängigkeit von der weltlichen Macht gebührend unterrichtet werde. Um endlich, je nach den vorliegenden Fällen, dem Gewissen der Gläubigen wirksamer entsprechen zu können, empfangen Sie in nächster Zeit eine mit den nothwendigen apostolischen Befugnissen versehene Instruction. Indess wünsche ich Ihnen alles Gute vom Himmel und küsse Ihnen ehrfurchtsvoll die Hand.

Gez. R. Cardinal Monaco, Gross-Pönitentiar.«

## XIII.

**Die katholischen Kirchenverhältnisse im Canton Tessin (1887).**

I. Wir theilten im *Archiv*, Bd. 53. S. 319 f. das *Uebereinkommen vom 1. September 1884* mit, welches der schweizerische Bundesrath in seinem eigenen Namen und im Namen des Cantons Tessin mit dem h. Stuhl abschloss und wodurch die Pfarreien des Cantons Tessin von den Bisthümern Mailand und Como losgetrennt und unter einen vom päpstlichen Stuhl zu ernennenden Administrator gestellt wurden. Hierauf folgte dann

*II. Das Uebereinkommen zwischen dem Canton Tessin und dem heiligen Stuhl über die Errichtung einer apostolischen Administration in der Republik und Canton Tessin.*

Abgeschlossen den 23. September 1884.

Ratificirt den 27. November/2. December 1884.

*Der Staatsrath der Republik und des Cantons Tessin.*

Nach Einsicht und Prüfung des zwischen dem Canton Tessin und dem heiligen Stuhl abgeschlossenen Uebereinkommens zum Zweck für die Errichtung einer apostolischen Administration in genanntem Canton zu sorgen, abgeschlossen zu Bellinzona, den 23. September 1884.

In Betracht des Beschlusses des grossen Rathes vom 27. November 1884, wodurch der Staatsrath ermächtigt wird, das unten erwähnte Uebereinkommen zu ratificiren, welches lautet:

[Ludovicus, tituli S. Mariae de Victoria S. R. E. Presbyter Cardinalis Jacobini. SSmi. Dni. Nostri Leonis P. P. XIII. a secretis Statns.

Cum inter Apostolicam Sedem et Gubernium pagi Ticinensis die vigesima tertia septembris labentis anni Conventio inita fuerit, qua communi consilio ea constituta et ordinata sunt quae respiciunt spirituale regimen Pagi Ticinensis, cujus Conventionis tenor est hujusmodi, nempe].

In Folge des zu Bern, den 1. September laufenden Jahres zwischen den Delegirten des heiligen Stuhles und den Delegirten des hohen schweizerischen Bundesstaates abgeschlossenen Uebereinkommens, durch welches der Canton Tessin die Verpflichtung übernahm, die für die Errichtung einer apostolischen Administration auf seinem Gebiete nöthigen Anordnungen zu treffen, haben der heilige Stuhl

und der Staatsrath von Tessin für nöthig erachtet, ein ferneres he-sonderes Uebereinkommen abzuschliessen, welches darauf gerichtet und bestimmt ist, solche Anordnungen im gemeinsamen Einverständnisse zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der heilige Stuhl:

Monsignor *Domenico Ferrata*, Hausprälat Sr. Heiligkeit, Untersecretär der h. Congregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, und

Der Staatsrath des Cantons Tessin:

den Herrn Advocaten *Pietro Regazzi*, Staatsrath, und den Herrn Advocaten *Magalli*, Grossrath, welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification ihrer respectiven Auftraggeber, festgesetzt haben:

Art. 1. Der apostolische Administrator wird frei sein, seine geistliche Jurisdiction im ganzen Gebiet des Cantons Tessin auszuüben.

Art. 2. Derselbe wird alle Freiheit haben in der Wahl seines Vicars und des Personals seiner Canzlei, wie auch in der Publication seiner Hirtenbriefe und der andern auf sein geistliches Amt bezüglichen Erlasse.

Art. 3. Der apostolische Administrator wird vorläufig in Balerna residiren. Es bleibt jedoch verstanden, dass sein definitiver Sitz in der Folge in einer der Städte des Cantons wird festgesetzt werden, deren Wahl im gemeinsamen Einverständniss erfolgen wird.

Die Regierung des Cantons Tessin wird dem genannten apostolischen Administrator eine passende Wohnung aus dem hiefür reservirten Vermögen verschaffen.

Art. 4. Aus demselben Vermögen verpflichtet sich die Regierung des Cantons Tessin, der dem Canton Tessin eigenen und direct vom heiligen Stuhl abhängigen apostolischen Administration ein Patrimonium zu constituiren, dessen jährlicher Ertrag nicht weniger als siebenzehntausend Franken sein wird.

Diese Summe wird mit zwölftausend Franken das Einkommen der apostolischen Administration bilden, und mit fünftausend Franken verwendet werden für die zur Errichtung von Lehrstühlen der Philosophie und Theologie nöthigen Ausgaben, welche Lehrstühle bestimmt sind zum Unterrichte der Kleriker beider Riten, des römi-

schen und ambrosianischen, in Bezug auf welche Riten keine Neuerung wird eingeführt werden.

Art. 5. Die Regierung des Cantons Tessin wird fortfahren, dem Seminar zu Pollegio jährlich die Summe von sechstausend Franken auszurichten.

Art. 6. Der apostolische Administrator wird volle Freiheit haben in allem, was die Einrichtung, den Unterricht und die Verwaltung des Seminars oder der Seminare des Cantons betrifft. Es wird daher in seiner Macht stehen, die Directoren, Superioren und Lehrer dieser Anstalten zu ernennen und zu entlassen.

Art. 7. Die Regierung des Cantons Tessin beabsichtigt nicht, dass durch dieses Uebereinkommen irgendwio beeinträchtigt werden die aus kirchlichen Stiftungen oder aus Legaten und Schenkungen zu frommen Zwecken herrührenden Rechte oder Vortheile, welche nach Recht, Billigkeit oder Gewohnheit im Staate Tessin, den jrristischen Personen und den Bürgern des Cantons Tessin als bisberigen Theil der Diöcesen von Mailand und von Como zustehen können.

Art. 8. Die Ratificationen dieses Uebereinkommens werden in Bellinzona im Lauf von drei Monaten ausgewechselt werden.

Bellinzona, den 23. September 1884.

(L. S.)

(gez.) *Domenico Ferrata.*

„ *Adv. Pietro Regassi.*

„ *Adv. Massimiliano Magatti.*

Erklärt, dass dieses Uebereinkommen ratificirt ist, und in allen seinen Theilen Gesetzeskraft hat, und verspricht im Namen der Republik und des Cantons Tessin, dasselbe gewissenhaft und jederzeit zu beobachten.

Zum Zeugniß dessen wird die gegenwärtige Ratification unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen zu Bellinzona, den 2. December 1884.

Für den Staatsrath:

Der Vicepräsident:

(L. S.)

*Dr. G. Casella.*

Der Staatssecretar:

*Ingenieur G. Gianella.*

[Nos Sanctitatis Suae nomine Conventionem hanc a Nobis diligenter inspectam atque perpensam ratum habemus et confirmavimus.

In quorum fidem solemne hoc ratificationis documentum Nostra subscriptione munivimus eique sigillum Nostrum apponi jussimus.

Datum Romae e Secretaria Status die 24. Novembris anno 1884.

(firm.)

(L. S.)

*L. Card. Jacobini.]*



Art. 6. Den Pfarrgemeinden gehören unter Vorbehalt der erworbenen Rechte:

- a) Die Güter des Pfründeinkommens und die Pfarr- und Vice-Pfarrkirchen;
- b) die Kirchenfabrikgüter, die zur Erhaltung und zum Dienste der Pfarr- und Vice-Pfarrkirchen bestimmt sind.

Art. 7. Die Berufung zu einer Pfarr- und Vice-Pfarrpfründe geht in denjenigen Pfarrgemeinden, die keinen Capiteln zugehörig sind, von der Kirchgemeinde aus und zwar entscheidet bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen aller römisch-apostolisch-katholischen Bürger, welche die Pfarr- oder Unter-Pfarrgemeinde bilden, Stimmrecht haben und in der Versammlung anwesend sind.

§. 1. Die Kapitalspfründen sind nach Massgabe der kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu vergehen.

§. 2. Die Rechte der Patrone in den Patronatspfründen werden aufrechterhalten.

§. 3. Kein Gewählter kann eine Pfarrei oder Vice-Pfarrei in Besitz nehmen oder deren Leitung übernehmen, ohne vorher den Vorschriften der Kirchengesetze nachgekommen zu sein.

Art. 8. Dem Ordinarius steht das anschliessliche Recht zu, für vacant gewordene Seelsorgepfründen interimistisch und bis zur endgültigen Wahl des Titulars zu sorgen. Die von ihm ernannten geistlichen Verweser beginnen sofort die Ausübung ihrer Functionen; sie haben, wenn sie an Ort und Stelle wohnen, Nutzniessung am vollen Pfründeinkommen und zwar im Verhältniss zu der Zeit, während welcher sie das Amt versehen.

Kann der geistliche Verweser oder derjenige, der interimistisch die vacante Pfarrei oder Vice-Pfarrei zu besorgen delegirt ist, nicht an Ort und Stelle wohnen oder geniesst er auf der neuen Pfründe schon ein anderes Pfründeinkommen, dann ist er diesfalls berechtigt, von den Pfarrei- oder Unterpfarreieinkünften eine angemessene Entschädigung, welche der Ordinarius nach Anhörung des Kirchgemeinderathes bestimmt, zu beziehen.

Art. 9. Allen religiösen Institutionen und Rechtsunternehmungen der katholischen Kirche wird innerhalb der Schranken und unter den Garantien der bestehenden Gesetze die juristische Persönlichkeit zuerkannt.

Art. 10. Alle Kirchen, Bethäuser, kirchlichen Orte und Güter sind der Ansicht des Ordinarius unterstellt. Handelt es sich um Güter, die zu öffentlichem Gebrauche bestimmt sind, dann ist ohne Zustimmung der geistlichen Obrigkeit jede Aufhebung, Veräusserung,

Vertauschung unzulässig; solche Güter dürfen ohne die Zustimmung der geistlichen Obrigkeit auch zu keinem andern Gebrauche verwendet werden. Es gilt dies sogar vom Ertrage bewusster Güter.

Art. 11. Es steht jederzeit frei, in Uebereinstimmung mit den Kirchengesetzen Pfründen zu gründen.

Der Ordinarius kann ohnedies ungehindert zwei oder mehrere Pfründen theilen oder vereinigen. Die Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen bleibt in dem Falle vorbehalten, wo es sich um Pfarrpfründen handelt, diejenige der Patrone dann, wenn Patronatspfründen in Frage stehen.

§. 1. Sollte mit der Pfründe eine Schulhaltungspflicht verbunden sein, dann sind jedenfalls auch die Interessen des öffentlichen Unterrichtes zu wahren.

Art. 12. Die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Pfarrgemeinden und Vice-Pfarrgemeinden und derjenigen, welche für die Fabrik, die Erhaltung und die gewöhnlichen Ausgaben der Pfarr- und Vice-Pfarrkirchen bestimmt sind, steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 10 und 22, dem Kirchgemeinderathe zu.

§. 1. Vorbehalten sind hiebei die besondern von Stiftern oder durch Verträge festgesetzten Verfügungen und die Rechte des Investirten als Nutzniessers.

§. 2. Die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze wird die nöthigen Bestimmungen und Vorsichtsmassregeln treffen, um den Pfarr- und Vice-Pfarrgemeinden die Ueberwachung und Erhaltung aller Pfarreigüter — die für die Congrua bestimmten inbegriffen — zu sichern.

Art. 13. Der Kirchenrath wird von der Kirchgemeinde-Versammlung gewählt und besteht aus nicht weniger als 3 und nicht mehr als 7 Mitgliedern, wie die Vollzugsverordnung bestimmen wird; sodann aus 2 bis 5 Supplenten.

Umfasst die Pfarrei mehr als eine Gemeinde, dann soll darauf Rücksicht genommen werden, dass alle Gemeinden im Kirchenrath eine Vertretung haben. Besteht die Pfarrei aus Theilen bedeutender politischer Gemeinden, soll ebenfalls bestmöglich dafür gesorgt werden, dass alle Theile im Kirchenrath vertreten sind.

Art. 14. Die Mitglieder des Kirchenrathes bleiben drei Jahre im Amt und sind immer wieder wählbar. Das Amt eines Kirchenrathsmitgliedes ist für eine Amtsdauer obligatorisch und unentgeltlich.

Art. 15. In den Pfarr- oder Vice-Pfarrgemeinden, in welchen die Congrua oder die Cultusanslagen ganz oder theilweise von der politischen Gemeinde bestritten werden, hat der Gemeinderath das

Recht, ein Mitglied des Kirchenrathes zu ernennen, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, und zwei, wenn er aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt ist.

§. 1. Der Pfarrer- oder Vice-Pfarrer ist gesetzlich Mitglied des Kirchenrathes.

§. 2. Sind in der Kirchengemeinde mehrere Pfarrgeistliche, so steht dem in der Verwaltung der Pfarrei Aeltern das Recht zu.

Art. 16. Die Beschlüsse des Kirchenrathes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleich getheilter Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Kirchenrathes bedarf es der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Rathes.

Art. 17. Der Kirchenrath wählt aus seinem Schoosse einen Präsidenten und aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben einen Secretär. Ebenso wählt er einen oder mehrere Verwalter der Fabrik und den Sacristan; Letztere nach einer vom Pfarrer, Unterpfarrer oder Pfarrverweser vorgelegten Liste mit zwei oder mehreren Namen. Der Kirchenrath bestimmt deren Gehalt.

§. Der Verwalter der Cultusgeräte oder dessen Stellvertreter muss eine dem Werthe der ihm anvertrauten Gegenstände entsprechende Caution leisten.

Art. 18. In die Befugniss der Kirchengemeinde fallen:

- a) die Wahl des Pfarrers bezw. Vice-Pfarrers;
- b) die Wahl des Kirchenrathes, unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 13;
- a) die Veräusserung oder Umtauschung der den Pfarr- oder Vice-Pfarrkirchen zugehörigen unbeweglichen Güter;
- d) Entscheidungen darüber, ob ein Process zu führen oder aufzunehmen sei; ferner darüber, ob Schulden oder andere Verpflichtungen mit oder ohne Hypothek auf Rechnung der Güter der Pfarrei oder Vice-Pfarrei contrahirt werden sollen;
- e) die jährliche Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Kirchengemeinde.

§. 1. Für die unter litt. c und d dieses Artikels angeführten Verhandlungen bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der in der Versammlung Anwesenden.

§. 2. Ein jeder die litt. c und d dieses Artikels betreffender Beschluss ist ohne die Zustimmung des Ordinarius oder seines Delegirten ungültig.

Art. 19. Die Rechnungen der Pfarrgemeinde werden ebenfalls von Jahr zu Jahr dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 20. Die Versammlung der Pfarr- oder Vice-Pfarrgemeinde besteht aus allen activen römisch-apostolisch-katholischen Bürgern, welche im Gebiete der Pfarr- oder Unter-Pfarrgemeinde wohnen.

Sie versammelt sich in der Gemeinde, in welcher die Pfarr- oder Vice-Pfarrkirche sich befindet.

Bezüglich der Einberufung gelten die Bestimmungen der bürgerlichen Gemeindeordnung.

Art. 21. Der Kirchenrath ist verpflichtet, innerhalb zweier Monaten, nachdem die Pfarrei oder Vice-Pfarrei vacant geworden, die Kirchengemeinde-Versammlung einzuberufen, damit sie zur Wahl des Titulars schreite.

Art. 22. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf die Güter derjenigen Pfarreien, die Capiteln zugehörig sind und welche die Güter stiftungsgemäss verwalten und verwenden.

Art. 23. Die Bruderschaften und die anderen religiösen, canonisch constituirten Genossenschaften verwalten ihre Güter selbstständig unter Aufsicht des Ordinarius oder dessen Delegirten, dem sie über ihre Verwaltung und die Erfüllung allfällig auf den Gütern lastender Verpflichtungen jährlich Rechnung abzulegen haben.

Art. 24. In keinem Falle können Ueberschüsse oder Einnahmebestände, die für den Cultus bestimmt sind, ohne die Zustimmung des Ordinarius, zu einem andern, sei es öffentlichen oder privaten, Gebrauche verwendet werden.

Art. 25. Der Pfarrer bestimmt im Einverständnisse mit dem Kirchenrathe den Zeitpunkt für die feierlichen kirchlichen Functionen. Alle andern Verfügungen betreffs der kirchlichen Functionen bleiben dem Pfarrer zu erlassen anheimgestellt; dieser ist jedoch gehalten, bei den bezüglichen Erlassen die Gebräuche und die Bequemlichkeiten der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Art. 26. Der Gebrauch des Glockengeläutes wird geregelt:

von der kirchlichen Obrigkeit, wenn das Glockengeläute religiöse Functionen betrifft;

vom Kirchenrath, sobald der Gebrauch der Glocken andere Bedürfnisse der Pfarrgemeinde anbelangt;

von der Bürgergemeinde, wenn die Glocken behufs Einberufung der Gemeindeversammlungen, zum Zeichen des Beginnes der Schule oder der Gemeindefarbeiten, zum Zeichen der Ankunft des Arztes, oder bei Feuersbränsten und andern allgemeinen Unglücksfällen als Signalzeichen gebraucht werden wollen.

§. Vorbehalten bleiben hiebei die eventuellen Eigenthumsrechte der Bürgergemeinden, der Patriziate, der Genossenschaften

oder der Privaten; unter Aufrechthaltung der Verpflichtung, die Glocken ihrem Zwecke gemäss zu erhalten.

Art. 27. In jenen Pfarr- oder Vice-Pfarrgemeinden, in denen die Congrua oder die Cultusausgaben von der Bürgergemeinde ganz oder theilweise geleistet werden, bleiben, die Bestimmungen des Artikels 49. der Bundesverfassung vorbehalten, die gegenwärtig diesbezüglich geltenden Verträge und Gebräuche in Kraft bestehen.

Art. 28. Anstände betr. die Ausübung des Stimmrechtes in den Versammlungen der Pfarrgemeinden, sowie bezüglich deren Einberufung, Abhaltung und bezüglich der Wahl des Kirchenrathes und dessen Verhandlungen werden vom Bezirkscommissar entschieden. Vorbehalten bleibt die Appellation an den Staatsrath, nach den für die nicht gerichtlichen Administrativfragen geltenden Vorschriften.

Anstände hinwieder, welche die Ausübung des Cultus betreffen, gehören in die Competenz des Ordinarius.

Art. 29. Die hürgerlichen Behörden unterstützen auf Ersuchen die kirchlichen Behörden, damit die Ordnung während der kirchlichen Functionen nicht gestört, die Pfarrerherren der Kirche und geistlichen Diener in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht verhindert und damit die in Uebereinstimmung mit gegenwärtigem Gesetze getroffenen Verfügungen der kirchlichen Behörde ausgeführt werden.

Art. 30. Mit vorliegendem Gesetze soll das Recht nicht aufgehoben sein, Steuern zu erheben, Jahreseinkünfte, fromme Vermächtnisse, wie überhaupt jede anderen Geld- oder Naturalleistungen einzuziehen, die als unbewegliche Güter zum Nutzen von Pfründen, Kirchen, Bethäusern, Kapellen, Genossenschaften n. s. w. sich darstellen und der Lesung von heiligen Messen, etwaigen Almosenspenden und andern frommen Werken dienen sollen, gemäss den Vorschriften und Bestimmungen, welche durch die Gesetze vom 20. Mai 1806 und vom 6. Mai 1812 über den Rückkauf der Zehnten aufgestellt sind.

### Cap. III.

Art. 31. Sobald ein Geistlicher die Bestätigung seiner Wahl von Seite des Ordinarius erhalten, hat er das Recht, in den Besitz der Pfründe eingesetzt zu werden.

Art. 32. Die Installirung erfolgt durch den Delegirten des Ordinarius unter Mitwirkung einer Abordnung des Kirchenrathes — wenn es sich um eine Pfarr- oder Vice-Pfarrpfründe handelt; und der Patrone — wenn es eine private Patronatspfründe betrifft. Und zwar geschieht die Installation mittelst eines öffentlichen no-

tariellen Aktenstückes, wobei der ausfertigende Notar von einem Delegirten des Ordinarius bezeichnet wird. Das notarielle Aktenstück hat ein genaues Inventar der Güter, Einkünfte und Lasten der Pfründe sowohl als die bezüglichlichen Rechtstitel, welche dem Beneficirten eingehändigt werden, zu enthalten. Von diesem Aktenstücke stellt der Notar jeder der drei theheiligten Parteien eine Abschrift zu.

Art. 33. Die Installirung wird vom Delegirten des Ordinarius allein vorgenommen, wenn die Abordnung des Kirchenrathes oder die Patrone es ablehnen, sich am Akte der Installation zu theheiligen.

Art. 34. Das Inventar oder der Vermögensbestand der Canonicatspfründe ist bei deren Uebergabe blos bezüglich des Pfründeinkommens festzustellen. Hiebei hat ausser dem Delegirten des Ordinarius auch der Capitelsvorsteher sich zu theheiligen und zu unterschreiben.

§. 1. Wenn das Canonicat einem Patronate zugehört, sollen auch die Patrone eingeladen werden.

§. 2. In denjenigen Collegiatstiften, in welchen die Pfründeinkünfte eine gemeinsame Vermögensmasse bilden, ist die Aufnahme eines Inventars und eine Feststellung des Vermögensbestandes zur Zeit der Uebergabe der Pfründe nicht nothwendig.

Art. 35. Wenn eine Pfründe durch Verzicht oder Absetzung des bisherigen Pfründners vacant geworden, ist es Aufgabe des Delegirten des Ordinarius, die bereits Anspruchsberechtigten zu benachrichtigen, damit sie dem Verzichtenden oder abgesetzten Titular die Pfründgüter entziehen, und ihn für die Differenz zu belangen, deren er nach Vergleich der Empfangsakten mit denen der Rückerstattung sich schuldig erweisen könnte.

§. 1. Sollte aus dieser Vergleichung ein Verlust oder eine Schmälerung sich ergeben, dann werden, wenn unbewegliche Güter ohne die nöthigen Vollmachten und Bedingungen veräussert worden, die Veräusserung sonach ungültig, und ist für die Pfründe einfach zurückvindicirt. Im Falle, dass eine Revindication wegen irgend eines Zufalles nicht thunlich, oder dass an den Gehäulichkeiten eine Verschlechterung sich zeigt oder eine Verschleuderung von beweglichen Gegenständen, Verbrauch oder verschuldeter Verlust von Kapitalien oder anderer Titel und nutzbringender Rechte constatirt wird: in diesen Fällen sind — wer sie sein mögen — die Erben des verstorbenen Pfründinhabers (oder in den oben erwähnten Fällen der Absetzung oder Abdankung: der Pfründinhaber selbst) strenge verpflichtet, das beschädigte Pfründgut wieder in Stand zu stellen oder zu ersetzen.

§. 2. Sollte aber im Gegentheil eine Verbesserung des Zustandes der Pfründgüter sich ergeben, so kann weder die Pfründe noch der nachfolgende Pfründinhaber mit irgend einer Rückzahlung belastet werden, da jeder Pfründinhaber ebensowohl verpflichtet ist, die Pfründgüter zu verbessern, denn dieselben nie zu verschlechtern. Im Falle ordentlicher und bedeutend nutzbringender Melioration aber und wenn der Pfründinhaber vor deren Unternehmung mit dem Ordinarius und dem Kirchengemeinderath und (wo die Pfründe einem Patrouate zugehört) auch mit den Patronen über eine darauffolgende Vergütung sich verständigt, hat man sich an die vorher eingegangene Uebereinkunft zu halten. Ohne vorhergegangene Verständigung ausgeführt, werden die erzielten Meliorationen als freiwillige zu Gunsten der Pfründe gemachte Spenden betrachtet.

§. 3. Im Todesfalle des Titulars hat die Rückgabe des Pfründvermögens durch seine Erben zu erfolgen.

Art. 36. Die Verwaltung der Güter vacaut gewordener Seelsorgepfründen wird vom Kirchnerathe besorgt, welcher dem Delegirten des Ordinarius und der Kirchengemeindeversammlung die Rechnungen vorlegt.

§. 1. Die Einkünfte vacauer Canonicatspfründen werden vom Vorsteher des Capitelcollegiums, welcher dem Ordinarius und dem Capitel Rechnung ablegt, verwaltet.

§. 2. Wenn die vacante Pfründe in einem Privatpatronate steht, geschieht die Verwaltung durch die Patrone, welche dem Ordinarius die bezügliche Rechnung ablegen.

Art. 37. Durch das gegenwärtige Gesetz treten sammt allen Gesetzen, Decreten und Verordnungen, welche mit demselben in Widerspruche stehen, ausser Kraft:

- a) die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches: Nr. 8 der Art. 25, der §. 2. des Art. 101. und der §. 2. des Art. 131; das Wort *ecclesiastica* des §. 1. des Art. 27, und die Worte: *ministri del culto* des Art. 134; das ganze Cap. 5. des Titel III. libro 2 des genannten Gesetzbuches;
- b) das Kirchengesetz vom 24. Mai 1855;
- c) die folgenden Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes.

Der Absatz 2. des Art. 2; der Art. 37; das Wort *sacristani* des Art. 52; der Buchstabe a) des Nr. VIII. des Art. 73; die Worte: *e l'impedire la celebrazione di feste od altre funzioni non autorizzate*; — des Buchstabens c) der genannten Nr. VIII. des Art. 73; der Buchstabe i) des Art. 80; der Buchstabe c) des Art. 133, ohne

das Wort *orologi e campisanti*; der Buchstabe c) des Art. 149, und das Wort *o benefici* des Buchstaben e) des genannten Artikels.

*Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.*

Art. 38. Der Staatsrath ist beauftragt, innerhalb dreier Monate eine Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

Art. 39. Der Staatsrath ist, auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Referendum, beauftragt, das gegenwärtige Gesetz zu publiziren und die Zeit des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Bellinzona, 28. Januar 1886.

Für den Grossen Rath der Präsident:

Advocat *V. Scassegn.*

Die Secretäre:

*G. Solari.* Advocat *G. Lurati.*

Der *Staatsrath* der Republik und des Cantons Tessin:

In Erwägung des Art. 10. des Gesetzes vom 16. Mai 1883 über die Anwendung des Referendums;

In Erwägung und nach Prüfung der Protocolle der Gemeindeversammlungen, welche am 21. des lauf. M. (März) abgehalten worden sind, um sich über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes vom 28. Januar 1886 über die Freiheit der kathol. Kirche und über die Verwaltung der Kirchengüter auszusprechen;

In Erwägung, dass an den Versammlungen 12,577 Bürger theilnahmen, dass sich in den Urnen 259 ungültige oder weisse Zettel fanden und 34 Zettel mehr als Stimmende;

In Erwägung, dass sich für die Annahme 11,812 Bürger und für die Verwerfung 10,481 aussprachen, wonach das erwähnte Gesetz sich als von der absoluten Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Personen ergibt:

verordnet:

Dass das genannte Gesetz vom 28. Januar 1886 über die Freiheit der katholischen Kirche und über die Verwaltung der Kirchengüter in der amtlichen Gesetzessammlung gedruckt, veröffentlicht und ausgeführt werde.

Bellinzona, den 26. März 1886.

Für den Staatsrath: Der Präsident: Dr. *G. Casella.*

Der Staatssecretär: Advocat *P. Regassi.*



IV. Zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes erliess der Tessiner Staatsrath folgendes

*Regulament vom 18. Juni 1886.*

*Der Staatsrath der Republik und des Cantons Tessin:*

In Ansehung des Art. 38. des Gesetzes vom 28. Januar 1886 über die Freiheit der kath. Kirche und die Verwaltung der Kirchengüter verordnet:

Cap. I. Von der Pfarrversammlung.

Art. 1. Die Pfarr- oder Vice-Pfarrversammlung besteht aus allen aktiv katholisch-apostolisch-römischen Bürgern, welche in dem Gebiete der Pfarrei oder Vice-Pfarrei ihren Wohnsitz haben. (Art. 20. des Gesetzes).

Art. 2. Als solche sind alle jene Bürger zu betrachten, welche nachdem sie nach römisch-katholisch-apostolischem Ritus getauft sind, dem Kirchenrath nicht schriftlich ihren Austritt aus dem Schoosse der Kirche erklärt haben oder die von der Theilnahme an der Gemeindeversammlung ihres Domicils nicht ausgeschlossen wurden.

Art. 3. Das betreffende Verzeichniss wird durch den Kirchenrath aufgestellt; derselbe hat es alljährlich fortzuführen, indem er neue Einschreibungen macht oder je nach dem Falle auslöscht und es der Oeffentlichkeit übergibt am dazu gebräuchlichen Orte an den drei ersten Februar-Sonntagen.

Art. 4. In den zu Capiteln gehörenden Pfarreien oder Vice-Pfarreien findet keine Versammlung statt.

Art. 5. Zur Competenz der Pfarr- oder Vice-Pfarrversammlung gehören:

- a) die Ernennung des Pfarrers oder Vice-Pfarrers;
- b) die Ernennung des Pfarr-Kirchenrathes;
- c) die Veräusserung oder die Veränderung der den Pfarr- oder Vice-Pfarrkirchen angehörenden liegenden Güter;
- d) die Berathungen darüber ob ein Process zu führen oder aufzunehmen sei, ob Schulden oder andere Obligationen mit oder ohne Hypothek auf Rechnung der Pfarr- oder Vice-Pfarrgüter zu machen seien;
- e) die jährliche Prüfung und Genehmigung der Pfarr-Rechnungen.

§. 1. Zu den Berathungen, die unter c und d dieses Artikels betrachtet sind, ist die Abstimmung von zwei Drittheilen der in der Versammlung Gegenwärtigen erforderlich.

§. 2. Jedweder die Bestimmungen der Buchstaben *c* und *d* dieses Artikels betreffende Beschluss ist nichtig ohne die Zustimmung des Ordinariates oder dessen Vertreters. (Art. 18. des Gesetzes).

Art. 6. Die Pfarr- oder Vice-Pfarrversammlung tritt in der Gemeinde zusammen, wo die Pfarr- oder Vice-Pfarrkirche sich befindet, an einem passenden, vom Pfarr-Rath bezeichneten Orte und es nehmen alle im Pfarr- oder Vice-Pfarr-Catalog eingeschriebenen Bürger daran Theil.

Art. 7. Die jährlich einmalige Abhaltung einer ordentlichen Versammlung ist obligatorisch in jeder Pfarrei oder Vice-Pfarrei. Diese Versammlung muss in der Jahreszeit abgehalten werden, in welcher die betreffende Bevölkerung zum grössten Theile in ihrer Heimath anwesend ist und an einem Tage, der durch besondere Verordnung einer jeden Pfarrei oder Vice-Pfarrei festzusetzen ist.

Art. 8. Die hauptsächlichsten Gegenstände dieser Versammlung sind:

- a) zu untersuchen und zu berathen nach Bericht der Commission, welche damit betraut ist, das Geschäftsgebahren des Pfarr-Kirchenrathes vom letztverflossenen und die diesbezüglichen Rechnungen zu prüfen;
- b) alle drei Jahre den Pfarr-Kirchenrath zu ernennen.

§. 1. In dieser Versammlung und zwar ausserhalb des funktionirenden Pfarr-Kirchenrathes soll ein Präsident erwählt werden.

§. 2. Der Pfarr-Kirchenrath nimmt an der Begutachtung über Geschäftsführung und Rechnungen keinen Antheil.

Art. 9. Das Amt eines Mitgliedes der Commission für die Pfarr-Kirchenrechnungen ist für zwei Mal obligat und unentgeltlich.

Art. 10. Der Pfarr-Kirchenrath beruft ausserordentliche Versammlungen:

- a) zwei Monate nach der Vacanz der Pfarrei oder Vice-Pfarrei, damit zur Wahl eines neuen Titulars geschritten wird.

§. Falls die geschehene Wahl nicht wirklich zu Stande kommt, ist die Versammlung nach zwei Wochen wieder zu berufen, um zu einer neuen Wahl zu schreiten.

- b) so oft die Einberufung durch eine Petition verlangt wird, welche vor mindestens einem Sechstel der im Pfarrkirchen-Catalog eingeschriebenen Bürgern motivirt sein soll.

Art. 11. Jede Pfarrkirchen-Versammlung soll durch eine wenigstens 48 Stunden an der Thür der Pfarrkirche oder in der Pfarrkirche angeschlagene Bekanntmachung berufen werden; handelt es sich um ausserordentliche Versammlungen, so ist es durch die von

der Verwaltung bezeichnete Person am Wahlort der stimmberechtigten Bürger mitzuthellen.

Art. 12. In der Versammlung führt der Präsident des Pfarrkirchenrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; darüber handelt §. 1. des Art. 8.

Die Versammlung wählt zwei Skrutatoren. Bis zur Vollendung dieser Wahl amtiren zwei vom Präsidenten aus gewählte Bürger als Skrutatoren.

Art. 13. Die Thätigkeiten der Versammlung beginnen mit Protokollführung über den Namen, Zunamen und fortlaufende Nummer der beiwohnenden Bürger.

Art. 14. Der Präsident erklärt nun die Versammlung für eröffnet; er zeigt den Gegenstand oder die Gegenstände der vorzunehmenden Berathungen; theilt den Bürgern mit, dass Jeder aus ihnen über jeden zur Berathung gelangenden Gegenstand zwei Mal das Wort hat; ersucht alle die gute Ordnung aufrecht zu halten und sich nicht zu entfernen, bevor die Versammlung aufgelöst erklärt werde.

Art. 15. Die Abstimmungen gehen durch geheime Stimmensammlung oder durch Erheben der Hand vor sich. Alle Ernennungen haben durch geheime Stimmensammlung zu geschehen.

§. Um gewählt zu werden, muss ausser der relativen Mehrzahl auch die absolute Mehrzahl der an der Abstimmung theilgenommenen Bürger vereinigt sein.

Art. 16. Die Versammlung kann eröffnet werden und über die Gegenstände, wegen deren sie einberufen wurde, berathen, welches immer die Anzahl der beiwohnenden Bürger sei; ausgenommen der Fall, dass in Folge der unterbrochenen Verkehrsmittel alle Einwohner einer Partei oder Fraction der Pfarre am Erscheinen gehindert wären.

In diesem Fall muss die Versammlung auf einen andern folgenden Tag verlegt werden, auch wenn es sich nur um eine ordentliche Versammlung handelt.

Art. 17. Die Versammlung berathet mit absoluter Majorität der Stimmen, vorbehalten die Verordnungen des §. 1. in Art. 5.

Art. 18. Der Präsident hält Ordnung und Gesetzmässigkeit aufrecht in der Versammlung und deren Berathungen, indem er den Unruhstörenden Bürger zur Ordnung weist und nöthigenfalls dessen Entfernung verlangt.

Sollte sich die Versammlung lärmend gestalten, so erkläre sie

der Präsident für aufgelöst und erstatte dem betreffenden Bezirks-Commissär Bericht darüber.

Art. 19. Geschieht die Abstimmung über Gegenstände, in welchen ein Bürger persönlich interessirt ist, so kann er an der Abstimmung nicht theilnehmen, ebenso wenig seine mit ihm folgendermassen Verwandten: Vater und Sohn, wengleich getrennt, Schwiegervater und Tochtermann, Onkel und blutsverwandte Neffen, Brüder, Schwäger; diese jedoch nur im Falle des Beisammenlebens.

Art. 20. Ueber die Thätigkeit der Versammlung wird Bericht erstattet in dem Protocoll, welches vom Secretär des Pfarr-Kirchenraths redigirt, und vom Präsidenten vor Auflösung der Versammlung gelesen, genehmigt und bestätigt wird.

## Cap. II. Von dem Pfarr-Kirchenrath.

Art. 21. In den Pfarreien und Vice-Pfarreien, welche nicht Capiteln anvertraut sind, ist die Verwaltung der Pfarr- und Vice-Pfarr-Güter und Einkünfte und der für die Fabrik, für die Instandhaltung und gewöhnlichen Ausgaben der Pfarr- und Vice-Pfarrkirchen bestimmten Einkünfte, von einem Pfarr-Kirchenrath zu führen.

Art. 22. Der Pfarr-Kirchenrath verkehrt schriftlich in Allem, was seine Verwaltung betrifft, unmittelbar mit dem Ordinariat und mit dessen Delegaten. Er legt alljährlich der Pfarrkirchen-Versammlung die Rechnungen vor und übergibt sie sodann dem Ordinate.

Art. 23. In der Regel besteht der Pfarr-Kirchenrath aus einer Personenzahl, welche nicht unter drei und nicht über sieben sein darf, übereinstimmend mit der für jede Pfarrei oder Vice-Pfarrei bestimmten Particular-Ordnung.

Art. 14. Wenn immer die Erledigung einer Pfarrei oder Vice-Pfarrei wahrhaft eintritt, muss der Pfarrkirchenrath dem Ordinariat sofortige Mittheilung darüber machen und die Pfarrkirchen-Versammlung in dem oben bestimmten Termin berufen zur Ernennung des Nachfolgers. Ist diese geschehen, so ist dem Ordinate und dem Gewählten Nachricht zu geben, während die Ablehnung in Schwebe ist.

Wenn die Pfarrei aus mehr als einer Gemeinde besteht, so ist darauf zu sehen, dass alle Gemeinden dabei vertreten seien.

Wenn die Pfarrei Fractionen hat, welche in der Gemeinde wichtig sind, so ist wo möglich darauf Rücksicht zu nehmen, dass alle diese Fractionen dabei vertreten seien.

Art. 25. In den Pfarreien oder Vice-Pfarreien, in welchen die Congrua oder die Kosten des Cultus ganz oder theilweise von der Gemeinde aufgebracht werden, hat die Municipalität das Recht,

einen Theil des Pfarr-Kirchenrathes zu ernennen, falls er aus drei Mitgliedern besteht und zwei Theile, wenn er aus einer grösseren Zahl zusammengesetzt ist. (Art. 15. des Gesetzes).

§. Da, wo die Pfarre aus mehreren Gemeinden besteht, kann jede der Municipalitäten nicht mehr als ein Mitglied des Pfarr-Kirchenrathes ernennen.

Art. 26. Der Pfarrer oder Vice-Pfarrer ist von Amtswegen Mitglied des Pfarr-Gemeinderaths. Wenn in der Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer sind, so kommt das Recht dem an Dienstjahren Aelteren zu; haben beide Pfarrer gleiches Dienstalter, so nimmt der an Lebensjahren Aeltere die Stelle im Pfarr-Gemeinderath ein.

Art. 27. Es können nicht in ein und demselben Pfarr-Gemeinderath gleichzeitig Vater mit Sohn und den Brüdern sitzen.

Art. 28. Die Mitglieder des Pfarr-Gemeinderathes haben eine Amtsdauer von drei Jahre und sind immer wieder wählbar. Das Amt eines Mitgliedes des Pfarr-Gemeinderathes ist für eine Amtsdauer obligatorisch und unentgeltlich.

Art. 29. Der Pfarr-Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vice-Präsidenten und aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben einen Secretär. Er ernennt auch einen oder mehrere Verwalter der Fabrik und den Sakristan, aus einer vom Pfarrer oder Vice-Pfarrer oder geistlichen Verwalter präsentirten Liste von zwei oder mehreren Personen und bestimmt deren Besoldung. (Art. 17. des Gesetzes).

§. Das Amt eines Sakristans ist mit dem eines Fabrikathes nicht vereinbar.

Art. 30. In der Pfarramtlichen Verordnung wird die Länge der Amtsdauer der genannten Aemter festgesetzt.

Art. 31. Zur Gültigkeit einer Pfarr-Gemeinderathssitzung ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen erforderlich:

- a) dass jedes in der Pfarrei anwesende Mitglied des Pfarr-Gemeinderathes an seinem Wohnort, oder persönlich davon in Kenntniss gesetzt sei;
- b) dass mindestens die absolute Majorität der Mitglieder des genannten Rathes erscheine.

Art. 32. Die Sitzungen des Pfarr-Gemeinderathes dürfen nirgends abgehalten werden ausser in dem dazu bestimmten Local.

Art. 33. Ein Beschluss oder Widerruf eines Beschlusses hat nur dann Gültigkeit, wenn die absolute Majorität der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder zusammenwirkt.

Im Falle der Stimmgleichheit bei der zweiten Abstimmung

ist die Stimme des Präsidenten oder dessen Vertreters ausschlaggebend.

Bei den durch geheime Abstimmung geschehenen Wahlen entscheidet nach zweimaliger Abstimmung das Loos.

Art. 34. Es kann ein Mitglied des Pfarr-Gemeinderathes nicht an der Abstimmung theilnehmen, wenn sein eigenes Interesse dabei in Betracht kommt oder das Interesse der Verwandten in den Graden, die im Art. 19. dieser Verordnung vorgesehen sind.

Art. 35. Der Präsident eröffnet die Sitzungen des Pfarr-Gemeinderathes, präsidiert und beschliesst sie.

Art. 36. Die Mitglieder des Pfarr-Gemeinderathes stimmen nach dem Alter der Dienstzeit, ist diese gleich lang, so nach dem Lebensalter. Der Präsident stimmt zuletzt.

Art. 37. Ueber alle vom Pfarr-Gemeinderath gehaltenen Berathungen ist ein geregeltes Protocoll zu führen.

Bei Eröffnung jeder Sitzung wird die Lesung des Wortlantes der vorherigen Sitzung gehalten.

Nachdem dieser geprüft ist, wird er vom Präsidenten und vom Secretär unterschrieben.

Jedesmal, wenn der Pfarr-Gemeinderath es zweckmässig findet, ist während der Sitzung das Protocoll anzunehmen.

Art. 38. Ausser den Gütern, über welche der Art. 21. handelt, verwaltet der Pfarr-Gemeinderath noch alles Vermögen, das in Form von Legaten den Pfarrkirchen oder Vice-Pfarrkirchen zugekommen ist, ausgeschlossen die, einer Corporation oder Privatfamilie gehörenden, dergleichen ausgeschlossen die Bruderschafts-Vermögen.

Für jeden Fall bleiben vorbehalten die durch die Stifter oder durch Verträge festgesetzten Bestimmungen und die Rechte des Investitirten als Usfructuar.

Art. 39. Der Pfarr-Gemeinderath betheiligt sich als Delegat beim Akte der Einsetzung in den Besitz der Pfarrei- oder Vice-Pfarreipfründen nach der im Art. 32. des Gesetzes gemachten Bestimmung.

Art. 40. In jenen Pfarreien oder Vice-Pfarreien, wo die Congrua oder die Cultusausgaben ganz oder zum Theil durch die Gemeinde bestritten werden, bleiben die in dieser Beziehung gegenwärtig bestehenden Verträge und Gewohnheiten in Kraft, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 49. der Bundesverfassung. (Art. 27. des Ges.)

Art. 41. Der Pfarr-Gemeinderath ist gehalten, in diesen Fällen alljährlich der Municipalität oder den Municipalitäten der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden eine Abschrift des eigenen Rechnungs-

ergebnisses zu übermitteln. Finden die Bemerkungen oder Widersprüche im Pfarr-Gemeinderath keine Unterstützung, so ist nach Massgabe des Art. 97. dieser Verordnung vorzugehen.

Art. 42. Dem Pfarr-Gemeinderath steht die Verwaltung der vacanten Seelsorgspründen zu, mit der Verpflichtung, der Pfarrgemeinde-Versammlung und dem Delegirten des Ordinariates Rechenschaft abzulegen.

Art. 43. Da, wo keine besondere Todten-Bruderschaft besteht, welcher durch Stiftungen oder altes, von der competenten Autorität genehmigtes Herkommen, die Verwaltung der Todtenkasse zukommt, — hat der Pfarr-Gemeinderath diese Verwaltung auszuüben bezüglich der Capitalien. Die Zinsen sind ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden.

Art. 44. Der Pfarr-Gemeinderath achtet auf die gute Erhaltung der Pfarrgemeinds-Gebäude, und insoweit es besondere Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, auf die Versicherung und Fortführung der Versicherung gegen Feuerschaden.

Art. 45. Der Pfarr-Gemeinderath hat Sorge zu tragen, dass vor der winterlichen Jahreszeit untersucht werden die kirchlichen Gebäulichkeiten, besonders deren Dachbedeckung, um festzustellen, welche Reparaturen von Nöthen sind und zwar in der Absicht, Missgeschicken vorzubeugen, welche durch Mangel an Dauerhaftigkeit dieser Gebäulichkeiten eintreten könnten.

Art. 46. Die neu construirten Kirchenfenster sollen derart angefertigt sein, dass sie sich leicht öffnen und schliessen lassen, um die nothwendige Ventilation zu ermöglichen.

Art. 47. Wenn es sich um Anschaffung neuer oder Abschaffung alter Glocken handelt, so hat der Pfarr-Gemeinderath darüber zu wachen, dass die Werkzeuge, welche deren Gewicht zu tragen haben, sich als erforderlich dauerhaft zeigen.

Art. 48. Es ist Pflicht des Pfarr-Gemeinderathes die gewöhnlichen Ausgaben, welche sich auf das Nothwendige beschränken sollen, derart abzuwägen, dass die Ausgaben nicht die Einnahmen übersteigen. Der Pfarr-Gemeinderath kann in die gewöhnlichen Ausgaben die jährlichen Ueberschüsse, wenn deren sind, mit einrechnen, als Deckung jener der Gemeinde sonst zur Last fallenden Beiträge.

Art. 49. Der Pfarr-Gemeinderath kann ohne Zustimmung der Pfarrgemeinde-Versammlung keine ausserordentliche Ausgabe beschliessen, wenn diese 50 Fr. übersteigt.

Art. 50. Was immer für eine Schenkung oder ein Legat, verbunden mit belastender Bedingung zu Gunsten der Kirche gemacht

wird, sei es durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung, — so kann der Pfarr-Gemeinderath dasselbe nicht annehmen ohne die Zustimmung des Ordinarius.

Art 51. In den Messstiftungen soll aus diesen nicht blos das Almosen nach dem Normalmasse, sondern auch ein kleiner Beitrag für die Kirche zugesichert werden, um dieselbe für den Verbrauch der Paramente, der Kerzen u. s. w. zu entschädigen.

Art. 52. Die Urkunden der vom Pfarr-Gemeinderath verwalteten Anwesen sind anzubewahren in einem passenden Schranke mit zwei Schlüsseln, deren einer in Händen des Pfarr-Gemeinderaths-Präsidenten oder Stellvertreters, der andere beim Pfarrer oder Vice-Pfarrer bleibt.

§. Wäre der Pfarrer zugleich Präsident des Pfarr-Gemeinderathes, so bestimmt der Letztere eine andere Person zur Bewahrung des zweiten Schlüssels zum genannten Schranke.

Art. 53. Die Schlüssel der Schränke, in welchen die heiligen Gefässe und die bei anssergewöhnlichen Functionen gebrauchten Paramente aufbewahrt sind, hat der Fabriksverwalter, der sie jedoch auf seine Verantwortung dem Sakristan anvertrauen kann, damit der Pfarrer ohne Schwierigkeit und nach Bedürfniss und nach den kirchlichen Riten dieselbe benützen kann.

Art. 54. Der Pfarr-Gemeinderath hat ein geordnetes Protocoll zur Verzeichnung aller seiner Beschlüsse sowie alle jene Register zu führen, welche bei einer geordneten Verwaltung unerlässlich sind.

Art. 55. Ueber die Todtenkasse soll ein besonderes Register geführt werden: dasselbe gilt für jedwede specielle Verwaltung, mit der der Pfarr-Gemeinderath betraut sein dürfte.

Cap. III. Ueber die vom Pfarr-Gemeinderath abhängenden Personen.

Art. 56. Der Fabriksverwalter übt das Amt des Schatzmeisters und Auszahlers beim Pfarr-Gemeinderath. Er hat für die gute Erhaltung der Kirchengeräthe zu sorgen und wacht darüber, dass die Paramente und heiligen Gefässe mit gehöriger Vorsicht benützt werden.

Art. 57. Bei der Ernennung eines neuen Fabrikverwalters ist ein Verzeichniss zu Protocoll zu bringen, in welchem Stück für Stück, die Gefässe, die Geräthe, die Werthgegenstände und überhaupt alle die ihm anvertrauten Gegenstände beschrieben sind.

Art. 58. Der Fabriksverwalter kann nur auf genehmigte Anordnung des Pfarr-Gemeinderathes hin Zahlungen machen.

Art. 59. Wenn in der Kirche Opferkästen sind, so müssen sie mit zwei verschiedenen Schlüsseln geschlossen sein, deren einer beim



Fabriksverwalter und der andere beim Pfarrer oder Vice-Pfarrer bleibt. Nach der Ricogniscirung wird der Inhalt in einer besonderen Abtheilung eingetragen und in die Kirchenkasse geschüttet oder zu Gunsten des besonderen Werkes verwendet, für welches die Opfergaben bestimmt wurden.

Art. 60. Der Fabriksverwalter hat nach Verhältniss des Werthes der ihm anvertrauten Gegenstände Cautio zu leisten, worüber der Pfarr-Gemeinderath bestimmen wird.

Art. 61. Der Fabriksverwalter wird keine Ausgaben machen, die nicht gewöhnlich sind (Wachs, Oel u. s. w.), ohne die Zustimmung des Pfarr-Gemeinderathes, ausser im Falle der Dringlichkeit.

Art. 62. Die hauptsächlichlichen Verrichtungen des Pfarrgemeinde-Secretärs sind folgende:

- a) die mündlichen Verhandlungen vorzunehmen und die Protocolle der Pfarrgemeinde-Versammlung und des Pfarr-Gemeinderathes zu führen;
- b) die Briefe des Pfarr-Gemeinderathes zu schreiben und deren Abschriften zu halten;
- c) das Archiv der Pfarrgemeinde zu hüten und in guter Ordnung zu halten;
- d) deren Rechnungs-Anweise anzufertigen;
- e) den Pfarrgemeinde-Catalog im Laufenden zu halten;
- f) die Gegenzeichnung aller Akten des Pfarr-Gemeinderathes.

§. Ist er verhindert, so ersetzt ihn ein Mitglied des Pfarr-Gemeinderathes.

Art. 63. Bei Gelegenheit des Abtretens eines Secretärs und der Ernennung des Neuen, nimmt eine Delegation des Pfarr-Gemeinderathes von dem Abtretenden das Verzeichniss über das Archiv und im Allgemeinen alle Gegenstände der Kanzlei entgegen und theilt es dem Neuerwählten mit. Ueber Alles ist in der Protocollführung Notiz zu nehmen.

Art. 64. Die Pflichten des Sakristan bestehen:

- a) in seiner Dienstleistung für den Gottesdienst auf jedes Verlangen seitens des Pfarrers;
- b) in der Sorge fürs Reinhalten der Kirche und der guten Erhaltung der heiligen Geräte;
- c) im Vollziehen der vom Pfarr-Gemeinderath und Fabriksverwalter gegebenen Befehle.

## Cap. IV. Von den Pfarrern und von den geistlichen Verwaltern.

Art. 65. Der katholische Cultus wird in den Pfarreien und Vice-Pfarreien unter der Leitung der betreffenden Pfarrer oder Vice-Pfarrer und unter der Aufsicht des Ordinarius oder seiner Delegirten ausgeübt.

Art. 66. Kein Priester kann das Amt des Pfarrers oder Vice-Pfarrers verwalten, ohne dazu von der competenten kirchlichen Behörde ermächtigt zu sein.

Art. 67. Der Ordinarius hat das ausschliessliche Recht, interimistisch für die vacanten Pfründen zu sorgen, zum Zweck der Seelsorge und bis zur definitiven Ernennung des Titulars.

Art. 68. Die von ihm ernannten geistlichen Verwalter werden sofort die Ausübung ihrer Functionen antreten, und wenn sie am Orte wohnen, ein Recht auf den Antheil an der Congrua haben im Verhältnisse zur Zeit, während welcher sie den Dienst versehen haben werden.

Art. 69. Der zur interimistischen Besorgung einer vacanten Pfarrei oder Vice-Pfarrei ernannte geistliche Verwalter oder Delegat, welcher in ihr nicht wohnen könnte oder schon eine andere Pfründe in ihr hätte, wird berechtigt sein, von dem Pfarrei- oder Vice-Pfarreipfründenertrag eine billige Vergütung zu beziehen, welche vom Ordinarius nach Anhörung des Pfarr-Gemeinderathes wird festgesetzt werden. (Art. 8. des Ges.).

Art. 70. Die Titulare, welche mit liegenden Gütern beliehen sind, geniessen solche als Niessbraucher und haben die betreffenden Lasten zu tragen, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen ist.

Art. 71. Es ist die Sorge des Pfarrers, dass in den einzelnen Sakristeien ein Verzeichniss der Beneficien und Legate, welche zu erfüllen sind, regelmässig gehalten werde und in einem anderen sicheren und verschliessbaren Raume die Pfarramtlichen Geburts-, Todten- und Trauungs-Bücher.

Art. 72. Die in der Kirche gesammelten Armen-Almosen sind nach dem Gutdünken des Pfarrers zu vertheilen.

Art. 73. Der Pfarrer kann seine Zustimmung zur Abhaltung von aussergewöhnlichen Functionen gewähren, wenn sie durch besondere Anerbieten verlangt würden, jedoch darf die Kirche nicht dadurch beschädigt werden.

Art 74. Wenn irgendwelche Paramente unbrauchbar geworden sind, so soll der Pfarr-Gemeinderath, innerhalb der Grenzen seiner Befugniss, auf Ansuchen des Pfarrers deren Ersetzung durch andere

anordnen. Ueberhaupt hat der Pfarr-Gemeinderath die Beschaffung aller nothwendigen oder zum Gottesdienste schicklichen Gegenstände nach Massgabe der Pfarrgemeinde-Fonde zu leisten.

Art. 75. Die Ordnung der Reihenfolge der verschiedenen Bruderschaften und der Gläubigen bei Processionen und bei Begräbnissen wird vom Pfarrer geregelt.

Art. 76. Die Benützung der Glocken, in sofern es die gottesdienstlichen Functionen betrifft, ordnet die kirchliche Behörde; der Pfarr-Gemeinderath, wenn es sich um andere Bedürfnisse der Pfarrgemeinde handelt; die Gemeinde, wenn es die Berufung der Versammlungen, das Zeichen für die Schule, die Gemeinde-Arbeiten, die Ankunft des Arztes, Feuersbrunst oder andere öffentliche Unfälle betrifft. (Art. 26. des Gesetzes).

Art. 77. Die Bewahrung der Schlüssel zum Glockenthurm ist dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter anvertraut; dieser überweist sie nach Bedarf dem Sakristan und jenen andern Personen, welche im betreffenden Falle zu irgend einem der im vorherigen Artikel vorgemerkten Zwecke dieselben brauchen.

Art. 78. Der Pfarrer im Einverständnisse mit dem Pfarr-Gemeinderath setzt die Stunde der kirchlichen Feierlichkeiten fest. Diese Bestimmung soll vom Altare aus verkündigt und durch Anschlag an die Kirchenthüre veröffentlicht werden. Treten Aenderungen in genannter Zeiteintheilung ein, so ist dies gleichfalls den Gläubigen zu wissen zu thun.

Art. 79. Alle Verfügungen in Betreff der anderen heiligen Verrichtungen gehören dem Pfarrer an, derselbe ist jedoch gehalten auf die Gebränche und das Belieben der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Art. 80. Sollte irgend eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Pfarrgemeinderath und dem Pfarrer oder sonstwie entstehen, über Handlungen die sich auf den Gottesdienst beziehen, so ist der Ordinarius davon in Kenntniss zu setzen und dieser hat kraft seiner Competenz dafür Sorge zu tragen, dass die Sache geehnet werde.

Cap. V. Ueber die Kirchen, die Beneficien, die Bruderschaften u. s. w.

Art. 81. Alle Kirchen, Kapellen, heiligen Orte und Güter sind der Aufsicht des Ordinarius unterstellt. Wenn es sich um zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Güter handelt, so kann keine Aufhebung oder Veränsserung noch Vertanschung derselben, oder Verwendung zu anderem Gebrauche, wäre es auch nur der Früchte allein,

stattfinden, ohne Zustimmung der kirchlichen Behörde. (Art. 10. des Gesetzes).

Art. 82. Die der kathol. Kirche gehörigen milden Stiftungen geniessen innerhalb der Grenzen und unter den Garantien der geltenden Gesetze der juristischen Persönlichkeit und können daher errichtet werden, erwerben unter einem belastenden wie schenkweisen Titel, verkaufen, vermieten u. s. w.

Art. 83. Dieselben können frei Beneficien gründen in Uebereinstimmung der kirchlichen Gesetze. Der Ordinarius kann ausserdem frei modificiren, theilen oder zwei oder mehrere Pfründen vereinigen; vorbehalten bleibt, dass im Falle es sich um Pfarrpfründen handelt, die Zustimmung der zuständigen Pfarrgemeinde-Versammlung; und wenn es sich um Pfründen privaten Patronatsrechtes handelt, die der Patrone nöthig ist.

§. Wenn mit einer Pfründe eine die Schule betreffende Verpflichtung sollte verbunden sein, müssen jedenfalls auch die Interessen des öffentlichen Unterrichtes gewahrt werden. (Art. 11. des Gesetzes).

Art. 84. Die Capitularpfründen sind nach Massgabe der Gesetze und kirchlichen Rechte zu behandeln. Die dazu gehörenden Güter werden durch die Capitel verwaltet.

Art. 85. Wenn ein Beneficiat seitens des Ordinarius die Bestätigung seiner Ernennung erhalten hat, so hat er Recht auf Einsetzung in den Besitz der Pfründe.

§. Wenn er ein Fremder ist, so hat er regelmässig die Domicil-erlaubnis einzuholen.

§. Wäre der Beneficiat verpflichtet Primär-Schule zu halten, so hat er seine Befähigung bei der zuständigen Behörde zu erweisen. Falls er nicht dazu verpflichtet wäre, wird gemäss dem Art. 103. des Gesetzes über die allgemeine Wiederordnung der Studien vorgegangen.

Art. 86. Die Einsetzung in den Besitz geschieht durch das Ordinariats-Delegat im Vereine mit einer Delegation des Pfarr-Gemeinderathes, wenn es sich um Pfarr- oder Vicepfarrpfründen handelt, und durch die Patrone, wenn es sich um Privat-Patronatsrechte handelt, mittelst öffentlichen Aktes, den ein vom Ordinariats-Delegat gewählter Schriftführer aufnimmt, und der ein genaues Verzeichniss der Güter, Einkünfte und Lasten der Pfründe, sowie auch der bezüglichen Titel, welche dem Beneficiaten gegeben werden, enthalten soll.

Jeder der drei beteiligten Parteien übergibt der Schriftführer eine Abschrift dieses Aktes. (Art. 32. des Gesetzes).

Art. 87. Die Einsetzung in den Besitz geschieht bloß durch den Delegaten des Ordinarius, wenn die Pfarr-Gemeinderaths-Delegation oder die Patrone sich weigern sollten, dabei zu erscheinen. (Art. 33. des Gesetzes).

Art. 88. Das Inventar oder der Status der Uebergabe der Canonical-Beneficien geschieht nur für das Einkommen und es soll dabei ausser dem Ordinariats-Delegaten der Capitels-Vorstand erscheinen und stehen bleiben.

§. Beruht das Canonicat auf Patronatsrecht, so sind auch die Patrone einzuladen.

§. In den Collegiats-Stiften, wo das Einkommen eine gemeinsame Masse bildet, ist Inventar oder der Status der Uebergabe nicht nothwendig. (Art. 34. des Gesetzes).

Art. 89. Wird eine Pfründe durch Verzichtleistung oder durch Entlassung des Investirten wieder vacant, so ist es Pflicht des Ordinariats-Delegaten die dazu Berechtigten davon zu benachrichtigen, damit dieselben von dem verzichtleistenden oder abgesetzten Titular die Pfründe-Güter zurückziehen und von demselben das zurückfordern sollen, was er nach Vergleichung der Urkunden der Uebergabe und Zurückgabe schulden sollte.

§. 1. Ergibt sich aus solchem Vergleich ein Deficit oder Verlust, sei es, dass liegende Güter ohne die nothwendige Autorisation oder Bedingnisse veräußert worden und in diesem Falle die Veräußerung nichtig ist, sodass diese Güter der Pfründe rivendicirt werden: sei es, dass die Zurückerwerbung durch irgend einen Zufall nicht zu bewirken wäre oder dass an den liegenden Gütern sich bloß Beschädigungen zeigen, oder auch sich Zerstreung der Mobilien heranstelle oder gar Aufbrauchen oder schuldbarer Verlnst von Capitalien oder anderer Titel oder fruchttragender Rechte, was immer in solchem Falle die Erben des verstorbenen Beneficiaten sein mögen, oder der Beneficiat selbst in den vorgenannten Fällen der Absetzung oder des Verzichtes, so bleiben sie strenge verpflichtet, die geschädigte Pfründe wiederherzustellen oder zu ersetzen.

§. 2. Geht im Gegentheil daraus hervor, dass der Zustand der Pfründe aufge bessert ist, so können weder das Beneficium, noch der nachfolgende Beneficiat mit irgend einer Rückerstattung belastet werden, da jeder Beneficiat grundsätzlich nicht minder verpflichtet ist, die Pfründe aufzubessern, als auch nie sie zu beschädigen. Im Falle ganz ungewöhnlicher und offenkundig fruchttragender Verbesserungen,

und wenn der Beneficiat vor deren Unternehmen mit dem Ordinarius und mit dem Pfarr-Gemeinderath und da wo es ein Patronat ist, auch mit den Patronen sich um eine nachherige Vergütung verständigt hat, wird es bei dem vorhergegangenen Uebereinkommen bleiben: hat er jedoch ohne vorheriges Einverständniss gehandelt, so sind die Verbesserungen als dem Beneficiinm freiwillig gemachte Erweiterungen zu betrachten.

§. 3. Im Falle des Todes des Titulars wird die Zurückgabe durch dessen Erben zu geschehen haben. (Art. 35. des Gesetzes).

Art. 90. Wenn beim Sicherstellen der Vacanz eines Beneficiums, sich die Beschreibung des Patrimoniums nicht finden lässt, weil sie verloren ging oder nie ausgefertigt war, so wird mit Recht angenommen, dass die liegenden Güter in genügend gutem Zustand übergeben worden seien und der abtretende Titular oder die Erben haben die Last der schuldigen Wiederherstellung zu tragen.

Art. 91. Die erledigten Canonicatseinkünfte werden vom Vorstand des Capitel-Collegiums, bezw. vom Oeconomen (caneparo) verwaltet, welcher dem Ordinarius und dem Capitel darüber Rechenschaft geben wird.

§. Wenn die vacante Pfründe auf privatem Patronatrecht beruht, wird die Verwaltung durch die Patrone geführt, welche dem Ordinarius Rechnung ablegen werden.

Art. 92. Die Pfarramtlichen Geburts-, Tauf-, Begräbniss- und Eheschliessungsbücher, nach Anordnung der Gesetze über Civilstands-Akten aufbewahrt, sowie auch die Bücher mit den Legaten, die Martyrologien und alle anderen Urkunden, müssen in den Uebergabs-Urkunden der Pfründen eingetragen sein.

Art. 93. Der Beneficiat steht dem Usufructuar gleich: er hat das Recht und die Pflicht als guter Hausvater die liegenden Güter zu benützen und zu verwalten und ist über ihren nicht vom Gebrauche abhängenden Verlust verantwortlich.

Art. 94. Bei dem Tode irgend eines Seelsorgs-Beneficiaten hat der Pfarr-Gemeinderath im Verein mit dem Stellvertreter des Ordinarius und der Erben unverzüglich jene als nothwendig erkannten Massregeln zu treffen, zur Sicherung der Rechte aller Parteien bezüglich der Mobilien, der Werthgegenstände, der Karten und der Bücher, welche sich im Nachlasse des Verstorbenen finden. Der Stellvertreter des Ordinarius wird verlangen können, dass Niemand die Briefe und andere dem Verstorbenen gehörenden Akte berühre, bevor durch ihn oder einen anderen, den Interessenten vertrauenswerthen Priester eine Durchlesung vorgenommen worden ist.

Art. 95. Die Pfarrer oder deren Stellvertreter sind berechtigt

für eine aus den Pfarr-Registern gezogene Bescheinigung oder für irgend ein anderes amtliches Zeugniß incl. Stempel und Siegel 50 centesimi zu verlangen.

§. Ist das Aktenstück länger als eine Seite, so können sie 25 centesimi für jede weitere Seite verlangen.

Die in üblicher Form von der Gemeindevertretung als »Arme« Erklärten, sind von der Taxe des vorstehenden Artikels ausgenommen.

Art. 96. Die Bruderschaften und die anderen canonisch errichteten frommen Gesellschaften verwalten ihre Güter frei, unter der Aufsicht des Ordinarius oder dessen Delegaten, welchem sie alljährlich über ihre Verwaltung und die Erfüllung der darauf lastenden Verpflichtungen Rechenschaft ablegen werden. (Art. 23. d. Ges.).

Art. 97. Die Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechtes in den Pfarrgemeinde-Versammlungen, auf deren Zusammenberufung und Abhaltung, auf die Ernennung des Pfarr-Gemeinderathes und auch ihre Beschlüsse werden durch den Bezirkscommissär entschieden, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsrath, nach den für nicht streitige Verwaltungssachen aufgestellten Regeln. (Art. 28. des Gesetzes).

Art. 98. Auf die Berufung des Pfarrers oder des Pfarr-Gemeinderathes, mögen die löbliche Gemeindevertretung und die Herrn Bezirkscommissäre ihren Beistand sofort leisten, damit während der heiligen Functionen die Ordnung nicht gestört, noch die Pfarrer und die Kirchendiener an der Erfüllung ihres Amtes gehindert werden und auf dass die Bestimmungen der kirchlichen Obrigkeit, wie sie gemäss dem Gesetze und gegenwärtiger Auordnungen gegeben sind, zur Ausführung kommen.

#### *Uebergangs-Bestimmungen.*

Art. 99. Der Pfarrgemeinde-Catalog wird zum ersten Mal von der Ortsvertretung der Gemeinde oder Gemeinden, welche die Pfarrei oder Vice-Pfarrei bilden, ausgefertigt, und in jeder Gemeinde an dem gewöhnlich für die Kundmachungen bestimmten Orte angeschlagen und zwar an drei auf einander folgenden Sonntagen, deren erster der dem 25. Juli nächstfolgende Sonntag ist.

Art. 100. Die erste Ernennung des Pfarr-Gemeinderathes wird an einem durch den Staatsrath zu bestimmenden Tage stattfinden in einer durch den Gemeinde-Syndicus oder dessen Vertreter berufenen und präsidirten Versammlung, da, wo sich die Pfarr- und Vice-Pfarrkirche befindet.

Vor allem erklärt sich die Versammlung auf provisorischem

Wege über die beiläufige Zahl der Mitglieder aus welcher der betreffende Pfarr-Gemeinderath gebildet werden soll. Sodann schreitet sie durch geheime Stimmabgabe zur Wahl der Mitglieder des Rathes.

Art. 101. Der neue Pfarr-Gemeinderath wird sich sofort constituiren und wird die ihm stattgehabte Ernennung der Gemeindevertretung oder den Gemeindevertretungen anzeigen, welche ihrerseits gleichfalls (Art. 25.) zur Wahl ihres Delegaten oder ihrer Delegaten schreiten und diese dem Pfarr-Gemeinderath melden.

Art. 102. Nach drei Monaten von der Ernennung und Constitution des betreffenden Pfarr-Gemeinderathes ab haben die löblichen Gemeindevertretungen oder Verwaltungen, welcher Natur sie seien, und die das der Pfarrei oder Vice-Pfarrei gehörende Vermögen zurückhielten, zur Anweisung desselben auf den neuen Pfarr-Gemeinderath zu schreiten, nach vorausgehendem Inventar, die Empfangs-Urkunde erhaltend.

Art. 103. Der Pfarr-Gemeinderath geht sodann über auf die Ernennung des neuen Fabriks-Verwalters oder der Verwalter und des Sakristans und verlangt von den Alten Beamten die Uebergabe der von ihnen innegehabten Gegenstände, worüber er Quittung gibt.

Art. 104. In den den Capiteln anvertrauten Pfarreien geschieht die Uebergabe in derselben Form durch die löbliche Municipalität an eine Delegation des Capitels.

Art. 105. Sollte es vorkommen, dass sich eine Gemeinde ungebührlicher Weise entweder ganz oder theilweise den Besitz an Pfarrgemeinde- oder kirchlichen Zwecken überhaupt bestimmten Gütern aneignete, so müssen der Pfarr-Gemeinderath (beziehungsweise das Capitel) fordern, dass das Geschehene in gehöriger Weise kundgegeben werde und dass durch die Gemeinde selbst entweder soviel wiederersetzt werde, als confiscirt wurde, oder das sich darauf beziehende Schuldbekennniss gemacht werde, noch abgesehen von den Abhilfsmitteln, welche von der kirchlichen Oberbehörde erbeten und von derselben genehmigt werden können.

Art. 106. Von dem laufenden Jahre ab fertigt jeder Pfarr-Gemeinderath eine Verordnung aus, die, nachdem sie von der bezüglichen Pfarrgemeinde-Versammlung angenommen und gemäss der Behandlung der Gemeinde-Verordnungen veröffentlicht wurde, in zwei Exemplaren dem Staatsrathe zur Genehmigung überschiekt wird.

Art. 107. Gegenwärtige Verordnungen treten sofort in Kraft.

§. 1. Da, wo bereits eine specielle Pfarrgemeinde-Verordnung besteht, wird dieselbe in all jenen Theilen, welche durch die gegen-



wärtige Verordnung nicht mitinbegriffener Weise aufgehoben werden, in Kraft bleiben bis zur Abfassung und Genebmigung der neuen, im vorbergebenden Artikel vorausgesetzten Pfarrgemeinde-Verordnung.

§. 2. Die bestehenden Pfarrgemeinde-Aemter und die hezüglichen Pflichten bleiben in Function his in Gemässheit dieser Verordnungen, nene Aemter und neue Pflichten an deren Stelle treten werden.

Bälens (Bellinzona), am 18. Juni 1886.

Für den Staatsrath der Präsident:

Dr. G. Casella.

Der Staatsraths-Secretär:

Adv. P. Regazzi.

V. Gegen den Entwurf des Tessinischen Gesetzes vom 28. Januar 1886 batten die HH. L. de Stoppani, Adv. A. Bonella und J. Rosetti ein vom 12. Januar 1886 datirtes Minoritätsvotum gerichtet (im ital. Texte 16 pp. 8. Tip. e Lit. cantonale). Als das Gesetz selbst zn Stande gekommen war, richteten Advocat *Leone Stoppani*, *R. Simen* und Adv. *Ernesto Bruni* einen von Locarno, 25. Mai 1886 datirten *Recurs an den Bundesrath zu Bern und das Bundesgericht zu Lausanne* (»Reconrs aux hautes autorités fédérales contre la loi ecclésiastique du Canton Tessin du 28. Janvier 1886. Locarno. Inprimerie de Dominique Mariotta.« 45 pp. 8). Prof. Dr. *Gustav König* zu Bern verfasste als Anwalt des Staatsrathes und Grossen Rathes des Cantons Tessin die Antwort auf die Recursbeschwerde der HH. Stoppani, Simen und Bruni an das Bundesgericht (21 S. 4<sup>o</sup>) und wies darin in ebenso objectiver, wie gründlicher und scharfsinniger Weise nach, dass den Beschwerdeführern die Legitimation dazu mangle und dass die einzelnen Beschwerdepunkte unbegründet seien. Das *Bundesgericht* wies durch Urtheil v. 2. April 1887 den Recurs von Stoppani und Genossen, soweit dessen Beurtheilung in die Competenz des Bundesgerichts geböre, als unbegründet ab. (Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts aus dem J. 1887. Amtl. Sammlung. Lausanne. S. 113—134). Der Schweizer *Bundesrath*, dem ehenfalls dieselbe Antwort des Herrn Prof. Dr. König auf die Recursbeschwerde schriftlich übermittelt wurde, unter Weglassung der Punkte, über welche das Bundesgericht bereits geurtheilt hatte — wies durch *Bundesrathsbeschluss vom 18. Oct. 1887* ebenfalls die Recursbeschwerde als unbegründet ab. Nur erging sich der Bundesrathsbeschluss nebenbei in einer Widerlegung von etwas, was die

Recursschrift gar nicht behauptet hatte. Die Recursschrift sprach gar nicht von dem Kirchenwesen im Canton Tessin, welches definitiv geordnet sei, sondern von der Trennung Tessins vom Bisthum Como, welche eine definitive ist. Es sollte also wohl nur eine Art von Genugthuung für die Beschwerdeführer sein, wenn scheinbar entgegen den vom Staatsrath und Grossen Rath des Cantons Tessin durch ihren Rechtsvertreter vorgebrachten Ausführungen vom Bundesrath erklärt wurde, die Bestimmung des Art. 1. des Tessiner Kirchengesetzes, wornach die tessinischen Kirchengemeinden der Verwaltung eines eigenen »Ordinarius« (ordinario) unterstellt sind, sei nicht so aufzufassen, dass unter dem Titel eines »Ordinarius« ein Diöcesanbischof zu verstehen sei, indem ja die Berner Convention vom 1. September 1884 nur einen provisorischen kirchlichen Verwalter in Tessin vorsehe.

Wir werden im folgenden Heft des *Archiv* die gediegene Recursantwort des Herrn Prof. Dr. König, das Urtheil des Bundesgerichts vom 2. April und den Bundesrathsbeschluss vom 18. October 1887 mittheilen.

---

## XIV.

**Orationes ab Andrea Raess, episcopo Argentor. habitae  
in concilio Vaticano.**

Perillustris episcopus Andreas Raess, qui d. 17. Nov. 1887, anno 94 aetatis suae, mortuus est, in Concilio Vaticano duas orationes habuit, alteram d. 8. Jan., alteram d. 21. Maii 1887. Quarum praeclararum orationum in piam memoriam excellentissimi oratoris hoc loco communicamus conclusiones orationis d. 8. Jan. 1870 habitae a Patribus concilii Vaticani acceptatas et confirmatas. Illius autem orationis, quae d. 21. Maii habita est, integrum textum publicamus.

*1. Conclusiones orationis ab episcopo Argentor. Andr. Raess in  
Concilio Vaticano d. 8. Jan. 1870 habitae.*

Ad finem propere, duplex votum humiliter emittendo ast neutiquam praesumendo :

1° Ut liceat Patribus Synodi suas forte animadversiones in Schemata, ulterius sibi adventura de Fide, de Doctrina, de Regularibus, deque Rebus Orientalibus ad respectivas delegationes, Concilii oecumenici suffragiis electas, deveniant. Observationum ratione habita, documenta examini conciliari redderentur et fortasse hac via inita, minori numero discussiones provocarentur.

2° Nequid temporis, quod breve, quod pretiosum, quod irrevocabile est, minus utiliter absumatur, votum alterum Eminentissimis et Rev. Concilii Praesidibus exprimere liceat, ut nempe orationes, quae non stricte ad rem praesentem pertinent, quae fabam vertunt in alienam messem, quae ultra limites protrahuntur, quae extra castra vagantur, licet latinissime exaratae, nisi ad aliam provinciam aut delegationem dirigi queant, sit venia verbo quod invocatum se obtrudit, bona gratia ad Calendas Graecas mittantur.

*2. Oratio habita in Concilio Oecumenico d. 21. Maii 1870.*

Eminentissimum praesidium! Eminentissimi et Reverendissimi Patres!

Bis mille vix elapsis annis paucis abhinc stadiis celeberrimus fori Romani orator exclamavit: »Quanta pugna est doctissimorum virorum!« Praeter urbis aeterni moenia, quasi ad dejecti fori ruinas, haec eadem vox, Eminentissimi et Reverendissimi Patres, hodie est omnium nostrum. Memoriae neutiquam delapsa sunt innumera theologorum proelia et infinitae disceptationes, quae in devolutis saeculis,

praecipue autem diebus novissimis, de rebus Dei et Ecclesiae omnes ubique animos moverunt.

Ne fluctuantes circumferamur omni vento doctrinae, Concilium generale Vaticanum, adinstar praecedentium oecumenicorum coetuum, ore Petri a Christo convocatum est, ut opiniones ac sententias antehac libere discussas, dilucidius examinet et inconcusse stare faciat, novos errores notet profligetque, veritates christianas iterum iterumque confirmet ac doctrinas revelatas hucusque acceptas, sed nondum fulmine coelo arrepto collustratas et solemniter proclamatas, monumento aeneo stabiliat, ac omni errandi formidine remota, assensione suspensiva ablata, recursuque abscisso, defuiat atque aeternet.

Quemadmodum Ecclesia Christi sua gaudet historia, ita quodlibet dogma fidei sua habet biographica monumenta, et suam, si dicere licet, canonicam atque dogmaticam institutionem et solemnem Canonizationem. Quod Nicaeae, quod Ephesi, quod Chalcedone, Constantinopoli et alibi actum est, hic commemorare supervacaneum foret opus. In omnium ore et corde versatur, quod de sanctissimae et immaculatae Virginis Mariae privilegio a saeculis in omnibus orbis christiani partibus conclamato, ad S. Petrum nuperrime a Sanctissimo Patre Pio IX. praesentibus et assentientibus quingentis Episcopis decretum atque definitum est.

Hocce dogma statuendo tritam per saecula viam Ecclesia inivit, et quod antea libere et universaliter creditum fuerat, posthac dogmatice fideque divina et catholica credendum imponebatur. Acclamarunt omnes Christifideles, coacte aut spontaneae ora tenuerunt, vel incassum fremuerunt infideles, falsique cunctatores, nec unquam emortui, nec unquam morituri, et sic dicti liberiores et doctiores, qui negantes se habuerant aut dubitanter haeserant, mirati sunt, se esse credentes.

*Praerogativa Inerrantiae Romani Pontificis*, quae discussioni et iudicio nostro proponitur, recentioribus saeculis suos plus minusve infensos oppugnatores subiit, qui in diversas quidem abierunt partes, unum vero eundemque finem prosequentes, ut nempe ore et opere Sancti Petri eiusque successoris auctoritatem imminuerent ac potentem salutiferamque actionem frangerent, et sic omnes omnium nationum et linguarum inique foederati in unum coaluerunt, ut ad petram misere alliderent et Petro praefracte contradicerent.

En multorum in Ecclesia Christi origo malorum! En causa, ratio et necessitas definitionis dogmaticae Infallibilitatis papalis! En pugna doctissimorum virorum qui eiusdem patris et matris filii ventis eheu! afflantur contrariis.

Inter alios Eminentissimos et Reverendissimos Patres veneran-

dissimos Episcopus Divionensis [Dijon] exoptat ut Concilium Vaticanum a definitione Infallibilitatis Romani Pontificis absterneat et quidem ex triplica ratione, quia iuxta ipsius sententiam

1° talis definitio esset pro multis *intolerabilis*,

2° generali Ecclesiae bono *adversa*,

3° Recto Ecclesiae regimini *inutilis*;

vel ut strictius et pressius dicam, definitionem reiicit ut *intolerabilem, funestam, inutilem*. Limpidae sermonis expositioni et arduae rei explanationi pro mea erga Reverendissimum Patrem veneratione ac sincero mentis affectu et aestimatione maximam attentionem praebui; sed nedum ipsius argumentis vel minime commotus sim, e contra firmiori me stare pede sentio in opposita sententia, ita ut tota re coram Deo de novo et serio perpensa, singulis singula rationibus argumenta opponere non dubitem, conclusionem ex eius praemissis contrariam ducendo et probationem oppositam adstruendo, scilicet: talem definitionem esse

1° *pro omnibus vere Christianis facile tolerabilem*,

2° *eam generali Ecclesiae bono esse valde proficuum*,

3° *recto Ecclesiae regimini maxime utilem*.

Eminentissimi et Reverendissimi Patres, pro vestra benevolentia si placet dicenti favete.

Antequam rem propius aggrediar, sinite me animadversivam tanquam ad limina custodem breviter praemittere. *Reverendissimus Divionensis* nescio qua anxietate correptus in argumentandi viam abiit, quae non nisi definitionem infallibilitatis *personalis et absolutae* Romani Pontificis attingit. Eadem via vidimus ire Reverendissimum Parisiensem. Ast pace Reverendissimi Viri ac Veneratissimi Collegae aperte dicam: tales terminos sic prolatos in schemate nobis proposito frustra perquisivi. Deputatio enim »de Fide« vocibus falso conceptis ac ambigne enuntiatis prudenter sapienterque abstinuit: Et quidem a voce *personalis* ne personam publicam cum persona privata confundendi fuerit aut daretur occasio. Inerrantia doctrinalis enim nec personae qua tali, nec cathedrae in abstracto competit, sed dignitati ac officio personae cathedram Petri in concreto tenentis competit. Itidem abstentum est a voce *absoluta*, de qua ne vestigium quidem obvenit in Schemate. E contra definitur infallibilitas non nisi relate ad res fidei et morum; ergo non ad omnia absolute extenditur. Quid istud? Cum auctores schematis illas voces nequaquam adhibuerint, omnem de iis incriminationem extra rhumbum vagari et nullatenus ad quaestionem pertinere, cuilibet statim apparebit.

Consideremus ergo Schema prout iacet, absque omni aequivoca

extranea terminologia et nescio unde et quo jure illuc falso introducta.

Igitur unice et exclusive de inerrantia Summi Pontificis, cum supremi omnium christianorum doctoris munere fungens pro apostolica sua auctoritate definit, quid in rebus fidei et morum ab universa Ecclesia tanquam de fide tenendum vel tanquam fidei contrarium reiiciendum sit.

Porro solemnem talis definitionis declarationem ab omni vero christiano apprime optandam et adoptandam esse, totis viribus plenaeque fiducia assero et contendo.

Ego etiam, indulgete Eminentissimi et Reverendissimi Patres, si insipienter dicam, triginta abhinc annis administrationem ingentis et vastae dioecesis suscepi indignus, et de animarum salute coram Domino me non parum sollicitum esse palam profiteor. Quanam autem in praesentiarum gregi meo inest cogitatio vel praeoccupatio de rebus Ecclesiae et salutis? Mirantur fideles, non quod Romanus Pontifex infallibilis praedicetur, sed quod sint inter Catholicos, qui eum ut infallibilem non agnoscant. Mirantur et stupent quod inter presbyteros, inter Episcopos aliqua de hac veritate controversia emergere potuerit. Adeo fidelium meae curae commissorum animos penetravit ac intime pervasit persuasio de inerrantia Vicarii Christi in terris ac supremi Pastoris et Doctoris omnium christianorum. Scandalum ipsis est audire quod hic vel illic presbyter doceat assensum fidei decretis Summi Pontificis non immediate praebendum, sed pene suspendi usquedum constet de consensu totius Ecclesiae. Et si quod Deus avertat ipsis innotesceret concilium Vaticanum hac de re solemniter tractando, Romani Pontificis infallibilitatem declarare noluisse, maximum in discrimen ipsorum fides adduceretur. Ergo nedum illis per hanc definitionem jugum intolerabile imponeretur, summo cum gaudio excipient declarationem, quae ipsorum mentem, persuasionem et devotionem tam praeclare eloqueretur et tam accurate exprimeret.

Et re quidem vera non aliter de quolibet viro vere catholico sentiendum existimo. Ingenuae fateor, satis mirari me non valere de iis, quae nuper in hac aula adivi, nempe extare alicubi homines fide catholica imbentos, Sanctae apostolicae Sedi etiam addictissimos ac debitum ecclesiasticae doctrinae obsequium praestantes, quos tamen, ut aiebat reverendissimus orator, *nunquam adducere poterimus ad dogma infallibilitatis pontificiae admittendum*. Res tam miranda, ut mentem et rationis fines transcendere videatur: Quid, quaeso? Suntne isti catholici vel non. Si sunt catholici, quando et quampri-

num Ecclesia locuta fuerit, credent infallibilitatem Romani Pontificis eodem modo quo nunc credunt praesentiam realem, transsubstantiationem, Trinitatem et cetera Religionis Mysteria, quae creditu longe difficiliora sunt. Si non sunt Catholici, quomodo catholici vocari possunt? Sane non credent infallibilitatem Romani Pontificis sicuti non credunt infallibilitatem Ecclesiae, sicuti non credunt inspirationem sacrarum Scripturarum. Hujus farinae catholici nullo modo nos impediunt, quominus votis et desideriis virorum apprime catholicorum satisfaciamus.

Sed, dicit aliquis, sunt isti homines infirmi in fide, ideoque cum cautelis et provida benignoque moderamine tractandi. Esto. Eos ergo docebimus, sicut illos edocuimus post definitionem Immaculatae conceptionis Beatae Virginis. Res ipsis brevi bene perspecta et alias tractationes quas pietas et experientia pastoralis optimi nostri cleri parochialis in lucem edere non percrastinabit. Si cunctatores sunt bona fide, eos remittimus ad gratiam Dei, qui pro sua misericordia providebit. Catholica interea opinio publica, non repositis votis et precibus monebit: Hic niger est, hunc tu Romane caveto. [Horat. Satir. I. 4. 85]. Timeo valde, Eminentissimi et Reverendissimi Patres, ne inter istos sic dictos Catholicos multi numerentur qui *catholici nomine* tantum vocari crent. Pro his sane definitio infallibilitatis pontificiae erit iugum intolerabile, sicut pro iisdem fuerunt et sunt intolerabilia in quibus aliae definitiones et veritates, a quibus abhorrent, sicuti multi abhorrent non tantum a revelatione, sed etiam a consuetudine sensus communis. Quid inde? Si ipsorum votis annuere vellemus, oleum et opera perderemus, et infecta re, palore, pavore et pudore perfusi ad greges fidei nostrae commissos despectum iri reverteremur. Omnia quae hic aguntur, adversariis et reum catholicarum nesciis displicent. Displicuit eis convocatio Concilii, displicent declarationes nostrae et anathemata. Unum et unicum ipsis accideret silentium nostrum et consilium abundi.

Non dicam de istiusmodi viris nullam omnino nobis rationem habendam esse, sed praepremis nobis curandum est, de viris catholicis qui fidem catholicam ore et opere absolvunt et hinc de subjecto infallibilitatis subortae controversiae finem imponi summo opere exoptant, sed praecipua sollicitudo nobis incumbit de optimo nostro clero, qui, per paucis exceptis sacerdotibus, suae conditionis immemoribus et vana scientia inflatis, qui, inquam, pietissimus et experientissimus Clerus totus in eo est, quod solemniter declaretur praerogativa inerrantia Christi Vicarii, pro Christi loquentis et vindicantis. Hi sunt vere filii Ecclesiae; horum exaudienda est hu-

milis deprecatio. Ad Vos, Eminentissimi et Reverendissimi Patres, se quasi unanimi ore, supplices convertunt, a Vobis expostulant veritatis lumen fidei certitudinem, et nedum evadat importabile, ipsis erit omnibus onus suave et iugum leve.

2<sup>o</sup> Dictum fuit secundo definitionem infallibilitatis pontificiae *Summo et generali bono Ecclesiae adversari*. Panca asseritur ex ipsa evenient commoda, mala vero multa; et ea quidem mala certo proventura autumantur, quia per talem definitionem contrario omnem habebimus opinionem publicam *cum qua semper*, ut medio tertio Reverendissimus Divionensis dixit, *semper*, et heri Rev. Parisiensis mitigando edixit, *pluries*, aut *saepe saepius componendum est*.

Nova sane et hac usque inaudita in Ecclesia Christi potestas, *opinio publica*, quam politici reginam mundi vocant. Nos autem, non ab hominibus, sed a Christo Jesu edocti, reginam mundi vocamus *veritatem*, non *opinionem publicam*. Non quidem diffiteor, haud absque justa causa ideas sic dictas saeculi a fronte impugnandas esse, sed quando mandatum Christi Salvatoris urget nos, opinioni veritas anteponatur necesse est. *Opinio publica vera est vel falsa; si vera non poterit definitioni infallibilitatis pontificiae contradicere et a vero stare aversa; si falsa, non fovenda, sed oppugnanda, refellenda, informanda, mutanda*. Et certe mutabitur deque ea triumphabit veritas, sicuti Apostoli triumphaverunt de opinione publica imperii Romani, quae ipsis, omnibus mundi armis adversabatur; sicut Ecclesia saeculorum decursu triumphare non desiit de opinione publica ipsis propemodum semper infensa. Abigatur ergo, utpote libertati Christianae parum consentaneus, timor ille mundanus, ac si in hac ingruente quaestione lumen sub modio ponendum esset, et non potius super candelabrum, ut luceat omnibus hominibus, non Romae in Concilio oecumenico sedisse, sed in eo saniora, proficua et sancta vota dixisse laudabile est. Quem absolvit convictio, nonnisi recta, vera et utilia voluisse sibi conscia, non est in orbe quid timeat.

Qui multum metuit homines, grande aliquid pro Deo et Ecclesia nunquam conficiet; et qui homines plus aequo respicit, facile Deum despicit. Faciamus pro Deo quaecumque possumus et Deus faciet pro nobis quod non valemus.

Verum enimvero si vana et imaginaria formido quorundam oculos obcaecat propter infallibilitatis pontificiae definitionem, certo certius est, *ex non definitione gravissima incommoda, mala et vituperia reipublicae Christianae animarumque salutis imminere*. Nolite dubitare, Eminentissimi et Reverendissimi Patres, quia in praesenti rerum statu et post controversias hac de re subortas, *abstinere a*



definitione idem sit et valeat ac *proclamare* infallibilitatem pontificiam, si non prorsus negationi, saltem dubio in posterum esse relinquendam. Si patres Concilii Vaticani quaestionem non dirimant, multiplicabuntur indefinite quaestiones multo graviores et forsán insolubiles. Hiuc magnum detrimentum auctoritati Romani Pontificis obedientiaeque ipsius decretis debitaë. Nemo iam aut saltem pauci istiusmodi decretis assensum immediate praebeunt; omnes aut plures expectabunt universum Ecclesiae sensum vel futurum Concilium. Quis autem, observat quidam auctor, quis cuilibet deliberanti theologo aut juri consulto congregabit Concilium? In vanum profligabunt errores Romani Pontificis; errantes praetextum fallibilitatis arripiunt ad eludendum quantumcunque justam et instantem condemnationem. Non sibi fucum faciunt; qui rerum statum in hac nostra aetate recte iudicare volunt. Ubique restant praeteritorum errorum scintillae, sopitae quidem sed nullatenus extinctae; ubique germen quoddam relictum est falsorum systematum praecedentis aevi, quod aestu animorum mox evolutum et exclusum prodibit. Statim ac ubique terrarum notescet, Concilium Vaticanum a declaranda infallibilitate pontificia abstinuisse, Gallicanismus in Gallia, Febronianismus in Germania, Josephinismus in Austria caput denuo superbe extollent faventibus guberniis civilibus, et forsán etiam, eheu! pluribus universitatum professoribus et Sacerdotibus, rebus mundi et suae infallibilitati magis quam Ecclesiae et inerrantiae pontificali addictis et foederatis. Et qui in novissimis decenniis per litteras et constitutiones ad silentium redacti sunt, Hermesiani, Güntheriani, traduciani, latitudinarii omnesque omniium nationum et linguarum Jani vapulantes, statim in antiquatarum et uovarum opinionum palaestram prorumpent. Quinimo debilitata auctoritate pontificia et relaxatis vinculis inter centrum unitatis et Ecclesiae particulares, timeudum est, ne gubernia civilia exinde occasionem sumant particularismum et nationalismum in detrimentum unitatis catholicae provocandi, fovendi et promovendi. Addicantur ergo confidenter Suae Romano Pontifici praerogativae; agnoscatur solemniter ejus magisterium supremum ideoque infallibile in rebus fidei et morum, et novo splendore fulgebit Ecclesia per arctissimam conjunctionem Capitis cum membris contra quoslibet hostes suos invincibiliter roborata et consolidata.

3º Hinc patet responsio ad tertiam exceptionem, nimirum quod per definitionem infallibilitatis pontificiae *inutiliter regimini Ecclesiae consuleretur*. Ad quid, inquiebat Rev. Episcopus Divionensis, ad quid Romani Pontificis vindicare inerrantiae praerogativam, cum sententia

contraria hucusque tolerata nihilominus decreta pontificia summa cum reverentia et obedientia ubique suscepta sint? An non sufficiens fuit ejus auctoritas etiam fallibilis ad dirimendam controversiam Jansenisticam? An non per concordatum anni 1802 actum omnipotentiae exercere potuit Pius VII., quin ullus unquam reclamaret?

Responsio in promptu est. Exempla a Reverendissimo Patre citata praecise contra ipsum et quidem invicte probant. Quare Jansenistae tam diu et tam obstinate decretis Pontificiis resisterunt? Quare bulla *Unigenitus* tam tarde et post tot et tantas difficultates in Gallia recepta est? Quare tam multi, inter quos plures Episcopi, ad Concilium generale de sententia Pontificis per viginti annos appellarunt et quidem maxima cum perturbatione et scandalo animarum? Praecise quia invaluerat in multorum animis error de fallibilitate Romani Pontificis. Si miserrima haec opinio a pluribus praelatis nota non fuisset, res Jansenistica non per duo fere saecula Galliam nostram infaustissime perturbasset. Quomodo igitur dici posset declarationem infallibilitatis pontificiae bono regimini Ecclesiae utilem non esse ad dirimendum statim et immediate subortas controversias.

Eadem conclusio eruitur ex altero facto a Rev. Divonensi legato. Certe maximae agenda sunt gratiae Pio VII. et etiam Imperatori Napoleoni I. ob res religiosas tam feliciter restitutas per Concordatum anni 1802. Actus sane fuit plenitudinis potestatis pontificiae abolitio antiquae Ecclesiae Gallicanae, depositio Episcoporum Galliae, Belgiae et Sabaudiae ac novarum sedium institutio. Verum quis ignorare potest octodecim episcopos Galliae auctoritate Pii VII. pertinaciter restituisse et actum recessus a sedibus suis constanter recusasse? Quare? quia falsa imbuti opinione, Papam non esse supra caunos contendebant, ipsique superioritatem veram ac proprie dictam, consequenter infallibilitatem juxta suas Gallicanas ideas prorsus abdicabant. Hinc infelix illa nata est, uti dicimus, *parva Ecclesia*, quae adhuc hodie dum progeniem suam protrahit. — Videtis, Eminentissimi et Rev. Patres, quanti momenti sit et quanta utilitas imo necessitas premat pro bono regimine Ecclesiae talibus praeiudiciis in posterum viam concludendi per positivam jurium et praerogativarum Romani pontificis definitionem. Denique si ex actuali rerum statu exemplum desumere vellem, sponte mihi argumentum suppeditaret plurium coaevorum nostrorum agendi ratio. Magna profecto est, nec id negare velim, hodie dum catholicorum reverentia erga sanctam et apostolicam Sedem. Attamen res paulo attentius perpendendae sunt, ne circa quorundam sensus et affectus in errorem adducamur. Quare v. g. errores nunquam profligati per Encyclicas

dogmaticas Gregorii XVI. et Pii IX. non obstantibus tot et tantis Romanorum pontificum solemnioribus decretis, nihilominus animos nonnullorum Catholicorum pervaserunt et adhuc pervadunt? Norma eo quod ipsis persuasum fuit, Romanum pontificem non esse infallibilem in rebus fidei et morum diiudicandis! En ratio occulta, vel etiam interdum palam prolata ipsorum repugnantia erga ministerium Petri in ejus successoribus perenne. En praetextus quo vis et actio supremorum decretorum effugiuntur aut infringuntur, sicque repunt errores, quamvis toties a Romanis pontificibus damnati fuerint.

Heri Reverend. Archiepiscopus Parisiensis non sine specie rei asseveravit, Syllabum verbi gratia minime impedivisse, quin plures in suo errore perstiterint. Quod factum non negabo. Sed nonne hoc praecise inde evenit, quod ipsis in falsam opinionem abductis, persuasum fuerit, Romanum Pontificem non esse infallibilem ideoque denegationem assensus sui sibi licere, usquedum Concilium generale de iisdem rebus judicaverit. Si tunc jam saluberrime definitum fuisset, Vicarium Christi in rebus fidei et morum decidendis errare non posse, talibus effugiis, inter catholicos saltem fores portarum semi-apertae oclusae fuissent, et Syllabus pleniorum suum effectum certissime obtinuisset.

Quomodo ergo affirmari potest, definitionem infallibilitatis pontificiae recto Ecclesiae regimini esse inutilem, cum recentiores Encyclicae dogmaticae robur suum et effectum partim non obtinnerint, ob hanc praecise causam, quod plures infallibilitatem praefatam negantes, in errore suo permanere minime dubitent?

Definiatur ergo *absque ambage*, ut intolerandis effugiis in posterum praecaveatur, et nulla assensus suspensio locum habere possit, quoties ex *Cathedra Petri* vox Domini intonuerit.

Ex praemissis patet, definitionem infallibilitatis pontificiae esse

1° *pro omnibus vere et sincere catholicis jugum facillime tolerabile,*

2° *eam bono generali Ecclesiae valde profuturam,*

3° *per eam rectum Ecclesiae regimen asservari et roborari.*

Quapropter eam toto corde exopto ac suffragiis vestris, Eminen-  
tissimi et Rev. Patres, obsignandam humiliter deprecor et enixe  
efflagito.

## XV.

### Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und die Entscheidungen des preuss. Kammergerichtes.

Die preuss. staatsgesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wurden im *Archiv*, Bd. 58, S. 292 ff. mitgetheilt. Ebenso das. S. 298 ff. ein einschlägiges Erkenntniss des Landesgerichts zu Arnberg vom 1. März 1886 und ein solches des Berliner Kammergerichtes vom 28. November 1886 und Bd. 51, S. 188 ff. eine Entsch. des L. G. R. Breslau vom 12. Oct. 1883. Wir fügen hier noch einige *Entscheidungen des Kammergerichtes* hinzu:

1. *Beschluss vom 24. November 1884.* Der im J. 1883 in Burgsteinfurt mit Hinterlassung einer Wittve und von fünf Kindern verstorbene Sattler St. bekannte sich zur katholischen Religion, während seine Wittve evangelisch ist. Die letztere ist den Kindern, von denen die drei jüngsten noch schulpflichtig sind, zur Vormünderin bestellt. Die Kinder sind nach katholischem Ritus getauft und haben bis zum Tode des Vaters und darüber hinaus die katholische Elementarschule in B. besucht. Seit Ostern 1884 hat jedoch die Mutter die drei jüngsten Kinder in die evangelische Schule geschickt, womit sich der Vater vor seinem Tode einverstanden erklärt haben soll. Auf die Anzeige des katholischen Pfarrers hat das Amtsgericht Burgsteinfurt der Wittve aufgegehcn, die Kinder wieder der katholischen Schule zuzuföhren. Da die Mutter dieser Anordnung nicht nachkam, wurden gegen sie Ordnungsstrafen festgesetzt. Das Landgericht Münster hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Wittve St. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde derselben behauptete Verletzung des §. 78 a. a. O., weil beide Eltern über die Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion einverstanden gewesen seien. Das Kammergericht verwarf dies aus folgenden Gründen:

»Nach der Declaration vom 21. November 1803 erleidet der Grundsatz, dass bei gemischten Ehen die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, nur eine Ausnahme, indem die Bestimmung des §. 78 a. a. O. aufrecht erhalten wird, welcher lautet:

So lange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen.

Damit ist ausgesprochen, dass, wenn während der *bestehenden* gemischten Ehe die Kinder das Alter, in welchem ihnen Religions-

unterricht zu ertheilen ist, erreicht haben und der Vater mit der Mutter einig ist, die Kinder in der Religion der Mutter unterrichten zu lassen, Dritte nicht widersprechen können, auch nicht dann, wenn die Kinder bereits früher in der Religion des Vaters unterrichtet worden sind. Wohl aber ist der Vater berechtigt, jederzeit davon abzugehen und die Kinder in seiner eigenen Religion unterrichten zu lassen. Stirbt also der Vater, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in welchem ihnen der Religionsunterricht ertheilt wird, oder bevor sie den ihnen bis dahin ertheilten katholischen Religionsunterricht mit dem evangelischen Religionsunterricht gewechselt haben, so kann von einer Einigung zwischen den Eltern über den zu ertheilenden Religionsunterricht nicht mehr die Rede sein, und weder sein ausdrücklich abgegebenes Versprechen, die Kinder künftig in der Religion der Mutter erziehen zu lassen, noch Handlungen, aus denen ein solcher Wille stillschweigend gefolgert werden könnte, gestatten, von dem Gebot der Declaration vom 21. November 1803, dass die Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und dass zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte „den anderen durch Verträge verpflichten darf, abzuweichen. Es folgt aber auch aus dem Wortlaut des §. 78 a. a. O., dass, selbst wenn die Einigung zwischen den Eltern darüber bestand, dass die Kinder in der Religion der Mutter unterrichtet würden, nicht angenommen werden kann, dass die Einigung bis über den Tod des Vaters hinaus wirke. Denn nur »so lange« die Einigung bestand, sollte es dabei verbleiben. Da aber der Vater jederzeit von dieser Einigung abgehen kann, und nicht zu ermitteln ist, ob er bis zu dem Alter der Kinder, in welchem sie die Wahl haben, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen, mit der Ehefrau einig bleiben werde, so tritt mit dem Tode des Vaters wieder die gesetzliche Vorschrift in Kraft, dass die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind.«

2. Die in vorstehendem Beschlusse zur Geltung gebrachten Grundsätze sind auch in anderen Entscheidungen des Kammergerichtes, so in einem *Beschlusse vom 30. October 1884* (Amtsgericht Lennep, Landgericht Elberfeld) angewendet. Die Lage des letzteren Falles war folgende:

Der im Jahre 1879 verstorbene evangelische Fabrikarbeiter G. hatte seine damals  $\frac{1}{2}$  bis 3 Jahre alten Töchter katholisch taufen lassen. Nachdem seine katholische Wittwe 1883 gestorben war, hat der Vormund diese Mädchen dem evangelischen Waisenhause übergeben. Auf die Anzeige des katholischen Pfarrers hat das Amts-

gericht den Beschluss gefasst, dass die Kinder, wie bisher in der katholischen Religion zu erziehen und zu diesem Zwecke die Entfernung aus dem evangelischen Waisenhaus zu veranlassen. Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu B. bat hiergegen Beschwerde erhoben; dieselbe ist jedoch zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde des Presbyteriums ist das Amtsgericht unter Aufhebungen der Vorentscheidungen angewiesen, darüber zu wachen, dass die Kinder in der evangelischen Religion unterrichtet werden.

3. *Beschluss vom 23. Februar 1885* (Jahrb. von *Johow* und *Küntzel* Bd. 5. S. 70). Im März 1883 starb in Kattowitz der Arbeiter R. und bald nach ihm seine Wittwe. Ersterer hatte sich zur evangelischen, letztere zur katholischen Confession bekannt. Es hinterblieben vier Kinder, von denen das älteste 1874, das jüngste 1882 geboren ist. Sie waren sämmtlich nach katbolischem Ritus getauft. — Der evangelische Pfarrer ersuchte das Vormundschaftsgericht, dafür Sorge zu tragen, dass die R.'schen Kinder in der evangelischen Confession erzogen werden. Das Vormundschaftsgericht erachtete auf Grund von Ermittlungen für festgestellt, dass der verstorbene R. die Erziehung der Kinder der Mutter überlassen, ihre Taufe nach katbolischem Ritus gewünscht hatte, dass er mit ihrer Erziehung im katbolischen Glauben einverstanden gewesen und die beiden ältesten Kinder mit seiner Zustimmung seit 1881 in der katbolischen Confession unterwiesen worden sind. Mit Rücksicht hierauf wies das Amtsgericht Kattowitz den Antrag des Pfarrers und das Landgericht Beuthen die von ihm dagegen erhobene Beschwerde zurück. Auf seine weitere Beschwerde sind die Vorentscheidungen bezüglich der beiden jüngsten Kinder aus den in dem obigen Beschlusse zu a entwickelten Gründen aufgehoben und ist deren Erziehung in der evangelischen Confession angeordnet. Dagegen ist die Beschwerde in Ansehung der beiden älteren Kinder zurückgewiesen; letzteres aus folgenden Gründen:

»Es kommt bei diesem Punkte lediglich darauf an, zu beurtheilen, ob der §. 82. A. L.-R. II. 2 durch die Declaration vom 21. November 1803 für gänzlich aufgehoben zu erachten, oder ob dies nicht der Fall, derselbe vielmehr als Ausnahme von der in der Declaration entbaltenen Regel noch fortbesteht. Der §. 76 a. a. O. bestimmte, dass, wenn die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in dem Glaubensbekenntniss der Mutter zu unterweisen seien. Das Princip ist durch die Declaration vom 21. November 1803 geändert, welche bestimmt,

dass eheliche Kinder jedes Mal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen; jedoch wird angeordnet, dass es bei der Bestimmung des §. 78, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, *solange* selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, verbleiben solle. Es ist nicht anzunehmen, dass durch diese Bestimmung der Declaration vom 21. November 1803 die auf das Verhältniss *nach dem Tode des Vaters* sich beziehende besondere Vorschrift des §. 82. hat aufgehoben werden sollen, welche den Grundsatz der Unverbindlichkeit der von den Eltern betreffs der religiösen Erziehung ihrer Kinder getroffenen Vereinbarungen und Anordnungen für den Fall aufgehoben hat, dass der Wille der Eltern nicht nur irgendwie kundgegeben, sondern zugleich während längerer Zeiträume bis zu ihrem Tode gleichmässig bethätigt worden ist. Das Gesetz hat in §. 82. im Interesse der Kinder, welche dauernd in einer bestimmten Confession erzogen worden sind, sie vor einem plötzlichen Wechsel und den damit für die religiöse Erziehung überhaupt gegebenen Gefahren und Wirren sicher stellen wollen. Zwar setzt der §. 82. in seiner Fassung das im §. 76 a. a. O. ausgesprochene Princip vorans. Aus der Anhebung des Principis des §. 76. in Folge der Declaration vom 21. November 1803 folgt aber nur, dass bei fernerer Anwendung des §. 82. von dem Princip der Declaration vom 21. November 1803 ausgegangen werden muss, von welchem §. 82. eine Ausnahme bildet, nicht aber, dass der §. 82. gänzlich aufgehoben worden sei. Die Bestimmung des §. 82. ist daher gegenwärtig dahin aufzufassen, dass, wenn der Vater wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode ein Kind in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, der Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes fortgesetzt werden muss. . . . Es wird weiter angeführt, dass diese Voraussetzung bezüglich der beiden ältesten Kinder der R.schen Eheleute als nachgewiesen zu erachten ist).

4. In wiederholten neueren Beschlüssen hat das Kammergericht die Bestimmung des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 82, wornach wenn der verstorbene Vater ein Kind wenigstens durch das *ganze letzte Jahr vor seinem Tode* in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes fortgesetzt werden muss — dem Geiste und der Tendenz der Declaration vom 21. November 1803 entsprechend modificirt. Da diese Declaration nämlich Religionspaltungen in der Familie verhindern

will und da es nach derselben nicht angehen soll, »dass über die religiöse Erziehung sämtlicher Kinder weder der Wille der Eltern, noch die gesetzliche Regel, sondern heide einander ausschliessende Normen neheueinander, d. h. für die einzelnen Kinder der Zufall entscheiden solle, ob ihr Vater die Zeit der Schulpflichtigkeit erlebt hat oder nicht,« so hat das Kammergericht angenommen, dass wenn wenigstens ein Kind entgegen der gesetzlichen Regel während des ganzen letzten Jahres in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet worden ist, danu auch die jüngeren Kinder, sobald sie schulpflichtig geworden, gleichfalls in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bezw. der älteren Geschwister erzogen werden sollen. So der *Beschluss des Kammergerichts vom 5. April 1886*, welcher auszugsweise abgedruckt ist bei *Johow*, Jahrb. der Entscheid. des Kammergerichts, Bd. 6. 1887, Nr. 26 S. 53.

5. Dieselbe Rechtsanschauung sanctionirte das *Kammergericht in einer Entscheidung vom 10. October 1887* in der *M.'schen Vormundschaftssache* (I. J. 294/87), indem es Beschlüsse des k. Amtsgerichts *Reichenstein* und des k. Landgerichts zu Glatz anfoh und unter Niederschlagung der Kosten die Erziehung des Mündels Alfred M. in der katholischen Religion auordnete. In den Gründen heisst es:

»Was die religiöse Unterrichtung des jetzt erst schulpflichtig gewordenen zweiten Kindes »Alfred M.« anbetriift, so bestimmt zwar die Declaration vom 21. November 1803, dass eheliche Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind. Nach der ausdrücklichen Darlegung ihrer Motive bezweckt aber die Declaration, zu verhindern, dass die Religionsunterschiede in den Familien verewigt würden, durch welche nicht selten die Einigkeit unter den Familienmitgliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben werde.«

»Die die religiöse Erziehung der Kinder bei dem Mangel eines fortdauernden Einverständnisses der Eltern regelnden Normen der Declaration können nicht ohne Beachtung der ausdrücklich kundgegebeneu Absicht des Gesetzes, und sonach nicht ohne Rücksicht auf das wohlverstandene, durch die Anwendung der Declaration aber eventuell gefährdete Interesse der Mündel zur Geltung gebracht werden. Die Declaration kann nicht in solchen Fällen Platz greifen, in welchen bei ihrer Anwendung Zustände geschaffen würden, welchen der Gesetzgeber durch Erlass der Declaration gerade vorbeugen wollte. Würde der Mündel Alfred auf Grnd der Declaration nach den Beschlüssen der Vorinstanzen in der evangelischen Religion erzogen, so würde — da seine Mutter und Schwester katholisch sind — der Religionsunterschied in die Familie eingeführt, und event. zum



Nachtheil des Mündels der Eintritt der in der Declaration aufgeführten Folgen nahe gerückt werden. Die Anordnung einer evangelischen Erziehung des Mündels lässt sich daher mit der oben entwickelten Tendenz des Gesetzes nicht vereinigen. Sie würde sich als Härte der peinlichsten und empfindlichsten Art mit Rücksicht darauf darstellen, als bei der katholischen Trannung der Ehegatten, der katholischen Taufe ihrer Kinder, der katholischen Unterrichtung des zunächst schulpflichtig gewordenen Kindes offenbar der geeinigte und zum Theil auch bereits bethätigte Wille der Ehegatten auf die katholische Erziehung sämtlicher Kinder und damit auf Fernhaltung des Religionsunterschiedes der Kinder und der damit verbundenen Gefahren gerichtet war.«

»Die Declaration konnte daher in dem *vorliegenden* Fall nicht — wie dies in den Vorinstanzen geschehen — zur Geltung gebracht und es musste sonach auf die weitere Beschwerde unter Aufhebung der Vorbeschlüsse die Erziehung des Mündels Alfred M. in der *katholischen* Religion angeordnet werden.«

*6. Ebenfalls am 10. October 1887 hat aber derselbe Senat des Kammergerichtes den Beschluss gefasst, der geeignet scheint, die früheren Beschlüsse theilweise zu modificiren, indem er an die Stelle des übereinstimmenden Willens der Eltern oder der gesetzlichen Bestimmungen unter Umständen das Ermessen der vormundschaftsrichterlichen Behörden setzt.*

Der Fall ist der folgende:

In der beim Amtsgericht Halle an der Saale geführten B.'schen Vormundschaftsache war der Vater katholisch, die Mutter evangelisch gewesen. Als der Vater starb, waren die beiden minorennen Kinder noch nicht schulpflichtig. Sie erhielten einen katholischen Vormund. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gab der evangelische Grossvater die beiden älteren Kinder nach eingetretener Schulpflichtigkeit in die evangelische Schule. Auf Beschwerde des Vormundes ordnete das königl. Landgericht Halle unter dem 25. Juni 1887 1) »die Unterrichtung der B.'schen Kinder im katholischen Glaubensbekenntnisse« an, und zwar auf Grund der in *Johow's* Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes Bd. 5. S. 65 mitgetheilten Entscheidung vom 30. October 1884, dass die Kinder der Religion des katholischen Vaters folgen müssten, indem es beifügte:

1) Vollständig mitgetheilt und ausführlich besprochen ist sowohl die betreffende Entscheidung des Amtsgerichtes Halle vom 10. Mai wie des Landgerichtes Halle vom 25. Juni 1887 in der Berliner »Germania« 1887 Nr. 180 I. Bl., Nr. 188 II. Bl.

Hiermit fällt jedoch nicht die Frage zusammen, in welcher Schule die Kinder ihren sonstigen Unterricht — abgesehen vom Religionsunterricht — zu geniessen haben. Die Bestimmung hierüber steht vielmehr lediglich demjenigen zu, welcher das Erziehungsrecht über die Kinder auszuüben hat, cfr. *Johow* und *Küntzel* a. a. O. S. 56, 63, 68) also nach dem Tode der Mutter (§. 28. der Vormundschaftsordnung) dem Beschwerdeführer so lange derselbe das Amt des Vormundes bekleidet.

Diesen Beschluss hat das *k. Kammergericht*, Erster Civilsenat, aber unter dem 10. October 1887 (I. J. 280. 87.) aufgehoben und zwar aus folgenden Gründen:

Das Landgericht in Halle hat unter Abänderung der vom Vormundschaftsgericht getroffenen Entscheidung die Unterrichtung der beiden Mündel Amalie und Anna B. in der *katholischen* Religion angeordnet. Hiergegen hat der mütterliche Grossvater der Mündel die weitere Beschwerde eingelegt. Derselbe war hierzu sowohl aus §. 10. Titel 3 Theil II. Allgemeinen Landrechts als auch dadurch legitimirt, dass er speciell zum Zwecke der Erhebung jener Beschwerde, als Pfleger der Mündel bestellt worden.

Was die Sache selbst anbetrifft, so bekannte sich zwar der Vater der Mündel zur katholischen Religion und die Declaration vom 3. November 1803 enthält die Regel, dass eheliche Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind. Es bleibt aber zu beachten, dass der Staat durch Einführung der Vormundschaft nicht *blos die Sorge für das Vermögen, sondern auch für die Person und namentlich auch für das moralische Wohl der Mündel übernommen hat.* (§. 1, 3, 232, Titel 18, Theil II Landrecht; §. 27. der Vormundschaftsordnung.) Hieraus folgt, dass das *Vormundschaftsgericht* die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Mündel *nicht ohne Rücksicht auf das religiöse und dadurch mit bedingte moralische Wohl der Mündel treffen darf.*

Jene *Vorschrift der Declaration kann daher dann nicht Platz greifen, wenn durch ihre rücksichtslose Anwendung das Wohl der Mündel nicht gefördert, sondern in Frage gestellt, gefährdet wird.* Dieser Fall liegt aber dann vor, wenn ein Mündel, welches längere Zeit in einer von der Confession des Vaters verschiedenen Religion erzogen worden, lediglich auf Grund der Declaration zu einer anderen, als der ihm bisher gelehrten Religion übergeführt wird.

Es liegt dann die Befürchtung nahe, dass das Kind seine bisherigen religiösen Anschauungen aufgibt, ohne sich gleichzeitig in den Lehren der neuen Confession zu befestigen, und dass hierdurch

dem Kinde die Unterlagen für einen festen religiösen Glauben entzogen werden. Diese Befürchtung wird dringender, wenn das Kind nach dem Wechsel der Religion in einer Familie weiter verbleibt, deren sämtliche Mitglieder der dem Kinde früher gelehrten Religion angehören und welche daher möglicherweise dem Kinde gegenüber die Lehren der von ihnen bekannten, von dem Kinde aber nicht mehr getheilten Religion vertreten.

Die Voraussetzungen treffen für den vorliegenden Fall zu. Die am 27. November 1877 geborene, jetzt fast 10 Jahr alte Amalie B., bat bereits ohne Einspruch des Vormundes oder vormundschaftlichen Gerichts seit länger als 3 Jahren, also ungefähr durch die Hälfte der gewöhnlich der Religionslehre gewidmeten gesammten Unterrichtszeit, evangelischen Religionsunterricht erhalten. Hiernach muss angenommen werden, dass die Lehren der evangelischen Religion bei ihr sich bereits befestigt haben. Ein Wechsel in der Religion soll nach der Absicht des Gesetzes vermieden, bis dahin hinausgeschoben werden, wo das Kind die Reife erlangt hat, welche ein derartiger Schritt voraussetzt.

Die Anordnung, die bisherigen, durch mehrjährigen Unterricht befestigten religiösen Anschauungen aufzugeben, würde in hohem Grade geeignet sein, die religiösen Gefühle und Auffassung des Kindes zu verwirren und seinen religiösen Halt zu untergraben. Dazu tritt, dass das Kind, wie in dem Beschluss erster Instanz festgestellt ist, nach dem Tode beider Eltern in der Familie seines Grossvaters unterhalten und erzogen wird, und dass sämtliche Angehörige dieser Familie der evangelischen Religion angehören und sonach das Kind in seinem Familienleben nur Anschauungen begehen wird, welche sich auf die Lehren des evangelischen Bekenntnisses stützen.

Indem das Landgericht ohne Beachtung des religiösen Wohls der Mündel Amalie B., deren katholische Erziehung anordnete, hat es das Gesetz verletzt.

Hiernach war sein die Amalie B. betreffender Beschluss aufzuheben.

Muss es aber hiernach bei der durch das Vormundschaftsgericht angeordneten *evangelischen* Erziehung der Mündel Amalie B. verbleiben, so ergibt sich hieraus weiter, dass *auch ihre Schwester — die zweite jetzt in die Schulpflichtigkeit eingetretene Mündel Anna B.* gleichfalls in der evangelischen Religion zu unterrichten ist. Deun die Declaration verfolgt — wie in ihr ausdrücklich hervorgehoben wird — den Zweck, zu verhindern, dass die Religions-

unterschiede in den Familien verewigt und dadurch Spaltungen erzeugt würden, durch welche nicht selten die Einigkeit unter den Familienmitgliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben werde. Die Declaration kann daher nicht in solchen Fällen zur Geltung kommen, in welchen durch ihre Anwendung Zustände geschaffen würden, welchen durch Erlass der Declaration gerade vorgebeugt werden sollte.

Da die Amalie B., die Schwester der Anna B., wie oben ausgeführt, in der evangelischen Religion zu erziehen ist und auch die sämtlichen Mitglieder der Familie des Grossvaters der Anna B., in welcher sie gleichfalls unterhalten und erzogen wird, der evangelischen Religion angehören: so würde durch die katholische Erziehung der Anna B. zwischen ihr und ihrem einzigen Geschwister und auch zwischen derjenigen Familie, zu welcher sie nach dem Tode der Eltern thatsächlich und rechtlich gehört (§. 1, 13, Titel 3, Theil II A.-L.-R.) jene Spaltung herbeigeführt und der Eintritt der in der Declaration hervorgehobenen nachtheiligen Folgen ermöglicht und nahegelegt werden.

Hiernach war der landgerichtliche Beschluss auch ferner insoweit, als er die Unterrichtung der Anna B. in der katholischen Religion anordnet, aufzuheben.

Es tritt sonach die Entscheidung erster Instanz wieder in Kraft, nach welcher beide Mündel in der evangelischen Religion erzogen werden sollen.

Rechtsanwalt Dr. *Porsch* zu Breslau erklärte in der Schlesischen Volkszeitung (deren Art. in der Germania 1887 Nr. 272 II. Blatt abgedruckt ist), die von uns theilweise durch Sperrung hervorgehobenen allgemeinen Grundsätze, von welchen der Beschluss des Kammergerichts ausgeht, für in ihren Consequenzen ausserordentlich bedenklich. Einem paritätischen Standpunkte würde es am meisten entsprechen, dass der übereinstimmende Wille der Eltern entscheidend ist, und es ist, wie z. B. noch in der sechsten Ausgabe von *Koch's* Commentar zum Landrecht Anmerkung 13 zu §. 82 a. a. O. (1879) mit Recht hervorgehoben wird, »nicht abzusehen, warum der noch bei Lebzeiten vom Vater geäusserte Wille — natürlich den Beweis desselben voransgesetzt — durch den Tod des Vaters unwirksam werden soll, um so weniger als der §. 82. nur einem aus einer bestimmten Thatsache präsumirten Willen des Vaters Wirksamkeit über dessen Tod hinaus beilegt.«

Leider hat das Kammergericht diese Erwägungen zurückgewiesen, als es dem Willen des Vaters Bedeutsamkeit über dessen

Tod hinaus absprach. Negligirt man nun unter Umständen den Willen des Vaters, dann erscheint es uns aber immer noch eher erträglich, wenn an seine Stelle die starre, aber zweifellose und für alle Fälle unbeugsame gleiche Norm des Gesetzes tritt, als dass man an Stelle des väterlichen Willens unter Umständen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts setzt, welches dabei »das religiöse und das dadurch mit bedingte moralische Wohl der Mündel« »berücksichtigen« soll. Denn »das Vormundschaftsgericht« ist nicht etwas Gleiches für den Bezirk der ganzen Monarchie. Das Vormundschaftsgericht ist *der* Vormundschaftsrichter, und *der* Vormundschaftsrichter ist bald evangelisch, bald katholisch, bald jüdisch, bald gläubig, bald ungläubig. Es ist also auch bei der gewissenhaftesten Erwägung aller Vormundschaftsrichter nicht zu vermeiden, dass sie ganz verschieden darüber denken werden, worin »das religiöse und das dadurch mitbedingte moralische Wohl der Mündel« besteht. Ist es schon für den Vormundschaftsrichter peinlich, solche Entscheidungen, bei denen die juristische und die religiöse Auffassung des Falles leicht in Conflict kommen können, zu treffen, so ist es für die Mündel und deren Angehörige geradezu unerträglich, dem subjectiven Ermessen eines ausserhalb der Familie stehenden Richters in den heiligsten Interessen untergeordnet zu sein. Wenn der oben mitgetheilte Beschluss vom 5. April 1886 es »für einzelne Kinder« perhorrescirt, dass »der Zufall entscheiden soll, ob ihr Vater die Zeit ihrer Schulpflichtigkeit erlebt hat oder nicht,« so scheint es uns noch viel bedenklicher für die religiöse Erziehung der Mündel den »Zufall« unter Umständen entscheiden zu lassen, welche religiösen Auffassungen der zuständige Vormundschaftsrichter hat <sup>1)</sup>.

---

1) Anderer Meinung, als Herr Dr. Porsch ist eine Corresp. aus Halle a. d. S. in Nr. 271 I. Bl. der Germ. 1887, welche dafürhält, dass der in Rede stehende Beschluss des Kammergerichtes viel mehr der Billigkeit und dem Gefühle entspreche, als die oben Nr. 2 mitgetheilte Entscheidung in dem Lenneper Falle. »Denn wenn der überlebende Theil der Eltern der kathol. Religion angehöre, und sonst die Verhältnisse darnach seien, so könne nun nicht mehr einfach evangelischer Seits verlangt werden [wie dieses in dem Lenneper Falle das evangelische Presbyterium verlangte und durchsetzte und die evangelische Kreissynode zu Elberfeld im August 1887 verlangte, dass sämmtliche k. Amtsgerichte nöthigenfalls durch Entziehung des Vormundschaftsrechtes, bewirken sollten] die Kinder der katholischen Mutter entzogen und in der evangelischen Religion erzogen würden, da doch gleiches Recht für Alle zu gelten habe.

## XVI.

### Kann das blosse Studium des Staatskirchenrechtes als Ersatz für das des Kirchenrechtes genügen ?

Das k. k. österr. Ministerium für Cult. und Unterr. forderte vor einiger Zeit von den jurist. Professoren collegien Gutachten über eine etwaige Modification der jurist. Studienordnung vom 2. October 1855. Nach dieser Studienordnung sollen die Studirenden der Rechte im zweiten Jahre durch ein oder beide Semester »canonisches Recht« hören. Ueblich ist es demnach, dass dasselbe durch beide Semester des zweiten Studienjahres in wöchentlich 5 Stunden vorgetragen wird. Eine Schrift des Vicesecretärs im österr. Min. für C. und U. Dr. *Burckhard*, »Zur Reform der juristischen Studien,« Wien 1887, Manz (I. Bl. u. 88 S. 8<sup>o</sup>) meint nun (S. 48) unter Hinweis auf das Votum eines weder nach seiner Confession, noch nach seinem Fache hier competenten Professors, das Studium des canonischen Rechts sei das leichtest entbehrliche. Der Verfasser fügt bei (S. 49), »er sei weit entfernt, den Einfluss zu verkennen, welchen das canonische Recht auf die historische Rechtsbildung geübt hat, dem Verdienst zu nahe zu treten, welches der kathol. Kirche gebühre, dass sie wie in der Pflege der anderen Wissenschaften, so auch in der der Jurisprudenz bahnbrechend vorangeschritten ist.« Man sollte darnach erwarten, der Verfasser würde etwa sagen: sowie das römische Recht als Grundlage der Rechtsentwicklung auch eine naturgemässe Grundlage des Rechtsstudiums sein und bleiben muss, so muss dasselbe aus dem gleichen Grunde auch für das canonische Recht der Fall sein. Doch nein, der Verf. meint dagegen, »dies alles kann kein Grund sein, jeden Juristen zu einem historischen Studium zu zwingen, dessen juristischer Werth für ihn gleich Null ist, dessen praktischer Werth wenigstens dort nicht mehr liegt, wo man ihn der Stellung des canonischen Rechtes in der Studienordnung und seiner usuellen Behandlung nach, suchen müsste.« Der Verf. polemisiert (S. 49 f.) mit Recht gegen eine derartige bloss historische Behandlung des Kirchenrechtes, bei welcher das von demselben praktisch Wichtige ganz in den Hintergrund träte. Als praktisches Kirchenrecht sieht er aber nur das *Staatskirchenrecht* an. Es sei nicht zweckmässig, diesen, wie der Verf. (S. 50) sagt, »quantitativ zwar verhältnissmässig kleinen [?], jedoch um so wichtigeren und schwierigeren Theil des öffentlichen Rechtes, der um so hohe

Interessen der Menschheit und des Staates [wir würden sachlich entsprechender sagen: und zwar der Kirche, wie des Staates] sich bewegt, dessen Gestaltung die grössten Anforderungen an die Kunst des Staatsmannes, dessen Erfassung und Durchdringung die grössten Anforderungen an die Receptionsfähigkeit des Studierenden stellt, an den Anfang der Studienzeit zu setzen;« man müsse vielmehr das Staatskirchenrecht, »wie die anderen Theile des öffentlichen Rechtes« erst dem letzten Jahre der juristischen Studien zuweisen. Schliesslich (S. 51) fügt der Verf. noch hei, mit Rücksicht auf die in den österreichischen Staatsgrundgesetzen ausgesprochene Gleichberechtigung der Confessionen, solle künftig in den Collegien über Staatskirchenrecht nicht blos das katholische, sondern auch das der anderen Confessionen berücksichtigt werden.

Unrichtig ist nun zunächst die Behauptung des Verfassers, dass nach der jetzigen österreichischen Studienordnung das Kirchenrecht an den *Anfang der Studienzeit* gesetzt sei. Kirchenrecht hat der österr. Student im zweiten Jahre zu hören, nach vorausgegangenem Studium des römischen Rechtes (Institutionen, römische Rechtsgeschichte und Pandekten) und der deutschen Rechtsgeschichte. An der Abfassung der derzeitigen österreichischen juristischen Studienordnung vom Jahre 1855 war — so wurde uns wenigstens von den verschiedensten Seiten versichert — ein hervorragender Canonist, Hofrath Prof. Dr. Georg Phillips, hauptsächlich mitbetheiligt. Derselbe war als betreffender Fachgelehrter gewiss competent, bei der Frage, in welches Stadium der juristischen Studien das Kirchenrecht am Besten passe, ein Votum abzugeben. Phillips war besonders he-  
deutend als Historiker, aber auch so streng kirchlich katholisch gesinnt, dass er überall die Grundsätze und Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts auch praktisch zur Geltung bringen wollte. Zeuge dessen sind seine kirchenrechtlichen Werke und Abhandlungen. Nirgends trat bei ihm die Tendenz hervor, das Kirchenrecht als blosse abgethane Antiquität zu betrachten. Damals, wo durch die österr. Verf.-Urk. von 1849 wie durch die von 1851 anerkannt war, dass die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbstständig verwalte (nicht hlos wie es im Staatsgrundgesetz von 1867 heisst, ihre *inneren* Angelegenheiten frei und selbstständig verwalte) war damit auch von Staatswegen die Geltung der katholischen Kirchensatzungen für die kirchlichen Angelegenheiten anerkannt. Ebenso galt vom Standpunkte des Concordates das katholisch kirchliche Recht für die kirchlichen Angelegenheiten nicht als ein antiquirtes, sondern nur für Oesterreich durch hesondere päpstliche Anordnung in diesen und jenen

Punkten modificirtes, den vorher bestandenen, vom kirchlichen Standpunkte aus bloß factischen, nicht kirchenrechtlichen Rechtszuständen angepasstes praktisches Kirchenrecht. Demnach musste es im Sinne der Studienordnung von 1855 die Aufgabe der Vorlesungen über Kirchenrecht sein, dasselbe nicht als hlosse historische, sondern als praktische Disciplin darzustellen, das Historische nur soweit heranzuziehen als es für die Entwicklung und das Verständniss des geltenden Kirchenrechts, der *vigens ecclesiae catholicae disciplina*, nothwendig oder nützlich ist, bei den einzelnen Materien aber stets die praktische derzeitige Gestaltung, also namentlich die betreffenden staatskirchlichen Bestimmungen hervorzuheben, inwieweit der Staat die kirchliche Disciplin unterstützt zugleich mit staatlichem Zwange ansührt, oder nicht, und im letzteren Falle die Kirche auf die ihr aus sich zu Gebote stehenden kirchlichen Durchführungsmittel beschränkt ist. Dass, wie Dr. B. (S. 49 u. f.) hervorhebt, der Einfluss des canonischen Rechts auf das bürgerliche Rechtsgebiet, z. B. Besitz, Verjährung vorzugsweise in das Gebiet des Romanisten, in das der Pandekten gehört, ist selbstverständlich und unbestritten auch der jetzigen österr. jurist. Studienordnung entsprechend. Ebenso gehört aber auch der Einfluss des bürgerlichen Rechtes auf die kirchlichen Rechtsverhältnisse in die Vorlesungen des Kirchenrechts oder heutigen canonischen Rechts, d. h. als praktische Beigabe zu der Darstellung der kirchlichen Rechtssatzungen über die kirchlichen Verhältnisse, ohne dass wir damit freilich sagen oder zugeben wollen, dass das Kirchenrecht soweit es nicht Staatskirchenrecht sei, als bloß historisches, nicht praktisches Recht in Betracht komme.

Wenn man nach der jetzigen Studienordnung das Kirchenrecht in den Uebergang von den rein historischen Disciplinen des römischen und deutschen Rechtes zu den praktischen bürgerlichen Rechtsdisciplinen gestellt hat, so hat das in Zweckmässigkeitsrücksichten seine gehörige Begründung. Im letzten Jahre der akademischen Rechtsstudien, neben dem österreichischen Civilprocess und Verfahren ausser Streitsachen, Handels- und Wechselrecht und den immer zu grösserer Ausdehnung sich entwickelnden politischen Wissenschaften bliebe für das umfangreiche Gebiet des Kirchenrechts zu wenig Raum und zudem ist schon früher für verschiedene Theile des praktischen bürgerlichen Rechtes das Kirchenrecht eine zugleich historische Grundlage. Auch kommt noch insbesondere hinzu, dass das Kirchenrecht an sich schon ebenso, ja noch mehr wie das römische Recht ein vorzügliches Bildungsmittel des juristischen Verstandes und zugleich auch eine vortreffliche Vorschule für die wahre eigentliche Politik ist.



Worin besteht die juristische Bildung? In dem Auswendigwissen von Gesetzesparagrafen? Nein. *Savigny* hat in seiner Schrift »Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« sehr schön die Jurisprudenz als ein Rechnen mit Begriffen, als eine Art höherer Mathematik bezeichnet. Gerade in diesem Rechnen mit juristischen Begriffen und der Subsumtion der Thatsachen unter solche Begriffe sind die alten römischen Pandektenjuristen unübertroffene Vorbilder. Wir studiren daher römisches Recht nicht blos, weil es noch immer materiell in so vielen Beziehungen die Grundlage des bei uns geltenden Privatrechtes bildet, sondern selbst wenn es diese Grundlage zu bilden ganz aufhören sollte, was freilich nicht wohl möglich ist — so würden wir doch ohne uns eines sehr werthvollen juristischen Bildungsmittels zu berauben und damit auch die ganze Fülle scharfsinniger juristischer Combinationen, die nun seit bald 800 Jahren, seit dem Anflühen der Bologneser Glossatorschule an das römische Recht angeknüpft sind, über Bord zu werfen, des Studiums des römischen Rechtes nicht entbehren können. Gerade so und noch mehr ist solches mit dem Kirchenrechte der Fall. Die Kirche hat ihre festen unbeugsamen Glaubenssätzen und mit diesen ein gewisses *ius divinum*, an welchem sie unter allen Umständen festhält, dessen Aufgeben für die Päpste als Oberhaupt der Kirche ein *Non possumus* bildet. Daneben hat die Kirche ein *ius humanum*, *mere positivum*, bei dessen Festsetzung und Entwicklung einerseits eine feste Grenze insofern besteht, als dieses *ius humanum* nicht mit dem *ius divinum* in Widerspruch treten darf, andererseits aber innerhalb dieser Schranke je nach den wechselnden verschiedenen zeitlichen, örtlichen, nationalen Zuständen namentlich auch je nach dem die Kirche mehr oder weniger unterstützenden oder hemmenden oder sich der Einflussnahme auf die kirchlichen Verhältnisse enthaltenden Verhalten der Staatsgewalten zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern sich mehr oder weniger verschieden gestaltet und entwickelt hat und ändert. Das Studium nun, wie die Kirche einerseits ihr *ius humanum*, *mere positivum* den wechselnden verschiedenen Zeiten und Völkern und Ländern anpasst, andererseits ihr *ius divinum* unter allen den wechselnden, manigfaltigsten verschiedenen Zeit- und Ortsverhältnissen, unter allen den verschiedenen Nationen und Staatssystemen zur Geltung zu bringen sucht, auch mit ihren eigenen kirchlichen Gesellschaftsmitteln ganz selbstständig zur Geltung bringt, das ist einerseits für die Ausbildung des juristischen Verstandes und Scharfsinnes, andererseits für die Ansbildung einer wahren höheren Politik,

bei welcher man, ohne seinen Grundsätzen etwas zu vergeben, doch noch, wenn es nicht zeitweilig absolut unmöglich gemacht wird, einen schwierigeren oder leichteren *modus vivendi* finden kann, ein vorzügliches Bildungsmittel. Greifen wir einige kirchlich politische Beispiele heraus: Die vom heidnischen feindlichen römischen Weltstaate nicht anerkannte Kirche constituirt sich an den Sitzen der Bischöfe als Begräbnissgesellschaft mit dem Bischof als ihrem Vorstande; damit erhält sie die seit Sept. Severus solchen Gesellschaften ohne Weiteres gesetzlich znerkannten Rechte, die juristische Persönlichkeit und besonderen Schutz für ihre Versammlungen. Die Geschichte der Besetzung der Bisthümer wie auch des päpstlichen Stuhles insbesondere, die Entwicklung und Gestaltung des Details des Patronatsrechtes, welche Fülle von consequenten feinen Unterscheidungen und vorsichtig politischen Berechnungen, um unter den mannigfaltigst wechselnden thatsächlichen Verhältnissen die Schwierigkeiten zu ebnen und zu umgehen finden wir da. Ebenso ist es mit der geschichtlichen Entwicklung der bei uns in Oesterreich und Deutschland jetzt fast ganz unpraktischen Reservationen der Päpste bezüglich der Besetzung der Beneficien. Und in kleinem Umfange sind es nicht ausgezeichnete Vorbilder der Politik, wenn wir die Art und Weise sehen, wie die Kirche den Ausschreitungen der Archidiaconen im Mittelalter durch die Bestellung der bischöflichen Officiare entgegentrat, bis schliesslich die völlige Aufhebung der ersteren am zweckmässigsten erschien. Und blicken wir auf die neueste Zeit, wie die Kirche die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch die kirchlich dazu berufenen Bischöfe auch unter sehr grossen politischen Hemmnissen und Schwierigkeiten zu Stande bringt. In der Schweiz hat in einer Anzahl von Cantonen die protestantische Majorität den Katholiken eine Pfarrwahl durch die Kirchengemeinde anfectoyirt, als wenn bei dieser, wie nach der protest. Auffassung, die kirchliche Gewalt beruhe und obendrein so, dass wie bei einem von der bürgerlichen Gemeinde gewählten Bürgermeister auch die Amtsgewalt des Pfarrers nach 5 oder 6 Jahren erlöschen soll. Die katholischen Gemeinden lassen sich da nun von ihrem zuständigen Bischofe den Geistlichen anweisen und dann wählen sie diesen und wählen ihn nach Ablauf der Jahre wieder und zeigen ihn als den von ihnen Gewählten der Regierung an, um so dem ihnen vom Bischofe gegebenen Pfarrer die politische Anerkennung zu verschaffen. In Preussen hat man im sg. Culturkampfe ein noch nicht aufgehobenes, wenn auch schon etwas modificirtes Gesetz von Staatswegen erlassen, welches das Kirchenvermögen der dort vortrefflichen kirchlichen Selbstverwaltung entzog

und den protestantischen Gemeindebegriffen entsprechend den Kirchengemeinden resp. den von diesen gewählten Vertretungen unter Ausschluss der Ingerenz des Bischofs, ja bis zum Jahre 1887 auch des Pfarrers zuwies. Die Bischöfe protestirten bei der Regierung gegen dieses Gesetz als eine Rechtsverletzung, aber sie wiesen die Gläubigen an, die ihnen von Staatswegen aufgetragenen Wahlen vorzunehmen, aber auf entschieden katholisch gesinnte Männer zu lenken. In Folge dessen wurden dann durchweg sg. ultramontane Kirchengemeinderäthe gewählt, diese bolen sich ihre Weisungen bei ihrem Bischof ein und machen diese Weisungen dann zu ihrem Beschlusse, um in dieser Form die bischöfliche Anordnung zur Geltung zu bringen. Und die Handhabung des kirchlichen Eherechts und der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit unter der Herrschaft des staatlichen Civilehesetzes oder wie in Oesterreich doch vielfach von dem kirchlichen abweichenden und diesem widerstrebenden Eherechte und der staatlichen Ehegerichtsbarkeit und der der Kirche entzogenen staatlichen Unterstützung ihrer Ehejurisdiction — wie diese der Kirche doch im Princip, wenn auch schwer gelingt, haben wir schon im Archiv Bd. 52. S. 214 ff. näher dargelegt. Ebenso, wenn die Kirche die Handhabung ihres kirchlichen Strafrechts und des kirchlichen Strafprocesses auch da, wo sie der Staat nicht unterstützt, sondern vielmehr hemmt, nicht aufgibt, auch hier ihre Grundsätze wahrt, aber dabei den Zeitverhältnissen Rechnung trägt und ihr Verfahren den bestehenden Besonderheiten und Schwierigkeiten anpasst, demgemäss eine entsprechende Neuregulirung des Strafverfahrens in den letzten Jahrzehnten vornahm, — welche Consequenz und zugleich welche berechnende höhere Politik finden wir da ausgedrückt. Religiöse, kirchliche Dinge erregen, wenn sie in Collision kommen, die Gemüther erfahrungsgemäss mehr als alle anderen und doch ist es auch hier die Aufgabe der Kirche, ruhig und vorsichtig einerseits an ihrem Rechtsstandpunkte consequent festzuhalten, und doch andererseits wo eben möglich einen *modus vivendi* zu finden. Wie das so vielseitig und mannigfaltig geschehen und gelungen ist, das zu studiren und kennen zu lernen, ist eine Schule des schärfsten juristischen Unterscheidungsvermögens und zugleich der wahren höheren Politik. So betrachtet ist das Studium des Kirchenrechtes schon in historischer Beziehung für die Ausbildung zum Juristen und zum Verwaltungsbeamten keineswegs gleich Null, sondern von hohem Werthe.

Wichtig ferner für das Verständniss der historischen Entwicklung des Rechtes auf staatlichem Gebiete sind auch manche einzelne Institute des canonischen Rechtes, wie z. B. das Beneficialrecht des

canonischen Rechtes Jahrhunderte hindurch im Ganzen auch für die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten analoge Geltung hatte und ganze Disciplinen des staatlichen Rechtes fussen in ihrer Entwicklung auf der des canonischen Rechtes. So der Civilprocess und Strafprocess des gemeinen Rechtes, auf welchen Gebieten, wie schon bemerkt, aber die Kirche hinwieder der modernen Entwicklung der Verhältnisse eine besondere Rechnung trug.

Von diesen Gesichtspunkten aus rechtfertigt es sich, das canonische oder Kirchenrecht den rechtshistorischen Fächern, dem römischen und deutschen Rechte anzureihen und damit zugleich wie diese der rechtshistorischen Staatsprüfung zuzuweisen, wie solches in der österr. jurist. Studienordnung vom J. 1855 geschehen ist. Nachdem die allgemeinen Rechtsbegriffe, an denen auch das canonische Recht festgehalten hat, im römischen Rechte erlernt sind, ist der Studirende gut vorbereitet, um ohne ihm jene allgemeinen Rechtslehren nochmals wiederholen zu müssen, in das canonische Recht gründlich eindringen zu können. Das Studium des Kirchenrechtes erst in das letzte Studienjahr zu verlegen, hat wie schon bemerkt, seine Schwierigkeit, weil jenes letzte Jahr schon durch andere und obendrein dem Kirchenrecht grösstentheils ganz fremde Fächer, im Handels- und Wechselrecht, Finanzgesetzkunde u. dgl. genug in Anspruch genommen ist. Dr. B. will das Kirchenrecht dem letzten Studienjahr zuweisen, weil er es auf das Staatskirchenrecht beschränken, demselben nur einen kleinen Umfang zuerkennen und rein mechanisch als einen Theil des öffentlichen staatlichen Rechtes neben grösstentheils heterogene Fächer dieses staatlichen öffentlichen Rechtes setzen will. Er meint auch, das Staatskirchenrecht könne der Studirende im zweiten Studienjahre noch nicht fassen, weil »ihm das ganze moderne staatliche Leben ein fremdes Gebiet sei« und weil er »bis jetzt nur das Recht historisch behandelt« habe.

Der eine Scheingrund ruht auf einem Missverständniss des Wesens und Zweckes des Staatskirchenrechtes und auf der Idee, dass es möglich wäre, ein Staatskirchenrecht anzuhängen, bei welchem man ganz von den eigenen Statuten der Kirche, von dem Kirchen- oder kirchlichen Recht absehen könnte. Ein solches unnatürliches Staatskirchenrecht würde gewiss theoretisch wie praktisch sehr schwer zu verstehen, ja unseres Erachtens unmöglich sein. Bezüglich der Grundsätze, von welchen ein Staatskirchenrecht auszugehen habe, gibt es verschiedene Meinungen. Dr. B. hat seine Meinung in der Vorrede zu seiner Sammlung der Cultusgesetze (s. unten S. 206 f. unter Literatur 12) angedeutet. Wir wollen hier nur die Art der Dar-

stellung des Staatskirchenrechts und dessen Umfang von praktischem Standpunkte aus in's Auge fassen. Praktisch betrachtet muss die Darstellung des Staatskirchenrechts enthalten die politischen Satzungen, 1) durch welche der Staat die Kirche schützt und unterstützt, 2) durch welche er etwa der kirchlichen Disciplin mit staatlichen Mitteln hemmend entgegentritt, und 3) was er als inneres Gebiet der Kirche ansieht und darum als ganz der kirchlichen Gesetzgebung und Jurisdiction unterstehend ansieht. Damit ist aber das ganze Gebiet des Kirchenrechts mit eingeschlossen oder sonst muss vorausgesetzt werden, dass derjenige, welcher in dem Staatskirchenrechte einen blossen Hinweis auf kirchliche Institute und Rechtsbestimmungen findet, bereits das kirchliche, das von der Kirche selbst ausgebildete canonische Recht kennt, also schon vorher studirt hat. Da kommt z. B. im Staatskirchenrechte vor ein Hinweis auf Incorporationen, feierliche und einfache Gelübde, da kommen die verschiedenen Organe der Kirchengewalt und Seelsorge vor, deren Bedeutung und Unterscheidung aus dem kirchlichen Rechte zu entnehmen ist. Beim Patronatsrechte kommen wesentlich und hauptsächlich die kirchlichen Rechtsbestimmungen auch bürgerlich in Betracht, wie solches auch z. B. der österr. V.-G.-H. in der Motivirung seines Urtheils v. 18. Nov. 1876 anerkannte (s. *Budwinsky*, Erk. des V.-G.-H. Bd. 1. S. 14—17). Für einen einzigen Zweig des Kirchenrechts resp. Staatskirchenrechts gibt Dr. B. zu, dass dabei die Kenntniss der canonischen Bestimmungen nicht zu entbehren sei, nämlich für das Eherecht, aber auch für dieses scheint es nur zeitweilig. Er sagt nämlich (S. 50): das bürgerliche Eherecht, oder wie er es nennt, »unser modernes Eherecht steht im innigsten Zusammenhange mit dem canonischen Eherecht, es bildet mit Rücksicht auf die Periode der Concordatsgesetzgebung und die Anwendbarkeit des Rechtes dieser Periode auf zahlreiche noch bestehende Ehen einen Bestandtheil des nothwendigen actualen Wissens des Richters und Anwalts, der österreichische Civilist muss bei Darstellung des Eherechtes reichlich bedacht nehmen auf das canonische Eherecht, von ihm ausgehend führt er auch gegenwärtig den Hörern das specifisch österreichische Eherecht nur im Zusammenhange und in steter Vergleichung mit dem canonischen Rechte vor; da erscheint eine abgesonderte Darstellung des canonischen Eherechtes in der ersten Studienperiode wohl als entbehrlich.« Aus dem Zusammenhange mit dem übrigen Kirchenrechte möchte Dr. B. das Eherecht herausreissen, weil er überhaupt das Kirchenrecht als solches dann noch leichter beseitigen zu können glaubt, ja auch canonisches Eherecht nur für so lange in

Betracht ziehen will, als es unter der Herrschaft des Concordates, d. h. der bürgerlichen Geltung des canon. Eherechtes geschlossene Ehen gebe, bezüglich deren Gültigkeit oder Ungültigkeit das bei Abschluss dieser Ehen auch bürgerlich in Geltung gestandene canonische Eherecht entscheide. Das Eherecht des allg. b. G.-B. weicht bekanntlich vielfach vom canon. Eherechte ab, ja tritt sogar mit dem kathol. Dogma in grundsätzlichen Widerspruch. Es war das auch ein Hauptgrund, weshalb Kaiser Franz 1835 von seinem Todesbette aus in einem Handschreiben seinem Sohne Ferdinand an's Herz legte, eine Neuregelung der staatskirchlichen Verhältnisse im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmen. Während der österr. bürgerliche Richter in Ehesachen von Protestanten vor der Fällung des Urtheils noch erst die Wohlmeinung der protestantischen Kirchenbehörde einholen muss, hat er mit der auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhenden vorhin angegebenen zeitweiligen Einschränkung bei Urtheilen in Eheangelegenheiten von Katholiken lediglich auf das bürgerliche Gesetzbuch, nicht auf das kathol. canonische Recht noch Rücksicht zu nehmen. Der Papst könnte allerdings im Rahmen der derzeitigen österr. bürgerlichen Gesetzgebung insofern das canonische Eherecht und die kirchliche Ehejurisdiction an Stelle der bürgerlichen setzen, dass er bestimmte, Katholiken sollten nicht anders eine gültige Ehe schliessen können, als wenn sie vorher für den Fall etwaiger künftiger Ehestreitigkeiten das kirchliche Gericht als Schiedsrichter dafür ausdrücklich vereinbarten. Aber die ruhig berechnende kirchliche Politik hat diesen Weg nicht beschritten, im Gegentheil, sie ist solchen Katholiken, die unter der Herrschaft des bürgl. G.-B. eine bürgerlich gültige aber kirchlich ungültige Ehe eingingen, wie beim Abschluss des Concordates, so wiederum im vorigen Jahre (s. *Archiv*, Bd. 58. S. 429 f.) auf Ansuchen der österr. Bischöfe soweit als möglich durch eine dispensatio in radice matrimonii entgegengekommen, jene Ehen saniren zu können. Aber wenn der österr. Richter von Amtswegen auch nicht mehr nach dem canonischen Eherecht zu fragen hat, so kommt dieses doch immerhin auch in Zukunft für den katholischen Oesterreicher in Betracht und ebenso ist es mit dem ganzen Inhalte des Concordates. Denn wenn auch der Inhalt des Concordates als solcher die Eigenschaft als Staatsgesetz verloren hat, kathol. Kirchengesetz ist es noch immer, denn der Papst hat es als Kirchengesetz für Oesterreich-Ungarn publicirt und nicht zurückgenommen. Der kathol. Oesterreicher ist Staatsbürger und Kirchenbürger. Als gewissenhafter Staatsbürger wird er streben, die Staatsgesetze nicht zu verletzen, als gewissenhafter Ka-

tholik auch nicht die Gesetze seiner Kirche verletzen wollen. Gott Lob lassen sich kirchlich-politische Conflictte hier in Oesterreich im Allgemeinen vermeiden, denn obschon es zwar vielfach von Staatswegen gestattet ist, die Kirchengesetze ausser Acht zu lassen, so ist aber doch im grossen Ganzen auch Niemand durch die politische Gesetzgebung gehindert, sein Verhalten seinen religiösen Ueberzeugungen und den Anordnungen seiner Kirche entsprechend einzurichten. Es wäre ja aber auch eine indirecte Ausschliessung vom Gennsse der bürgerlichen und politischen Rechte, wenn man dem kath. Bürger verwehren wollte, nach seinen katholisch-kirchlichen Grundsätzen zu leben. Damit man aber wisse, wie man sich zu verhalten habe, um sowohl den Kirchen- wie den Staatsgesetzen entsprechend sich zu verhalten, Niemanden etwas auch nur den Kirchengesetzen Widersprechendes zuzumuthen, muss man aber nicht blos im Ehrechte, sondern auch in den anderen Beziehungen wissen, nicht blos was das staatliche, sondern auch was das Kirchenrecht bestimmt. Dass die Kirche und damit auch das Kirchenrecht, der Papst und seine Vorschriften auch an sich Ansehen, Bedeutung und praktische Anwendung haben, ohne staatliche Hülfe, ja sogar unter staatlicher Hemmniss, das zeigt sich in den Huldigungen, die auch in der Gegenwart die Fürsten und Völker dem Papste beweisen, das zeigte sehr flagrant im Einzelnen der Verlauf des preussisch-deutschen sog. Culturkampfes, den jetzt die Staatsgewalten selbst wieder rückgängig zu machen suchen. Einen ähnlichen Kampf in Oesterreich, dem ohnehin schon durch den Nationalitätenkampf zerrütteten Reiche, auf Grund eines einseitigen Staatskirchenrechtes wird gewiss kein Patriot wünschen. Ob es politisch wäre, die sympathische Meinung, die noch immer manche draussen im neuen deutschen Reiche von einem »katholischen« Oesterreich haben, ganz zu zerstören, sei nur nebenbei erwähnt. Ob es für Oesterreich an sich heilsam sei, auf das josephinische Staatskirchenrecht ganz zurückzukehren, wollen wir an dieser Stelle nicht erörtern. Nur das wollen wir dem alten Spruche »jura novit curia« entsprechend als praktisch zweckmässig und nothwendig nochmals hervorheben, dass der Jurist bei der Thätigkeit als Richter wie als Verwaltungsbeamter, als Mitglied des gesetzgebenden Körpers wie als juristischer Rathgeber und als Staats- und zugleich Kirchenbürger überhaupt nicht blos die staatskirchlichen, sondern auch die kirchlichen Rechtsnormen kennen soll und muss, also auch der Studirende der Rechte auf der Universität nicht blos Staatskirchenrecht, auch nicht blos kirchliches Recht, sondern beides kennen lernen soll. Luther hatte bekanntlich auch das corpus juris canonici auf

den Scheiterhaufen geworfen, aber seine juristischen Freunde und die praktische Nothwendigkeit belehrten den sog. Reformator, soviel Katholisches er auch allmählig über Bord geworfen hatte, dass er doch das canonische Recht nicht so mir nichts dir nichts abschaffen könne. Der grosse protestantische Canonist Justus Henning Böhmer verfasste sogar sein »*Jus ecclesiasticum Protestantium*« noch im vorigen Jahrhundert nach der Reihenfolge der Titel der Decretalensammlung Papst Gregor's IX.

Da sich nun einmal die katholische Kirche und damit auch das katholische Kirchenrecht staatlicher Seits nicht ignoriren lässt, theoretisch wissenschaftlich wie praktisch aber auf dem Gebiete des Kirchenrechts alle die Disciplinen des staatlichen Rechtes analog wiederkehren, so gehört es darum zur vollständigen Ausbildung des Juristen, auch das ganze Gebiet des Kirchenrechts zu kennen.

Ein Staatskirchenrecht, wobei man das eigentliche Kirchenrecht möglichst in den Hintergrund zu drängen suchte, dabei aber auch vielfach entstellte, schrieben und lehrten in Oesterreich vor 100 Jahren und nachher ein Eybel und Pehem, Rautenstranch und die Riegger. Praktisch betrachtet war der Inhalt ihrer Werke blosser Josefinismus, der noch jetzt Anhänger zählt, aber grösstentheils selbst auf Grund der derzeitigen österreichischen Grundgesetze nicht mehr durchführbar ist; theoretisch und wissenschaftlich waren diese Staatskirchenrechte, darin sind die Gelehrten aller Richtungen einig, ohne jeden Werth. Und wenn in Oesterreich noch jetzt das Kirchenrecht mehr darniederliegt als anderwärts, so sind das zum Theil Nachwirkungen jener in Oesterreich so lange herrschenden und von Staatswegen vorgeschrieben gewesenen, die freie Wissenschaft hemmenden Methode.

Von jenem Standpunkte aus musste das Kirchenrecht selbst möglichst seines eigentlichen Werthes und seiner Bedeutung entkleidet und es demgemäss »*snell*« als blosser Antiquität behandelt werden. Es mag auch jetzt noch einzelne geben, die das Kirchenrecht entweder ganz aus dem akademischen Rechtsstudium und den Prüfungsgegenständen entfernt oder nur als blosser unfruchtbare Antiquität behandelt sehen möchten, was Dr. B. — ob mit Recht möchten wir bezweifeln — als die »*usuelle Behandlungsweise*« in Oesterreich erklärt. Der äussere Umstand, dass man in der Studien-Ordnung von 1855 das Kirchenrecht oder canonische Recht in das Uebergangsstadium von den rein historischen zu den praktischen Rechtsdisciplinen gestellt hat, nöthigt doch gewiss nicht zu einer solchen historischen Behandlung, wie sie Dr. B. schildert und zu einer Ausserachtlassung der kirchlich praktischen, *vigens ecclesiae*



disciplina und des Staatskirchenrechts. Ueberflüssigen Anekdotenkram als vermeintliche Würze in die Vorlesungen hereinzuziehen, ist eine im Allgemeinen längst antiquirte Mode, auch wohl beim Kirchenrecht; dass die Liturgie oder Gottesdienstordnung in's Kirchenrecht gezogen werde ist uns neu und höchstens vom josefinischen Standpunkte erklärlich, da Kaiser Josef sogar Vorschriften erlassen hatte, wie viele Kerzen auf dem Altare gebrannt werden dürften u. dgl. m. Wollte Jemand aber etwa das ganze Kirchenrecht deshalb verwerfen, weil da beiläufig auch vom Kusse des päpstlichen Pantoffels, vom rothen Hute der Cardinäle u. dgl. die Rede ist, so könnte man gerade so gut z. B. das ganze Völkerrecht deshalb verwerfen, weil darin auch von den Ceremonialrechten der Botschafter und den Tabourets für die Ambassadricen die Rede ist. Dass Dr. B. Anstoss daran nimmt, wenn in den Kirchenrechtsvorlesungen von der Entwicklung der Patriarchate gehandelt werde, begreife ich nicht. Obschon in ganz Oesterreich nur wenige Hunderttausende Protestanten und nur in einigen Kronländern eine grössere Zahl von Angehörigen der unierten und der nichtunierten orientalischen Kirche sind, verlangt er doch, dass generell auch protestantisches und orientalisches Kirchenrecht resp. Staatskirchenrecht [warum nicht auch der Inhalt der jüdischen Cultusgesetze?] mit vorgetragen werde, und obschon die übergrosse Mehrzahl der Oesterreicher der katholischen Kirche angehört, soll doch gar keine Rede sein von dem Institute der Patriarchen, das doch auch ein hervorragendes Organ der Kirchengewalt in der katholischen Kirche ist. Dazu kommt noch, dass in dogmatischen Fragen für Oesterreich-Ungarn der griechisch-orientalische Patriarch von Karlowitz das Oberhaupt der griechisch-orientalischen Kirche ist, so dass also bei Darstellung des griechisch-orientalischen Kirchenrechts doch auch von Patriarchen, wirklichen und Titularpatriarchen zu handeln wäre.

Wenn manchmal in den Kirchenrechtsvorlesungen bezüglich der Quellenkunde u. dgl. mehr geboten wird, als nothwendig ist, so kommt das daher, weil es mitunter schwer hält, die Grenze zu ziehen, was etwa ein Anderer als Examinator u. dgl. noch auch für wichtig halten möchte und ein Uebermass in der Art kommt bei Vorlesungen über römisches Recht ebenso und noch häufiger vor, ohne dass man darum das ganze Studium des römischen Rechts verwerfen möchte.

Es kommt also auch hier nur auf die richtige historische und zugleich praktische Darstellung des gesammten Kirchen- und Staatskirchenrechts an.

Für Kirchenrecht, so wie es an den Universitäten für römisches Recht üblich ist, zwei Vorlesungen zu halten: Institutionen, die als Einleitung in das blosse Kirchen- oder canonische Recht, und Pandekten, die das Detail mit Inbegriff der staatskirchlichen Gestaltung enthielten — das werden viele schwerlich wollen und halten auch wir für unrealisirbar. Freilich, um den wirklichen Werth, den juristischen und politischen, den historischen und den praktischen Werth des Kirchenrechtes, den auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Haupttheil des canonischen Rechtes gehörig würdigen zu können, ist eine wirkliche Detaildarstellung desselben nöthig.

---

## XVII.

Die Echtheit des sog. Privilegiums des h. Königs Stephan von Ungarn <sup>1)</sup>.

Von Dr. *Stephan Böredy*.

Die ungarische Kirchengeschichte lehrt, dass der h. Stephan, der Begründer des ungarischen Königreiches, vom Papste Sylvester II. in Anerkennung seiner apostolischen Verdienste um die Verbreitung des Christenthums das Vorrecht, die kirchlichen Verhältnisse seines Reiches mit päpstlicher Machtvollkommenheit zu ordnen, erhalten habe. Dieses sogenannte Privilegium des h. Königs Stephan würde der historischen Kritik gegenüber einen schweren Stand haben, wenn es sich lediglich auf die vielfach angezweifelte oder wenigstens für interpolirt gehaltene Bulle des Papstes Sylvester II. gründete, welche Urkunde zum ersten Mal im Jahre 1644 in den kirchengeschichtlichen Annalen des Melchior Inchofer das Tageslicht erblickte. Sollte auch der Text dieser Bulle unecht sein, so darf doch nicht in jeder Hinsicht dasselbe von dem Inhalt der Urkunde behauptet werden, namentlich gilt dies von dem Privilegium des h. Stephan, indem dieses auch durch anderwärtige geschichtliche Zeugnisse sicher bewiesen werden kann.

Vor allem Andern muss bemerkt werden, dass König Stephan selbst sich auf päpstliche Privilegien hängen hat. In der Stiftungsurkunde der Ahte Pécsvárad vom J. 1015 sagt nämlich der königliche Stifter: »Eadem auctoritate apostolica mediante decrevimus, ut praefati coenobii abbas generali tamen et solemnibus synodo dumtaxat Strigoniensis Archiepiscopi interesse teneatur;« desgleichen in der Stiftungsurkunde der Ahte Bakonybél vom J. 1036: »et sicut habui potestatem, ut ubicumque vel in quocumque loco vellem, Ecclesias aut monasteria construerem; ita nihilominus a Romanae Sedis supremo Pontifice habui auctoritatem, ut quibus vellem Ecclesiis seu monasteriis libertates et dignitates conferrem.« Der h. Stephan verlieh aus apostolischer Machtvollkommenheit auch rein kirchliche Rechte, so z. B. das Recht der Pontificalien dem Ahte von Bakonybél: »infula quoque et haculo pastoralis decoretur;« im Stiftungsbriefe der Ahte Szala vom J. 1019 sagt er vom Ahte: »contulimus auctoritate apostolica nobis annente, ut in prescriptis solemnitatibus ornamentis

1) Vgl. *Archiv* LVIII, 458.

pontificalibus uteretur.« Auch in der noch im Original vorhandenen Stiftungsurkunde der Erzabtei Martinsberg vom J. 1001 werden dem Abte rein kirchliche Privilegien ertheilt: »Ante neminem vero Abbatem capella incedat, nisi ante Patrem ejusdem monasterii propter reverentiam et sanctitatem loci, moreque Episcopi in sandaliis celebret.« Obschon der h. Stephan in dieser letzteren Urkunde sich nicht ausdrücklich auf apostolische Vollmachten beruft, müssen doch solche vorausgesetzt werden, sonst hätte er dergleichen Privilegien nicht verleihen können. Wir wollen nicht verschweigen, dass die Echtheit der einen nnd andern dieser Stiftungsurkunden nicht über allen Zweifel erhaben ist, aber die Thatsache beweisen sie dennoch, dass man von dem Privilegium des h. Stephan allgemein überzeugt war; diese Ueberzeugung bekunden auch die königlichen Nachfolger des h. Stephan. Als König Béla IV. vom Papste Gregor IX. aufgefordert wurde, Assan von Bulgarien mit Krieg zu überziehen, erbat er sich im J. 1238 für Bulgarien dieselben kirchlichen Rechte, welche dem h. Stephan für Ungarn verliehen wurden: »Petimus, ut officium legationis non ali, sed nobis in terra Assani committatur, ut habeanus potestatem limitandi dioeceses, distinguendi parochias, et in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos de consilio praelatorum et virorum religiosorum; quia haec omnia beatæ memoriae Antecessori nostro, sancto Stephano sunt concessa.« Aus dieser Stelle geht klar hervor, welche Rechte König Stephan kraft päpstlichen Privilegiums auszuüben bevollmächtigt war. Es scheint überflüssig zu sein, weitere Belege für das erwähnte Privilegium anzuführen, da die Ueberzeugung von demselben in Ungarn durch das ganze Mittelalter hindurch eine constante war; dieser allgemeinen Ueberzeugung wird auch in dem am Ausgange des Mittelalters verfassten nnd vom Landtag des Jahres 1514 bestätigten ungarischen Rechtsbuch Tripartitum Ausdruck verliehen: »Ecclesiam, praelaturas ac beneficia solus ipse ex nutu summi Pontificis, quibus maluit, idoneis tamen et virtutibus probitatum insignitis contulit. Unde etiam rex et apostolus dici meruit, eo quod vices apostolorum in terris praedicatione et bonorum operum atque exemplorum exhibitione gessit.« P. I. tit. II. §. 2 et 3.

Eine andere Frage ist es, ob das Privilegium des h. Stephan, wie es in der Bulle Sylvesters II. gesagt wird, auch auf die Nachfolger des h. Stephan sich erstreckte, dies kann sehr in Zweifel gezogen werden. Aus den oben erwähnten Beweisstellen geht nur soviel hervor, dass der h. Stephan für seine Person das apostolische Privilegium in Anspruch genommen hat, nirgends erwähnt er seine

Nachfolger; in der Stiftungsurkunde der Erzabtei Martinsberg sagt er ausdrücklich: »habeantque monachi post transitum sui cuiusque Abbatis alium Abbatem securiter eligendi,« in der von Bakonybél: »Abbas a monachis illius loci, partis sanioris, libere eligatur.« Auch König Béla IV. verlangt nur: »in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos,« wie dieses Recht seinem Vorgänger, dem h. König Stephan, verliehen worden war; K. Béla hielt also das Privilegium des h. Stephan für ein Personal-Privilegium. In der Zeitperiode der Arpaden machten daher die Könige keinen Anspruch auf die Ernennung der Bischöfe; die Besetzung der vacanten Stellen geschah in der Regel durch die Wahl des Domcapitels, wie dies der gelehrte Graner Domberr Knauz in der Zeitschrift »Uj Magyar Sien« 1880, S. 660 et sq. urkundlich darlegt. Die Könige verlangten ihrerseits nur das Bestätigungsrecht des Gewählten, so wird in einem Schreiben des Papstes Innocenz IV. vom Jahre 1245 als Forderung des Königs Béla IV. erwähnt: »de antiqua et approbata Regni sui consuetudine hactenus pacifice observata, in electionibus Pontificum assensus Regius debeat postulari;« daher beklagt sich der genannte König, dass die Domherrn von Veszprim ohne königliche Bestätigung einen Bischof wählten.

Schliesslich ist wohl zu beachten, dass die Bulle Sylvester's II. sich nur ganz allgemeiner Ausdrücke bedient: »Ecclesias Regni Tui presentes et futuras nostra ac Successorum nostrorum vice disponere atque ordinare, Apostolica autoritate similiter concessimus, volumus et rogamus,« und ausserdem, dass die Bulle des Privilegium an gewisse Bedingungen knüpft, dass nämlich der erwählte und gekrönte König vom apostolischen Stuhl bestätigt sei. Schon aus diesem einzigen Umstande ist ersichtlich, dass die Bulle des Papstes Sylvester II., wie sie uns vorliegt, für sich allein als vollgiltige Grundlage der kirchlichen Rechte und Privilegien des apostolischen Königs von Ungar nicht betrachtet werden kann.

---

## XVIII.

## Literatur.

1. *F. Maltese. Monismo e nihilismo. Vol. I. 243 pp., Vol. II. 466 pp. 8°. Vittoria (Sicilia) Velardi e figlio editori. 1887. (8 Lire).*

Der Verfasser bezeichnet als den Zweck seines Werkes die Versöhnung zwischen Staat und Kirche und zwar vor Allem in Italien anzubahnen. Er ist der Ueberzeugung, dass alle Versuche hierin auf diplomatischem und parlamentarischem Gebiete nicht zum Ziele führen, so lange nicht in den Weltanschauungen eine Einigung erzielt ist. Die sich entgegenstehenden Weltanschauungen sind die monistische und die dualistische, welche beide durch die vom Verfasser vertretene trinitarische ersetzt werden sollen. In der monistischen Weltanschauung unterscheidet der Verfasser drei Unterarten: die spiritualistische (deutsche), die materialistische (englische) und die kynetische (lateinische). In der dualistischen Weltanschauung unterscheidet der Verfasser zwei Unterarten, den supernaturalen Dualismus (die kirchliche Philosophie) und den naturalistischen Dualismus, wie denselben unter Anderem Bovio vertritt. Die Kritik des Monismus, welche der Verfasser in dem vorliegenden Werke allein gibt, ist eine glänzende, zeigt von einer grossartigen Belesenheit und ist von künstlicher Ausgestaltung. Die Kritik des Dualismus verspricht der Verfasser in einem erst in Aussicht gestellten Werke unter dem Titel: *Dualismo od Incoerenza*. Soweit diese Kritik des Dualismus seitens des Verfassers die scholastische Philosophie betrifft, scheint sie den Gegensatz, welchen die letztere zwischen Körper und Geist findet, zu übertreiben. Die eigene trinitarische Lehre des Verfassers unterscheidet als drei reelle Substanzen auf erkenntniss-theoretischem Gebiete sentire, cognoscere, sapere, auf kosmologischem Gebiete Erde, Himmel und Licht, auf sozialem Gebiete Familie, Kirche und Staat, und innerhalb der Familie Mann, Weib und Kind. Der Ausgleich zwischen Staat und Kirche fände also nicht unter dem Symbol der zwei Schwerter, sondern unter dem Symbole der Vereinigung von Mann und Weib statt, wobei vom Verfasser (wie vor ihm schon von Adam Müller, Franz Baader, Bluntschli) unter dem Manne der Staat, unter dem Weibe die Kirche verstanden wird.

Dr. K. Scheimpflug.

2. *Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet von Carl Jos. v. Hefele, der Phil. und Theol. Dr., Bischof von Rottenburg. Fortgesetzt von J. Cardinal Hergenröther. Bd. 8. Freiburg, Herder. VIII u. 896 S. gr. 8. (Mk. 9. 60, in Original-Halbfranzband Mk. 11. 60).*

Sorgfältig und gelehrt auf alles Einzelne geht Card. Hergenröther ein. Dabei ist die Darstellung klar, übersichtlich und edel gehalten. Alle die Vorzüge, welche die früheren von Prof. und Bischof Hefele verfassten Bände der grossartigen Conciliengeschichte zieren, finden wir auch in der Fortsetzung Card. Hergenröther's. Dem letzteren standen in seiner nunmehrigen Stellung auch die archivalischen Schätze des Vaticans in vollem Masse zu Gebote. Wenn nun Hergenröther trotz körperlicher Leiden und neben seinen sonstigen neueren grossen literarischen Leistungen und Amtsgeschäften das grosse Werk so kräftig und trefflich förderte, verdient derselbe darum noch besonderen Dank. Dieser achte Band der Conciliengeschichte umfasst in zwei Büchern die Zeit vom Basler und Florentiner bis zum fünften Lateranconcil und dieses letztere selbst. Recht sorgfältig und eingehend ist, soweit wir nach verschiedenen Stichproben urtheilen können, das alphabetische Sacregister zu diesem Bande (S. 869—893), eingebender als das von Knöpfler's 2. Anfl. des 5. Bandes. Erfreulich ist auch die Nachricht, dass Card. Hergenröther von Bd. 9, der die Vorgeschichte und die erste Epoche des Concils von Trient enthalten wird, den grösseren Theil des Manuscriptes bereits vollendet hat.

3. *Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert. Von Dr. Heinrich Brück, Prof. der Theol. am bischöfl. Seminar zu Mainz. Bd. 1. Geschichte der kath. Kirche in Deutschland. I. Mainz. Franz Kirchheim, 1887. XIII u. 478 S. 8°.*

Ein sehr verdienstliches, gründlich quellenmässiges und schön geschriebenes Werk, welches einen sehr reichen und interessanten Inhalt hat. Die Einleitung schildert die traurigen religiösen, politischen und socialen Zustände Deutschlands in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, namentlich den Einfluss der französischen Philosophen, des Rationalismus, des Febronianismus und der französischen Revolution. Abschnitt 1. (S. 23—128) handelt von den Säcularisationsprojecten seit 1743 und den erfolgten Säcularisationen und Länderverschacherungen zu Anfang dieses Jahrhunderts. Abschnitt 2. (S. 128—247) schildert das willkürliche Staatskirchentum in den deutschen Staaten nach der Säcularisation in der Gesetzgebung, Diöcesanverwaltung, Klosterstürmerei, Kirchenvermögens-

verwaltung, Anstellung der Geistlichen, Placet, Ehegesetzgebung, Verletzung der Parität und zuletzt die kirchlichen Verhältnisse in Tirol. Abschnitt 3. (S. 247—347) schildert die Reorganisationsversuche, Concordatsverhandlungen (Wiener Congress). Abschnitt 4. (S. 349—426) verbreitet sich über die Dekatholisirung des Unterrichtswesens, namentlich auf den Universitäten und besonders den Rationalismus in den theologischen Disciplinen und den Josefismus im Kirchenrechte. Abschnitt 5. (S. 426—498) legt die verschiedenen Eingriffe der Staaten in das Gebiet der Liturgie, die Staatsaufsicht beim Gottesdienste, die Reformvorschläge Wessenberg's, die aftermystischen Secten, die Bedeutung Stolberg's und anderer Convertiten und schliesslich die Entwicklung der christlichen Kunst dar.

4. *Les concordats et l'obligation réciproque qu'ils imposent à l'église et à l'état. Lettre de monseigneur Turinaz, évêque de Nancy et de Toul à un professeur du Grand Séminaire de Nancy. Paris. Retaux-Bray. Libr.-édit. 82 rue Bonaparte. 1887. 32 p. 8. maj. (1 Frs.).*

Eine Widerlegung der Meinung, die Concordate seien von den Päpsten verliehene Privilegien und ein Nachweis, dass die Concordate vielmehr heide Theile, die Päpste wie die Regierungen, streng verpflichtende zweiseitige Verträge sind. Der hochw. Bischof Carl Franz Turinaz zeigt dieses 1) aus dem Wortlaute zahlreicher Concordate älterer, nenerer und nenester Zeit. 2) Wenn die Concordate blosse vom Papste gewährte Privilegien wären, könnten sich die Päpste nicht gegenüber den Regierungen auf die Concordate berufen; 3) niemals hätten die Päpste die Concordate für blosse Privilegien erklärt; 4) die Lehre, dass die Concordate beide Theile verpflichtende wirkliche Verträge seien, sei auch die so zu sagen einstimmige Lehre der kathol. Theologen und Canonisten, 5) auch wenn man die Kirche höher stelle als den Staat, sei dadurch die Möglichkeit von Verträgen zwischen beiden nicht ausgeschlossen, gerade so wie im Mittelalter die christlichen Verfassungen zwischen den Königen und den Völkern, von den katholischen Theologen und den Päpsten als Verträge aufgefasst seien; 6) wenn man auch die Concordate wegen ihrer grösseren Wichtigkeit nicht auf gleiche Linie mit den gewöhnlichen Contracten stellen könne, so blieben sie darum doch immerhin wahre Contracte, gerade so wie die christliche Ehe auch ein wahrer Contract sei, ein sogar zur Würde eines Sacramentes erhobener Contract; 7) das Argument, die oberste Gewalt des Papstes kommt unmittelbar von Gott und kann deshalb nicht von der Zustimmung derjenigen, welche ihm unterworfen sind, abhängen und



die Päpste selbst können ihre Gewalt nicht einschränken, vermindern oder gar zerstören, — dieses Argument passt nicht. Denn es handelt sich hier nicht um Verträge, welche absolut von der Zustimmung der bürgerlichen Gewalt abhängen, sondern die Päpste legen sich freiwillig diese Verpflichtungen auf; sie üben hier nur für das Heil der Seelen und der Völker, für die hohen Interessen der Kirche ihre Gewalt über gewisse Punkte aus, um höhere Vortheile und die freie Ausübung wichtigerer Rechte zu erlangen und die Ausübung dieser Gewalt hängt von dem Willen und der Weisheit der Päpste ab. 8) Wie alle Verträge sind auch die Concordate lösbare, fällt die Verbindlichkeit derselben hinweg, wenn die Umstände sich so geändert haben, dass der Zweck derselben und die Möglichkeit der Erfüllung derselben hinwegfällt. Dass dieses von Verträgen gelte, lehrt z. B. mit St. Thomas von Aquin der hl. Alphons von Liguori Theol. mor. lib. III. tract. 1. No. 187 sq. 9) Unrichtig ist die Behauptung, dass der Gegenstand der Concordate seiner Natur nach nur in das Gebiet der geistlichen Gewalt gehöre. Der Verfasser beruft sich hier auf den Inhalt der Bulle *Immortale Dei* Leo's XIII., worin mit so grosser Klarheit die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, die Punkte, in welchen sie sich begegnen und die Existenz gemischter Gegenstände, welche in das Gebiet der einen und der anderen Gewalt gehören, dargethan wird. 10) Ein noch grösseres Missverständniss ist die Behauptung, ein Concordat würde als ein Vertrag über spiritualia oder res spiritualibus annexae eine Simonie enthalten. Die Weisheit der Päpste werde wohl besser wissen, was Simonie sei. Es würden dann ja auch die Geistlichen eine Simonie begehen, welche ein Messstipendium empfangen, um eine h. Messe zu einem bestimmten Zwecke, an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit etc. darzubringen und wenn sie nicht diese Bedingungen erfüllten, nach der übereinstimmenden Lehre der Moralisten zur Restitution verpflichtet seien. Die Simonie definirt der hl. Thomas (Summ. theol. II. 2. q. 100 art. 1). als die *studiosa voluntas emendi vel vendendi pretio temporali aliquid spirituale vel spirituali annexum.* Wie könne man in einem Concordate einen solchen Austausch, eine solche Vergleichung, einen solchen Akt von Kauf und Verkauf finden wollen? Obendrein widerlegten sich die Gegner auch dadurch, dass sie sehr oft behaupteten, die bürgerlichen Regierungen verpflichten sich durch die Concordate nur zur Erfüllung von Pflichten, die ihnen schon auf Grund anderer Titel oblägen. Dem entsprechend könne man doch nicht von den Regierungen sagen, sie gäben einen weltlichen Preis und die Päpste gäben doch ohne Zweifel

einen solchen nicht. Folglich liege eine Simonie nicht vor. Wenn die Regierungen, indem sie ein Concordat acceptirten und ausführten, Simonie begingen, so seien die Päpste dafür verantwortlich, indem sie die Regierungen zum Abschlusse von Concordaten aufforderten und deren Erfüllung forderten. Wenn der Inhalt der Concordate einen Austausch von spiritualia und temporalia bezwecke, so würde die Simonie auch vorliegen, wenn das Concordat kein Vertrag sei, also auf jeden Fall die Päpste für diese Simonie verantwortlich sein.

11) Wenn man entgegen dem Wortlaut der Concordate und den officiellen Erklärungen die Vertragsnatur derselben läugnen und behaupten wolle, die Ausdrücke »Vertrag« u. dgl. hätten nicht die wirkliche Bedeutung eines Vertrages, sondern seien in einer besonderen Bedeutung zu nehmen, so sei das geradezu eine Beleidigung des päpstlichen Stuhles, gerade so gut oder übel könnte man auch an kirchlichen Glaubenslehren deuteln und drehen und sagen, sie seien nicht so gemeint, als wie ihr klarer Wortlaut besage.

12) Der oft citirte Brief des Papstes an M. de Bonald enthalte nur eine päpstliche Belohnung des Autors, zu welcher Pius IX. ohne das Werk Bonald's selbst gelesen zu haben, auf den lobenden Bericht eines de Bonald zustimmenden Prälaten veranlasst sei und welche gegenüber den zahlreichen officiellen Erklärungen der Päpste, wornach die Concordate beide Theile bindende Verträge seien, keine Bedeutung habe.

13) Die Läugnung des Vertragscharakters der Concordate sei endlich auch äusserst gefährlich, denn es liege darin auch eine Aufforderung an die Regierungen, sich durch das Concordat ebenfalls nicht gebunden zu erachten. Das sind im Wesentlichen die zum Theile hier vom Bischof von Nancy zuerst vorgebrachten treffenden Widerlegungsgründe gegen Tarquini und diejenigen, welche wie dieser die beide Theile bindende Vertragsnatur der Concordate läugnen.

5. *Felelet Báró Roszner Ervin Régi magyar Házassági Jog czimu munkájára írta Kováts Gyula, jogi tudor etc. Budapest. Pallas irodalmi és nyomdai részvénytársaság. 1887. 53 pp. 8.*

Baron Erwin Roszner publicirte unter dem Titel: »Altungarisches Eherecht« in magyar. Sprache, eine Entgegnung gegen das ebenfalls in magyar. Sprache erschienene Werk des derzeitigen Richters der kgl. ungar. Tafel Dr. Kováts', »Eheschliessung in Ungarn nach kirchl. und bürgerl. Rechte« (Budapest 1883. Vgl. *Archiv*, Bd. 51. S. 353 ff.) Die vorliegende Schrift von Dr. Kováts ist eine eingehende Antwort auf die von Roszner. Auf ihren Inhalt gedenken wir zurückzukommen.

6. *Formulaire matrimonial. Guide pratique du curé pour tout ce qui concerne le sacrement de mariage par l'abbé J. Chr. Joder secrétaire général de l'évêché de Strassbourg. Paris. P. Lethielleux. 4 rue Casette et rue de Rennes. 75. VI et 248 pp. 8°.*

Dieses dem seitherigen Bischof-Coadjutor P. Stumpf von Strassburg gewidmete praktische Eherecht für Seelsorger liegt hier schon nach zwei Jahren in neuer vermehrter und verbesserter Auflage vor. Die Formulare für die vielerlei eherechtlichen Untersuchungen und Gesuche und die zahlreichen einschlägigen römischen Instructionen sind lateinisch mitgetheilt, die vorausgeschickten und beigegebenen Erläuterungen sind französisch. Die zweite Auflage nimmt zwar auch auf die besonderen Vorschriften für die Diocese Strassburg nähere Rücksicht, aber das ganze Werk hat einen allgemeinen Charakter erhalten, und nimmt auch überhaupt auf französische Provincial-synoden dieses Jahrhunderts und auf Synodalstatuten französischer, belgischer und deutscher Diöcesen Rücksicht. Neu beigefügt sind das Brautexamen, die Förmlichkeiten für eine Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten, die Civileheschliessung und Mehreres bezüglich der gemischten Ehen. Im Anhang sind auch vollständiger, als es bisher sonstwo geschehen ist, die Gegenden und Orte verzeichnet, in welchen das tridentin. Decret *Tametsi* über die Form der Eheschliessung publicirt wurde oder nicht publicirt ist. Das verdienstliche, übersichtlich, gründlich und praktisch gehaltene reichhaltige Werk wird sich in dieser neuen Gestalt, zu der auch eine gute buchhändlerische Ausstattung kommt, gewiss noch viele neue Freunde erwerben.

7. *Rundschreiben, erlassen von unserem heiligsten Vater Leo XIII. 2. Sammlung: 1881—1885. Freiburg, Herder, 1887. 57 S. gr. 8. (2 M.).*

Dieses zweite Heft der Sammlung der Rundschreiben Papst Leo's' XIII. enthält die Encycl. *Diuturnum illud* vom 29. Juni 1881 über den göttlichen Ursprung der bürgerlichen Gewalt, *Auspiceto* vom 17. September 1882 über den hl. Franz von Assisi und den drei Orden, *Supremi, Apostolatus* vom 1. September 1883 und *Superiore anno* über das Rosenkranzgebet, *Humanum genus* v. 20. April 1884 über die Freimaurerei und *Immortale Dei* vom 1. November 1885 über die christliche Staatsordnung. Zur Linken neben dem lateinischen Originaltext ist eine gute deutsche Uebersetzung von Prälat Prof. Dr. *Hettinger* abgedruckt.

*Vering.*

8. *Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche von Zhishman, bei Hölder in Wien, 111 S. in Grossoktav, 2 M. 80 Pf., 1888.*

K. K. Hofrath, Univ.-Prof. Dr. v. Z. zu Wien sucht τὸ κτητορικὸν δίκαιον seinem Inhalte und Umfange nach vom Patronatsrechte durch den Nachweis zu unterscheiden, dass in der morgenländischen Kirche der Stifter trotz der kirchlichen Widmung stets das *Eigenthum* (S. 4, 35 n. 39) an der Kirche oder Pfründe für sich und seine Nachfolger beibehalte, und dass dieses Aufsichts- und Verwaltungsrecht auch Klöster (S. 27, 42 n. 59) und Wohlthätigkeitsstiftungen (S. 16) umfassen könne. Letzteres ist zuzugeben; aber auch innerhalb der kath. Kirche besteht insbesondere für Klosterpfründen und selbst jetzt noch nach deutschem, französ. und italien. Rechte (Ital. St.-K.-R. S. 96, 151 u. 169) namentlich für Kranken- und Pflegehäuser sowie Familienstiftungen mitunter ein dem Patronate ähnliches Einwirkungsrecht der Stifter und ihrer Angehörigen. Dagegen erscheint ein beim Stifter verbleibendes *Eigenthum* (Arch. f. K.-R. 51. S. 202, vgl. 34. S. 292) unverträglich mit der selbständigen Rechtspersönlichkeit der Stiftungen, da solche der sachlichen Grundlage entbehren müssten, falls das ihrem Zwecke gewidmete Vermögen noch im Eigenthume der Stifter zurückgeblieben wäre. Wenn in der morgenländischen Kirche die *landesherrliche* Bestätigung (S. 19, 31 und 43) seltener hervortrat, so darf nicht vergessen werden, dass (vgl. das dem Verfasser S. 4 ff., wie es scheint, unbekannt gebliebene Werk von Meurer, »Begriff und Eigenthümer der hl. Sachen« Bd. II. S. 858) die Bischöfe durch Bestätigung der Kirchen-, Pfründen- und sonstigen Stiftungen gemäss Nov. 67 u. 131 (cap. 7 u. 10) als Organ der *Staatsgewalt* handelten. Der Verfasser vindizirt den Stiftern übrigens auch bei dem *Verbote* des Widerrufs und der Veräusserung (S. 9 u. 70) blos ein *nacktes* (Ober-) Eigenthum und lässt es nur bei der oberkirchlich (S. 100) ausgesprochenen *Aufhebung* der Anstalt wirksam werden, während dies Rückfallrecht (mein französ. St.-K.-R. S. 351, Ital. S.-K.-R. S. 63, *Vering*, Pandekt. 5. Aufl. S. 168) auch vom Eigenthumsvorbehalte unabhängig sein kann. *Grundsätzlich* und wesentlich besteht also nicht, wie es der Verfasser (S. III und S. 12) behauptet, eine Verschiedenheit zwischen dem morgenländischen Stifterrechte und dem in der abendländischen Kirche näher entwickelten Stifterrechte, dem man hier den Namen Patronatsrecht gegeben hat, wenn auch in der morgenländischen Kirche keine verschiedenen Unterarten auseinander gehalten, der besondere kirchliche Charakter (ins spirituali annexum) nicht ausdrücklich her-

vorgeboben, überhaupt nicht so sehr ins Einzelne gehende besondere Bestimmungen aufgestellt werden und namentlich in der Durchführung z. B. wegen Ermanglung einer gesetzlichen Frist zur Ausübung des *Vorschlagsrechts* S. 56, wegen eines weitergehenden, den Pfründeninhaber oft anschliessenden Verwaltungsrechtes (S. 65) und wegen sofortiger Abberufbarkeit des Pfründeninhabers durch den Stifter (S. 58), einzelne Abweichungen hervortreten. Eigentlich erwirbt man Stifterrechte nur durch Errichtung oder Neudotirung der Anstalt; denn die Fälle, in welchen die *kirchliche* Oberbehörde (S. 41—47) solche durch *Privileg* ertheilt, beziehen sich hauptsächlich nur auf den Wiederaufbau einer Kirche oder auf Neustiftung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens (S. 10, 25, 45, 82 u. 100). Dass der Stifter mit der Ueberwachung des Vollzugs seiner ewigen Anordnungen durch die Erbeserben, stets sich erneuernde *Testamentsvollstrecker* (S. 95) vertrauen kann, aus welchen sich eine, den Patron controlirende Stiftungsverwaltung allmählig entwickelte, kam auch ausserhalb der morgenländischen Kirche nicht selten vor (mein Ital. St.-K.-R. S. 93, 150 u. 169). Bei der wesentlichen Uebereinstimmung des morgen- und des abendländischen Rechtes beansprucht also die stets auf die Synodalcanones und die Rechtsprechung, namentlich die Entscheidungen der Patriarchalsynoden von Konstantinopel in den Anmerkungen zurückgreifende, *systematische*, unseres Wissens erste monographische Darlegung des Wesens, des Erwerbs, Uebergangs und Endes der Stifterrechte, sowie (S. 64) der entsprechenden Pflichten auch für die *kath.* Kirche eine hervorragende Bedeutung.

Die Lehre von der Verwaltung, sowie auch die Vorschriften hinsichtlich der Veräusserung der kirchlichen Sachen hat der Verf. in die Darstellung hereinbezogen. Sonst ist die Reihenfolge der Darstellung im Ganzen dieselbe, wie bei der gewöhnlichen Darstellung des katholischen Patronatsrechtes, so dass schon durch die ganze Anordnung des Stoffes bei Zhishman die Analogie und die unwesentlichen Abweichungen und Lücken der Entwicklung und des Aufbaues des Stifterrechtes, wie ihn Z. gibt, überall hervortreten. Ob, wie der Verf. (S. 98) meint, die auf neueren Partikulargesetzen beruhenden Epitropen (Kirchenväter) als Vertreter eines Gemeindepatronates, »welche die Stifterrechte im Namen der Kirchengemeinde ausüben,« angegeben werden können, darüber wie über einige andere einzelne Behauptungen des Verf. lässt sich streiten. Das neuere Staatskirchenrecht wird nur nebenbei, wie z. B. S. 99 bezüglich der Epitropen gestreift. Die dort cit. Artikel von serbischen und österr.-ungar. Gesetzen sind bis jetzt nur in dem Abdrucke, den dieses Archiv brachte,

allgemein zugänglich, weshalb auch auf die betreffenden Bände und Seiten des Archivs hätte verwiesen werden sollen. Am Schlusse der Vorrede sagt der Verfasser, er habe von der Einbeziehung der Particularrechte Umgang genommen, »weil mit Ausnahme einzelner principieller Abweichungen die sonstigen Gestaltungen des Stifterrechtes sich auf die für die Errichtung und Verwaltung der kirchlichen Anstalten in der morgenländischen Kirche bestehenden Grundsätze zurückführen lassen.« Die Lücke, die der Verf. hier gelassen hat, ist aber praktisch eine sehr wesentliche, namentlich für Oesterreich kommt es in Frage, in wiefern hier die Gesetze der christlichen deutschen und österreichischen Kaiser an die Stelle der von Z. so ausführlich dargelegten Bestimmungen der byzantinischen christlichen Kaiser getreten sind. Diese neueren staatskirchlichen Bestimmungen sind übrigens besonders eingehend für Oesterreich bereits zusammengestellt in *Vering's* Lehrbuch des kathol., oriental. und protest. Kirchenrechts, 2. Aufl. §. 103 und §. 217.

Reg.-Rath F. Geigel.

9. *Principien des Kirchenrechts von Dr. Phil. Hergenröther, Päpstl. Hausprälat und Prof. des Kirchenrechts etc. (Programm des bischöfl. Lyceums zu Eichstätt 1886/87). Freiburg i. Br., Herder, 1887. II. Bl. u. 115 S. 8.*

Es ist dieses der 1. Abschnitt eines für Theologen bestimmten Lehrbuchs des Kirchenrechts, bezw. das 1. Buch des »Allgemeinen Theils.« In diesem 1. Abschnitt wird die Kirche als Gesellschaft an sich und in ihrem Verhältniss zu anderen Gesellschaften — zum Staate und zu anderen Religionsgesellschaften betrachtet. Als 2. Buch des Allg. Theiles sollen später die Quellen des Kirchenrechts, und sodann im besonderen Theile als 3., 4. und 5. Buch Verfassung, Regierung und Verwaltung der Kirche besprochen werden. Das vorliegende 1. Buch des Allg. Theiles enthält in klarer fasslicher Darstellung durchweg recht gründliche Erörterungen. Mit Rücksicht auf Bayern sind gelegentlich auch einige neuere staatskirchliche Verhältnisse berücksichtigt (S. 96 ff.) und ist da und bei einigen anderen Gelegenheiten auch neuere Literatur berücksichtigt. Vielfach machen aber die literar. Verweisungen den Eindruck, als sei die vorliegende Arbeit schon vor vielen Jahren verfasst und nicht vor dem Drucke durchgehend neu durchgearbeitet worden.

10. *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland von Dr. P. Hinschius, ord. Prof. der Rechte an der Universität Berlin. Bd. 4. Abth. 2. Heft 1. Berlin, J. Guttenberg, 1887. S. 491—690.*

Diese rasch gefolgte weitere Lieferung des grossen gelehrten

Werkes behandelt in historischer Entwicklung bis zu den Verhältnissen der Gegenwart die Regelung und Leitung der Erziehung und Ausbildung des Klerus und das Verhältniss der Kirche zu den Bildungsanstalten für die Laien, zu den Volks-, Mittel-, gelehrten Schulen und Universitäten. Der Verfasser bietet einen sehr reichen Stoff in übersichtlicher Ordnung. Dass des Verfassers protestantisch-liberale Auffassung oft in Gegensatz zu den katholischen Anschauungen tritt, brauchen wir aber wohl kaum ausdrücklich hervorzuheben.

11. *Lehrbuch des Kirchenrechts von Dr. Phil. Zorn, ord. Prof. der Rechte in Königsberg. Stuttgart. Enke 1888. XVII und 534 S. 8. (9 Mk.).*

Dieser III. Theil der von Prof. Dr. A. v. Kirchenheim herausgegebenen »Handbibliothek des öffentlichen Rechts« enthält eine auf schroff protestantischen Grundsätzen beruhende knappe Darstellung des kathol. und protestant. Kirchenrechts und Staatskirchrechts. Manche Ungenauigkeit scheint durch das Streben nach kurzer Fassung mitveranlasst zu sein. Prof. Zorn widmete das Werk seinem Vater, einem protest. Pfarrer in Bayern, zur goldenen Hochzeit.

12. *Manz'sche Taschenausgabe der österr. Gesetze. Bd. 26: Gesetze und Verordnungen in Cultussachen erläutert durch die Motivenberichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Mit Benutzung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Wien 1887. Manz. XVI u. 510 S. kl. 8. (geb. 3 Fl.).*

Die vorliegende Zusammenstellung ist jedenfalls eine sehr dankenswerthe und im Wesentlichen auch ganz zweckmässig angelegt. Der Verfasser ist Vice-Secretär im k. k. Cultusministerium, aber die Sammlung als solche trägt keinen amtlichen Charakter. In der Vorrede bemerkt der Verf., er habe manche Bestimmungen von praktischer Tragweite nicht aufgenommen, weil sie sich zunächst nur als nicht zur Publication bestimmte innerdienstliche Instructionen darstellten. Da aber manche dieser Instructionen doch durch den Abdruck in Zeitschriften und Zeitungen dem Wortlaute oder wesentlichen Inhalt nach bereits bekannt sind, so hätten diejenigen mit welchen solches der Fall ist, doch auch in die vorliegende Sammlung gehört. Der Verf. bemerkt aber auch, auf eine erschöpfende Vollständigkeit hätte schon von Vorhinein mit Rücksicht auf die gebotene Oeconomie des Raumes verzichtet werden müssen. »Vielleicht könnte behauptet werden, der Raum für eine ein grösseres Verordnungs-Materiale umfassende Darstellung hätte durch Weglassung der *Motivenberichte* [und *Commissionsberichte* zu den staatskirchl. *Gesetzen vom Mai 1874*] gewonnen werden können. Allein gerade diese dürfen in einer Ausgabe, wie die vorliegende nicht fehlen. Die *Motivenberichte* zu den grossen staatskirchlichen Gesetzen dieses Jahrhunderts sind nicht nur einziger *Ersatz* für ein dermalen noch fehlendes *Lehrbuch des modernen österreichischen Staatskirchenrechtes*, sie würden auch beim Vorhandensein eines solchen *unentbehrlich* sein zum Eindringen in

den Geist und das Verständniss des Gesetzes; ja um des tiefen und staatsmännischen Geistes willen von dem sie getragen sind, würde ihre Bedeutung für die Beurtheilung staatskirchlicher Fragen auch dann nicht erschüttert werden, wenn die Gesetze, deren Erlassung sie befürworten und rechtfertigen sollten, selbst von der Bildfläche des Rechtes verschwinden.◀ Wir wollen dazu nur zwei Bemerkungen von rein praktischem Standpunkte ans machen: 1) wer die betreffenden umfangreichen Motiven- etc. Berichte im Zusammenhange studiren will, wird dafür nicht leicht zu diesem Abdrucke und schlechtleserlicher Petitschrift greifen; 2) für den praktischen Zweck des Verf. würde es praktischer gewesen sein, zu den einzelnen §§. der betr. Gesetze die einschlägigen Bestimmungen der Motiven- etc. Berichte als Note beizufügen, wodurch die praktische Heranziehung der Motivenberichte zur Interpretation sehr erleichtert worden wäre. So würde der praktische Zweck des Buches noch besser erreicht und doch Raum für manche fehlenden praktisch wichtigen Gesetze und Verordnungen sein. Zweckmässige Anmerkungen aus dem amtlichen Aktenmaterial hätten sich namentlich auch noch an manchen Stellen bei den Landesgesetzen über die Kirchenbaulast gehen lassen, wie wir sie im Archiv bereits bei dem Abdruck derselben Bd. 12 ff. gegeben haben. Unser Archiv war überhaupt seither die einzige allgemeine Sammlung des von Dr. B. in einem Bande zusammengestellten Materials. Verhältnissmässig wenig, z. B. über den V.-G.-H. die ansführliche Mittheilung der Dalmatiner Gesetze und die Verweisung auf manche nicht im Archiv enthaltene gerichtlichen Entscheidungen ist von Dr. Burckhard beigelegt, aber unseres Erachtens fehlen von den im Archiv mitgetheilten und erörterten Erlassen und Gesetzen viele, die in der vorliegenden Sammlung nicht hätten fehlen dürfen, z. B. über Patronatsverhältnisse, kirchliche Vermögensverwaltung, Schulsachen (die übrigens des Ranmes wegen besser alle in den besonderen Band *Schulgesetze* überwiesen wären), Eheschliessung u. dgl. m. Ueber die von dem Verfasser in einer anderen Schrift näher ausgeführte Meinung, das Studium des Kirchenrechts könne für Juristen durch das des blossen Staatskirchenrechts ersetzt werden, verbreiten wir uns an anderer Stelle (s. o. S. 181 ff.).

Vering.

13. *Staatslexicon, herausg. von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland. Heft 1. (169 Sp. gr. 8). Freiburg, Herder, 1887. (Preis pro Heft 1½ Mk.).*

Dieses auf kathol. Grundsätzen beruhende Staatslexicon ist auf 3 Bände von je 9—10 Heften à 5 Bogen gr. 8. berechnet. Den Plan entwarf mit grosser Sorgfalt und Umsicht Prof. Dr. v. Hertling zu München, die Redaction führt Dr. Bruder zu Innsbruck. Das Unternehmen empfiehlt sich nicht blos an sich schon durch seinen Zweck der allgemeinen Beachtung, sondern auch die hier im 1. Hefte vorliegende Probe der Art der Durchführung entspricht den gehegten Erwartungen. Heft 1. schliesst mitten in dem Artikel *Amt* ab. Es finden sich in Heft 1. bereits viele Verweisungen auf Artikel kirchenrechtlichen Inhalts der späteren Hefte, aber noch kein kirchenrecht-



licher Artikel selbst. Hingewiesen wird nur z. B. in Dr. Bruder's Art. *Abdication* S. 10 auf die vergeblichen Versuche des päpstlichen Stuhles zur Wiederaufrichtung des röm.-deutschen Kaiserthums und in P. Cathrein's S. J. Art. *Absetzung* ist bemerkenswerth der kurze Nachweis, dass die Lehre von der Absetzung eines Fürsten, die auch bei den Jesuiten Suarez und Bellarmin sich findet, keine speciell »jesuitische« ist.

14. *Die Comtureien der Deutschordensballei Lothringen. I. Die Comturei Metz von Heinr. Lempfrid. (Gedruckt als Beilage zu dem Jahresberichte des Gymnasiums zu Saargemünd). Saargemünd, E. Maurer, 1888. VI u. 48 S. 4°.*

Zu der Publication der Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-Archivs zu Wien von Graf Petteneg, der Geschichte der Ordensbesitzungen in Frankreich von H. D'Arbois de Jubainville und Lalore kommt nun eine Geschichte der Deutschordensballei Lothringen, zu welcher acht Ordenshäuser gehörten, von Gymnasialprofessor Heinrich Lempfrid zu Saargemünd. In der vorliegenden ersten Abtheilung bietet L. die Geschichte der zu Anfang des 13. Jahrhunderts gegründeten, nur kurze Zeit eigentlich blühenden, im 16. Jahrhundert bei der Annexion von Metz durch Frankreich ganz zerstörten Comturei Metz. Aus den noch vorhandenen Urkunden und sonstigen Quellen hat L. ein recht interessantes anschauliches Bild entworfen. Ein zweckmässig angehängtes Personen- und Ortsverzeichniss erleichtert den Gebrauch der Schrift bei anderweitigen historischen Untersuchungen.

Dr. Rob. Scheidemann.

15. Im *Archiv* 1887, VI. Heft, S. 470 ff. veröffentlichten wir eine Besprechung der Schrift *Brzeziński's* über den Eid. Der Herr Verfasser ersucht uns nun im Hinblick auf den, ihm vom Recensenten gemachten Vorwurf: »Verf. hätte einzelne Werke nurichtig angeführt, z. B. Grimm: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, andere Werke, die er mit Recht hätte benutzen sollen, z. B. Löning, Der Reinigungseid, nicht einmal erwähnt« — den Recensenten auf S. 7 n. 1 und S. 29 n. 1 zu verweisen, wo Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer citirt erscheinen.

Dr. Iglovic, welchem wir die Erwiderung des H. Verf. mitgetheilt haben, erklärt uns nun, sein erster Vorwurf — der einzige auch, gegen den sich H. Verf. kehrt — beziehe sich auf das Citat auf S. 164 n. 1, wo wirklich Grimm — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte citirt erscheint. Freilich sei dies Citat nur ein Verstoß gegen die, in jedem wissenschaftlichen Werke allerdings höchst wünschenswerthe Genauigkeit der Citate; nachdem jedoch ein solcher nicht vereinzelt da steht (vgl. z. B. die ungenauen Citate auf S. 29: Schnlte; S. 146 n. 3: Gaupp u. A.), hätte ihn Rec. hervorgehoben.

## XIX.

## Zu Columban's Klosterregel und Bussbuch.

Von *Herm. Jos. Schmits*, Doctor der Theologie und des Kirchenrechts.

Wiederholt habe ich bereits in diesem »Archiv für kath. Kirchenrecht« meine Beurtheilung des mit dem Namen Columban's verknüpften Bussbuches mitgetheilt; das erste Mal im 49. Bd. S. 3 ff.; das andere Mal im 51. Bd. S. 3 ff.; eine damit übereinstimmende Darstellung habe ich sodann in meinem Buche: »Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche,« Mainz 1883, S. 588 ff. gegeben. In dem zweiten Aufsatz (51. Bd. S. 3 ff.) hatte ich eine Dissertation eines Herrn Dr. O. Seebass, damals im Lehramte an einer höheren Töchterschule zu Dresden thätig, jetzt in Dessau wohnhaft, eingehend berücksichtigt und seine Ansicht zu widerlegen versucht, nach welcher in dem zweiten Theile der *regula coenobialis* des Columban die von *Wasserschleben* (Bussordn. S. 54, 55) »so schmerzlich vermisste Ergänzung des *liber poenitentialis Columbani*« zu erblicken sei<sup>1)</sup>. Neuerdings hat Dr. Seebass sich gegen diese meine Ausführungen in der »Zeitschrift für Kirchengeschichte« VIII. Band 3. Heft 1886 S. 459 ff. in einer Weise ausgelassen, welche das für ernste wissenschaftliche Forschungen erforderliche Mass der Würde leider vermissen lässt.

Das Resultat, zu welchem ich in meiner ersten Abhandlung (49. Bd. S. 3 ff.) gelangt war, besteht wesentlich darin, »dass das von Wasserschleben vertretene Columban'sche Bussbuch weder Columban zum Verfasser habe, noch zur Zeit seiner unmittelbaren Schüler entstanden sei.« Ich holte zunächst die negativen Momente hervor, indem ich darauf hinwies, dass der Biograph Columban's Jonas von Susa 28 Jahre nach dessen Tod wohl die sonstigen Schriften Columban's erwähne, aber ein von Columban verfasstes Poenitentiale nicht anführe; wie denn auch in dem Bücherverzeichnis des von einem Schüler Columbans gestifteten Klosters S. Peter zu Resbach in Burgund, welches uns in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts (Cod. reg. Christ. 479 saec. IX. fol. 55) erhalten ist, ein Bussbuch Columbans nicht aufgeführt wird. Die einzige handschriftliche Quelle des sog. Columban'schen Bussbuches ist ein Codex Bo-

1) *Otto Seebass*, Ueber Columba von Luxeuil Klosterregel und Bussbuch; Inaugural-Dissertation. Dresden 1883 S. 49.

biensis, von welchem Flemming, dem davon zunächst Kenntniss gegeben wurde, nur anzugeben weiss, dass er vetustissimus sei, »per Boniprandum quendam (Monachum, ut arbitror, Bobiensem) accurate transcripto<sup>1)</sup>.« Jede sonstige paläographische Notiz über die Zeit und den Charakter der Handschrift fehlt; Wasserscheben hat lediglich einen Abdruck aus »Flemming« gegeben; er bemerkt dazu: »ein Blick auf diesen Flemming'schen Text zeigt, dass derselbe das Werk leider unvollständig enthält, und namentlich im Anfange jedenfalls Lücken sind. Um so mehr ist zu beklagen, dass selbst die eifrigsten und ausgedehntesten Nachforschungen nach anderen Handschriften dieser interessanten Bussordnung gänzlich erfolglos geblieben sind<sup>2)</sup>.« Um die Authentie des Textes eines Columban'schen Bussbuches steht es demnach so schlecht wie möglich.

Ich habe sodann in der angeführten Abhandlung auf Grund des *Inhaltes* des Bobiensischen Textes gegen dessen Columbanischen Ursprung argumentirt. Weder die für Laien noch die für Kleriker angeführten Bussarten entsprechen der im fränkischen Reiche zur Zeit Columban's üblichen Disciplin; die vorkommenden Bussurrogate des peregrinire und des Exils sind Uebungen, welche erst in dem 8. Jahrhundert, also reichlich Hundert Jahre nach dem Tode Columban's vorkommen. Ausgebildete Gemeinden der Bonosianer, welche erwähnt werden, sind erst nach dem Tode Columban's im fränkischen Reiche nachweisbar. Die systematische Eintheilung des Bobiensischen Textes ist eine spezifische Eigenthümlichkeit der Rechtsdenkmäler des 8. und 9. Jahrhunderts. Endlich wies ich darauf hin, dass die planlose Verbindung heterogener Mönchsbussen und Klosterstrafen mit den auf die öffentliche Busse bezüglichen Bussatzungen in dem Bobiensischen Texte eine praktische Benützung desselben in der Bussdisciplin zur Zeit Columban's vollständig illusorisch macht, denn damals war öffentliche und Privatbusse getrennt; in der öffentlichen Busse wurden nun Kapitalvergehen gesühnt; die Bussbücher, welche diese öffentliche Busse regeln sollten, konnten daher nur Kapitalvergehen behandeln.

Das waren die Gründe, welche mich zu dem Resultate führten, dass der Bobiensische Text lediglich eine Zusammenstellung von Bussatzungen seitens eines unerfahrenen Compilators im 8. Jahrhundert sei und dass somit »die Tradition von einer Wirksamkeit Columban's, welche das Busswesen umgestaltet und wesentlich ge-

1) *Flemming*, *Collectanea sacra*. Löwen 1667, pag. 41.

2) *Wasserschleben*, *Bussordnungen*. Halle 1851, S. 54 f.

fördert haben soll, als eine vollständig grundlose Sage zurückzuweisen sei <sup>1)</sup>.«

Man könnte nun vielleicht der Meinung sein, ich stehe mit dieser Ansicht vereinzelt, und das von mir bezeichnete Resultat habe von der wissenschaftlichen Forschung inzwischen keine Anerkennung gefunden. Dagegen will ich nur, ohne auf die zustimmenden Recensionen einzugehen, auf Friedberg verweisen. In der zweiten Auflage seines Lehrbuchs des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (Leipzig 1884) schreibt *Friedberg* S. 289 n. 4: »Wenn ich früher mit Löning einen massgebenden Einfluss Columbans auf diese Entwicklung angenommen habe, so scheinen mir doch die hierauf bezüglichen Untersuchungen bei weiterer Prüfung bis jetzt nur zu Hypothesen geführt zu haben. Vgl. auch *Schmits*, A. 49, 3 ff.«

Damit ist doch der augenblickliche Stand der Frage bezüglich des sog. Columban'schen Bussbuches für die Wissenschaft ein anderer gegen früher geworden. Wie stellt sich nun Dr. Sebass hierzu. Er ignoriert diese Thatsache vollständig. Weder in seiner Inangural-Dissertation, noch in der Zeitschrift für Kirchengeschichte erwähnt er meine diesbezügliche Abhandlung im 49. Bd. des Archiv; ebensowenig erwähnt er in seiner Antikritik die Stellung, welche die neuere Forschung, wie die Friedbergs zur Frage einnimmt. Ob hier Absicht oder Unwissenheit vorliegt, will ich nicht entscheiden. Die Folge aber ist die, dass die sämtlichen Deductionen, welche Dr. Sebass anstellt, in der Luft schweben. Soll der von ihm versuchte Nachweis, der zweite Theil der Cönobialregel sei die schmerzlich vermisste Ergänzung des Columban'schen Bussbuches, einen Sinn und wissenschaftlichen Werth haben, dann muss doch zunächst die Authentie des Columban'schen Bussbuches feststehen. Ist das von Dr. Sebass vertretene Bussbuch Columban's nichts anders als eine werthlose Compilation des 8. Jahrhunderts, dann ist es eine Arbeit pro nihilo, nachzuweisen, es gebe auch noch andere Klosterbussen, welche der Compiler in seiner Compilation mit gleicher Planlosigkeit wie die angeführten Klosterbussen hätte aufnehmen können. Ist der Einfluss Columban's auf das Busswesen, um mit Friedberg zu sprechen, eine Hypothese, dann besteht das Bestreben Dr. Sebass lediglich darin, auf einer Hypothese eine neue Hypothese aufzubauen.

Nachdem wir so festgestellt haben, in welchem Masse den Untersuchungen Dr. Sebass überhaupt Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Bussbücher und der

1) Archiv 49. S. 18.

Bussdisciplin zuzuerkennen ist, wollen wir noch diese Untersuchungen selbst im Anschluss an seine Antikritik einer kurzen Prüfung unterziehen.

Dr. Sebass glaubt, ich gebe zu: »dass die reg. coenobialis nicht nur wirklich von Columban herrühre, sondern auch einen Theil der regula Col. gebildet habe 1).«

Indessen lässt S. mich mehr zugestehen als ich beabsichtigte. Die Sache verhält sich nämlich so. Eine Regel, die man mit dem Namen und dem Ansehen Columban's verband, wurde zweifellos in den von Columban gestifteten Klöstern beobachtet. Es ist aber hierbei nicht an eine ausgearbeitete, in ihrem Wortlaut fixirte Klosterregel zu denken, sondern an eine »Disciplin« oder »Observanz,« welche von Columban gehandhabt, sich als lebendige Uebung in seinen Klostergründungen überlieferte. Die Annahme, dass Columban selbst diese Regel in ihrem Wortlaut fixirt habe, ist entschieden zu verwerfen. In dem Briefe an Papst Bonifaz IV. schreibt Columban: »cum nostrorum regulis manemus Seniorum;« womit er andeutet, dass es keine von ihm gebundene Regel, sondern vielmehr die Observanz seiner Vorväter sei, nach welcher er im Gegensatz zur Observanz in fränkischen Klöstern: »dum nullas istorum suscipimus regulas Gallorum« mit den Seinigen lebe 2). In dem Capitel »de synaxi,« welches allerdings nur in der von Flemming benutzten Handschrift der »regula monastica« vorkommt, heisst es: »quia varie a diversis memoriae de eo traditum est 3).« Die Coenobialregel I. wird mit den Worten eingeleitet: »Statutum est Fratres charissimi a Sanctis Patribus 4).« Das Alles sind Ausdrücke, welche die Vorstellung ausschliessen, Columban habe eine im Wortlaut fixirte Regel erlassen. Dazu kommt, dass der Inhalt, wie die Sprache in der regula monastica durchaus nicht einen Gesetzgeber errathen lässt; sie enthält keine Vorschriften, nach denen die Klosterordnung eingerichtet werden soll, keine Gebote und Verbote. Von Capitel 8. ab gestaltete sich die Schrift vollständig in der schon vorher erkennbaren Art einer Abhandlung über klösterliche Tugenden aus, so dass wir darin Loening zustimmen, wenn er sagt: »Die Schrift schliesst sich nach Form und Inhalt den zahlreichen ethischen und religiösen Erörterungen über das Mönchswesen an, wie wir sie aus Cassian, Eucherius

1) Zeitschrift für Kirchengeschichte, S. 461.

2) *Flemming*, l. c. p. 110.

3) *Flemming*, l. c. p. 5.

4) *Flemming*, l. c. p. 19.

und andern hinlänglich kennen<sup>1)</sup>.« Was die *regula coenobialis* betrifft, so enthält diese allerdings Regelbestimmungen, allein wie wenig sie in ihrer Fassung Columban selbst zugeschrieben werden kann, geht daraus hervor, dass sie nur in dem Cod. Oxenhusan. ausdrücklich den Namen Columban's trägt, während sie in der Augsburger Handschrift bezeichnet wird als: »*Regula coenobialis Patrum de Hibernia seu regula coenobialis Fratrum Hiberniensium*«<sup>2)</sup>.« Nur bei der Vorstellung einer auf Columban zurückgeführten traditionellen Observanz, die in der Uebung, nicht aber im Wortlaut euer Regel feststand, lässt es sich erklären, dass diese Regel bald den Namen Columban's, bald den seiner Schüler in den von ihm gestifteten Klosterniederlassungen trägt. So äusserte sich denn bereits im vorigen Jahrhundert Brockie der Prior des Schottenklosters in Regensburg der Sachlage ganz entsprechend über die Regel: »*Interea haec St. Columbani Regula novem capitibus constans, cui et hic decimum adiecit Holstenius, non omnia ad perfectionem vitae monasticae praecepta necessaria tradit, sed generalia tantum statuta praescribit; ita ut viva potius voce, quam scripta Regula Monachos suos direxisse videatur*«<sup>3)</sup>.« Auf diesem Standpunkt steht die wissenschaftliche Forschung bezüglich der Columban'schen Regel auch heute noch. Es ist lediglich eine Uebertreibung, wenn Sebass sagt, »der Columbanische Ursprung der *regula monastica* sei allerseits zugestanden und in der That über jeden Zweifel erhaben«<sup>4)</sup>.« Die Citirung derselben unter Namensnennung seitens des Benedikt von Aniane, worauf Sebass sich beruft, hat keine andere Bedeutung, als die eine an den Namen Columban geknüpfte Observanz zu bezeichnen. Wenn dann Sebass um »die Abfassung seitens Columba (bezüglich der *Coenobialregel*) ausser Zweifel zu stellen,« die Benutzung derselben durch Donat, worauf vor ihm bereits Loening hinwies, als »*argumentum firmissimum*« hinstellt<sup>5)</sup>, so wird auch hierdurch nach der zutreffenden Anschauung Loenings nicht mehr bewiesen, als dass diese *Coenobialregel* »ihren wesentlichen Bestandtheilen nach von Columban herrühre«<sup>6)</sup>.« Nur in diesem beschränkten Sinne einer traditionellen Observanz kann man daher von euer Regel Co-

1) Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Strassburg 1878. 2. Bd. S. 483.

2) Flemming, l. c. p. 25.

3) Luc. Holstenii, Codex Regul. observationibus critico-historicis a P. Mariano Brockie illustratus Augustae Vind. 1759, pag. 169.

4) Dissertation, l. c. S. 5.

5) Dissertation, l. c. S. 37, 39 Anm.

6) Loening, l. c. S. 498 f.

lumban's reden und nur so will auch Bellesheim verstanden sein <sup>1)</sup>. Uebrigens wird Sebas selbst in seinen Untersuchungen über die verschiedenen Redactionen der Coenobialregel an einer Stelle zu dem Resultate geführt, dass wir auch in der älteren Fassung derselben doch »nicht die genuin-columbanische Regel besitzen <sup>2)</sup>.« Eine allseitige Beurtheilung der Columban'schen Regel wird fñbrigens erst möglich, wenn ihre Reziehungen zu jener Observanz vollständig dargelegt sein wird, welche der schottische Patriarch Columba seinem Kloster Hy und dessen Töchterstiftungen gegeben hat. Der Verkehr, den Columban mit diesem Altvater des schottischen Klosterlebens unterhalten batte und die Gleichartigkeit der Uebung in seinen und dessen Klosterstiftungen, machen mehr als wahrscheinlich, dass die Observanz, welche Columban nach dem Festlande mitbrachte, keine von ihm neuerlassene Regel, sondern auch für ihn schon eine traditionelle Uebung war <sup>3)</sup>.

Haben wir es sonach nicht mit einer von Columban selbst verfassten Regel, sondern mit einer von ihm und den Seinigen geübten traditionellen Observanz zu thun, so werden wir auch die Recensionen dieser sogenannten Columban'schen Regel nach diesem Gesichtspunkte beurtheilen müssen. Es liegen zwei Hauptrecensionen der regula coenobialis vor, wie früher bereits erwähnt wurde <sup>4)</sup>. Die kürzere ist in dem von Flemming benutzten Codex Oxenhusanus und in dem Cod. S. Gallen. n. 915. saec. X od. XI <sup>5)</sup>, sowie im Cod. Augustan., dessen Varianten Flemming mittheilt, enthalten <sup>6)</sup>. Die längere Recension ist dem Cölnner Codex, den Holtenius zu seiner Publication benutzte <sup>7)</sup> und dem Codex des Klosters Fleury ent-

1) Geschichte der kath. Kirche in Schottland. Mainz 1883 I. Bd. S. 65 f.

2) Dissertation, l. c. S. 46.

3) Die Anwendung des Wortes Christi: »qui vos audit, me audit« auf die Befehle des Vorgesetzten, so dass wenn diesem gehorcht wird, Gott gehorcht wird, wie es in der Regel Columbans c. 1 (Flemming p. 4) heisst, galt auch im Kloster Hy. Die Armuth sollte im Kloster Hy so geübt werden, dass man in Nachahmung Christi und der Apostel stets nackt sein soll; (Skene, Celtic Scotland II. 508). Uebereinstimmend heisst es in der Regel Columb.: »Ideo ergo nuditas et facultatum contemptus prima perfectio est Monachorum« (c. 4, Flemming p. 5). Ganz so wie es in der reg. coen. c. 1 (Flemming p. 19) vorgeschrieben wird, hatte auch im Kloster Hy der Bruder, welcher sich einer Uebertretung schuldig gemacht hatte, ein Bekenntniss in Gegenwart des gesammten Convents abzulegen. S. *Bellesheim*, l. c. S. 70 f., 73 f.

4) Archiv für kath. K.-R., 51. Bd. S. 11.

5) *Loening*, l. c. II 433 Anm.

6) *Flemming*, l. c. p. 25.

7) Cod. Regnl. Holsten. l. c. pag. 174.

nommen, den Menard benutzte<sup>1)</sup>; die kürzere wird als regula I, die längere als regula II. bezeichnet. Keine von diesen Hauptrecensionen kann vor der andern den Charakter der Authentie in Anspruch nehmen, auch nicht in dem Sinne, dass als Verfasser derselben irgend eine einzelne hervorragende Persönlichkeit unter den Schülern Columban's zu vermuthen wäre. Die Gründe nämlich, welche nach der Ansicht Sebass, »es vollkommen unmöglich machen, in dieser Regel ein einheitliches Werk Columban's zu erkennen,« sprechen in gleicher Weise gegen die Autorschaft irgend einer anderen Persönlichkeit. Im Wesentlichen werden diese Gründe von Sebass richtig darauf zurückgeführt: »dass in den 15 Capiteln der reg. coen. I. mehrere Vorschriften zweimal vorkommen, dass dabei nicht einmal für dasselbe Vergehen dieselbe Strafe bestimmt wird, dass überhaupt durch das Ganze hindurch keine bestimmte Ordnung innegehalten wird<sup>2)</sup>.« Nun nimmt Sebass den Vorrang höheren Alters für regula I. in Anspruch. Er stützt sich unter Zurückweisung aller hierfür von Hertel angeführten Beweismomente auf die Uebereinstimmung der Regel Donats mit dem Flemming'schen Text der regula I. an solchen Stellen, wo regula II. längere Zusätze hat. Indessen sagt Sebass selbst, dass »an einigen Stellen weder regula I. noch II, sondern Donats Regel allein den richtigen und ursprünglichen Text liefert, ja an einigen anderen Orten stimmen sogar Donat und regula II. gegen regula I. zusammen<sup>3)</sup>.« Darans geht doch klar hervor, dass die eine wie die andere Recension Donat als berechnigte Quelle galt, mag man dabei immer zugeben, dass die Recension der regula I. älteren Ursprungs sei. An einen bedeutenden Zeitunterschied ist hierbei nicht zu denken; Donat, ein Zögling Columban's, stellte seine regula collecta, in welcher Uebereinstimmungen mit der einen wie der anderen Recension nachweisbar sind, in den Jahren 643—651 auf<sup>4)</sup>.

Eine gleiche Anschauung lässt sich bei Benedict von Aniane nachweisen, der um 800 seine concordia regularum verfasste und zu derselben die Recension der regula II. benutzte<sup>5)</sup>. Das Verhältniss zwischen regula I. und regula II. hat man sich daher so zu denken, dass weder der einen noch der anderen Recension irgend ein authen-

1) Menard Concordia regg. S. Bened. Anien. Paris 1638.

2) Sebass, Dissert. S. 46.

3) Sebass, l. c. S. 45.

4) Mabillon elogium hist. S. Donati in St. S. II, S. 335 f. Sebass, l. c. S. 37.

5) Siehe auch Sebass, l. c. S. 52.



tisches Ansehen in der Zeit ihrer praktischen Benutzung zuerkannt wurde. Die Regel Columban's pflanzte sich wesentlich als traditionelle Uebung fort, wie sie ihrerseits aus der traditionellen Uebung im Kloster Hy hervorgegangen war. Geschah nun eine Aufzeichnung derselben durch irgend einen der Mönche, die nach der Columban'schen Regel lehten, so konnte diese Aufzeichnung weder ein grösseres Ansehen, als in ihrer Uebereinstimmung mit der traditionellen Uebung begründet war, noch Vollständigkeit beanspruchen, wofern einzelne Fälle der Columban'schen Observanz nicht aufgezeichnet waren. Die Aufzeichnung der *regula coenobialis* Columban's ist ja nicht etwa eine Aufzeichnung positiver, allgemein geltender Normen, sondern eine Anzählung der verschiedenartigsten Vergehen gegen klösterliche Ordnung, für welche in *casuistischer* Art eine Strafe bestimmt wird. Hierdurch unterscheidet sich die Columban'sche *regula coenobialis* in ihrer Form wesentlich von der Regel des hl. Augustinus, des h. Benedictus und auch von der Donats, welche sämtlich allgemeine Normen wiedergaben, nach denen zu verfahren war. Mit Rücksicht hierauf hat Loening Recht, wenn er die Regel Columban's als einen Strafcodex bezeichnet<sup>1)</sup>. Diese *casuistische* Formulirung der Columban'schen Regel, welche das Ansehen eines Gesetzgebers gänzlich vermissen lässt, ist abgesehen von den oben angeführten Gründen auch ein Beweis dafür, dass die Aufzeichnung nicht durch Columban, sondern durch einen Mönchen, der lediglich eine Privatarbeit leistete, geschah. War nun eine derartige Aufzeichnung von Vergehen gegen die traditionelle Uebung columbanischer Observanz geschehen, und wir wollen einmal zugeben, dass die Recension der *regula I.* die erste und älteste der uns überlieferten Aufzeichnungen ist, so war damit nicht angeschlossen, dass irgend ein anderer Mönch sich herufen fühlte, weitere Vergehen, die in der ersten Recension nicht erwähnt waren, zu verzeichnen und das übliche Verfahren in diesen Fällen ebenfalls aufzuschreiben. So kam dann eine zweite Recension, wie wir sie in den von Holstenius benutzten Codices als *regula II.* finden, zu Stande. Eine so ergänzte Recension konnte nur willkommen sein und war ebenso berechtigt, wie die erste Recension. Es ist dies eine Erscheinung auf dem Gebiete der Klosterregel, welche ganz analog den Erscheinungen auf dem Gebiete der Bussbücher der fränkischen Zeit ist. Auch die fränkischen Bussbücher zeigen bei ihrer Vergleichung Ergänzungen und Zusätze, welche dem vermeintlichen Bedürfniss ihren Ursprung verdanken, für alle erdenklichen Vergehen, Bussansätze zu bestim-

1) Loening, l. c. II. S. 484.

men. Hält man an dieser Auffassung bezüglich der Entstehungsart der *regula coenobialis* fest, dann aber auch nur dann finden die Erscheinungen ihre Erklärung, welche auch nach der Ansicht Sebass »es vollkommen unmöglich machen, in dieser Regel ein *einheitliches* Werk zu erkennen.« Waren es verschiedene Persönlichkeiten, welche vorkommende Fälle einer Verletzung der traditionellen Regel in kasuistischer Weise behandelten und entsprechende, übliche Klosterbussen zu verzeichnen für nöthig erachteten, dann ist es nicht auffallend, dass nicht allein in der *regula II*, sondern auch in der *regula I*. »mehrere Vorschriften zweimal vorkommen, dass dabei nicht einmal für dasselbe Vergehen dieselbe Strafe bestimmt wird, dass überhaupt durch das Ganze hindurch keine bestimmte Ordnung innegehalten wird<sup>1)</sup>);« erklärlich ist es dann auch, dass die Regel bald den Namen Columban's, bald den seiner Schüler in den erhaltenen Handschriften trägt.

Ist so die Natur und das Verhältniss der beiden Recensionen der *regula coenobialis* zu einander, dann bedarf es keiner weiteren Begründung, dass jede wissenschaftliche Untersuchung die eine wie die andere Recension in gleicher Weise berücksichtigen muss. Will also Sebass seine Hypothese darauf stützen, dass die *regula coenobialis* von Capitel X. ab einen anderen Charakter annimmt, dann muss diese Verschiedenheit des Charakters in der einen wie der anderen Recension nachweisbar sein. Soll nach seiner Ansicht die erste Hälfte der Coenobialregel der Aufrechthaltung der Klosterzucht im allgemeinen gedient haben, die zweite Hälfte aber, ursprünglich ein Bestandtheil des Poenentials, den Zweck verfolgt haben, diejenigen Vergehen namhaft zu machen, welche der geistlichen Bestrafung, der Poenitz im engeren Sinne, unterliegen, d. h. solche, welche zugleich Ausschluss vom h. Abendmahl bis nach erfüllter Bussleistung nach sich ziehen, (Dissert. S. 49 f.) dann ist das eine so starke Verschiedenheit, dass dieselbe nothwendig in der einen wie der anderen Recension klar erkennbar sein muss. Oder will etwa Sebass glauben machen, dass man in der verhältnissmässig kurzen Zeit, welche zwischen der ersten und zweiten Recension liegt, das Bewusstsein davon vollständig verloren habe, dass die erste Hälfte der Klosterzucht, die andere der Verwaltung der Bussdisciplin mit der Regelung des Ausschlusses und der Zulassung zum h. Abendmahl betreffe? Das wäre doch ein Vorkommniss, welches einzig in seiner Art dastände, zumal eine derartige Verkennung des Charakters der Coenobial-Regel nicht

1) Sebass, dissert. S. 46.

allein bei dem Compiler der regula II, sondern bei allen den Schülern Columban's vorauszusetzen wäre, welche die Regel Columban's praktisch übten. So bleibt denn nichts anderes der wissenschaftlichen Forschung übrig, als beide Recensionen in gleicher Weise zu berücksichtigen.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend habe ich mich in meinen Ausführungen gegen die Hypothese Sebass (Archiv f. K.-R. 51. Bd. S. 19) auf regula II. berufen und zwar mit dem vollsten Rechte. Sebass, der offenbar zu einer richtigen Würdigung der Recension der regula II. nicht gelangt ist, glaubt meinen Ausführungen wegen dieser Berufung auf regula II. die wissenschaftliche Bedeutung aberkennen zu dürfen. Würde er nicht durch die Leichtfertigkeit, mit der er seine Hypothesen aufbaut, bewiesen haben, dass seinem Urtheil ein bescheidenes Mass von Bedeutung zukommt, dann würde man allerdings einen solchen Vorwurf als schwerwiegend bezeichnen müssen. Mich dagegen zu vertheidigen, habe ich nur insofern für nöthig erachtet, als ich im Vorstehenden meine Auffassung über das Verhältniss der beiden Recensionen eingehender darlegte, als das früher geschehen ist. Ebenso wenig kann man mir eine Vertheidigung gegen die Anschuldigung, »ich hätte den Wortlaut der reg. coen. I. nicht nachgesehen« (Zeitschr. f. K.-G. VIII S. 462 f.). »Zur vollen Gewissheit,« glaubt Sebass, in dieser Anklage durch meine beiläufige Bemerkung gekommen zu sein: »statt *cuicumque* wird es wohl *ubicunqne* heissen müssen,« (S. 16), denn, so bemerkt er mit erkennbarem Siegesbewusstsein: »die reg. coen. I. bietet nicht *cuicumque*, sondern *quandocunqne*« (S. 463); er hat gar nicht herausgefunden, dass mir die Lesart *quandocunqne* ebensowenig wie *cuicumque* gefällt und ich darnach die Bemerkung machte, weil ich glaube, dass hier weder reg. I. noch II. noch Donat das zutreffende Wort haben.

Man könnte nun vielleicht der Meinung sein, Sebass spreche den Ausführungen, welche unter Berufung auf reg. coen. II. geschehen, darnach die Wissenschaftlichkeit ab, weil eine ausschliessliche Berücksichtigung der reg. coen. I. zu anderen seiner Hypothese günstigen Resultaten führe. Das ist indessen nicht der Fall. Die Hypothese Sebass bleibt vor wie nach gleich unbegründet. Ich habe bereits früher hervorgehoben, dass es ganz unberechtigt ist, von cap. X. der regula coenobialis eine Theilung in zwei Hälften vorzunehmen, da keine einzige handschriftliche Quelle Anhaltspunkte für eine derartige Theilung gibt <sup>1)</sup>. Um so durchschlagender müssten

1) Archiv für K.-R., l. c. S. 23.

die Gründe sein, welche man zu erwarten berechtigt ist, wenn Sebass desungeachtet eine Theilung der Regel in zwei Hälften zur Ermöglichung seiner Hypothese von der Ergänzung des Columban'schen Bussbuches annimmt. Indessen bestehen die von Sebass angeführten Gründe, auch wenn man eine ausschliessliche Berufung auf reg. coen. I. zuzieht, eine Prüfung durchaus nicht. Er will einen »sacramentalen« Charakter der Poenitenzen in der zweiten Hälfte von Cap. X—XV. herausgefunden haben und bemerkt, »dass im wesentlichen die in diesen Abschnitten erwähnten Vergehen sich eher als solche erweisen, die eine Ausschliessung vom h. Abendmahl zur Folge haben konnten.« (Zeitschr. für K.-G. S. 463). Wie schwach es damit bestellt ist, geht schon daraus hervor, dass er selbst nicht verkennen kann, »dass auch in diesem Theile leichtere Verfehlungen vorkommen und manches, was den Bestimmungen der ersten Hälfte sehr ähnlich sieht.« Damit entzieht Sebass seiner Argumentation den Boden. Ich will aus jedem Capitel der zweiten Hälfte nur einzelne Proben anführen, um dem Leser zu ermöglichen, selbst darüber zu urtheilen, ob die angeführten Poenitenzen einen sacramentalen Charakter haben und einen Ausschluss vom h. Abendmahl zur Folge haben konnte.

Cap. X. »Si quis veniam non petit, aut dicit excusationem, duos dies uno paximatio et aqua . . . . Si quis cum injungitur ei opus et negligenter facit, duos dies uno paximatio et aqua . . . . Si quis obliviscitur aliquid foras, si minus 12. Psalmos, si majus 30. Psalmos. Si quis perdidit vel dedit aliquid sicut pretium ejus, ita et poenitentia ejus.

Cap. XI. Si quis facit colloquium cum saeculari sine jussu, 24. Psalmos. Si quis quando censemaverit opus suum, non requirit; aut fecerit aliquid sine jussu venientis, tres Psalmos cantet . . . . Qui aliquem andierit murmurantem . . . . diem unum in paximatio.

Cap. XII. Si quis suscitatur furorem Fratri suo . . . . 4. Psalmos . . . . Si quis dormierit dum oratur, si frequens, duodecim Psalmos; si non frequens, sex Psalmos. Si quis non dicit Amen, triginta verba . . . . Si quis veniet ad sacrificium et nocturnum cingulum vel vestis circa eum, duodecim Psalmos.

Cap. XIII. Si quis ante horam nonam quarta, sextaque feria manducat nisi infirmus, duos dies in pane et aqua . . . . Si quis non claudit ecclesiam, duodecim Psalmos. Si quis emittit spntam et attingit altare, viginti quatuor Psalmos; si parietem attingit, sex.

Cap. XIV. Si quis tardius venit ad orationes, quinquaginta;

vel cum plausu, quinquaginta; vel si quis exequatur quod iubetur, quinquaginta; si post pacem sonaverit, quinquaginta, si contumaciter responderit, quinquaginta, si venit velato capite in donum quinquaginta, si manducat sine oratione quinquaginta; si locutus est aliquid in ore suo, quinquaginta; si somnum fecerit, dominum oratur, quinquaginta verbera. Si quis iracundiam vel tristitiam vel invidiam retinet contra fratrem suum, ut tempus tenuerit, ita erit poenitentia ejus in pane et aqua. Si vero prima die confessus fuerit, viginti quatuor Psalmos cantet<sup>1)</sup>.

Bezüglich des Capitel XV werde ich später meine Bemerkungen machen. In diesen hier angeführten Bestimmungen der Cap. X—XIV tritt der Charakter der Klosterbussen so deutlich hervor, dass es für den Kenner der Bussdisciplin geradezu als verwegen erscheinen muss, solche Satzungen mit dem Ausschluss vom Abendmahl und die Verwaltung der öffentlichen Bussdisciplin in Verbindung zu bringen. Sebass wird keine einzige Bestimmung in Capitel X—XIV anführen können, bei welcher Beziehung zur Handhabung der Klosterdisciplin nicht erkennbar wäre. Er will sich damit vertheidigen, dass auch in Poenentialbüchern solche »zu leicht befundene Vergehen« neben schweren Verbrechen vorkommen. Dabei lässt er indessen sofort den status quaestionis ausser Acht. Es handelt sich nicht darum, ob mit schweren Vergehen geringere zusammengestellt werden, sondern darum ob Klosterbussen eine Ergänzung von Bussatzungen der öffentlichen Bussdisciplin sein können. Aus diesem Grunde habe ich wiederholt den Unterschied zwischen Klosterbussen und Kirchenbussen in meiner früheren Abhandlung scharf hervorgehoben<sup>2)</sup>. Seine Berufung auf Gildas ist höchst unglücklich, denn wie ich bei der Mittheilung der Busscanoneu des Gildas bereits bemerkte, bilden dieselben keine eigentliche Bussordnung, sondern sind Klostersatzungen<sup>3)</sup>. Sebass beruft sich weiter auf eine in dem angeblichen Bussbuch Columban's am Schlusse angeführte Bestimmung »*Confessiones autem dari diligentius praecipitur, maxime de commotionibus animi, antequam ad missam eatur . . . .* Sicuti ergo a peccatis capitalibus cavendum est, antequam communicandum sit, ita etiam ab incertioribus vitiis et morbis languentis animae abstinendum est . . . . ante verae pacis conjunctionem.« Dazu bemerkt er: »die hervorgehobenen Worte stellen es doch ausser Zweifel, dass in dem betreffenden Bussbuch auch leichtere Vergehen berücksichtigt und dass auch diese mit ihren Poenitenzen in Beziehung zum Empfang des h. Abendmahles

1) Fleming, Collectanea, l. e. pag. 22 seq.

2) Archiv für K.-R., l. e. S. 17 f.

3) Meine »Bussbücher und Bussdisciplin.« Mainz 1883. S. 495.

gestellt waren <sup>1)</sup>.« Ein Blick auf das Rubrum, welches dieser und den vier vorhergehenden Bestimmungen gegeben ist, hätte S. von einer solchen gewagten Schlussfolgerung abgehalten; dasselbe lautet: *Postremo de minutis monachorum agendum est sanctionibus.*« Die hervorgehobenen Worte beziehen sich eben ausschliesslich auf die ascetische Privatbusse der Mönche. Dabei passirt dann Sebass wieder das Unglück, den status quaestionis ausser Acht zu lassen. Will er in der zweiten Hälfte der Coen. Regel I. eine Ergänzung des Columban'schen Bussbuches finden, dann beweist er ja gar nichts damit, dass er eine Uebereinstimmung zwischen Klostersatzungen der regul. coen. I. und denjenigen Klosterbestimmungen nachweist, welche unter »de minutis monachorum . . . sanctionibus« von dem Compiler willkürlich mit den vorherigen Satzungen der Kirchenbusse in dem Columban'schen Bussbuch vereinigt sind, sondern er muss den Beweis liefern, dass alle Bestimmungen unter der Rubrik »de minutis monachorum . . . sanctionibus« sowohl die schon vorhandenen wie diejenigen der zweiten Hälfte der regul. coen. I., die er hinzufügen will, mit den Kirchenbussatzungen, welche den eigentlichen Kern des Columban'schen Bussbuches bilden, harmonisch vereinbar sind. So hängt S. an ein unberechtigtes Anhängsel ein anderes Anhängsel an.

Grosses Gewicht legt Sebass auf Capitel XV. »Dasselbe handelt, wie er bemerkt, von den Nachlässigkeiten der Kleriker bei Verwaltung der Sacramente (richtiger der Eucharistie), die mit Poenitz bis zu einem Jahre bestraft werden <sup>2)</sup>.« Allerdings sind die in diesem Capitel aufgezählten Fälle von Verunehrung der Eucharistie in den Kreis der öffentlichen Busse hineingezogen worden, und die normirten Poenitzenzen sind unverhältnissmässig grösser, als die sonstigen der regul. coen. I; indessen es ist ein höchst unglücklicher Griff von Sebass, hierauf seine Hypothese von der Vereinigung der zweiten Hälfte der Coenobialregel mit dem Columban'schen Bussbuch aufbauen zu wollen. Die Bestimmungen dieses Capitel XV rühren nämlich nicht von Columban her, sondern sind, wie sich aus den Berichten über Papst Pius I. und aus dem Cod. Vatic. 1339 nach meiner früheren Darstellung <sup>3)</sup> ergibt, italischen Ursprungs. Die Hauptsache aber ist, was S. in unbegreiflicher Oberflächlichkeit übersehen hat, dass die hier in Cap. XV. behandelten Fälle der Verunehrung der Eucharistie durch Nachlässigkeit, durch Verlieren, durch

1) Zeitschr. für K.-G., I. c. S. 464.

2) Zeitschr. für K.-G., I. c. S. 463.

3) Meine »Bussbücher und Bussdisciplin.« I. c. S. 335.

Unmäßigkeit bereits in dem Poenitiale Columban's Cap. 6. und Cap. 24. behandelt und mit im Wesentlichen gleichen Bussansätzen normirt sind<sup>1)</sup>. Dieselbe Erscheinung tritt auch bei den anderen grösseren Bussausätzen hervor, welche Sebas in dem zweiten Theile der reg. coen. I. als Beweismittel seiner Hypothese von den »sacramentalen Poenitenzen« dieses Theiles gefunden haben will. Es sind dies die Fälle des Ungehorsams gegen den Abt und die Regel, von denen er sagt, »dass sie in Cap. X. und XI. mit scharfen Strafansätzen auftreten<sup>2)</sup>.« Eine Vergleichung ergibt nämlich, dass auch diese Fälle bereits in dem Columban. Bussbuch cap. 9—12. angeführt und mit entsprechenden Bussansätzen normirt sind<sup>3)</sup>. Gerade jenes Ergänzungsmaterial, welches also Sebas als das günstigste für seine Hypothese einer Ergänzung des Columban. Bussbuches beurtheilt, findet sich bereits in diesem Columban. Bussbuch vor. Der Hypothese Sebas ist damit jeder Boden entzogen, und sein Versuch »die von Wasserschleben (Bussordnung S. 54, 55) so schmerzlich vermisste Ergänzung des lib. poenit. Columbani<sup>4)</sup>« zu entdecken, muss wissenschaftlich als gänzlich misslungen bezeichnet werden.

Es verlohnt sich nicht der Mühe auf Einzelheiten, welche Sebas willkürlich zu Gunsten seiner Hypothese deuten möchte, näher einzugehen. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass im Wesentlichen die Strafansätze der Qualität der Vergehen in der regul. coen. entsprechen<sup>5)</sup>. Ganz nebensächlich muss der Umstand erscheinen, auf den Sebas Gewicht legen will, dass der Ausdruck »unum diem (dnos dies) uno paximatio et aqua« im ersten Theile der reg. coen. I. nicht vorkommt, da die Sache, nämlich eine Fastenbusse, unter der Bezeichnung superpositio wiederholt angeführt wird. Die Worte in Cap. IX. »Poenitentes Fratres et indigentes poenitentia Psalmorum« lassen die Psalmenbusse durchaus nicht als eine spezifische Eigenthümlichkeit der Bestrafung bestimmter Vergehen erscheinen. Es kommt auch gar nicht darauf an, wie oft die Prügelstrafe in dem zweiten Theile der reg. coen. I. verhängt wird, — thatsächlich wird sie nicht in 3 Fällen wie Sebas meint, sondern in 11 Fällen ausgesprochen — dass die Prügelstrafe überhaupt vorkommt, ist ein charakteristisches Merkmal der Regel Columban's vor

1) *Flemming*, l. c. p. 94 u. 95. Meine »Bussbücher und Bussdisciplin«, l. c. S. 595 und 598.

2) *Zeitschr. für K.-G.* S. 463.

3) *Flemming*, l. c. p. 94. Meine »Bussbücher und Bussdisciplin« S. 595 f.

4) *Dissertation*, l. c. S. 49.

5) *Archiv für K.-R.*, l. c. S. 21.

alleu anderen Klosterregeln, wie *Loening* richtig hervorhebt<sup>1)</sup>. Dass Columban sie aber als eine sacramentale Pönitenz verwandt habe, ist eine Annahme, die bisher nur Sebass gewagt hat aufzustellen.

Sebass kommt auch auf seine Darstellung des columbanischen Psalmenkursus zurück und beruft sich auf *Greith*, die altirische Kirche. S. 282. Ich acceptire diese Berufung recht gerne und bin überzeugt, dass S. durch *Greith* zu klareren Vorstellungen über die Uebungen und Bezeichnungen der Psalmodie geführt werden wird. Bezüglich der Missionsthätigkeit Columban's, die Sebass bemängeln will, verweise ich ihn auf *Bellesheim*, Geschichte der kath. Kirche in Schottland, I. Bd. S. 41 f., der die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen mit Recht dahin zusammenfasst, dass von dem Mönchthum der Missionseifer als wesentliches Element ganz untrennbar war, zur Bekämpfung des Heideuthms durch die Predigt des Wortes, mehr noch durch die Predigt des Lebens.

---

1) *Loening*, l. c. S. 434.



## XX.

## Die Recursbeschwerde gegen das Tessiner Kirchengesetz vom 28. Januar 1886 und deren Abweisung durch Schweizer Bundesgericht und Bundesrath.

I. Der Inhalt der im *Archiv*, Bd. 59. S. 160 schon erwähnten *Recursbeschwerde*, von Advocat *Stoppani* und Cons., ergibt sich theils aus den Entscheidungen des Bundesgerichts und Bundesraths, theils aus der hier zunächst folgenden im Namen des Staatsraths und Grossen Rathes des Cantons von Prof. Dr. *Gustav König* zu Bern verfassten *Antwort an das h. Bundesgericht der schweiz. Eidgenossenschaft*.

*Herr Präsident!*

*Herr Bundesrichter!*

Durch Verfügung vom 11. Mai (soll heissen Juni) L. J. (1886) übermittelte Herr Bundesrichter Dr. Hafner, als Instructionsrichter, der Regierung des Cantons Tessin für sich und zu Händen des Grossen Rathes dieses Cantones, ein Recursmemorial der Herren Stoppani und Mithafte d. d. 25. Mai, eingereicht am 27. Mai 1886 gegen das tessinische Gesetz vom 28. Januar und 21. März 1886, zur Beantwortung.

Der Recurs wird als ein solcher bezeichnet, welcher von den Recurrenten in ihrem eigenen Namen und in demjenigen des *Comité libéral cantonal* eingereicht wird, unterzeichnet aber ist derselbe in der Originalschrift nur von den Recurrenten in ihrem eigenen Namen. Nachdem derselbe am 27. Mai dem h. Bundesgerichte eingereicht worden war, traten demselben vom 13. Juli bis 14. September noch eine Anzahl von Gemeinden bei, ferner eine Anzahl von Privaten, und endlich:

Der Circolo dei Franchi Liberali della Collina d'Oro-Mutuo Soccorso —

Die in Ceresio versammelten liberalen Schützen,

Eine Schützenversammlung von Ascona,

Eine Société libérale »La Ticinese« in San Francisco,

alle ohne genauere Bezeichnung ihrer besonderen Beschwerdepunkte.

Da es sich um einen *staatsrechtlichen Recurs* handelt, so ist

vor Allem ans die Frage der *Legitimation* in's Auge zu fassen, sowohl mit Beziehung auf Personen als auf Sachen.

1.

Zum staatsrechtlichen Recurs an das h. Bundesgericht sind ausschliesslich legitimirt *Private* und *Corporationen*, es sind daher Recurrenten, welche weder Privatpersonen noch Corporationen sind, zu Ergreifung eines solchen Recurses nicht legitimirt.

Nun gehören aber unzweifelhaft nicht zu den Corporationen das s. g. Comité libéral cantonal, für welches die Herren Stoppani und Mithaste auftreten, ebensowenig der Circolo dei franchi liberali, die Gesellschaft »La Ticinese« in Kalifornien, die Schützenversammlungen von Ceresio und von Ascona.

Diese Recurrenten sind daher von vornherein ans dem Gerichtslocal des Bundesgerichtes wegzweisen.

Ebenso wenig legitimirt sind die Gemeinderäthe, in so ferne sie in ihrem eigenen Namen auftreten; handeln sie dagegen im Namen und als Vertreter ihrer Gemeinden, so haben sie sich durch einen Gemeindebeschluss zu legitimiren.

Da uns vom h. Bundesgerichte die sie betreffenden Akten nicht zugesandt worden sind, so befanden wir uns auch nicht in der Lage, die Legitimationsfrage in dieser Richtung einer genaueren Prüfung zu unterwerfen, und behalten uns daher in dieser Beziehung alle Rechte vor.

*Sachlich* legitimirt sind Privaten und Corporationen wegen Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung oder durch die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Cantones *gewährleistet* sind.

Das h. Bundesgericht hat sich hierüber in seinem neuesten Entscheide in Sachen Speiser und Mith. (Entsch. XI, S. 309 ff.) folgendermassen ausgesprochen: »Zum Recurs gegen Verfügungen cantonalen Behörden wegen Verfassungsverletzung ist nicht Jedermann legitimirt, sondern nur Diejenigen, welche durch die angefochtenen Verfügungen betroffen werden. Dass die Recursberechtigung auch dritten Unbetheiligten zustehe, folgt weder aus dem Wortlaute des Gesetzes, welcher vielmehr für das Gegentheil spricht (Art. 59, litt. a, B. G. über Org. der Bundesrechtspflege, v. v. »welche ihnen gewährleistet sind«), noch aus der Natur der Sache. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde z. B. bei gesetzlicher Aufhebung wohl-erworbener Privatrechte, wenn die Berechtigten selbst sich derselben unterwerfen und ihrerseits nicht beschwerend auftreten, Dritte zur

Beschwerde berechtigt sein sollten. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass bei behaupteten Verfassungsverletzungen durch allgemeine, nicht bloß ein oder mehrere einzelne concrete Rechtsverhältnisse betreffende Gesetze überhaupt jeder Bürger als verletzt erscheint und somit zur Beschwerde berechtigt ist.« Mit Recht bemerkt aber auch Herr Dr. G. Schoch in seinem dem schweiz. Juristen-Vereine in Schaffhausen erstatteten Referate: »Sollte das entsprechende Recht ganz allgemein, bei jeder objectiv behaupteten Verletzung zu Handen jedes Intervenienten statuirt werden wollen, so müsste der angerufene Art. 113, Ziff. 3, Verf. allgemein lauten: »Ueber Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sowie über solche wegen Verletzung von Concordaten und Staatsverträgen,« und Art. 59. wäre ebenso allgemein etwa folgendermassen zu fassen: »Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden betreffend: a. Verletzung der durch die B. Verf. und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Cantonsverfassungen gewährleisteten Rechte; b. Verletzung von Concordaten etc.« nach bisherigem Wortlaute. Nur in dieser Fassung könnte dann wirklich von einer Art Popularklage gesprochen werden.« S. 28 u. 29.

Es muss also nach dem bisherigen Bundesrechte ein Recht verletzt werden, welches dem Recurrenten selbst zusteht und ihm garantirt worden ist, und eine allgemeine Klage über Verfassungsverletzung ohne den Nachweis der Verletzung concreter und garantirter Rechte kann nicht Gegenstand eines staatsrechtlichen Recurses sein. Wegen Ausscheidung der Kirchengüter aus dem Gemeindevermögen und ihrer Verwaltung durch die Kirchengemeinden sind daher, wenn eine concrete Verletzung garantirter Rechte vorliegt, nur die betreffenden Gemeinden zum Recurse legitimirt, nicht aber Privatpersonen oder Schützenversammlungen oder kalifornische Vereine. Ebenso wenig sind Gemeinden zum Recurse wegen Entziehung des Rechtes der Pfarrwahl formell legitimirt, wenn dasselbe nicht ihnen, sondern andern entzogen worden ist, oder wegen des Verzichtes auf ein Regierungsrecht, welches ihnen niemals zugestanden hat und niemals zustehen konnte. Es sind daher unzweifelhaft nur solche Personen zum Recurse legitimirt, welche durch die angegriffene Verfügung in ihren garantirten Rechten verletzt sind, und nicht auch solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Daraus ergibt sich aber auch, durch welche Thatfachen jeder einzelne Recurrent den Nachweis seiner Legitimation zu erbringen hat.

Es muss ferner die Verletzung stattgefunden haben durch die Verfügung (*décision*) einer cantonalen Behörde, sei dieselbe eine ad-

ministrative oder eine richterliche. Dagegen kann, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, unter »Verfügung« (*»décision«*) ein von der gesetzgebenden Behörde erlassenes und vom Volke angenommenes Gesetz nicht verstanden werden. Ein Gesetz enthält eine allgemeine Norm, und nicht Entscheidung eines concreten Falles; es ist ferner keine Verfügung, welche dem Betheiligten (*»intéressé«*) eröffnet, sondern welche öffentlich bekannt gemacht wird; ein Gesetz erwächst ferner nicht in Rechtskraft, auch wenn binnen 60 Tagen kein Recurs dagegen ergriffen wird, wohl aber die Verfügung einer Behörde, und Herr Soldan, welcher zwar im Allgemeinen nicht bestreitet, dass Recurse auch wegen eines Gesetzes ergriffen werden können, tügt doch mit vollem Recht die Beschränkung bei: *»mais il est nécessaire que la décision contre laquelle le recours est dirigé soit une véritable décision, c'est-à-dire qu'elle tombe en force à défaut de ce recours.«* S. 56. Damit schliesst er aber selbst die Recurse gegen allgemeine Gesetze aus, weil die einzelnen Anwendungen derselben stets und zu jeder Zeit Gegenstand des Recurses sein können, auch wenn das Gesetz selbst unangefochten geblieben ist. Eine Verfügung im Sinne des Gesetzes setzt daher ein concretes Rechtsverhältniss voraus, und eine Verletzung concreter Rechte, welche Privaten oder Corporationen verfassungsmässig garantirt sind, somit »Betheiligte,« »Interessirte,« »Parteien,« was alles bei einem allgemeinen Gesetze gar nicht der Fall ist. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, dass ein Gericht nur über concrete Rechtsverhältnisse zu entscheiden hat und nicht über abstracte Grundsätze, und keine Verfassung gibt einem Gerichte die Befugniss, ein Gesetz als verfassungswidrig und desshalb als wirkungslos zu erklären, und selbst der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten Amerika's ist nicht befugt, über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes in abstracto zu urtheilen, sondern nur im einzelnen Streitfall seine Anwendung zu untersagen oder zu verweigern; es muss somit ein einzelner Fall, ein »case« vorliegen. *Spear, Federal Judiciary, S. 5 ff.*

Die Bundesverfassung weist dem Bundesgerichte die nämliche Stellung an. Dasselbe urtheilt über »civilrechtliche Streitigkeiten,« in »Straffällen,« über »Competenzconflicte zwischen Bundesbehörden einerseits und Cantonalbehörden andererseits,« über »Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Cantonen,« über »Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger;« immer ist es ein concreter Streitfall, der dem Bundesgericht zur Entscheidung vorgelegt werden muss, die Verletzung eines garantirten Rechtes im einzelnen Falle etc., aber niemals die Frage der Verfassungsmässig-

keit eines Gesetzes im Allgemeinen. Der Bundesrath allein hat das Recht, ein cantonales Gesetz, ohne Rücksicht auf seine Anwendung im einzelnen Falle, auf seine Verfassungsmässigkeit zu prüfen, und auch er nur dann, wenn dasselbe seiner Genehmigung bedarf und vor derselben nicht vollziehbar ist. Art. 102 B. V.

Nach allgemeinen Grundsätzen sowohl als nach den positiven Bestimmungen und dem Wortlaut unserer Gesetzgebung und Verfassung kann daher ein allgemeines Gesetz nicht Gegenstand eines staatsrechtlichen Recurses an das Bundesgericht sein, sondern nur seine Anwendung im einzelnen Fall, somit eine Verfügung, wodurch in Anwendung eines Gesetzes ein garantirtes Recht verletzt worden ist.

So lange aber eine solche nicht vorliegt, sind keine verletzten Parteien vorhanden und ist daher ein staatsrechtlicher Recurs verfrüht.

Das Bundesgericht ist keine gesetzgebende Behörde, sondern hat sich streng innerhalb derjenigen Schranken zu bewegen, welche ihm durch Gesetz und Verfassung angewiesen sind, und jede eigenmächtige Erweiterung seiner Competenzen ist ein Eingriff in die Rechte der Cantone und somit eine Verletzung der Bundesverfassung. Die Cantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. In dem Rechte, einen staatsrechtlichen Recurs gegen die Verfügung einer cantonalen Behörde zu ergreifen, liegt eine Beschränkung der Cantone; dasselbe darf daher nicht über den Buchstaben der Bundesverfassung ausgedehnt werden, und das Bundesgericht hat die Mission nicht erhalten, aus Zweckmässigkeitsgründen verfassungsmässige Bestimmungen zu erweitern und Bundesinstitutionen fortzuentwickeln; diese wird ihm selbstverständlich übertragen werden, sobald der Bundesstaat dem Einheitsstaat den Platz geräumt haben wird. Vorläufig darf das Gericht das Recht des staatsrechtlichen Recurses in keiner Weise erweitern, weder durch Verlängerung oder Aufhebung der Fristen, noch durch Gestattung desselben gegen allgemeine Gesetze, die nicht Verfügungen cantonaler Behörden sind, noch durch Annahme von Recursen, die formlos sind oder von Unberechtigten ausgehen. Will das Volk weiter gehen, so steht ihm der Weg der Verfassungsrevision offen.

Das Bundesgericht ist auch nicht berechtigt, jeden Recurs, welcher ihm eingereicht wird zu beurtheilen, sondern nur denjenigen, welcher rechtzeitig, d. h. binnen 60 Tagen von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, in seine Hände gelangt ist. Als rechtzeitig wird indessen auch ein solcher betrachtet, welcher innerhalb

der nützlichen Frist der eidg. Post zu Händen des Bundesgerichtes übergeben worden ist, und diese Uebergabe durch Postempfangschein bewiesen werden kann. Wir constatiren diese Praxis, ohne sie zu billigen, denn was der Post übergeben ist, ist nicht dem Bundesgericht eingereicht. Das Gesetz kann eine Zustellung an die Post einer solchen an das Gericht gleichstellen, aber das Gericht kann nicht von sich aus einer Poststation die Eigenschaft einer Filiale des Bundesgerichtes oder seiner Kanzlei geben, und so lange daher das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist ein staatsrechtlicher Recurs gegen die Verfügung einer cantonalen Behörde nur dann rechtzeitig geltend gemacht, wenn er binnen 60 Tagen dem Bundesgerichte selbst eingereicht worden ist, und da es sich um eine Beschränkung der cantonalen Souveränität handelt, so ist das Gesetz strict zu interpretiren. Im vorliegenden Falle ist die Frist nicht eingehalten worden.

Der Recurs ist im vorliegenden Falle gegen ein Gesetz gerichtet. Wenn daher unter »Verfügung einer cantonalen Behörde« auch ein Gesetz, und unter »Eröffnung« die Publication desselben verstanden werden soll, so muss auch gegen ein Gesetz der Recurs binnen der gesetzlichen Frist von 60 Tagen beim Bundesgerichte nicht hlos erklärt, sondern eingereicht worden sein — dans les soixante jours dès celui où la décision incriminée a été communiquée à l'intéressé. Das Gesetz unterscheidet aus guten Gründen nicht zwischen Gesetz und Verfügung, loi und décision, und wo der Gesetzgeber nicht unterschieden hat, da darf auch der Richter nicht unterscheiden. Das Urtheil vom 9. Jannar 1880 (Entsch. VI. 96), worin eine solche Unterscheidung statirt und von einer peremptorischen Frist Umgang genommen wird, lässt sich daher mit dem Gesetze in der Hand nicht rechtfertigen. Das Urtheil nimmt an, weil gegen jede Anwendung des Gesetzes binnen 60 Tagen recurrirt werden könne, sobranche auch ein gegen das Gesetz gerichteter Recurs nicht binnen dieser Frist eingereicht zu werden, während es hätte annehmen sollen, weil ein Recurs nur gegen eine Verfügung d. h. nur gegen die Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung, somit nur wegen einer concreten, wirklichen, nicht hlos abstracten, möglichen Rechtsverletzung ergriffen werden kann, so kann die Frist auch nur von der Eröffnung dieser Verfügung an gerechnet werden. Wird dagegen das Gesetz selbst als eine solche Verfügung betrachtet, so ist auch der Recurs gegen dasselbe an die Frist gehunden, und durch Nichtergreifung desselben wird das Gesetz unangreifbar. Dies wäre die logische Consequenz der bundesgerichtlichen Auffassung.

Ein Beispiel mag unseren Widerspruch erläutern. Ein Gesetz kann nicht nur verfassungsmässige Rechte verletzen wenn es neu eingeführt wird, sondern auch wenn es nachträglich in Widerspruch geräth mit der Bundesverfassung. So sind z. B. alle cantonalen Gesetze, welche nach Einführung der Bundesverfassung von 1874 die Todesstrafe enthalten haben und nicht aufgehoben worden sind, verfassungswidrig gewesen. Dessenungeachtet wäre es nicht zulässig gewesen, mittelst eines staatsrechtlichen Recurses die Cantone zu zwingen ihre Gesetzgebung zu ändern, sondern es konnte nur die Anwendung des Gesetzes im einzelnen Fall mittelst Recurses verhindert und untersagt werden, denn nicht gegen das Gesetz ist der Recurs gerichtet, sondern gegen die Anwendung im einzelnen Fall. Wo immer aber ein solcher gesetzlich zulässig ist, da muss er binnen 60 Tagen eingereicht werden, und keine eidg. Behörde darf hievon eine Ausnahme machen.

In diesem Sinne hat denn auch das Gericht selbst wiederholt früher und später entschieden, und es kann daher der Entscheid vom 9. Januar 1880 als ein einzeln stehender nicht als massgebend anerkannt werden. Zur Begründung führen wir folgende Entscheide an:

1. 8. Dec. 1878. Entsch. II. 486.

*L'exception soulevée par le Conseil d'Etat du Valais, consistant à dire que le recours déposé le 2. Août 1876 est prématuré, ne saurait être accueillie; il est en effet dirigé contre une disposition de la loi électorale du 24. Mai, promulguée le 3. Septembre 1875, et a trait à la violation de droits garantis aux citoyens par la Constitution de leur Canton: il ne pourrait, à teneur de l'art. 59. de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, être écarté préjudiciellement, que s'il n'eût pas été déposé dans les 60 jours, dès la communication aux intéressés de la violation de Constitution contre laquelle il s'élève; or tel n'est point le cas dans l'espèce.*

2. 5. Nov. 1880. Entsch. VI. 480.

Insoweit der Recurs direct gegen die Bestimmungen des §. 30. des soloth. Civ.-Ges.-Buches und des §. 60. der soloth. Strafprozessordnung gerichtet ist und die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit verlangt, erscheint derselbe, da gegenüber den fraglichen Gesetzesbestimmungen die 60tägige Beschwerdefrist des Art. 59. des B.-G. über Organisation der Bundesrechtspflege keinesfalls gewahrt ist, als verspätet und muss schon aus diesem Grunde abgewiesen

werden. Insoferne dagegen der Recurrent die Aufhebung des Entscheides des soloth. Obergerichtes vom 11. August 1880 verlangt, muss der Recurs, da nach constanter Praxis des Bundesgerichtes nicht nur gegen ein Gesetz selbst, sondern auch gegen die Anwendung desselben im einzelnen Falle binnen der gesetzlichen Beschwerdefrist beim Bundesgerichte wegen Verfassungswidrigkeit Beschwerde geführt werden kann, als zulässig betrachtet werden, und es ist daher dessen materielle Begründetheit zu prüfen.

3. 20. Oct. 1883. Entsch. IX. 448.

Demnach erscheint die vorliegende, direct gegen das Gesetz gerichtete Beschwerde, da sie nicht innert der 60tägigen Recursfrist des Art. 59. des G. über Org. der B.-R.-Pfleger eingereicht wurde, jedenfalls als verspätet. Denn unzweifelhaft muss bei Gesetzen und sonstigen allgemein verbindlichen Erlässen, da in Betreff derselben eine individuelle Eröffnung an die Theiligten nicht stattfinden kann, der Tag der verbindlichen Publication als Tag der »Eröffnung« gelten und von da an die Recursfrist berechnet werden, wonach denn in casu die Recursfrist lange vor Einreichung der Beschwerde abgelaufen ist. Dagegen bleibt den Recurrenten, nach feststehender Praxis des B.-G. die Befugniss gewährt, gegen Verfügungen, die in Anwendung des in Frage stehenden Gesetzes in der Folge gegen ihn speciell erlassen werden sollten, den staatsrechtlichen Recurs an das B.-G. zu ergreifen und deren Anfechtung wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen. Denn wenn auch das Recursrecht gegen das Gesetz selbst verwirkt ist, so ist damit doch den Recurrenten die Recursberechtigung gegen spätere, ihn speciell betreffende Akte der Anwendung des Gesetzes nicht entzogen.

Im vorliegenden Falle ist die Einreichung des Recurses der Herren Stoppani und Mith. binnen 60 Tagen nicht nachgewiesen. Das vom Grossen Rathe des Cantons Tessin am 28. Januar erlassene und am 21. März vom Volke angenommene Gesetz wurde am 26. gl. M. veröffentlicht. Dagegen wurde die Recursbeschwerde laut amtlicher Bescheinigung des Herrn Instructionsrichters erst am 27. Mai dem Bundesgerichte eingereicht, d. h. am 62. Tage nach der Publication, somit zwei Tage zu spät. *Datirt* ist sie vom letzten Tage der Frist, aber *ingereicht* erst zwei Tage nachher.

Ebenso sind die nachträglich eingelangten Zustimmungen sämmtlich entweder gänzlich irrelevant oder verspätet. Der Recurs der Herren



Stoppani und Mith. ist nicht im Namen von Gemeinden, von Vereinen und Schützenversammlungen zu schweigen, sondern im eigenen Namen und in demjenigen eines Comité liberale cantonale eingereicht worden. Von einer negotiorum gestio und nachträglicher Genehmigung derselben durch Gemeinden kann nm so weniger die Rede sein, als dieselbe nicht hinnen der gesetzlichen Frist vorgenommen worden ist, wie sich aus den angeführten Daten ergibt. Sie müssen daher schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden.

Damit werden sie auf den einzig richtigen Weg gewiesen. Es steht ihnen frei, im einzelnen concreten Fall gegen die Anwendung des Gesetzes den Rechtsweg zu beschreiten und bei diesem Anlass, jede für sich, den Nachweis zu leisten, dass und wodurch ihre Rechte, d. h. die ihnen durch die Bundesverfassung, die ausführenden Gesetze des Bundes oder die Cantonalverfassung garantirten Rechte verletzt worden sind.

Endlich muss der Recurs auch in *formell richtiger* Weise abgefasst sein, und es steht dem Bundesgericht nicht zu, jeder auch noch so formlosen Klage oder Lamentation den Charakter eines staatsrechtlichen Recurses zuzugestehen. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem staatsrechtlichen Recurs, welcher an das Bundesgericht gerichtet wird, und den Administrativstreitigkeiten, welche in die Competenz des Bundesrathes und eventuell der Bundesbehörden fallen. Die Competenzen der beiden Behörden sind gesetzlich ausgeschieden, und was in diejenige der einen fällt, kann nicht zugleich auch in diejenige der anderen fallen. Der Recurrent hat sich daher zu entscheiden, welchen Recurs er ergreifen will, und je nach der Natur der streitigen Frage die Entscheidung dieser oder der anderen Behörde anzurufen; er kann auch den Entscheid beider anrufen für verschiedene Fragen. Dagegen kann er nicht, wie es hier geschehen ist, den nämlichen Recurs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Competenzen, beiden Behörden gleichzeitig einreichen, ohne auch nur im Memoriale selbst zu sagen, welche Theile desselben an das Bundesgericht und welche an den Bundesrath gerichtet sein sollen. Ein solches Verfahren erscheint durchaus tumultuarisch und unzulässig.

Allein auch abgesehen hievon erscheint ein Recurs, wie der vorliegende, als formell unstatthaft.

Der Recurrent hat die Verfügung anzuführen, welche er angreift, und den Nachweis zu leisten, dass durch dieselbe Rechte verletzt worden sind, welche die Bundesverfassung, die ausführenden Bundesgesetze oder die cantonale Verfassung ihm gewährleisten; er

hat ferner die Bestimmungen dieser Verfassungen und Gesetze, welche diese Gewährleistung enthalten, hervorzubehben und ihre Verletzung nachzuweisen. Der Recurs muss endlich bestimmte *Schlüsse* enthalten. Ein Schriftstück aber, welches keine Schlüsse enthält und keine Anführung von angeblich verletzten Verfassungsbestimmungen, ist kein Recurs im Sinne des Gesetzes. Entsch. VII, S. 716.

Von all dem ist in diesem Recurse gar keine Rede. Die Recurrenten bekümmern sich weder um die Competenzen der Behörden, an welche sie sich wenden, noch um die Fristen, welche das Gesetz anstellt, noch um die Voraussetzungen, unter welchen allein ein staatsrechtlicher Recurs zulässig ist; ja sie geben sich nicht einmal die Mühe, bestimmte Schlüsse und Begehren zu stellen, sondern begnügen sich damit, den Bundesbehörden ihr Herz auszuschütten, in der Erwartung, dass sie ihnen ihre Thränen trocknen werden. Etwas Anderes ist es nicht, wenn sie, statt Schlüsse zu stellen, auf Seite 4 erklären: »Les soussignés se borneront donc à signaler les articles qui, selon leur manière de voir, sont contraires à la constitution et aux droits du peuple, s'en remettant du reste aux autorités fédérales quant au choix du mode de procéder.«

Daraus ergibt sich auch, welch' sonderbare Ansichten die Herren Stoppani und Cons. über ihre Stellung zu dem tessinischen Volke gewonnen haben. Sie begnügen sich nicht damit, Beschwerde zu führen wegen Verletzung der ihnen gewährleisteten Rechte, sondern betrachten sich gleichsam als die Zionswächter ihrer Partei und behaupten eine Verletzung der Rechte des Volkes schon dann, wenn ihre besonderen Anschauungen nicht zur Geltung gekommen sind. Sie suchen daher in dem Rechtsmittel des Recurses lediglich ein Mittel, um die Berathung der gesetzgebenden Behörden ihres Cantons durch diejenige der eidgenössischen Behörden zu ersetzen. Im vorliegenden Falle halten sie sich nicht nur für berechtigt und herufen, das tessinische Volk gegen seinen eigenen Willen und seine eigenen Beschlüsse in Schutzz zu nehmen und ihm den Weg vorzuschreiben, welchen es ohne Schädigung seiner Rechte und Interessen nicht verlassen dürfe, sondern sie suchen sogar den Schein zu erwecken, als sei ihr Unterliegen lediglich das Resultat einer unredlichen Kampfweise gewesen.

Das Gesetz vom 28. Januar 1886 wurde von dem Volke des Cantons Tessin in regelmässiger Abstimmung am 21. März 1886 mit 11,812 Stimmen gegen 10,481 gutgeheissen, somit mit einer Mehrheit, welche den Recurrenten vollkommen genügt haben würde, wenn sie ihnen zu Theil geworden wäre. Obgleich sie nun im Eingange

ihres Recurses selbst erklären, »toute remarque sur les moyens qui ont été mis en oeuvre pour obtenir cette majorité de 1331 voix« unterlassen zu wollen, so können sie sich später doch nicht enthalten, der Majorität folgende Insulte in's Gesicht zu schlendern: »Nos efforts ont échoué contre le fanatisme des uns et contre les manoeuvres des autres. Nous ne pouvions pas combattre contre les armes qui étaient entre les mains du gouvernement et du clergé, et dont ils se sont servi sans scrupules.« Wir weisen diese Anklagen, für welche sich die Recurrenten wohl hüten Beweise anzubieten, als verläumberisch zurück. Es stunden sich eben sehr auseinandergelagerte Ansichten über das Verhältniss von Kirche und Staat entgegen, und da die Erfahrungen, welche man auf dem bisherigen Wege gemacht hatte, keine glücklichen waren, so suchte man auf anderem Wege zum Ziele zu gelangen, und statt die Kirche in allen möglichen und unmöglichen Beziehungen zu beschränken und dem »brachium saeculare« unterzuzunordnen, glaubte man das gestörte Verhältniss dadurch wieder herstellen zu können, dass man der Kirche für ihre Bewegungen volle Freiheit zusicherte. Indem man dieselbe nicht nur für sich beanspruchte, sondern auch anderen gewährte, machte man einen Versuch, dessen Resultate abzuwarten sind, bevor ein endgültiges Urtheil gesprochen werden kann. Derselbe hat seine Berechtigung um so mehr, als er den Wünschen des katholischen Tessinervolkes entspricht und als der in entgegengesetzter Richtung gemachte von keinem Erfolge begleitet war. Die Recurrenten haben daher durchaus kein Recht, ihre Auffassung nicht nur als eine besser berechnete, sondern als die allein richtige darzustellen. Es wäre dies um so anmassender, als die Vorgänge in unserem Nachbarland Deutschland deutlich genug beweisen, dass in dieser Frage der Stein der Weisen erst noch zu finden ist.

## 2.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen auf den materiellen Inhalt der Beschwerde selbst über.

Der erste Beschwerdepunkt bezieht sich auf die Errichtung eines neuen Bisthums, einer neuen Diöcese, welche durch dieses Gesetz erfolgt sei. Die Bestimmung des Art. 1. »Le parrocchie ticinesi sono posti sotto l'amministrazione d'un Ordinario proprio« habe ein neues Bisthum geschaffen. In Folge der Berner Convention vom 1. September 1864 sei der Canton Tessin von den Bisthümern Como und Mailand losgerissen und einem Administrateur apostolique unterstellt worden. Nun werde aber nicht dieser Ausdruck gebraucht,

sondern Ordinario; derselbe beziehe sich somit nicht auf den gegenwärtigen Inhaber Herrn Lachat, sondern auf seinen Nachfolger und habe daher den Zweck, aus dem Canton Tessin ein besonderes Bisthum zu machen, eine besondere Diöcese, und wenn auch der Name nicht gebraucht worden sei, so sei doch die Sache selbst vorhanden, und somit ein Widerspruch gegen die Bundesverfassung constatirt. Die gewählte Fassung des Artikels hatte bereits im tessinischen Grossen Rathe zu ziemlich lebhaften Erörterungen geführt, und war von dem Abgeordneten Gianella Felice mit Recht als ein Streit um Worte bezeichnet worden — »gli pare che assistiamo ad una disputa di parole et non di sostanza.« — Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Convention von Bern kein tessinisches Bisthum geschaffen hat, und daher auch die gesetzgebende Behörde dieses Cantones ein solches weder schaffen konnte noch schaffen wollte. Dessen ungeachtet ist ein definitives und bleibendes Resultat schon jetzt erzielt worden, denn durch diese Convention wurde die bisherige factische Trennung des Cantons Tessin von den Diöcesen von Mailand und Como auch rechtlich bewerkstelligt und von der Curie anerkannt, was bisher nicht der Fall gewesen war. Dieselbe ist nun festgestellt durch zweiseitigen Vertrag, abgeschlossen zwischen dem h. Stuhl und dem h. Bundesrath, und dadurch ein Zustand geschaffen, welcher sich von dem bisherigen unterscheidet wie Thatsache und Recht, und wenn auch noch kein tessinisches Bisthum errichtet worden ist, so ist doch die Abtrennung des Cantons von seinem bisherigen Diöcesanverband definitiv ausgesprochen. *Provisorisch* geregelt ist nur die Personenfrage und der Titel desjenigen, welcher in diesem Augenblick das Haupt der katholischen Kirchengemeinden des Cantones sei. Der Recurs wirft nun dem Gesetze vor, dass es keine Bestimmung über die Wahl desselben enthalte (S. 37), ohgleich der Grund hiefür sehr naheliegend ist, da Art. 2. der Convention von Bern dieselbe ausdrücklich dem h. Stuhle vorbehält, und für die Wahl eines Nachfolgers vor definitiver Regelung der Bisthumsverhältnisse ein gemeinsames Vorgehen des Bundesrathes, des Cantons Tessin und des h. Stuhles vorsieht. Die Wahl konnte daher nicht durch ein tessinisches Gesetz geordnet werden. Der Titel Ordinario wurde absichtlich gewählt, weil er das eigenthümliche Verhältniss dieses Bisthumsverwesers am deutlichsten bezeichnet. Derselbe ist kein gewöhnlicher allein dessenungeachtet im canonischen Recht anerkannter, um einen Stellvertreter zu bezeichnen, namentlich auch den »vicarius generalis episcopi et capitulorum sede vacante« und mit dem ähnlichen Ausdruck wird auch bezeichnet: »quicumque

praelatus inferior, habens ex officio jurisdictionem aliquam ordinariam.« (Tractatus de Principiis Juris Canonici autore D. Bouix. Parisiis 1852). Den Titel Bischof durfte das Gesetz nicht wählen, denn Tessin ist noch keine Diöcese, und der Ausdruck *amministratore apostolico* wurde vermieden, weil derselbe der Auffassung hätte Vorschub leisten können, als sei die Abtrennung von Mailand und Como selbst nur etwas provisorisches. Unter diesen Umständen erschien der Titel eines ordinario als der passendste. Absichtlich aber, und um jedem Missverständnisse vorzubengen, wurde die ursprüngliche Redaction des Entwurfes del ordinario geändert in d'uu ordinario, und im Eingange des Gesetzes ausdrücklich auf die Berner Convention und die durch sie erfolgte institutione di uua Amministratioue Apostolica nel Cantone Ticino verwiesen, und endlich in Art. 2. der Ausdruck l'ordinario durch ora Amministratore Apostolico erläutert. Weit entfernt also, irgend welche mit der Convention vom 21. September 1884 uvereinbare Bestimmung in das Gesetz aufzuzuehmen, hat sich der tessinische Gesetzgeber vielmehr bemüht, seine volle Uebereinstimmung mit derselben klar, deutlich und unzweifelhaft hervortreten zu lassen. Wir müssen es daher den Recurrenten überlassen, dem h. Bundesgerichte in glaubhafter Weise den Nachweis zu leisten, dass die Wahl des Ausdrucks Ordinario staatsgefährlich und der Bundesverfassung sowohl als der Convention von 1884 zuwiderlaufend sei.

## 3.

Ein zweiter Beschwerdepunkt bezieht sich auf die giurisdizione spirituale, deren Ausübung dem Ordinario im ganzen Gebiete des Cantons Tessin zugestanden wird. Darin soll etwas liegen, was dem tessinischen Gesetzgeber ferne lag, eine Wiederherstellung der durch die Bundesverfassung mit deutlichen Worten aufgehobenen und ausgeschlossenen geistlichen Gerichtsbarkeit.

Allerdings, sagt der Recurs, spreche das Gesetz nur von jurisdiction spirituelle, allein »une juridiction ecclésiastique quelconque, — qu'elle s'appelle spirituelle ou civile, sacerdotale ou laïque — est toujours en opposition avec l'art. 58, qui a aboli »la juridiction ecclésiastique« sans aucune distinction entre spirituelle, canonique, matérielle, civile, pénale, ou toute autre dénomination« (S. 5). Zur Begründung ihrer Befürchtungen, welche sie als wirkliche und nicht blos eingebildete darzustellen sich bemühen, schildern die Recurrenten den Umfang, den Inhalt und die Gefahr einer solchen jurisdiction spirituelle, und malen den Teufel mit den schwärzesten Farben

an die Wand um zeigen zu können, wie schwarz er sei. Ihre Schilderung lässt jedoch deutlich erkennen, dass sie entweder selbst darüber im Unklaren sind, was unter dieser Gerichtsbarkeit zu verstehen sei, oder dass sie bei Anderen eine solche Unklarheit oder Unwissenheit voraussetzen. Wie weit in dieser Beziehung blinder Eifer gehen kann, ergibt sich aus einem Passus, welcher die verderblichen Folgen schildert, welche die Ausführung dieses Artikels 2. nothwendig in ihrem Gefolge haben müsste, »une fois qu'on admettrait la juridiction spirituelle.« »Personne,« sagen die Recurrenten, »n'ignore que le Pape et le clergé catholique prétendent avoir reçu de Dieu la mission de régler non seulement tout ce qui concerne le dogme, mais aussi tout ce qui touche à la doctrine, à la discipline et à la morale. L'éducation, selon la doctrine catholique, est un devoir et un privilège que Dieu a accordé au clergé: — le mariage est un sacrement, par conséquent il entre dans le domaine exclusif du clergé; l'exercice du ministère catholique touche à la police, à l'hygiène, au service militaire, à l'ordre public; la morale embrasse toutes les branches de la législation, le code civil, le code pénal, toutes les institutions. Tout ce qui, au point de vue spirituel, entre dans les droits du clergé, se confond donc, selon la doctrine catholique, avec la juridiction civile. On ne peut lui accorder l'une sans lui accorder l'autre; et toutes les deux sont également contraires à la lettre et à l'esprit de l'art. 58. de la constitution fédérale.« . . . (S. 5 ff.) »La juridiction spirituelle permettra au clergé de s'immiscer dans tout ce qui concerne le mariage, le divorce, l'éducation, les funérailles, les travaux du dimanche, la vente des livres, le débit de viandes dans les jours maigres, la votation de toutes les lois qui touchent de près ou de loin aux privilèges auxquels le clergé catholique prétend avoir droit et dans une foule de matières qu'il est difficile de prévoir« (S. 6). Unwillkürlich muss man sich beim Lesen solcher Extravaganzen fragen, ob die Recurrenten absichtlich täuschen wollen oder ob sie selbst die Getäuschten seien. Sie sollten zufrieden sein und sich Glück wünschen, so viele und ausgiebige Gelegenheiten zu staatsrechtlichen Recursen zu erhalten.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine Abhandlung über die geistliche Gerichtsbarkeit, ihre historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung zu schreiben, den Unterschied zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit, zwischen *res mere spirituales* und *res spiritualibus annexae* auseinander zu setzen und auch dem Widerstrebenden zum Verständniss zu bringen. Es würde dies zu weit führen und über die Zwecke einer Recursbeantwortung hinaus-

gehen. Jedermann weis, dass Ehesachen unter die weltlichen Gerichte gehören, und dass nie auch nur ein Versuch gemacht worden ist, sie wieder geistlichen Gerichten zuzuweisen; von einer Einmischung in das Gebiet der Polizei, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Militärwesens, der Civil- und Strafgesetzgebung etc. ist unter der jetzigen Bundesverfassung ebensowenig jemals die Rede gewesen, und jeder derartige Versuch, wie ihn die Recurrenten als möglich und beabsichtigt denunziren und voraussetzen, ist für jeden Menschen mit gesunden Sinnen von vornherein ausgeschlossen. Es kann daher den tessinischen Behörden nicht zugemuthet werden, sich ernsthaft gegen solche Vorwürfe zu vertheidigen. Das Gesetz spricht von einer *jurisdiction spirituelle*, nicht von einer *jurisdiction ecclésiastique*, und nicht von geistlichen Gerichten. Es versteht sich daher ganz von selbst, dass dieselbe sich nur auf res spirituales bezieht, d. h. auf Sachen des Glaubens, des Cultus und der kirchlichen Disciplin, welche in der Berner Convention ausdrücklich anerkannt ist, indem dem *administrateur apostolique* die *administration spirituelle* der von den Bisthümern Como und Mailand losgetrennten Pfarreien des Cantons Tessin übertragen wird. Ohne eine solche *jurisdiction spirituelle* aber kann von einer *administration spirituelle* nicht die Rede sein; sie gehört zum Wesen der katholischen Religion und ihre Aufhebung würde einer Nichtanerkennung der letzteren gleichkommen. Dies haben auch unsere obersten Bundesbehörden stets anerkannt und niemals die *jurisdiction ecclésiastique* mit der *jurisdiction spirituelle* verwechselt.

Bei Wiederaufnahme der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1873 beantragte der Bundesrath die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit und bemerkte dazu in seiner begleitenden Botschaft: »Diese Abschaffung ist eine Folge der Unterscheidung zwischen dem bürgerlichen und dem religiösen Gebiete; allein es wird damit den Rechten jeder Religionsgemeinschaft, nach ihrem Ermessen die Fragen betreffend Dogmen, geistliche Disciplin u. s. w. zu regeln, nicht zu nahe getreten.« Dieser Auffassung stimmten auch die Rätthe bei und verwiesen den Artikel nicht unter die confessionellen Bestimmungen der Verfassung, sondern unter diejenigen, welche lediglich vom verfassungsmässigen Gerichtsstande handeln. (Blumer-Morel, I 445).

In gleichem Sinne sprach sich das h. Bundesgericht ans in seinem Urtheile vom 7. December 1878 in Sachen der katholischen Kirchengemeinde in Luzern:

»Unter der Geistlichen Gerichtsbarkeit, welche jene Verfas-

sungsbestimmung als abgeschafft erklärt, ist nämlich jedenfalls auch bei der weitgehendsten Interpretation jener Verfassungsvorschrift, deren Tragweite im Uebrigen hier nicht zu erörtern ist, nur die *kirchliche Rechtspflege*, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene und auch ausgeübte Strafgewalt und Civiljurisdiction in streitigen Rechtssachen verstanden und wird dagegen durch dieselbe der kirchliche Regierungsorganismus in seinen übrigen, verwaltenden Functionen, worunter die Eintheilung, Errichtung und Veränderung der Kirchenämter fallen, in keiner Weise betroffen.« IV. 510. Trotz aller Mühe ist den Recurrenten der Nachweis nicht gelungen, dass dem Ordinarius eine kirchliche *Rechtspflege* eingeräumt worden sei, oder dass er eine solche in Anspruch genommen habe. Dagegen ziehen sie einzelne Bestimmungen herbei, welche mit der kirchlichen Rechtspflege nichts zu thun haben. Dahin gehört die Bestimmung, dass den Geistlichen innerhalb der Schranken des Gesetzes die freie Ausübung ihres Cultus zustehe, denn dieses und nichts anderes bedeutet legitima libertà, dass der Ordinario hinsichtlich der Veröffentlichung seiner Hirtenbriefe und anderer die Ausübung seines geistlichen Amtes beschlagender Aktenstücke vollkommene Freiheit genieße, und die Regierung auf ihr Exequatur und bei Pfarrwahlen auf ihr Placet verzichte; dass die Capitelspfründen nach Massgabe der kirchlichen Gesetze und Verordnungen vergeben werden sollen etc. Alle diese Bestimmungen haben mit der kirchlichen streitigen Rechtspflege nichts zu thun. Das Gesetz wollte dem Klerus eine grössere Freiheit einräumen, als er nach dem bisherigen Gesetze von 1855 genossen hatte, und wollte dies ausdrücklich aussprechen, um den Gegensatz zwischen einst und jetzt scharf zu markiren. Andere Regierungen sind eifersüchtiger auf ihre Rechte und betrachten Placet und Exequatur als Kleinodien in ihrer Krone, auf welche Verzicht zu leisten gleichbedeutend mit Hochverrath wäre. Der tessinische Gesetzgeber lässt ihnen ihre volle Freiheit, nimmt aber auch für sich das Recht in Anspruch, diesen Spielereien nur eine untergeordnete oder gar keine Bedeutung beizumessen, und da weder die Bundesverfassung noch ein Bundesgesetz den Cantonen die Beibehaltung derselben vorschreibt, so wird durch den Verzicht auch keine Pflicht gegen die Eidgenossenschaft oder die Herren Stoppani und Mith. verletzt. Wenn endlich für die Besetzung geistl. Pfründen die Anwendung und Beobachtung der Vorschriften des canon. Rechts verlangt wird, so kann doch nur grober Unverstand darin eine Ausübung geistlicher *Gerichtsburkeit* erblicken. Da indessen diese Confusion nicht zum ersten Male auftaucht, so hat auch das Bundes-



gericht bereits Gelegenheit gefunden, sich darüber in einem Urtheil vom 24. Februar 1882 in Sachen der Gemeinde Cademario gegen Ramelli auszusprechen. Die Gemeinde hatte sich auf Verletzung der Bundesverfassung berufen, weil der Richter canonisches Recht zur Anwendung gebracht habe; darauf erwidert das Gericht: La supposizione da cui si parte in argomento il ricorrente essersi cioè fatta offesa all' art. 58 (2<sup>a</sup> alinea) del patto federale, riposa del resto sulla confusione di due criteri giuridici distinti, qual sono il »diritto« e la »giurisdizione« nè giova tornare su quest' ultima avvegnacchè la inedesima non formi nella fattispecie, come fu già lantamente ragionato, oggetto di controversia. VIII. 14. Damit ist diese Frage auch für die Herren Stoppani und Consorten endgültig entschieden.

Der Bund schreibt kein Kirchenreglement vor; der Bischof von Lausanne und Genf wird frei durch den Papst gewählt, derjenige von Chur durch das dortige Capitel und nach den Vorschriften des canonischen Rechts; der tessinische Gesetzgeber konnte daher über die Vergebung der Kirchenämter innerhalb seiner Competenz Bestimmungen aufnehmen nach seinem Belieben und Gutfinden; wenn aber der Recurs das Amt mit dem damit verbundenen Einkommen confundirt und für beide die Anwendung des Obligationsrechtes oder der von den cantonalen Behörden erlassenen Gesetze verlangt, mit Ausschluss der lois ecclésiastiques, so können wir selbstverständlich nicht verhindern, dass die Pferde mit den Recurrenten bei jedem Anlasse durchgehen, aber wieder einfangen und zur Ordnung bringen wollen wir sie nicht.

Die Recurrenten führen noch verschiedene Artikel an, deren Inhalt mit verfassungswidriger kirchlicher Gerichtsbarkeit in Zusammenhang gebracht wird. Dahin gehört Art. 18, wonach die Kirchengemeinden nur mit Genehmigung des Ordinarius gewisse Beschlüsse fassen dürfen, nämlich über Veräußerung oder Umtauschung der den Pfarr- oder Unterpfarikirchen zugehörigen unbeweglichen Güter: über Anhebung oder Aufnahme eines Processes, Contrahirung von Schulden und Verpfändung von Pfarreigütern. Diese Befugnisse können dem Bischöfe oder dem Geistlichen, welcher an seiner Stelle amtet, übertragen werden oder nicht, in keinem Falle handelt es sich um Entscheidung eines Rechtsstreites durch eine kirchliche Gerichtsbehörde, und somit nicht um die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Recurrenten scheinen dieses Gefühl zu theilen, indem sie sagen: il y a évidemment là quelque chose de plus que la juridiction spirituelle; richtiger würde es wohl sein zu sagen, es sei dies etwas Anderes als eine Gerichtsharkeit; dieses Andere aber

hat mit der geistlichen Gerichtsbarkeit nichts zu thun und steht daher weder mit der cantonalen noch mit der Bundesverfassung im Widerspruch, und verletzt weder öffentliches noch Privatrecht, vermag somit auch keinen Recurs an die Bundesbehörden zu begründen.

Allein abgesehen von dem Mangel eines formellen Recursgrundes, ist auch materiell kein Beschwerdepunkt vorhanden. Das Vermögen der Pfarrgemeinden ist nicht der freien Verfügungsgewalt derselben unterworfen, sondern soll bestimmten kirchlichen Zwecken dienen, denen es gewidmet ist. Die Pfarrgemeinde selbst ist eine kirchliche Corporation, deren Angehörige ausschliesslich der römisch-katholischen Religion angehören, und es kann daher unmöglich als etwas Ungehöriges erscheinen, wenn dem jeweiligen Haupte dieser Corporation mit Bezug auf die Verwaltung und die Besorgung ihres Vermögens gewisse, wenn auch weitgehende, Rechte und Pflichten zugestanden und auferlegt werden. Es geschieht dies im Interesse dieser Gemeinden und des kirchlichen Vermögens. Auch vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes waren die Gemeinden mit Bezug auf das Kirchengut keineswegs zu unbedingter Verfügung berechtigt, sondern an die Genehmigung des Staatsrathes gebunden. Dass nun dieses Genehmigungsrecht und die damit verbundene Controlle in einem katholischen Canton auf die geistliche und kirchliche Behörde übertragen worden ist, muss in den Augen jedes Unbefangenen als etwas sehr natürliches angesehen werden, so dass auch materiell von einer Verletzung oder Gefährdung der Interessen der Kirchengemeinden nicht gesprochen werden kann. Dagegen würde eine Bestimmung, wie sie nach der Behauptung der Recurrenten in Art. 24. liegen soll, kaum erklärlich sein. Wir lesen nämlich auf Seite 9: *D'après l'art. 24. la paroisse ne pourra faire l'emploi des économies réalisées dans son administration sans le consentement de l'Ordinaire.* In Wirklichkeit aber lautet der Art. 24. folgendermassen: *In nessun caso, gli avanzi o giacenze di prodotti destinati al culto potranno essere convertiti ad altro uso nè pubblico nè privato, senza il consenso dell' Ordinario.* Es sollen somit nur keine Ersparnisse etc. von Kirchengut ohne Zustimmung des Ordinarius zu anderen als kirchlichen Zwecken verordnet werden, und daraus schmieden die Recurrenten das Verbot, über diese Ersparnisse überhaupt zu verfügen, ohne Rücksicht auf den Zweck. Dies heisst etwas in den Artikel hineinbringen, was nicht in demselben steht.

Womöglich noch unbegründeter sind die Beschwerden über Art. 28, worin eine ganz ungerechtfertigte Anwendung der geist-

lichen Gerichtsbarkeit gefunden wird. Nach demselben sollen Anstände betreffend die Ansübung des Stimmrechtes in den Versammlungen der Pfarrgemeinden, ihre Zusammenberufung, ihre Abhaltung, die Ernennung des Kirchenrathes und dessen Verhandlungen in erster Instanz vom Regierungstatthalter und in oberer von dem Staatsrath entschieden werden. Die *geistliche* Behörde hat somit in diesen Fragen gar keine Competenz, sondern die Entscheidung liegt ausschliesslich in den Händen der weltlichen, und zwar in letzter Instanz derjenigen des Staatsrathes. Die Recurrenten finden nun darin eine Benachtheiligung, dass nicht auch der Recurs an den Gr. Rath offen behalten worden sei, d. h. dass ihnen die Gelegenheit entzogen werde, diese Fragen ebenfalls vor ihr Forum zu ziehen, und fragen entrüstet nach dem Grunde dieses Ausschlusses. Der Grund liegt in dem Willen des Gesetzgebers, er wollte es so und nicht anders, und da hierin eine Verletzung der Rechte der Herren Stoppani und Mith. nicht liegt, noch weniger eine Benachtheiligung des Volkes, so ist den Recurrenten darüber Niemand Rede und Antwort schuldig, und die Behauptung, es liege darin eine Verletzung des Art. 43. der Bundesverfassung, verdient keine Widerlegung.

Der nämliche Art. 28. weist am Schlusse die Entscheidung von Streitigkeiten oder Anständen betreffend die Ansübung des Cultus in die Competenz des Ordinario. Auch in dieser Bestimmung erblicken die Recurrenten eine verfassungswidrige geistliche Gerichtsbarkeit. In ihren Augen scheint es einzig richtig, Anstände betreffend die religiösen Ceremonien, die Ordnung bei Prozessionen und Leichenbegängnissen, die Verwendung der Glocken zu kirchlichen Zwecken, die Ausstellung heiliger Gegenstände u. s. w. durch die politischen Behörden, mit Recurs an Grossrath, Bundesrath und Bundesversammlung entscheiden zu lassen. Sie scheinen ganz zu übersehen, dass diese Punkte durch keine politischen Gesetze geregelt sind, und die politischen Behörden daher vergeblich nach einem Anhaltspunkte für ihre Entscheidungen sich umsehen würden. Es ist vollkommen genug, wenn die Bundesbehörden einmal, bei Gelegenheit dieses Recurses, mit derartigen Angelegenheiten behelligt werden, ein zweites Mal wäre zu viel!

Die Art. 19, 23 und 36, welche die Rechnungen der Pfarrgemeinden über die Verwaltung des Kirchengutes der Genehmigung der kirchlichen Behörde unterstellen, werden ebenfalls als Eingriffe in das Gebiet der weltlichen Rechtspflege und als Anwendungen einer geistlichen Gerichtsbarkeit geschildert. Es ist dies nur möglich, wenn man über den Begriff der letzteren und den Inhalt der Bundesver-

fassung so im Unklaren sich befindet, wie dies bei den Recurrenten der Fall zu sein scheint. Dass auch der Ordinario an die bestehenden Gesetze gebunden ist und seine Genehmigung einer Rechnung den Rechtsweg nicht ausschliesst, sondern offen lässt, scheint ihnen von keiner Bedeutung zu sein, und wir müssen es daher der ruhigen Beurtheilung des h. Bundesgerichtes zutrauensvoll überlassen, ob wirklich die Behauptungen der Recurrenten hinreichen, »pour prouver que la constitution fédérale a été violée d'une manière incontestable.« (S. 10).

4.

Ein recht auffallendes Beispiel einer unbegründeten, um nicht zu sagen leichtfertigen, Klage ist die gegen den Inhalt des Art. 5. erhobene. In demselben werden die Pfarrgemeinden, wie dies wohl überall der Fall ist, als juristische Personen anerkannt. Daraus schliessen die Recurrenten auf Wiederherstellung der Todten Hand; die Verwaltung der Kirchengüter unterliege der Controle des Ordinario; kein Grundstück dürfe ohne seine Zustimmung veräussert oder vertauscht werden, und dies sei gleichbedeutend mit einem absoluten Veräusserungsverbot. So werde durch Wiederherstellung der Todten Hand nach und nach in der Schweiz ein Zustand herbeigeführt, wie er vor Jahrhunderten in Europa bestanden habe; — und auf solchen Unsinn sollen wir antworten!

Ob ein Canton in seinem Gebiete die Anhäufung von Gütern zu Todter Hand dulden will oder nicht, ist seine Sache, und er mag in dieser Beziehung legisferiren wie er will, so verletzt er doch weder eine Bestimmung der Bundesverfassung, noch der Bundesgesetzgebung, noch der Cantonsverfassung. Allein auch abgesehen hiervon, beweist ein Blick auf den gegenwärtigen Rechtszustand der Schweiz, wie unbegründet die Befürchtungen der Recurrenten sind, und wie sehr sie an Gespensterfurcht leiden. Ueberall sind die Gemeinden als juristische Personen anerkannt, überall müssen ihre Güter ihrem Zwecke gemäss verwaltet werden, überall steht die Verwaltung unter der Controle der Regierung; ohne Genehmigung des Regierungsrathes darf im Canton Bern keine Gemeinde ihr Kapitalvermögen angreifen, noch Kapitale, die zu bestimmten Zwecken bestimmt sind, zu anderen Zwecken verwenden oder mit anderem Vermögen vermischen, keine gemeinnützige Gesellschaft oder Corporation darf eine Schenkung oder ein Legat ohne ihre Bestätigung annehmen, und trotzdem ist die Todte Hand nicht nur nicht eingeführt, sondern ein Widerspruch gegen die Verfassung. Wie sollten nun im Canton

Tessin die nämlichen Ursachen so ganz andere Wirkungen hervorbringen, und wie sollte der Eintritt dieser geträumten Calamität so sicher sein, um schon jetzt eine Beschwerde an die Bundesbehörden zu rechtfertigen. Dass politischer Eifer blind, sogar farbenblind machen kann, wissen wir alle, aber stockblind ist doch zu viel. Die Recurrenten wissen auch ganz gut, dass ihre Behauptung unrichtig ist. Das Kirchengut ist nicht unveräusserlich, nur soll die Veräusserung nicht ohne Grund und nur dann geschehen, wenn sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt. Unter dieser Voraussetzung aber kommen im Canton Tessin allerdings Veräusserungen von Kirchengütern häufig genug vor, um auch zur Kenntniss der Recurrenten gelangt zu sein. Mit Leichtigkeit sollen sie allerdings nicht stattfinden, aber unmöglich sind sie nicht, und hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die hiezu erforderliche Erlaubniss nicht mehr von der Regierung, sondern von dem Ordinario eingeholt werden muss.

Mit Bezug auf das Kirchengut und die Verwaltung desselben durch die kirchlichen Behörden erlauben wir uns noch die Worte des neuesten Schriftstellers über diese Frage beizufügen: *L'Etat doit à l'Eglise de la laisser régler librement l'administration de ses intérêts temporels. Les fabriques ne devraient relever que des évêques pour leurs réglemens et leur administration. Ni les conseils municipaux, ni l'administration préfectorale ou centrale ne devrait y intervenir.* Emilie Olivier, *Droit ecclésiastique français*, p. 693.

## 5.

Lebhafte Widerspruch erheben die Recurrenten gegen die Bestimmungen des Artikels 6, welche die für den Kirchendienst bestimmten Güter der Kirchengemeinde zuweisen und gleichzeitig bestimmen, welche darunter fallen. So lange keine Kirchengemeinden bestanden, wurden alle diese Güter gleich denjenigen, welche zu öffentlichen Zwecken dienen, als Eigenthum der Gemeinde behandelt, unter Vorbehalt ihrer Zweckbestimmung. Vom Augenblick an, wo Kirchengemeinden gegründet und als juristische Personen anerkannt werden, gehen die Aufgaben, welche bisher der Gemeinde obgelegen hatten, auf die neuen Kirchengemeinden über, und selbstverständlich müssen auch die zu kirchlichen Zwecken bestimmten Güter auf sie übertragen werden. Dies nennen die Recurrenten in ihrer blumenreichen Sprache eine Beraubung (spoliation) der bisherigen Gemeinde. Solche Beraubungen sind jedoch in der Schweiz an der Tagesordnung und sogar zu einem Theile unseres öffentlichen Rechtes geworden,

ohne dass daran Anstoss genommen würde. Als im Cantou Bern neben Bürgergemeinden die Einwohnergemeinden in's Lehen gerufen wurden, blieben die ersteren dessenungeachtet im Besitze des ganzen hisherigen Gemeindevermögens, und auch die Verwaltung wurde ihnen gelassen. Als aber das Gemeindegesetz von 1852 eine Vermögensausscheidung vorschrieb und die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde alles Vermögen herausgeben musste, welches zu öffentlichen Zwecken bestimmt war oder solchen diente, so lag darin keine geringere Spoliation als diejenige, worüber die Herren Stoppani und Mithafte sich heute beklagen. Dessenungeachtet widersetzte sich grundsätzlich kein Mensch derselben; vielmehr wurde ganz allgemein als Recht anerkannt, dass öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen auf diejenige Gemeinde übergehe, welche die öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen habe, und nur die Art und Weise der Ausscheidung, welche gerichtlich und nach den Grundsätzen des Rechts hätte geschehen sollen, in Wirklichkeit aber auf administrativen Wege und nach s. g. Zweckmässigkeitsrücksichten durchgeführt werde, erregte begründeten Widerspruch. Das tessinische Gesetz vermeidet den Fehler, indem es erworbene Rechte vorbehält, und die Frage über Mein und Dein, ob ein Vermögensgegenstand ganz oder theilweise für kirchliche oder für andere öffentliche Zwecke bestimmt sei, den Gerichten zur Entscheidung überlässt. Welches Geschrei würden die Herren Recurrenten erheben, wenn dieselbe in die Hände der Regierung gelegt und den Gerichten grundsätzlich entzogen worden wäre.

Die Grundsätze daher, welche das tessinische Gesetz mit Beziehung auf die Ausscheidung der Gemeindegüter nach ihrem Zwecke aufstellt, haben in anderen Cantonen einen viel schärferen Ausdruck gefunden, ohne dass sie von den Bundesbehörden jemals als im Widerspruch mit der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung erklärt worden wären.

Glaubt jedoch eine Gemeinde, ihre Rechte seien durch dieses Gesetz verletzt worden, so mag sie den Rechtsweg im Augenblicke betreten, wo dasselbe gegen sie zur Anwendung gebracht werden soll, insofern dadurch eine Verletzung ihrer Rechte Platz greift. Bei diesem Anlasse wird dann auch die Frage zu erörtern sein, wer nach katholischem Kirchenrecht als Eigenthümer des Kirchengutes anzusehen sei, und welche Rechte den Gemeinden an demselben zustehen. Wir treten indessen vorläufig auf diese angebliche Spoliation nicht ein, sondern gewärtigen, ob ein Rechtsstreit über diese Kirchengüter zwischen den bisherigen Inhabern und den Pfarrge-

meinden vor den ordentlichen Gerichten aufgehoben wird. Das neue Gesetz gibt der neuen Gemeinde Rechte gegenüber der alten; werden dieselben nicht anerkannt und entsteht zwischen ihnen ein Streit, so sind die Voraussetzungen einer bundesgerichtlichen Entscheidung vorhanden, vorher nicht.

Sollte dagegen der Herr Instructionsrichter der Meinung sein, dass diese Frage schon jetzt und in dieser Instanz zur Erörterung kommen solle, so sind wir bereit, das Versäumte nachzuholen und unsere Antwort auch hierauf einlässlich auszudehnen.

## 6.

Eine verderbenschwangere Gewitterwolke erblicken die Recurrenten in den Bestimmungen des Art. 9, worin die *Handlungsfähigkeit* aller religiösen katholischen Institute anerkannt wird. Das Gesetz spricht nicht von ihrer juristischen Persönlichkeit und legt ihnen auch keine solche bei, sondern anerkennt nur ihre *Handlungsfähigkeit*, ihr Recht, innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Verfassung Rechtsgeschäfte abzuschliessen und Eigenthum zu erwerben. Andere Gesetzgebungen schliessen answärtige Gesellschaften von dem Rechte aus, Grundstücke im Gebiete ihres Cantons zu erwerben oder erworbene zu behalten, und knüpfen sogar den Erwerb von Grundpfändern an die Bewilligung der Regierung. In dieser Beziehung thut jeder Canton, was ihm beliebt und das Interesse seiner Bevölkerung erheischt. Ihnen steht es zu, das Mass der Erwerbsfähigkeit zu bestimmen, welches sie einer fremden Gesellschaft einräumen wollen, und noch niemals ist die ausschliesslich cantonale Competenz mit Bezug auf diese Fragen in Frage gestellt oder in Zweifel gezogen worden. Je nachdem das Volk eines Cantons eine grössere oder geringere Freiheit verträgt, wird es auch eine grössere oder geringere gewähren, und wundersam klingt die Klage der Herren Stoppani und Mith., dass das Wohl der Gesamtheit durch Einräumung solcher Freiheit gefährdet sei, und dass sich die Eidgenossenschaft grossen Gefahren aussetzen würde, »en donnant la sanction fédérale à un pareil article.« Diese sanction fédérale hat Niemand verlangt und hat Niemand zu ertheilen, und viel grösser würden die Gefahren und Conflictte sein, wenn die Eidgenossenschaft sich in derartige, ihr so ferne liegende Dinge einmischen wollte. Mögen auch die Ansichten über die Zweckmässigkeit solcher Bestimmungen weit auseinandergehen, hier handelt es sich nur um das Recht, sie aufzustellen. Ueber die Zweckmässigkeit für den Canton Tessin hat das tessinische Volk endgültig entschieden, und das Recht zu solcher

Entscheidung vermögen ihm die Herren Stoppani und Mith. selbst so wenig zu bestreiten, dass sie sich nicht einmal die Mühe genommen haben, den Nachweis einer Rechtsverletzung zu versuchen. Wozu denn die Bundesbehörden mit einem solchen Recurs behelligen, der über eine ganz gewöhnliche Zeitungspolemik nirgends hinauskommt?

7.

Das Nämliche gilt von den Beschwerden gegen die angebliche Beschränkung des Wahlrechtes der Geistlichen, und aus der Behauptung der Herren Stoppani und Mith.: »Le droit d'élection du curé est un droit qui dans l'église chrétienne primitive appartenait au peuple« mag Jeder, welchem das Kirchenrecht und die Geschichte der Kirche nicht absolut fremde Dinge sind, einen Schluss ziehen auf die Competenz dieser Herren, solche Fragen zu discutiren. Während der ersten Jahrhunderte war die bischöfliche Kathedrale auch die Pfarrkirche, und erst im Laufe der Jahrhunderte und in Folge der Vermehrung der Landbevölkerung wurden in den entfernteren Theilen der Diöcesen Taufkirchen gegründet, welchen man anfänglich chorepiscopi und seit dem 9. Jahrhundert einfache presbyteri oder plebani vorsetzte, während in den bischöflichen Städten erst seit dem 11. Jahrhundert Pfarreien neben der bischöflichen Kirche entstanden. Freie Wahl der Pfarrer durch die Parochie wurde nicht anerkannt, dagegen das Recht der Stifter von Pfarreien und ihrer Donatoren. Dieselben behielten sich regelmässig das Ernennungsrecht der Geistlichen vor, sowie das Eigenthumsrecht an dem Stiftungsvermögen, und es waren diese Rechte Gegenstand des bürgerlichen Verkehrs, wie zahlreiche Urkunden beweisen. Allein auch dieses Ernennungsrecht konnte nicht auf die Dauer bestehen, sondern verwandelte sich unter dem Einfluss der Kirche in ein an den Besitz des Hauptgutes gebundenes jus praesentandi, welches gleichsam als die Gegenleistung für die Wohlthat betrachtet wurde, welche der Kirche durch die Stiftung erwiesen worden war. Solche Patronatsrechte konnten auch von den Pfarrgemeinden selbst erworben werden, und im Canton Tessin ist dies in weitem Umfange geschehen. Von 232 Parochien besaßen nur 25 dieses mit dem Patronatsrechte verbundene Präsentationsrecht nicht, alle anderen hatten es auf irgend eine Weise erworben und seit unvordenklicher Zeit ausgeübt. Das tessinische Gemeindegesez vom 13. Juli 1854 dehnte dieses Recht auf alle Gemeinden aus, indem es in Art. 37. ihnen die Wahl der curati e beneficiati in cura d'anime übertrug. Das Kirchengesez vom 24. Mai 1855 aber verwandelte dieses Wahlrecht in Wirklichkeit in



ein blosses Präsentationsrecht, indem sich die Regierung das Genehmigungsrecht — *il placito governativo* — in Art. 2 ausdrücklich vorbehielt. Da jedoch die kirchliche Institution, die *institutio canonica* nur von dem Bischofe ausgehen kann, so genehmigte auch die frühere radicale Regierung anfänglich keine getroffene Pfarrwahl, ohne die Zustimmung der geistlichen Behörde eingeholt zu haben oder derselben sicher zu sein.

Das gegenwärtige von den Herren Stoppani und Mith. angefochtene Gesetz hat den früheren Zustand vor 1854 und 1855 nicht einfach wiederhergestellt, sondern im Einverständniss mit dem h. Stuhl das Wahlrecht der Gemeinden überall aufrecht erhalten, mit Ausnahme desjenigen der Capitel. Diese und eine Anzahl von Landgemeinden befanden sich vor dem Jahre 1854 nicht im Genusse des Wahlrechtes, sondern es stand dasselbe dem Papst oder dem Bischof zu. Den Landgemeinden wird nun ihr Wahlrecht mit Zustimmung des h. Stuhles gelassen, allein die nämliche Concession war nicht erhältlich mit Bezug auf die Capitel. Dies der Grund, wesshalb eine weitere Ausdehnung des Wahlrechtes unmöglich geworden ist und die durch das Gesetz von 1854 eingeführte nicht aufrecht erhalten werden konnte. Dieselbe liess sich auch nach canonischem Recht in keiner Weise rechtfertigen. Die Chorherren sind niemals vom Volke ernannt worden und können es vermöge ihrer Constitution nicht, und da die Pfarrgemeinden, in welchen dieselben functioniren, auch niemals ein mit dem Patronat verbundenes Präsentationsrecht erworben hatten und nur gestützt auf das Gesetz von 1854 ein solches ausübten, so kann von einem wohl erworbenen, d. h. gestützt auf besonderen Titel erworbenen Rechte, gar nicht die Rede sein. Ein Recht, welches nur auf dem allgemeinen Gesetz beruht, kann auch durch ein späteres Gesetz wieder aufgehoben werden, ohne dass von einer Rechtsverletzung die Rede sein könnte. Mit Bezug auf diese Capitel bleibt es daher bei dem früheren Rechte, wonach die Wahl entweder dem Papst oder dem Bischof vorbehalten ist. Diese Wahl der Geistlichen ist in der ganzen Schweiz sehr verschieden geordnet; sie kann getroffen werden von der Regierung oder dem Bischof, von der Gemeinde allein ohne Vorbehalt oder von der Gemeinde unter Vorbehalt des Bestätigungsrechtes der Regierung oder des Bischofs; eine allgemein gültige Vorschrift besteht darüber nicht, namentlich keine von dem Bunde erlassene. Derselbe ist daher bei dieser Frage in keiner Weise betheiligt; werde sie so oder anders entschieden, seine Verfassung und seine Gesetzgebung werden dadurch nicht berührt und auch kein durch sie garantirtes Recht verletzt.

Die Recurrenten können auch nicht umhin zugeben, dass den Gemeinden ein umfassenderes Wahlrecht eingeräumt worden ist als dasjenige, welches ihnen vor dem Gesetz von 1854 zustand, allein es sei dies blosser Schein. Bei Vacanzen werde das Vermögen von der geistlichen Autorität verwaltet und sie könne dieses Interim andauern lassen, so lange sie wolle. Bisher seien die daherigen Einkünfte den Gemeinden zugeflossen, welche damit eine Waffe gehabt haben gegen den Bischof. Angenommen, dies verhalte sich also und es würde den Pfarrgemeinden für die Zukunft diese Waffe aus der Hand genommen, so wäre eine Rechtsverletzung doch nur dann vorhanden, wenn den Gemeinden auf diese Waffe ein nachweisbares Recht zustehen würde, und selbst dann wäre die Anrufung des eidgenössischen Schutzes nur begründet, wenn dieses Recht durch die eidgenössische oder die cantonale Verfassung garantirt worden wäre. Zu behaupten, dass dies der Fall sei, haben selbst die Recurrenten nicht gewagt. Die Gemeinde hat es übrigens immer in der Hand, diesem Zustande durch die Präsentation eines passenden Candidaten ein Ende zu machen und dem Bischof die Einsetzung desselben zu ermöglichen. Ist auf einer oder auf beiden Seiten böser Wille vorhanden und will man einen Conflict herbeiführen, so wird kein Gesetz denselben zu verhindern vermögen. Gehen wir dagegen nicht von der Voraussetzung aus, dass die geistliche Behörde und die Pfarrgemeinde naturgemäss auf den Kriegszustand angewiesen seien, so versteht sich die Bestimmung des Gesetzes und die Competenz des Ordinarius während der Vacanz nach den Bestimmungen des canonischen Rechts ganz von selbst. Auch hier handelt es sich nicht darum und ist daher von keiner Seite zu untersuchen, ob die getroffene Lösung die denkbar beste sei, sondern nur, ob durch sie ein durch die Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung oder die Cantonalverfassung garantirtes Recht verletzt werde oder nicht. Letzteres zu behaupten scheint ausser der Absicht der Recurrenten gelegen zu haben. Unzweifelhaft würden sie eine andere Lösung für zweckmässig erachtet haben, und es wäre dieselbe vom Bundesgerichte ebenso geschützt worden, wenn sie der Mehrheit des tessinischen Volkes genehm gewesen wäre, als die unsrige geschützt werden muss, welcher die Sanction des Volkes zur Seite steht.

Einen sehr lebhaften Ausdruck haben die Recurrenten ihrem Aerger darüber gegeben, dass es den Gemeinden nicht mehr freistehen soll, die Vacanzen nach Belieben andauern zu lassen (S. 25) und inzwischen die Emolumente nach eigenem Ermessen zu verwenden, sondern dass wenigstens provisorisch für die Seelsorge gesorgt

werden soll. Residirt der Stellvertreter in der Kirchengemeinde, so soll er den ganzen Gehalt beziehen, welcher mit der Stelle verbunden ist; residirt er dagegen anderswo oder bezieht er ausserhalb der Gemeinde schon ein anderes Pfründeinkommen, so hat er keinen Anspruch auf diesen Gehalt, sondern nur auf eine Entschädigung, welche vom Ordinarius nach Anhörung des Kirchenrathes bestimmt wird. Der Geistliche soll nicht doppelte Besoldung beziehen. Die Vermögensverwaltung selbst wird vom Kirchenrathe besorgt, welcher dem Delegirten des Ordinarius Rechnung zu legen hat. Ist die vacant gewordene Pfründe eine Canonicatspfründe, so werden die Einkünfte derselben von dem Vorsteher des Capitelscollegiums verwaltet und dem Capitel darüber Rechnung gelegt. Diese Bestimmungen enthalten nach Ansicht der Recurrenten Verletzungen der Bundesverfassung und der Rechte des Volkes, und an das Bundesgericht und an den Bundesrath wird die Zumuthung gestellt, »de déclarer qu'elles sont incompatibles avec nos institutions et ne peuvent avoir en Suisse aucune exécution.« (S. 30). Selbstverständlich bleibt es bei der Behauptung, und ihre Versicherung, »à notre avis« sei eine solche Verletzung vorhanden, soll den Behörden als schlagender Nachweis dienen. Unter diesen Umständen können auch wir uns mit der Erklärung begnügen, dass »à notre avis« eine solche Verletzung der Bundesverfassung weder vorhanden noch beabsichtigt sei. Es mag das Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen den Ansichten der Herren Stoppani und Mitb. zuwiderlaufen, allein sie können versichert sein, dass es nicht die Absicht des tessinischen Gesetzgebers gewesen ist oder sein konnte, das Gesetz gerade ihren Anschauungen anzupassen.

## 8.

Endlich fassen wir unter einer Nummer noch einige Anfechtungen und Einwendungen zusammen, welche von den Recurrenten geltend gemacht und erhoben worden sind.

Dahin gehört:

a. Art. 29. Nach Angabe der Recurrenten lautet derselbe: »Les autorités civiles devront prêter, lorsqu'elles en seront requises, leur appui pour faire exécuter les dispositions de l'autorité ecclésiastique, prises en conformité de la présente loi.«

Im Original finden wir jedoch diesen Artikel in folgender veränderter Fassung:

Le Autorità civili presteranno, se richieste, il loro appoggio alle Autorità ecclesiastiche, perchè l'ordine non sia turbato durante le

sacre funzioni, nè sieno impediti i Pastori della chiesa ed i Sacri Ministri nell' adempimento dei loro doveri, e perchè sieno eseguite le disposizioni dell' Autorità ecclesiastica, prese in conformità della presente legge.

Die jetzige Redaction und namentlich der letzte Satz von »e perchè . . . legge,« wurde in Abänderung der Regierungsvorlage angenommen.

Die Recurrenten legen diesem Artikel eine grosse Wichtigkeit bei. »Ici,« sagen sie, »il ne s'agit plus de séparation entre l'Eglise et l'Etat, il ne s'agit plus d'indépendance de l'Eglise, il ne s'agit plus de l'Eglise libre en Etat libre; il s'agit de la suprématie de l'Eglise, et de l'asservissement de l'Etat.« (S. 32).

Aus diesem Schreckensruf sollte man auf eine lebhaft Discussion im Schoosse des Grossen Rathes und einen heftigen Widerstand von Seiten der Herren Stoppani und Mithafte schliessen dürfen, und man ist daher einigermaassen verwundert, in den Verhandlungen des Grossen Rathes vom 23. Jannar 1886 mit Bezug auf diesen Artikel zu lesen: Bonzanigo propone l'eliminazione della parola »decisione.«

Nessuno prendendo la parola, viene posto in votazione ed adottato il seguente articolo 31. (gegenwärtig 29).

Die gleichen Leute also, welche es nicht der Mühe werth erachteten, über diesen Artikel auch nur ein Wort zu verlieren, glauben nun einer Behörde weiss machen zu können, es handle sich um eine völlige Unterwerfung des Staates unter die Kirche, und wir stehen am Vorabende des Weltunterganges!

Eine eigene Polizeimacht hat die Kirche nicht, und wenn es daher nothwendig ist, zur Aufrechterhaltung der Ordnung während des Gottesdienstes polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, so ist es ein Gebot der Nothwendigkeit und des öffentlichen Anstandes, dass dieselbe gewährt werden muss, und auch überall gewährt werden würde. Im Uebrigen wird es den bürgerlichen Behörden zur Pflicht gemacht, die kirchlichen Behörden zu unterstützen, »damit die in Uebereinstimmung mit gegenwärtigem Gesetze getroffenen Verfügungen der kirchlichen Behörden ausgeführt werden.« Entweder ist das Gesetz in Uebereinstimmung mit der Verfassung, und dann soll der Staat der Kirche ihre Rechte nicht nur auf dem Papiere einräumen, sondern auch ihre Durchführung ermöglichen, oder das Gesetz widerspricht der Bundesverfassung oder verletzt Rechte, welche durch dieselbe garantirt sind, und alsdann fällt aus diesem Grunde die angefochtene Bestimmung dahin. Das Gesetz enthält nur einen

ganz selbstverständlichen Grundsatz, ohne der Ausführung vorzugreifen und ohne den Staatsbehörden ihr Prüfungsrecht zu nehmen.

b. Das Gesetz enthält endlich einige Aufhebungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, theils weil dieselben privilegia odiosa enthielten, theils weil sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht mehr verträglich waren und theils weil die übrige Gesetzgebung schon vollkommen hinreichende Garantien bietet. Da es nun jedem Cantone freisteht, in seine Strafgesetzgebung Bestimmungen betreffend die Geistlichen aufzunehmen oder nicht, und weder die Aufnahme noch die Streichung der Controle des Bundes unterliegt, so sehen wir uns nicht veranlasst, auf eine Rechtfertigung dieser Aufhebungen einzutreten. Die Bundesbehörden müssten es auch ablehnen, auf eine solche Prüfung der Strafgesetze der verschiedenen Cantone sich einzulassen und denselben vorzuschreiben, was sie aufnehmen sollen und was nicht.

Hiemit schliessen wir die Recursbeantwortung. Durch die unter Mitwirkung des h. Bundesrathes abgeschlossene Bernerconvention von 1884 wurde einem längst unhaltbar gewordenen Zustande ein Ende gemacht und der Canton Tessin definitiv von den italienischen Diöcesen Como und Mailand abgetrennt. In Folge dessen und der Einsetzung eines Ordinario musste auch die cantonale Kirchengesetzgebung einer durchgreifenden Revision unterworfen werden, da die bisherige vom Jahre 1854 sich unfähig erwiesen hatte, ein befriedigendes Verhältniss zwischen Staat und Kirche herbeizuführen. Der tessinische Gesetzgeber konnte zu dem Ende verschiedene Wege einschlagen und die kirchlichen Verhältnisse entweder kraft eigener Machtvollkommenheit ordnen oder aber im Einverständniss und unter Mitwirkung der Kirche und unter Berücksichtigung der Erfahrungen des In- und Auslandes. Nach denselben hatte die Fortsetzung oder der Neubeginn eines Culturkampfes nichts Verlockendes, und die tessinischen Behörden durften nicht daran denken, sich auf einen Boden stellen zu wollen, den selbst die deutsche Reichsregierung nicht festzuhalten vermocht hat. Sie stellten sich daher von Anfang an auf einen andern Boden und glaubten mehr im Interesse des tessinischen Volkes zu handeln, wenn sie der Kirche mit Vertrauen statt mit Misstrauen entgegenkämen, denn Vertrauen erweckt Vertrauen. Sie verzichteten daher auf Rechte, welche in ihren Augen wenig Werth haben, wie Placet und Exequatur, und gestatteten der Kirche freie Bewegung in kirchlichen Angelegenheiten, in der Wahl der Geistlichen, der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und dem Verkehr mit den kirchlichen Behörden, und sicherten ihr auch wirksamen

Schutz und Unterstützung zu mit Bezug auf die Ausübung von Rechten innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Verfassung. Andererseits wurden wohlerworbene Gesetze und Privatrechte geschont und vorbehalten und für allfällige Streitigkeiten der Rechtsweg offen gelassen.

Die Recurrenten stehen auf einem anderen Boden; durch Placet und Exequatur glauben sie die Hoheitsrechte des Staates wahren, durch Ueherlassung der Kirchengüter an die hisherigen Gemeinden die Interessen derselben fördern und durch möglichste Beschränkung der Geistlichkeit und polizeiliche Eindämmung, ja sogar durch Ertheilung von privilegia odiosa für die gemeine Wohlfahrt sorgen zu sollen. Das Volk hat gegen sie entschieden, und soweit durch das Gesetz oder Verfügung von Behörden nicht Rechte verletzt worden sind, welche die Bundesverfassung, die ausführenden Gesetze des Bundes und die cantonale Verfassung gewährleisten, ist der Wille des Volkes zu achten und zu schützen. Die Recurrenten hatten daher den Nachweis solcher Rechtsverletzungen zu leisten, und gestützt auf denselben, bestimmte Begehren und Schlüsse zu stellen. Einen solchen Nachweis aber haben sie mit Bezug auf keinen einzigen Punkt zu erbringen vermocht, in den wenigsten auch nur zu erbringen versucht, wogegen sie ihrer Sache einen Dienst zu leisten und sich Sympathien zu gewinnen vermeinen, wenn sie eine Discussion, welche ausschliesslich vor die cantonalen Räthe gehört, vor die eidgenössischen Behörden ziehen, und indem sie die Frage des Rechtes nur zum Schein herühren, die Frage der Wünschbarkeit von ihrem Standpunkte aus erörtern und dabei begierig den Anlass ergreifen, um ihre bitteren Gefühle und Empfindungen gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge im Cauton Tessin und die tessinischen Behörden mit Eifer und Ostentation abschmurren zu lassen.

Wir stellen daher gestützt auf die vorstehenden Ansführungen folgende

#### A n t r ä g e :

1. Es sei auf den Recurs der Herren Stoppani und Mith. nicht einzutreten.

Eventuell :

2. Es sei derselbe abzuweisen.

Eventuell :

3. Es habe eine mündliche Schlussverhandlung stattzufinden.

Hochachtungsvoll !

Namens des Regierungsrathes des Cantons Tessin.

Bern, den 15. Oct. 1886.

Prof. Dr. K. G. König.

**II. Das hierauf ergangene**

*Urtheil des Schweizer Bundesgerichts vom 2. April 1887* lautet also:

**A.** Am 1. September 1884 schloss der Bundesrath, in seinem eigenen Namen und im Namen des Cantons Tessin, mit dem Heiligen Stuhle ein (unterm 24./29. November gleichen Jahres ratifizirtes) Uebereinkommen ab, »zur Regelung der Kirchenverhältnisse der Pfarreien des Cantons Tessin,« kraft dessen (Art. 1.) »genannte Pfarreien canonisch von den Bisthümern Mailand und Como losgetrennt und unter die geistliche Administration eines Prälaten, mit dem Titel eines »Apostolischen Administrators« des Cantons Tessin, gestellt wurden,« dessen Ernennung (Art. 2.) »durch den Heiligen Stuhl« zu geschehen hatte. In letzterer Hinsicht bemerkt jedoch das bei Abschluss des Uebereinkommens errichtete Protocoll, dass »mit Bezug auf die Wahl der zum Amte eines apostolischen Administrators von Tessin zu berufenden Person der Bundesrath sich auf die Mittheilung beruft, welche S. E. der Cardinal Jacobini den 20. October 1883 an Herrn Regazzi, Präsidenten des Staatsrathes des Cantons Tessin, gerichtet hat.« Der Art. 3. des erwähnten Uebereinkommens bestimmt schliesslich, dass, »falls der Titular vor der endgültigen Organisation der Kirchenverhältnisse der Pfarreien des Cantons Tessin mit Tod abgehen sollte, der Bundesrath, der Canton Tessin und der Heilige Stuhl sich über die Verlängerung des durch die Uebereinkunft aufgestellten Provisoriums verständigen werden.«

**B.** Unterm 21. März 1886 nahm das Volk des Cantons Tessin ein »Gesetz über die Freiheit der katholischen Kirche und die Verwaltung der Kirchengüter« an, das der tessinische Grosse Rath am 28. Januar gleichen Jahres zu dem Behufe votirt hatte, »um die cantonale Gesetzgebung mit obigem Uebereinkommen in Einklang zu bringen.« Gegen dieses Gesetz haben durch Eingabe vom 25./27. Mai 1886 die Herren L. de Stoppani, R. Simen und E. Bruni, im Namen des »Comitato liberale cantonale ticinese,« zugleich beim Bundesgerichte und beim Bundesrathe eine staatsrechtliche Recursbeschwerde eingereicht, mit dem Begehren, es sei dasselbe, weil es sich unter verschiedenen Gesichtspunkten mit der Bundesverfassung im Widerspruch befinde, aufzuheben. Die Gründe, auf welche die Recursbeschwerde gestützt wird, bestehen wesentlich in Folgendem:

1) Das angefochtene Gesetz verstosse gegen Art. 3. der Uebereinkunft vom 1. September 1884 und Art. 50, Absatz 4, der Bundesverfassung, weil es ein neues Bisthum errichte.

2) Es führe (durch Art. 2, 3, 4, 7, §. 1, 18, 19, 24, 28 und

36), dem Art. 58. der Bundesverfassung zuwider, die geistliche Gerichtsbarkeit wieder ein.

3) Es bezwecke eine Wiederherstellung der todten Hand und involvire eine Verletzung der Eigenthumsгарantie, indem es (durch Art. 5 und 6.) die Kirchengüter den politischen Gemeinden entziehe, um dieselben den neu zu gründenden Pfarreien zuzuweisen.

4) Es verletze den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49. der Bundesverfassung), weil es jeden aus dem Schoosse der römisch-katholischen Kirche austretenden Bürger seines Rechtes auf das Miteigenthum an den Kirchengütern beraube, sowie den Grundsatz des Art. 49, Absatz 6, ibidem, weil es sämtliche Gemeinden, ohne Unterschied ob sie aus römischen Katholiken oder aus Angehörigen anderer Confessionen bestehen, verpflichten wolle, zu den Pfarrkirchenkosten beizutragen.

5) Es beeinträchtige die Rechtsstellung des Staates gegenüber der Kirche und gefährde die öffentliche Ordnung und den religiös-confessionellen Frieden, indem es (Art. 9.) sämtlichen zur katholischen Kirche gehörenden frommen Anstalten und Stiftungen die Handlungsfähigkeit gewähre.

6) Es thue den Rechten des Volkes und implicite auch der Bundesverfassung dadurch Eintrag, dass es den Gemeinden ihr wohl-erworbenes Recht auf die Wahl der Pfarrer entziehe.

7) Es stelle zum Nachtheile der Gemeinden, in welchen Capitel bestehen (Art. 7), hinsichtlich der Wahl der Pfarrer und der Pfarrgemeinderäthe eine dem in Art. 4. der Bundesverfassung sanktionirten Grundsätze der Rechtsgleichheit zuwiderlaufende Ausnahme von der allgemeinen Regel an.

8) Es verletze den Art. 43. der Bundesverfassung dadurch, dass es dem Staatsrathe die Befugniß einräumt, die Streitigkeiten betreffend Ausübung des Stimmrechtes in den Kirchengemeindeversammlungen u. s. w. (Art. 28.) von sich aus, letztinstanzlich, also mit Ausschluss des Recursrechtes an den Grossen Rath, beziehungsweise an die Bundesbehörden, zu entscheiden.

9) Es führe die veralteten geistlichen Immunitäten wieder ein, indem es einerseits die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend die von Geistlichen verübten strafbaren Handlungen und andererseits das regierungsräthliche Placet aufhebe.

Die Recurrenten berufen sich zuletzt noch ganz besonders auf die Art. 2 und 50, Abs. 2, der Bundesverfassung und erklären, sie wollen es vollkommen der freien Würdigung der Bundesbehörden überlassen, zu entscheiden, ob fragliches Gesetz in seiner Totalität,



als mit unsern Einrichtungen, mit den Rechten der Bürger und mit den Staatsprärogativen unvereinbar, aufzuheben sei, oder ob nur die einzelnen Bestimmungen desselben zu kassiren seien, die der Recurs als verfassungswidrig ansieht, in welch' letzterem Falle alsdann eine jede der angerufenen Behörden, Bundesrath und Bundesgericht, über diejenigen Punkte zu urtheilen haben werde, welche nach ihrem Dafürhalten in die Späre der eigenen Competenz gehören.

C. Dieser Recursbeschwerde haben sich in der Folge durch sachbezügliche Erklärungen zu Handen des Bundesrathes angeschlossen die Municipalräthe von 27 Gemeinden: Lugano, Semione, Pontetresa, Gentilino, Berzona, Pazzallo, Borgo di Biasca, Noranco, Gresso, Arogno, Maroggia, Melano, Rovio, Brusino-Avizio, Novazano, Brissago, Morcote, Chiasso, Cavagnago, Medeglia, Mergoscia, Mairengo, Someo, Bosco, Comologno, Viganello, Novaggio; 42 Bürger aus Loco, 135 aus Intragna und 108 aus Locarno, ferner die Vereine Collina d'oro in Montagnola, La Ticinese in S. Francisco, Guglielmo Tell in London, La Franscini in Paris.

D. In seiner Antwort vom 15. October 1886 stellte Prof. Dr. König in Bern aus Auftrag der Tessiner Regierung folgende Rechtsbegehren:

- 1) Das Bundesgericht könne auf den Recurs nicht eintreten:
  - a. weil die Recurrenten zu demselben *nicht legitimirt* seien;
  - b. weil der Recurs selbst *nicht gegen die Verfügung* einer Cantonsbehörde gerichtet sei;
  - c. weil derselbe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen eingereicht worden sei.

- 2) Eventuell es sei der Recurs als unbegründet abzuweisen.

E. Unterm 8. letztverflossenen Februar reichte der Staatsrath des Cantons Tessin eine Protestation von 29 Bürgern aus der Gemeinde Bosco, im Maggiathal, ein, »zu Gunsten des angefochtenen Kirchengesetzes und gegen den vom dortigen Municipalrathe erklärten Anschluss an die Beschwerde Stoppani und Gonossen.«

F. Die Bestimmungen des fraglichen Kirchengesetzes, gegen welche der Recurs insbesondere gerichtet ist, lauten folgendermassen:

[Wir lassen den hier folgenden Abdruck der einzelnen Artikel weg, indem wir dafür auf den im vorigen Hefte des Archiv S. 134 bis 143 enthaltenen Abdruck des ganzen Gesetzes verweisen, und wir geben hier nur die Ziffern der hierber zu setzenden Artikel]:

Art. 1—10. 18. 19. 22—24. 27—29. 36. 37. und die oben S. 142 f. aufgezählten durch das Gesetz vom 28. Januar 1886 aufgebobenen Bestimmungen des Strafges.-B., die Aufhebung des Kir-

chengesetzes vom 24. Mai 1855 und von Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes.

Das Bundesgericht zieht in *Erwägung*

*Ueber die formellen Einreden.*

1) Die recursbeklagte Regierung bestreitet die Zulässigkeit der eingereichten Beschwerde in erster Linie aus dem Grunde, weil dieselbe gegen ein von der gesetzgebenden Behörde erlassenes und vom Volke angenommenes Gesetz gerichtet ist. Ein Gesetz, sagt sie, enthalte nicht die Entscheidung eines concreten Falles, sondern eine allgemeine Norm, welche nicht in Rechtskraft erwachse, auch wenn binnen 60 Tagen kein Recurs dagegen ergriffen werde. Denn, wenn auch das Gesetz selbst unangefochten bleibe, so sei gegen die einzelnen Anwendungen desselben doch stets und zu jeder Zeit eine Beschwerde möglich. Ein Gesetz könne daher nicht als eine von einer cantonalen Behörde erlassene »Verfügung« betrachtet werden, gegen welche allein staatsrechtliche Recursbeschwerden gemäss Art. 59 O.-G. beim Bundesgerichte eingereicht werden dürfen. Das Bundesgericht hat aber schon wiederholt erkannt, dass unter den »Verfügungen,« von welchen die citirte Gesetzesstelle spricht, auch cantonale Gesetze zu verstehen seien und es liegt um so weniger Grund vor, von der bisherigen Auslegung abzugehen, als bekanntermassen schon vor 1875 der Bundesrath und die Bundesversammlung Recurse gegen cantonale Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit derselben zugelassen haben und nichts darauf hinweist, dass das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege in dieser Hinsicht etwas habe ändern und das Beschwerderecht auf Entscheide cantonaler Behörden in concreten Rechtsstreitigkeiten habe beschränken wollen. Dass auch die gesetzgebende eine cantonale Behörde im Sinne des citirten Art. 59. ist, steht ausser Zweifel. Es ist zwar zuzugeben, dass dem gemeinen Sprachgebrauche nach der Ausdruck »Verfügung« in der Regel nicht auf Gesetze angewendet wird; allein derselbe lässt sich, ohne dass demselben gerade Zwang angethan wird, doch auch dahin auffassen, dass darunter überhaupt jeder Erlass einer Behörde zu verstehen sei; für diese weitere Auslegung spricht überdies nebst der bereits angeführten bundesrechtlichen Praxis auch der Wortlaut des Art. 113. Ziffer 3 B.-V., welcher allgemein dem Bundesgerichte Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Concordaten und Staatsverträgen zur Beurtheilung überweist. Die Einrede scheint daher mit Bezug auf die objective Vor-

aussetzung des staatsrechtlichen Recurses als unbegründet. Was dagegen die subjective Berechtigung zur Ergreifung desselben betrifft, so muss allerdings, wenn die Beschwerde gegen ein Gesetz gerichtet ist, verlangt werden, dass die recurrirenden Personen oder Corporationen *selbst* unmittelbar durch das angefochtene Gesetz in ihren verfassungsmässigen Rechten angeblich verletzt werden, und kann es dagegen nicht genügen, dass eine solche Verletzung möglicherweise später, beim Hinzutreten von Thatsachen, deren Eintritt, wenigstens der Zeit nach, gänzlich ungewiss ist, eintreten kann. Es ist daher bei jedem einzelnen Beschwerdepunkt, soweit desser Beurtheilung überhaupt in die Competenz des Bundesgerichtes fällt, zu untersuchen, ob durch die Gesetzesbestimmungen, welche den Gegenstand desselben bilden, verfassungsmässige Rechte der Recurrenten *selbst* verletzt seien.

2) Innerhalb dieser Schranken und unter dem obenbezeichneten Vorbehalte müssen die Recurrenten als zum Recurse legitimirt angesehen werden und erscheint die zweite Einrede der Recursbeklagten, welche die Legitimation der Recurrenten beschlägt, als unbegründet. Allerdings bildet das »Comite des liberalen Vereins des Cantons Tessin,« in dessen Namen der Recurs eingereicht wurde, keine juristische Person, keine Corporation, welche nach Art. 59 O.-G. zur Beschwerdeführung berechtigt wäre; auch liegt es auf der Hand, dass Rechte dieses Comites resp. des liberalen Vereines als solcher durch das Kirchengesetz in keiner Weise berührt werden. Dagegen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass von Stoppani, Simen und Bruni persönlich als Bürger des Cantons Tessin insoweit zum Recurs legitimirt sind, als sie behaupten, dass ihre verfassungsmässigen Rechte als Bürger des Cantons Tessin durch das Gesetz verletzt werden, und es sind dieselben berechtigt, zu verlangen, dass ihre Beschwerde von diesem Standpunkte aus von den Bundesbehörden geprüft werde.

3) Die dritte Einrede, die Verspätung betreffend, erklärt mit Bezug auf die sog. Anschlusserklärungen von Gemeinderäthen, Privaten und Vereinen, welche alle erst lange nach Ablauf der 60 Tage, seit Inkrafttreten resp. Publication des Gesetzes, — die erste nämlich am 13. Juli vorigen Jahres, — hierorts eingegangen sind, ohne weiters als begründet. Diese Erklärungen sind nicht etwa »Nebeninterventionen,« da ja die Voraussetzungen einer Nebenintervention überall nicht vorliegen, sondern sie können nur als selbständige Recurserklärungen aufgefasst werden, welche sich in Begehren und Begründung an die ursprüngliche Beschwerde der Herrn Stoppani und

Genossen anschliessen. Für dieselben gilt daher die sechzig-tägige Recursfrist ebenfalls, und da diese Frist nicht eingehalten worden ist, so müssen diese Beschwerden ohne weiters als verspätet zurückgewiesen werden.

4) Als zweifelhaft erscheint die Frage bezüglich der Eingabe Stoppani, Simen und Bruni; das angefochtene, vom Grossen Rathe am 28. Januar und vom Volke des Cantons Tessin am 27. März 1886 angenommene Gesetz ist im Amtsblatte vom 26. März gleichen Jahres publizirt, die Beschwerde aber erst am 27. Mai, also am 62. Tage nach der Publication, in Bellenz auf die Post gegeben worden. Die Recurrenten machen aber diesbezüglich in ihrer Vernehmung auf diese Einrede geltend. »Das angefochtene Gesetz verletze nicht nur das angefochtene individuelle Recht der Bürger, sondern, und vorzugsweise die im öffentlichen Interesse erlassenen Verfassungsbestimmungen, wesshalb, — nach der constanten Praxis des Bundesgerichtes (vergl. die Entsch. in Sachen Bühler-Gmür, Graf, de Pury und Arnold), — die sechzig-tägige Recursfrist hier gar nicht Platz greife. Um so weniger könne dies aber angesichts der tessinischen Bestimmungen über die Promulgation der Gesetze angenommen werden. Nach Art. 2. des Civilgesetzbuches trete in der That ein Gesetz erst nach seiner Promulgation in Kraft und Art. 2. des Gesetzes vom 2. Jnni 1843 (bestätigt durch Art. 7. des Röglements vom 24. December 1850) bezeichne als Publicationsorgan das Amtsblatt, während Art. 8. des eben erwähnten Röglements ferner bestimme, dass die Gemeinderäthe verpflichtet seien, das Amtsblatt am nächsten Festtage öffentlich anzuschlagen. Nun habe das Amtsblatt vom 26. März, weil am 25. festa della Madonna war (an welchem Festtage die Angestellten der Staatsdruckerei nicht zu arbeiten pflegen), erst am 27. März in Bellinzona auf die Post gegeben werden, und da der 28. wieder ein Sonntag gewesen, erst am 29. oder 30. März in allen Gemeinden vertheilt werden können. Nach Mitgabe der oben angeführten Gesetzes- und Röglementsbestimmungen habe daher der Anschlag in allen Gemeinden frühestens am 4. April (als am nächsten Festtage) geschehen können und dürfe die Recursfrist erst von diesem Tage an berechnet werden.« Nun kann zwar der Ansicht der Recurrenten, dass die vorliegende Beschwerde ihrer Natur resp. ihrem Gegenstande nach nicht an die gesetzliche Recursfrist geknüpft sei, nicht beigepflichtet werden. Denn wenn man auch Ausnahmen im Sinne des Urtheils Bühler-Gmür u. s. w. machen will, so sind immerhin deren Voraussetzungen in concreto desshalb nicht vorhanden, weil die Abweisung des gegen das Gesetz als solches

gerichteten Recurses Beschwerden gegen dessen praktische Anwendung im einzelnen Falle, wie bereits angeführt, nicht ausschliesst, und nur die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gewiss hinlänglich gewahrt sind, wenn ihnen die Befugniss eingeräumt wird, sowohl innerhalb 60 Tagen nach Publication des Gesetzes gegen letzteres selbst als später, und zwar ohne irgendwelche Beschränkung resp. ohne alle Rücksicht darauf, ob gegen das Gesetz selbst Beschwerde geführt worden oder nicht, — gegen die praktische Anwendung desselben beim Bundesgerichte Beschwerde zu erheben. Ebenso wenig erscheint es als richtig den Beginn der sechzigstägigen Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt eintreten zu lassen, in welchem das Gesetz nach dem cantonalen Rechte vollziehbar wird. Für den Beginn genannter Frist ist vielmehr nach Art. 59 O.-G. allgemein die Eröffnung, »die Publication« des Gesetzes massgebend; immerhin in der Meinung, dass wo die Publication durch ein amtliches Blatt erfolgt, nicht das Datum, welches die betreffende Nummer trägt, sondern der Tag seiner wirklichen Ausgabe, oder derjenige, an welchem das Amtsblatt den Bürgern zugekommen ist, bezw. nach dem ordnungsmässigen Gange der Post zukommen konnte, massgebend sein muss. Nun erklärt die Kreispostdirection Bellenz zu den Akten, dass das Amtsblatt vom 26. März vorigen Jahres erst am 27. März Abends der Post übergeben worden und es ist demnach anzunehmen, dass die Abgabe an die Adressaten erst am folgenden Tage, den 28. März erfolgt sei. Rechnet man nun die Recursfrist vom letzten Tage an, so ist dieselbe als innegehalten zu betrachten, da der Recurs am 27. Mai, d. h. am sechzigsten Tage in Bellenz auf die Post gegeben worden ist.

5) Es ist daher zu untersuchen, inwieweit die materielle Benrtheilung des Recurses in die Competenz des Bundesgerichtes falle. Die Recurrenten selbst haben sich über die Competenzfrage nicht ausgesprochen, sondern sich darauf beschränkt, völlig gleichlautende Beschwerden beim Bundesrathe und Bundesgerichte einzureichen und den Antrag zu stellen, dass diese beiden Behörden, *jede soweit es sie angehe*, die angefochtenen Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig aufhebe. Aus Art. 59. O.-G. geht nun hervor:

a. dass *nicht* in die Competenz des Bundesgerichtes, sondern des Bundesrathes, die bereit oben sub Ziffer 1, 4, 5 und 8 von litt. B. des factischen Theils aufgezählten Beschwerdepunkte fallen, welche Verletzung des Bernervertrages vom 1. September 1884 sowie der Art. 50. Absatz 4, Art. 49. Absatz 2, Art. 51 und 43. B.-V. betreffen;

b. dass das Bundesgericht hiegegen zuständig ist, die andern Beschwerdepunkte zu prüfen und zu beurtheilen, welche Bezug haben auf Art. 58. Absatz 2 B.-V. (Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit); auf die Eigenthumsgarantie (welche durch die Ueberreichung des Kirchenvermögens an die Kirchengemeinden verletzt sein soll); auf Art. 49. Absatz 6 B.-V. (Cultussteuer); auf Entzug des Rechtes der Gemeinden, ihren Pfarrer zu wählen; auf Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 *ibidem*) in der Behandlung der Gemeinden, in welchen Domcapitel bestehen bezüglich der Wahl des Kirchenrathes; auf die den weltlichen Behörden auferlegte Pflicht zur Vollziehung von Verfügungen der kirchlichen Behörden (Art. 29 des Gesetzes) und endlich auf die Abschaffung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches, betreffend Vergehen der Priester.

6) Zur Rechtfertigung dieser Ausscheidung der Competenzen ist hinsichtlich des den politischen Behörden des Bundes zugewiesenen Theils anzuführen:

dass Art. 50. Abs. 4 B.-V. nicht zu denjenigen Verfassungsbestimmungen gehört, welche dem Schutze des Bundesgerichts unterstellt sind, da derselbe kein constitutionelles Recht der Bürger garantirt, sondern lediglich die Rechte bezw. die Kirchenhoheit des Bundes gegenüber dem heiligen Stuhle und den Cantonen wahren will;

dass der Bernervertrag vom 1. September 1884, welchen der Bundesrath offenbar kraft der ihm nach Art. 50. Abs. 4. B.-V. zustehenden Befugniss abgeschlossen hat, nicht zu den Staatsverträgen mit dem Auslande gehört, über deren Verletzung Private nach Art. 113. Ziffer 3 B.-V. und Art. 59. litt. b O.-G. allerdings beim Bundesgerichte Beschwerde führen könnten, sondern, — angesichts des bereits über Art. 50. Absatz 4 B.-V. Gesagten und des Inhalts des Vertrages selbst (welcher ja keine Rechte von Privaten begründet), — ansschliesslich vom Bundesrathe ausulegen und zu vollziehen ist:

dass die Beschwerden über Verletzung des Art. 51 B.-V. ausdrücklich der Cognition des Bundesrathes bezw. der Bundesversammlung vorbehalten sind (Art. 59. litt. b, Ziffer 6 O.-G.);

dass das Gleiche auch mit Bezug auf Art. 43 *ibidem* gilt, wobei übrigens zu bemerken ist einerseits, dass der angefochtene Artikel 28. des Kirchengesetzes, wodurch dem Staatsrathe die Befugniss eingeräumt wird, in letzter Instanz über das kirchliche Stimmrecht zu entscheiden, offenbar nur den Recurs an die cantonale Behörden regliren kann und will, indem die Beschwerdeführung bei den eidgenössischen selbstverständlich nur durch die Bundesgesetzgebung

normirt werden kann, und andererseits, dass die Recurrenten keinerlei Verfassungsbestimmung anzuführen vermocht haben, welche durch den vom Art. 28 cit. ausgesprochenen Ausschluss der Beschwerde an den tessinischen Grossen Rath verletzt worden wäre;

dass, da die Recurrenten in der Bestimmung des Gesetzes, welches jeden Bürger, der aus der katholischen Confession austrete, seines Eigenthums am Kirchenvermögen verlustig erklärt, eine verfassungswidrige, die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzende Strafe erblicken, anzunehmen ist, sie haben Absatz 2 des Art. 49 B.-V. im Auge, welcher unter Anderm bestimmt, dass »Niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden darf,« somit die Verletzung einer dem Schutze der politischen unterstellten Verfassungsgarantie.

*In der Hauptsache:*

7) Die Recurrenten glauben eine Verletzung des Art. 58. Absatz B.-V. resp. eine Wiedereinführung der abgeschafften geistlichen Gerichtsbarkeit in den Vorschriften der Art. 2, 3, 4, 7 §. 1, 18, 19, 23, 24, 28 und 36 des Gesetzes zu finden und führen diesbezüglich im Wesentlichen aus: Das Gesetz spreche in Art. 2. allerdings nur von *giurisdizione spirituale*, die Machtbefugnisse aber, welche damit dem Ordinarius gewährt werden, geben weit über das kirchliche Gebiet hinaus. Der Bernervertrag drücke sich richtiger aus, indem er die tessinischen Pfarfgemeinden unter die geistliche Gerichtsbarkeit des apostolischen Administrators stelle. Eine geistliche Gerichtsbarkeit sei immer — möge sie sich geistliche oder bürgerliche, priesterliche oder weltliche nennen, — im Widerspruch mit Art. 58 B.-V., welcher ja keinen Unterschied zwischen dieser und jener Art derselben mache. Nach dem canonischen Rechte beziehe sich übrigens die geistliche Gerichtsbarkeit nicht nur auf das Dogma, sondern auch auf die Doctrin, die Disciplin und die Moral. Die Erziehung z. B. sei nach der katholischen Lehre eine Pflicht und ein Privileg der Geistlichkeit, die Ehe ein Sacrament, und gehöre daher zur ausschliesslichen Domäne des Priesters; die Ausübung des geistlichen Amtes berühre auch die Polizei, das Gesundheitswesen, den Militärdienst und die öffentliche Ordnung. Die Moral begreife alle Zweige der Gesetzgebung, das Civil- und Strafgesetzbuch, überhaupt alle Institutionen. Die geistliche Gerichtsbarkeit gestatte daher der Geistlichkeit, sich in Alles einzumischen, was die Ehe, die Scheidung, die Erziehung, das Begräbnisswesen, die Arbeit an Sonntagen, der Verkauf von Büchern, denjenigen des Fleisches an Fasttagen und die

Gesetzgebung betreffe, welche von Nah und Fern die von der Geistlichkeit beanspruchten Privilegien berühren u. s. w. Art. 2. des Gesetzes sei um so gefährlicher, als Art. 4. der Geistlichkeit Straflosigkeit bezüglich aller Handlungen, welche die »gesetzliche Freiheit in Ansübung ihres heiligen Berufes« beschlagen, gewähre und als nach Art. 3. der Ordinarius zu Publication seiner Pastoralbriefe und aller anderen den geistlichen Beruf betreffenden Akten, vollkommen frei sei. Speciell über den Begriff der rein geistlichen (spiritualen) Gerichtsbarkeit hinaus gebe die Bestimmung (Art. 7. §. 1), dass die Beneficien der Capitel nach geistlichen Gesetzen und Decreten übertragen werden, während in der Schweiz ein geistliches Gesetz bekanntlich nnr angewendet werden dürfe, wenn es im Einklang mit der Bundesverfassung und den bürgerlichen Gesetzen stehe. Die Capitelsbeneficien seien Güter und Rechte, welche nnr nach den Bestimmungen des Obligationsrechtes oder der von den gesetzgebenden Behörden des Cantons erlassenen Gesetze übertragen werden können. Das Gleiche gelte auch hinsichtlich des Art. 18 *ibidem*, wonach »Beschlüsse über Veräusserung oder Umwandlung der unbeweglichen Kirchengüter, über Führung von Processen, Eingehung von Schulden und dergleichen auf Rechnung des Kirchengutes« zu ihrer Gältigkeit der Zustimmung des Ordinarius bedürfen; — ebenso bezüglich der Art. 19, 23, 24 und 36, welche die jährlichen Pfarrgemeinderechnungen der Genehmigung des Ordinarius unterwerfen und wonach »Ueberschüsse der für den Cultus bestimmten Erträgnisse ohne die Zustimmung des Ordinarius nicht zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen« — und endlich für den zweiten Absatz des Art. 28, kraft dessen »Anstände, welche die Ausübung des Cultus betreffen, in die Competenz des Ordinarius gehören.« — Allein die behauptete Verletzung des Art. 53. Abs. 2 B.-V. kann in allen diesen Bestimmungen nicht gefunden werden. Denn soviel aus dem Gesetz selbst und der Antwort der Regierung ersichtlich, ist unter der geistlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Gesetzes nichts anderes verstanden, als was der Berner Vertrag — freilich richtiger, — mit *administration spirituelle* bezeichnet. Der canonische Begriff der Jurisdiction fasst bekanntlich Verwaltung und Gerichtsbarkeit zusammen und ist keine Rede davon, dass die Jurisdiction im canonischen Sinne mit der geistlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 58. Abs. 2 B.-V. zusammenfalle. Sowohl die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmungen, als ihre Stellung im Systeme der Bundesverfassung, d. h. ihre unmittelbare Verbindung mit der Garantie des verfassungsmässigen Richters und die Vergleichung mit Art. 49 ff.



B.-V. zeigen zur Evidenz, dass unter der vom Art. 58. Abs. 2 B.-V. abgeschafften geistlichen Gerichtsbarkeit nichts anderes zu verstehen ist, als die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene und ausgeübte Strafgewalt und Civilgerichtsharkeit in streitigen Rechtssachen, welche die staatliche Autorität, — im Widerspruche allerdings mit dem canonischen Rechte, — als weltliche Angelegenheiten betrachtet (vergl. Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen der katholischen Pfarrgemeinde Luzern, Amtliche Sammlung IV, S. 510). Dass nun aber das recurrirte tessinische Gesetz den Begriff der Jurisdiction (Gerichtsbarkeit) im weiteren Sinne fasse, als dies nach Art. 58. Abs. 2 B.-V. zulässig ist, d. h. dass dasselbe darunter nicht bloß die geistliche Verwaltung (Administration) verstehe, sondern die geistlichen Behörden beziehungsweise den Ordinarius auch für die streitige Gerichtsbarkeit über irgend welche Privatrechtsstreitigkeiten oder gewöhnliche Strafsachen, welche ihrer Natur nach Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht bloß über diejenigen Angelegenheiten, welche auch die weltliche Gesetzgebung, insbesondere Art. 58. Abs. 2 B.-V., als rein kirchliche betrachtet, zuständig erklären wolle, dafür bietet dessen Inhalt durchaus keinen Anhaltspunkt. Insbesondere kann nicht gesagt werden, dass die von den Recurrenten speciell hervorgehobenen Bestimmungen eine solche verfassungswidrige Gerichtsbarkeit einführen wollen. Alle räumen dem Ordinarius nur gewisse, wenn auch allerdings weitgehende, Verwaltungshefnisse und Aufsichtsrechte ein, nirgends aber ein Untersuchungs- und Entscheidungsrecht in irgend welchen streitigen Rechts- (Civil- oder Straf-) Sachen, Ehesachen inbegriffen. Die Abschaffung des regierungsräthlichen Placets für die bischöflichen Erlasse, die Bestimmungen betreffend Uebertragung der Capitelsfründen, das Aufsichts- und Genehmigungsrecht des Ordinarius betreffend die Verwaltung des Kirchengutes, die die Veräusserung der letzteren, sowie die Processführung auf Rechnung desselben beschlagenden Pfarrgemeindebeschlüsse, die Verwendung der Erträgnisse der Kirchengüter, das Entscheidungsrecht über die Ausübung des Cultus betreffende Anstände, haben mit Art. 58. Abs. 2 B.-V. überall nichts zu thun, da es sich in keiner Weise um streitige Rechtssachen (civil- oder strafrechtlicher Natur) handelt, welche Gegenstand eines Civil- oder Strafverfahrens sein könnten. Ob die vom Gesetz dem Ordinarius eingeräumte Competenzen resp. der Missbrauch derselben, z. B. bezüglich §. 2. des Art. 18, allfällig gegen andere Bestimmungen des Bundes oder Cantonverfassung verstoßen könnten, ist gegenwärtig nicht zu untersuchen, da die Re-

curschrift und die vorliegenden Akten hiezu keinerlei Veranlassung geben.

8) Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes, welcher a. die Schaffung der sogenannten todten Hand und b. die angebliche Eigenthumsverletzung bezw. die gerügte Thatsache betrifft, das recurrirte Gesetz erkläre gewisse bisher im Eigenthum der politischen Gemeinden befindlichen Güter zu Kirchengütern und überliedere dieselben neugegründeten Kirch- oder Pfarrgemeinden, welche zu juristischen Personen gebildet werden und ihre Güter nur mit Genehmigung des Ordinarius veräussern dürfen, ist zu bemerken:

Ad a. Dass die Recurrenten nicht in der Lage sind, eine Verfassungsbestimmung anzurufen, welche verbieten würde, die Veräusserung von öffentlichen Gemeindegütern, sei es allgemein oder doch bezüglich der Kirchengüter, an die Bewilligung von staatlichen oder kirchlichen Oberbehörden zu knüpfen, und auch nicht behauptet haben, dass die tessinische Verfassung entweder allgemein die freie Veräusserlichkeit der öffentlichen oder doch der Kirchengüter durch die Gemeinden gewährleiste oder nur die Bewilligung weltlicher Behörden für dieselbe erfordere resp. zulasse. Bekanntlich bestehen solche öffentlich-rechtliche Beschränkungen in der Veräusserlichkeit von öffentlichen Gütern auch in andern Cantonen und finden ihre Begründung in der Zweckbestimmung der Güter.

Ad b. Dass die Recurrenten zur Beschwerdeführung nicht legitimirt sind, noch der staatsrechtliche Recurs der richtige Weg ist, um diese Frage zur Entscheidung zu bringen, noch endlich die Beschwerde im Gesetze einen Anhalt findet. Denn das Gesetz (Art. 6.) behält die wohlerworbenen Rechte ausdrücklich vor und nun kann selbstverständlich die Frage, ob gewissen politischen Gemeinden oder Privaten wohlerworbene Privatrechte an solchen Vermögensgegenständen, welche das Gesetz als Kirchengut den Pfarrgemeinden zuweist, zustehen, nur im Civilprocess entschieden werden, und zwar in einem solchen, an welchem die politischen Gemeinden oder Privaten selbst als Partei Theil nehmen.

9) Gegen die Begründetheit des dritten Beschwerdepunktes, dass durch Art. 27. des angefochtenen Gesetzes Art. 49. Abs. 6 B.-V. verletzt werde, weil derselbe die Einwohnergemeinde *verpflichte*, ohne Rücksicht ob sie aus Römisch-Katholischen oder aus Angehörigen anderer Confessionen bestehe, die bisher *freiwillig* an die Pfarrbesoldung geleisteten Beiträge ferner zu entrichten, spricht zur Genüge der Schlusssatz jener Gesetzesbestimmung, in welchem Art. 49 B.-V. vorbehalten ist. Zwar behaupten die Recurrenten, jener Vorbehalt

genüge nicht, weil der tessinische Gesetzgeber jenen freiwilligen Beitrag nicht als Steuer betrachte. Allein ans dem angefochtenen Gesetze ist schlechterdings nicht ersichtlich, dass der tessinische Gesetzgeber den Art. 49. Abs. 6. anders auffasse und auslege, als der eidgenössische Gesetzgeber und die Bundesbehörden ausgelegt und aufgefasst wissen wollen. Sollten jedoch Angehörige anderer Religionsgenossenschaften trotz des Vorbehaltes des Art. 49 B.-V. und im Widerspruch mit dieser Bestimmung in Zukunft angehalten werden wollen, direct oder indirect an die Kosten des Cultus der tessinischen Kirchengemeinden beizutragen, so können dieselben selbstverständlich jederzeit beim Bundesgerichte Abhülfe verlangen. Zur Zeit liegt ein solcher Fall unbestrittenermassen nicht vor, namentlich nicht bezüglich der Recurrenten.

10) Thatsächlich nicht richtig ist die Beschwerde, welche darauf gestützt wird, dass das Gesetz das Recht zur Pfarrwahl allen Gemeinden entziehe. Denn, — abgesehen von den Domcapitel-Gemeinden (Art. 7), — belässt es ihnen dasselbe ausdrücklich. Nun lässt es sich freilich nicht leugnen, dass, indem das Gesetz die Genehmigung der Wahl durch den Ordinarius verlangt und demselben im Weitem das Recht einräumt, freigewordene Pfarrstellen bis zur definitiven Besetzung provisorisch zu besetzen und dem Verweser die Einkünfte der betreffenden Pfarrei zuweist, hiedurch die Rechte der Gemeinden gegenüber dem durch das frühere Gesetz geschaffenen Zustand ganz wesentlich beschränkt werden. Allein da weder die Cantons- noch die Bundesverfassung Bestimmungen enthalten, welche der Gesetzgebung in dieser Beziehung Schranken setzen bezw. die Aufstellung solcher Bestimmungen verhielten würden, und da andererseits von wohlverworbenen Privatrechten der Gemeinden hier natürlich keine Rede sein kann, so fällt die Beschwerde ohne weiters als unbegründet dahin. Uebrigens gibt es ja hekanntlich auch andere und und zwar auch protestantische Cantone, in welchen das Recht, die Pfarrer zu wählen, nicht den Gemeinden zusteht, und kann die Behauptung der Recurrenten, dass die Wahl der Pfarrer ein unveräusserliches Ur- und Naturrecht des Volkes sei, welches auch dann von den Bundesbehörden anerkannt und geschützt werden müsse, wenn es nicht in der Verfassung ausdrücklich garantirt sei, gewiss nicht als richtig angesehen werden.

11) Bezüglich des weitem Beschwerdepunktes, wonach die Rechte des Volkes und die Bundesverfassung dadurch verletzt sein sollen, dass an denjenigen Orten, wo *Domcapitel* bestehen (Lugano, Locarno, Bellinzona und Balerna) die Wahl des Pfarrers und des

Kirchenrathes ausnahmsweise nicht den Gemeinden, sondern der geistlichen Behörde zukommt und die Verwaltung des Kirchengutes dem Capitel zugewiesen wird, mangelt den Recurrenten die Legitimation zur Beschwerde. Diese kommt, — wenigstens in erster Linie, — lediglich den henachtheiligten Gemeinden zu. Ob, wenn die Gemeinden in ihrer Mehrheit sich bei den angehlich verfassungswidrigen Bestimmungen beruhigen würden, auch eine allfällige Minderheit den Recurs ans Bundesgericht ergreifen könnte, mag dahin gestellt bleiben, da die Gemeinden sich bis jetzt über die Frage noch gar nicht ausgesprochen haben und zndem aus den Akten nicht einmal hervorgeht, dass die Recurrenten, oder doch einzelne derselben, einer oder mehreren der betreffenden Gemeinden angehören, indem dieselben lediglich als Vertreter des »cantonalen liberalen Comites« und allgemein als »tessinische Cantonsbürger« auftreten. Uebrigens he stehen bekanntlich ähnliche Verhältnisse auch in andern Cantonen, wo Domcapitel (Cathedralkirchen) existiren (vergl. Amtliche Sammlung der hundesger. Entscheidungen, Bd. IV, S. 505 ff.; *Gareis* und *Zorn*, Staat und Kirche in der Schweiz, Bd. I, S. 474 ff.).

12) Die Recurrenten beschweren sich endlich noch über Art. 29 und 37. des Gesetzes (s. deren Wortlaut im fakt. F.), welche eine Anzahl von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche speciell Handlungen der Geistlichen beschlagen, aufheben. Sie hezeichnen aber gar keine Bestimmung der Bundes- oder Cantonsverfassung, welche durch diese Gesetzesvorschriften verletzt wären, was sie übrigens, — speciell hezüglich Art. 37. der Natur der Sache nach, — unmöglich hätten thun können, indem keine Verfassungshestimmngen bestehen, welche hesondere Strafen für die Geistlichen verlangen heziehungsweise verhieten würden, dieselben unter das gemeine Recht zu stellen. Allerdings herufen sie sich auf Art. 2. B.-V., welche bestimmt: »der Bnd hat den Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Aussen, Handhabng von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt,« und behaupten sodann, das recurrirte Gesetz verletze die Freiheit und die Rechte der Eidgenossen und hindere die gemeinsame Wohlfahrt, anstatt dieselbe zu fördern. Allein nach Art. 113. B.-V. und 59. O.-G. hat das Bundesgericht die Rechte der Eidgenossen nnr insoweit zu schützen, als dieselben in der Cantonsverfassung oder der Bundesverfassung oder den in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetzen gewährleistet und hezügliche Streitigkeiten nicht den politischen Bundesheörden zur Erledigung zugewiesen sind. Die Berufng auf Art. 2.

B.-V. geüßt daher zur Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgerichte nicht, sondern es muss dargethan werden, dass ein in der Cantons- oder Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistetes constitutionelles Recht durch die angefochtene Verfügung verletzt werde, was die Recurrenten in casu bezüglich der Art. 29 und 37. cit., nachzuweisen nicht einmal versucht haben. Sollte übrigens der Art. 29. des Gesetzes später in einer Weise angelegt und angewendet werden, welche denselben, — oder richtiger gesagt dessen Anwendung, — als mit Art. 49. B.-V. oder andere Verfassungsbestimmungen unverträglich erscheinen liesse, so stünde, wie bereits oben bemerkt wurde, den Verletzten unverkürzt das Beschwerderecht bei den zuständigen Bundesbehörden zu.

Demnach hat das Bundesgericht

*erkannt:*

Der Recurs Stoppau, Simen und Bruni wird, soweit dessen Benrtheilung in die Competenz des Bundesgerichtes fällt, im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

*III. Der Bundesrathsbeschluss vom 1887 über den Recurs der HH. Stoppau und Genossen stellt im Eingange bis auf ein paar kleine unwesentliche Aenderungen mit denselben Worten wie das Urtheil des Bundesgerichtes vom 2. April den aktenmässigen Sachverhalt einschliesslich der in dem Recurs von Stoppani etc. angefochtenen Art. des Ges. vom 28. Januar/21. März 1886 (s. o. S. 256 f.) dar und fährt dann fort:*

*Der Bundesrath zieht in Erwägung*

*A. Ueber die Competenzfrage.*

Es ist zu untersuchen, inwieweit die materielle Benrtheilung des Recurses in die Competenz des Bundesrathes falle.

Die Recurrenten selbst haben sich über die Competenzfrage nicht ausgesprochen, sondern sich darauf beschränkt, völlig gleichlautende Beschwerden beim Bundesrathe und beim Bundesgerichte einzureichen und den Antrag zu stellen, dass diese beiden Behörden, *jede soweit es sie angehe*, die angefochtenen Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig aufheben.

Das Bundesgericht hat am 2. April 1887 als in seine Zuständigkeit gehörend die Beschwerdepunkte geprüft und beurtheilt, welche sich beziehen auf Art. 58, Absatz 2, der Bundesverfassung (Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit), auf die Eigenthums-garantie (welche durch die Uebertragung des Kirchenvermögens an die

Kirchengemeinden verletzt sein soll), auf Art. 49, Absatz 6, der Bundesverfassung (Cultussteuern), auf den Entzug des Rechtes der Gemeinden, ihre Pfarrer zu wählen, auf Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4. *ihidem*) in der Behandlung der Gemeinden, in welchen Capitel bestehen (bezüglich der Wahl der Pfarrer und des Kirchenrathes), auf die den weltlichen Behörden auferlegte Pflicht zur Vollziehung von Verfügungen der kirchlichen Behörden (Art. 29. des Gesetzes) und endlich auf die Abschaffung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Vergehen der Priester.

Darnach würden in die Competenz des Bundesrathes fallen die unter Ziffer 1, 4, 5 und 8 von litt. B des factischen Theils aufgezählten Beschwerdepunkte betreffend Verletzung des Berner Vertrages vom 1. September 1884, und betreffend Verletzung der Art. 50, Absatz 2 und 4, 49, Absatz 2, und 43 der Bundesverfassung.

Die vom Bundesgerichte vorgenommene Competenzausscheidung ist als richtig anzuerkennen.

### *B. In der Hauptsache.*

I. Die Recursschrift hält den Art. 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1886 für unvereinbar mit Art. 50, Absatz 4, der Bundesverfassung und mit Art. 3. der Uebereinkunft vom 1. September 1884 betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Canton Tessin, und sucht diese Behauptung wie folgt zu begründen:

Die angefochtene Bestimmung könne sich nur auf die Zukunft beziehen. Denn gegenwärtig seien die kirchlichen Verhältnisse im Canton Tessin auf Grund der Berner Convention durch Einsetzung einer apostolischen Administration provisorisch geordnet. Das Gesetz aber erkläre jetzt schon und in ganz bestimmter Weise, dass die tessinischen Pfarrgemeinden einem *in diesem Canton* errichteten Bisthum angehören, also nicht mit einer andern Diöcese verbunden werden können. Das gehe sowohl gegen Art. 50. der Bundesverfassung, als auch gegen Art. 3. der Berner Uebereinkunft, welche letztere eine Verständigung des Bundesrathes, des Cantons Tessin und des heiligen Stuhles über Verlängerung des gegenwärtigen Provisoriums für den Fall des Todes des Titulars vor endgültiger Organisation der tessinischen Kirchenverhältnisse vorsehe.

Dieser Argumentation gegenüber bemerkt in seiner Antwort vom 30. Mai 1887 im Namen der Tessiner Regierung Herr Prof. Dr. K. G. König: Es unterliege keinem Zweifel, dass die Convention von Bern kein tessinisches Bisthum geschaffen habe; daher habe auch die gesetzgebende Behörde dieses Cantons ein solches weder

schaffen können, noch schaffen wollen. Dagegen sei die Abtrennung des Cantons von seinem bisherigen Diöcesanverbande mit Mailand und Como rechtlich bewerkstelligt und definitiv ausgesprochen worden. »Provisorisch geregelt« — sagt die Antwort weiter — »ist nur die Personenfrage und der Titel Desjenigen, welcher in diesem Augenblicke das Haupt der katholischen Kirchengemeinden des Cantons ist.« — Der Titel »Ordinario« sei absichtlich gewählt worden, weil er das eigenthümliche Verhältniss dieses *Bisthums*verwesers am deutlichsten bezeichne, indem er im canonischen Rechte anerkannt sei, um einen Stellvertreter zu bezeichnen . . . Den Titel »Bischof« habe das Gesetz nicht wählen dürfen, »denn Tessin ist noch keine Diöcese,« und der Ausdruck »amministratore apostolico« sei vermieden worden, weil derselbe der Auffassung hätte Vorschub leisten können, als sei die Abtrennung von Mailand und Como selbst nur etwas Provisorisches. »Absichtlich aber« — schliesst die Antwort — »und um jedem Missverständnisse vorzubeugen, wurde die ursprüngliche Redaction des Entwurfes »dell'ordinario« geändert in »d'nn ordinario,« im Eingange des Gesetzes ausdrücklich auf die Berner Convention und die durch sie erfolgte »istituzione di una Amministrazione Apostolica nel Cantone Ticino« verwiesen und endlich in Art. 2. (des Gesetzes) der Ausdruck »l'Ordinario« durch »ora Amministratore Apostolico« erläutert.«

Vom Bundesgerichte ist, in seinen Erwägungen über die von der Tessiner Regierung gegen den Recurs der Herren Stoppani, Simen und Bruni erhobenen formellen Einreden, zu dem hier in Frage liegenden Beschwerdepunkte bereits ausgeführt worden:

dass Art. 50, Absatz 4, der Bundesverfassung kein *constitutionelles* Recht der Bürger garantirt, sondern lediglich die Rechte, bezw. die Kirchenhoheit des Bundes gegenüber dem heiligen Stuhle und den Cantonen wahren will,

und dass der Berner Vertrag vom 1. September 1884, welchen der Bundesrath kraft der ihm nach Art. 50, Absatz 4, der Bundesverfassung zustehenden Befugniss (die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete zu genehmigen) abgeschlossen hat, nicht zu den Staatsverträgen mit dem Auslande gehört, über deren Verletzung Private nach Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung und Art. 59, litt. b, des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte Beschwerde führen können, sondern angesichts des bereits über Art. 50, Absatz 4, der Bundesverfassung Gesagten und des Inhaltes des Vertrages selbst (welcher ja keine

Rechte von Privaten begründet) ausschliesslich vom Bundesrathe anzulegen und zu vollziehen ist.

Im Anschlusse an diese Ausführungen ist hier weiter zu bemerken :

Der Bund hat sich mit den kirchlichen Verhältnissen der Cantone nur insoweit zu befassen, als bestimmte Grundsätze des Bundesrechtes durch dieselben berührt werden.

Die Bestimmung von Art. 1. des tessinischen Kirchengesetzes, welche im vorliegenden Recursfalle einen der Beschwerdepunkte bildet, steht nun allerdings zu einem eidgenössischen verfassungsrechtlichen Grundsätze in naher Beziehung, insofern nämlich, als Art. 50, Absatz 4, der Bundesverfassung die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete der Genehmigung des Bundes unterstellt. Die Recurrenten behaupten, es sei durch Art. 1. des angeführten Gesetzes eine Diocese Tessin gegründet. Wenn dies sich wirklich so verhielte, so wäre die Tessiner Regierung verpflichtet, für diese Gründung die Genehmigung des Bundes einzubolen, und der Bundesrath, sofern die Regierung ihrer verfassungsmässigen Bundespflicht nicht genügen wollte, seinerseits verpflichtet, die Cantonsbehörde über den Vorgang zu interpelliren, und die ihm nach der Sachlage angemessen erscheinenden Verfügungen zu treffen.

Die Regierung erklärt nun aber in der Recursantwort vom 30. Mai 1887 durch ihren Vertreter dem Bundesrathe, dass die dem Art. 1. des Gesetzes von den Recurrenten gegebene Anslegung eine durchbans irrige sei, dass die Tessiner Behörden sich ihrer Rechtsstellung gegenüber dem Bunde in dieser Frage wohl bewusst seien, insbesondere wissen, dass es ihnen nicht zustehe, ohne die Genehmigung des Bundes ein Bisthum zu errichten, und dass man dem angefochtenen Art. 1. des Gesetzes gerade desswegen die vorliegende Fassung gegeben habe, um den gegenwärtigen provisorischen Zustand der kirchlichen Verhältnisse des Cantons deutlich zu bezeichnen.

Es ist dem Recurrenten einzuräumen, dass die Redaction des fraglichen Gesetzesartikels: »Le parrocchie ticinesi sono poste sotto l'amministrazione d'un Ordinario proprio,« zu deutsch: »Die tessinischen Kirchengemeinden sind der Verwaltung eines eigenen Ordinarius unterstellt,« ihrer Auffassung Vorschub leistet. Denn es liegt nahe, ihr den Sinn beizulegen, dass der Canton Tessin eine besondere Diocese bilde. Nicht nur im gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern auch von manchen Kirchenrechtslehrern wird unter »ordinarius« schlechthin der Bischof verstanden, als »der ordentliche Vorstand der Diocese, welcher mit seinen ihm zunächst stehenden



vorzüglichern Gehülften und Stellvertretern das bischöfliche Ordinariat (Ordinariatus episcopalis) oder die bischöfliche Curie (Curia episcopalis) bildet.« (Man sehe: Lehrbuch des Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, von Dr. *Joseph Winkler*, bischöflichem Commissar, Chorberrn und Professor der Theologie in Luzern; zweite vermehrte und verbesserte Auflage, 1878, S. 139; u. A. m.). Indessen kann nicht bestritten werden, dass nach den canónischen Rechtsquellen der Ausdruck »ordinarius« einen weiteren Begriff in sich schliesst, als der Titel »Bischof,« indem jener zur Bezeichnung eines Jeden angewendet wird, der die ordentliche Leitungsgewalt (jurisdictio ordinaria) besitzt, also nicht ansschliesslich zur Bezeichnung eines Bischofs. (Vergl. System des kathol. Kirchenrechts von Dr. *Paul Hinschius*, ord. Prof. der Rechte a. d. Universität Berlin, II. Band, S. 43; Berlin 1878).

Uebrigens hat die Tessiner Regierung durch ihren Vertreter in der Recursantwort über den mit dem Ausdrucke »ordinario proprio« in Art. I. des Gesetzes verbundenen Sinn eine bestimmte Erklärung abgegeben, so dass der Bundesrath sich darauf beschränken kann, von derselben hier Akt zu nehmen.

Dagegen muss die in der Recursantwort aufgestellte Behauptung, es sei in Hinsicht auf die tessinischen Kirchenverhältnisse <sup>1)</sup> »provisorisch geregelt nur die Personenfrage und der Titel desjenigen, welcher in diesem Augenblick das Haupt der katholischen Kirchengemeinden des Kantons ist,« nm so entschiedener als unrichtig erklärt werden. Nach dieser Ansicht wären alle übrigen Verhältnisse als definitiv geordnet anzusehen. Dem ist aber nicht so. Noch nicht geregelt ist nämlich, wie die Tessiner Behörden wohl wissen, die Hauptfrage, welcher Diöcesanverband die Kirchengemeinden des Cantons Tessin, da sie von den Bisthümern Mailand und Como rechtlich getrennt sind, künftig umfassen solle. Die durch den Berner Vertrag eingesetzte apostolische Administration macht nur provisorisch bis zur Einführung eines definitiven Zustandes den Canton Tessin zu einem eigenen kirchlichen Verwaltungsbezirke.

II. a. Die Recurrenten erblicken in Art. 6. des Gesetzes, welcher den Kirchengemeinden unter Vorbehalt wohlervorbener Rechte die Pfründengüter (beni di congrua) und die Pfarr- und Unterpfarrkirchen, sowie die zur Erhaltung der Pfarr- und Unterpfarrkirchen

1) Davon war, wie die Red. des Archivs hier anmerkt, in der Recursantwortung gar nicht die Rede, sondern nur von der Trennung von Como. Das considerandum ist nur eine verzuckerte Pille für die Recurrenten Stoppani und Cons., welchen man nothgedrungen Unrecht geben musste. —

und zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes bestimmten Fonds als Eigenthum zuweist, eine Verletzung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Denn, sagen sie, im Canton Tessin kam bis jetzt den Pfarreien nicht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu und alle zu Cultuszwecken bestimmten Güter waren und blieben das Eigenthum der politischen Gemeinden; in Zukunft nun wird jeder von der römisch-katholischen Confession sich los-sagende Bürger von Gesetzes wegen seines Miteigenthumsrechtes an den zu kirchlichen Zwecken bestimmten Gütern verlustig, d. h. er erleidet eine Strafe wegen Glaubensänderung, was gegen Art. 49, Absatz 2, der Bundesverfassung verstösst.

Dieser Beschwerdepunkt hat offenbar mit Art. 49. der Bundesverfassung nichts zu thun. Was die Recurrenten »Strafe« heissen, ist — nach ihrer Anschauungsweise, aber richtiger ausgedrückt — ein Unrecht, das einer gewissen Categorie von Gemeindebürgern in Hinsicht auf das Miteigenthum an den Gemeindegütern durch das neue Gesetz zugefügt werde. Nun haben aber über die Frage, ob durch die Bestimmung des Tessiner Gesetzes betreffend das Kirchengemeindegut Privatrechte verletzt seien, keinesfalls die politischen Bundesbehörden zu entscheiden, sondern es gehört, wie die Recursantwort mit Recht bemerkt, ein solcher Streit über die Zugehörigkeit des Kirchenguts vor die Gerichte. Uebrigens sind in Art. 6 l. c. selbst alle wohlerworbenen Rechte ausdrücklich vorbehalten.

b. Gestützt auf Art. 49. der Bundesverfassung finden die Recurrenten einen weitem Grund zur Beschwerde in Art. 27. des Gesetzes. Dieser Artikel werte das bisherige System der Leistungen der politischen Gemeinden zum Lebensunterhalt des Pfarrers und zur Deckung der Cultusausgaben über den Haufen: Der bisher ganz freiwillige, zeitweilige Beitrag der Gemeinden werde zu einem feststehenden, unabänderlichen, gesetzlich begründeten Rechte des Pfründeninhabers. Dagegen gewähre der Vorbehalt von Art. 49. der Bundesverfassung keinen Schutz. Denu nach dem Gesetze werde der in Art. 27. vorgesehene jährliche Beitrag der Gemeinden »Eigenthum« der Pfarrei, gleichwie die Kirchen und Kirchengüter, von denen in Art. 6. die Rede ist.

Diesem Räsonnement gegenüber bemerkt die Recursantwort: »Entweder handelt es sich um eine Cultussteuer und alsdann findet Art. 49. der Bundesverfassung (welcher in Absatz 6. die Erhebung von Cultussteuern bei Nichtreligionsgenossen untersagt) Anwendung, oder es handelt sich um einen Rechtsanspruch und alsdann haben nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte zu entscheiden.«

Gegen die Richtigkeit dieser Alternative kann mit Grund nichts eingewendet werden.

III. Durch Art. 9. des Gesetzes wird allen religiösen Institutionen und Stiftungen der katholischen Kirche innerhalb der Schranken und unter den Garantien der bestehenden Gesetze rechtliche Handlungsfähigkeit zuerkannt.

Nach der Ansicht der Recurrenten schliesst dieser Artikel eine Gefahr für die Eidgenossenschaft in sich. »Er ist dazu bestimmt, aus dem Canton Tessin eine Burg des Fanatismus zu machen, um von ihr aus die Freiheit in den verhündeten Cantonen zu durchbrechen (hattre en hrèche).« Der Staat dürfe wohl einer von ihm gegründeten Körperschaft den Charakter einer juristischen Persönlichkeit verleihen; aber nie und nimmer könne er, ohne seiner Souveränität Eintrag zu thun, ausserhalb seiner Grenzen und des Bereichs seiner Gesetzgebung entstandene Körperschaften und Stiftungen ohne Weiteres und insgesamt anerkennen.

Die Recurrenten nennen die Bestimmungen der Bundesverfassung nicht, welche durch den genannten Artikel 9. des Gesetzes verletzt oder gefährdet sein sollen. Das Bundesgericht nimmt in seinem Urtheile (A. S. der Entscheidungen, XIII, S. 114, litt. B, Ziffer 5) an, die Recurrenten haben den Art. 51. der Bundesverfassung (Jesuitenverbot) im Auge. Allein diese Annahme ist wohl nicht richtig. Denn die Recurrenten sagen selbst, dass man dem Orden der Jesuiten und den ihm affiliirten Gesellschaften die rechtliche Handlungsfähigkeit auf Grund des Art. 9. nicht werde zuerkennen können, da dies gegen die bestehende Gesetzgebung (Art. 51. der Bundesverfassung) verstiesse.

Der Schwerpunkt und die Gefahr des Artikels liegen nach der Meinung der Recurrenten in der Möglichkeit, die allen Instituten und Stiftungen der katholischen Kirche eingeräumt wird, sich im Canton Tessin als handlungsfähige Rechtssubjecte niederzulassen, ohne dass die hürgerlichen Behörden untersuchen dürften, auf welche Weise und unter welchen Umständen die fremde Anstalt entstanden ist. Hieraus entspringe eine Quelle von Gefahren und Streitigkeiten für den Staat.

Der Bundesrath, welchem vom Volke die Aufgabe übertragen sei, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Mitgliedern der verschiedenen religiösen Genossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen, werde sehen, was dagegen zu thun sei.

In der Recursantwort characterisirt der Vertreter der Tessiner Regierung die Bedeutung und Tragweite des Art. 9. dahin, dass derselbe die Handlungsfähigkeit der religiösen katholischen Institute, nicht mehr und nicht weniger, anerkenne. »Das Gesetz,« erklärt die Antwort, »spricht nicht von ihrer juristischen Persönlichkeit und legt ihnen auch keine solche bei, sondern anerkennt nur ihre Handlungsfähigkeit, ihr Recht, innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Verfassung Rechtsgeschäfte abzuschliessen und Eigenthum zu erwerben.« In dieser Beziehung thue jeder Canton, was ihm beliebt, und noch niemals sei diesfalls die ausschliesslich cantonale Competenz in Frage gestellt oder in Zweifel gezogen worden.

In der That gibt weder Art. 50. noch eventuell Art. 51. der Bundesverfassung dem Bundesrathe einen rechtlichen Anhaltspunkt, um die angestrittene Bestimmung des Tessiner Gesetzes als solche zu beanstanden. Andererseits aber reichen die durch genannte Verfassungsbestimmungen dem Bunde übertragenen Machtbefugnisse vollkommen aus, um gegen thatsächliche Störungen der öffentlichen Ordnung und des religiösen Friedens, sowie gegen Uebergriffe kirchlicher Behörden in das staatliche Gebiet wirksam einzuschreiten.

Die Frage der rechtlichen Handlungsfähigkeit gehört dem privatrechtlichen Gebiete an; sie ist durch das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit und das Obligationsrecht und, soweit es sich um die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Stiftungen und anderer juristischen Personen handelt, durch das cantonale Recht geordnet. (O. 719).

Demnach steht die Competenz der gesetzgebenden Behörde des Cantons Tessin, über die Handlungsfähigkeit kirchlicher Stiftungen und Körperschaften zu legiferiren, ausser allem Zweifel.

Ans den angeführten Gründen liegt für den Bundesrath dormalen keine Veranlassung vor, ans dem Gesichtspunkte des eidgenössischen Verfassungsrechts sich mit dieser Bestimmung des Tessiner Gesetzes zu beschäftigen.

IV. Während das Gesetz für die Einberufung und Abhaltung der Kirchengemeindeversammlungen die im Gemeinde-Organisationsgesetz für die politischen Gemeinden vorgeschriebenen Regeln adoptirt hat, überweist es in Art. 28. Anstände betreffend Ausübung des Stimmrechts in den Kirchengemeindeversammlungen, betreffend Einberufung und Abhaltung derselben, betreffend die Wahl des Kirchenrathes, und bezüglich der Verhandlungen überhaupt dem Entscheide des Regierungsstatthalters unter Vorbehalt des Rechts

der Beschwerde beim Staatsrathe, jedoch ohne das Recht des Weiterzugs an den Grossen Rath, wie es für Beschwerden mit Bezug auf die politischen Gemeinden besteht.

Die Recurrenten halten die Nichtgestattung des Recurses an den Grossen Rath für unzulässig, und sie glauben, es werde damit auch die Weiterziehung einer Beschwerdesache vor das Forum der Bundesbehörden abgeschnitten; diese Bestimmung des Art. 28. widerspreche dem Art. 43. der Bundesverfassung.

Die Befürchtung der Recurrenten, es werde durch Art. 28. des Gesetzes das Recht der Weiterziehung einer Beschwerde an die Bundesbehörde geschmälert oder entzogen, ist gänzlich unbegründet. Ob die Cantone den Instanzenzug in ihrem Gebiete so oder anders einrichten wollen, ist ihre Sache; der Bundesbehörde kann dadurch selbstverständlich in keinem Falle das Recht der Cognition über eine Materie entzogen werden, die nach Massgabe der Verfassung und der Gesetze des Bundes Gegenstand der Beschwerdeführung bei einer Bundesinstanz sein kann. Dies ist in Ansehung der Gemeindeverhältnisse (Art. 43. der Bundesverfassung) so unzweifelhaft richtig, wie in Ansehung jedes andern Rechtsgebietes, das bundesrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften unterworfen ist.

So bleiben denn auch in Hinsicht auf die Anwendung des angefochtenen Gesetzes die durch Art. 50, Absatz 2, der Bundesverfassung dem Bunde eingeräumten Befugnisse vorbehalten, ohne dass darüber eine ausdrückliche Erklärung oder Rechtsverwahrung von Seite der Bundesorgane zu erfolgen braucht. Wie aber schon das Bundesgericht in Betreff der allgemeinen Berufung der Recurrenten auf Art. 2. der Bundesverfassung dargethan hat, so muss auch hier betont werden, dass die allgemeine Berufung auf Art. 50, Abs. 2, der Bundesverfassung zur Begründung einer staatsrechtlichen Beschwerde bei der Bundesbehörde nicht genügen kann, dass vielmehr eine Störung der öffentlichen Ordnung, eine Beeinträchtigung des confessionellen Friedens, ein Uebergreif kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates thatsächlich nachgewiesen sein muss, wenn das Einschreiten der Bundesbehörde auf Grund der allegirten Verfassungsbestimmung gefordert wird;

*beschlossen:*

1. Gegenüber Art. 1. des tessinischen Gesetzes vom 28. Januar/21. März 1886 über die Freiheit der katholischen Kirche und die Verwaltung der Kirchengüter wird das durch die sogenannte

Berner-Uebereinkunft vom 1. September 1884 für die tessinischen Kirchengemeinden geschaffene Rechts- und Sachverhältniss im Sinne der Erwägung unter Ziffer I. festgestellt.

2. Im Uebrigen wird der Recurs der HH. Stoppani, Simen und Bruni als unbegründet abgewiesen.

3. Dieser Beschluss ist der hohen Regierung des Cantons Tessin, resp. zu deren Händen dem Herrn Prof. Dr. K. G. König in Bern, unter Rückschluss der Beilagen der Recursantwort, sowie dem Herrn Advocaten Leone de Stoppani in Lugano, für ihn und Genossen, schriftlich mitzutheilen.

Bern, den 18. October 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: *Dros.*  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: *Ringier.*

---

## XXI.

**Die Galizische Volksschulgesetzgebung.**

Mitgetheilt von Dr. Alfred R. v. Schlichting zu Krakau.

(Schluss s. *Archiv*, Bd. 59. S. 52—98).

## VI.

*Gesetz vom 5. Mai 1886,*

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, betreffend die Verpflichtung zur Versicherung der ausschliesslich für Zwecke der öffentlichen Volksschulen bestimmten Gebäude gegen Brandschäden.

(*Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau*, Nr. 56, Stück XVIII, ausgegeben und versendet am 30. Mai 1886).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die ausschliesslich für Zwecke der öffentlichen Volksschule bestimmten Gebäude sind in einer Versicherungsanstalt gegen Brandschäden ununterbrochen zu versichern.

§. 2. Die Versicherungskosten gehören zu den im Art. 24. des Gesetzes vom 2. Februar (L.-G.- u. V.-Bl. vom 12. April 1885 Nr. 29) womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 250) über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und über die Verpflichtung zum Schulbesuche abgeändert werden, angeführten Auslagen und sind in der dort bezeichneten Weise zu bestreiten.

Der Ortsschulrath, welchem die Schule untersteht, hat das Versicherungsgeschäft zu besorgen und hierüber dem Bezirksschulrath zu berichten.

§. 3. Die für den Brandschaden erlangte Vergütungssumme, darf für keine anderen Zwecke als zur Wiederherstellung oder Reparatur des durch Feuer vernichteten oder beschädigten Gebäudes verwendet werden.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 5. Mai 1886.

*Franz Josef* m. p.

*Gautsch* m. p.

VII.

*Vollzugsverordnungen zu den galizischen Volksschulgesetzen.*

*A. Verordnung des galizischen k. k. Landesschulrathes v. 5. August 1874, Z. 6110, mit der Instruction für die Orts- und Bezirksschulräthe, dann für die k. k. Steuerämter in Angelegenheit der Gebahrung mit den Orts- und Bezirksschulfondsen.*

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 42, Stück XVII, ausgegeben und versendet am 20. Juli 1875).

*I. Instruction für Ortsschulräthe*

nach §. 20. des Landesschnlgesetzes vom 2. Mai 1873, Nr. 250.

§. 1. Dem Ortsschulrath obliegt die Aufnahme des Inventars über das Vermögen des Ortsschulfondes, namentlich der hiezu gehörigen:

- a) Realitäten, Gründe, Gebäude, Einrichtungsstücke u. dgl.;
- b) Kapitalien, sowohl im Baaren als in Werthpapieren, und
- c) Beitragsverbindlichkeiten zu Gunsten der Schule (Abs. b. §. 15. des Landesschnlgesetzes vom 2. Mai 1873, Nr. 250) nach dem (beiliegenden) Mnster (lit. a.).

§. 2. Dieses Inventar soll nachweisen, welche Einkommensquellen aus Realitäten, Kapitalien und sonstigen Beiträgen dem Ortsschulfonde zukommen, namentlich

1. für den Unterhalt des Lehrers, und
2. für die im §. 24. des obberufenen Schulgesetzes näher bezeichneten Schulerfordernisse, endlich welche Bestandtheile des oberwähnten Ortsschulfondes keine Einkünfte in dieser Beziehung abwerfen.

§. 3. Das nach obigen Andeutungen verfasste Inventar legt der Ortsschnlrath alsogleich dem Bezirksschulrath zur Bestätigung vor, in Hinkunft aber ist er verpflichtet, selbes zu diesem Behufe alle drei Jahre vorzulegen. Die im Verlaufe des Jahres vorgefallenen Aenderungen hingegen, als: Zuwächse und Abfälle hat er in diesem Inventare ersichtlich zu machen und hievon den Bezirksschulrath nach Ablauf eines jeden Sonnenjahres in Kenntniss zu setzen.

§. 4. Laut §. 15. des Landesschnlgesetzes vom 2. Mai 1873 (Nr. 250) fließen dem Ortsschulfonde zu:

- a) die Einkünfte von Realitäten und Kapitalien;
- b) Beiträge, wozn sich Gemeinden, Körperschaften, sonstige Anstalten oder Privatpersonen, zu Gunsten der Ortsschule



sei es wanu immer, verbindlich gemacht haben, ferner freiwillige Gaben;

- c) die über Eltern verhängten Geldstrafen für unterlassenen Schulbesuch der schulfähigen Kinder;
- d) einzuzahlende Geldbeträge von den Concurrenzparteien für den Unterhalt der Lehrer.

§. 5. Der Ortsschulrath besorgt die Verwaltung des Ortsschulfondes und der Einkünfte desselben.

Die Gränze, innerhalb welcher er diese Verwaltung auszuüben hat, erscheint in den nachfolgenden Abschnitten dieser Instruction laut §. 20 und 21. des Landesschulgesetzes näher bezeichnet.

§. 6. Der Ortsschulrath sorgt für die gehörige Instandhaltung der dem Ortsschulfonde eigenthümlichen Immobilien, nameutlich: für die Verpachtung der Grundstücke und Gebäude, wenn sie nicht dem Lehrer zur Fruchtniessung oder der Schule zur eigenen Benützung bestimmt sind.

Der Ortsschulrath schliesst mit den Pächtern Verträge ab, legt diese dem Bezirksschulrath zur Bestätigung vor, befasst sich der erhaltenen Verordnung des Bezirksschulrathes gemäss, mit der Einbringung der Pachtzinse in bestimmten Zeitfristen, und führt die eingebrachten Beträge an das in der obigen Verordnung bezeichnete Steueramt ab.

Die dem Lehrer oder der Schule zur Benützung überlassenen Realitäten übergibt der Ortsschulrath in Gemässheit des vom Bezirksschulrath erhaltenen Auftrages in die eigene Benützung des Lehrers oder der Schule.

§. 7. Kapitalien, sei es im Baaren oder in Werthpapieren, hat der Ortsschulrath in zwei gleichlautenden Verzeichnissen ersichtlich zu machen, und selbe sodann sammt diesen Verzeichnissen dem Bezirksschulrath zu übersenden.

Nach bewirkter Empfangsbestätigung der übernommenen Effecten oder Baarschaften auf den erwähnten Verzeichnissen übersendet der Bezirksschulrath ein Exemplar dieses Verzeichnisses dem Ortsschulrath, und leitet unter Einem die Verfügung ein, damit das dortige Steueramt diese Kapitalien als Vermögen des betreffenden Ortsschulfondes aufbewahre und die von diesen Kapitalien gebührenden Zinsen in den bezüglichen Verfallsterminen einbebe.

§. 8. Der Bezirksschulrath kann jedoch einzelne Ortsschulräthe besonders in Städten und Marktflecken zur Aufbewahrung der Kapitalien (der Baarschaft oder Werthpapiere) in den Kassen der betreffenden Gemeinden ermächtigen, jedoch nur dann, wenn ihre Ge-

Gemeindeämter die Buchführung und das Kassawesen gehörig besorgen.

Im Falle einer solchen Ermächtigung hat der Ortsschulrath alle Kapitalien, sei es im Baaren oder in Werthpapieren, in der betreffenden Gemeindekasse zu deponiren und darüber zu wachen, damit diese Capitalien dem Ortsschulfonde womöglich die grössten Vortheile bieten, ferner darauf zu sehen, dass die Gemeindekasse die Einkünfte von diesen Kapitalien an das mittelst Verordnung des Bezirksschulrathes bezeichnete Steueramt abführe.

§. 9. Fixe im Abschnitte 6. §. 15. des Landesschulgesetzes angeführte Gebühren übernimmt der Ortsschnlrath unter Mitwirkung der Gemeindeobrigkeit in den von den betreffenden Parteien zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung festgesetzten Terminen, insoferne selbe im Baaren zu leisten waren und führt sie laut Verordnung des Bezirksschulrathes an das, diesfalls bezeichnete Steueramt ab, Gaben dagegen in Feldfrüchten oder in wiederkehrenden Leistungen übergibt der Ortsschulrath im Sinne der Verordnung des Bezirksschulrathes, dem Lehrer oder dem Bezugsberechtigten.

§. 10. Belangend die veränderlichen Gaben, namentlich aber einmalige Beiträge, sei es im Baaren oder in Feldfrüchten, sei es in zeitweise von Vermächtnissen oder Geschenken herrührenden Leistungen, so wird es Sache des Ortsschnlrathes sein, von einem jeden solchen Vermächtnisse oder Geschenk den Bezirksschulrath in Kenntniss zu setzen.

Dem Bezirksschnlrathe wird ferner obliegen, wegen der Annahme des Vermächtnisses oder Geschenkes für den Ortsschulfond und wegen Deponirung dieser Gaben im Baaren bei dem Steueramte das Nöthige zu veranlassen, sowie für die Verabfolgung der in Feldfrüchten geleisteten Geschenke oder Spenden an den betreffenden Lehrer oder Bezugsberechtigten Sorge zu tragen.

Sollte aber an diesen einmaligen Beitrag eine vom Geber in vorhinein bestimmte Verbindlichkeit nicht geknüpft sein, so hat der Bezirksschulrath über Antrag des Ortsschulrathes zu entscheiden, ob und für welche Präliminarsrubrik des Ortsschnlfondes derselbe in Empfang zu nehmen sei oder ob er dem im Sinne des §. 24. des Gesetzes vom 2. Mai 1873 Nr. 250 errichteten Reservefonde einverleibt werden soll.

§. 11. In Betreff der für den Nichtbesuch der schulfähigen Kinder einflussenden Straf gelder hat der Ortsschnlrath nach den Bestimmungen des Titels III. des obbernfenen Gesetzes vorzugehen; derselbe hat ferner die Verfügung zu treffen, damit die Straf gelder

von der Gemeindeobrigkeit eingehoben und hierauf an den Ortsschulrath abgeführt werden.

Im Zwecke der Vorschreibung dieser Strafgeelder in den zugehörigen Kassebüchern des Ortsschulfondes, wird der Ortsschulrath sich angelegen sein lassen, dem Bezirksschulrathe, nach Rechtskräftigwerdung des diesfalls gefällten Urtheils eine Abschrift des Ausweises über die auferlegten Geldstrafen vorzulegen, dagegen die eingetriebenen Strafgeelder nach Einlangung der betreffenden Verordnung Seitens des Bezirksschulrathes an das hierin bezeichnete Steueramt zu übersenden.

§. 12. Der Ortsschulrath hat im Einklange mit den Beschlüssen des Landesschulrathes, welchem die erste Einrichtung der Volksschulen laut des Landesschulgesetzes vom 2. Mai 1873 obliegt, wie auch auf Grund später erflossener Entscheidungen, so wie des vom Bezirksschulrathe bestätigten Präliminars, die Umlage der für den Unterhalt der Lehrer bestimmten Geldbeiträge auf die sachfälligen Parteien im Sinne des §. 18. des obbezogenen Gesetzes vorzunehmen, solche auch von den Grossgrundbesitzern in den für die Steuerzahlung festgesetzten Terminsfristen einzutreiben und die Verfügung zu treffen, damit diese Beiträge von den in den Gemeindeverband gehörigen Parteien in den obbezeichneten Fallfristen durch die Gemeindeobrigkeit eingetrieben und die so eingehrachten Gelder dem Ortsschulrathe zugesendet werden.

§. 13. Der Vorsitzende des Ortsschulrathes ist vor Allem für die Vollziehung der vom Ortsschulrathe gefassten Beschlüsse im Sinne des Schlussabsatzes des §. 9. des Gesetzes vom 25. Juni 1873 Nr. 255 verantwortlich, hat sonach für die Sicherstellung des Vermögens des Ortsschulfondes Sorge zu tragen, in dieser Beziehung entsprechende Anträge dem Bezirksschulrathe vorzulegen und darüber zu wachen, damit die Einkünfte dieses Fondes regelmässig einfliessen.

Sollten aber diese Einkünfte nach Verlauf von 30 Tagen von dem Zeitpunkte an gerechnet, bis zu welchem sie hätten einfliessen sollen, nicht eingebracht sein oder walten bei Einbringung derselben Anstände ob, so ist der Vorsitzende des Ortsschulrathes verpflichtet, hievon dem Bezirksschulrathe sogleich die Anzeige zu erstatten.

§. 14. Der Ortsschulrath darf die Auszahlung von Gebühren aus den im §. 4. dieser Instruction specificirten Einkünften des Ortsschulfondes nur insoferne verfügen, als er im Sinne des §. 21. des Landesschulgesetzes vom Bezirksschulrathe hiezu die Ermächtigung erhielt.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes hat jedoch darüber zu

wachen, damit nicht ungebührliche Auszahlungen an Lehrergehalten stattfinden und wird deshalb eine jede Gehaltsquittung des Lehrers mit nachfolgender Clausel versehen: Es wird hiemit bestätigt, dass N. N. den Posten eines Lehrers an der Schule zu N. N. bekleide.

§. 15. Rücksichtlich jener Fonde, aus welchen die im §. 24. des Landesschulgesetzes vom 2. Mai 1873 hezeichneten Auslagen für Schulzwecke zu hestreiten sind, steht dem Ortsschulrath das selbstständige Verwaltungs- und Verfügungsrecht zu.

Die Einhebung der Einkünfte dieser Fonde und die Anszahlung der Gebühren liegt den Steuerämtern nicht ob.

§. 16. Der Ortsschulrath entscheidet über die Erfordernisse zu Schulzwecken, bestimmt den hiezu erforderlichen Kostenaufwand, vertheilt denselben auf die zu deren Tragung im Sinne des §. 24. des obberufenen Gesetzes verpflichteten Parteien, befasst sich mit der Einhebung der zur Deckung dieser Auslagen erforderlichen Gelder, Feldfrüchte n. s. w. und verfügt mit den eingehobenen Baarschaften, Feldfrüchten u. s. w. innerhalb der Gränzen des bestätigten Präliminars.

Nach Ablauf eines jeden Jahres ist jedoch der Ortsschulrath verpflichtet über die vorgefallenen Einkünfte und Anszlagen eine Rechnung nach dem Formular (lit. h.) zu verfassen und eine Abschrift derselben sammt den bezüglichen Documenten dem Bezirkschulrath vorzulegen.

Dieser letztere hat nach gepflogener Prüfung dieser Rechnung dem Ortsschulrath ein Absolutorium zu ertheilen, die Rechnung aber bei sich aufzuhewahren.

§. 17. Sollte jedoch in Absicht auf die Bedeckung der im §. 24. des Landesschulgesetzes angeführten Erfordernisse der Ortsschulrath sich bemüssigt finden, die laut §. 22. dieses Gesetzes einflussenden Einkünfte des Ortsschulfondes in Anspruch zu nehmen, oder aber einen Vorschuss oder eine Subvention, sei es aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde ins Mitleiden zu ziehen, so hat sich derselbe jedesmal an den Bezirkschulrath zu wenden, welcher letzterer in Betreff der Beuzügung der Einkünfte des Ortsschulfondes zur Bestreitung der in Rede stehenden Erfordernisse die entsprechende Weisung ertheilen und behufs Erwirkung eines Vorschusses oder einer Unterstützung aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde das Nöthige veranlassen wird. Uebrigens wird dem Ortsschulrath obliegen, darauf zu sehen, damit zur Bestreitung der in Rede stehenden Auslagen ein besonderer Einkommenszweig des Ortsschulfondes eröffnet werde.

§. 18. Der Ortsschnrath verfasst alljährlich den Voranschlag des Ortsschulfondes nach dem Muster (lit. c.) in zwei Abtheilungen, wovon die eine die Einkünfte und Anslagen bebufs Erhaltung der Lehrer, die andere dagegen die im §. 24. des Landesschulgesetzes näher bezeichneten Bedürfnisse zu umfassen hat.

§. 19. Die erste Abtheilung dieses Voranschlags entwirft der Ortsschnrath nach Anbandgabe der vom Landesschnrathe gefassten, die Errichtung der Schule betreffenden Beschlüsse mit Rücksicht auf etwaige später erflossene Bestimmungen, die zweite dagegen auf Grund der erhobenen wirklichen Bedürfnisse und mit Rücksichtnahme auf die in den überwählten Beschlüssen angedeuteten Verhältnisse.

§. 20. Den nach den obgedachten Andeutungen zusammengestellten Voranschlag legt der Ortsschnrath dem Bezirksschulrathe in zwei Parien längstens bis Ende Mai eines jeden Jahres zur Bestätigung vor, wobei dem bezüglichlichen Berichte ein Anweis über die nöthigen Schulerfordernisse, bezw. über die Anschaffungskosten derselben anzuschliessen ist.

§. 21. Nach bewirkter Bestätigung des Präliminars stellt der Bezirksschulrath ein Pare desselben dem Ortsschnrathe sammt den entsprechenden Weisungen zurück, der Ortsschnrath übersendet dagegen Abschriften der betreffenden Theilvoranschläge aller zur Erhaltung der Schule verpflichteten Parteien, insbesondere aber der Gemeindeobrigkeit, welche die Geldbeiträge zu Schulzwecken in eine eigene Abtheilung des Gemeindepräliminars aufzunehmen haben wird. Hiebei wird bemerkt, dass die Bestimmungen des §. 80. des Gemeindegesetzes keinesfalls die erwähnten Geldbeiträge zu Schulzwecken, sondern nur die für administrative Zwecke hestimmten Steuerzuschläge betreffen.

§. 22. In ausserordentlichen Fällen und insbesondere im Falle der Nothwendigkeit vorzunehmender Neubauten, hat sich der Ortsschnrath um die Mittheilung eines Bauplanes an den Bezirksschnrath zu wenden, demselben die Specialkostenüberschläge zur Bestätigung vorzulegen und sich bezüglich der Bauführung, der Controle über die Bau-Auslagen und der Rechnungslage genau nach den vom Bezirksschnrathe getroffenen Verfügungen zu benehmen.

*Vom k. k. Landesschnrathe.*

## II. Instruction für die Bezirkschulrätthe,

herausgegeben auf Grund des §. 31. des Landesschulgesetzes vom  
2. Mai 1873, Z. 250.

### I. Verwaltung des Bezirksschulfondes.

§. 1. Der Bezirkschulrath verwaltet den Bezirksschulfond und verfügt über dessen Einkünfte innerhalb der, mit dem Jahresvorschlage bezeichneten Gränzen unter der Ober-Aufsicht des Landesschulrathes.

§. 2. Die k. k. Steuerämter haben über Aufforderung des betreffenden Bezirkschulrathes sämtliche Einkünfte des gedachten Fonds sowohl im Baaren als auch in Werthpapieren zu übernehmen, nicht minder die Auszahlung der angewiesenen Gebühren zu vollziehen.

Die Steuerämter werden sonach für den Bezirksschulfond absonderte Liquidationsbücher und Journale führen, welche Letztere sammt allen Beilagen nach Ablauf eines jeden, und längstens bis 3. des nächstfolgenden Monats dem Bezirkschulrath unter Beischluss eines Ausweises vorzulegen sein werden, in welchem die Endsumme der Einnahmen, (und zwar unter besonderer Bezeichnung des anfänglichen Kassarestes), ferner die Endsumme der Ausgaben, schliesslich der mit Ende des Monats verbliebene baare Kassarest in Ziffern und Worten ausgedrückt, ersichtlich zu machen ist.

Der Vorstand des Bezirkschulrathes oder dessen Stellvertreter hat die genaue Uebereinstimmung der in dem gedachten Ausweise ersichtlich gemachten Summen mit dem betreffenden steuerämtlichen Journale zu bestätigen, sofort den Ausweis mit dem Schulrathssiegel zu versehen, und denselben längstens bis 10. eines jeden Monats an das Rechnungs-Departement der k. k. Statthalterei zu leiten.

Die fraglichen Ausweise haben sowohl bei Constatirung des Cassastandes jedes einzelnen Steueramtes insbesondere, so wie auch bei Constatirung der für Rechnung des Bezirksschulfondes im Conto-Corrente-Journale bewirkten Einnahmen und Ausgaben zur Grundlage zu dienen, welche letzteres Journal an das Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direction geleitet wird.

§. 3. Nach der Eitheilung der Schulbezirke befinden sich in einem Bezirke mehrere Steuerämter. Es wird daher Sache des Bezirkschulrathes sein, darauf Rücksicht zu nehmen, dass das im Amtssitze des Bezirkschulrathes befindliche Steueramt als eigentliche Bezirkskasse des Schulfondes fungirt, hingegen die anderen im Bezirke befindlichen Steuerämter blos in Vertretung dieser Bezirks-

kasse Fondsgelder übernehmen, und die Auszahlung der ihnen überwiesenen Gebühren besorgen.

§. 4. Im Sinne des §. 27. des Volksschulgesetzes haben vor Allen in den Bezirksschulfond die zur Erhaltung des Lehrpersonals bestimmten fixen Geldeinkünfte der Ortsschulfonde einzinfließen und zwar:

- a) der Ertrag von verpachteten Realitäten;
- b) Einkommen von den in der Gemeindkasse aufbewahrten Wertheffecten;
- c) der Ertrag von milden Gaben (Absatz h) §. 15. des Schulgesetzes) und
- d) Geldbeiträge (Absatz d) des obhezogenen §.).

Der Bezirksschulrath hat daher auf Grund des bestätigten Vorausschlages des Ortsschulfondes die rechtzeitige Abfuhr der obigen Einnahmen von Seite des betreffenden Ortsschulrathes an das Steueramt seines Bezirkes zu veranlassen, und zugleich die Einleitung zu treffen, damit die oberwähnten Einnahmen bei dem im Amtssitze des Bezirksschulrathes befindlichen Steueramte, als Einnahmen des betreffenden Ortsschulfondes, für den Bezirksschulfond in Vorschreibung gebracht werden.

Die Uebernahme der ofterwähnten Beiträge hat das als Schulfondskasse fungirende Steueramt in den vorgeschriebenen Terminen zu besorgen, wenn der den Beitrag leistende Ortsschulrath und der Ort selbst zu jenem Bezirke gehören, für welchen das Steueramt bestimmt ist. Sollte aber der betreffende Ortsschulrath zu einem anderen Bezirke gehören, so liegt die Uebernahme der gedachten Beiträge dem Steueramte des eigentlichen Bezirkes ob.

§. 5. Was das Einkommen von dem, dem Bezirksschulrathen von den Ortsschulrathen überreichten Kapitalien anbelangt, hat der Bezirksschulrath das Geeignete zu veranlassen, damit das im Amtssitze desselben befindliche Steueramt die gedachten Effecten übernehme, dieselben als Eigenthum des betreffenden Ortsschulfondes aufbewahre, ferner dieselben zu Gunsten des Bezirksschulfondes in Vorschreibung bringe, und die Interessen hievon in den vorgeschriebenen Fälligkeitsterminen behebe.

§. 6. Was hingegen die veränderlichen Einnahmen des Ortsschulfondes im Baaren anlangt, namentlich:

- a) Ueber Aeltern verhängte Geldstrafen für unterlassenen Schulbesuch der Kinder;
- b) Einmalige Beiträge hat der Bezirksschulrath wegen Vor-

schreibung und Beeinnahmung derselben im Sinne des §. 4. dieser Instructio das Nöthige zu veranlassen.

§. 7. Im Sinne des Absatzes b §. 27. des Schulgesetzes fließen nebst den obbezeichneten zur Erhaltung des Lehrpersonals bestimmten Einkünften der Ortsschulfonde in den Bezirksschulfond auch Einkünfte von Vermächtnissen und Geschenken ein, welche demselben entweder fixe Einnahmen (als: Ertrag von Realitäten und Kapitalien) oder aber veränderliche Einnahmen als: Einmalige Beiträge im Baaren, in Feldfrüchten, Schülerfordernissen, Büchern u. s. w. verschaffen können.

Die gedachten Realitäten und Kapitalien bilden das Stammvermögen des Bezirksschulfondes, und sollen in das Inventar desselben eingetragen werden.

§. 8. Die Verwaltung der dem Bezirksschulfonde gehörigen Realitäten und Kapitalien liegt unmittelbar dem Bezirksschulrath ob, welcher dafür Sorge zu tragen hat, damit die erwähnten Vermögensbestandtheile den möglichst grössten Nutzen abwerfen.

Auch hat der Bezirksschulrath die Aufbewahrung der fraglichen Kapitalien, ferner die Vorschreibung und Beeinnahmung des Einkommens von Realitäten, so wie endlich die rechtzeitige Behebung der Interessen von Kapitalien bei dem im Amtssitze befindlichen Steueramte zu veranlassen.

§. 9. Die einmaligen Beiträge im Baaren hat der Bezirksschulrath an das im Amtssitze befindliche Steueramt mit der Aufforderung abzuführen, dieselben zu Gunsten des Bezirksschulfondes in Empfang zu stellen.

Die Beiträge an Feldfrüchten, Schülerfordernissen, Büchern etc. hingegen, hat der Bezirksschulrath selbst zu übernehmen, und über dieselben der Widmung gemäss, zu verfügen.

§. 10. Im Sinne des §. 7. des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (Nr. 255) sollen auch die für ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl in den Ortsschulrath verhängten Geldstrafen in den Bezirksschulfond einfließen.

Der Bezirksschulrath hat die Eintreibung dieser Geldstrafen zu besorgen, und dieselben an das im Amtssitze befindliche Steueramt mit der Aufforderung abzuführen, solche zu Gunsten des Bezirksschulfondes in Empfang zu stellen.

§. 11. Der Bezirksschulrath hat alljährlich den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksschulfondes nach dem (angeschlossenen) Muster (lit. A.) zu verfassen, welcher nicht nur die für Gehalte der Lehrer bestimmten Einnahmen und Ausgaben der



Ortsschulfonde des ganzen Bezirkes, sondern auch in gegebenen Fällen die anderweitigen Zufüsse des Bezirksschulfondes als: die Einkünfte an Steuerzuschlägen (Absatz d. §. 27. des Schulgesetzes) und die vom Landesschulfonde zu leistenden Subvention (Abschnitt c. des obbezeichneten §.) zu umfassen hat.

§. 12. Bei Verfassung des Voranschlages sind sämtliche sowohl fixe als auch veränderliche in den Contobüchern vorgeschriebene Einnahmen und Ausgaben, so wie ferner die in besonderen durch den Ortsschulrath mit dem Präliminare vorzulegenden Ausweisen ersichtlich zu machenden Anschaffungskosten von Schülerfordernissen, endlich die vorläufig constatirten Bedürfnisse des Schulbezirkes im Sinne des §. 27. des bezogenen Gesetzes zu berücksichtigen.

Die veränderlichen Einnahmen und Ausgaben sind in Ermanglung eines sicheren Anhaltspunktes entweder nach dem Ergebnisse des letztvergangenen Jahres, oder aber nach dem Durchschnittsergebnisse der letzten drei Jahre, in Antrag zu bringen.

Schliesslich sind in dem Präliminare allfällige Abgänge und Verspätungen bei Einzahlung der vorgeschriebenen Empfänge in Betracht zu ziehen (§. 23. des Gesetzes vom 2./5. 1873), und aus diesem Anlasse eine entsprechende rückzahlbare Subvention aus dem Landesfonde in den Voranschlag einzustellen.

§. 13. Das nach den obigen Andeutungen verfasste Präliminare hat der Bezirksschulrath in zwei Parien dem Landesschulrath längstens bis Ende August eines jeden Jahres zur Bestätigung vorzulegen.

Dagegen sind den im Schulbezirke befindlichen Bezirksräthen im Sinne des §. 28. des Schulgesetzes, Auszüge aller auf die von ihnen vertretenen Bezirke, Bezug nehmenden Präliminars-Rubriken zum Behufe der Feststellung der Steuerzuschläge für Schulzwecke, mitzutheilen.

§. 14. Nach erfolgter Schlussfassung bezüglich der Steuerzuschläge von Seite des Bezirksrathes und erstatteter Anzeige hat der Bezirksschulrath das Geeignete zu veranlassen, damit das in seinem Amtssitze befindliche Steneramt die gedachten Steuerzuschläge als Einkommen des Bezirksschulfondes mit dem Bemerken in Vorschreibung bringe, dass demselben blos die Eintreibung der fraglichen Gebühren von Parteien des eigenen Bezirkes obliege, hingegen die Eintreibung derselben von Steuerpflichtigen anderer Bezirke, die Stenerämter der eigentlichen Bezirke, und zwar: für Rechnung des im Amtssitze des Bezirksschulrathes befindlichen Steneramtes zu besorgen habe.

§. 15. Der Landesschulrath bestätigt die ihm von den Bezirksschulräthen vorgelegten Voranschläge, und stellt ein bestätigtes Pare

desselben mit den entsprechenden Bemerkungen versehen dem Bezirkschulrath zurück.

Nach erfolgter Bestätigung des Landesfonds-Voranschlages durch den Landtag, wird der Landesschulrath die für die betreffenden Bezirksschulfonde bewilligten Beiträge bei dem im Amtssitze des betreffenden Bezirkschulrathes befindlichen Steneramte anweisen.

Der Bezirkschulrath hat nach erhaltener Verständigung des Landesschulrathes unter Beziehung auf den diesfälligen Erlass die Beeinnahmung des angewiesenen Beitrages im Journale des Bezirksschulfondes, bei dem in seinem Amtssitze befindlichen Steueramte zu veranlassen.

§. 16. Auf Grund des vom Landesschulrath bestätigten Voranschlages veranlasst der Bezirkschulrath die Flüssigmachung der Gebühren, als:

- a) für Gehalte der Lehrer;
- b) „ Schülerfordernisse;
- c) „ Bibliotheken;
- d) „ Conferenzen der Bezirkslehrer, und
- e) „ Anlagen, welche das gemeinsame Wohl aller Bezirksschulen erheischt.

Zur Bedeckung der unter b) und d) bezeichneten Anlagen kann der Bezirkschulrath die Einkünfte der Ortsschulfonde in soferne verwenden, als dieselben im Sinne des §. 22. des Schulgesetzes zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Sollten sich aber unvorhergesehene grössere im Voranschlage zu wenig oder gar nicht bedachte Auslagen als unabweislich nothwendig herausstellen, dann ist die Bewilligung zur Berechtigung derselben zeitgerecht beim Landesschulrath einzuholen.

§. 17. Zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens in der Verwaltung, sind an die Steuerämter die Verordnungen nach den (beifolgenden) Mustern (B. und C.) zu erlassen.

§. 18. Der Bezirkschulrath hat nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Einnahmen und Ausgaben bei dem im eigenen Amtssitze befindlichen Steueramte, welche hingegen bei den anderen zum Schulbezirke gehörigen Stenerämtern zur Realisirung zu gelangen haben.

Die Gehalte der Lehrer müssen jedoch bei dem Steneramte jenes Bezirkes zur Anszahlung angewiesen werden, in welchem sich die betreffenden Schulen befinden.

§. 10. Alle an die Steuerämter behufs Vorschreibung der Empfänge und Ausgaben so wie auch wegen Uebernahme der Empfänge

und Realisirung der Ausgaben erlassenen Verordnungen, sollen vor ihrer Absendung dem das Contobuch führenden Beamten zur Vorschreibung und Beisetzung der Clausel mitgetheilt werden, dass der Inhalt derselben im Contobuche vorgeschrieben wurde. Wobei jedesmal die betreffende Seite des Contobuches zu beziehen ist.

Die gedachten Verordnungen müssen überdies mit der Unterschrift des Vorstandes des Bezirksschulrathes versehen und vom k. k. Steuer-Inspector contrasignirt sein.

§. 20. Behufs der Ueberwachung des zur Vorlage der Kassa-Journale festgesetzten Termines, hat der Bezirksschulrath entsprechende Vormerke zu führen.

Sollte jedoch die Einsendung der Journale in den festgesetzten Terminen unterlassen worden sein, dann hat der Bezirksschulrath das betreffende Steueramt aufzufordern, dieselben ungesäumt und längstens binnen acht Tagen zur Vorlage zu bringen.

§. 21. Nach Erhalt der Kassa-Journale und erfolgter Eintragung in den vorbesagten Vormerkbüchern wird es Sache des Bezirksschulrathes sein, dieselben vorerst durchzusehen, ob dieselben mit den Unterschriften der verantwortlichen Rechnungsleger versehen, dann mit welchen und wievielen Documenten belegt sind, wornach die Anzahl der Beilagen, falls dies Seitens der Rechnungsleger unterlassen wurde, auf dem Titelblatte des Journals ersichtlich zu machen ist. Endlich hat der Bezirksschulrath den Empfang der gedachten Journale auf einem Pare der Consignation zu bestätigen und diese Letztere der Bezirkskasse zurückzusenden.

Mit Unterschriften nicht versehene Schriftstücke können nicht als antliche Documente angesehen und auch nicht der Prüfung unterzogen werden, sind daher ungesäumt zur Vervollständigung zurückzustellen.

§. 22. Die übernommenen Journale sind einer genauen Untersuchung zu unterziehen und zwar:

- a) ob die mit Ende der Vorperiode verbliebenen Kassareste im Baaren und Werthpapieren richtig übertragen worden sind;
- b) ob in den Zifferansätzen im allgemeinen keine Fehler unterlaufen sind;
- c) ob die Einnahmen und Ausgaben bei jeder Post in jener Zifferhöhe eingestellt wurden, auf welche die bezügliche Anweisungsverordnung lautet;
- d) ob die geschehene Auszahlung mit Quittungen belegt wurde, welche zu jeder Ausgabepost angeschlossen werden müssen, endlich
- e) ob die Stempelvorschriften genau beobachtet worden sind.

§. 23. Bei der Censur vorgefundene Unrichtigkeiten hat der Bezirksschulrath der betreffenden Kasse in kurzem Wege zu beenden und deren Richtigstellung oder Erläuterung zu veranlassen.

Sollten sich aber nach durchgeführter Correspondenz unrichtigte Ersätze oder Forderungen herausstellen, sodann hat der Bezirksschulrath rücksichtlich des weiteren Verfahrens die entsprechende Verordnung zu erlassen. Endlich sind Mängel, welche eine allenfällige Veruntreuung möglich erscheinen lassen, sogleich zur Kenntniss des Landesschulrathes zu bringen.

§. 24. Behufs Ausübung der Controle und Zusammenstellung der einzelnen in den Kassa-Journals aufgeführten Posten in eine einheitliche allgemeine Rechnung hat der Bezirksschulrath abgesonderte Rechnungsbücher (Contobücher) für die Empfänge und Ausgaben des Bezirksschulfondes nach dem (beigeschlossenen) Muster (lit. D.) zu führen, welche getrennt nach dem Stamm- und Currentvermögen zu verlegen sind.

§. 25. Für jede einzelne zur Zahlung verpflichtete oder zur Behebung gewisser fixer Gebühren berechnete Partei oder moralische Person ist ein abgesondertes (Speciel-) Conto zu eröffnen, dagegen ist für sämtliche andere einmalige, veränderliche oder zufällige Einnahmen und Ausgaben ein gemeinsames oder Sammel-Conto zu verlegen.

§. 26. Auf der linken Seite (Gebühr) ist im Texte jeder vorzuschreibenden Post auf Grund der erhaltenen Verordnung das Datum und die Zahl derselben, der Name und Zuname der zur Zahlung verpflichteten oder aber zur Behebung berechneten Partei, die Art der Behebung oder Auszahlung, endlich der Zahlungstermin und die Zifferhöhe der Gebühr ersichtlich zu machen.

Auf der rechten Seite »Abstattung« hingegen ist das Datum des Kassa-Journals, d. i. der Tag der Berichtigung des Journals-Artikel, die Zeit, für welche die Gebührensberichtigung erfolgte, und der Geldbetrag einzustellen.

Alle Veränderungen, als: Gebührserhöhungen, Verminderungen oder gänzliche Gebührensabschreibungen, sind auf der »Gebührensseite« sogleich nach Erhalt der bezüglichen Verordnung ersichtlich zu machen, und hiernach die Vorschreibung und der Geldbetrag zu berichtigen.

§. 27. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass alle Empfangs- und Ausgabeposten des Journals in die Contobücher übertragen wurden, und die Summe der contirten Posten mit jener des Journals übereinstimmt, müssen alle in die Contobücher eingetragenen

Posten mit Berufung auf die Contobuchsseite in das Sammlungsbuch (Scontro) übertragen und summirt werden.

§. 28. Die Contobücher sind mit Ende eines jeden Jahres abzuschliessen und die Jahresergebnisse in eine nach dem (beifolgenden) Muster (lit. E.) zu verfassende allgemeine Rechnung (Rechnungsabschluss) zu sammeln.

Eine Abschrift dieses Rechnungsabschlusses ist längstens binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres unter gleichzeitiger kurzgefasster Begründung der Differenzen zwischen den Jahreserfolgen und dem Präliminare, dem Landesschulrath vorzulegen.

Nach erfolgter genauer Prüfung und richtigem Befunde wird dem Bezirksschulrath hierüber vom Landesschulrath das Absolutorium ertheilt.

§. 29. Bei dem Abschlusse der einzelnen Rechnungen (Conti) des gedachten Contobuches ist die Summe der Jahresgebühr zu ermitteln und mit jener der Abstattung zu vergleichen.

Stellen sich hiebei beide Summen gleich heraus, so ist das Conto abgeschlossen, ist hingegen die Summe der Abstattung kleiner, dann ist der fehlende Betrag zur Abstattungssumme zuzuschlagen und bildet den mit Ende der Rechnungsperiode verbliebenen Rückstand, welcher auf das gleiche Conto des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist.

§. 30. Bezüglich der mit Ende des Jahres verbliebenen Activrückstände des Bezirksschulfondes hat der Bezirksschulrath das Geeignete zu veranlassen, damit dieselben von den betreffenden Steuerämtern mit Ende eines jeden Vierteljahres zur Eintreibung ausgewiesen, und auf Grund der gedachten Ausweise im Sinne des §. 31. des Landesschulgesetzes im Wege der politischen Execution eingetrieben werden.

§. 31. Ueber das Vermögen des Bezirksschulfondes hat der Bezirksschulrath ein genaues Inventar zu eröffnen und fortzuführen, über den Vermögensstand und dessen Vermehrung zu wachen, endlich die im Laufe des Jahres vorgekommenen Vermögensveränderungen, als: Zuwächse und Abfälle in demselben ersichtlich zu machen.

Eine Abschrift dieses Inventars ist gleich nach Beginn der Amtsthätigkeit, künftighin aber mit Ablauf eines jeden Trieniums dem Landesschulrath vorzulegen.

## *II. Aufsicht und Controle über das Vermögen der Ortsschulfonde.*

§. 32. Dem Bezirksschulrath steht die Oberaufsicht über die Amtshandlungen der Ortsschulräthe bezüglich der ihnen anvertrauter

Gebährung mit den Ortsschulfonden zu, derselbe ertheilt in dieser Richtung den Ortsschulrätthen die geeigneten Weisungen, und hat über die zur Erhaltung des Lehrpersonals bestimmten Einkünfte der Ortsschulfonde selbstständig zu verfügen.

§. 33. Der Bezirksschulrath hat die ihm von den Ortsschulrätthen vorgelegten Inventarien der Ortsschulfonde zu bestätigen und sorgfältig alles anzuwenden, damit dieselben ordnungsmässig geführt werden.

§. 34. Ebenso hat der Bezirksschulrath darüber zu wachen, damit die den Ortsschulfonden gehörigen Realitäten (Gründe, Häuser Einrichtungen u. s. w.) im guten Stande erhalten werden, hat die ihm von den Ortsschulrätthen vorgelegten Pachtverträge zu bestätigen, ferner zu bestimmen, bei welchem Steueramte die von den Ortsschulrätthen eingebrachten Pachtzinse einzufließen haben, endlich welche von den dem Ortsschulfonde gehörigen Realitäten ihrer Bestimmung gemäss den betreffenden Lehrern, welche aber den Schulen zum Gebrauche übergeben werden sollen.

§. 35. Die den Ortsschulfonden gehörigen und dem Bezirksschulrath übermittelten Kapitalien im Baaren und Werthpapieren hat der Bezirksschulrath bei dem in seinem Amtssitze befindlichen Steueramte zu hinterlegen, und dafür Sorge zu tragen, damit dieselben den möglichst grössten Nutzen abwerfen.

§. 36. Der Bezirksschulrath kann auch einzelne Ortsschulrätthe namentlich in Städten und Märkten zur Aufbewahrung der Kapitalien (im Baaren und Werthpapieren) in den betreffenden Gemeindekassen, jedoch nur in jenen Fällen ermächtigen, wenn bei denselben ein entsprechendes Rechnungs- und Kassawesen eingeführt ist. In dem letzteren Falle haben die Ortsschulrätthe dafür Sorge zu tragen, damit die gedachten Kapitalien den möglichst grössten Nutzen abwerfen, und dass die Gemeindekassen die entfallenden Zinsen in den vorgeschriebenen Fälligkeitsterminen an das in der bezüglichen Verordnung des Bezirksschulrathes bezeichnete Steueramt abführen.

§. 37. Der Bezirksschulrath hat weiter zu veranlassen, damit die Ortsschulrätthe die eingebrachten fixen Zuflüsse im Baaren (Absatz b. §. 15. des Landesschulgesetzes) ferner Geldbeiträge (Absatz d. §. 15. des bezog. Gesetzes) und die über Eltern verbängten Geldstrafen für unterlassenen Schulbesuch ihrer Kinder, an das in der bezüglichen Verordnung bezeichnete Steueramt abführen, dagegen jene in Cerealien und Leistungen den betreffenden Lehrern oder anderweitigen Bezugsberechtigten erfolgen. Was bingegen veränderliche Zuflüsse und namentlich die aus Vermächtnissen und Geschenken

herstammenden milden Gaben im Baaren, in Feldfrüchten und Leistungen anhelangt, hat der Bezirksschulrath vor Allen über die Annahme oder Nichtannahme derselben mit zu entscheiden, im ersteren Falle aber das Geeignete zu veranlassen, damit die Ortsschulräthe die gedachten Gaben einbringen, die haaren Beträge an das eigentliche Steueramt abführen, dagegen jene in Cerealien und Leistungen den betreffenden Lehrern und anderen Berechtigten erfolgen.

Sollte aber die veränderliche einmalige Gahe von dem Spender ohne hesondere Bestimmung gewidmet worden sein, sodann hestimmt der Bezirksschulrath über Antrag des Ortsschulrathes, oh, und für welche Präliminarsrubrik des Ortsschulfondes dieselbe aufzunehmen, oder oh dieselbe im Sinne des §. 24. des Schulgesetzes vom 2. Mai 1873 in den Reservefond für Schnlerfordernisse einzuverleihen ist.

§. 38. Auch wird es Sache des Bezirksschulrathes sein, darüber zu wachen, damit das Vermögen der Ortsschulfonde nicht geschmälert werde, und die Einnahmen dieser Fonde in den festgesetzten Terminen einfließen.

In dieser Richtung wird der Bezirksschulrath alles aufbieten, damit das Ortsschulvermögen sichergestellt, und die rückständigen Einnahmsgebühren nöthigenfalls im Zwangswege eingetrieben werden.

§. 39. Der Bezirksschulrath hat darüber zu wachen, damit den im §. 24. des Landesschnlgesetzes hesprochenen Schulerfordernissen im Sinne dieses §. Rechnung getragen werde, er hat ferner die demselben von den Ortsschulräthen vorgelegten Rechnungen über die Bestreitung der gedachten Auslagen zu prüfen, demselben hierüber das Absolutorium zu ertheilen, die fraglichen Rechnungen aber in Aufbewahrung zu nehmen.

Bei vorkommenden Neuheiten ertheilt der Bezirksschulrath den Ortsschulräthen die entsprechenden Baupläne, bestätigt die ihm von den Ortsschulräthen vorgelegten, den Bau betreffenden speciellen Präliminarien, und erlässt bezüglich der Bauführung, Controle des Kostenaufwandes etc. die entsprechenden Weisnngen.

§. 40. Sollten die Ortsschulräthe zur Bestreitung der im §. 24. des Landesschnlgesetzes bezeichneten Erfordernisse die Einkünfte der Ortsschulfonde zu verwenden heabsichtigen, so hat der Bezirksschulrath hiezu die Ermächtigung, jedoch nur innerhalb der im §. 22. des bezogenen Gesetzes festgesetzten Bestimmungen zu ertheilen.

Wenn jedoch eine oder die andere Gemeinde zur Bestreitung der gedachten Auslagen Vorschüsse aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde benöthigen sollte, so hat der Bezirksschnlath nach genauer Prüfung der obwaltenden Umstände und insbesondere der Ver-

mögensverhältnisse der Gemeinde und Gemeindeglieder die angesprochenen Vorschüsse aus dem Bezirksschulfonde zu ertheilen, oder aber diese Angelegenheit mit den entsprechenden Anträgen versehen, dem Landesschulrath behufs Ertheilung des Vorschusses aus dem Landesschulfonde vorzulegen.

Der Ortsschulrath hat die betreffenden Gemeinden zur Eröffnung eines besonderen Bedeckungsfondes für die gedachten Auslagen zu veranlassen.

§. 41. Unentgeltliche Unterstützungen können nur aus dem Bezirksschulfonde, und nur den im Sinne des §. 38. des Landesschulgesetzes angeführten rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden.

Die Ortsschulräthe haben in jenen Fällen nach vorläufiger genauer Constatirung der obwaltenden Verhältnisse, dem Bezirksschulrath die geeigneten Anträge zu erstatten.

§. 42. Der Bezirksschulrath hat die ihm von den Ortsschulräthen vorgelegten Voranschläge zu prüfen, zu bestätigen, und ein Pare des bestätigten Voranschlags mit den entsprechenden Bemerkungen versehen dem Ortsschulrath zurückzustellen.

§. 43. Behufs Evidenzhaltung des Vermögens, beziehungsweise der zur Erhaltung des Lehrers und zur Bestreitung der Schulerfordernisse bestimmten Einkünfte jeder Volksschule insbesondere, hat der Bezirksschulrath für jede Schule seines Bezirkes einen genauen Kataster zu verlegen und fortzuführen, in welchem die allfälligen Veränderungen des Einkommens und der Verpflichtungen unter Angabe der veranlassenden Ursachen ersichtlich zu machen sind.

Eine Abschrift des gedachten Katasters wird der Bezirksschulrath unverzüglich dem Landesschulrath vorzulegen, und nach Ablauf eines jeden Solarjahres über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen einen ausführlichen Bericht zu erstatten haben.

*Vom k. k. Landesschulrath.*

### *III. Instruction für die k. k. Steuerämter zur Vollziehung der Geld- und Urkunden-Gebahrung der Bezirksschulfonde im Grunde des von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät sanctionirten Landesschulgesetzes vom 2. Mai 1873.*

§. 1. Die k. k. Steuerämter am Sitze der k. k. Bezirksschulräthe fungiren als selbstständige Vollzugsorgane der anweisenden Schulbehörde nach Massgabe der gegenwärtigen Instruction. Die übrigen k. k. Steuerämter realisiren die Bezirksschulfonds-Einnahmen und Ausgaben nur commissionsweise für Rechnung der ersteren.



§. 2. Die anweisende Schulbehörde ist der Bezirksschulrath für die in seinem Sprengel gelegenen Steuerämter.

§. 3. Die Geldanweisungen des Bezirksschulrathes müssen, um bei dem zuständigen k. k. Steueramte vollzogen werden zu können, die Klausel über die geschehene Vorschreibung im Contobuche des Bezirksschulfondes enthalten, von dem Vorsitzenden des k. k. Bezirksschulrathes oder seinem Stellvertreter gefertigt und durch den k. k. Steuer-Inspector contrasignirt sein.

§. 4. Ueber alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben des Bezirksschulfondes ist ein eigenes Journal nach der Form der Etat-journale (Form. 2. §. 4. der Instruction II. für die k. k. Steuerämter vom Jahre 1866) zu führen.

In dasselbe sind alle Empfänge und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch, wie sie vorkommen, einzutragen.

Eine Ausnahme bilden nur die als Steuerzuschläge gemeinschaftlich mit den directen Steuern eingehobenen Beiträge, welche nach §. 5 c. der Instruction alinea 2 vom Jahre 1866 zu behandeln sind.

§. 5. Die Bestimmungen der Instruction II. vom Jahre 1866, namentlich die §§. 3 und 5. derselben, finden auch auf die Gebahrung mit dem Bezirksschulfonde volle Anwendung, daher auch alle diesfälligen Empfänge und Ausgaben einen Gegenstand der Eintragung in das Haupt- oder Conto-Corrente-Journal bilden.

Nachdem jedoch in dem gemäss §. 4. der gegenwärtigen Instruction zu führenden Empfangs- und Ausgabe-Journale mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 10. der mit Schluss des Monats verbliebene Kassarest ersichtlich zu machen und in das Journal des nächsten Monats als erste Empfangspost zu übertragen ist, im Haupt- und Conto-Corrente-Journal aber unter dem anfänglichen (gemeinschaftlichen) Kassareste jener des Bezirksfondes schon begriffen erscheint, so ist am Monatsschlusse die Empfangssumme dieses Fondes nur *abzüglich des anfänglichen Kassarestes* in das Conto-Corrente-Journal aufzunehmen.

§. 6. Ueber die vorhandenen Werthsurkunden ist ausserdem ein eigenes Verzeichniss zu führen.

§. 7. Die Führung der Liquidationsbücher hat nach den Anordnungen des §. 9. der Instruction II. vom Jahre 1866 zu geschehen.

§. 8. Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben besorgen die k. k. Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9. der Instruction II. vom Jahre 1866.

§. 9. Die Documentirung der Journale erfolgt nach den Bestimmungen des §. 11. der Instruction II. vom Jahre 1866. Die

nach §. 4. der gegenwärtigen Instruction zu führenden documentirten Journale über die Empfänge und Ausgaben des Bezirksschulfondes sind innerhalb dreier Tage nach Ablauf jeden Monats unter Anschluss eines Anweises über die Schlusssumme des Empfanges (mit Ersichtlichmachung des darunter begriffenen anfänglichen Kassarestes) über die Schlusssumme der Ausgaben und den hiernach mit Ende des Monats verbliebenen, auch in Worten auszudrückenden Kassarest des Bezirksschulfondes, an den *Bezirksschulrath* zu leiten.

Hat im Laufe des Monats eine Scontrirung beim Steueramte stattgefunden, so sind in dem Kassastands-Ausweise die Journalsergebnisse für die Zeit vom 1. des Monats bis zum Scontrirungstage, dann von diesem bis zum Monatsschlusse zu untertheilen.

§. 10. Zahlungen für Rechnung des Bezirksschulfondes dürfen nur nach Zulass der bei dem Amte vorhandenen Kassabarschaft des besagten Fonds geleistet werden, daher die betreffenden Journale niemals mit einem Abgange abschliessen dürfen.

Die k. k. Steuerämter haben daher behufs ungestörter Realisirung von Zahlungen für Rechnung des Bezirksschulfondes, allfällige Abgänge von dem betreffenden Bezirksschulrath rechtzeitig anzusprechen.

Die Inanspruchnahme von Kassabeständen der Finanzverwaltung ist unbedingt untersagt.

§. 11. Die verantwortlichen Steueramtsbeamten haften für jeden dem gedachten Fonds durch ihr Verschulden erwachsenen Schaden. Deren Dienstcaution kann hiefür jedoch und zwar gemeinschaftlich mit andern etwa beschädigten nicht ärarischen Fonds nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als sie nicht für die eigentlichen Aerial-Ersätze erforderlich ist.

§. 12. Bei Amtsübergaben und Kassacontrirungen wird, wenn es der Scontrirungscommissär für nothwendig erachtet, auch ein Abgeordneter der Fondsverwaltung interveniren.

§. 13. Alle sonstigen Kassavorschriften für die k. k. Steuerämter, in soferne sie mit der gegenwärtigen Instruction nicht im Widerspruche stehen, haben auch auf die Geldgebahrung, Journalisirung, Verbuchung und Liquidirung der Empfänge und Ausgaben des Bezirksschulfondes volle Anwendung zu finden.

§. 14. Die baaren Auslagen, welche die Geld- und Urkunden-Gebahrung des Bezirksschulfondes verursachen, werden von dem benannten Fonds, dagegen die Kosten für Druckpapiere von dem Landesschulfonde getragen.

Die k. k. Steuerämter am Sitze der Bezirksschulräthe haben

demnach nach Ablauf eines jeden Jahres über die zu Zwecken der Bezirksschulfonde verwendeten Druckpapiere mit Einschluss der Zu rechnungs-Journale eine Rechnung an die k. k. Finanz-Landes-Direction vorzulegen.

§. 15. Die nicht am Sitze des Bezirksschulrathes befindlichen k. k. Steuerämter haben die ihnen überwiesenen Empfänge und Ausgaben für Rechnung des am Sitze des Bezirksschulrathes befindlichen Steueramtes im Sinne des §. 5 c. der Instruction II. vom Jahre 1866 zu verrechnen.

*Vom k. k. Landesschulrath.*

*B. Verordnung des k. k. österr. Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1875, Z. 6081, mit welcher Bestimmung über die Gesundheitspflege in den öffentlichen Volksschulen für Galizien und Krakau erlassen werden.*

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 84, Stück XXXI, ausgegeben und versendet am 24. December 1875).

Nach Einvernehmung des k. k. Landesschulrathes in Galizien finde ich über die Gesundheitspflege in den öffentlichen Volksschulen die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen täglich sorgfältig angekehrt und nach Bedürfniss wenigstens viermal während des Schuljahres gründlich aufgewaschen werden. Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Schulhauses, wie z. B. das Ausweissen, Lakiren u. dgl. sind in den Hauptferien so zeitig vorzunehmen, dass mit dem Wiederbeginne des Unterrichts, Farben, Kalk oder Feuchtigkeit nicht vernommen werden.

Die Schulbänke sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Oefen, Gesimse, Kästen, Tafel abzustauben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser ange laufene Fensterscheiben und Gesimse sind fleissig abzuwischen. — Auf die Reinhaltung der Aborte, die tägliche Reinigung und Desinfizierung derselben ist ganz besonders zu achten.

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme u. dgl. sollen, wo möglich, ausserhalb des Schulzimmers abgelegt werden. Dass die Schüler vor dem Eintritte in's Schulzimmer die Fussbekleidung gehörig reinigen und den Gebrauch der hierzu vorhandenen Einrichtungen sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen. Ein Waschbecken mit Handtuch soll in keiner Schule fehlen.

Der Lehrer und der Ortsschulrath, resp. der Ortsschulaufseher,

sind verpflichtet, die Reinlichkeit der Schule und der Schüler zu überwachen.

§. 2. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1.2 bis 1.5 Meter über dem Boden aufzuhängen und zwar: an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur des Schulzimmers während der Schulzeit soll 15° R. nicht übersteigen.

Bei einer Temperatur unter 13° R. muss ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Der Lehrer ist verpflichtet, sofort für Abhilfe zu sorgen, wenn die Schüler über zu starke Hitze oder Kälte sich beklagen.

§. 3. Auf den richtigen Gebrauch der Ventilations-Einrichtungen und auf die Lüftung mittelst Oeffnung der Fenster und Thüren in jeder Jahreszeit, sowohl in den Zwischenpausen, als nach dem Schlusse der Schulstunden, hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 4. Der Lehrer hat alles zu vermeiden, was auf die Augen der Kinder einen schädlichen Einfluss ausüben könnte.

Er ist demnach verpflichtet, die Fenstervorhänge stets in der geeigneten Weise zu handhaben, um blendenden Sonneneinfall zu heben, und dafür zu sorgen, dass das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten oder von vorn vermieden wird. Auch hat der Lehrer beim Unterrichte die Aufstellung der Schultafeln, Wandkarten u. dgl. zwischen zwei erleuchteten Fenstern zu vermeiden.

Bei Zwiellicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden. Die sogenannte Location der Schüler nach ihren Leistungen darf in den Volks- und Bürgerschulen nicht stattfinden. Kurzsichtigen Schülern ist stets ein solcher Platz anzuweisen, dass sie alles, was der Lehrer den Schülern zeigt, deutlich sehen können.

§. 5. Bezüglich der Wandtafeln zum Schreiben ist darauf zu achten: dass sie vollkommen eben, recht schwarz und von matter Farbe seien. Besteht die Tafel aus Holz, so muss dieses astlos von gehöriger Härte und recht ausgetrocknet sein. Der Anstrich muss von Zeit zu Zeit erneuert werden, und wenn es im Lehrzimmer nur eine Tafel gibt, so soll dieselbe nur von einer Seite mit rother Oelfarbe linirt sein. Um die Wandtafeln rein zu halten, dürfen Schwamm und Wasserhecken nicht fehlen. Die Tafel soll derart angebracht werden, dass sie leicht heruntergelassen und in die Höhe gehoben, so wie um ihre senkrechte Achse herumgedreht werden könnte, falls sie auf einem freien Rahmenständer ruht.

Besonderes Augenmerk ist auch auf alle in der Schule angewendeten Lehrmittel, wie Tabellen für den Anschauungsunterricht, Schreib- und Zeichenvorlagen, Singtabellen, Wandtafeln für die Naturgeschichte, Modelle u. dgl. zu richten. — Dieselben werden durchwegs ihrem unterrichtlichen Zwecke um so besser entsprechen, und zugleich zur Schonung der Sehorgane der Schüler um so eher dienen, in je grösserem Massstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind, und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältniss von Licht und Schatten, durch Anwendung von kräftigen Farben und Einhalten des richtigen Grössenverhältnisses, die betreffenden Bilder bestimmt, und dadurch fassbar hervortreten lassen. Geographische Landkarten dürfen nicht mit Detail im Namen und Zeichen überladen sein. Bei den Zeichenvorlagen ist auf kräftige Umrisse, besonders in den charakteristischen Theilen zu sehen. — Eine um so grössere Sorgfalt erheischen die Lehrmittel der Schüler.

Bei den Schulbüchern ist mit aller Entschiedenheit zu halten auf sattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, nicht blassen und nicht engen Druck, ferner auf desto grössere Schriftformen, je jünger die Schüler sind, für welche man die Schulbücher bestimmt. — Der Gebrauch der natürlichen oder künstlichen Schiefertafeln ist auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung von Schreibpapier und Bleistift, und hernach der Feder zu ersetzen.

Das in der Schule zu verwendende Papier soll satt, gut geleimt und von gehöriger Weisse, die Schreibfedern weich und elastisch, die Schreibtinte gehörig flüssig und ganz schwarz, die Bleistifte entsprechend weich, nicht zu kurz und gehörig schwarz sein.

§. 6. Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes zu Gunsten des ganz oder theilweise freien Nachmittags darf unter keinen Umständen stattfinden.

§. 7. Die Schüler sind mit Hausaufgaben nicht zu überhäufen. Eben so ist es gegen die Gesundheitslehre, wenn die Schüler für die Ferienzeit so viele Arbeiten erhalten, dass der Zweck der Ferien völlig vereitelt wird.

Bei Stellung der Hausaufgaben soll der Lehrer das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen. Hausaufgaben zwischen Vor- und Nachmittagschule sind durchaus untersagt.

Um sich versichert halten zu können, dass den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung und zur Nachtruhe frei bleibt, sollen, wo mehrere Lehrer an einer Schule zusammenwirken, sich dieselben in

ihren Conferenzen über alle, die Zahl, den Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben betreffenden Umstände verständigen.

§. 8. Bei Aufstellung der Stundenpläne ist darauf zu achten, dass der Unterricht mit jeder Stunde hintereinander die Denkhätigkeit der Schüler weniger in Anspruch nehmen.

Denkühungen müssen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

Folgende Grundsätze sollen dabei zur Richtschnur dienen.

1. Gegenstände, welche am meisten Sammlung oder eine grössere geistige Anstrengung von den Schülern fordern, sind auf die Vormittagsstunden und in Schulen mit Halbtagsunterricht auf die ersten Stunden anzusetzen.

2. Für Zeichnen, Schreiben und Singen sind überwiegend Nachmittagsstunden zu benützen.

3. Keinem Gegenstande soll mehr als eine Stunde fortlaufend gewidmet werden.

4. Der Stundenplan muss es möglich machen, dass der Lehrer zur gleichen Zeit sämmtliche ihm zugewiesenen Schüler in einem und demselben Gegenstande beschäftigen kann.

§. 9. Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und muntere, jede Schlafheit vermeidende, wiewohl ungewohnte Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterrichte, wo die Schüler sich blos zuhörend oder sprechend, ohne Gebrauch eines Lehrmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so dass die Rückgratlinie sich in senkrechter Stellung befindet.

Wo es immer angeht, ist den Schülern nach längerem Sitzen das Stehen im freien Raume zwischen den Bänken zu gewähren.

Das Verstecken der Hände unter der Bank oder in den Taschen, so wie jede unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzusehr belastet werden, ist darauf zu halten, dass sie nur das Nothwendige mit sich bringen.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern, empfehlen sich vor Allem gymnastische Uebungen und Spiele in den Unterrichtspausen; eben so an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern. Beim gemeinsamen Ausgehen aus der Schule soll der Lehrer Ohacht gehen, damit sich die Schüler durch unvorsichtiges Herabspringen der Treppen, Drängen, Stossen u. dgl. keine Schaden zufügen.

Bei den Uebungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher und zu grosser Anstrengung, so wie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten, und ist jeder krankhaften Disposition vorzubeugen. — Auch darf der Lehrer nie vergessen, dass die Pubertätsjahre immer eine gewisse Schonung in Bezug auf geistige Anstrengung erheischen. — Es gilt dies insbesondere bei den Mädchen.

In den Stunden für weibliche Arbeiten, namentlich bei Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Schülerinnen ihre Arbeitsstellung ändern und das Auge frei auf entferntere Gegenstände schweifen lassen.

§. 10. Bei anhaltender Hitze, wenn die Temperatur zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags im Schatten + 20° R. erreicht, können die Schulkinder zum Nachmittagsunterrichte um eine oder zwei Stunden später als gewöhnlich einberufen werden.

§. 11. Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen an Händen und Gesicht, und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Ihre Kleidung, wenn auch die armseligste, soll immer sauber sein.

Schmutzige und zerfetzte Kleider dürfen nicht geduldet werden. Mädchen, deren Haare nicht in Ordnung sind, kann es nicht erlaubt werden, mit einer Haube oder Kopftuch diesen Mangel zu verhüllen.

§. 12. In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, dass sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen benützen.

Es ist nicht zu dulden, dass die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten.

§. 13. Im Erkrankungsfalle während des Unterrichtes soll der Lehrer den Schüler unverzüglich nach Hause fortschicken.

Die von einer ansteckenden Krankheit oder von derlei Ausschlägen heimgesuchten Kinder können unter keiner Bedingung in die Schule aufgenommen werden.

Die mit widerlichen, aber nicht ansteckenden Ausschlägen behafteten Kinder sind entweder bis zur Genesung von der Schule fern zu halten, oder falls die Kur länger dauern, den Schulbesuch aber nicht hindern sollte, in abgesonderten Bänken unterzubringen.

§. 14. Jedem Lehrer wird es zur Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen, und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit dahin zu wirken,

dass ebenso das Haus all' dasjenige beachte, was zur richtigen physischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört. Der Lehrer hat die Aufgabe der Schule, nicht allein die geistigen, sondern auch die leiblichen Kräfte und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers einer möglichst allseitigen, harmonischen Entwicklung zu zuführen, und den alten Satz, dass nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, sich stets gegenwärtig zu halten.

Die Schulbehörden haben je nach ihrem Wirkungskreise darnach zu trachten, dass alle Vorschriften der Schulhygiene genau berücksichtigt werden.

§. 15. In Betreff der Verpflichtung der Sanitätsorgane zur sanitären Ueberwachung der Schulen, wird im Allgemeinen auf das Gesetz vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68 gewiesen.

Zu allen jenen Sitzungen des Bezirksschulrathes, in welchen Baupläne neuer, oder Umbau alter Schulhäuser bestätigt, oder sanitäre Schulangelegenheiten zur Sprache gebracht werden, soll der Bezirksarzt beigezogen werden, um sein fachmännisches Gutachten anzulegen.

Der Bezirksarzt hat ausserdem bei seinen amtlichen Bereisungen die Schulen zu besuchen und seine diesbezüglichen sanitären Wahrnehmungen dem Bezirksschulrath mitzutheilen.

Für Aerzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht in Antrag gebracht werden.

*Stremayer m. p.*

*C. Verordnung des k. k. galizischen Landesschulrathes vom 26. Januar 1887, Zl. 10,359 ex 1886, zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.*

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 8, Stück V, ausgegeben und versendet am 1. März 1887).

Auf Grund der vom hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, mit dem Erlasse vom 22. August 1885, Nr. 13,321, ertheilten Ermächtigung findet der k. k. Landesschulrath wegen Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen, nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1. Der Leiter der Schule ist verpflichtet den Gesundheitszustand der Schuljugend an der seiner Leitung anvertrauten Schule mit grösster Sorgfalt zu überwachen.



§. 2. Jeder Schüler, welcher an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, ansteckende Augenentzündung, Blattern, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtheritis) leidet, ist vom Schulbesuche insolange fern zu halten, bis durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, dass der Wiederbesuch der Schule für andere Schüler keinen Nachtheil bringt.

Sollte ein ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt werden können, namentlich auf dem Lande von Schülern der Volksschule, so sind Schüler, welche an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, erst nach völliger Genesung, n. z. bei Pocken, Scharlach oder Diphtheritis erst nach 6, bei Masern erst nach 4 Wochen vom Tage der Erkrankung, zum Schulbesuche wieder zuzulassen.

Bei Krätze, ansteckender Augenentzündung und Keuchhusten, hat in solchen Fällen, wo ein ärztliches Zeugniß über völlige Genesung nicht beigebracht werden kann, namentlich auf dem Lande rücksichtlich der Schüler an den Volksschulen, der Ortsschulrath über die Zulässigkeit des Schulbesuches zu entscheiden.

§. 3. Lehrer und Schüler, welche zwar gesund sind, jedoch mit einer, an einer ansteckenden Krankheit, d. i. Blattern oder Scharlach, Diphtheritis und Tiphus erkrankten Person im unmittelbaren Verkehr stehen, dürfen die Schule insolange nicht betreten, bis nicht die Ansteckungsgefahr als beseitigt anzusehen ist, was, wenn irgend nur möglich, durch ein ärztliches Zeugniß bestätigt sein soll, oder bis die im §. 2. vorgeschriebene Frist von 6, bezw. 4 Wochen vom Tage der Erkrankung jener dritten Person gerichtet, abgelaufen ist, oder rücksichtlich der übrigen ansteckenden Krankheiten, bis der Ortsschulrath die Bewilligung zum Schulbesuche ertheilt hat.

§. 4. Dem Lehrer der Volks- und Bürgerschule liegt es ob, jede zu seiner Kenntniß gelangende Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin, an einer der im §. 2. bezeichneten Krankheiten sofort dem Ortsschulrath anzuzeigen, dessen Aufgabe es ist, sofort die nöthigen Massregeln zu treffen, und hierüber unverweilt an die k. k. Bezirksschulbehörde zur eventuellen weiteren Veranlassung zu berichten.

Die Leiter der Mittelschulen und der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen haben einen jeden derartigen Krankheitsfall eines Schülers oder Zöglings dem Gemeindevorstande (Magistrate) zur weiteren entsprechenden Verfügung bekannt zu geben.

§. 5. Sollten nach ärztlichem Ausspruche Erkrankungen contagiöser Natur unter der Schuljugend eines Ortes in bedenklicher Weise sich mehren, oder epidemisch werden, so kann im Einver-

nehmen mit der competenten Sanitätsbehörde nach Umständen bei Volks- oder Bürgerschulen von dem Ortsschulrathe mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde, bei den anderen, der unmittelbaren Aufsicht des Landesschulrathes unterstehenden Lehranstalten, von der Direction derselben mit Zustimmung des Landesschulrathes die Schliessung einzelner Classen, oder der ganzen Schule verfügt werden.

§. 6. Der Leiter einer Schule ist ferner verpflichtet sein Augenmass darauf zu richten, ob nicht unter den Bewohnern des Schulhauses selbst Fälle ansteckender Krankheiten obenbezeichneter Art vorkommen, — inshesondere sind im Schulhause wohnende Bedienstete der Schule streng zu verhalten, jeden bei ihren Hausgenossen vorkommenden Fall einer derartigen Erkrankung sofort dem Schulleiter anzuzeigen. In jedem dieser Fälle hat derselbe im Einvernehmen mit dem hiezu competenten öffentlichen Sanitätsorgane schleunigst das Nöthige zu verfügen, damit der betreffende Kranke aus dem Hause entfernt und der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit unter der Schuljugend möglichst Einhalt gethan werde. Falls die Entfernung des betreffenden Kranken aus dem Schulhause nach dem Ausspruche des Arztes unzulässig ist, oder die Isolirung der Schulbesucher von dem Krankheitsherde auch auf eine andere Art nicht durchgeführt werden kann, hat die Schliessung der Schule unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Bezirksschulbehörde, bezw. an den Landesschulrath behufs nachträglicher Genehmigung sogleich zu erfolgen.

Die Schule ist vor ihrer Wiedereröffnung nach den Bestimmungen der beiliegenden Verordnung ordentlich zu desinficiren.

Die Desinfectionsmittel sind vor Verwechslung oder Missbrauch zu verwahren und Kindern unzugänglich zu machen.

§. 7. Den Schülern ist das Betreten solcher Wohnungen, in welchen contagiöse Krankheiten herrschen, strengstens zu verbieten.

§. 8. Die corporative Begleitung von Leichenbegängnissen der an einer contagiösen Krankheit Verstorbenen durch die Schuljugend, ist nicht zu gestatten.

§. 9. Die §§. 2, 3, 7 und 8 dieser Verordnung sind jährlich beim Beginn des Schuljahres und beim Auftreten einer epidemischen Krankheit in allen Schulclassen zu publiciren.

§. 10. Vorstehende Verordnung findet auch auf Kleinkinder-Bewahranstalten und Kindergärten sinngemässe Anwendung.

Vom k. k. Landesschulrathe.

Lemberg, am 26. Januar 1887.

*Instruction über die Desinfection.**1. Die Desinfection von Localitäten und geschlossenen Räumen.*

Die Desinfection geschlossener Räume, wie Krankenzimmer, Arbeitssäle, Schullocalitäten, Gefängnisräume, Kasernen, Eisenbahn-Waggons, Aborte, Leichenkammern u. s. w. geschehe durch Scheuerung der Fussböden mit Carholwasser (bereitet aus 1 Theile reiner, 2—3 Theilen roher Carbolsäure auf 100 Theile Wasser oder Chlorkalklösung (1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser), durch Tünchung der Wände und Decken mit Kalkmilch, welche in 100 Theilen je 1—2 Theile Carbolsäure enthält; durch Lüften der Räumlichkeiten und durch Verdampfen von Holzessig oder Carbolpulver (bereitet durch Mischung von je 10 Theile in Wasser angerührter Carbolsäure mit je 100 Theilen Erde, oder Sand, oder Gyps, oder Kohlenpulver) durch Besprengung des Fussbodens, der Wände und der Decken mit Carholwasser.

In unbenützten Räumen werden die Fussböden mit Chlorkalklösung oder Bleichflüssigkeit, oder heisser Lauge gescheuert und Schalen aufgestellt, welche starken Essig oder Essigsäure und Chlorkalk, oder Salpetersäure mit Steinöl entbalten, dann Schwefelräucherungen (Schwefelfäden auf Tongeschirren verbrannt) vorgenommen. Hierauf sind diese Räume ausgiebig zu lüften und mit Carbolwasser zu besprengen.

Anstrich, Geschirre und Holzgeräthe aller Art werden durch Scheuerung mit beisser Lauge oder mit Carholwasser desinficirt.

*2. Desinfection geschlossener Räume.*

Zur Desinfection geschlossener Räume, wie Hofräume, Marktplätze, Begräbnissplätze u. s. w. eignet sich nach vorausgehender Säuberung und Vergrabung von etwa vorhandenen faulenden Resten am besten die Begiessung mit Chlorkalk, oder Kalklösung.

*3. Desinfection von Geräthschaften, Auswurfstoffen und Abfällen.*

Zur Desinfection der bei Kranken verwendeten Geräthschaften als: Leibschüsseln, Nachttöpfe, Nachtstühle, Spucknapfe, Eiterdecken u. s. w. dienen Ausspülungen mit Carbolwasser; für Abtritte, Senkgruben und deren Umgehung, für Düngerhaufen, Lösungen von Eisenvitriol, (Kupferwasser) in Wasser ( $\frac{1}{2}$  Kilogramm auf 10 Liter Wasser), dann Chlorkalklösung und Carholwasser, welche in 1—2tägigen Zwischenräumen abwechselnd eingegossen werden; ferner die Eintragung einer Mischung, bestehend aus je 100 Theilen Gyps, 50 Theilen Kalk, 10 Theilen Holzkohle, 5 Theilen Carbolsäure; für Röhren-

leitungen an Abtritten, Rinnsteinen, Canälen, Abflüssen allerlei Art, Pissoirs u. s. w. Carbolwasser oder Chlorkalklösung.

Gebrauchte Charpie, Bandagen, Eiterlappen u. s. w. Lagerstroh, Heu und Stroh aus Matratzen, müssen verbrannt werden.

#### 4. *Desinfection der Leib- und Bettwäsche, Bekleidungsstücke.*

Leibwäsche, Polster- und Matratzenüberzüge, sonstige Bettwäsche, sind nach dem Gebrauche in Carbolwasser zu tauchen, dann einige Zeit in Lauge zu kochen, Matratzen und Kleidungsstücke werden in Backöfen auf 80°—90° R. (100°—112° C.) erhitzt, hierauf ausgeklopft und längere Zeit gelüftet. Wo das Erhitzen in Backöfen nicht thunlich, sind besonders durchfeuchtete Stücke zu verbrennen, die anderen mit Schwefel durchzuräuchern, dann mit Carbolwasser zu besprengen, längere Zeit an der Luft zu belassen, dann auszuklopfen.

#### 5. *Desinfection des Wassers.*

Trinkwasser wird durch Abkochen am sichersten unschädlich gemacht; sonst durch Zusatz von übermangansauren Kali, so dass das Wasser kaum gefärbt erscheint. Trübes Wasser kann durch eine Spur Alaun, oder reine Soda geklärt werden.

#### 6. *Desinfection der Menschen, die mit ansteckenden Stoffen in Berührung waren.*

Menschen sollen Hände und andere der Infection ausgesetzt gewesene Theile mit Lösung von übermangansauren Kali waschen, Mund und Nasenhöhlen damit reinigen.

Vom k. k. Landesschulrath.

Lemberg, am 26. Januar 1887.

*D. Erlass des k. k. österr. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. September 1876, Z. 10,242, mit der Schulordnung für die galizischen Volksschulen aller Categorien.*

#### *Titel I. Vom Schulbesuche.*

§. 1. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 6. und hört mit dem vollendeten 12. Lebensjahre auf.

§. 2. Der Ortsschulrath verfasst im Sinne des Art. 42. des Landes-Schulgesetzes vom 2. Mai 1873 (L.-G.- u. V.-Bl. 250) im Laufe der alljährigen Ferien ein Verzeichniss aller im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Gemeindeangehörigkeit, oder auf den Unterschied der Confession und des Ritus. — In dieses Verzeichniss sind auch jene Kinder einzu-

tragen, die zwar das 12. Jahr vollendet, aber kein Zeugniß über den im Lehrplane für Schulen jeder Kategorie vorgeschriebenen, mit gutem Erfolge abgehaltenen Unterricht erlangt haben.

In diesem Verzeichnisse sind jedoch abgesondert jene Kinder einzutragen, welche der Ortsschulrath im Sinne Art. 40. des erwähnten Schulgesetzes aus der Schulpflichtigkeit aus dem Grunde entlassen hat, weil sie entweder:

- a) höhere Schulen besuchen,
- b) den entsprechenden Unterricht zu Hause oder in einer Privat-anstalt erhalten, oder
- c) infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens an dem in einer Volksschule ertheilten Unterrichte vorläufig nicht theilnehmen können.

§. 3. Längstens bis zum 23. August hat der Ortsschulrath dieses Verzeichniß dem Leiter der Schule zu übergeben, welcher binnen der ersten 4 Wochen nach dem Beginne des Schulunterrichtes eine Abschrift dieses Verzeichnisses dem Bezirksschulrathe vorzulegen hat.

§. 4. Die Aufnahme der Kinder in die Schule findet am 29., 30. und 31. August eines jeden Jahres statt; der Leiter der Schule kann jedoch im Laufe der darauf folgenden 2 Wochen, d. i. bis zum 15. September Kinder in die Schule aufnehmen, ohne hiezu die Bewilligung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Wer jedoch bis zu diesem Zeitpunkte die Eintragung seines eigenen, oder eines seiner Obsorge anvertrauten Kindes unterläßt, ist vom Lehrer dem Ortsschulrathe anzuzeigen, welcher diesfalls im Sinne des Art. 43. lit. b. des erwähnten Schulgesetzes vorzugehen hat.

Das Verzeichniß aller in die Schule nicht eingetragenen Kinder hat der Leiter der Schule in der ersten Hälfte des zweiten Monats des Schuljahres, d. i. bis zum 15. October dem Bezirksschulrathe zugleich mit der Anzeige vorzulegen, ob der Ortsschulrath die nachlässigen Eltern und deren Stellvertreter zur Verantwortung gezogen hat oder nicht.

§. 5. Das in der Schule eingetragene Kind hat regelmässig in den vorgeschriebenen Lehrstunden dem Unterrichte beizuwohnen, und jede Abwesenheit desselben haben die Eltern oder ihre Stellvertreter zu entschuldigen.

§. 6. Die Abwesenheit eines Kindes in der Schule wird entschuldigt:

- a) durch dessen erwiesene Krankheit,

- b) durch Krankheit der Eltern oder Verwandten, welche erfordert, dass das Kind zu Hause bleibe,
- c) durch einen derartig schlechten Weg, dass es unmöglich war in die Schule zu gelangen, und
- d) durch eine schlechte Witterung, welche die Gesundheit des Kindes einer Gefahr aussetzen würde.

§. 7. Der Lehrer verzeichnet täglich die in der Schule abwesenden Kinder, setzt hievon ihre Eltern oder Stellvertreter in Kenntniss und legt die Verzeichnisse der Kinder, deren Abwesenheit nicht entschuldigt wurde, allwöchentlich dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes vor, welcher nach Erhebung des Grundes des Versäumnisses im Sinne des Art. 43. lit. c. des erwähnten Schulgesetzes die Eltern oder deren Stellvertreter zur Verantwortung zu ziehen hat, wenn ihnen eine Schuld zur Last fällt.

Abschriften dieser Verzeichnisse wird der Lehrer eines jeden Monats dem Bezirksschulrath vorlegen.

Der Ortsschulrath hingegen hat im Sinne des Art. 44. des angeführten Schulgesetzes wenigstens je 2 Monate die Verzeichnisse der die Schule nicht besuchenden Kinder mit Angabe der auferlegten und vollzogenen Strafen dem Bezirksschulrath vorzulegen.

§. 8. Wenn der Bezirksschulrath aus den vom Leiter der Schule und dem Ortsschulrath periodisch vorzulegenden Verzeichnissen sich die Ueberzeugung verschafft, dass Letzterer den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und seine Mahnungen ausser Acht lässt, so hat er im Sinne des Absatzes 6. §. 27. des L.-S.-G. vom 25. Juni 1873 über die Orts- und Bezirksschulaufsicht direct entsprechende, eine strengere Durchführung der Vorschriften betreffs des Schulzwanges und einen regelmässigen Schulbesuch bezweckende Massregeln zu treffen.

§. 9. Wenn ein Kind armnthshalber die nöthige Kleidung nicht besitzt und deshalb die Schule nicht besuchen kann, hat der Ortsschulrath das Nöthige zu veranlassen, damit diejenigen, denen dies gemäss ihrer Pflicht oder von Amtswegen obliegt, dem Kinde die nöthige Bekleidung verschaffen.

### *Titel II. Von der Dauer des Schulunterrichtes.*

§. 10. In jenen Gegenden des Landes, wo in Folge der gemischten Bevölkerung und verschiedenartiger Zeitrechnung alle Feste nach dem Kalender des alten und neuen Stiles, also doppelt gefeiert werden, hat der Unterricht in sämmtlichen Volksschulen 10 $\frac{1}{2}$  Monate jährlich zu dauern, d. h. muss am 1. September begin-

nen und am 15. Juli des darauf folgenden Jahres endigen. — In jenen Gegenden, wo solche Verhältnisse nicht ohwalten, hat der Unterricht am 1. September zu beginnen und am 30. Juni des darauf folgenden Jahres zu endigen.

§. 11. Im ersten Falle dauern die jährlichen Ferien ohne Unterbrechung 6 Wochen, namentlich vom 15. Juli bis Ende August — und im zweiten Falle 2 Monate, d. h. vom 1. Juli bis Ende August.

§. 12. Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie des Nachmittags der Donnerstage in jeder Woche, findet der Unterricht in allen Volksschulen, sowohl in den allgemeinen, als auch in den Bürgerschulen täglich statt. — An welchen Ferial- und anderen Tagen ausser den Sonn- und Feiertagen kein Unterricht stattzufinden habe, wird durch eine besondere diesbezügliche Verordnung des Landesschulrathes bestimmt.

§. 13. An sämtlichen Volksschulen ohne Ausnahme findet der Unterricht täglich zweimal, d. h. Vor- und Nachmittags statt.

Nur in den im §. 58. dieser Schulordnung hezeichneten Fällen kann der Bezirksschulrath über einen begründeten Antrag des Ortsschulrathes die Einführung des einmaligen Unterrichtes genehmigen.

§. 14. Den Zeitpunkt des Beginnes, sowie des Schlusses des täglichen Unterrichtes Vor- und Nachmittags bestimmt nach Massgabe der Umstände der Ortsschulrath; jedoch darf die im Lehrplane für jede Categorie der Volksschulen vorgeschriebene Stundenzahl nicht vermindert werden. — In welchen Stunden der tägliche Unterricht stattfinden wird, ist dem Bezirksschulrath anzuzeigen.

### *Titel III. Von der Entlassung aus der Schulpflichtigkeit.*

§. 15. Wenn ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet und nach einem sechsjährigen Schulbesuche einen günstigen Fortschritt in den im Lehrplane vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen an den Tag gelegt hat, hat ihm der Lehrer, und in mehrclassigen Schulen der Leiter derselben auf Grund eines Conferenzbeschlusses ein von der Pflicht des Besuches des täglichen Unterrichtes befreiendes Zeugniß (Entlassungszeugniß) auszustellen.

Für die Anstellung eines solchen Zeugnisses darf keine Gebühr verlangt werden.

Sollte der Leiter der Schule die Ausstellung des Zeugnisses verweigern, so können die Eltern oder deren Stellvertreter beim Bezirksschulrath die Vornahme einer Prüfung ansuchen.

§. 16. Wenn ein Kind infolge der Uebersiedlung der Eltern in

der Schule nicht verbleiben kann, wird ihm der Leiter derselben ein Zeugniß mit der Angabe der Dauer und des Erfolges im Unterrichte ausstellen.

§. 17. Kinder, welche zu Hause oder in einer mit dem Rechte staatsgiltige Zeugnisse auszustellen nicht anstatteten Privatanstalt den Unterricht erhalten, sind verpflichtet, nach vollendetem 12. Lebensjahre sich einer Prüfung an einer öffentlichen Schule zu unterziehen und beim Bezirksschulrath mit dem Zeugnisse der abgelegten Prüfung auszuweisen.

Für eine solche Prüfung ist an einclassigen Schulen eine Taxe von 2 fl. und an mehrclassigen Schulen von 5 fl. zu erlegen. — In Letzteren ist die Taxe unter die Prüfenden und den Leiter der Schule zu gleichen Theilen zu vertheilen. — Im Falle erwiesener Mittellosigkeit kann der Bezirksschulrath die Eltern oder deren Stellvertreter von dieser Taxe befreien.

§. 18. Von einer solchen Prüfung sind nach vollendetem 12. Lebensjahre jene Kinder frei, welche Mittelschulen besuchen, ferner jene, welche sich schon vorher in jedem Jahre einer Privatprüfung an einer öffentlichen Schule unterzogen haben und sich hierüber mit Zeugnissen ausweisen, endlich die im Sinne des Art. 40. lit. b. des erwähnten L.-S.-G. vom Schulbesuche befreiten Kinder.

§. 19. Der Leiter der Schule gibt die Vor- und Zunamen der aus der Schulpflichtigkeit entlassenen Kinder dem Ortsschulrath bekannt, der dieselben aus dem Verzeichnisse der zum täglichen Unterrichte Verpflichteten zu streichen und in das Verzeichniß der zum Wiederholungs-Unterrichte Verpflichteten aufzunehmen hat.

§. 20. Die den Kindern nach vollendetem sechsjährigen Schulunterrichte auszustellenden Zeugnisse enthalten nach dem beigescblossenen Formulare

- a) den Vor- und Zunamen und die Religion des Kindes,
- b) die Dauer des in der Schule genossenen Unterrichtes,
- c) das Urtheil über das sittliche Verhalten und den Fleiß,
- d) den in allen im Lehrplane vorgeschriebenen Gegenständen erzielten Erfolg und
- e) die Erklärung, dass nach Erfüllung der Schulpflichten die Befreiung von dem weiteren Schulbesuche erfolgt ist.

§. 21. Nach Vollendung des sechsjährigen täglichen Unterrichtes an einer Volksschule hat jedes Kind im Sinne des Art. 41. des erwähnten Schulgesetzes noch durch 2 Jahre den Wiederholungs-Unterricht zu besuchen; von dieser Pflicht sind nur die, die Mittel- oder Bürgerschulen besuchenden Kinder befreit. — Allen anderen gegen-



über sind im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht die den Schulzwang betreffenden, im Art. 43. des erwähnten Schulgesetzes enthaltenen Vorschriften anzuwenden<sup>1)</sup>.

§. 22. Auch nach Vollendung des zweijährigen Wiederholungs-Unterrichtes stellt der Lehrer der Schule den Schülern und Schülerinnen ein dieselben aus der weiteren Schulpflichtigkeit endgiltig entlassendes Zeugniß aus.

#### *Titel IV. Von der Schulzucht.*

§. 23. Der Lehrer hat unausgesetzt das sittliche Verhalten der die Schule besuchenden Kinder zu überwachen, den jungen Herzen Frömmigkeit und Bürgertugenden, Menschenfreundlichkeit, Vaterlandsliebe und Achtung vor den Gesetzen einzuimpfen und hiebei das Pflicht- und Ehrgefühl, sowie die Arbeitslust zu wecken. Dieses Ziel anstrebend, kann der Lehrer alle gesetzlich erlaubten Mittel in Anwendung bringen.

§. 24. Aus diesem Grunde hat der Lehrer jedes Kind vom Augenblicke, als dasselbe in die Schule eingetreten ist, zur Reinlichkeit und Ordnung, zum Gehorsam und zur Anständigkeit anzuhalten und die grösste Sorge dafür zu tragen, damit das Kind immer gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet, in die Schule komme. — Wenn ein Kind ungewaschen, ungekämmt oder in einem unreinlichen und mit Koth beschmutzten Kleide in die Schule kommt, hat der Lehrer die Eltern oder deren Stellvertreter zu ermahnen, damit sie mehr Sorge für die Reinlichkeit der Kinder tragen; wenn die Ermahnungen erfolglos bleiben, hat der Lehrer ein Verzeichniß der in dieser Hinsicht nachlässigen Eltern oder deren Stellvertreter dem Ortsschulrath vorzulegen, welcher angemessene Mittel in Anwendung bringen wird, um sie zur grösseren Sorge für die Reinlichkeit ihrer den Schulunterricht besuchenden Kinder anzuhalten.

§. 25. Die Kinder haben in den vorgeschriebenen Stunden in der Schule zu erscheinen; der Lehrer hat daher darüber zu wachen, damit die Kinder vor dem jedesmaligen Beginne des Unterrichtes zweimal in viertelstündigen Zeitabständen zu denselben mit der Schulglocke einberufen werden. — Wenn sich dessenungeachtet einige Kinder verspäten, hat der Lehrer ihre Eltern oder deren Stellvertreter aufzufordern, damit sie ihre Kinder zeitlicher in die Schule schicken und wenn auch kein Erfolg erzielt wurde, hat er sich um Abhilfe an den Ortsschulrath zu wenden, der die öftere Verspätung gleich der Abwesenheit in der Schule zu behandeln und gegen die

1) Vergl. die Novelle vom 2. Februar 1885, oben S. 63.

nachlässigen Eltern oder deren Stellvertreter im Sinne des Art. 43. lit. c. des erwähnten Schulgesetzes vorzugehen hat.

§. 26. Der Schulunterricht ist jedesmal mit einem Gebete oder frommen Liede zu beginnen und zu schliessen.

Nach dem Beginne des Unterrichtes dürfen die Kinder ohne Erlaubniss das Schulzimmer nicht verlassen; nach den ersten 2 Unterrichtsstunden Vormittags tritt eine Unterbrechung von 15 Minuten ein, während welcher die Kinder classen- oder abtheilungsweise unter Aufsicht des Lehrers (oder der Lehrer) in's Freie gehen, wenn dies die Verhältnisse der Ortschaft gestatten; wo es an einem dazu geeigneten Orte mangelt, ist das Verlassen des Schulzimmers durch das Zimmerturnen zu ersetzen. In beiden untersten Classen oder Abtheilungen hat ausserdem nach jeder Unterrichtsstunde eine 5 Minuten dauernde Unterbrechung stattzufinden.

Erlass des k. k. österr. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1873, Z. 7702:

Schon mit dem Ministerial-Erlasse vom 24. Januar 1853, Z. 1220, wurden die Schulbehörden angewiesen, Geldsammlungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken in den Volks- und Mittelschulen strengstens zu überwachen.

Da neuerlich Missbräuche in Bezug auf Geldsammlungen zu meiner Kenntniss gekommen sind, und bei der allseits angestrebten Ermässigung der Unterrichtskosten eine Belastung der Eltern der Schüler mit Beiträgen, welche mit dem Zwecke der Schule keinen oder nur einen sehr entfernten Zusammenhang haben, als unzulässig erkannt werden muss, finde ich sowohl für die öffentlichen, als für die Privat-, Volks- und Mittelschulen folgendes anzuordnen:

1) Geldsammlungen unter den Schülern und Schülerinnen zu dem Zwecke, um Schulvorstehern oder Lehrern aus irgend einem Anlasse ein Geschenk unter welcher Form immer zu machen, sind durchaus unzulässig.

2) Geldsammlungen zu einem anderen Zwecke dürfen nicht ohne ausdrückliche Bewilligung der Landes- oder Provinzschulbehörde veranstaltet werden. Im Bewilligungsfalle sind jene Rücksichten genau zu beobachten, welche in dem obigen Ministerial-Erlasse näher bezeichnet wurden.

3) Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen durch Vorsteher und Lehrer öffentlicher Schulen sind im Disciplinarwege, bei Privatschulen mit ersten Verwarnungen, im Wiederholungsfalle aber bei jenen derselben, welche von Corporationen erhalten werden, mit der Entfernung der schuldtragenden Vorsteher und Lehrer, und bei jenen, welche von Einzelpersonen erhalten werden, mit Schliessung ihrer Schulen zu ahnden.

§. 27. Erziehungsmittel sind einerseits das Lob und die Belohnungen, andererseits die Warnung, der Verweis, das Stehenlassen in der Bankreihe oder in der Mitte des Zimmers, das Zurückhalten in der Schule unter strenger Aufsicht nach den Unterrichtsstunden, die Vorladung vor die Lehrer-Conferenz, oder den Ortsschulrath, das Ausschliessen von Theilnahme an Vergnügungen und an den für alle

Schulkinder angesagten Ausflügen, endlich die Ausschliessung aus der Schule auf die Dauer einer Woche oder sogar eines Monats.

§. 28. Die oben erwähnten Mittel soll der Lehrer nach Möglichkeit mit Rücksicht auf die Individualität eines jeden Kindes handhaben. Es wird jedoch der Gebrauch von Strafen untersagt, durch welche das moralische Gefühl oder die Gesundheit der Kinder gefährdet werden könnten

§. 29. Für gewöhnliche Vergehen gegen die Schulzucht darf kein Kind körperlich gezüchtigt werden; wenn jedoch ein Kind öfters und vorsätzliche Vergehungen gegen die Sittlichkeit begangen und dadurch unter Anderen Aergerniss erregt hat, dabei aber alle anderen Disciplinar-Massregeln ohne Erfolg geblieben sind, kann es mit Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter und in ihrer Gegenwart körperlich, höchstens mit 4 Ruthenstreichen gezüchtigt werden, wobei kein Mitschüler des Gezüchtigten anwesend sein darf.

§. 30. Die Strafe der körperlichen Züchtigung in den im vorigen §. angeregten Fällen, sowie die zeitweilige Ausschliessung aus der Schule kann über einen Schüler oder eine Schülerin nur der Ortsschulrath über Antrag des Lehrers, bezw. des Lehrercollegiums verhängen.

Betreffs der zeitweiligen Ausschliessung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselbe nur dann eintreten kann, wenn ein für die übrigen Kinder schädliches Beispiel zu befürchten ist und dass die Ausschliessung über die Dauer eines Monats unzulässig ist.

§. 31. Der Lehrer hat auch das Verhalten der Kinder ausser der Schule zu beaufsichtigen, die gegen die Anständigkeit sich Vergehenden immer entsprechend zu ermahnen und im Falle eines grösseren Vergehens strenger gegen dieselben vorzugehen; am Strengsten soll den Kinderu das Steinwerfen und das Spielen mit dem Feuer verboten werden.

#### *Theil V. Von den Pflichten des Lehrers.*

§. 32. Der Lehrer hat seine Berufspflichten am Gewissenhaftesten zu erfüllen, sich unausgesetzt fortzubilden, die Vorschriften dieser Schulordnung genau zu befolgen, sich zum täglichen Unterrichte gehörig vorzubereiten, allen Verordnungen und Aufträgen der vorgesetzten Behörden nachzukommen, auf die seiner Obhut anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben, für das Wohl und die Entwicklung der Schule Sorge zu tragen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass es ihm unter keiner Bedingung gestattet ist, die Schule und seine Stellung zu welchen immer, sei es socialen, politischen, religiösen oder nationalen Agitationen zu missbrauchen.

§. 33. Lehrer der mehrclassigen Schulen sollen in musterhafter Eintracht mit einander leben und durch unbescholtenes Verhalten und gegenseitige Achtung sich das Vertrauen des Publikums erwerben, wodurch sie am meisten zur Entwicklung der ihnen anvertrauten Schule beitragen. Dem Leiter der Schule hingegen haben die übrigen Lehrer in allen die Amtspflichten betreffenden Angelegenheiten zu gehorchen.

§. 34. Es ist dem Lehrer untersagt den Kindern Geschäfte aufzutragen, die ihm persönlich nützen, oder mit der Ordnung und Aufgabe der Schule unverträglich sind.

§. 35. Der Lehrer darf nicht voreilig zu Strafmitteln greifen, und wenn er schon im Bewusstsein seiner Pflicht und Verantwortlichkeit dies zu thun genöthigt ist, hat er darauf Bedacht zu nehmen, dass er nur dann die Strafe verhängen kann, wenn dies für das Wohl der Schule und die Besserung des zu bestrafenden Kindes unentbehrlich ist; — die in der Schule zurückgehaltenen Kinder hat er mit der grössten Sorgfalt zu beaufsichtigen.

§. 36. Mit den Eltern seiner Schüler und Schülerinnen hat der Lehrer steten Verkehr zu unterhalten, um auf diese Art das für die Erziehung der Kinder so nothwendige und erfolgreiche gegenseitige *Einvernehmen* d. i. Zusammenwirken der Schule und des Elternhauses zu erzielen. — Im Falle eines Vergehens gegen die Schulzucht hat der Lehrer mit den Eltern des Kindes oder deren Stellvertreter über die anzuwendende Strafart Rücksprache zu nehmen.

§. 37. Das Schulgebäude, die Zimmer- und Schulgeräthe darf der Lehrer weder selbst zu häuslichen Zwecken benützen, uoch Anderen benützen lassen; — für jede Beschädigung dieser Gegenstände ist derjenige verantwortlich, der sie verursacht hat.

Von der sich als nothwendig herausstellenden Vermehrung oder Verbesserung der Schulgeräthe hat der Lehrer rechtzeitig den Ortschulrath in Kenntniss zu setzen, und falls dort die Abhilfe nicht erfolgt, sich an den Bezirksschulrath zu wenden; denselben Vorgang hat er auch dann einzuhalten, wenn es sich um eine nothwendige Reparatur oder Umgestaltung des Schulgebäudes handelt.

§. 38. An einclassigen Schulen hat der Lehrer bald nach dem ersten Glockenzeichen im Schulzimmer zu erscheinen, um die sich versammelnden Schulkinder zu beaufsichtigen und sich dabei vor dem Beginne des Unterrichtes die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen, ob jedes Kind gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet ist.

An Schulen mit mehreren Lehrern bestimmt der Leiter nach der Reihe die Lehrer, welche diese Function zu verrichten haben.

Alle anderen Lehrer an derartigen Schulen sollen hingegen wenigstens 10 Minuten vor dem Beginne des Unterrichtes in ihren Classen anwesend sein.

Die genaue Erfüllung dieser Pflicht hat der Leiter der Schule und an einclassigen Schulen der Ortsschulrath (inspektor miejscowy) zu überwachen.

§. 39. Jeder Lehrer hat den vorgeschriebenen Lehrplan und die für jedes Schulsemester verfasste Lehrstunden-Eintheilung genau einzuhalten. Es ist daher nicht gestattet, den Unterricht zu unterbrechen, abzukürzen, oder auf einen anderen Tag zu verlegen, noch eigenmächtige Aenderungen in der für jeden Gegenstand im Lehrplane bestimmten Stundenzahl zu veranlassen.

In einem besonderen Buche hat der Lehrer Alles einzutragen, was er jeden Tag gelehrt hat, damit die k. k. Inspectoren während der Visitation sich die Ueberzeugung verschaffen können, ob und inwieferne der Lehrer den für die Schulen dieser Kategorie vorgeschriebenen Lehrplan erschöpft hat, und ob er mit angemessener Gewissenhaftigkeit und Ausdauer seiner Pflicht bei der Bildung der ihm anvertrauten Kinder nachgekommen ist.

§. 40. An einclassigen Schulen hat der Lehrer im Falle eingetretenen Unwohlseins unverzüglich den Ortsschulrath in Kenntniss zu setzen, dass er aus diesem Grunde den Unterricht nicht abhalten könne. An Schulen mit zweien oder mehreren Lehrern hat der Lehrer den Leiter der Schule vor dem Beginne des Unterrichtes von seinem Unwohlsein in Kenntniss zu setzen, damit derselbe eine entsprechende Vertretung anordnen könne.

§. 41. An einclassigen Schulen ertheilt der Ortsschnlrath dem Lehrer einen dreitägigen Urlaub, an Schulen mit zwei oder mehreren Lehrern steht dieses Recht dem Leiter der Schule zu.

Einen längeren Urlaub bis zu 3 Monaten ertheilt der Bezirksschulrath im Falle erwiesener Krankheit.

Wenn der Lehrer einen längeren als 3 Monate dauernden Urlaub benöthigt, oder wenn ein kürzerer Urlaub nicht infolge erwiesener Krankheit angesucht wird, ist die Eingabe an den Landesschnlrath zu richten.

§. 42. In den im §§. 40. und 41. angezeigten Fällen soll nach Thunlichkeit unverzüglich eine Vertretung angeordnet werden, damit der Schulunterricht keine Unterbrechung erleide. — An Schulen mit mehreren Lehrern haben dieselben nach der Anordnung des Leiters der Schule den kranken oder abwesenden Collegen zu vertreten.

Wenn zu befürchten wäre, dass die Krankheit des Lehrers

längere Zeit dauern wird, ist davon der Bezirksschulrath in Kenntniss zu setzen.

§. 43. Wenn der Lehrer seine Lehrerstelle niederlegen will, hat er 3 Monate vor dem Ablaufe des Schuljahres davon den Bezirksschulrath in Kenntniss zu setzen und die Enthebung anzusuchen; wenn er aber im Laufe des Schuljahres austreten will, so hat er hiezu die Bewilligung des Landesschulrathes anzusuchen. Ohne ausdrückliche Bewilligung ist es nicht gestattet die bekleidete Lehrerstelle zu verlassen.

§. 44. An jeder Schule sollen folgende Amtsschriften geführt werden, eine Schulchronik, eine Schulmatrik, ein Hauptcatalog, ein Geschäftsbuch, ein Notizbuch über den an jedem Tage vorgenommenen Lehrstoff, ein Lustrationsbuch, ein Inventar der Geräte, Lehrmittel und der Schulbibliothek, ein Verzeichniss der Bücher für die armen Kinder, endlich eine Sammlung der Schulgesetze und der von den Schulbehörden erlassenen Verordnungen.

An zwei- und mehrclassigen Schulen sollen ausserdem Classencataloge und ein besonderes Buch für die Conferenzprotocolle geführt werden.

§. 45. An einclassigen Schulen hat der Lehrer unter Aufsicht des Staatsschulinspectors die Schulakten in Ordnung zu erhalten; an mehrclassigen Schulen ist dazu der Leiter der Schule verpflichtet.

Am Ende eines jeden Schuljahres ist der Zuwachs im Schulinventare ersichtlich zu machen und davon der Ortsschulrath in Kenntniss zu setzen. Alle Akten dagegen sind chronologirt im Schularchive aufzubewahren und der seine Stelle niederlegende Lehrer oder Leiter der Schule hat dieselben protocollarisch seinem Nachfolger oder dem Ortsschulinspecter zu übergeben.

§. 46. Dem Leiter einer mehrclassigen Schule steht das Recht der Ansicht und der Verwaltung zu. Er hat für das genaue Befolgen der Vorschriften dieser Schule Sorge zu tragen und ist dafür, sowie für den Stand der seiner Leitung anvertrauten Schule den Schulbehörden gegenüber verantwortlich; er hat somit so oft als möglich den Unterricht in den einzelnen Classen zu besuchen und alle vorgefundenen Unordnungen und Missbräuche zu beseitigen; die Lehrer aber haben seinen dahin abzielenden Anordnungen Folge zu leisten.

Wenn ein Lehrer der Meinung ist, dass die Anordnung des Leiters den Gesetzen oder der Schulordnung zuwiderläuft, oder das Wohl der Schule gefährdet, ist er berechtigt, dem Bezirksschulrath eine Anzeige davon zu erstatten.

§. 47. Die von Aussen kommenden Beschwerden oder Wünsche hat der Leiter der Schule dem betreffenden Lehrer mitzutheilen.

Wenn irgend welche Angelegenheit für das Wohl der Schule nachtheilig werden könnte, hat er unverzüglich den Ortsschulrath davon in Kenntniss zu setzen.

§. 48. Jeder Lehrer an den öffentlichen Volksschulen ist verpflichtet, wöchentlich 30 Stunden den Unterricht zu ertheilen, worin die etwaige zeitweilige Vertretung des Religionslehrers an einclassigen Schulen, wo dies unentbehrlich ist, und die für den Wiederholungs-Unterricht bestimmte Stundenzahl eingezählt wird.

Wenn der wöchentliche Unterricht mehr als 30 Stunden beträgt, gebührt dem Lehrer hiefür eine besondere Entlohnung.

#### *Titel VI. Von der Lehrerconferenz.*

§. 49. An mehrclassigen Schulen hat der Schulleiter am Ende eines jeden Monats eine ordentliche Conferenz, eine ausserordentliche aber nur dann zu berufen, wenn er dies entweder selbst als nöthig erachtet, oder wenn zwei Lehrer die Berufung beantragen. — Sowohl Lehrer als Unterlehrer nehmen an der Conferenz in allen Angelegenheiten mit beschliessender Stimme Antheil, die Nebenlehrer dagegen nur mit berathender Stimme in den die ganze Schule betreffenden Angelegenheiten, und mit beschliessender Stimme in jenen Fällen, wo es sich ausschliesslich um ihren Lehrgegenstand handelt.

§. 50. Den Hauptzweck solcher Conferenzen bildet die Besprechung der für die Schule nöthigen Lehrmittel, der Unterrichtsmethode, des Umfanges und des Standes des Unterrichtes in einzelnen Classen und Abtheilungen, des Fortschrittes der Kinder in den Lehrgegenständen und ihres Verhalteus, der Art der Aufrechthaltung der Schulzucht und Ordnung, des Ausmasses schwererer Strafen, wenn dies als nöthig erachtet wird, endlich die Besprechung der Zeugnisse, die den Kindern mit vollendetem 12. Lebensjahre behufs Befreiung von der Pflicht zum weiteren Besuche des täglichen Unterrichtes ausgestellt werden.

Durch den Austausch der Gedanken und Ansichten während der Conferenz wird die für jede Schule so unentbehrliche Uebereinstimmung der Lehrer erzielt.

Sollten die Conferenzbeschlüsse die für die Volksschulen festgesetzten Normen überschreiten, so sind sie vor der Ausführung dem Bezirksschulrath zu übermitteln, welcher dieselben mit seinen Anträgen dem Landesschulrath vorzulegen hat.

§. 51. Den Vorsitz in der Conferenz führt der Leiter der

Schule und im Verhinderungsfalle der von ihm bestimmte Stellvertreter.

Wurde keiner vom Leiter der Schule bestimmt, so führt den Vorsitz der dienstälteste Lehrer; jeder Lehrer hat der Conferenz beizuwohnen und im Falle eines wichtigen Hindernisses dem Vorsitzenden die Gründe der Abwesenheit anzuzeigen.

Der Verlauf der Verhandlungen ist protocollarisch in einem besonderen Buche darzustellen und jedes Protocoll haben alle der Conferenz beiwohnenden Lehrer zu fertigen.

§. 52. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 53. Der Leiter der Schule hat die Pflicht, die Ausführung eines gefassten Beschlusses zu sistiren, wenn derselbe nach seiner Ansicht den bestehenden Vorschriften zuwiderläuft, oder das Wohl der Schule gefährden kann; er hat sich aber in diesem Falle unverzüglich an den Bezirksschulrath zu wenden, der nach Erhebung der ganzen Angelegenheit endgiltig entscheidet.

§. 54. Jedes Mitglied der Conferenz hat ihre Beschlüsse und Bestimmungen, insoferne sie dasselbe betreffen, genau zu befolgen.

#### *Titel VII. Von der Classenabtheilung.*

§. 55. Die Bezeichnung der Kategorie der Volksschulen wird fortan von der Anzahl der bei jeder Schule beschäftigten Lehrer abhängen; es gibt somit ein-, zwei- und mehrclassige Schulen, je nachdem an derselben ein, zwei oder mehrere Lehrer den Unterricht ertheilen. Auf die Parallelclassen wird bei der Bezeichnung der Kategorie keine Rücksicht genommen werden.

§. 56. Sämmtliche beim Beginne des Schuljahres in die Schule eingetragenen Kinder sind nach der Anzahl der Lehrkräfte in Classen einzutheilen und jede Classe, welche Kinder verschiedener Alters- und Unterrichtsstufe vereinigt, hat nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und Befähigung der Kinder in eine entsprechende Anzahl der Abtheilungen zu zerfallen.

Sowohl die Classen, als auch die Abtheilungen werden von unten nach oben gezählt.

§. 57. Die Vertheilung der Kinder in Classen und Abtheilungen hat hauptsächlich nach der Bildungsstufe stattzufinden, wobei auch nach Thunlichkeit auf das Alter Rücksicht zu nehmen ist.

Die Art der Durchführung dieser Abtheilung in Schulen ver-



schiedener Kategorie bestimmen die für dieselben vorgeschriebenen Lehrpläne.

Was die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte anbelangt, so ist gemäss der im §. 8. des erwähnten L.-S.-G. enthaltenen Vorschriften vorzugehen. — Wenn an mehrclassigen Schulen eine der Classen, in welcher sich Kinder zweier Bildungs- und Altersstufen befinden, in zwei Parallelen getheilt werden soll, hat die Trennung nach diesen Stufen und nicht nach der alphabetischen Ordnung, oder was am öftersten geschieht, planlos zu erfolgen.

§. 58. Wenn in dem für eine einclassige Schule bestimmten Gebäude das Schulzimmer so klein ist, dass es alle im schulpflichtigen Alter befindlichen und die Schule besuchenden Kinder nicht fassen kann, ist der Bezirksschulrath ermächtigt über Antrag des Ortsschulrathes eine derartige Einrichtung des täglichen Schulunterrichtes zu genehmigen, dass die Kinder der 2. und 3. Abtheilung denselben Vormittags und die Kinder der 1. Abtheilung Nachmittags besuchen.

Die derartige Einrichtung des Unterrichtes hat nur so lange zu dauern, bis eine entsprechende Erweiterung des Schulzimmers erfolgt, was entschieden anzustreben ist. Aus eben denselben Gründen kann eine Trennung des Unterrichtes in der ersten Classe der zwei- oder mehrclassigen Schulen gestattet werden, namentlich auf die Art, damit die schon das zweite Jahr die Schule besuchenden Kinder Vormittags und die den Unterricht erst beginnenden Kinder Nachmittags in die Schule kommen.

Der Bezirksschulrath kann über Antrag des Ortsschulrathes oder aus eigener Initiative dieselbe Art des Unterrichtes auch an solchen einclassigen Schulen anordnen, wo das Schulzimmer zwar geräumig genug ist, um die Schule besuchenden Kinder zu umfassen, aber die allzu grosse Anzahl derselben den gemeinsamen Unterricht erschwert und die Berufung einer zweiten Lehrkraft einstweilen unthunlich ist.

§. 59. In jenen Ortschaften, wo ein Theil der Kinder sehr weit vom Schulgebäude wohnt, kann der Ortsschulrath mit Genehmigung des Bezirksschulrathes einen einmaligen täglichen Unterricht einführen, damit die Kinder nicht täglich zweimal einen allzuweiten Weg zurückzulegen brauchen; aber auch in diesen Fällen hat der Unterricht täglich in der im Lehrplane vorgeschriebenen Stundenanzahl, wenn auch in einem Zuge und mit einer Unterbrechung von 30 Minuten nach je zweistündigem Unterrichte stattzufinden.

§. 60. Wenn in gewissen Jahreszeiten die Ortsverhältnisse es

erfordern, dass der Unterricht auf die im vorhergehenden §. angezeigte Art einmal statffinde, kann dies der Bezirksschnlrath über begründeten Antrag des Ortsschnlrathes genehmigen.

§. 61. Die wöchentliche Stundenzahl hat für Kinder beider ersten Altersstufen 18 bis 22, für Kinder beider zweiten Altersstufen 22 bis 26 und für Kinder beider letzten Altersstufen 26 bis 30 zu betragen; an einclassigen Schnlen hat der Lehrer den Kindern der ersten Ahtheilung 12 und den Kindern beider folgenden Abtheilungen 18 Stunden wöchentlich den Unterricht zu ertheilen. Der Rest der Stunden entfällt auf den stillen Unterricht.

§. 62. Die Versetzung der Schüler und Schülerinnen aus der niederen Ahtheilung in die höhere, oder aus der niederen Classe in die höhere findet nur am Ende des Schuljahres statt.

§. 63. Wenn im Laufe des Schuljahres Kinder aufgenommen werden sollen, welche infolge der Uehersiedlung der Eltern aus anderen Schulen gekommen sind, oder den Unterricht bisher nur zu Hause oder an einer Privatschule genossen haben, hat der Leiter der Schule dieselben auf Grund einer Anspruchsprüfung in die entsprechende Abtheilung oder Classe der Schule zu verweisen.

Die Aufnahmsprüfung ist auch mit Kindern, welche aus einer Schnle in die Volksschule anderer Categorie übertreten, abzuhalten.

§. 64. Während der Lehrer Kindern einer Abtheilung oder Altersstufe den Unterricht ertheilt, hat er die Kinder anderer Abtheilungen oder Altersstufen auf eine entsprechende Weise zu beschäftigen.

### *Titel VIII. Vom Lehrumfange.*

§. 65. Die Bestimmung des Umfanges des in allen Classen und Ahtheilungen der allgemeinen Volks- und Bürgerschnlen zu ertheilenden Unterrichtes ist in den für alle Categorien der erwähnten Schnlen vorgeschriebenen Lehrplänen enthalten, welche mit der Verordnung vom 15. Mai 1875, Nr. 6731, mit einer erschöpfenden Durchführung-Instruction allen Schnlen und Schnlräthen versendet worden sind.

§. 66. Der Landesschnlrath kann im Sinne des Art. 3. des erwähnten L.-Sch.-G. über begründeten Antrag des Bezirksschnlrathes die Genehmigung ertheilen, dass an einigen Volksschnlen ausser den im Lehrplane bezeichneten Gegenständen auch noch andere behandelt werden. Solche Lehrgegenstände sind als nichtobligat anzusehen und somit ansserhalb der für den Unterricht der obligaten Gegenstände bestimmten Stunden zu behandeln.

Für die Behandlung der nichtobligaten Lehrgegenstände gehört dem Lehrer eine besondere Remuneration, wenn infolge dessen seine wöchentliche Lehrstundenzahl mehr als 30 Stunden beträgt.

§. 67. Die in den Lehrplänen und in der denselben hegeschlossenen Instruction enthaltenen Vorschriften haben die Volksschullehrer am genauesten und gewissenhaftesten zu befolgen, wofür sie gegenüber den Schulaufsichtsbehörden verantwortlich sind.

§. 68. Jede Volksschule ohne Ausnahme hat dieses Ziel anzustreben, dass dieselbe besuchende Kinder den Unterricht in allen Lehrgegenständen in dem Umfange genießen, den der Lehrplan für die Schulen dieser Kategorie bestimmt.

Sollte jedoch dieses Ziel vorläufig nicht erreichbar sein, so haben die Bezirksschulräthe im Sinne des §. 3. des R.-Sch.-G. vom 14. Mai 1869 <sup>1)</sup> infolge begründeter Vorstellungen der Bezirksconferenzen der Volksschullehrer dem Landesschulrath Anträge darüber vorzulegen, worin gegenwärtig von den im Lehrplane für die Volksschulen einzelner Kategorien enthaltenen Anforderungen abzusehen wäre.

§. 69. Den Stundenplan hat in einclassigen Schulen der Lehrer und in zwei- und mehrclassigen Schulen das Lehrercollegium zu entwerfen, und im Wege des Ortsschulrathes dem Bezirksschulrath zur Kenntniss vorzulegen. Der Stundenplan ist im Schulzimmer an einem dazu geeigneten und leicht ersichtlichen Orte anzuschlagen.

#### *Titel IX. Von den Prüfungen und Zeugnissen.*

§. 70. Am Ende eines jeden Schuljahres hat der Bezirksschulrath in sämmtlichen Volksschulen seines Kreises die Abhaltung öffentlicher Prüfungen anzuordnen, welche den Eltern Kenntniss von den Leistungen ihrer Kinder in der Schule im Laufe des Jahres zu gewähren haben. Auf diese Art kann mit der Zeit in den Gemeinden eine regere Theilnahme für das Schulwesen geweckt werden.

Einen Monat vor der Prüfung hat der Bezirksschulrath für jede Schule den Tag der Prüfungen und den Vorsitzenden zu bestimmen. Mit diesen Prüfungen kann der Ortsschulrath im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule eine Schulfeierlichkeit verhindern.

§. 71. Nach dem ersten Schulsemester ist nur die Classification der Schüler und Schülerinnen durchzuführen und dieselbe in den Catalog einzutragen.

§. 72. Ausser den die Kinder aus der weiteren Schulpflichtigkeit entlassenden Zeugnissen (§§. 14 und 19, dieser Schulordnung), ist jedem Kinde mit dem Schlusse eines jeden Schuljahres ein Zeng-

1) Jetzt die Novelle vom 2. Mai 1883; s. *Archiv*, Bd. 50, S. 109.

niss über dessen Verhalten und Fortschritte im Unterrichte während dieses Schuljahres auszustellen.

§. 73. Auf begründetes Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter kann dem Kinde auch ein Frequentationszeugniss ausgestellt werden, in welchem die Gründe zu bezeichnen sind, die die Ausstellung des Zeugnisses veranlasst haben; Kindern, welche infolge der Uebersiedlung ihrer Elteru die Schule verlassen, wird das Frequentationszeugniss von amtswegen ausgestellt.

§. 74. Ein Abgangszeugniss wird jenen Kindern ausgestellt, welche infolge eines körperlichen oder geistigen Gehrechens aus der Schule austreten müssen.

§. 75. In der I. Hälfte eines jeden Semesters hat der Lehrer die Eltern oder deren Stellvertreter von dem sittlichen Betragen ihrer Kinder und von dem Fortschritte derselben im Unterrichte in Kenntniss zu setzen. Diese Mittheilung haben die Eltern oder deren Stellvertreter zu unterfertigen und sollte dies verweigert werden, so hat sich der Lehrer an den Ortsschulrath um Abhilfe zu wenden.

#### *Titel X. Von den Lehrmitteln.*

§. 76. Jede Volksschule ist mit zur Versinnlichung des Unterrichtes nöthigen Lehrmitteln zu versehen, wegen deren Beischaffung der Leiter der Schule sich an den Ortsschulrath zu wenden hat; sollte dessen Bemühen dort erfolglos bleiben, so hat er sich an den Bezirksschulrath mit der Bitte um die entsprechende Verfügung zu wenden.

§. 77. Jede Volksschule hat mindestens folgende Lehrmittel zu besitzen:

- a) Die zur Ertheilung des Lesens auf Grund des Schreibens nöthigen Apparate.
- b) Rechenapparat, oder eine andere Vorrichtung zur Versinnlichung des Rechenunterrichtes.
- c) Bilder für den Anschauungsunterricht.
- d) Einen Globus.
- e) Planiglobien, eine Wandkarte des heimathlichen Landes und der österr.-ungar. Monarchie, von Europa und Palästina.
- f) Vorlagsblätter für den Unterricht im Schreiben und Zeichnen.
- g) Eine Sammlung aus der Naturgeschichte des heimathlichen Landes.
- h) Die gewöhnlichsten physikalischen Apparate.
- i) Modelle der metrischen Masse und Gewichte.

k) Modelle der landwirthschaftlichen und Handwerks-Instrumente, und

l) eine aus Werken für den Gebrauch des Lehrers, der Schüler oder Schülerinnen bestehenden Schulbibliothek.

§. 78. Mit Ausnahme der confessionellen israelitischen Schule hat sich in jeder Volksschule ein Kreuz, oder ein den Erlöser vorstellendes Bild vorzufinden.

§. 79. Ausserdem hat sich in jeder Volksschule das Bild des Landesfürsten vorzufinden.

§. 80. Jedes die Schule besuchende Kind hat die für dessen Classe oder Abtheilung vorgeschriebenen Lehrbücher und die zum Unterrichte nöthigen Lehrmittel, namentlich, eine Schieferschreibtafel, oder eine andere Tafel, zu demselben Zwecke Schreib- und Zeichenhefte, Bleistift und Feder zu besitzen.

Dies Alles haben die Eltern anzuschaffen. Im Falle erwiesener Mittellosigkeit sind zur Anschaffung der Lehrbücher und Lehrmittel diejenigen anzuhalten, welche das Gesetz dazu verpflichtet.

#### *Titel XI. Vom Wiederholungs-Unterrichte* <sup>1)</sup>.

§. 81. Mit Ausnahme so hoher Feiertage, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten hat an allen öffentlichen Volksschulen an jedem Sonn- und Feiertage von 3 bis 5 Uhr Nachmittags der Unterricht mit jenen älteren Kindern beider Geschlechter stattzufinden, welche im Sinne des letzten Absatzes des Art. 41. des erwähnten Schulgesetzes zum Besuche derselben verpflichtet sind; wo es die Ortsverhältnisse gestatten, kann der Lehrer mit Genehmigung des Bezirksschulrathes diesen Unterricht in so vielen Abendstunden der Arbeitstage einer jeden Woche abhalten, dass die ganzjährige Summe derselben jener der Nachmittagsstunden an Sonn- und Feiertagen im ganzen Jahre gleichkommen.

Während der Dauer der alljährigen Ferien findet der Wiederholungs-Unterricht nicht statt.

§. 82. Den Zweck des Wiederholungs-Unterrichtes bildet einerseits die Wiederholung dessen, was die diesen Unterricht besuchenden Kinder durch 6 Jahre in der Schule gelernt haben und anderseits die Ergänzung ihrer Kenntnisse mit dem Unterrichte jener Gegenstände, welche für sie im praktischen Leben unentbehrlich sind.

§. 83. Diesem Unterrichte ist eine vorwiegend praktische Richtung zu geben und hat derselbe hauptsächlich deshalb Gegenstände zu umfassen, welche mit den künftigen Beschäftigungen der Schüler und Schülerinnen in Verbindung stehen. An Wiederholungs-

1) Vgl. die Gesetze vom 2. Februar 1885, oben S. 63, 95.

schulen auf dem flachen Lande hat daher der Lehrer vorwiegend den Unterricht in der Landwirthschaft, im Gartenhane, in der Obst- und Bienenzucht, der weiblichen Hauswirthschaft, in Wirtschaftsrechnungen und in der praktischen Stilistik zu ertheilen.

In den Städten hingegen hat der Wiederholungs-Unterricht vorwiegend auf die Handwerke, die Ortsindustrie und den Handel Rücksicht zu nehmen und den Schülern die in dieser Richtung nöthigen Kenntnisse zu ertheilen.

An Mädchenschulen hat der Wiederholungs-Unterricht vor allem dasjenige zu umfassen, was für die Hauswirthschaft und die Haushaltung nöthig ist. Die nähere Bestimmung des Umfanges des Unterrichtes in den Wiederholungsschulen erfolgt in den für dieselben zu erlassenden besonderen Lehrplänen.

§. 84. Während der alljährlichen Prüfungen an der alltäglichen Schule findet zugleich eine Prüfung mit den die Wiederholungsschule besuchenden Kindern statt, und einem jeden derselben ist ein Zeugniß über den ganzjährigen Fortschritt im Unterrichte auszustellen.

§. 85. Da dieser Unterricht obligat ist, darf ihn der Lehrer nicht vernachlässigen und für jedes Versäumniss ist er ebenso verantwortlich, wie für die nicht entschuldigte Vernachlässigung des täglichen Unterrichtes.

§. 86. Die strenge Beaufsichtigung dieses Unterrichtes und die Erhebung der Resultate liegt in erster Reihe den Ortsschulinspectoren, und dann den k. k. Bezirks- und Landes-Volksinspectoren ob, welche während ihrer Visitationsreisen auch diesen Zweig des öffentlichen Unterrichtes zu prüfen haben, indem sie sich von der Art der Ertheilung dieses Unterrichtes persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen haben.

## *Titel XII. Von den weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde.*

§. 87. In Mädchenschulen haben den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten die Lehrerinnen und zwar jede in ihrer Classe zu ertheilen. In den gemischten Schulen, wo keine Lehrerin ist, hat der Ortsschulrath für die Beschaffung der nöthigen Localfonde zur Entlohnung einer besonderen Lehrerin für den Unterricht zu sorgen.

Wenn in irgend einer Ortschaft diesem Bedürfnisse durch die Bildung eines Frauen-Comité's abgeholfen werden kann, steht es dem Ortsschulrath frei, ein solches Comité zu bilden und demselben die Aufsicht über den Unterricht zu übertragen.

Sollte die Beschaffung des Localfondes, sowie die Bildung eines Frauen-Comité's sich als unmöglich erweisen, kann der Ortsschulrath in berücksichtigungswerthen Ausnahmefällen den Bezirksschulrath um die Erwirkung einer Subvention aus dem Landesschulfonde zur Entlohnung der Lehrerin für weibliche Handarbeiten ansuchen. Jedes derartige Gesuch ist zu begründen:

- a) mit einer genauen Angabe der behufs Creirung eines Localfondes getroffenen Verfügungen, und
- b) mit der Nachweisung der Unentbehrlichkeit dieses Unterrichtes und des Vorhandenseins der ihrer Einführung günstigen Localverhältnisse.

§. 88. An Schnlen niederer Categoric hat sich der Unterricht in den weiblichen Landarbeiten auf das Stricken der Strümpfe und anderer Drahtarbeiten, Nähen, Flickcn und Stopfen der Wäsche, endlich auf das Häkeln zu erstrecken.

In mehrclassigen Schnlen ist ausserdem noch der Unterricht im Nähen und Zuschneiden der Kleider, in Woll-, Seide- und Perlenstickerei n. s. w., in Verfertigung künstlicher Blumen u. s. w. zu ertheilen.

Für solche Schulen ist eine Nähmaschine anzuschaffen.

§. 89. Die zum Unterricht erforderlichen Werkzeuge und Stoffe haben die Schülerinnen in die Schule mitzubringen, diese haben ihnen die Eltern oder ihre Stellvertreter anzuschaffen.

Im Falle erwiesener Mittellosigkeit ist im Sinne des §. 30. dieser Schulordnung vorzugehen.

§. 90. Die Haushaltungskunde ist ein obligater Lehrgegenstand in Mädchenschulen höherer Categoric, namentlich in Bürgerschulen, wo der Unterricht in den letzten Classen zu ertheilen ist.

Die Haushaltungskunde ist auch ein Hauptgegenstand des Wiederholungs-Unterrichtes in Mädchen- und jenen gemischten Schnlen, wo es eine entsprechende Lehrkraft gibt.

§. 91. Die Haushaltungskunde hat die Schülerinnen vertraut zu machen:

- a) mit der Ordnung und Reinlichkeit im Hause, bezw. in der Wohnung,
- b) mit der Zubereitung der gebräuchlichsten Speisen,
- c) mit den Preisen und Eigenthümlichkeiten verschiedener Gattungen der Victualien und mit der Aufbewahrung der Vorräthe derselben,
- d) mit der Art mit der Milch umzugehen und mit der Butter- und Käsebereitung,

- e) mit der Zucht des verschiedeuartigen Geflügels und der Schweinezucht,
- f) mit dem Backen des Brodes und der Gebäcke,
- g) mit der Erzeugung der Seife, des Stärkemehles etc.
- h) mit der Pflege der Kinder und der Kranken,
- i) mit der Wäsche, der Tilgung der Flecke auf den Kleidern etc.,
- k) mit den Mitteln zur Aufrechthaltung der häuslichen Zucht,
- l) mit der Führung der die Hauswirthschaft betreffenden Rechnungen, und
- m) mit den verschiedeuartigen Ersparnissen im Bereiche der Haushaltung.

## VIII.

### *Anhang zu den galizischen Volksschulgesetzen.*

#### *I. Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei v. 6. Juli 1867, Z. 5306 Pr.,*

betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Galizien und Lodomerien sammt dem Grossb. Krakau, Nr. 12, Stück IV, ausgegeben und versendet am 22. Juli 1867).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867, in Gewährung der vom galizischen Landtage beschlossenen Bitte, die Einsetzung eines Landesschulrathes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieser Landesschulrath wird auf Grundlage des folgenden Organisations-Regulativs in Wirksamkeit gesetzt.

*Agenor Gf. Gołuchowski m. p.*

#### *Organisations-Regulativ,*

betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

Artikel I. Für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau wird ein Landesschulrath unter dem Vorsitze des Statthalters eingesetzt.

Artikel II. Der Landesschulrath ist in Angelegenheiten der Volks- und Mittelschulen die oberste Aufsichts- und vollziehende Behörde des Landes.

Artikel III. Insbesondere gehören in den Wirkungskreis derselben:



1. Die administrative und wissenschaftliche Verwaltung der Schulen und Bildungsanstalten innerhalb des bisher der politischen Landesbehörde zugestandenen Wirkungskreises und innerhalb der geltenden Gesetze.

2. Die Erstattung des Vorschlages zur Allerhöchsten Ernennung der Schulinspectoren.

3. Die Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer bei den Mittel- und Volksschulen, unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte.

Der Einfluss der Bischöfe auf Ernennung der Religionslehrer bleibt auch fernerhin unberührt.

4. Die Vorbereitung von allgemeinen Unterrichtsprojecten (Systemen), sowie von theilweisen Entwürfen hinsichtlich der Volks- und Mittelschulen, die durch Landtagsbeschlüsse in Ausführung zu treten haben.

Bezüglich des Religionsunterrichtes bleiben die bestehenden Gesetze in verbindlicher Kraft.

5. Die Vorzeichnung der Lehrtexte für Volksschulen und Genehmigung von Lehrbüchern für Mittelschulen.

Die Mitwirkung der Bischöfe bei Genehmigung der Religions-Lehrbücher bleibt in derselben Art aufrecht, wie solche durch die bisherigen Gesetze gewahrt wurde.

6. Die Verfassung des Jahresvoranschlags für die aus dem Staatsschatze subventionirten oder erhaltenen Volks- und Mittelschulen.

7. Die Veröffentlichung des Jahresberichtes in Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung im Lande.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. October 1875 zu verordnen geruht, dass künftighin die Ernennung der Directoren an den staatlichen Mittelschulen in Galizien der Allerhöchsten Schlussfassung zu unterziehen sei, und jene der Lehrer an diesen Schulen durch den Minister für Cultus und Unterricht zu erfolgen habe, ferner dass der galizische Landesschulrath in beiden Fällen seine Vorschläge an den Unterrichtsminister zu erstatten habe, welchem auch die instanzmässige Dienstesbehandlung des gesammten Lehrpersonales zukommt. (Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. October 1875, Z. 551, L.-G.- und V.-Bl. für Galizien, Nr. 81, Stück XXX, angegeben und versendet am 20. November 1875).

#### Artikel IV. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Statthalter, oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter;

2. aus dem jeweiligen Statthaltereireferenten für Schulangelegenheiten;

3. aus zwei Inspectoren, welche zu den Sitzungen durch den Statthalter beigezogen werden;

4. aus zwei Allerhöchst berufenen Personen des geistlichen Standes;

5. aus einem vom Landesausschusse delegirten Landesausschuss-Mitgliede;

6. aus zwei Abgeordneten, die von dem Gemeinderathe der Hauptstädte Lemberg und Krakau gewählt werden;

7. aus zwei im Lehrfache durch hervorragende Leistungen bekannten, über Vorschlag des Landesausschusses Allerhöchst ernannten Personen.

Das Landesansschuss-Mitglied versieht sein Amt für die Dauer des vom Ansschusse erhaltenen Mandats, die städtischen Abgeordneten, — und die zwei Mitglieder aus dem Lehrfache amtiren durch drei Jahre, nach deren Verlauf sie abermals berufen werden können.

Mit Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1869, R.-G.-Bl. Nr. 129, wurde eine Instruction für die Landesschulinspectoren publicirt. In Betreff Refundirung der Reise- und Zehrungskosten für die Mitglieder der Landesschulräthe ist durch das Gesetz vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 48, angeordnet, dass diese Auslagen aus dem Staatsfonde zu vergüten sind; das Maximum der Vergütung beträgt 1 fl. ö. W. für je 8 Km. und 1 fl. 50 Kr. ö. W. für jeden halben Tag an Zehrgeldern.

Artikel V. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern nothwendig.

Artikel VI. Der Vorsitzende ist berechtigt die Ausführung der Beschlüsse zu sistiren, wenn der gefasste Beschluss nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würde.

Artikel VII. Der eingesetzte Landesschulrath hat einen Entwurf über die *innere Einrichtung* und den *Etat* zur Bestätigung im geeigneten Wege vorzulegen.

*II. Gesetz vom 22. Juni 1867,*

für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau,

betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 13, Stück V, ausgegeben und versendet am 28. August 1867).

Im Einklange mit dem Beschlusse des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Das Recht zur Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volksschulen steht denjenigen zu, welche die Schule erhalten.

Artikel II. Wenn eine Volksschule einen Beitrag aus öffentlichen Fonden bezieht, wird das Recht zur Bestimmung, welche Sprache, ob polnische oder ruthenische, die Unterrichtssprache sein soll, von der Gemeinde gemeinschaftlich mit der Landesschulbehörde in der Art ausgeübt, dass die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung der Landesschulbehörde unterliegen.

Artikel III. In jeder Volksschule, in welcher ein Theil der besuchenden Jugend der polnischen, ein Theil dagegen der ruthenischen Sprache sich bedient, wird diejenige Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, innerhalb der, der Schule angemessenen Grenzen einen obligaten Lehrgegenstand bilden.

Von der dritten Classe an allen höheren Volksschulen angefangen ist die deutsche Sprache ein obligater Lehrgegenstand.

Artikel IV. In Mittelschulen, welche ausschliesslich aus Privatfonden, sei es der Gemeinde, sei es einzelner physischer oder moralischer Personen erhalten werden, wird jene Sprache die Unterrichtssprache sein, für welche sich Diejenigen erklären, welche für die Schule die Fondsmittel beschaffen.

Artikel V. In Mittelschulen, welche zum Theil oder ganz aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist die polnische Sprache unter nachstehenden Modificationen die Unterrichtssprache:

- a) Die ruthenische Sprache bleibt Unterrichtssprache für den ruthenischen Sprachunterricht.

Ausserdem wird das Ruthenische am ganzen academischen Gymnasium zu Lemberg als Unterrichtssprache stufenweise eingeführt werden (Gesetz vom 31. Mai 1874, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45).

Bezüglich der Unterrichtssprache für den Religionsunterricht bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

- b) Ueber die seinerzeitige Nothwendigkeit und Znlässigkeit der Einführung ruthenischer Vorträge über einzelne Lehrgegenstände neben den Vorträgen in polnischer Sprache entscheidet in jedem gegebenen Falle die Landesschulbehörde, wenn dies die Eltern von wenigstens 25 Schülern verlangen.
- c) In den Classen mit ruthenischer Unterrichtssprache ist die polnische, in Mittelschulen mit polnischer Unterrichtssprache ist die ruthenische Sprache bedingt ein obligater Lehrgegenstand, d. i. von der diesfälligen Erklärung der Eltern abhängig.
- d) Insolange das Landesgesetz nicht anders bestimmt, bleibt die deutsche Sprache in dem bisherigen Umfange die Unterrichtssprache am II. Gymnasium in Lemberg und am unteren Realgymnasium in Brody.

Artikel VI. Bezüglich des deutschen Sprachunterrichtes, welcher in allen Classen der Mittelschulen ein obligater ist, sind die Vorschriften der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juli 1859 (R.-G.-Bl. ex 1859 Nr. 150) zu beachten.

Artikel VII. Ueber Aenderungen hinsichtlich der Unterrichtssprache an Mittelschulen überhaupt, welche aus öffentlichen Fonden erhalten werden, und insbesondere an Mittelschulen, welche die stufenweise Ausdehnung der Vorträge in ruthenischer Sprache entweder durch bleibende Einführung derselben in einzelnen Haupt- oder in Neben- (Parallel-) Classen, oder seinerzeit in ganzen Gymnasien oder Realschulen bezwecken, wird in Hinkunft der Landtag nach Einvernahme der Bezirksvertretungen beschliessen.

Artikel VIII. Den Schülern und beziehungsweise deren Eltern und Vormündern bleibt die Wahl der Schule in der Art überlassen, dass die Schüler ohne Rücksicht auf den Ritus polnische oder ruthenische Vorträge hören dürfen.

Artikel IX. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Artikel X. Mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftrage Ich Meinen Staatsminister.

Laxenburg, den 22. Jnni 1867.

*Frans Joseph* m. p.

(L. S.)

Ferdinand Baron *Beust* m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

*Bernhard* Ritter von *Meyer* m. p.

## Nachtrag:

## A.

*Verordnung des k. k. österr. Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1872, Z. 883,*

*mit welcher eine Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in Galizien erlassen wird.*

(Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Nr. 84, Stück XXIV, ausgegeben am 15. December 1872).

(Siehe Archiv, Bd. 59, S. 78.)

Auf Grund der §§. 14. und 15. des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, und nach Anhörung des k. k. Landesschnlrathes für Galizien, finde ich die folgende Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau zu erlassen. Dieselbe hat mit 1. Jauuar 1873 in Wirksamkeit zu treten.

*Instruction*

für die provisorischen Bezirkschul-Inspectoren in dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau.

Im Sinne der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. December 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 137)<sup>1)</sup> umfasst die Wirksamkeit der Bezirksschul-Inspectoren folgende drei Richtungen:

- I. Die Schulvisitation;
- II. die Bezirks-Lehrerconferenzen;
- III. die Amtsthätigkeit im Bezirksschulrath.

*I. Die Schulvisitation.*

§. 1. Der Bezirksschul-Inspector ist verpflichtet sich eine in jeder Hinsicht genaue Kenntniss des Zustandes der öffentlichen und privaten Knaben- und Mädchenschulen seines Bezirkes zu erwerben.

Ausgenommen von seiner Inspection sind die mit den Lehrbildungsanstalten verbundenen Volksschulen, die als pädagogisch-didactische Uebungsschulen bestehen.

Um sich nun jene genaue Kenntniss des Volksschulwesens des Schulbezirkes zu erwerben, hat der Bezirksschul-Inspector die ihm zugewiesenen Schulen so oft als möglich und zwar inwiefern es die Umstände erlauben, jede Schule des Bezirkes wenigstens zweimal im Laufe des Schuljahres zu inspiciiren. Oeftere Visitationen der Schulen, insbesondere nach dem Amtsantritte, sind vorzugsweise ein unumgängliches Mittel, zu einer genauen Kenntniss der Schulangelegenheiten des Schulbezirkes überhaupt zu gelangen.

Hat sich einmal der Inspector einen Blick in die Schulzustände seines Amtsbezirkes erworben, dann wird er die in ihren Leistungen zurückgebliebenen, überhaupt schwächeren Schulen vorzugsweise im Auge behalten und durch öftere Visitationen derselben, durch Ertheilung von Weisungen und Belehrungen, sowie durch Controlirung der Ausführung derselben die genannten Schulen zu heben trachten.

1) Jetzt das galizische Gesetz vom 25. Juni 1873, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 255; siehe Archiv, Bd. 59, S. 78.

Die Schulvisitation hat zu umfassen:

- a) Ein Sichhineinvernehmensetzen mit dem Ortsschulrath und mittelbar mit der Schulgemeinde.

Ohne seinem Amtsansehen in Etwas zu vergehen, möge der Bezirksschul-Inspector auch darauf bedacht sein, dass ein stetes, bei jeder Gelegenheit zu stark markirtes Hervorkehren des Amtscharakters nicht immer die gehoffte Wirkung übt. Ein entsprechender Tact im Verkehr mit dem Volke gewinnt leicht die Gemüther und macht sie willfährig und nachgiebig zu Gunsten der guten Sache, und es ist Thatsache der Erfahrung, dass man häufig vieles williger ans Rücksicht für die Person thut, welche die Herzen zu gewinnen verstand, als selbst aus Rücksicht für die stricte Forderung des Gesetzes und amtlichen Befehles. Das gilt besonders in Fällen, in welchen es sich darum handelt, die Gemeinden zur Errichtung oder besseren Dotirung von Schulen, um Vermehrung von Lehrkräften in überfüllten Schulen zu vermögen.

Der Bezirksschul-Inspector wird die etwaigen Ansichten, Wünsche, Anliegen und Beschwerden des Ortsschulrathes oder der Gemeinde ruhig und einsichtsvoll entgegennehmen und Letztere, sowie etwaige zwischen der Gemeinde und dem Lehrer obwaltenden Missverständnisse und Controversen zu beheben und beizulegen sich angelegen sein lassen. Dabei hat er sich noch zu überzeugen, ob der Ortsschulrath den ihm im §. 9. der eingangsbezogenen Verordnung vorgezeichneten Pflichten nachkommt.

b) Die Schulen nach ihrer äusseren Seite.

In dieser Hinsicht hat der Bezirksschul-Inspector seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, inwieferne das Schulgebäude den hygienischen und den Schul- und Unterrichtszwecken entspricht. Die Lage des Schulhauses und seine Einrichtung sowohl mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schülnjend als auch auf die Möglichkeit einer ungestörten Ertheilung des Unterrichts (Feuchtigkeit, Nässe, Lichtmangel, die Nähe einer zu stark belebten Strasse, des Wirthshauses oder des Marktplatzes), die Grösse und Höhe des Schulzimmers oder der Schulzimmer im Verhältnisse zur Schülerzahl, Ordnung und Reinlichkeit im Schulhofe, im Schulgebäude und in den Schulzimmern, desgleichen die der Lehrerswohnung, inwiefern sie billigen Forderungen, die an eine solche mit Recht gestellt werden, entspricht, Heizung, Lüftung und Beleuchtung, die Schulgeräthe im Allgemeinen und insbesondere die Schulbänke, mit Rücksicht auf die Zahl, das Alter und den Wunsch der Schüler, die Lehrmittel, ihre Zahl, Qualität und der etwaige Zustand, Lehrer- und Schülerbibliotheken, geographische Karten, Globen, Bilder für den Anschauungsunterricht und die Naturgeschichte, etwaige physikalische Apparate, desgleichen die zur Veranschaulichung des Lese- und Rechnungsunterrichtes, Schulbücher und Lehrmittel für Armenkinder, der Schulgarten, seine Cultur, sowohl überhaupt, als auch die in derselben repräsentirten Wirtschaftszweige mit Rücksicht auf die in der Gegend gehörenden wirthschaftlichen Bedingungen und Factoren, ob und was in der Obstbaum-, Bienen-, Seidenraupenzucht oder im Gemüsebau geleistet wird, der Turnplatz und der dazu gehörige Apparat. — Das sind die Punkte, auf die der Bezirksschul-Inspector ein prüfendes Auge zu richten hat.

Dabei wird er auch von der Stiftungs- und Dotationsurkunde der Schule, von der Bestimmung einer etwaigen Stiftung oder eines Schulfondes und deren Gebahrung, sowie von der Art der Gehaltsentrichtung an den Lehrer und über-

haupt von dem Verhältnisse des Ortsschulrathes zur Schule Einsicht nehmen, desgleichen von den Neubebeschäftigungen des Lehrers oder von den auf demselben vermöge der Stiftungsurkunden lastenden Verbindlichkeiten, und endlich vom Charakter der amtlichen Wirksamkeit des Lehrers, ob dieser Lehrer ein stabiler, provisorischer oder Supplent ist, ob der provisorische oder supplirende Lehrer ein Lehrbefähigungszeugniss besitzt oder nicht, sich die gehörige Kenntniss verschaffen.

c) Die Verwaltung der Schule.

Der Bezirksschul-Inspector controlirt die Verzeichnisse der schulpflichtigen und der die Schule wirklich besuchenden Kinder, prüft sowohl die Ursachen der Schulversäumnisse oder der Nichterfüllung der Schulpflicht von Seite der Eltern und Vormünder, als auch die dagegen angewendeten Mittel und den Erfolg derselben, richtet seine Aufmerksamkeit auf die gesetzlich bestimmte Zeit der Aufnahme, das Alter der in die Schule aufgenommenen Kinder und den Wiederholungsunterricht, sieht in die Cataloge, Inventare, die Schulbeschreibung, das Verordnungs- und Visitationsbuch und informirt sich in Betreff der fraglichen Unterrichtszeit und der Ferien, des vorgeschriebenen Lehrplanes und der Stundeneintheilung, und constatirt deren Zweckmässigkeit und Eihaltung, nimmt Kenntniss von den vorgeschriebenen und wirklich gebrauchten Schulbüchern, sowie von dem ausgewiesenen und wirklich behandelten Lehrstoffe. Er lässt sich auch schriftliche Arbeiten der Schüler vorlegen.

In Schulen mit mehreren Lehrern hat der Bezirksschul-Inspector sich Kenntniss zu verschaffen, ob, wann und wie die Lehrerconferenzen abgehalten werden.

In den Privatanstalten hat er auf die Bedingungen der ihnen ertheilten Concession, auf das daselbst bezeichnete Ziel und die gesteckten Grenzen, sowie auf die Eihaltung derselben sein Augenmerk zu richten und zugleich zu untersuchen, ob sie befähigte Lehrer oder Lehrerinnen besitzen und welche Bücher zum Unterrichte gebraucht werden.

d) Das pädagogische, didactische Wirken und die Haltung des Lehrers überhaupt.

Der Bezirksschul-Inspector unterzieht den vom Lehrer ertheilten Unterricht und die Leistungen der Schüler einer eingehenden Beobachtung, prüft die Lehrmethode des Lehrers und überzeugt sich persönlich von dem Werthe der Antworten der Schüler. Zu dem Zwecke richtet er entweder selbst Fragen an die Letzteren, oder bezeichnet dem Lehrer den Gegenstand oder eine Partie desselben, aus der die Prüfung vorzunehmen ist. — Dabei verfährt der Bezirksschulinspector mit aller nöthigen Vorsicht und der der Stellung und dem Aussehen des Lehrers schuldigen Rücksicht. — Vorzugsweise richtet er seine Aufmerksamkeit auf das Verfahren des in mehreren Abtheilungen zugleich unterrichtenden Lehrers, um dessen Geschicklichkeit in der gleichseitigen Beschäftigung der Schüler mehrerer Abtheilungen kennen zu lernen.

Wird der Unterricht unsweckmässig ertheilt, so greife der Bezirksschul-Inspector mit Vermeidung alles Aufsehens in denselben auch ein, um durch seinen Antheil, jedoch mit aller dem Lehrer schuldigen Rücksicht factisch und praktisch ein Muster eines richtigen Verfahrens zu bieten. Es soll aber damit nicht gemeint sein, dass der Inspector die Lehrmethode, welche er selbst für die richtigste hält, auch schon überhaupt unter allen Umständen für absolut giltig und ausschliesslich möglich ansehe, denn verschiedene Wege und Mittel

führen zu einem und demselben Ziele. Nicht auf den ersten Blick und unter dem Einflusse des ersten Eindrucks urtheile er über das Verfahren des Lehrers ab, sondern prüfe dasselbe sorgfältig, suche es als Ganzes aufzufassen und in das Wesen desselben einzudringen, fordere nach beendigtem Unterrichte den Lehrer zur Begründung der eingehaltenen Unterrichtsmethode an und erst auf Grund so gewonnener Einsicht fälle er das Urtheil über dieselbe.

Denn nur ein solches Verfahren dem Lehrer gegenüber entmuthigt nicht einen strebsamen und selbstständig denkenden und arbeitenden Lehrer, da es ihn in dem, was sich als gut und entsprechend herausgestellt hat, bekräftigt, in jenem aber, wo er unrichtig oder nutzweckmässig verfahren, falls ihm dafür stichhaltige Gründe vorgebracht werden, belehrt und überzeugt. Nur so ertheilt, werden die Weisungen und Rathschläge gedeihlich und erfolgreich wirken, denn als wohlbegriffen und verstanden, werden sie zu einem organischen Moment eines durchdachten Lehrverfahrens des strebsamen Lehrers, widrigenfalls aber, als von oben aufgetroyirt, bringen sie oft eine der wohlgemeinten Absicht entgegengesetzte Wirkung, und dies als fremde Elemente, die, hlos mechanisch in die Lehrweise hineingezwängt, auf dieselbe, besonders wenn sie dem Lehrer in einer längeren Praxis zu einer anderen Natur geworden, auf jedem Schritt und Tritt nur hemmend wirken und den Lehrer um die bereits erworbene Sicherheit und Selbstgewissheit, die doch bei allem Unterrichte notwendig ist, bringen können.

Ueberhaupt sei der Bezirksschul-Inspector darauf bedacht, dass seine Weisungen und Rathschläge die Selbstständigkeit des Lehrers nicht unterdrücken, er vergesse nie, dass nur ein selbstständiges, in der Individualität, im Bewusstsein und in der Ueberzeugungskraft des Lehrers wurzelndes Wirken von wahren Erfolg sein kann, da nur Leben lebenerregend wirkt, ein mechanisches Vorgehen, als des wahren Lebens bar, Lehrer und Schüler geistig tödtet. Uebrigens ist es auch rathsam, dass der Bezirksschul-Inspector seinen Weisungen und Belehrungen mehr die Form eines gutgemeinten Rathes, als die eines strikten Befehles gibt, denn auf die Art gewinnt er die Herzen und das Zutrauen der zu Belehrenden und sichert seinen Wünschen und Anordnungen, ja selbst ernsteren Zurechtweisungen eine willigere Aufnahme und Darnachachtung. — Deshalb richte er sie an die Betreffenden rücksichts- und liebevoll, vermeide Alles, was durch Schroffheit, Härte oder Demüthigung das Herz des Lehrers verbittert, denn eine solche Verbitterung ist bei der Erreichung des Ziels, das man eben anstrebt, kein zuverlässiger und williger Bundesgenosse. — Er stosse sich nicht zu sehr an den Schwächen minderbegabter Lehrer, falls sie nur ein eifriges Bestreben an den Tag legen.

Eingedenk der gegebenen factischen Verhältnisse, benehme er den Schwächeren nicht alle Hoffnung, im Gegentheil durch eine liebevolle Zusprache eifere er sie an, fösse ihnen Muth und Zutrauen zu sich selbst ein und die Folge wird häufig lehren, dass oft die Schwächeren selbst vor den glücklicher Begabten Vorsprung gewinnen, besonders, wenn Letztere zu sehr ihrer Begabung vertrauen. Nur eine thatsächliche Nachlässigkeit, leichtfertige Geringschätzung der Pflicht, sowie bewusste absichtliche Verletzung derselben verdient keine Rücksicht.

Das eben Gesagte behalte der Bezirksschul-Inspector stets im Auge, insbesondere aber bei der Visitation von Schulen mit mehreren Lehrern, welchen in der Conferenz die etwaigen Wahrnehmungen und Weisungen ertheilt werden.



Die pädagogische Vorsicht und Klugheit empfiehlt in solchen Fällen die Vermeidung alles dessen, was schmerzlich herühren könnte, und das um so schmerzlicher, als es in Gegenwart von Zeugen geschieht. In Schulen dieser Kategorie vergesse der Bezirkschul-Inspector nicht seine Aufmerksamkeit auf den Director oder dirigirenden Lehrer zu richten und dies auf ihre Art, die Schule zu leiten und überhaupt auf Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten (Controle des Unterrichtes, Conferenzen, Schulakte u. dgl.), er erkundige sich nach ihrem Verhältnisse zu den Lehrern, sowie nach dem wechselseitigen Verhältnisse dieser zu einander und nach dem Einflusse besagter Verhältnisse auf die Schule.

Oeftere Visitationen bieten dem Bezirkschul-Inspector eine gute Gelegenheit dar, sich von der Fortbildung der Lehrer zu überzeugen, worauf immer sorgfältig gesehen werden soll.

Neben dem Unterrichte und der Art der Ertheilung desselben richte der Bezirkschul-Inspector seine Aufmerksamkeit auf die Zucht und Ordnung in der Schule, sowie überhaupt auf die Art des Lehrers die Schüler zu behandeln und die in dieser Hinsicht angewendeten Mittel. Dazu hat er auch von der sonstigen Haltung des Lehrers genaue Kenntniss sich zu verschaffen. Es ist nämlich nicht genug zu wissen, was und wie er lehrt, denn er wirkt noch erfolgreicher durch das, was er thut und wie er lehrt. — Seine Haltung in der Schule und ausserhalb derselben, sein Thun und Wachen, kurz sein Leben nach allen Seiten übt auf die Jugend, ja auf die ganze Gemeinde entweder einen segensreichen oder einen schädlichen oder sogar einen verderblichen Einfluss.

Religiosität, Moralität, gewissenhafte Pflichterfüllung, Bescheidenheit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit sind die nothwendigsten Lebrertugenden, nach ihnen richtet sich der Einfluss des Lehrers auf die Kinder und ihre Eltern, sie sind die Grundlage seines Verhältnisses zur Gemeinde, zur localen Schulaufsicht, zum Pfarrer, Gutsherrn u. dgl.

Der Lehrer halte sich fern von allem Partei- und Coteriewesen in der Gemeinde, meide Alles, was zu Hader und Zerwürfissen in denselben führt, ja noch weniger lasse er sich eine Herabwürdigung der Schule zu einer Brutstätte socialer oder politischer Agitationen zu Schulden kommen. Auf die Haltung des Lehrers in den bezeichneten Richtungen lenke der Bezirkschul-Inspector seine besondere Aufmerksamkeit, sich stets bewusst, dass Belehrungen und Ermahnungen in Betreff der Haltung in den genannten Richtungen eine nothwendige Ergänzung der pädagogisch-didactischen Bemerkungen bilden, da der Unterricht, selbst am besten ertheilt, bei einem schlechten oder selbst zweifelhaften Charakter des Lehrers keine gesunden Früchte trägt, bei jüngeren Lehrern aber, denen häufig, selbst vor der Volljährigkeit, die selbstständige Leitung der Schule anvertraut wird, Belehrungen und Weisungen jener Art oft über ihre ganze Zukunft entscheiden.

Den Lehrern Warungen, Rathschläge, Belehrungen und Ermahnungen zu ertheilen und dies sowohl in pädagogisch-didactischer Hinsicht, als auch in Betreff ihrer ganzen Haltung ist der Bezirkschul-Inspector nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

Sie sollen sich als Resultat der Schulvisitation von selbst ergeben. In einclassigen Schulen ertheilt sie der Bezirkschul-Inspector dem Lehrer unter vier Augen, in mehrclassigen in der auf die Visitation folgenden, unter seinem Vorsitze stattfindenden Conferenz. Auch hier aber wird der pädagogische Tact

jene Fälle bezeichnen, in welchen es vielleicht entsprechend sein wird, diesen oder jenen Lehrer abgesondert unter vier Augen zur Rede zu stellen, jedenfalls aber ist es angezeigt, die Aufmerksamkeit des Directors, resp. dirigirenden Lehrers darauf zu richten.

Die während der Schulvisitation gesammelten Wahrnehmungen über die Fähigkeiten, Fleiss in der Pflichterfüllung und seiner eigenen Fortbildung, sowie über die Haltung des Lehrers überhaupt, zeichne der Bezirksschnl-Inspector genau an, denn in Fällen, wo es sich um die Beförderung des Lehrers handeln kann, wlegt die Ansicht des Inspectors am meisten und soll deshalb auch auf eine sichere Basis sich stützen.

Ueber die Schulvisitationen erstattet der Bezirksschnl-Inspector dem Bezirksschnlrathe einen schriftlichen Bericht und dies in einer womöglich kurzen Frist, damit genannter Schnlrath in dringenden Angelegenheiten entweder selbst schnelle Abhilfe treffen, oder falls es nöthig wäre, sich höheren Orts wende.

Berichte dieser Art, desgleichen die auf Grund derselben gefassten Beschlüsse, sind dem Landesschnlrathe vorzulegen.

§. 3. Ueber Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungskreise liegt, hat der Bezirksschnl-Inspector an den Bezirksschnlrath oder in dringenden Fällen an den Vorstand desselben, nöthigenfalls unter Beilegung der darüber aufgenommenen Protocolle und seiner Anträge zu berichten. Hiebei ist auch dasjenige hervorzuheben, was er etwa an Ort und Stelle verfügt hat.

## II. Die Schulbezirks-Lehrerconferenzen.

§. 4. Hinsichtlich der Bezirksconferenzen der Volksschnllehrer hat der Bezirksschnl-Inspector die Ministerialverordnung vom 8. Mai 1872 (R.-G.-B. Nr. 68), sobald dieselbe für Galizien in Wirksamkeit getreten wird, und bis dahin die in dieser Beziehung von dem Landesschnlrathe getroffenen Anordnungen zu beobachten.

## III. Die Amtsthätigkeit im Bezirksschnlrathe.

§. 5. Der Bezirksschnl-Inspector ist vermöge seines Amtes verpflichtet, die vom Landes- und Bezirksschnlrathe, sowie vom Vorstande dieses Letzteren abverlangten Gutachten in pädagogisch-didactischen und administrativ-öconomischen Schulangelegenheiten abzugeben und über Auftrag des Vorstandes des Bezirksschnlrathes die Erledigungsentwürfe zu den ihm zugewiesenen Geschäftstücken abzufassen.

Deshalb ist es auch seine Pflicht, sich eine genaue Kenntniss der Schulgesetzgebung anzueignen und auf die eigene Fortbildung in pädagogisch-didactischer Hinsicht fortwährend bedacht zu sein.

Nach dem Schlusse des Schuljahres hat er, und dies vor Beginn des nächsten Schuljahres, den Jahresbericht über die sämmtlichen ihm zugewiesenen Schnlanstalten dem Bezirksschnlrathe vorzulegen, er stütze ihn auf wahrheitsgetreue Data, die den eigentlichen Hintergrund eines jeden genauen Bildes bilden.

Anträge, welche die Hehnung und Förderung des Schulwesens betreffen, zu stellen, ist der Inspector jederzeit berechtigt.

Ein abgesondertes Gestlonsprotocoll führt er nicht.

## B.

*Instruction*

*betreffend den Bau und die Einrichtung der Gebäude für öffentliche Volks- und Bürgerschulen, erlassen vom galizischen Landes Schulrath auf Grund des Artikels 25. des Schulgesetzes vom 2. Mai 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 250).*

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 37, Stück XIV, angegehen und versendet am 30. Mal 1875).

(Siehe Archiv, Bd. 59, S. 59).

§. 1. Der Standort des Schulgebäudes soll abgesondert auf einem bequemen, gesunden, trockenen und friedlichen Platze sich befinden und wenn die Gemeinde nur eine Schule hat, wo möglich in der Mitte des Gemeindebezirkes gelegen sein.

Bei der Wahl der Baustelle ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Nachbarschaft keine Sümpfe und stehende Gewässer, geräuschvolle Gassen, Strassen und Werkstätten, sowie keine luftverderbende Fabriken sich befinden; im Allgemeinen ist Alles zu vermeiden, was den Unterricht stören, die Gesundheit schädlich beeinflussen oder Aergerniss erregen könnte.

Wenn das Schulgebäude unausweichlich in der Nähe einer öffentlichen Strasse errichtet werden müsste, so ist dasselbe von der Strasse durch einen Garten oder einen Platz für Belustigungen und gymnastische Uebungen zu trennen.

Der Zugang in das Schulgebäude ist bequem anzulegen und die zu demselben führenden Strassen sind mit hart angelegten und reinlich erhaltenen Gängen zu versehen.

Die definitive Wahl des Platzes hat erst nach eingeholter Genehmigung des Bezirkschulrathes zu erfolgen.

§. 2. Das Schulgebäude hat nur die für Schulzwecke und Wohnung des Lehrers und der Schuliener bestimmten Räumlichkeiten zu enthalten. Die Mauer, Wände und Scheidewände sind so einzurichten, damit durch dieselben der Schall nicht durchdringen könne und damit sie nicht durchnässen; das Regenwasser ist in Rinnen abzuleiten.

Vollständige Ziegel- und Steinmauern sind den preussischen Mauern und Holzbauten vorzuziehen.

Zu dem Plane des Gebäudes ist auf den möglichen Zubau im Falle einer Erweiterung der Schule Rücksicht zu nehmen. Aus eben demselben Grunde ist die Mauer der ebenerdigen Gebäude so breit anzulegen, damit auf derselben ein Stockwerk aufgeführt werden könnte.

§. 3. Wenn das Schulgebäude Stockwerke hat, so sind vorerst die zur ebenen Erde gelegenen Zimmer zu Schulzwecken zu benützen.

Wenn in Folge der Anzahl der Classen auch die im Stockwerke befindlichen Zimmer zu Schulzwecken benützt werden müssten, so sind in denselben die Classen für ältere Kinder einzurichten.

Die zu die Stockwerke führenden Treppen müssen leicht, bequem, nicht schlüpfrig, mindestens 1.4<sup>m</sup> (4' 5") breit, nicht gewunden und mit guten so eingerichteten Geländern (respective mit ganzen Flechtwerken) versehen sein, damit die Schüler von denselben nicht herunterrutschen können. Die Höhe der

Treppe hat nicht 0.16<sup>m</sup> (6") zu übersteigen, die Tiefe dagegen hat mindestens bis 0.32<sup>m</sup> (1') zu reichen.

In einer entsprechenden, bis 2 Meter (6' 4") betragenden Breite sind auch die Eingangsbüre, Gänge und Corridore anzulegen, welche überdiess leicht sein müssen und keinen starken Luftzügen ausgesetzt sein dürfen.

In den Hauptgängen und vor den Thüren der Schulzimmer sind entsprechende Scharreisen und Strobmatten zum Reinigen der Stiefel anzubringen.

§. 4. Wenn ein und dasselbe Gebäude Schulen für Knaben und Mädchen in sich zu fassen hat, so sind für letztere womöglich besondere Eingangsthüren einzurichten.

§. 5. Die Anzahl der Lehrzimmer hat der Zahl der mit der Leitung besonderer Classen betrauten Lehrer zu entsprechen. Bei grösseren Schulgebäuden sind ausser den Schulzimmern besondere Localitäten für Sammlungen, für die Canzlei des Directors, ein Zimmer für die Lehrer und eine entsprechende Wohnung für den Schuldienner bezurichten.

§. 6. Die Schulzimmer haben so geräumig zu sein, dass auf einen Schüler ein Flächenraum von 3—4 Kubikmeter (95—127 Kubikfuss) entfalle.

Die Höhe des Schulzimmers hat mindestens 3.5<sup>m</sup> (11') zu messen und der Boden hat sich der Form eines Quadrats zu nähern. Die Zimmertiefe mit Ausnahme der für den Zeichunterricht bestimmten Säle darf nicht 12 Meter (6° 2') übersteigen.

Die Wände sind mit blaugrauer Leimfarbe oder besser mit einer Oelfarbe anzustreichen. Die Zimmerdecke kann weiss bleiben.

Empfehlenswerth ist die innere Ausfütterung der Wände in den Schulzimmern mit Brettern bis zur Höhe 1.5<sup>m</sup> (4' 9"), auch ist in diesem Falle die Ausfütterung mit derselben Farbe anzustreichen.

Der Fussboden soll eben und gehörig ausgelegt sein und in den zur ebenen Erde gelegenen Schulzimmern etwa 0.8<sup>m</sup> (30") über der Erdoberfläche liegen. Ein Fussboden oder Parketboden aus Eichenholz ist dem Fussboden aus Tannen- oder Fichtenholz vorzuziehen. Es wäre dabei wünschenswerth, dass der Fussboden und namentlich der aus weichem Holze angefertigte von Zeit zu Zeit mit beissem, trocknenden Leinöl getränkt werde.

Die Thüren zu den Schulzimmern sind in jener Wand anzulegen, welche der mit Fenstern versehenen Hauptwand gegenüberliegt und haben in den zwischen der ersten Bankreihe und der Cathedral befindlichen freien Raum zu führen.

§. 7. Es ist sorgfältig darauf zu achten, damit die Schulzimmer gehörig mit Luft versehen seien, damit namentlich die Oberfläche der Fenster dem  $\frac{1}{4}$  Theile der Fussbodenfläche und sogar dem  $\frac{1}{4}$  Theile derselben gleichkomme, wenn den Schulfenstern gegenüber grössere Gebäude sich befinden. Die Fenster sind möglichst hoch und so einzurichten, dass das Licht den Schülern von der linken Seite zugebe, nöthigenfalls auch von der Rückseite, nie aber gerade in's Auge dringe.

Die Fenster müssen so construirt sein, dass sie jederzeit leicht geöffnet werden können. Die oberen Flügel sollen um horizontale Achsen drehbar und mit einer solchen Vorrichtung versehen sein, dass das Oeffnen und Schliessen derselben von unten aus vorgenommen werden kann und zwar das Oeffnen der inneren Flügel in der Richtung nach oben, der äusseren dagegen in der Richtung nach unten.

Wenn das Schulgebäude eine solche Lage hat, dass während der Unter-

richtastunden die Sonnenstrahlen direct oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirt in das Schulzimmer eindringen, so sind in den Fenstern bewegliche, aus einem glatten, grauen oder blaugrauen Gewebe und so verfertigte Vorhänge anzubringen, dass mit denselben nach Belieben nur ein Theil des Fensters gedeckt werden könne.

Sollte eine künstliche Beleuchtung nöthig sein, so sind unter Beobachtung der unentbehrlichen Vorsichtsregeln Hänge- oder Wandlampen oder Gasvorrichtungen einzuführen.

§. 8. Jedes Schulzimmer ist mittelst Ofen genügend und gleichmässig zu beheizen, wenn das System der Centralheizung (Kalorifere) nicht eingeführt werden kann. Der Ofen ist gehörig einzurichten, damit er nicht ranche und die Beheizung vom Inneren des Zimmers und nicht vom Corridore aus stattfindet.

Die Thüren des Ofens sind so einzurichten, dass sie mit einem Schlüssel oder auf eine andere Weise in der Art geschlossen werden, dass sie leichtfertige Kinder nicht öffnen können.

Die Construction des Ofens soll eine derartige sein, dass durch eine verhältnissmässig nicht grosse Menge der Heizmittel eine für das ganze Schulzimmer und für die ganze Unterrichtszeit hinreichende Beheizung bewirkt werde. Thon- oder Kachelöfen sind den eisernen Ofen vorzuziehen. Sollten letztere benutzt werden, so sind dieselben durchans mit äusseren aus doppeltem Bleche, Ziegeln, Kacheln u. s. w. verfertigten, nach oben geöffneten und mit Drahtnetzen versehenen Deckmanteln zu umgeben.

Die dem Ofen nächstliegenden Bänke müssen von demselben mindestens 1<sup>m</sup> (3' 2") entfernt sein. Wenn dies in Folge nicht gehöriger Einrichtung des Zimmers oder einer Ueberfüllung der Classe unerreichbar wäre, so sind auch die Thon- und Kachelöfen mit Deckmanteln zu versehen, die aus einer an Rahmen ausgespannten und mit Leinwand angestrichenen Leinwand zu verfertigen sind.

§. 9. Aeusserst wichtig ist eine entsprechende Lüftung der Schulzimmer. Dieselbe ist hauptsächlich mittels Oeffnens aller Fenster und Thüren nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen.

In Betreff der Einrichtung der Ventilation, entsprechend dem bereits in einzelnen Anstalten eingeführten Beheizungssysteme ist das Gutachten der Techniker einzuholen.

Bei Ofen mit ständigen Deckmanteln lässt sich dies am leichtesten mittelst eines Canals einrichten, dessen Quadratumfang in der Lichtreite etwa 0.63<sup>m</sup> (4' □) zu betragen und der über dem Fussboden in das Schulzimmer so einzumünden hat, dass er von Aussen des Gebäudes frische Luft zwischen den Ofen und den Deckmantel leitet. Ein anderer Canal oder entsprechender zwei Canäle haben die verdorbene Luft aus den unteren Schichten abzuleiten. Der Durchschnitt dieser beiden Canäle hat in der Lichtreite etwa 0.5<sup>m</sup> □ (5' □) zu betragen und sind dieselben in zwei Winkeln des Schulzimmers in der Form zweier senkrecht vom Plafonde bis 1.90<sup>m</sup> (6') herabhängenden Holzkisten anzubringen, welche unten quer mit einem Drahtnetze geschlossen sind, oben mit dem Dachboden in Verbindung stehen und ebenso wie der die Luft zuführende Canal mittels einer leichten Vorrichtung geschlossen und geöffnet werden können.

Eben dieselbe Art der Lüftung kann auch den Thon- und Kachelöfen ohne Deckmantel angepasst werden, wenn der die reine Luft einführende Canal

den Ofen durchschneidet und dadurch die schon erwärmte Luft in das Schulzimmer leitet.

Die Durchlüftung während des Unterrichtes kann übrigens durch das Öffnen der oberen Fensterflügel stattfinden.

Bei jeder Art der Durchlüftung ist sorgfältig starken Luftzügen und dem Eindringen der Luft von beträchtlich niedrigerem Wärmegrade vorzubeugen.

§. 10. Jedes Schulzimmer ist mit folgenden Einrichtungsstücken zu versehen: mit einem Tische oder der Catheder für den Lehrer sammt zweien Sesseln, mit Bänken für die Schüler in entsprechender Anzahl, mit einem Kasten für Lehrmittel, der mit einem Schlüssel gesperrt werden kann.

§. 11. Der Tisch oder der Catheder für den Lehrer hat auf einem höheren, den Kindern in der Art gegenüberliegenden Platze zu stehen, dass der Lehrer sitzend alle Bänke genau überblicken könne. Die Entfernung der ersten Bankreihe von der Catheder hat etwa 2<sup>m</sup> (6' 4") zu betragen.

§. 12. Die Schulbänke und Pulte sind entsprechend der Grösse der Schüler einzurichten. In jeder Classe sollen Bänke von mindestens zweifacher Grösse vorhanden sein, d. i. eine Art für Schüler von höherem und eine für Schüler von niederem Wuchse.

Bei der Construction der Bänke ist hauptsächlich darauf zu achten, damit erstens, wenn der Schüler auf der Bank sitzt und die Füsse unter einem rechten Winkel gebogen hält, der Oberschenkel bis zum Unterschenkel sich auf dem Sitze stütze und die ganze Fuss-Sohle den Boden berühre, zweitens damit der Schüler in dieser Position bequem den Rücken und die Schultern an eine Rücklehne in senkrechter Richtung stützen könne, damit er endlich einen entsprechend hohen und soweit entfernten Pult vor sich habe, dass er beim Schreiben nicht unnöthig den Körper im Rücken zu biegen braucht.

Das mittlere Mass der Schulbänke wird somit durch folgende Anforderungen bedingt:

Der Sitz eines jeden Schülers hat 50—60<sup>cm</sup> (19"—23") lang, 23—28<sup>cm</sup> (8" 9" — 10" 8") breit, 28—40<sup>cm</sup> (10" 8" — 15" 3") hoch zu sein. Das Tischbrett hat etwa 40<sup>cm</sup> (15" 3") breit, mit seiner Fläche ein wenig (4—5<sup>cm</sup>) gegen den Schüler geneigt, vom äusseren Rande 8—11<sup>cm</sup> (3"—4") horizontal und mit Vertiefungen zum Hineinlegen der Federn und Griffel versehen zu sein.

Die senkrechte Entfernung des Tischbrettes vom Sitze hat etwas grösser zu sein, als die Entfernung des Elbogens vom Sitze, wenn der aufrecht sitzende Schüler die Hände in den Schooss fallen lässt. Der Abstand der Ecke des Sitzes von der Ecke des Tischbrettes (in horizontaler Richtung) hat bis 5<sup>cm</sup> (1" 10") zu betragen.

Das Bücherbrett ist 12<sup>cm</sup> (4" 7") hinter der Ecke des Tischbrettes anzubringen. Als Rücklehne sind die vorderen Theile der Bänke in der zweiten und weiteren Reihe einzurichten. In den Bänken der letzten Reihe ist bei jedem Sitze eine bis 20<sup>cm</sup> (7" 8") breite und 5<sup>cm</sup> (2") dicke, gehörig abgerundete Rücklehne einzurichten, deren oberes Ende etwas niedriger sein soll, als die Höhe des Tischbrettes. Alle Ecken und Kanten der Bänke sind gehörig abzurunden. Bei dem Umstande, als in den Bänken mit den in gehöriger Nähe angebrachten Tischbrettern der Schüler nicht bequem stehen kann, sind die mit beweglichen d. i. schiebbaren Tischbrettern versehenen Bänke empfehlenswerth und abgesehen von zweisitzigen Bänken den mehrsitzigen vorzuziehen. An mehr-

sitzigen Bänken mit unbeweglichen Tischbrettern kann die Entfernung der Ecke des Sitzes vom Tischbrette etwas grösser sein.

Zwischen den Bankreihen sowie rings um den ganzen mit Bänken ausgefüllten Raum haben sich freie Durchgänge zu befinden; alle Bänke sind endlich so aufzustellen, dass die Schüler direct auf den Lehrer schauen können.

Grössere Bänke können nöthigenfalls für kleinere Schüler abgeändert werden, indem man die Sitze entsprechend mittelst Uterlagen erhöht und mit Fussstapeln von entsprechender Höhe versieht.

Ältere Schulbänke sind nach diesen Bestimmungen abzuändern.

§. 13. In den für Handarbeiten bestimmten Schulzimmer sind für Schülerinnen Einzelsitze mit Rücklehnen und die den Arbeiten entsprechenden Tische einzurichten. Gemäss den Anforderungen des Unterrichtes sind auch in Zeichensälen Einzelsitze und Tische einzurichten.

§. 14. Die Aborte sind so anzubringen, dass in dieselben bequeme und gedeckte Gänge führen und dass durch die Winde keine Ausdünstungen in den Corridoren und Schulzimmern verbreitet werden. Wo der Ueberfluss an Wasser und eine gute Canalisirung die Water-Closeteinrichtung möglich machen, sind dieselben anderen Einrichtungen vorzuziehen, da hiedurch allein der Luftverunreinigung im Gebäude vorgebeugt wird. Wenn solche Einrichtung undurchführbar ist, soll in der Abtrittsröhre eine Tonne aus Gusseisen mit einer Klappe, die geschlossen werden kann, angebracht werden. Den Schuldienern liegt es ob, diese Tonnen täglich mit Wasser (oder Karbolwasser im Verhältnisse 1 : 100) zu reinigen.

In Schulen und Classen mit Kindern beider Geschlechter sind besondere, durch ganze Wände getrennte, geschlossene Aborte und ausserdem für Schüler Pisstrinnen einzurichten, die entweder im Fussboden eingefasst und mit einem Gitter geschlossen oder längs der Wand so angebracht werden sollen, dass der höchste Punkt nicht über 0.65<sup>m</sup> (24" 9") und der niedrigste Punkt nicht über 0.5<sup>m</sup> (19") den Fussboden überrage. Die an den Pisstrinnen in einer Entfernung von 0.5<sup>m</sup> (19") bis 0.6<sup>m</sup> (23") anzuhängenden Scheidewände sind wünschenswerth.

Das Innere der Aborte muss gehörig licht sein, was am besten mittels Scheiben aus Milchglas erreicht werden kann. Die Wände sind bis zur Höhe 2 Meter (6' 4") mit Thonkacheln zu verkleiden, um dadurch den so oft vorkommenden unsittlichen Aufschriften und Zeichnungen vorzubugen. Der Fussboden der Aborte ist mit Asphalt oder Cement zu begiessen oder aus Steinplatten mit einer mässigen Neigung gegen die Pisstrinnen herzustellen.

§. 15. In jedem Schulgebäude ist ein Platz für Belustigungen und gymnastische Uebungen und wo möglich ein besonderer gedeckter Raum für diese Uebungen während der Winterszeit einzurichten.

Auch ein Schulgarten mit einer Fläche von 1/2 Joch ist in jedem Schulgebäude zum Unterrichte, Ausruhen und Erfrischung einzurichten. Endlich ist in jedem Schulgebäude ein Brunnen wo möglich mit einer Röhrenleitung anzulegen.

Wo es keine öffentliche Uhr gibt, ist an jedem Schulgebäude ein kleiner Thurm mit einer Glocke anzubringen, die den Kindern den Beginn des Unterrichtes ankündigt.

§. 16. Der Ortsschnlrath ist verpflichtet das Schulgebäude aus den Mitteln des Ortsschulfondes vor Feuerschaden zu versichern.

§. 17. Sobald der Bau eines neuen Schulgebäudes oder der Umbau des

alten sich als nothwendig herausstellt, ist der Ortschaftsrath verpflichtet alle Verhältnisse und Bedürfnisse genau zu erheben, ein Bauproject zu entwerfen und hierauf dasselbe mit Plänen und Kostenvorausschlägen dem k. k. Bezirksschulrath zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung zur Ausführung des Baues erteilt der k. k. Bezirksschulrath; in den Fällen, in welchen der Landesschulfond zu den Baukosten beiträgt, der k. k. Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

Die Collaudirung der vollendeten Bauten hat diejenige Schulbehörde anzuordnen, die die Genehmigung zur Ausführung des Baues erteilt hat.

Lemberg am 13. April 1875.

In Vertretung: *Bartmański* m. p.

### C.

Mit Erlass des k. k. öster. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1886, Z. 7203, wurde ein Organisationsstatut für die Fortbildungscurse in den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in Galizien genehmigt und von dem galiz. Landesschulrath in Lemberg unterm 13. September 1886, Z. 8499 mit Beginn des Schuljahres 1886/7 in Ausführung gebracht. Dieses Statut, bestehend aus 15 §§, wird mit Rücksicht auf den Umstand, dass es für weitere Kreise wenig Interesse darbietet, hier weggelassen.

### D.

#### *Gesetz vom 6. December 1887,*

*für das Königr. Galizien und Lodomerien mit dem Grossh. Krakau, womit das Gesetz vom 30. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43, und einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1873, L.-G.-Bl. Nr. 255, betreffend die Orts- und Bezirksschulbehörden für die Volksschulen, abgeändert werden.*

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau, Nr. 67, Stück XX, ausgegeben und versendet am 15. December 1887).

(Siehe *Archiv*, Bd. 59, S. 78).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreichs Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gesetz vom 30. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43<sup>1)</sup>, betreffend die Aenderung des §. 21. des Gesetzes vom 25. Juni 1873, L.-G.-Bl. Nr. 255, sowie die §§. 22, 31, 37 und 38. des Gesetzes vom 25. Juni 1873, über die Orts-

1) Mittelst dieses Gesetzes sind in der früheren Eintheilung der Schulbezirke folgende Aenderungen eingetreten: 3. Der Schulbez. *Krakau* (pol. Bez. Krakau, Chrzanów, Wieliczka). — 8. Der Schulbez. *Bochnia* (pol. Bez. Bochnia, Brzesko). — 9. Der Schulbez. *Tarnów* (pol. Bez. Tarnów, Dąbrowa). — 10. Der Schulbez. *Pilzno* (pol. Bez. Pilzno, Ropczyce). — 13. Der Schulbez. *Rzeszów* (pol. Bez. Rzeszów, Łańcut). — 14. Der Schulbez. *Kolbuszowa* (pol. Bez. Kolbuszowa, Nisko). — 16. Der Schulbez. *Przemysł* (pol. Bez. Przemysł, Dobromil). — 18. Der Schulbez. *Jaworów* (pol. Bez. Jaworów, Mościska). — 31. Der Schulbez. *Trembowa* (pol. Bez. Trembowa, Husiatyn).



und Bezirksschulbehörden für Volksschulen, treten ausser Kraft und haben an derenstatt folgende Bestimmungen zu gelten:

§. 21. Jeder politische Bezirk in seinem jeweiligen Umfange bildet einen besonderen Schulbezirk mit einem besonderen Bezirksschulrath, dessen Sitz der Sitz der politischen Bezirksbehörde ist. Jede Stadt, welche ein eigenes Statut besitzt, kann einen besonderen Schulbezirk mit einem besonderen Bezirksschulrath bilden.

§. 22. In den Bezirksschulrath treten ein:

- a) Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzender;
- b) ein Geistlicher jeder Confession und jedes Ritus, welche im Schulbezirke über Tausend Seelen zählen; die Ernennung des geistlichen Mitgliedes des Bezirksschulrathes steht der oberen kirchlichen Behörde zu; den Vertreter der israelitischen Religion wählen die Vorstände der im Bezirke befindlichen israelitischen Cultusgemeinden;
- e) zwei Vertreter des Lehramtes; einen derselben wählt die Lehrer-Bezirks-Conferenz aus ihrer Mitte, als zweiter tritt der Director der Lehrerbildungsanstalt, der Director einer der im Schulbezirke befindlichen Mittelschulen, und in Ermangelung einer solchen Schule der Leiter einer der im Bezirke befindlichen Volksschulen, welchen der Landesschulrath dazu bestimmt;
- d) zwei Delegirte des Bezirksrathes;
- e) der Bezirksschulinspector.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Bezirksschulrath aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 31. Für jeden Schulbezirk ernannt der Minister für Cultus und Unterricht, auf Grundlage eines Ternovorschlages, den der Landesschulrath erstattet, einen besonderen Bezirksschulinspector.

Bevor diese Bestimmung im ganzen Lande in's Leben treten können wird, kann dem Inspector noch ein angrenzender Bezirk angetheilt werden.

Die Inspectoren sind in der Regel aus dem Lehrerstande zu diesem Amte zu berufen.

§. 37. Im Namen des Bezirksschulrathes besorgt die laufenden Agenden der Executiv-Anschuss, welchem angehören:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrathes;
- b) dessen Stellvertreter;
- c) der Bezirksschulinspector, und im Falle seiner Abwesenheit ein Mitglied des Bezirksschulrathes, welches im Sitze des Bezirksschulrathes ansässig und von demselben nach Thunlichkeit aus der Mitte der Vertreter des Lehramtes (§. 22. lit. c.) zu dieser Function bestimmt ist.

Die Abwesenheit eines von den a) b) und c) erwähnten Mitgliedern des Executiv-Anschusses, insoferne dieselbe nicht durch Verschieden des Vorsitzenden herbeigeführt worden ist, kann den Geschäftsgang dieses Ausschusses nicht anhalten.

§. 38. Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Bezirksschulrathes steht das Recht zu, die Volksschulen ihres Bezirkes persönlich zu visitiren, den geistlichen Mitgliedern steht jedoch dieses Recht nur bezüglich der Schulen zu, welche von den Kindern ihrer Confession oder ihres Ritus besucht werden.

Sie können über die gemachten Wahrnehmungen ihren Vollmachtgebern Bericht erstatten, es steht ihnen jedoch nicht das Recht zu, die Wahrnehmungen unmittelbar den Lehrern mitzutheilen.

Art. II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Wien, 6. December 1887.

*Franz Josef* m. p.

*Gautsch* m. p.

## XXII.

### Entscheidungen des k. k. österr. Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Congrufrage.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 59. S. 101—114).

1. *Wie Naturalabgaben an einen Pfarrer bei Berechnung des Pfründeneinkommens zum Zwecke der Congruabemessung zu bewerthen sind.*  
Erkenntniss vom 22. Juni 1887, Z. 1708 (Budwinski, V.-G.-H.-Erkenntnisse 1887, S. 478, Nr. 3598).

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Alfred Prey, Pfarrers in Bruck im Pinzgau, ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. October 1886, Z. 20,335, betreffend die Bewerthung von Naturalabgaben zum Zwecke der Congruabemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt: *»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*

*Entscheidungsgründe:* Der Beschwerdeführer Pfarrer Dr. Alfred Prey behauptet, dass eine von ihm behufs der Congruabemessung einbekannte Naturaliensammlung zu hoch bewerthet worden sei, und dass der Vorgang bei der Bewerthung nicht gesetzmässig war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich von der Grundhaltigkeit dieser Angabe nicht zu überzeugen vermocht.

Das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit enthält diesbezüglich nur die Bestimmung, dass das Einkommen an Naturalien »nach den Durchschnittspreisen« zu berechnen sei (§. 3, 1 lit. d); welche Preise hiebei zu Grunde zu legen und wie dieselben zu ermitteln seien, wird im Gesetz selbst nicht weiter bestimmt. Nähere Festsetzungen enthält die Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99, es heisst daselbst (§. 3, 1. lit. d): »der Ertrag . . . aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.), welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Curatgeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen, auszuweisen.«

Weiter heisst es daselbst (§. 5): »Ergeben sich Bedenken gegen das Einbekenntniss, beziehungsweise einzelne Posten desselben, so

sind von der politischen Bezirksbehörde die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen einzuleiten. Handelt es sich hiebei um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien . . ., so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen lässt, ein Stellungsbefund veranlasst werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige beizuziehen sind.◀

Im vorliegenden Falle haben sich nun allerdings Differenzen über die fragliche Fassionspost ergeben, da die Landesregierung weder das von dem Fassionleger beigebrachte Certificat des Gemeindevorstehers, in welchem die Sammlung auf 55 fl. 10 kr. bewerthet war, noch den vom fürsterzbischöflichen Ordinariate gemachten Vorschlag, die Sammlung mit ungefähr 100 fl. zu bewerthen, acceptirte, andererseits der Fassionleger wider die von dem Rechnungsdepartement der Landesregierung vorgenommene Bewerthung auf Grund der sechsjährigen Marktdurchschnittspreise, wonach der Werth der Sammlung mit 253 fl. 82 kr. berechnet wurde, Einsprache erhob. Die Landesregierung hat hienach die Aufnahme des im §. 5. der Durchführungsvorordnung vorgesehenen Schätzungsbefundes angeordnet und es ist derselbe von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See am 17. April 1886 aufgenommen worden. Hiebei wurde den Sachverständigen Josef Till, Bürgermeister in Zell am See, und Johann Kastner, Handelsmann daselbst, die Frage vorgelegt, wie hoch dieselben den Werth der in Frage stehenden Naturalleistungen in Anbetracht des Umstandes schätzten, dass dabei Giebigkeiten gewöhnlich minderer Qualitäten abgegeben werden, worauf die Sachverständigen die dann der Entscheidung zu Grunde gelegten Preise, zusammen 204 fl. 80 kr. angaben, für Hafer und Holz noch mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass die angegebenen die niedrigsten der vorgekommenen Preise wären. Mit Rücksicht hierauf war dann auch bei Einstellung des Betrages per 204 fl. 80 kr. in die adjustirte Fassion bemerkt, dass die sämtlichen Einheitspreise »nach der mindesten Qualität« angenommen seien.

Es ergibt sich hierans, dass der von den Behörden eingehaltene Vorgang den bestehenden Vorschriften vollkommen entsprach, und dass insbesondere mit Rücksicht auf den Wortlaut der den Sachverständigen vorgelegten Frage die Haupteinwendung des Beschwerdeführers, dass nämlich die geringe Qualität der Rechnisse nicht berücksichtigt worden sei, unbegründet erscheint. Eben in Folge dieser Art der Fragestellung erscheint dann auch der Umstand belanglos, dass die Sachverständigen bei Schätzung der Flachs- und Käseabgabe

nicht noch ausdrücklich beifügten, dass sie auch hier nur geringere Qualitäten in Rechnung brachten. Eine andere Art der Bewerthung der Abgaben war nicht nur nach den bestehenden Vorschriften ausgeschlossen, sondern auch thatsächlich nnausführbar, insbesondere würde eine Schätzung der in irgend einem Jahre thatsächlich abgeführten Reichnisse, falls eine solche überhaupt ausführbar erschien, ein ungleich weniger verlässliches Resultat geliefert haben, da es sich ja hier um wiederkehrende Leistungen handelt, deren Werth aus der Beschaffenheit der Abgaben eines einzelnen Jahres allein nicht ermittelt werden kann.

Da weiteres auch gegen die Person der Sachverständigen keine Einwendung erhoben wird und die von der Landesregierung nicht abgestrichenen 20% für Einbringungskosten vom Ministerium passirt worden sind, so ist nicht abzusehen, worin die Ungesetzlichkeit des hier eingehaltenen Vorganges gelegen, und welche Rechtsverkürzung dem Beschwerdeführer hiedurch zugegangen sein soll. Es ist ja klar, dass eine geringere, als die der Schätzung unterzogene geringste Qualität nichts geliefert werden kann, falls anders die Abgabepflichtigen ihrer Verbindlichkeit überhaupt nachkommen; sofern aber letzteres nicht der Fall sein sollte, hat der Pfarrer wohl das Recht auf die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zu dringen, er kann aber wegen dieser Eventualität nicht einen geringeren Werthansatz in der Pfarrfassion beanspruchen.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

*2. Entscheidung vom 9. December 1887, Z. 2757,  
betreffend das Erträgniss von Messenstiftungen.*

Der Pfarrer Kulm zu Reinowitz in Böhmen erhob Beschwerde gegen die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, wonach letzteres das Erträgniss von Messenstiftungen, welche nach Inhalt der Stiftsbriefe in die Congrua des Pfarrers nicht hätten eingerechnet werden sollen, dem vorgenannten Pfarrer dennoch in dessen Congrua eingerechnet hat.

Der in Rede stehende Pfarrer hat in seiner Fassion, welche er anlässlich der Congruaneregulirung der Statthalterei in Prag unterbreitet hat, von dem ihm zukommenden Messenstiftungs-Ertrage per 160 fl. 28 kr. ö. W. lediglich nur einen Betrag von 42 fl. 95 kr. als Einnahmen eingestellt, dagegen den Betrag per 117 fl. 83 kr. unter seine einrechenbaren Einnahmen nicht einbezogen, und zwar aus dem Grunde, weil acht Stiftsbriefe, auf Grund deren Pfarrer

Kulm ein jährliches Erträgniss obiger 117 fl. 83 kr. bezieht, die Klausel enthielten, dass der Stiftungsbezug in Gemässheit der Ministerialerlasse vom 29. December 1851, Z. 169 und vom 14. Februar 1852, Z. 556, *niemals in die Congrua eingerechnet werden dürfe*.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat nun diese Fassion beanstandet, und in ihrem Erkenntnisse bemerkt, dass die angestrebte Nichteinrechenbarkeit der mit acht Stiftbriefen belegten Stiftungen deshalb nicht beansprucht werden könne, weil kein Nachweis vorliege, dass die betreffenden Stifter die Nichteinrechenbarkeit der Stiftungsbezüge beabsichtigten, und weil zweitens die beiden Ministerialerlässe aus den Jahren 1851 und 1852 durch das Congruagesetz vom Jahre 1885 derogirt worden seien, auf dieselben daher die Nichteinrechenbarkeit nicht mehr basirt werden könne.

Diese Entscheidung, welche gegen Pfarrer Kulm an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht recurrirte, wurde von demselben durch Erl. vom 20. März 1847, Z. 3445, vollinhaltlich bestätigt und der Recurrent mit seinem Recurse abgewiesen.

Dagegen ergriff der Beschwerdeführer durch Herrn Dr. Victor Fuchs, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Nach einer ziemlich langen und sehr eingehend geführten Verhandlung erkannte der V.-G.-H. im Sinne des Beschwerdeführers, und *hob die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht als im Gesetze nicht begründet auf*, indem er sich vollinhaltlich den Ausführungen des Dr. Fuchs anschloss. Die Motivirung des Urtheils des V.-G.-H. lautet nach dem Wien. Vaterland 1888 Nr. 33 wie folgt:

§. 3, 1, g) des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, bestimmt, dass in die behufs der Congruabemessung vorzunehmende Berechnung der Einnahmen der katholischen Seelsorgestationen einzubeziehen ist:

»Das Erträgniss aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Messstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht.«

Nach diesem klaren gesetzlichen Wortlaute kommt es also hinsichtlich der Frage der Einrechenbarkeit der Stiftungsbezüge auf die Bestimmung des »Stiftbriefes,« d. i. der über die Ausrichtung der Stiftung errichteten Urkunde an, und geht es nicht an, wie in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, anstatt des Stiftbriefes »die (vorausgehende) stifterische Willenserklärung,« das ist also die

testamentarisch oder unter Lebenden getroffene Anordnung über die Errichtung der Stiftung für massgebend zu erklären.

Es steht ferner fest, dass hinsichtlich aller acht Stiftungen, um deren Berücksichtigung bei Bestimmung der Congrua des Reinowitzer Pfarrers es sich im vorliegenden Falle handelt, zwar nicht in den stifterischen Anordnungen, wohl aber in den Stiftsbriefen eine die Nichteinrechnung der Stiftungsgenüsse statuierende Clausel enthalten ist, welche übereinstimmend dahin lautet:

»Dass im Einklange mit den Ministerialerlässen vom 29. December 1851, Z. 169 [*Archiv*, Bd. 16. S. 430, Bd. 24. S. 74], und vom 14. Februar 1852, Z. 556 dieser Stiftungsbezug niemals in die pfarrliche Congrua eingerechnet werden solle.«

Von Seite des Ministeriums wurde dieser Clausel die Deutung gegeben, dass dieselbe wegen der Berufung auf die erwähnten Ministerialerlasse, nur als eine Constatirung des geltenden Rechtes, aber nicht als eine dispositive Anordnung, und deshalb auch nicht als eine »Bestimmung« des Stiftbriefes im Sinne des Congrua-Ergänzungsgesetzes (§. 3, 1, g) aufzufassen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch dieser Ansicht nicht beizupflichten, weil, abgesehen davon, dass es zur Anwendung des geltenden Rechtes überhaupt keiner stiftbriefmässigen Anordnung bedurfte, aus der Bestimmung, dass der Stiftungsbezug »niemals« in die Congrua einzurechnen sei, deutlich hervorgeht, dass die Absicht bestand, die Einrechnung auch für den Fall einer Abänderung des damals geltenden Congrua-Berechnungssystemes auszuschliessen, und dass es sich daher um eine selbstständige Anordnung und beziehungsweise um eine Bedingung der Acceptation der Stiftung handelt.

Eine solche Bestimmung konnte allerdings spätere Verfügungen der Gesetzgebung nicht präjudiciren. Da aber eben durch das Gesetz selbst die Wirksamkeit solcher stiftbriefmässiger Bestimmungen durch die Anordnung anerkannt wurde, dass die Einrechnung der Erträgnisse von früher errichteten Stiftungen nur dann statfinde, wenn der Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht, und da solche entgegenstehende Bestimmungen hier ohne Zweifel vorliegen, so musste die angefochtene Entscheidung, womit die Einrechnung der Bezüge aus den fraglichen acht Messenstiftungen in die Congrua des Pfarrers von Reinowitz angeordnet wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Diese Entscheidung ist für den katholischen Seelsorgeklerus eine *ausserordentlich wichtige*, indem, wie man aus den verschiedenen Ländern vernimmt, sämmtliche Statthaltereien, sowie das Ministerium

für Cultus und Unterricht stets dahin erkannten, dass trotz der Nichteinrechenbarkeits-Klausel in den Stiftbriefen die Stiftungsabzüge dennoch in die Einnahmen der Seelsorger einrechneten.

*3. Entscheidung vom 31. December 1887,  
betreffend die Selbstständigkeit der Exposituren.*

Der Expositus von Seethal im Lungau hat anlässlich der Congruaregulirung seine Fassion überreicht, worüber ihm seitens der k. k. Landesregierung Salzburg das bezügliche Richtigstellungserkenntniss zugegangen ist, in welchem ihm mit Rücksicht auf sein fassionsmässiges Einkommen von 375 fl. 5 kr. ö. W. der zur Ergänzung der ihm gebührenden Congrua per 600 fl. fehlende Betrag per 224 fl. 95 kr. aus dem Religionsfonds, beziehungsweise der staatlichen Dotation angewiesen wurde.

Dieses Richtigstellungserkenntniss der k. k. Landesregierung Salzburg hat jedoch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht von Amtswegen cassirt und in seinem hierüber erlassenen Erlasse erkannt, dass die Expositur Seethal keine selbstständige Seelsorgestation und der Exposit zu Seethal kein selbstständiger Seelsorger sei, da Seethal im Jahre 1813 unter dem Regime der königlich bayerischen Regierung als eine von der Pfarre Tamsweg abhängige Expositur constituirt worden sei, an welchem Verhältnisse sich seitber nichts geändert habe; dass es ferner unzulässig sei, aus dem Umstande, dass eine Station mit bestimmtem Territorium bestehe, zu folgern, dass Derjenige, der die Seelsorge dort auszuüben habe, eben darum auch schon selbstständig sei, da die Seelsorge in einem bestimmten Sprengel ebensowohl selbstständig als auch un-selbstständig ausgeübt werden könne; dass es endlich weder in der Absicht, noch in der Macht des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg gelegen sein könne, so lange ein staatlicherseits statuirtes Abhängigkeitsverhältniss bestehe, kraft dessen die Expositur Seethal einen Theil der Pfarre Tamsweg bildet, ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung hievon etwas zu ändern, dass demnach die Ertheilung der Jurisdiction an den Expositus von Seethal, wie selbe mit Decret des fürsterzbischöflichen Ordinariates erfolgte, diese Wirkung nicht haben könne, was um so mehr gelte, da der Expositus niemals canonisch investirt worden sei. In Folge dieser Entscheidung wurde dem Expositus von Seethal die zuerkannte Congrua per 600 fl. wieder aberkannt, und die Congruaergänzung von 224 fl. 95 kr. ö. W. nicht nur gestrichen, sondern auch noch decretirt, dass der Expositus von

Seethal die bereits behobene Quote per 20 fl. 61 kr. 8. W. zu restituiren habe.

Dagegen ergriff nun der Expositus von Seethal, durch Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. *Victor Fuchs*, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof. Dr. Fuchs zeigte zunächst an der Hand von zahlreichen Urkunden älterer und neuerer Zeit, dass die Expositur Seethal ursprünglich bis zum Jahre 1642 Hauptpfarre im Lungau war, nachher aber in ein Vicariat umgewandelt wurde, und in Folge Rescriptes der königl. hayer. Regierung vom Jahre 1813 endlich nur mehr eine Expositur war, welche der Pfarre zu Tamsweg als eine »eigene« Seelsorgpfründe untergeordnet wurde, dass jedoch trotz dieser Wandlungen die Expositur Seethal, wie dies klar aus den Urkunden nachweisbar war, dennoch stets eine für sich bestehende, jurisdictionell unabhängige Seelsorgestation geblieben ist, deren Beneficiaten stets als selbstständige Seelsorger nicht allein vom fürsterzbischöflichen Ordinariate, sondern auch von der königl. hayer. Regierung, und nachher auch von der k. k. österr. Regierung, angesehen und behandelt worden sind. Aber abgesehen von diesem historischen Nachweise, wonach an der Selbstständigkeit des Seelsorgers von Seethal nicht gezweifelt werden könne, müsse der Exposit von Seethal auch nach dem klaren Wortlaute des dermalen bestehenden Congruagesetzes als ein *selbstständiger Seelsorger* angesehen werden, denn es sei derselbe von seinem Diöcesanbischöfe zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt worden, und übe auf Grund canonischer Einsetzung von Seite seines Bischofs in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die selbstständige Seelsorge aus.

Nach einem sehr eingehend und mit allem Aufwande von Wissen geführten Kampfe zwischen dem Vertreter des Ministeriums und dem Beschwerdeführer, entschied sohin der k. k. Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Beschwerdeführers, und hob die Entscheidung des k. k. Cultusministeriums als gesetzwidrig auf. Die Gründe, welche den k. k. Verwaltungsgerichtshof bei Fällung dieser Sentenz leiteten, gipfelten darin, dass nach Massgabe des gelieferten Nachweises nicht gezweifelt werden könne, dass der Expositus von Seethal stets ein selbstständiger Seelsorger gewesen, und auch noch dermalen sei, und dass mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des §. 1. des Congruagesetzes, sowie mit Rücksicht auf das Jurisdictionsdcret des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg, der Expositus von Seethal als ein selbstständiger Seelsorger angesehen werden müsse, dem daher auch die gesetzliche Congrua von 600 fl. gebühre.

Durch diese principielle Entscheidung des hohen k. k. Ver-



waltungsgerichtshofes ist nun wohl die Frage der Selbstständigkeit der Pfarrvicare, Expositen, Localcapläne u. s. w. entschieden, und dadurch Hunderten von Seelsorgern, welche bisher ein kümmerliches Dasein fristen mussten, ein menschenwürdiges Dasein geschaffen worden.

Wir tragen aus dem »Vaterland« 1888 Nr. 22 noch die *Motivirung* des Urtheils des V.-G.-H. nach.

Nach einer historischen Einleitung der Urtheilsbegründung heisst es folgendermassen:

Wenn auch die der Pfarrorganisation des Jahres 1813 vorangegangenen Zustände für die Unselbstständigkeit der Expositur streiten mögen, und wenn auch bei dieser Organisation selbst die Absicht der Regierung nicht auf die Errichtung selbstständiger Seelsorgestationen in den Expositurbezirken gerichtet war: so unterliegt es doch andererseits nach den Beschwerde-Allegaten keinem Zweifel, dass die Expositur thatsächlich — wenn vielleicht auch nur in Folge einer irrigen Auffassung der Regierungsanordnungen — seither beständig als selbstständige Seelsorgestation behandelt worden ist.

Die in den Akten erliegenden Zeugnisse des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Salzburg und der früheren Pfarrer von Tamsweg thun dar, dass der Expositus von Seethal die kirchliche Jurisdiction über seinen Bezirk erhielt, der Expositurgemeinde als ihr ordentlicher Seelsorger vorgestellt wurde und hienach allein, insbesondere auch mit Ausschluss des Pfarrers von Tamsweg berechtigt war, in dem Expositursprengel die pfarrlichen Rechte (*jura ordinis et jurisdictionis*) auszuüben. Der Name der Expositur allein (*expositus scil. capellanus*) kann bei der Unsicherheit dieser Terminologien insbesondere in Oesterreich, wo zweifellos selbstständige Seelsorger und jurisdictionirte Pfarrer Titel führen, die caanonisch Hilfspriestern zukommen (»Localcapläne«, »Vicare«) nicht entscheiden, ebenso kann der Umstand, dass der Expositus von Seethal in einem älteren Pfarrinventar als *ad nutum amovibilis* bezeichnet wird, gegen die erwiesene Thatsache: dass er durch die Verleihung der pfarrlichen Jurisdiction und Installation ein nur durch genehmigte Resignation oder einen über seine Vergehungen gefällten Spruch erlöschendes *jus in re* an der Pfründe erhielt, nicht in's Gewicht fallen. Auch der mehrfach hervorgehobene Umstand, dass der Exposit nicht die Spiritualinvestitur erhält, ist belanglos, da die Investitur wesentlich nur für das Recht auf die Amtseinkünfte in Betracht kommt und in dieser Beziehung die Investitur bei Seethal als *investitura corporalis* (*Installatio*) den Akten zufolge allerdings stattfindet, im Uebrigen

aber für die Frage der Selbstständigkeit der Pfründe nur die Jurisdictionirung des Expositus entscheidend ist, welche bei Seethal durch Verleihungsdecret des Ordinarius zweifellos platzgreift. Auch ist zu erwähnen, dass nach dem Hofdecrete vom 22. Jannar 1842, Politische Gesetzessammlung, Band 38, Seite 64, die Spiritualinvestitur den Ordinariaten nach der bestehenden Observanz überlassen ist, die Staatsverwaltung also in dieser Hinsicht überhaupt keine Forderung aufstellt.

Hienach muss wohl angenommen werden, dass bei dem Expositus in Seethal wenigstens nach der kirchlichen Seite des Verhältnisses alle Merkmale zusammentreffen, an welche das Gesetz vom 19. April 1885 die »Selbstständigkeit« des Seelsorgers knüpft, da dieser Geistliche »auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischöfes« welche Einsetzung (»institutio«) in dem erzhischöflichen Verleihungsdecrete gelegen ist — »in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht hat,« ganz abgesehen davon, dass besagter Geistlicher noch zweifelloser unter die zweite Bestimmung dieses Paragraphen fällt, wonach den selbstständigen Seelsorgern überhaupt jeder Geistliche beigezählt wird, »der durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt ist.«

Die Weigerung des Ministeriums, dem Expositus von Seethal die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers zuzuerkennen, könnte somit lediglich auf den — in der angefochtenen Entscheidung auch vorangestellten — Umstand gestützt werden, dass diese Seelsorgestation, wie das Ministerium behauptet, ohne staatliche Anerkennung besteht. Hierüber ist Folgendes zu bemerken.

Das Erforderniss der staatlichen Anerkennung erscheint zwar in dem §. 1. des Gesetzes vom 19. April 1885 nicht ausdrücklich normirt, kann aber nach den jederzeit festgehaltenen, derzeit in §. 20. des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zum Ausdruck gelangten Grundsätzen des kirchlich-staatlichen Verhältnisses in Oesterreich zweifellos überall in Anspruch genommen werden, wo es sich nicht lediglich um eine innerkirchliche Beziehung, sondern um ein Verhältniss von allgemeiner öffentlicher Geltung oder gar, wie eben bei der Congruaergänzung, um eine staatliche Leistung handelt. Es versteht sich auch von selbst, dass, dafern die staatliche Anerkennung zur Errichtung von Seelsorgestationen und zur Aenderung der Pfarrsprengel (§. 20. des citirten Gesetzes) gesetzlich gefordert erscheint, ohne diese Anerkennung nicht nur nicht neue Stationen errichtet, sondern auch nselbstständige nicht in selbstständige

umgewandelt werden können, da auch dies eine Umänderung des Sprengels der Pfarre, zu welcher die bisher unselbstständige Curatie gehörte und aus welchem dieselbe nunmehr ausscheidet und die Errichtung eines neuen, bisher nicht bestandenen Pfarrsprengels, nämlich eben des Sprengels der selbstständig gewordenen Curatie involvirt. Allein für den vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die Expositur in Seethal ihre derzeitige Constitution schon im Jahre 1813, zur Zeit der hayerischen Regierung hesass und dass daher hinsichtlich ihrer das Requisit der staatlichen Anerkennung nicht lediglich nach §. 20. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 beurtheilt werden kann. Nach den früheren Normen aber war eine derartige ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt, wie sie nach diesem §. 20. zur Errichtung neuer Seelsorgestationen und zur Aenderung der Seelsorgesprengel gefordert erscheint und wie sie auch schon vorher nach Art. 4. lit. c) des Concordates vom 18. August 1855 (kaiserliches Patent vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195) erforderlich war, durch die bestehenden Directiven nicht angeordnet, sondern es wurde lediglich als ein aus dem ganzen kirchenpolitischen Systeme folgender Grundsatz angesehen und in der Praxis der Verwaltungsbehörden festgehalten, dass die Seelsorge nicht ohne staatliche Zustimmung organisirt werden und somit ohne solche Zustimmung auch keine Seelsorgestation bestehen könne. Dass aber zum Bestande der Curatation in Seethal die staatliche Genehmigung in einer solchen nicht förmlichen Weise nicht ertheilt worden sei, kann nach den Akten wohl nicht behauptet werden. Es ist natürlich gleichgiltig, dass, wie der Beschwerdeführer darthut, die Expositur wiederholt und selbst noch zur Zeit der bayerischen Regierung von den Behörden als »Pfarre« hezeichnet worden ist, allein es erscheint allerdings von Belang, dass in nachgewiesenen amtlichen Akten, so z. B. in den Erlässen der Landesregierung in Linz vom 24. September 1835, Z. 26251 und vom 9. September 1836, Z. 25999 die Expositur in Seethal als selbstständige Seelsorgestation behandelt wurde und hieraus von der Behörde selbst die gesetzlichen Consequenzen gezogen worden sind und dass kein amtlicher Akt aus der ganzen Zeit des Bestandes der Expositur — wenigstens seit der österreichischen Herrschaft — nachweisbar erscheint, in welchem der unselbstständige Charakter der Station irgendwie zur Geltung gebracht wäre. Die Expositur wurde dem landesfürstlichen Patronate unterstellt, welches Patronat bei Hilfspriesterstellen wohl nirgends vorkommt, für die Präsentation wurde die Pfarrconcurprüfung verlangt, die emeritirten Expositen erhielten den Deficientengehalt aus dem Religionsfonds,

nicht wie deficiente Hilfspriester aus dem Salzburger Priesterhausfonds, den neuernannten Expositen wurde die nur bei dauernden Anstellungen zu entrichtende Pfründenverleihungstaxe abgefordert. All dies spricht nicht allein für den selbstständigen Charakter der Expositur in Seethal, sondern auch dafür, dass derselbe von der Staatsverwaltung wenigstens stillschweigend anerkannt war, was, wie bemerkt, nach dem damaligen Rechte zur Geltung dieses Charakters auch für den staatlichen Bereich genügte.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich bienach auch davon nicht überzeugen, dass der sonst, nämlich nach der kirchlichen Seite des Verhältnisses zweifellose Bestand der Expositur in Seethal als einer selbstständigen Seelsorgestation deshalb nicht rechtliche Geltung haben sollte, weil diesem Thatbestand angeblich die staatliche Anerkennung mangle, weshalb der Beschwerdeführer zu der von ihm angesprochenen Congrua eines selbstständigen Seelsorgers als berechtigt angesehen und die angefochtene Ministerialentscheidung, welche ihm nur die Congrua eines Hilfspriesters zuerkannt hat als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden musste.

## XXIII.

**A. h. Resolution über einen Vortrag des ungar. Cultusministers  
Trefort, betr. die Congrufrage.**

Mit Rücksicht auf die im gegenwärtigen Vortrage angeführten Motive gestatte Ich, dass zum Zwecke der Aufbesserung der Congrua für die niedere Geistlichkeit beider kathol. Riten dort, wo dies nothwendig ist, die entsprechenden Verhandlungen eingeleitet werden. Bei den diesbezüglichen gegenwärtigen Vorschlägen aber mangelt vor Allem eine Aeußerung des Episcopates über die hier beigefügten Protocolle der Commissionsberathung. Die Anhörung des Episcopates ist schon von der Commission in Aussicht genommen worden, und dieselbe kann schon wegen der Natur der Sache nicht vermieden werden. Diese Aeußerung ist daher nachträglich vorzulegen und falls der Inhalt derselben von den vorliegenden Vorschlägen abweichen sollte, ist darüber ein erschöpfendes und gründliches Gutachten abzugeben.

Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit und Tragweite dieser Angelegenheit erweist sich aber als nothwendig, dass die diesbezüglich einzuleitenden Verhandlungen auf vollständig sichere Grundlagen basirt werden, zu welchem Behufe eine gründliche Durchberathung mehrerer Vorfragen nicht zu umgehen ist. Solche Fragen sind insbesondere: 1. Die Frage der weiteren Aufrechterhaltung, Regelung oder eventuellen Aenderung des Patronatsverhältnisses, nachdem dieses Verhältniss in seinem gegenwärtigen unbestimmten, an vielen Orten schon durch die Confession der betreffenden Patronatsherren strittigen oder angefochtenen Zustände und Umfange in sehr zahlreichen Fällen kaum eine verlässliche Grundlage für die Feststellung des Einkommens der betreffenden Pfarrei bieten könnte. 2. Die Frage der verschiedenen Schuldigkeiten und Leistungen der Gemeinden und Gläubigen in Naturalien, Geld oder Dienstleistungen etc., in welcher Beziehung auch die wichtige Frage zu lösen ist, ob die Leistungen als persönliche oder grundherrliche zu betrachten und inwiefern dieser Beziehung die älteren Kirchendocumente massgebend sind. 3. Präcise und klare Bestimmungen bezüglich der Stolagebühren und Stiftungen. 4. Die sehr wichtige Frage der eventuell im voraus nöthigen Regelung der Verhältnisse des

griechisch-katholischen Klerus und der griechisch-katholischen Pfarreien in manchen Gegenden. 5. Wäre zu erwägen, ob die Regelung der Congrua auch auf Siebenbürgen auszudehnen sei, in welchem Falle der dortige kath. Status einzunehmen und die dortigen besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen wären.

Wenn diese Vorfragen im Einvernehmen mit den competenten Factoren und mit dem Episcopat gelöst sind, wird der Modus des weiteren Vorgehens zu bestimmen sein, nämlich die Feststellung des Pfarrei-Einkommens, entweder im Wege der Conscription oder der Fatirung; ebenso die Frage, ob zur Entscheidung der hieraus erwachsenden strittigen Fälle die in diesem Vortrage empfohlene Landescommission oder die im Separatvotum des Erlauer Erzbischofs vorgeschlagenen und wirklich zweckmässig scheinenden Comitats-Commissionen gebildet werden sollen, bei welcher Gelegenheit auch die Discussion der weiteren Frage wünschenswerth erscheint, ob es nicht möglich wäre, durch vorausgegangene Feststellung eines Congrua-Minimums die Conscription oder Fatirung nur auf jene Fälle zu beschränken, die hinter diesem Minimum zurückbleiben, oder ob und aus welchen Gründen die Conscription als nothwendig auf alle Fälle zu erstrecken sei. Endlich wären in Folge alles dessen als einer der wesentlichsten Punkte jene Quellen aufzusuchen und zu bezeichnen, aus welchen das dergestalt erwachsende und zweifellos nicht geringe Erforderniss gedeckt werden soll.

Ich weise daher Meinen oberwähnten Minister an, dass alle diese Fragen durch eine aus allen competenten Factoren und dem Episcopat zu bildende Commission reiflich erwogen, gründlich durchberathen und die Resultate dieser Berathungen Mir seinerzeit behufs weiterer Entschliessung unterbreitet werden.

Pest, 22. März 1887.

*Frans Joseph m. p.*

---

## XXIV.

## Leonis P. P. XIII. Epistola ad Episcopos Bavariae.

Inhalt: 1. Zur Kirchengeschichte Bayerns. 2. Erziehung und Ausbildung des Klerus. 3. Christliche Philosophie. 4. Klerus soll dem Volke gutes Beispiel geben. 5. Staatskirchliches Verhalten des Klerus. 6. Kathol. Schulen. 7. Die Freimaurer. Aneiferung zur Vertheidigung der kirchlichen Rechte und Freiheit. 9. Bayerisches Concordat, Vertrag den die Kirche stets gewissenhaft erfüllte, soll auch von der Regierung gehalten werden.

## LEO PP. XIII.

*Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem.*

Officio sanctissimo adducti mueris Apostolici, multum diuque, ipsi nostis, contendimus, ut res Ecclesiae catholicae apud Borussos haberent aliquando melius, atque in gradum dignitatis suam restitutae, ad bonorem pristinum amplioremque florescerent. Quae consilia, qui labores Nostri, aspirante Deo et iuvante, sic processere, ut praeteritam querimoniam lenierimus, et spe teneamur de libertate catholici nominis plene ibidem tranquilleque fruenda. — Nunc autem animus est cogitationes et curas, singulari quodam studio, ad Bavaros convertere. Non eã quidem causa quod rem sacram eodem esse loco in Bavaria atque in Borussia erat, putemus; sed hoc optamus et cupimus, ut isto quoque in regno, quod catholica professione ab avis majoribusque gloriatur, incommoda quotquot insident de libertate detrahentia Ecclesiae catholicae, opportune resecentur. — Cuius maxime salutaris propositi ut ad effectum perveniamus, volumus et omnes aditus explorare, qui reliqui dentur, et quantum in Nobis auctoritatis opisque est sine cunctatione conferre. Atque vos opportune appellamus, Venerabiles Fratres, vestraque opera filios Nostros e Bavaria carissimos appellamus omnes, ut quaecumque ad rationes fidei et religionis in gente vestra curandas et provehendas pertinere videantur, ea vobiscum pro potestate communicemus, de iis tribuamus consilia, de iisque ad ipsos civitatis rectores fidenter instemus.

[1.] In sacris Bavarorum festis, res repetimus haud incognitas vobis, bene multa sunt, de quibus Ecclesia et civitas concordem capiam laetitiam. Nam fides christiana, ex quo divina eius semina, curã studioque summo sancti abbatis *Severini*, qui Norici apostolus extitit, aliorumque Evangelii praeconum, in gremio regionis vestrae sunt sparsa, tam altas egit fixitque radices, nullã ut deinceps neque

superstitionis immanitate neque rerum publicarum perturbatione et conversione exaruerit penitus. Quare, sub exitum saeculi septimi, factum est, ut, quum *Rupertus*, episcopus sanctus Vormatiensis, Theodone invitante Bavariae duce, christianam fidem per easdem regiones exsuscitandam amplificandamque aggressus esset, sane multos, tum cultores fidei tum eius amplectendae studiosos, in media superstitione repererit. Ipse autem eximius princeps, Theodon, quo fidei urgebatur ardore, romanum iter suscepit, et pronus ad sepulcra SS. Apostolorum, itemque ad augustum Jesu Christi Vicarium, exemplum pietatis et coninctionis Bavariae cum hac Apostolica Sede primus edidit nobilissimum, quod alii subinde egregii principes sunt religiose imitati. — Per idem tempus Cardinalis *Martinianus*, episcopus Sabinensis, a sancto Pontifice Gregorio II. in Bavariam legatus est, qui rebns catholicis subsidia et incrementa afferret, sociique additi *Georgius* et *Dorotheus*, cardinales ambo Ecclesiae romanae. Non ita multo post Romam ad summum Pontificem profectus est *Corbinianus* Episcopus Frisingensis, vir sanctimonia vitae suique despicientia insignis, qui apostolicos Ruperti labores pari laborum industria confirmavit et auxit. Cui vero laus debetur praee ceteris, aluisse et excoluisse fidem in Bavaris, is facile est sanctus *Bonifacius*, archiepiscopus Moguntinus; ipse qui Germaniae christianae pater, apostolus, martyr immortalis verissimoque praeconio celebratur. Hic legationes peregit a romanis Pontificibus, Gregoriis II. et III. ac *Zacharia*, quorum maxima semper floruit gratia; eorumdemque nomine et auctoritate regiones Bavariae in dioeceses descripsit, atque ita hierarchiae ordinibus constitutis, insitam fidem ad perpetuitatem commendavit. *Ager dominicus* scribente ad ipsum Bonifacium S. Gregorio II., *qui incultus iacebat, et spinarum aculeis ex infidelitate riguerat, vomere tuae doctrinae exarante, semen verbi suscepit, et fertilem messem protulit fidelitatis.* (Ep. XIII. ad Bonifacium. — Cfr. Labbeum Collect. Conc. V. VIII.).

Illo ex tempore Bavarorum religio, quantumvis aetatum decursu tentata acerrime, ad omnes rerum civilium casus salva et constans permansit. Etenim secutae sunt quidem turbae illae et contentiones imperii adversus sacerdotium, asperae, diuturnae, calamitosae; in iis tamen plus vere fuit Ecclesiae quod laetaretur in Bavaris, quam quod doleret. Summa autem consensione, a Gregorio XI., Pontifice legitimo, ipsi steterunt, effrenatâ dissidentium audaciâ neutiquam dimovente, frustra minitante; et, quod perarduum erat, longo inde intervallo, nihil vi atque impetu Novatorum absterriti, fidei integritatem et veterem cum romana Ecclesia coniunctionem religiose sem-



per servarunt. Quae virtus et firmitudo patrum vestrorum eo magis praedicanda est, quod populos fere omnes eorum finitimos nova secta misere subegisset. Sane Bavaris, qui eo erant luctuoso tempore, illa apposite congruebant, quibus Gregorius idem II. catholicos Thuringiae homines, a S. Bonifacio christiana sapientia imbutos, multo ante affatus erat, merita commendationis gratiâ, in quadam epistola ad optimates: *Insinuatam nobis magnificae in Christo fidei vestrae constantiam agnoscentes, quod paganis compellantibus vos ad idola colenda, fide plena responderitis, magis velle feliciter mori, quam fidem semel in Christo acceptam aliquatenus violare; nimia exultatione repleti, gratia debitas persolvimus Deo nostro et redemptori, bonorum omnium largitori, cuius gratia comitante, vos ad meliora et potiora optamus proficere, et ad confirmandum fidei vestrae propositum sanctae Sedi Apostolicae religionis mentibus adhaerere, et, prout opus proposcerit sacrae religionis, a memorata sancta Sede Apostolica, spirituali omnium fidelium matre, solatium quaerere, sicut decet filios cohaerere regni a regali parente.* (Ep. V. Ad optimates Thuring. — Cfr. Labbeum, ib.).

Etsi vero Dei miserentis gratia, quae superiore memoria gentem vestram tutata est benignissimeque complexa, optime in posterum tempus augurari, optime sperare Nos iubet, nihilominus ea omnia, quoad sanae cuiusque sunt partes, praestare debemus, quae plus habeant efficacitatis ad damna religionis sive accepta sarcienda, sive imminetia prohibenda; ita ut christiana doctrina et instituta morum sanctissima ad plures quotidie se possint effundere laetissimisque fructibus latius redundare. Quod non eo dicimus, velut si causa catholica idoneos magis minimeque timidos propugnatores apud vos desideraret: probe enim novimus vos, Venerabiles Fratres, unâque maiorem et saniozem partem tum sacri ordinis tum hominum externorum, haudquaquam frigere otiose ad certamina et pericula quibus cingitur premiturque ecclesia vestra. Quapropter sicut non absimili causa decessor Noster Pius IX., amantissimis litteris ad Episcopos Bavariae datis (Litt. *Nihil Nobis gratius*, die 20. Februarii a. 1851), praeclara eorum studia, sacris Ecclesiae rationibus tuendis impensa, summis laudibus extulit; ita perlibenter Nos instam singulis laudem ultro palamque tribuimus, quotquot ex Bavaris defensionem religionis avitae susceperunt fortiter et egerunt. Verum, quibus temporibus providentissimus Deus Ecclesiam suam saevis procellis agitari permittit, acriores ipse a nobis animos viresque in auxilium paratiores optimo inre deposcit. Vos autem ad unum, Venerabiles Fratres, aequè ut Nos, dolenter videtis quam aliena et quam iniqua in tem-

pora Ecclesia inciderit; videtis cum primis quo se loco habeant res vestrae, et quibus vosmetipsi difficultatibus conficitemini. Ergo intelligitis experiendo, munera vestra maiorem quam antehac habere in praesentia amplitudinem, ad eaque vigilantiam et actionem, robur et prudentiam christianam debere vos enixius intendere.

[2.] Ac primum omnium ad clerum parandum et ornandum, auctores vobis hortatoresque sumus. — Clerus nimirum instar exercitus est, qui, quoniam instituta sua et suorum perfunctio munerum ita ferunt, ut, sub magisterio episcoporum, cum christiana multitudine assiduo fere usu versetur, decus idcirco praesidiumque tanto amplius est rei publicae allaturus, quanto et numero prastet et disciplina. Quapropter Ecclesiae haec fuit semper antiquissima cura, ut illos deligeret educeretque ad sacerdotium adolescentes, *quorum indoles et voluntas spem afferat eos ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros* (Conc. Trid. Sess. XXIII., de reform. c. XVIII.); eademque, *ut adolescentium aetas . . . a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totos homines possideat* (Conc. Trid. Sess. XXIII., de reform. c. XVIII.); ipsis proprias sedes et ephebea condidit, atque regulas, in sacro praesertim Concilio Tridentino (Ib.), sapientiae plenas praescripsit, *ut hoc collegium Dei ministrorum perpetuum seminarium sit* (Ib.). Alicubi quidem quaedam latae sunt valentque leges, quae sin minus impediunt, interturbant quominus uterque clerus sua sponte conflatur, suaque disciplina instituat. Nos hac in re, quae tanti interest quanti interesse maxime potest, sicut alias, ita nunc oportere existimamus, sententiam Nostram aperte eloqui, et omni qua possumus ratione ius Ecclesiae sanctum inviolatumque retinere. Ecclesiae nimirum, quippe quae societas sit genere suo perfecta, ius nativum est cogendi instruendique copias suas, nocentes nemini, plurimis auxiliantes, in pacifico regno quod saluti humani generis Jesus Christus in terris fundavit.

Clerus autem concredita sibi officia integre profecto et cumulate explebit, ubi, curam episcopis adhibentibus, talem e sacris seminariis disciplinam mentis animique sit nactus, qualem dignitas sacerdotii christiani et ipse temporum morumque cursus requirit; eum scilicet oportet doctrinae laude, et, quod caput est, summa laude virtutis excellere, ut animos hominum conciliet sibi atque in observantiam adducat.

[3.] Christiana sapientia, qua luce mirifica abundat, in omnium oculis niteat necesse est, ut tenebris inscientiae, quae est religioni maxima inimica, dispulsis, veritas longe lateque se pandat et feliciter

dominetur. — Etiam refellantur oportet et convellantur errores multiplices, qui, vel ignorantia vel improbitate vel praeiudicatis opinionibus exorti, mentes hominum perverse avocant a veritate catholica, et quoddam animis fastidium eius aspergunt. Hoc munus permagnum quod est *exhortari in doctrina sana, et eos qui contradicunt arguere* (Tit. I, 9), ad ordinem pertinet sacerdotum, qui legitime habuerunt a Christo Domino impositum, quum divinâ ille potestate dimisit ad gentes universas docendas: *Euntes in mundum universum, praedicate evangelium omni creaturae* (Marc. XVI, 15); ita plane ut episcopi, in Apostolorum locum subiecti, praesint magistri in Ecclesia Dei, presbyteri adiutores accedant. — Sanctioribus hisce partibus plene perfecteque, si alias unquam, satis factum est in primordiis religionis nostrae saeculisque consequentibus, per eam, quae diu exarsit, maximam dimicationem cum ethnicae superstitionis tyrannide: nnde tam amplam cohortem sacerdotalem collegit gloriam, amplissimamque sanctissimus ordo Patrum et Doctorum, quorum sapientia et eloquentia in omnem memoriam et admirationem florebant. Per ipsos nempe doctrina christiana subtilius tractata, uberius explicata, pugnacissime defensa, eo magis veritate et praestantia patuit suâ, prorsus divinâ: contra iacuit doctrina ethnicorum, vel indoctis redarguta et contempta, ut quae nihil sibi consentanea, perabsurda, inepta. Nequidquam vero connisi sunt adversarii, ut cursum eum sapientiae catholicae tardarent et intercluderent; nequidquam graecae scholas philosophiae, platoniam in primis et aristoteleam, magnificentioribus sane verbis obiecerunt. Nostri enim neque istud quidem certaminis genus declinantes, ad philosophos ethnicos applicuerunt ingenia et studia: quae quisque eorum professus esset, incredibili paeue diligentia scrutati, consideraverunt siugula, expenderunt, contulerunt: multa sunt ipsis reiecta aut emendata, non pauca ex aequo probata et accepta: hoc etiam ab ipsis apertum et prolatum est, ea quidem quae ipsa ratione et intelligentia hominis falsa esse revincantur, ea tantummodo adversari doctrinae christianae, adeo ut huic doctrinae qui obsistere velit et refragari, idem suae ipsius necessario obsistat et refragetur rationi. Istiusmodi pugnae sunt pugnuae a patribus illis nostris, atque illustres partae victoriae, eaeque non virtute modo armisque fidei partae, sed auxiliis quoque humanae rationis: quae scilicet, lumen praefereute sapientia caelesti, ex rerum ignoratione complurium et quasi ex errorum silva, veritatis iter pleno gradu erat ingressa. — Haec sane admirabilis fidei cum ratione consensio et conspiratio, quamquam operosis multorum studiis ornata est, tamen, in uno velut constricta aedificio unoque in conspectu exposita, elucet

vel maxime in opere S. Augustini quod est *De Civitate Dei*, pariterque in *Summa* utraque S. Thomae Aquinatis: quibus libris conclusa profecto habentur quaecumque erant a quibusque sapientibus acute cogitata et disputata, ex iisque licet capita et fontes arcessere eius eminentis doctrinae quam nominant theologiam christianam.

Exemplorum tam insignium memoria utique per hos dies replicanda et fovenda est clero, quando ab adversis partibus vetera passim arma exacuuntur, vetera ferme praelia renovantur. Tantum hoc, quod olim repugnabant ethnici christianae religioni, ne ab inveteratis numinum ritibus institutisque deducerentur; nunc autem perditissimorum hominum opera pessima in eo certat, ut et christianis populis divina omnia documenta et pernecessaria, quae sacra cum fide sunt indita, stirpitus evellant, atque eos deterius ethnicis habeant in miseriamque devolvant maximam, in omnis videlicet fidei religionisque contemptum et eversionem. Cuius impurae pestis, qua nulla est detestabilior, illi initia fecere, qui homini tribuerunt naturam tantum, ut de doctrina divinitus data posset quisque pro ratione iudicioque suo cognoscere et decernere, minime vero auctoritati subesse deberet Ecclesiae et Pontificis romani, quorum nunc est, divino mandato et beneficio, eam doctrinam custodire, eam tradere, de ea verissime iudicare. Inde praeceptum via patebat, patuit autem illis miserrime, ad omnia inficienda et amandanda quae sunt supra naturam rerum et captum hominis posita: tum auctoritatem esse ullam, quae a Deo dimanet, ipsumque Deum esse, impudentius pernegaverunt; delapsi postremo in commenta et *Idealismi* insulsa et *Materialismi* abiectissima. Haec tamen maximarum rerum inclinationem, qui *Rationalistae* vocantur quive *Naturalistae*, progressionem scientiae, progressionem societatis humanae, mentito nomine, appellare non dubitant, quae revera utriusque perniciis est atque excidium.

Itaque, Venerabiles Fratres, cognitum perspectumque habetis quali ratione et via alumnos Ecclesiae erudiri oporteat ad maiores doctrinas, ut convenienter temporibus utiliterque in muneribus suis versentur. Hi nimirum, ut erunt humanitatis artibus informati et politi, praestantissima sacrae theologiae studia ne attingant prius quam diligentem adhibuerint praeparationem in studio philosophiae. — Philosophiam eam intelligimus, intimam solidamque, altissimarum indagatricem causarum, patronam optimam veritatis; cuius virtute neque ipsi fluctuent neve abripiantur *omni vento doctrinae in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris* (Ephes. IV, 14), et queant etiam doctrinis ceteris adiumenta veritatis subministrare, captionibus praestigiisque opinionum discussis et refutatis. Huius rei

gratia, ut opera magni Aquinatis essent in manibus et assidue apteque exponerentur iampridem monimus, idemque saepius inculcavimus verbisque gravissimis; et gestit animus optimos inde fructus esse a clero perceptos, perquam optimos uberrimosque spe certa expectamus. Scilicet disciplina Doctoris Angelici mire facta est ad conformandas mentes, mire usum parit commentandi, philosophandi, disserendi presse invicteque: nam res singulas dilucide monstrat aliam ex alia continua serie pendentes, omnes inter se connexas et cohaerentes, omnes ad capita pertinentes summa; tum in contemplationem erigit Dei, qui rerum omnium et causa effectrix est et vis et summum exemplar, ad quem demum omnis philosophia et homo quantus est, debent referri. Sic vere per Thomam scientia rerum divinarum et humanarum, causarumque, quibus hae res continentur, quam praeclarissime illustrata, tum firmissime munita est: cuius conflictione disciplinae, veteres sectae errorum penitus corruerunt, itemque novae, nomine potius et specie, quam re illis dispares, simul emisere caput, et eiusdem ictibus deiectae interciderunt; quod iam non unus ostendit de scriptoribus nostris. Ratio quidem humana ad cognitionem rerum interiorum reconditamque liberam vult acie penetrare, nec non velle potest: verum Aquinate auctore et magistro, hoc ipso facit expeditius et liberius, quia tutissime facit, omni procul periculo transiliendi fines veritatis. Neque enim libertatem recte dixeris, quae ad arbitrium libidinemque opiniones consecratur et spargit, immo vero licentiam nequissimam, mendacem et fallacem scientiam, dedecus animi et servitatem. Ille reapse sapientissimus Doctor intra veritatis fines graditur, qui non modo cum Deo, omnis veritatis principio et summa, nunquam decertat, sed ipsi adhaeret semper arctissime semperque obsequitur, arcana sua quoquo modo patefacienti; qui neque sancte minus Pontifici romano est dicto audieus, et auctoritatem in eo reveretur divinam, et *subesse romano Pontifici* tenet omnino *necessitate salutis* (Opusc. *Contra errores Graecorum*). -- Eius igitur in schola adolescat et exerceatur clerus ad philosophiam, ad theologiam: existet enivero doctus et ad sacra praelia valens quam qui maxime.

[4.] Lux tamen doctrinae a clero in christiani populi ordines diffundenda vix dici potest quam magnam habeat utilitatem, si quasi e candelabro virtutis effulserit. — In praeceptis enim, quae sunt ad corrigendos hominum mores, plus fere possunt, quam dicta, facta magistrorum; nec quisquam negotio tam facili habiturus est ei fidem, cuius a dictis praeceptisque discrepent facta. In Jesum Christum Dominum oculos intendamus et mentes: qui ut *veritas* est, perdocuit nos quae credere deberemus, ut *vita* est et *via*, semetipsum proposuit

nobis exemplar absolutissimum, quo modo ageremus honeste vitam et bonum ultimum studiose appeteremus. Ipsemet discipulos suos ita de se voluit institutos et perfectos: *sic luceat lux vestra*, hoc est doctrina, *coram hominibus, ut videant opera vestra bona*, non secus atque doctrinae argumenta, *et glorificent Patrem vestrum qui in caelis est* (Matth. V, 16), doctrinam in unum et bonitatem Evangelii complexus, quod ipsis ad propagandum committebat. — Sunt haec nempe instituta divina, quibus vita sacerdotum componatur et dirigatur oportet. Omnino oportet et necesse est habere eos sibi persuasum ac prope insculptum in aumis, se iam non de saeculi esse consortione, at vero Dei consilio electos esse, qui, in communione saeculi aetatem agentes, vitam tamen Christi Domini vivant. Qui, si de ipso in ipsoque vere vivant, minime *quae sua sunt* quaeritabunt, sed in iis profecto toti erunt *quae sunt Jesu Christi* (Philipp. II, 21), neque hominum captabunt inanem gratiam, sed gratiam Dei solidam expetent: ab his autem infimis rebus et corruptelis abstinebunt, abhorrebunt, et lucra bonorum coelestium industrie facientes, de iis effundent large hilareque, ut sanctae est caritatis: nusquam porro committent, ut iudicio et arbitrio episcoporum aut opponant aut anteferant suum, sed ipsis parendo et obediendo personam gerentibus Christi, felicissime elaborabunt in vinea Domini, copia fructuum lectissimorum ad vitam sempiternam mansura. Quisquis vero se a pastore suo atque a pastorum maximo, romano Pontifice, sententia et voluntate abiungit, nullo pacto coniungitur Christo: *Qui vos audit, me audit; et qui vos spernit, me spernit* (Luc. X, 16): quisquis autem est a Christo alienus, dissipat verius quam colligit.

[5.] Ex quo praeterea species modusque obtemperationis hominibus debita, qui antecedunt publica potestate, in promptu est. Nam longissime abest, ut sua ipsis jura velit quispiam abnuere et derogare; ea potius et ab aliis civibus observanda diligenter sunt et a sacerdotibus diligentius: *Reddite quae sunt Caesaris Caesari* (Matth. XXII, 21). Nobilissima enim atque honestissima sunt munia, quae viris principibus Deus, dominator rectorque summus, imposuit, ut consilio, ratione, omnique custodia justitiae civitatem moderentur, conservent, augeant. Proinde clerus singula civium officia accuret et exsequatur, non in morem servientis, sed reverentis; propter religionem, non propter metum; simul cum iusto obsequio, dignitatem suam tuentes, iidem cives et sacerdotes Dei. Quod si quando fiat, ut civile imperium in iura Dei et Ecclesiae invadat, tum esto a sacerdotibus insigne exemplum, quemadmodum homo christianus, formidolosis religioni temporibus, in officio perstare debeat: multa is, incolumi vir-

tute, tacitus ferat; in tolerando mala facta sit cautus, neque improbis nlla in re assentiat neve assentetur: re autem urgente in alterutrum, Dei ne recusanda iussa an gratificandum hominibus, memorabile illud dignissimumque Apostolorum responsum libera voce usurpet: *Oportet obedire Deo magis quam hominibus* (Act. V, 29).

[6.] Ab hoc veluti adumbratum specimen de ratione sacrae iuventutis colendae, adiicere libet et aequum est, quae ad iuventutem in universum pertinent: eius enim institutio valde Nos sollicitos habet, ut, sive ad cultum mentis sive ad perfectionem animi, recte admodum integreque succedat. — Novellam aetatem materno Ecclesia semper fovit complexu; eius praesidio lahores plurimos amantissime impendit et plurima adinventa paravit; in his, familias nonnullas hominum religiosorum constitutas, quae adolescentiam erudirent in artibus et doctrinis, ac praecipue ad sapientiam alerent virtutemque christianam. Sic aspiscato fiebat ut in animos teneros pietas erga Deum facile influeret, ex qua officia hominis in se aliosque et patriam maturrime explicata, maturrime etiam in optimam spem florerent. Ecclesiae igitur iusta nunc est ingemendi causa, quum videat in primis aetatis filios suos a se divelli, atque in eos compelli litterarios ludos, ubi vel siletur omnino notitia Dei, vel mancum aliquid delibatur de ea perverseque miscetur; ubi colluvioni errorum nulla repagula, nulla fides documentis divinis, nullus veritati locus ut se ipsa defendat. Atqui de litterarum doctrinarumque domiciliis auctoritatem Ecclesiae catholicae prohibere, maxime iniurinum est, eo quod munus religionis docendae, eius videlicet rei qua nemo homo non indiget ad salutis aeternae adeptionem, Ecclesia a Deo sit datum; nulli vero alii dotum est hominum societati, neque societas ulla sibi potest adsciscere; ideoque ipsa suum propriumque ius merito affirmat, lahefactum conqueritur.

Cavendum insuper est vehementerque curandum, ut in scholis quae ditionem Ecclesiae vel omnino vel partim excusserint, ne quod iuventus periculum suheat neve ullum in fide catholica morumque honestate detrimentum capiat. In quo quidem et cleri et virorum prohorum sollertia multum valehit, tum si laherent ut religionis doctrina non solum e scholis illis non exturbetur, sed, quo par est, loco maneat, maneatque apud magistros idoneos et spectatae virtutis, tum si alia quaedam praesidia inveniant et comparent, quibus ea ipsa doctrina incorrupte et commode iuventuti impertiatur. — Valebunt autem permultum consilia et opera patrum familias sociata. Quare opus est admonitione ad eos et hortatione quanta fieri possit gravissima: velint animadvertere, quam magna sanctaque officia sibi cum

Deo intercedant de liberis suis; ut scientes religionis, bene moratos, Deum pie colentes educare debeant; ut faciant damnose, si aetatem, credulam et incautam suspectis praeceptoribus in discrimen committant. Hisce in officiis, simul cum procreatione liberorum susceptis, noverint patresfamilias, totidem iura inesse secundum naturam et aequitatem, atque esse eiusmodi, de quibus nihil liceat sibi remittere, nihil cuivis hominum potestati liceat detrahere, quum, officiis solvi quibus homo teneatur ad Deum, sit per hominem nefas. Hoc igitur parentes reputent, se magnum quidem onus gerere de liberorum tuitione, multo tamen gerere maius, ut eos ad meliorum potioreque vitam, quae animorum est, educant: quod ubi per se ipsi praestare nequeant, suum prorsus esse vicaria opera aliorum praestare, ita ut necessariam religionis doctrinam ex magistris probatis audiant liberi et percipiant. Iam illud non infrequens est exemplum sane pulcherrimum religionis munificentiaeque, ut, quibus locis scholae nullae publice paterent nisi quae *neutrae* vocantur, catholici viri magnis laboribus et sumptibus aperuerint certas suas, et pari constantia sustentent. Plaecleara haec et tutissima iuventutis perfugia, ubi opus est, pro rerum et locorum rationibus, alia atque alia constitui maxime optandum.

Neque silentio praetereundum est, christianam iuventutis institutionem in maximam ipsius reipublicae verti utilitatem. — Sane liquet innumerabilia et ingentia damna ei civitati metuenda esse, in qua docendi ratio et disciplina sit experta religionis, aut, quod est deterius, ab ea dissideat. Statim enim ac posthabitu et contemptum sit supremum illud divinumque magisterium, cuius admonitione iubemur vereri Dei auctoritatem, eiusdemque firmamento omnia Dei oracula tenere certissima fide, iam proclivis est humanae scientiae ad perniciosissimos errores, in primis *naturalismi* et *rationalismi*, ruina. Hinc fiet, ut iudicium arbitriumque de rebus intelligendis, ac proclivius de agendis, homini cuilibet permittatur, et continuo publica imperantium auctoritas debilitata iaceat et afflicta: quibus namque inserta sit pessima opinio, se nullo pacto obligari dominatione et rectione Dei, permirum sane si hominis ullum imperium observent et patiantur. Fundamentis vero in quibus omnis auctoritas nititur, excisis, societas coniunctionis humanae resolvitur et dissipatur, nulla erit res publica, dominatus armorum plenus et scelerum occupabit omnia. Num vero tam funestam calamitatem possit civitas, suis ipsa opibus freta, deprecari? num possit, Ecclesiae subsidia respuens? num possit, cum Ecclesia configens? — Res prudenti cuique aperta manifesta est. — Ipsa igitur civilis prudentia suadet, in iuventute erudienda et institnenda suam partem episcopis et clero esse relin-



quendam; diligenterque providendum, ne ad nobilissimum docendi munus homines vocentur vel de religione languidi et ieiuni, vel palam aversi ab Ecclesia. Quod quidem intolerabilius esset, si huiusmodi ingenii homines deligerentur ad doctrinas sacras, omnium praestantissimas profitendas.

[7.] Praeterea interest quam maxime, Venerabiles Fratres, ut pericula avertatis et propulsetis, quae gregibus vestris a contagione *massonum* impendent. — Huius tenebricosae sectae consilia et artes quam sint nequitiae plena et quam exitiosa civitati, docuimus alias, singularibus litteris Nostri encyclicis, nec non adinventa indicavimus, quibus vires eius oporteat reprimi et enervari. Nec profecto erit satis nunquam praemonitum, caveant christiani a tali scelerum factione: haec enim, quamquam odium grave in Ecclesiam catholicam principio concepit asperiusque deinde obfirmavit et quotidie inflammat, non tamen perpetuo inimicitias apertas exercet, at saepius agit veritate et dolose, maximeque adolescentiam, quae rerum ignara est et inops consilii, miserabiliter irretit, simulata quoque specie pietatis et caritatis. — Quod est autem cautionis ab iis qui fide a catholicis discrepant, probe tenetis Ecclesiae praescripta, ne qua inde damna in christianum populum vel consuetudine vel pravitate opinionum dimanent. Videmus equidem et vehementer dolemus, facultatem Nobis ac vobis haud parem esse atque voluntatem et sudium haec ipsa pericula penitus avertendi: attamen alienum non putamus, sollicitudinem vestram pastorem incitare, et alacritatem simul acuere hominum catholicorum, si communibus studiis removeri possint aut sublevari quaecumque obsistunt communibus votis. *Assumite*, cohortatione utimur sancti decessoris Nostri Leonis Magni, *religiosae sollicitudinis pium zelum, et contra saevissimos animarum hostes omnium fidelium cura consurgat* (Serm. XV, c. 6).

[8.] Itaque, excussa, si qua insederit, segnitas et desidia, causam religionis et Ecclesiae tamquam suam bonus quisque suscipiat; pro eaque fideliter et perseveranter propugnet. — Usu venit enim, ut nequam homines ex inertia ac timiditate bonorum, improbitatem suam et licentiam nocendi confirmant, atque etiam proferant. Sit sane, catholicorum conatus et studia minus interdum ad ea posse quae in sententia et spe habeantur: at satis in utramque partem profectura sunt, scilicet ad adversarios coercendos, et ad animos infirmos abiectosque roborandos, praeter eam magnam utilitatem quae posita est in secunda officii conscientia. Quamquam, neque istud quidem facile dederimus, sollicitiam et operam catholicorum, recto et perseverante consilio adhibitam, effectu suo carere. Nam semper factum

est fietque semper, ut res summis difficultatibus implicatae et undique obseptae, praeclare tandem eveniant, modo animose, uti monuimus, fortiterque agantur, comite et ministra christiana prudentia. Quippe veritas, cui homo a natura cupidissime studet, mentes aliquando pervincat necesse est: ea quidem perturbationibus morbisque animi tentari atque obrui potest, extingui non potest. — Quod opportunius convenire in Bavariam non una de causa videtur. Huic enim, quoniam Dei beneficio in regnis catholicis numeratur, non tantum opus est fidem sanctam accipere, quam acceptam a patribus custodire et fovere: praeterea, qui nomine publico auctores sunt legum ad rempublicam temperandam, ii magnam partem catholici; catholici item quum sint plerique cives et incolae, minime dubitamus quin matri suae, Ecclesiae laboranti, omni velint ope favere et succurrere. Ergo, si tam impense acriterque, ut debent, contendant omnino omnes, sane quam felices curarum exitus, auspice Deo, laetari licebit. Equidem contendant omnes praecipimus, eo quia sicut nihil est periculosius discordia, ita nihil est praestabilius et magis efficax consensione concordiaeque animorum, collectis viribus ad unum idemque nitentium. Ad haec, bene catholicis per leges suppetit medium quo conditionem habitumque rei publicae meliorem fieri expostulent, atque eum optent velintque statum, qui et Ecclesiae et sibi, si minus obsecundet et gratificetur, quod multo esset aequissimum, at non adversetur dure. Neque vero rectum erit cuiquam arguere et vituperare nostros, qui adiumenta hujus generis quaerant: quibus enim adiumentis hostes catholici nominis ad licentiam uti consueverunt, id est, ut leges ab imperantibus eliciant et paene extorqueant odiosas libertati rei civilis sacraeque, nonne integrum sit catholicis eadem adhibere, atque ita adhibere, ut honestissimis modis religioni consulant, ut ea tueantur bona, dotes ac iura, quae Ecclesiae catholicae divinitus collata sunt, quaeque ab universis qui praesunt qui subsunt, omni sunt honore afficienda?

In bonis autem Ecclesiae, quae Nos ubique semperque conservare debemus, ab omnique iniura defendere, illud certe praestantissimum est, tanta ipsam perfrui agendi libertate, quantam salus hominum curanda requirat. Haec nimirum est libertas divina, ab unigenito Dei Filio auctore profecta, qui Ecclesiam sanguine fuso excitavit, qui perpetuam in hominibus statuit, qui voluit ipsi ipse praeesse: atque adeo propria est Ecclesiae, perfecti divinique operis, ut qui contra eam faciant libertatem, iidem contra Deum faciant et contra officium.

Quod enim alias, nec semel diximus, ideo constituit Deus Ec-

clesiam suam, ut bona animorum ultima, omnique natura rerum immensum maiora, haberet curanda, persequenda, largienda; utque, opibus fidei et gratiae, vitam a Christo in homines novam inferret, salutis sempiternae efficientem. Quoniam vero cuiusque societatis et genus et iura a causis propositisque maxime notantur unde ipsa extiterit et quo contendat, haec facile sunt consequentia: Ecclesiam societatem esse tam a civili discretam, quam utriusque inter sese discernuntur proximae causae et proposita; eandem esse societatem necessariam, quae ad universitatem se porrigat generis humani, cum ad christianam vitam universi vocentur, atque ita, ut, qui recusent vel deserant, ablegentur perpetuo, vitae exsortes caelestis; esse potissimum sui iuris societatem, eamque praestantissimam, propter ipsam caelestium et immortalium bonorum, ad quae tota conspirat, excellentiam. Iam vero liberae causae, non videt nemo, liberam trabunt facultatem rerum adhibendarum, quotquot usui sunt futurae.

Sunt autem Ecclesiae, tamquam instrumenta, apta et necessaria, posse arbitrato suo christianam doctrinam tradere, sacramenta sanctissima procurare, cultu divino fungi, omnem cleri disciplinam ordinare et temperare: quibus muneribus beneficiisque instructam et apparatus voluit Deus Ecclesiam, solam eam providentissime voluit. Ipsi uui tamquam in deposito esse inssit res omnes afflatu suo hominibus enuntiatas; eam denique unani statuit interpretem, vindicem, magistram veritatis et sapientissimam et certissimam, cuius praecepta aequae singuli aequae civitates debeant audire et sequi; similiter constat mandata ab ipso libera Ecclesiae data esse de rebus iudicandis et statuendis quaecumque melius ad consilia sua conducerent.

Qua de re, sine causa civilia imperia suspicionem et offensionem capiunt de libertate Ecclesiae, quum demum vel civilis vel sacrae potestatis idem sit principium, unice a Deo. Ideoque non possunt inter se aut discrepare, aut impediri aut elidi, cum neque Deus constare sibi non possit, neque opera eius queant inter se pugnare; quin etiam miro commendantur causarum rerumque concentu. Liqueat praeterea Ecclesiam catholicam, dum latius liberiusque, Auctoris sui iussis obtemperans, sua signa infert in gentes, nequaquam in fines excurrere potestatis civilis, eiusque rationibus aliqua re obesse; sed tutari eas et munire; ad eius vere similitudinem quod contingit in fide christiana, quae tantum abest ut humanae rationis luminibus obstruat, ut potius ipsi addat splendorem, vel quod ab erroribus opinionum avertat, ad quos prolabi humanum est, vel quod in spatium rerum intelligendarum amplius et excelsius admittat.

[9.] Ad Bavariam quod attinet, rationes quaedam singulares huic

Sedi Apostolicae cum ipsa intercedunt, eaeque pactis conventis ratae et sacratae. Eas quidem Apostolica Sedes, tametsi multa de iure suo paciscendo remiserit, integre tamen religioseque, ut solet, semper servavit; nihilque unquam egit quod causam querelarum ullam praeberet. Quapropter enixe optandum, ut utrinque stent utrobique conventa et rite observentur, cum ad verba, tum magis ad mentem eam qua scripta sunt. — Fuit quidem aliquando, quum perturbatio aliqua concordiae et querelarum causa enata est; eas tamen Maximilianus I., decreto facto, lenivit, iterumque Maximilianus II. aequae bonique fecit, opportunis quibusdam temperamentis sancitis. Haec quidem ipsa recentioribus temporibus esse abrogata compertum est: Nobis tamen ex religione prudentiaque Principis, qui gubernacula tenet regni Bavarici, admodum est quod confidamus futurum, ut qui locum religionemque Maximilianorum praeclara haereditate excepit, velit ipse mature rei catholicae incolumitati prospicere, eiusque incrementa, amotis impedimentis, provehere. Ipsi profecto catholici homines, quae est pars civium maxima, eaque caritate patriae et observantiae in gubernatores sine ulla dubitatione probabilis, si sibi in re tanti momenti responderi et satisfieri viderint, profecto excellent obsequio et fide adversus Principem suum, similitudine quadam filiorum in patrem, et singula eius consilia ad regni bonum ac decus summa voluntate subsequenter, summis viribus plene perficient.

Haec quidem, Venerabiles Fratres, vobis communicare Apostolici officii ratio impulit. Superest, ut Dei opem certatim omnes imploremus, precatoresque ad Eum adhibeamus gloriosissimam Virginem MARIAM, Caelitesque regni Bavarici patronos, ut communibus votis benignus annuens, tranquilla Ecclesiam donet libertate, deque Bavariam maiori in dies gloria et prosperitate frui.

Auspiciem autem caelestium munerum, praecipuaeque Nostrae benevolentiae testem, Apostolicam benedictionem vobis, Venerabiles Fratres, Clero populoque universo vigilantiae vestrae commisso, peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 22. Decembris anno 1887. Pontificatus Nostri Decimo.

*Leo PP. XIII.*

## XXV.

## Kirchenpolitisches aus Preussen.

1. Hinsichtlich der *Militärpflicht der Franziscaner* haben die Minister des Krieges und des Innern durch gemeinsamen Erlass vom 3. December 1887 genehmigt, dass die schon im militärpflichtigen Alter befindlichen Mitglieder der Franziscaner, welche bei der Niederlassung dieses Ordens in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Westphalen und Schlesien hierin zurückkehren, ausnahmsweise von der Erfüllung der activen Dienstpflicht befreit und im Falle einer Mobilmachung bei vorhandener Tauglichkeit als Krankenwärter der Ersatzreserve 1. Classe verwandt werden. Bezüglich der Verpflichtung zur Gestellung dieser Ordensleute vor den Ersatzbehörden findet dagegen eine Ausnahme nicht statt. Ebenso haben die noch nicht militärpflichtigen Ordensmitglieder bei ihrem Eintritt in das militärpflichtige Alter ihren Militärpflichten wie jeder Militärpflichtige nach Massgabe der Gesetze nachzukommen.

2. Zur *Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse* wird in Cap. 124, Tit. 5 des Etats des Cultusministeriums für 1888 eine Summe von 4 Mill. Mark, d. h. 744,387 Mark mehr als im vorigen Jahre angeworfen. Dazu wird vermerkt:

Dieser Fonds ist nach Erfüllung der auf denselben ruhenden rechtlichen Verpflichtungen zunächst dazu bestimmt, das Jahreseinkommen der bereits 5 Jahre im Dienst befindlichen Geistlichen, in evangelischen Pfarreien auf 2400 M. und in katholischen Pfarreien auf 1800 M. zu erhöhen. Aus dem Ueberrest können Alterszulagen zur Erhöhung des Jahreseinkommens der evangelischen Geistlichen bis auf 3600 M. und der katholischen Geistlichen bis auf 2400 M. sowie Unterstützungen gewährt werden . . . Der Erlass des in §. 54. des *Civilstandsgesetzes vom 9. März 1874 vorgesehenen Gesetzes über die Entschädigung derjenigen Geistlichen* und Kirchendiener, welche nachweislich in Folge der Einführung der Personenstandsregister einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden, hat sich als unausführbar erwiesen. Es ist daher in Aussicht genommen die auf kirchlicher Seite entstandenen Nachtheile durch eine planmässige Erhöhung der Gehälter der Geistlichen auszugleichen und demgemäss in Bezug auf die bisherigen Alterszulagen neue günstigere Bestimmungen zu tref-

fen. Zu diesem Zweck ist der Fonds auf 4 Millionen Mark erhöht und die bisher getrennt gehaltenen Theile desselben sind vereinigt.

Als Cap. 124 5a ist ein neuer Titel mit 140,000 M. zu Vicariatsseinrichtungen in der evangelischen Kirche eingestellt. Es habe sich, so wird bemerkt, das Bedürfniss herausgestellt, die jungen Theologen nach Abschluss der wissenschaftlichen Vorbildung und vor deren Eintritt in das Pfarramt so weit möglich unter der Leitung eines älteren erfahrenen Geistlichen in die Praxis einzuführen. Der in Rede stehende Fonds soll dazu dienen, den in diesem Stadium ihres Berufs befindlichen Geistlichen Beihilfen zu den Kosten des Unterhalts zu gewähren. Die »Kreuzzeitung« bemerkte zu diesen Positionen: »Der Ruf nach grösserer Selbstständigkeit der Kirche wird damit beantwortet, dass man die Geistlichen noch abhängiger in ihrer Lebensstellung macht von dem guten Willen des staatlichen Ministers.«

3. Der katholische Pfarrer Alt in Gersweiler wurde am 8. December 1887 vom Schöffengericht zu Saarbrücken zu einer Geldstrafe von 50 Mark eventuell 10 Tagen Gefängniss und in die Kosten verurtheilt, weil er beim Einholen des hochw. Herrn Bischofs Korum von Trier gelegentlich der Firmung eine *Procession* veranstaltet und dazu die *polizeiliche Genehmigung* nicht eingeholt habe. Die Gründe des Urtheils sind folgende:

Nach §. 10. der Verordnung vom 11. März 1850 ist zu kirchlichen Processionen jeder Art die vorhergängige ortspolizeiliche Genehmigung nur dann nicht erforderlich, wenn solche am Orte hergebracht sind und in der hergebrachten Art stattfinden. Es steht nun aber durch die stattgehabte Beweisaufnahme thatsächlich fest und ist für bewiesen zu erachten, dass kirchliche Processionen zur Einholung und Geleitung der jeweiligen Bischöfe von Trier oder deren Stellvertreter in den zur katholischen Pfarrei St. Johann-Saarbrücken gehörigen Ortschaften und insbesondere auch in dem zu dieser Pfarrei bis in die jüngste Zeit gehörigen Orte Gersweiler nicht hergebracht sind. Nur in der Stadt St. Johann fanden derartige kirchliche Aufzüge seit langen Jahren, aber auch nicht in regelmässig wiederkehrender Weise, sondern nur in vereinzelt dastehenden Fällen statt, in denen überdiess stets nach Inkrafttreten des Vereinsgesetzes, wie dies auch in diesem Jahre bei Einholung des Bischofes Korum geschehen ist, die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde von St. Johann, oder der dieser Behörde vorgesetzten Dienstbehörde von Seiten des Kirchenvorstandes eingeholt worden war. Es

steht nun durch das Geständniss des Angeklagten und die Aussage des Bürgermeisters Mainz von Gersweiler fest, dass zu der am 8. Juli letztthin zu Gersweiler veranstalteten Procession zur Einholung und Geleitung des Bischofs Korum von Trier, deren Ordner und Leiter der Angeklagte war, die Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu Gersweiler weder nachgesucht noch ertheilt worden ist. Hiernach war der Angeklagte für überführt zu erklären: »Am 8. Juli letztthin zu Gersweiler vor dem Hause des Gastwirthes Büch bis zur Kirche eine kirchliche Procession ohne polizei-obrigkeitliche Erlaubniss veranlasst zu haben und dabei als Leiter und Ordner thätig gewesen zu sein . . .« Derselbe war demgemäss auf Grund der §§. 10, 12 und 17 der Verordnung vom 11. März 1850 zu bestrafen.

Der Vertheidiger hatte dagegen vergeblich ausgeführt:

Derselbe legte dar, dass nach §. 10. des Vereinsgesetzes eine polizeiliche Erlaubniss für kirchliche Processionen nicht nothwendig sei, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. §. 10. lautet nämlich: Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht. Die besagte Procession habe aber nach der Vorschrift des Rituale Trevirensis stattgefunden. (Ein Exemplar des Rituale Trev. vom J. 1767 wurde der Gerichtsbehörde vorgelegt.) Sie würden in der ganzen Diöcese Trier in allen Pfarreien seit Jahrhunderten abgehalten und seien auch von jeher durch bischöfliche Verordnungen vorgeschrieben worden, wenn ein Bischof in ein Decanat zur Firmung resp. Pfarrvisitation komme. Gersweiler sei seit Anfang dieses Jahres eine kirchlich und staatlich anerkannte Pfarrei, und komme ihm deshalb in dieser Beziehung dasselbe Recht zu wie allen anderen Pfarreien der Diöcese Trier. Denn man könne ja unmöglich annehmen, dass die Katholiken einer Filiale, wenn diese zur Pfarrei erhoben würde, nunmehr ihre Rechte, die sie früher besessen, verlieren sollten. Denn was hiesse sonst die staatliche Genehmigung einer Pfarrei? In der Pfarrei St. Johann-Saarbrücken sei aber, wie es eine Reihe von Zeugen eidlich ausgesagt, schon vom Jahre 1825 durch alle Decennien diese Procession abgehalten worden; erst im Jahre 1882, als zum ersten Male Bischof Korum nach St. Johann gekommen sei, habe die Polizeibehörde ein Gesuch um Erlaubniss verlangt, und habe der Kirchenvorstand des Friedens halber dieselbe nachgesucht, aber »vorbehaltlich seiner Rechte.« Auch sei ja in den übrigen Pfarreien, die nach Inkrafttreten des Vereinsgesetzes losge-

trennt worden, diese Procession stets ohne polizeiliche Erlaubniss gehalten worden, wie beispielsweise in Dudweiler, was der als Zeuge geladene Herr Pastor von Dudweiler bestätigt habe. Sodann wurde dargelegt, wenn man auch annehme, der Ausdruck »hergebracht« sei zu verstehen, so sei dies örtlich nicht auf ein bestimmtes Dorf oder eine Strasse zu beziehen, sondern auf den District, auf die Gegend, wie aus gerichtlichen Erkenntnissen, welche der Vertheidiger vorlas, zu ersehen sei. So u. A. wurde ein Pfarrer, welcher bei Gelegenheit einer Primiz den neugeweihten Priester von dessen Hause in feierlicher Procession zur Kirche geleitete, freigesprochen, weil das Gericht annahm, die Procession sei eine althergebrachte, d. h. eine solche, wie man in jener Gegend Processionen abzuhalten pflege.

Nach jenem Urtheile wären also, wie die Trierer Landeszeitung bemerkte, in allen Pfarreien, welche nach Inkrafttreten des Vereinsgesetzes, also nach dem Jahre 1850, neu gegründet worden, alle kirchlichen Processionen gesetzlich verboten, und es hinge von der Ortspolizei ab, sie zu erlauben oder die Erlaubniss zu versagen. Wollten daher alle Bürgermeister handeln, wie es Bürgermeister Mainz von Gersweiler in diesem Falle gethan hat, so würde das ja eine stattliche Reihe von Culturkampfs-Processen absetzen. Ferner: wird in einem Orte, wo Processionen seit Jahrhunderten herkömmlich waren, eine neue Kirche gebaut, und zwar nicht mehr an die Stelle der alten, sondern in einer andern Strasse, so würde die betreffende Pfarrei nach diesem Urtheile mit einem Schlage genöthigt sein, für alle ihre Processionen Erlaubniss nachzusuchen, weil die Processionen in der neuen Strasse nicht mehr ortsherkömmlich sind. Nie und nimmer glauben wir, dass die Gesetzgeber von 1850 solche Folgerungen durch das Vereinsgesetz möglich machen wollten.

Es wurde das Urtheil des Schöffengerichtes am 21. Januar 1888 von der *Strafkammer* in Saarbrücken *bestätigt*.



## XXVI.

## Literatur.

1. *Staatslexicon, herausgegeben von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland. Heft 2 und 3. Freiburg, Herder 1888. (Sp. 161—480). gr. 8. (pro Heft 1½ Mk.).*

Auch in diesen beiden rasch gefolgten Heften 2 und 3 kommen einzelne zugleich kirchrechtliche Notizen vor. So in dem Art. Staatsverbrechen von *Spahn*, kirchlichstatistische in den Art. Andorra, Anhalt und Argentinien von *Franz*. Unter einer Reihe werthvoller längerer Artikel ist auch hier hervorzuheben der von *Hitse* über die Arbeiterfrage und der in Heft 3. noch nicht beendete von *Bruder* über die Armenpflege. Die Artikel zeichnen sich durchweg durch wissenschaftliche Haltung und dabei durch Bündigkeit und Fasslichkeit aus.

Dr. Rob. Scheidemantel.

2. *Frhr. v. Helfert, Die confessionale Frage in Oesterreich, 1848. Zugleich ein Beitrag zur Tages- und Flugschriften-Literatur jener Zeit. Heft VII. Wien 1888. Rud. Braesowsky und Söhne. S. 629—742. gr. 8.*

Die interessanten Bilder des Jahres 1848, die der Verfasser hier zusammenstellt, sind so vielseitig und mannigfaltig, dass sie sich nicht alle kurz registriren lassen. In dem Abschnitt XVI. über die Vorbereitungen zum constituirenden Reichstag, dessen erstes halbes Jahr und das Ministerium Wessenberg-Doblhoff, sind die radicalsten kirchlich-politischen Anträge und Schriften, Petitionen, Anhänger und Gegner derselben, namentlich bezüglich der Stellung des Klerus, der Klöster und Orden, der Ehe der Protestanten und bezüglich der Juden verzeichnet. Abschnitt XVII. (S. 696 ff.) handelt unter dem Titel Pseudo-Religio von dem damaligen öffentlichen Wiederhervortreten der Freimaurer und vom Auftreten des sog. Deutschkatholicismus in Oesterreich.

## XXVII.

**Das Disciplinarverfahren gegen Geistliche in Bayern,**

an einem praktischen Falle beleuchtet von Prof. Dr. *Silbernagel*<sup>1)</sup>.

Pfarrer W. aus der Regensburger-Diöcese war vom Landgerichte L. durch Urtheil vom 9. Mai 1885 als schuldig zweier Vergehen wider die Sittlichkeit, begangen, an zwei Mädchen unter vierzehu Jahren, erkannt und zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten vernrtheilt worden. Unterdessen war dem Bischofe die Anzeige zugekommen, dass nicht blos wegen unsittlicher Vergehen an Schulkindern gegen den betreffenden Pfarrer vom weltlichen Gerichte Untersuchung eingeleitet sei, sondern dass auch Gerüchte umgingen, wonach derselbe auch ältere Mädchen missbraucht habe. Es wurde daher ein benachbarter Pfarrer beauftragt, bezüglich der letzteren Gerüchte Erkundigungen einzuziehen und je nach Befund verlässige Personen zu vernehmen. Da die von diesem Pfarrer vorgelegten Angaben der Vernommenen für Pfarrer W. sehr gravirend waren, so beschloss der Bischof von Regensburg gegen Pfarrer W. das Disciplinarverfahren einzuleiten und zwar in öconomischer Form nach der *Instructio S. Congr. Episc. et Reg. d. 11. Juni 1880.*

Artikel IX. der genannten Instruction sagt aber ausdrücklich, dass man sich dieser Form nur dann bedienen solle, wenn die canonischen Processformen wegen gewisser Hindernisse nicht angewendet oder durchgeführt werden können. In Bayern steht nun den Bischöfen kein Hinderniss entgegen, das canonische Inquisitionsverfahren in Disciplinarsachen zur Geltung zu bringen; denn es ist ihnen durch die Verfassung<sup>2)</sup> das Recht der Disciplinirung der Geistlichen nach den canonischen Bestimmungen gewährleistet und der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinar-Erkenntnisse zugesichert<sup>3)</sup>. Wir finden es jedoch begreiflich, warum man zu dieser Form griff, weil sie nämlich nicht vollen juridischen Beweis für das angeschuldigte Verbrechen verlangt, wie der Inqui-

1) Ohne selbst die Akten des hier kritisirten Verfahrens zu kennen, geben wir den gewiss wohlgemeinten Bemerkungen des Herrn Prof. Dr. S. unverkürzten Raum, wobei wir aber kaum beizufügen brauchen, dass eine etwaige anderweitige Aufklärung in dieser Angelegenheit, im Archiv gerne Aufnahme finden würde.  
(Die Red.)

2) S. II. Verf.-Beil. §. 40. und Concordat Art. XII. lit. d.

3) §. 51. der II. Verf.-Beil.

sitionsprocess, sondern schon *moralische Gewissheit* desselben zur Verurtheilung genügt<sup>1)</sup>. Es wird also hier dem Richter das verurtheilende Erkenntniss bedeutend erleichtert, freilich zum Nachtheil des Angeklagten.

Nachdem der zur Untersuchung abgeordnete bischöfliche Specialcommissär die protocollirten Zeugenaussagen vorgelegt und den vorgeschriebenen Restrictis abgefasst hatte, wurde von ebendenselben Pfarrer W., der sich bereits zur Abbüßung seiner weltlichen Strafe im Zellengefängnisse zu N. befand, über die Anssagen der beidigten Zeugen daselbst vernommen, obschon es in der oben erwähnten Instruction heisst, dass in einem solchen Falle das bischöfliche Gericht erst dann vorgehen solle, wenn der Angeschuldigte aus der Haft entlassen ist<sup>2)</sup>. Es kann desshalb durchaus nicht befremden, wenn Pfarrer W., der auf diese weiteren Anklagen gar nicht vorbereitet war und durch die Kerkerhaft in einem sehr gedrückten Geisteszustande sich befand, gegen diese Anschuldigungen sich nur negirend verhielt.

Für die angeschuldigten Verbrechen lagen blos die Aussagen der betreffenden Mädchen vor; man hatte mithin nur eine *singularitas testim.* und so sollten diese Aussagen durch andere Umstände (s. g. *adminicula*) unterstützt und zu einem vollen Beweise gebracht werden. Als solche Umstände wurden bezeichnet vor Allem das getrübe Vorleben des Beschuldigten, das auch schon bei seiner Verurtheilung von Seite des weltlichen Gerichtes ein gewichtiges Moment gebildet hatte; ferner sein Bestreben, die Eltern der Mädchen zu bewegen, dass sie ihre Kinder zum Ablengnen bestimmen sollten, sein dem Vater eines der beiden Schulmädchen gemachtes Geständniss, dass er sich mit seiner Tochter verfehlt habe, und seine Bitte an einen andern Vater der missbrachten Mädchen, von all' den Sachen mit seiner Tochter den Gensdarmen nichts zu sagen, welche sämmtliche Punkte jedoch vom Beklagten entschieden in Abrede gestellt wurden und auch sonst nicht bewiesen sind. Es konnten also diese *Adminicula* den Aussagen der Mädchen, welche zugleich *complices peccati* waren, keine volle Glanbwürdigkeit verschaffen<sup>3)</sup>.

1) Art. XVI. Instr. S. Congr. Episc. et Reg. d. 11. Juni 1880.

2) Art. XLII. Instruct. cit. §. 1: *Donec iudicium pendeat aut accusatus detentus sit, prudens est, quod Ordinarius sese limitet ad nndia provisoria; §. 2: expleto tamen iudicio et libero reddito accusato Curia juxta exitum informationum ceu superius assumtarum procedit ad tramites dispositionnm praesentis instructionis.*

3) Denn sonst wäre ein Geistlicher den Anschuldigungen boshafter Frauenspersonen gänzlich preisgegeben.

Trotz der Unvollständigkeit des Beweises kam doch das bischöfliche Gericht zur moralischen Ueberzeugung der Schuldbarkeit des Pfarrers W. Durch Urtheil vom 30. December 1885 wurde er für vollständig (?) überführt und schuldig erklärt 1) eines Verbrechens wider die Sittlichkeit verübt an zwei Schulfädchen durch Betastung ihrer Schamtheile, 2) der oft wiederholten fornicatio qualificata mit einem Mädchen, das bei ihm im Dienste war, und 3) der Verführung eines andern Mädchens zur zweimaligen fornicatio cum stupro non violento, und deshalb seiner Pfarrfründe privirt und ab ordine et jurisdictione suspendirt.

Gegen dieses Erkenntniss appellirte Pfarrer W. zur rechten Zeit an das Metropolitangericht München-Freising und führte innerhalb dreissig Tagen seine Appellation durch ein allgemein gehaltenes Appellationslibell ein. Die oben erwähnte Instruction sagt nun ganz deutlich im Artikel XLII, dass im Falle der Appellation der Erzbischof sich bei Untersuchung und Entscheidung der Sache an die in der genannten Instruction enthaltenen Vorschriften zu halten habe<sup>1)</sup> und im Artikel XL wird bestimmt, dass nach Einreichung der Appellationsschrift der Appellrichter den Appellanten aufzufordern habe, binnen einer Präclusivfrist von zwanzig Tagen einen Vertheidiger zu bestellen; thue der Appellant dieses nicht, so gelte die Appellation für desert nach Artikel XLI der Instruction.

Nachdem nun Pfarrer W. längere Zeit auf diese Aufforderung gewartet hatte, fertigte er ein Schreiben an das Metropolitangericht, worin er bat, den in der ersten Instanz aufgestellten Vertheidiger auch in der zweiten Instanz zuzulassen, und dann seine Entlastungszeugen zu vernehmen. Das Metropolitangericht lehnte aber die Zulassung eines Vertheidigers ab mit dem Hinweise auf seine praxis vigens, welche die Beziehung eines Vertheidigers nicht kenne, ebenso die Vernehmung von Entlastungszeugen als ad causam definiendam prorsus inutilis, weil es gar nicht denkbar sei, dass die durch das Zeugniß von so vielen vereidigten und gutbelemundeten (?) Personen erwiesenen Unzuchtsdelicte durch Gegenzeugen ihrer rechtlichen Wirkungen entkleidet werden könnten, ja durch die Zulassung solcher Vernehmungen dem Appellanten nur eine willkommene Gelegenheit geboten würde, den definitiven Vollzug der Strafsentenz, bezw. die canonische Wiederbesetzung seiner Pfarrei möglichst hinauszuziehen.

1) Art. XLII. cit. Instr.: »Quum appellatio prodncitur a sententia alicujus Curiae episcopalis ad Metropolitanam, Archiepiscopus pro cognitione et decisione Causae sequitur normam procedendi in hac Instructione traditam.«

In der Entscheidung vom 19. April 1886 wurde endlich das bischöfliche Erkenntniss vom Metropolitengerichte für ein unanfechtbares Urtheil erklärt, denn die Zeugen kommen nicht sammt und sonders nur als testes adminiculative singulares im gewöhnlichen Sinne, den die Schule mit diesen Worten verbindet, in Betracht, sie deponiren nicht alle de diversis factis ejusdem generis oder de diversis actibus ejusdem facti, sondern in zwei Fällen deponiren je zwei de eodem facto. Unter dem Hinzutreten des weiteren Umstandes, dass der Vater eines der missbrauchten Mädchen um der Schonung seines Pfarrers und des Priesterstandes willen jede Anzeige in der weltlichen Strafsache standhaft zurückwies und der Vater eines der beiden Werktagsschulmädchen dazu bereit gewesen wäre, wenn es noch gegangen wäre, gewinnen diese Zeugenvernehmungen ein unerschütterliches Ansehen und reicht die Aussage des beeidigten Vaters über das, was zu einer früheren Zeit in vollster Unbefangenheit das Kind zu den Eltern gesagt hat, durch die Uebereinstimmung mit der Aussage des Kindes vor dem bischöflichen Commissär zur Stärke eines vollen Beweises durch zwei *classische* Zeugen hinan, wenn man auch von den beigebrachten adminicula probationis absehen könnte und wollte.

Es dürfte doch noch nicht vorgekommen sein, *dass man testes de auditu für classische Zeugen erklärte*, wie hier vom Metropolitengerichte München-Freising geschehen, ganz abgesehen davon, dass der betreffende Vater des missbrauchten Mädchens mit Pfarrer W. wegen einer Streitigkeit auf gespanntem Fusse lebte und nicht aus Schonung des Priesterstandes keine Anzeige machte, sondern weil sich beim weltlichen Gerichte, wo man es mit dem Eide doch nicht so leicht zu nehmen wagte, wie beim bischöflichen Commissär<sup>1)</sup>, absolut nichts machen liess. Ueberhaupt würde die ganze Anzeige gegen Pfarrer W. nicht erfolgt sein, hätte er sich nicht durch Prozesse wegen landwirthschaftlichen Sachen mit vielen seiner Pfarrkinder verfeindet, so dass man sich auf alle mögliche Weise seiner zu entledigen suchte.

Gegen diese oberflächliche Behandlung der Anschuldigungen von Seite des Metropolitengerichtes, welches ohne weitere Untersuchung das Urtheil der ersten Instanz einfach bestätigte, blieb dem Beklagten nichts anderes übrig, als an die dritte, die päpstliche Instanz zu appelliren. Er richtete deshalb an den päpstlichen Nuntius

1) Wie zahlreich die Meineide unter dem bayerischen Landvolke vorkommen, ist bekannt; es herrscht eben bei diesen Leuten vielfach die Ansicht, dass im Nothfalle ein falscher Eid nichts anderes sei als eine blosse Nothlüge.

in München die Bitte, den Erzbischof von Bamberg als dritte Instanz zu delegiren. Dieser Bitte wurde bereitwilligst entsprochen, und so reichte hierauf Pfarrer W. beim Erzbischofe von Bamberg eine ausführliche Beschwerdeschrift ein, in welcher er zunächst geltend machte, dass das Metropolitengericht München-Freising nicht nach den Vorschriften der oben erwähnten Instruction verfahren sei und seine Bitte um Zulassung eines Vertheidigers abgewiesen habe. Auf diese Beschwerde erwiederte die dritte Instanz, dass die Instructio S. Congr. Episc. et Reg. d. 11. Juni 1880 kein allgemein verbindliches Gesetz sei und somit die bei einem Gerichte geltende Praxis dadurch keine Abänderung erleide.

Es ist nun allerdings richtig, dass durch die erwähnte Instruction das bisherige Disciplinarverfahren nicht beseitigt worden ist; denn das öconomische Verfahren soll nur dann Platz greifen, wenn der canonische Process mit seinen Formalitäten nicht durchgeführt werden kann, was zu beurtheilen dem Bischöfe überlassen bleibt. Allein ganz anders verhält es sich, wenn die erste Instanz die Processsache öconomisch behandelt hat, dann muss auch die Appellinstanz diese Form einhalten, wie sich aus Artikel XLII. der Instruction ganz deutlich ergibt. Zu welchen Inconvenienzen müsste es denn nicht führen, wenn das eine Gericht nach dieser, das andere nach jener Form erkennen wollte. In der Appellinstanz soll ja nicht ein ganz neuer Process geführt werden, sondern die Verhandlung der ersten Instanz ist zur Untersuchung an den Appellrichter devolvirt, und somit muss hier nach denselben Processformen vorgegangen werden wie in der ersten Instanz. Es hat also auch die dritte Instanz die genannte Instruction nicht richtig aufgefasst.

Pfarrer W. batte sich ferner darüber beschwert, dass seine Bitte um Vernehmung von Entlastungszeugen von der zweiten Instanz abgewiesen worden sei, und hatte nnterdessen Versuche gemacht, seine Gegner beim weltlichen Gerichte des Meineides zu überführen. Allein hiefür war es dem Pfarrer schwer die entsprechenden Zeugen aufzubringen, weil ihm das bischöfliche Ordinariat Regensburg das Betreten seines Pfarrbezirkes unter der Strafe der Excommunication verboten hatte und die von ihm aufgeforderten Männer wohl bereit waren, ihm bezüglich seiner Aufführung das beste Zeugnis zu geben, sich aber wohl hüteten, gegen ihre Nachbarn Aussagen zu machen, wodurch sie sich deren Hass und Rache zugezogen hätten, was auf einem Bauerndorfe sehr gefährlich werden kann. Deshalb verzichtete Pfarrer W. in der dritten Instanz auf die Vernehmung von Entlastungszeugen. Dagegen erkannte die dritte In-

stanz mit Recht an, dass die Väter der missbrauchten Mädchen keine *classischen* Zeugen sein können, wie in zwei Fällen die zweite Instanz angenommen hatte, ja in einem Falle war das Schulmädchen, der *testis facti*, vom bischöflichen Commissär gar nicht verhört worden, somit musste dieser Fall als unbewiesen ganz ausser Betracht bleiben. Aber auch für die übrigen Fälle lag nur *singularitas testium* vor, gleichwohl erklärte die dritte Instanz dieselben für bewiesen, insofern sie sich auf das stützte, was schon die erste Instanz als die *Depositionen der testes singulares adminicilirend* bezeichnet hatte.

Gegen die Annahme eines *stuprum non violentum* bei einem der betreffenden Mädchen hatte Pfarrer W. excipirt, dass ja die Defloration gar nicht untersucht, sondern ohne weiters angenommen worden sei. Die dritte Instanz entgegnete hierauf, dass das betreffende Mädchen immer Anwendung von Gewalt angegeben habe, es somit keinem vernünftigen Zweifel unterliege, dass damit auch Defloration stattfand. Das ist aber doch die reinste *petitio principii*. Denn der Begriff des *stuprum non violentum* fusst auf der Defloration, weil eine solche, wie die Canonisten sagen, ohne Gewalt nicht leicht statthat; folglich wird *die Gewaltanwendung präsumirt, wenn die Defloration feststeht*, und nicht umgekehrt. Die Defloration muss also bewiesen werden<sup>1)</sup>.

Was endlich das Strafmass betrifft, so erklärte sich die dritte Instanz in ihrem Erkenntnisse vom 16. Dec. 1886 mit der über Pfarrer W. verhängten *privatio beneficii* unter Berufung auf *cap. 6. de ref. Conc. Trid. Sess. XXI.* einverstanden. Die Anwendung dieses Tridentinischen Decrets auf vorliegenden Fall sei deshalb richtig, weil auch die darin bezeichnete Voraussetzung der Privirung, die *Incorrigibilität* des Pfarrers W., nach den vielen Vorstrafen, die sich vielfach gegen ähnliche Reate richteten, vom Erstrichter mit Recht angenommen worden sei. Nun bezieht sich aber das citirte Decret seinem klaren Wortlaute nach nur auf die Pfarrer und sagt im zweiten Satze, dass jene, die ärgernissgebend leben, wenn sie trotz der vorausgegangenen Mahnungen und Züchtigungen sich nicht bessern, sondern in ihrer Schlechtigkeit verharren, ihrer Pfründen beraubt werden sollen<sup>2)</sup>. Pfarrer W. hatte jedoch während der fünf

1) Dazu kam hier noch der verdächtige Umstand, dass sich das Mädchen auch zum zweiten Male ganz freiwillig in die Gefahr begeben, vergewaltigt zu werden. Wie konnte da ihre Aussage ohne weitere Untersuchung Glauben verdienen.

2) »Eos (sc. parochialium ecclesiarum rectores) vero, qui turpiter et scandalose vivunt postquam praemoniti fuerint, coercant ac castigant, et, si adhuc

Jahre, die er auf dieser seiner ersten Pfarrei zubrachte, noch keine Rüge erhalten; denn die angezogenen Vorstrafen waren über ihn während seiner Verwendung als Hilfsgeistlicher an verschiedenen Orten der Diöcese verhängt worden und konnten von keinem so grossen Gewichte sein, da der Betreffende trotzdem noch auf eine Pfarrei befördert wurde. Es kann somit das citirte Tridentinische Decret hier nicht zur Anwendung kommen.

Bezüglich der Verschärfung der Strafe durch die Suspension ab ordine et jurisdictione bemerkte dann das Erkenntniss der dritten Instanz, dass dem Pfarrer W. doch auch mildernde Umstände zur Seite stehen, nämlich 1) die Thatsache, dass er eine schwere Strafe durch zehnmonatliche Freiheitsstrafe in einem Gefängnisse abgebüsst und damit für sein schweres öffentliches Aergerniss auch schwere öffentliche Sühne gegeben hat, und es sei daher can. 12 Dist. 81 zu berücksichtigen: »non vindicabit Dominus bis in idipsum;« 2) kömmt zu bedenken, dass Pfarrer W. in einem Falle wegen Fehlen des Beweises mit Unrecht bestraft wurde. Es muss daher ein Abzug an der ausgesprochenen Strafe stattfinden, und aus diesem Grunde wird eine Beschränkung der Suspension auf drei Jahre als der Billigkeit entsprechend erachtet.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die Sentenzen der zweiten und dritten Instanz wegen Nichteinhaltung der in der ersten Instanz angewendeten Processform nach den Vorschriften der citirten Instruction null und nichtig sind, und es wäre wohl die Ergreifung des Recurses an die S. Congregatio Episc. et Reg. hier am Platze gewesen. Allein dagegen standen praktische Erwägungen. Pfarrer W. war mit Schulden so belastet, dass er die Kosten für die Processführung in Rom nicht leicht aufzubringen vermochte. Dazu kam der Umstand, dass er schon aus administrativen Gründen auf seiner bisherigen Pfarrei unmöglich belassen, die Strafe der dreijährigen Suspension aber durch die Gnade des Bischofes wenigstens theilweise erlassen werden konnte. Es erschien daher dem Betreffenden nicht rathsam, den Strafvollzug durch eine Appellation nach Rom uoch weiter hinauszuschieben, sondern er glaubte klüger zu handeln, wenn er sich dem doch in etwas gemilderten Erkenntnisse der dritten Instanz unterwarf, um sobald als möglich wieder eine entsprechende kirchliche Verwendung zu finden.

---

in corrigibiles in sua nequitia perseverent, eos beneficiis juxta sacrorum canonum constitutiones, exemptione et appellatione quacunquē remota, privandi facultatem habeant. «



Ueber das eigenthümliche Disciplinarverfahren der bischöflichen Behörden Bayerns ständen uns noch einige andere Erkenntnisse zu Gebote; wir aber glauben durch die ausführliche Darstellung dieses Processes hinlänglich gezeigt zu haben, dass in dieser Beziehung eine Abhilfe dringend geboten ist; denn eine so verschiedenartige Behandlung einer Disciplinarsache muss auf die Geistlichen einen üblen Eindruck machen und die unter ihnen vielfach verbreitete Ansicht, als ob die bischöflichen Behörden nur willkürlich verfahren würden, offenbar begünstigen. Unseres Erachtens nach bleibt den Bischöfen bezüglich der Correction ihrer Geistlichen nur die Alternative, entweder sich streng an die canonischen Processformen und Vorschriften zu halten oder blos administrativ zu verfahren, wobei ja auch die für die Seelsorge nothwendigen Massregeln und Verfügungen getroffen werden können.

*Nachtrag der Redaction:* Der vorstehenden Kritik steht — wie der Redaction aus Anlass eines übersandten Correcturabdruckes von einem Mitgliede des Regensburger betr. kirchlichen Senats mitgetheilt wurde, u. A. entgegen, dass

1. in Bayern die längst präscribirte Uebung besteht, statt des processus solemnis einen processus summaris unter Einhaltung der substantialia des canonischen Processes in Anwendung zu bringen, dass dieser processus summaris, mit welchem die öconomische Processform, die von der röm. Congregation im Jahre 1880 festgestellt wurde, in der Hauptsache übereinstimmt, auch im vorliegenden Fall von den drei Instanzen eingehalten worden ist, wenn auch die erste Instanz sich enger an die Formulirung der Congregation anschloss und insbesondere jene Bestimmungen berücksichtigte, welche wie z. B. die Zulassung eines rechtskundigen Vertheidigers auch zu einem mündlichen Schlussverfahren, die Interessen des Angeschuldigten in besonderer Weise sicher zu stellen geeignet erschienen. Die Ermöglichung einer Verurtheilung nach moralischer Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten konnte hiebei um so weniger intendirt sein, als dieselbe schon nach dem bisherigen summarischen Verfahren bestanden hatte.

dass die von der ersten Instanz bethätigte Modification ihres Verfahrens nunmehr auch von der 2. und 3. Instanz und zwar sub poena nullitatis processus angenommen werden musste, ist in der Kritik behauptet, aber durchaus nicht bewiesen worden. Es ist ihr entgangen, dass

2. die allegirte Instruction weiter nichts sagt, als dass es klug

sei, während der Zeit, während welcher der Inculpat im weltlichen Gefängnisse detinirt ist, sich auf Provisionalbescheide zu beschränken, dass also Ausnahmefälle nicht ausgeschlossen werden wollten; dass

3. der Beweis einer zur *privatio beneficii* genügenden Schuld im concreten Falle durch *testes singulares* in Verbindung mit *ad-municulis* von den drei Instanzen als erbracht angesehen wurde, wesshalb die entgegengesetzte, in der Kritik niedergelegte Meinung nur als Privatansicht und weiter nichts angesehen werden muss — dass

4. das Strafmass nicht etwa ausschliesslich auf das Tridentinum Sess. XXI. de reform. c. 6, über dessen Anwendbarkeit Bouix de paroch. p. 369 und p. 380—399 nachgelesen werden mag, sondern auf eine Reihe von Aussprüchen anderer Canones und der Canonisten basirt wurde, wie aus dem Erkenntnisse der ersten Instanz deutlich erhellt, dass also dieses Erkenntniss zu bestätigen war, auch wenn der Hinweis auf das Tridentinum weniger passend gewesen sein sollte; dass

5. von der zweiten Instanz zwar ein Vertheidiger im Hinblicke auf die *praxis vigens* nicht zugelassen wurde, sonst aber in keinerlei Weise die Vertheidigung einen Abbruch erlitt, wenn auch die Vernehmung von Entlastungszeugen aus den in der Kritik angegebenen und in dem Erkenntnisse der dritten Instanz weiter entwickelten Gründen abgelehnt wurde — dass endlich

6. das Verbot für Pfarrer W., das Gebiet seiner früheren Pfarrei zu betreten, aus den wichtigsten von der Vertheidigung unabhängigen Gründen erfolgt ist, welche auf geeignete Anfrage gehörigen Ortes sicher angegeben werden.

Nach allem dem wird die Forderung einer Abhilfe, sei es gegen die in Bayern bestehende, präscribirte summarische Processform, sei es gegen deren Anwendung im concreten Falle durch den Inhalt der Kritik als motivirt *nicht* erscheinen können.

---

## XXVIII.

**Geläute katholischer Glocken bei Beerdigung von Protestanten in Bayern.**

Von Prof. Dr. *Isidor Silbernagl* in München.

Das Archiv Bd. LIX. S. 28 f. enthält die Antwort des Herrn Prof. Dr. *Uhrig* im Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands (1887 Nr. 15) auf die gestellte Anfrage, ob die im kathol. Filialorte Reichertshausen (Diocese Würzburg) wohnhaften Protestanten verlangen können, dass bei Beerdigung eines der Ihrigen auf dem bei der Filialkirche befindlichen Kirchhofe die Kirchenglocken geläutet werden. Dr. *Uhrig* erklärt, dass die Protestanten auf den Gebrauch der Kirchenglocken daselbst keinen Anspruch haben, und wir stimmen ihm hierin vollkommen bei, weil §. 103. der II. Verfassungsheilage oder des s. g. Religionsedictes nach seinem Wortlaute sowohl als auch mit Bezug auf §. 100. derselben Beilage nur von den auf den Friedhofcapellen befindlichen Glocken verstanden werden kann. In Nr. 16 desselben Blattes wurde ihm nun von anderer Seite die Ministerialentschliessung vom 8. August 1844 entgegen gehalten, nach welcher es keinen Unterschied machen solle, ob die Glocken auf dem Thurme der vom Kirchhofe umgebenen Pfarrkirche oder wo sonst immer auf dem Kirchhofe angebracht seien. Eine solche ausdehnende Interpretation des §. 103. der citirten Beilage ist jedenfalls unzulässig, da durch einen solchen Akt eine Kirche ja gleichsam zu einer Simultankirche gestempelt würde in Widerspruch mit §. 90. der II. Verfassungsheilage. Und es kann diese Ministerialentschliessung um so weniger massgebend sein, als sie sich bezüglich dieser Nichtunterscheidung auf ein Normativ des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising vom 5. Juni 1840 beruft, worin es heisst, Glockengeläute habe bei Beerdigung eines confirmirten Protestanten stattzufinden, wenn die Glocken auf dem Kirchhofe selbst sind und desshalb nach §. 103. des Religionsedictes ein Gebrauch derselben für fremde Religionsgenossen zulässig ist, also gerade auf diese Unterscheidung hingewiesen wird, indem das Normativ einen von der Kirche getrennten Begräbnissplatz im Auge hatte. Gegen diesen Gebrauch der Kirchenglocken protestirte daher energisch das Eichstätter Ordinariat, und als dasselbe den Pfarrern befahl, das Glockengeläute solcher Pfarr- und Filialkirchen, die innerhalb der Umfassung

des Kirchhofes sich befinden, bei Begräbnissen von Protestanten zu versagen, *ohne ein Hinderniss in den Weg zu legen, wenn die weltliche Behörde das Geläute anordne*, so wies das Ministerium die Kreisregierung an<sup>1)</sup>, die Ortspolizeibehörden mit dem Vollzug des fraglichen Geläutes auf Anforderung des protestantischen Religionstheiles zu beauftragen. Demgemäss haben sich also die Pfarrer zu verhalten.

Uebrigens ist diese Frage nach dem Gebranche der Kirchenglocken bei Beerdigung von Protestanten auf katholischen Friedhöfen noch nicht der wichtigste Punkt, sondern wir haben hier eine viel bedeutendere mit den kirchlichen Vorschriften unvereinbare Bestimmung. Nach den Entscheidungen der S. Congreg. Inquisit. d. 23. Jul. 1609, 30. Mart. 1759 et 25. Apr. 1860<sup>2)</sup> kann zwar das Begraben eines Protestanten auf dem katholischen Friedhofe, insofern es nicht zu vermeiden ist, geduldet werden<sup>3)</sup>, *nie aber darf dem protestantischen Religionsdiener gestattet werden, auf dem katholischen Friedhofe ein Begräbniss vorzunehmen*. Dessenungeachtet hat sich im deutschen Reiche auf Grundlage des Artikel V. §. 35. des westphälischen Friedens, wonach Katholiken und Protestanten nirgends von den öffentlichen Kirchhöfen oder der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden sollen, die Praxis gebildet, dass Protestanten, welche in einer katholischen Gemeinde wohnhaft sind, mögen sie bereits ausgeparrt sein oder nicht, von ihrem protestantischen Pfarrer, beziehungsweise von einem herbeigerufenen protestantischen Geistlichen auf dem Kirchhofe der katholischen Gemeinde nach protestantischem Ritus beerdigt werden können<sup>4)</sup>. Muss nun die Vornahme eines pro-

1) M.-E. vom 28. Juni 1851.

2) Cfr. *Kohn, Ph.*, »quid sentiendum de sepultura asseclae confessionis Augustanae vel Helveticae in coemeterio catholico,« im Archiv für kath. K.-R. Bd. XL. p. 91.

3) In Bayern haben nach §. 100. der II. Verfassungsbeilage die Akatholiken einen gesetzlichen Titel auf den Mitgebrauch des im Orte befindlichen katholischen Gottesackers, falls sie daselbst einen eigenen Kirchhof nicht haben, wie das erst jüngst wieder ein Plenarbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1888 ausgesprochen hat, und es soll diese grundgesetzliche Bestimmung sogar auf Mitglieder einer hloosen Privatkirchengesellschaft Anwendung finden (M.-E. vom 12. October 1847).

4) M.-E. vom 10. October 1849. Dieselbe Befugniss würden allerdings auch katholische Geistliche bei Beerdigung der in protestantischen Gemeinden wohnenden Katholiken haben; gleichwohl ist diese Parität nicht überall durchgeführt. So müssen noch jetzt die im protestantischen Pfarrbezirke Fischbach (Regierungsbezirk Oberfranken) wohnenden und nicht ausgeparrten Katholiken nach Fischbach begraben und dort vom protestantischen Geistlichen eingeseget werden.

testantischen Ritus an einem geweihten Orte geduldet werden, dann erscheint die Concession eines einfachen Grabgeläutes mit einer Glocke oder auch mit zwei kleinen Kirchenglocken von untergeordneter Bedeutung, und nur ein feierliches Kirchengeläute müsste strengstens verweigert werden.

Noch schwieriger dürfte sich die Lage eines Pfarrers gestalten, wenn ein Altkatholik von einem altkatholischen Geistlichen auf einem katholischen Friedhofe beerdigt werden sollte. Gegen die Vornahme eines solchen sacrilegischen Aktes müsste der Pfarrer entschieden protestiren und denselben auf alle mögliche Weise zu verhindern suchen. Indess würde auch hier die Polizeigewalt auf Anrufen von Seite der Altkatholiken einschreiten nach dem Standpunkte, den die Staatsregierung in Bayern bezüglich der Altkatholikenfrage eingenommen hat und bis jetzt festhält, und wozu auch das bayerische Centrum stillschweigt.

---

*den* (S. *Silbernagl*, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl. S. 31 Anm. 4).

## XXIX.

**Die Handhabung des Jesuitengesetzes in Bayern**

betr. richtete Frhr. v. Gagern in der bayer. Kammer am 21. November 1887 eine Interpellation an den Cultusminister v. Lutz, weil der sich in Familien- und Geschäftsangelegenheiten vorübergehend bei seiner Familie aufhaltende Jesuitenpater Jul. Frhr. Egloffstein durch Einschreiten der Districtspolizeibehörde verhindert wurde, in der Kirche zu Obertrubach am Sonntag den 11. September die Hochmesse zu halten. (Vgl. darüber und über die Antwort des Ministers Germania 1887 Nr. 268 I. Bl., 1888 Nr. 10. I. Bl.). Der Interpellant hob hervor, dass weder das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, noch die zu demselben erlassenen Vollzugsbestimmungen auf den vorliegenden Fall anwendbar seien. Minister v. Lutz erwiederte am 11. Januar 1888:

Die verlangten berichtlichen Aufschlüsse liegen jetzt vor. Der (protestantische) Oberst Freiherr v. Egloffstein erlangte Kenntniss davon, dass das Mitglied seiner Familie, der in Bayern geborene, im Jahre 1871 nach Californien ausgewanderte, nach achtjährigem Aufenthalte in Amerika wieder nach Amerika zurückkehrte und zeitweilig zum Besuche seiner Familie nach Deutschland kommende Jesuitenpater Baron Julius Egloffstein die Absicht angekündigt hatte, am Sonntag den 11. September in der Filialkirche Untertrubach die Messe zu lesen und eine Predigt zu halten; als sein verwandschaftlicher Protest gegen die Ausführung dieser Absicht zurückgewiesen wurde, rief er noch Abends telegraphisch die Intervention des Bezirksamts an, das sogleich den Assessor als Vollzugscommissär abordnete. Von der Annahme ausgehend, dass den Jesuiten auch jede gottesdienstliche Handlung verboten sei, nutersagte dieser auch das Messelesen (Aha! rechts.) In Bayern wurde es übrigens bisher ebenso wenig, wie in Breslau und Berlin gegenüber dem Jesuitenpater Fürsten Radziwill, irgendwie beanstandet, dass ein zu vorübergehendem Aufenthalte in Bayern befindlicher Jesuit, wie z. B. der P. Graf Fugger-Glött in Augsburg, Messe lese. Daraus ergibt sich nun auch die Stellung der Staatsregierung zu dem Falle Egloffstein. Was nun die Stellung betrifft, so kann ich von einem näheren Eingehen auf die Frage, ob eine amtliche Inhibirung einer Predigt hätte in's Werk gesetzt werden sollen, absehen. Zwar ist Thatsache, dass die Ab-

sicht hierzu bestanden hat, allein ebenso steht fest, dass vor amtlicher Intervention davon Abstand genommen wurde, indem der Pfarrer von Obertrubach bereits nach Untertrubach abgegangen war und Freiherr zu Egloffstein lediglich in Obertrubach eine Messe celebriren wollte. Gegen dieses Vorhaben war das Vorgehen des Commissärs gerichtet. Was als Ordensthätigkeit betrachtet werden soll, ist im Bundesratsbeschluss nicht näher präcisirt, und es lässt sich nicht leugnen, dass man über die Auslegung verschiedener Meinung sein kann. Allein die *Absicht der Regierung ist, dass das Lesen einer Messe nicht als Ordensthätigkeit aufzufassen ist; das galt bisher in Bayern wenigstens als unzweifelhaft, und hiernach wurde von Anfang an gehandelt*, so in einer Entschliessung an die Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 14. October 1872, dann in einer solchen vom 22. December 1873, worin aus Anlass eines concreten Falles ausgesprochen wurde, dass im Lesen einer Messe eine Ordensthätigkeit nicht erblickt werden könne. In der Zeit vom 7. bis 26. März 1874 hielt ein Jesuitenpater zu München in der Bonifaciuskirche täglich eine h. Messe, ohne dass es von irgend einer Seite beanstandet wurde. Im Jahre 1879 wurde einem auswärtigen Jesuitenordenspriester aus Gesundheitsrücksichten der Aufenthalt in einer bayerischen Gemeinde gestattet. Namens des Gesamtministeriums habe ich die Ehre zu erklären, *dass das Verhalten des bezirksämlichen Commissärs bei dem Vorgange, insofern er auch das Lesen der Messe beanstandete, nicht als dem Gesetz entsprechend erachtet, und dass dem Bezirksamt Pegnitz geeignete Eröffnung gemacht wird.* Wenn der Herr Abgeordnete endlich sich über die Motive der äusseren Behörde zu ihrem Vorgehen ausgelassen habe, schliesse er sich, wenn dieser Satz richtig verstanden werde, der Ansicht des Herrn Baron Gagern an. Wenn damit gesagt sein solle, das Bezirksamt Pegnitz habe gegen seine Ueberzeugung, um einem Herrn gefällig zu sein, eingeschritten, dann würde er vollständig Recht haben. Wenn aber das Bezirksamt Kenntniss von Thatsachen erhalten hat, die nach seiner (des Bezirksamts) Ansicht gesetzwidrig seien, werde eine solche Auslegung über dessen Motive nicht gerechtfertigt sein.

## XXX.

Zur Frage des Gebrauches dreiarmliger Kreuze bei den  
katholischen Ruthenen in Galizien.

Von Dr. Alfred R. v. Schlichting zu Krakau.

Bekanntlich unterscheidet man drei schon in der ersten Christenheit übliche Krenzesformen, und zwar: a) Das *Schrägkreuz* (*crux decussata*), in Gestalt eines griechischen X, auch Andreaskreuz genannt, da zufolge einer alten Tradition der Apostel Andreas an einem solchen Kreuze das Martyrium erlitt; b) Das *zusammengesetzte Kreuz* (*crux commissa* und *patibulata*) in Gestalt eines griechischen T. Es bestand aus zwei Hölzern, nämlich aus einem Längsbalken und einem Querbalken, welcher oberhalb des Längsstammes angebracht war. Dieses Kreuz wurde auch wegen seiner Aehnlichkeit mit einem in Egypten üblichen Todeswerkzeuge das *egyptische* oder *Antoniuskreuz* genannt, weil der heilige Einsiedler Antonius ein ähnliches Zeichen auf seinem Mantel aufgenäht getragen hat; c) Das *eingesetzte Kreuz* (*crux immissa*) † oder +. Diese letzte Kreuzesgestalt war die üblichste und erhielt sich bis auf unsere Zeiten. Das erstere Kreuz, wobei der Querbalken oberhalb der Mitte des Längsstammes angebracht war und der untere Arm länger ist als die übrigen, heisst das *lateinische Kreuzzeichen*; wohingegen das letztere, aus vier gleich langen Armen bestehende, das *griechische Kreuz* genannt wird, obwohl es eben so gut im Westen, als im Osten im Gebrauche stand und steht. Gegenwärtig ist allgemein üblich das eingesetzte und vorwiegend das lateinische Kreuz, während das griechische mehr als Schmuckgegenstand vorkommt, sowie dann, wenn man sich bekreuzt; das Andreaskreuz kommt nur ausnahmsweise vor. Das lateinische Kreuz mit zwei Querbalken, von denen der höhere kürzer ist, dient auch bekanntlich zur Bezeichnung der patriarchalischen oder erzbischöflichen Würde, sowie es auch in der Gestalt des s. g. *Caravaca-Kreuzes*<sup>1)</sup> vorkommt.

1) Es ist dies ein Kreuz mit zwei Querbalken, auf welchem 7 kleine Krenze und 18 Buchstaben unterbracht sind, genannt von Caravaca, einer spanischen Stadt in der Provinz Murcia. Der Ursprung dieses Krenzes soll folgender sein: Casisins, König der Agarenen, liess einst seine christlichen Sklaven, welche in seinem befestigten Schlosse zu Caravaca Dienste verrichteten, vorführen, und stellte an jeden einzelnen die Frage, welche Beschäftigung er



Wenn der äussere oder obere Balken länger als der innere ist, heisst es das *lothringische Kreuz*. Das Oster- oder *Resurrectionskreuz* ist das kleine Fähnchen beim Osterlamm oder auch das in Polen übliche von einer Stola umschlungene Kreuz. Das russisch-schismatische Kreuz stellt sich dar, als wäre es aus zwei Kreuzen zusammengesetzt, und zwar aus einem griechischen von oben gesehen und etwa einem Andreaskreuz (welches von dem ersten Slavenapostel Andreas herkommt) gegen unten betrachtet. Als Fussbrett des Kreuzes <sup>1)</sup> (suppedaneum) bezeichnen gewöhnlich die russischen Schismatiker den niederen schrägen Querbalken, welcher links her von der Hand des Gekreuzigten gegen die rechte Seite hin geht (ausgenommen die »kresta na prestole,« wo der schräge Querbalken von rechts her gegen links läuft), russisch »papierecznaja pierekladina« genannt. Das dreiarmlige oder achtspeitzige Kreuz, ohne Aufschrift, steht im Gebrauche bei den griechischen Altgläubigen, Raskolniken oder Philipponen genannt.

Wie aus der obigen Uebersicht zu entnehmen ist, bildet das

gewöhnlich ausübe. Einer von ihnen, Namens Genesis, sagte, er sei ein Geistlicher, und das, was er verrichtet, übertreffe sogar die Gewalt und Macht von Königen. Angetrieben von Neugierde liess Casinus aus einem benachbarten christlichen Flecken baldmöglichst Mesageräthe herbeischaffen; der erwähnte Geistliche hielt jedoch nach Beginn der Messe plötzlich inne, voller Unruhe, weil unter den Geräthen sich kein zur heiligen Messe erforderliches Kreuz fand, zumal es eben der Festtag der Auffindung des heiligen Kreuzes war. Auf einmal that sich das Gewölbe über dem provisorischen Altare auf, und zwei Engel stellten ein zweiarmliges Kreuz auf den Altar. Von diesem Wunder bewogen, nahm der König und seine Hofleute den christlichen Glauben an, und es wurde dies wunderbare Kreuz in den prächtigen Räumen einer zu diesem Zwecke bald nachher erbauten Kapelle aufbewahrt. Die kleinen Kreuze, welche auf dem Caravackreuz eingezeichnet sind, bedenten, dass die denselben entsprechenden Gebete mit dem Worte »Kreuz« zu heginnen haben, während die Buchstaben auf andere Gebete hindenten, mit welchen diese dem lateinischen Texte angepassten Gebete anfangen. Einer Sage nach soll das Kreuz von dieser Gestalt sehr heilwirkend gewesen sein gegen die Pest, welche 1545 in Italien und namentlich in der Concilstadt Trient wüthete. Daher mag es herkommen, dass an vielen Orten in neuerer Zeit in Polen Kreuze von Caravacagestalt mit aufgeschriebenen Kreuzchen und Buchstaben während der Choleraepidemie aufgestellt wurden. — Näheres darüber siehe in den Art. »Karawika« und »Kryz« in der Warschaner »Encyklopedja kościelna« von Michael Nowodworski und in dem Art. Kreuz in *Kraus*, Realenc. der christl. Alterthümer.

1) Bei den griechischen Kreuzen ist kein solcher schräge Querbalken angebracht; es ist auch unbekannt, wann er das erste Mal in Russland hinzugehan wurde; so viel steht nur fest, dass bei den älteren Kreuzen kein Schrägbalken angetroffen wird, wie es auch bei den neueren hent zu Tage nicht selten der Fall ist.

zwei- beziehungsweise dreiarmlige Kreuz bei den griechisch-russischen Schismatikern kein exclusives äusserliches Kennzeichen ihrer National-liturgie; somit wäre auch an und für sich die Frage des Gebrauches der dreiarmligen Kreuze bei den katholischen Ruthenen in Galizien gewissermassen für weitere Kreise belanglos, wenn nicht der gewichtige Umstand obwalten würde, dass in Folge der gewaltsamen Unterdrückung der rirnten Kirche in Polen seitens der russischen Regierung, sowie der hie und da in Ost-Galizien auftauchenden, von auswärts hereincolportirten schismatischen Umtriebe jeder, auch der kleinste Anlass zur Beunruhigung der Gemüther und des Gewissens bei den katholischen Ruthenen in Galizien, auch namentlich der Katholiken *ritus latini* in Ortschaften mit gemischter Bevölkerung vermieden, folglich Alles aus der griechisch-katholischen Liturgie sorgfältig entfernt werden muss, was in derselben nicht althergebracht ist, sondern als eine zu misshilligende von dem Boden der schismatischen Kirche herübergepflanzte Neuerung zu erachten wäre.

In neuester Zeit wurde nun diese Frage in Galizien wieder angeregt; sie kam zur Lösung bis an den apostolischen Stuhl, welcher auch in weiser Vorsehung Massregeln ergriffen hat, um das etwaige Böse im Keime zu ersticken. Wir theilen im Nachfolgenden den Lesern des »Archiv« die uns durch die Gefälligkeit des ehrwürdigsten Herrn Woloszyński, Domscholasters r. g. in Przemyśl, und des p. t. Karaczewski, Metropolitankanzler r. g. in Lemberg, zugekommenen neuesten Aktenstücke, betreffend den Gebrauch von dreiarmligen Kreuzen bei den kathol. Ruthenen in Galizien, theils im Urtexte, theils in deutscher Uebersetzung nach ihrer chronologischen Reihenfolge mit.

I. Unterm 13. Mai 1877, zur Zl. 7852, erging von Seite der apostol. Nuntiatur in Wien an den hochwürdigsten Bischof von Przemyśl r. g. Johann R. v. Stupnicki, folgender Erlass<sup>1)</sup>:

Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Sacra Congregatio de Propaganda fide pro negotiis R. O. examini subjecit, quae circa quaestionem usus Crucis triramis apud Catholicos Ruthenos Galiciae relata eidem fuerunt. Etsi affirmatur originem hujus modi Crucis remotam et antiquam etiam apud Catholicos Rutheni ritus fuisse, attamen in dubium vocari nequit, usum talis Crucis maxima ex parte in desuetudinem abiisse, et nonnisi re-

1) Dieses Decret wurde bereits im *Archiv*, Bd. 39. S. 370, abgedruckt; um in unserem Aufsätze keine Lücke entstehen zu lassen, erlauben wir uns dasselbe hier unter theilweiser Richtigstellung des Textes zu reproduciren.

center frequentatum fuisse. Quare eadem S. Congregatio omnibus mature perpensis, ratione habita praefatae desnetudinis, ne in populo alterius ritus admiratio excitetur et ne occasio detur suspiciendi de aliquanti propensione Ruthenorum erga schismaticos, apud quos Crux triramis in usum est, eam mentem pandit, ut scilicet in posterum in dioecesibus Ruthenis Galiciae<sup>1)</sup> amplius non erigantur magnae Cruces trirames sive lignae, sive metalicae, sive lapideae in locis apertis et publicis, neque super cacumina Ecclesiarum. Ad parvas vero Cruces quod attinet, quibus fideles utuntur in processionibus solemnibus, in Baptismo, S. Communione, benedictionibus, in S. Viatico deferendo et in aliis ceremoniis internis Ecclesiae, eadem S. Congregatio existimat magis expediens et tutum fore, ut Ordinarii Rutheni, cum occasio oportuna Ipsi se praebuerit, fideles caute et cum discretione inducant ad relinquendum praedictum usum Crucis triramis, exceptis interim tamen casibus, quibus aliter ab antiquis liturgiis et ritibus praescriptum est.

Quae omnia dum Tibi Illme. ac Rvme. Domine ex maudato S. Congregationis significo, cum sincero venerationis sensu permaneo.

Viennae, die 13<sup>o</sup> Maji 1877.

Dominationis Tuae Illmae. et Revmae. Humus. adssms. Servus  
Ludovicus Archiepiscopus Thessalonicensis, Nuntius Apostolicus.

II. In Folge des obigen Erlasses liess das bischöfliche Ordinariat r. g. von Przemyśl am 30. Juli 1877, Zl. 95, eine Cnrrende ergehen nachstehenden Inhaltes:

Johann R. v. Stupnicki durch Gottes Erbarmen und des heiligen apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Przemyśl, Sambor und Sanok, u. s. w. u. s. w.

Dem ehrwürdigen und von Uns vielgeliebten Welt- und Ordensklerus Unserer Diöcese entbieten Wir Frieden und Segen vom Herrn.

Es verlautete in neueren Zeiten, namentlich in Ost-Galizien, dass hie und da ruthenisch-katholische Seelsorger nebst Einführung von anderen verbotenen Neuerungen bei Handhabung der heiligen Liturgie in den Kirchen beim Gottesdienste dreiarmige Kreuze von der bei der orientalischen, mit dem heiligen römisch-apostolischen Stuhle nicht unriten Kirche üblichen Gestalt (mit einem schrägen Querbalken von unten) zu gebrauchen angefangen haben, dass sie grössere Kreuze von solcher Gestalt an öffentlichen, weitsichtbaren

1) Die galizische griechisch-katholische Kirchenprovinz besteht aus der Metropole, dem Erzbisthume Lemberg, und den Suffraganbisthümern Przemyśl und Stanislaw.

Orten aufstellten, oder die Aufstellung derselben sich gefallen liessen, was sehr geeignet war, Beunruhigung hervorzurufen und Aergerniss zu bereiten bei der hierländischen katholischen Bevölkerung, welche an eine solche Gestalt von Kreuzen nicht gewöhnt war.

Mittheilungen von solcher Art gelangten seiner Zeit schon an den heil. Vater Pius IX. Da nun der römische Papst auf Grund der Anordnungen des göttlichen Stifters der heiligen, einigen, katholischen und apostolischen Kirche, als unfehlbarer Lehrer und Richter in Betreff des Glaubens und der Disciplin in der Kirche wirksam ist, auch als oberster Hüter der Reinheit des heiligen katholischen Glaubens und der heiligen Ceremonien erscheint, die von jeher nach der Tradition der heiligen Apostel Christi und der beiliegenen Väter nicht nur bei der römischen Kirche, sondern auch bei jeder anderen, mit der römischen durch die Bande des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe geeinigten Kirchengenossenschaft üblich waren und üblich sind; da überdies der heil. Vater stets einen unermüdlichen Fleiss anwendet, damit die auf Grund dieser Vereinigung eingeführten, allgemein angenommenen und von der obersten geistlichen Autorität approbirten und bestätigten Ceremonien und Gebräuche durch Einwirkung von einzelnen biez u nicht befugten Factoren keine Veränderung und Störung erleiden; so hat derselbe nach erlangter Kenntniss von diesem Vorfalle die heilige zur Verbreitung des Glaubens für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus eingesetzte Congregation (*Sacra Congregatio de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis*) zu beauftragen geruht, diese Angelegenheit einer eingehendsten Prüfung, Durchsicht und Erhebung zu unterziehen, ob und inwieferne in neueren Zeiten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die unlängst in der benachbarten ruthenisch-katholischen Diöcese Cbelm vollbrachte Aufhebung der Union und die mit Zwangsmitteln eingeführte sogenannte »Orientalische Vereinigung,« der Gebrauch von dreiarmligen Kreuzen bei den ruthenischen Katholiken in Galizien, zufolge seiner Aehnlichkeit mit dem entsprechenden Gebrauche bei der orientalischen nicht unirten Kirche, auf das Gewissen des galizischen ruthenisch-orthodoxen Volkes irreführend einzuwirken und bei jenen, die das dreiarmlige Kreuz für ein sichtbares Symbol des orientalischen Schismas zu halten pflegen, Anlass zu irgend welchen Missverständnissen zu geben vermöchte. — Nach eingeleiteter und eingehendster Untersuchung dieser Angelegenheit und nach genauer Erhebung in Betreff des Gebrauches von dreiarmligen Kreuzen in den Kirchen unserer ruthenisch-katholischen Diöcese, sowie mit Berücksichtigung der bis jetzt bestehenden Ge-

wohnheiten erliess die erwähnte Congregation zur Verbreitung des Glaubens im Wege der hochwürdigsten Nuntiatnr in Wien folgende, Uns unterm 13. Mai 1877, Zl. 7852, zugekommene Verordnung: (Siehe diese unter I.)

Gott sei Lob und Ehre und dem heil. Vater Papst Pius IX. Dank dafür, dass die, sei es in Folge eines Missverstehens des Sinnes und Inhaltes der Kreuze in unserem Cultus, sei es aus anderen unvernünftigen weltlichen Motiven und Absichten an Tag gezogene Frage über die dreiarmigen Kreuze doch einmal endgiltig und ausdrücklich von der obersten einzig und allein dazu befugten geistlichen Behörde gelöst wurde und zwar in vollkommener Uebereinstimmung mit den von jeher in den galizischen griechisch-katholischen Kirchen bei Handhabung einiger liturgischen Handlungen bestehenden Gewohnheiten, welche die Schönheit dieser feierlichen Ceremonien erhöhen, wie z. B. bei den Feierlichkeiten am Feste der Auffindung des heiligen lebengebenden Kreuzes, oder am III. Fastensonntag, oder bei Benediction des Wassers am Epiphaniestage n. s. w., um so mehr als sich diese Gewohnheiten unser orthodoxes Volk wie ein werthgeschätztes Erbthum nach seinen frommen Vorfahren zu eigen gemacht hat. Angesichts dieses vom Centrum des heiligen katholischen Glaubens im Interesse unserer heiligen Liturgie ergangenen Ausspruches wird jeder grundlose Verdacht, jede ungerichte und unstichhaltige, die tiefe religiöse Ueberzeugung des ruthenisch-katholischen Klerus von Przemyśl sehr verletzende Verläumdung verstummen müssen. Indem wir die obige, unter Autorität des heil. Vaters, das ist des römischen Papstes erlassene Verordnung zur allgemeinen Kenntniss bringen, befehlen Wir dem ehrwürdigen Klerus unserer Diocese die pünktlichste Befolgung aller in diesem Erlasse enthaltenen Bestimmungen, indem wir gleichzeitig zur näheren Erklärung folgende Bemerkungen beifügen:

1) Es verbleibt auch fernerhin der Gebrauch des kleinen, gewöhnlich aus Holz geschnitzten heiligen Kreuzes mit drei parallelen Armen, wie es von uralter Zeit her üblich war in unserer ruthenisch-katholischen Liturgie, was auch die in fast jeder griechisch-katholischen Kirche vorhandenen Kreuze von ähnlicher Gestalt beweisen, und zwar haben diese Kreuze auch fernerhin zu dienen zum inneren kirchlichen Gebrauche in den oben im besprochenen Erlasse näher bezeichneten Fällen, vorerst aber, wie es bereits erwähnt wurde, verweise der Klerus dieselben auch fernerhin bei den Ceremonien am Feste der Auffindung des heiligen Kreuzes, dann am III. Sonntag während der Quadragesima und bei allen Arten von Wasserbenediction. Falls in irgend

welchen Kirchen bei Handhabung der erwahnten feierlichen Handlungen und Ceremonien das einarmige Kreuz vordem gebraucht wurde, soll es selbstverstandlich auch weiterhin bei dieser Gewohnheit sein Bewenden haben und braucht kein dreiarmliges Kreuz weiter angeschafft zu werden. An Altaren, wo Gott das unblutige Opfer dargebracht wird, muss sich unbedingt nur ein einarmiges Kreuz befinden mit der Darstellung des gekreuzigten Heilandes Jesus Christus, als das fur die Glaubigen augenfallige Symbol des der ewigen Gerechtigkeit gemass vom Gottessohne zum Zwecke der Erlosung des gefallenen Menschengeschlechtes dargebrachten blutigen Opfers.

2) Vom Tage der Verlautbarung dieses Unseres Hirtenbriefes angefangen wird die Aufrichtung von neuen, grosseren, dreiarmligen Kreuzen ohne Unterschied des Materials, an offentlichen, sichtbaren Platzen, worin auch die Kirchhofe begriffen sind, sowie die Aufstellung und Anbringung von Kreuzen ahnlicher Art auf den Kirchen, Glockenthurmen, Capellen, ganz und gar verboten; dagegen sollen alle, an den erwahnten Platzen und Orten in neuerer Zeit aufgestellten dreiarmligen Kreuze, inwieweit dieselben ohne die Aufmerksamkeit des rechtglaubigen Volkes zu erregen, nicht beseitigt werden konnen, vorlaufig fortbestehen; falls sie aber im Laufe der Zeit hinfallig werden wurden, sind dieselben uberall durch einarmige Kreuzzeichen zu ersetzen.

3) Die Aufsicht und Verwaltung aller beim usserlichen Cultus gebrauchlichen und zu demselben gehorigen gottgeweihten Sachen steht unserer griechisch-katholischen Kirchenordnung gemass ausschliesslich der kirchlichen Behorde zu, welcher es obliegt, Sorge dafur zu tragen, dass diese Sachen, entsprechend dem ihnen von der griechisch-katholischen Kirche gesetzten Ziele, zur Vermehrung der Gottesverehrung, zur Erweckung und Verstarkung des religiosen Gefuhles im Volke dienen und die daher niemals in unbefugte Hande ubergehen durfen.

Mit Rucksicht auf diese Umstande bringen Wir den ehrwur-digen Seelsorgern in Erinnerung, dass es den Pfarrgenossen und uberhaupt den Laien nicht gestattet ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit den bezuglichen Kirchenvorstanden und Einholung ihrer Erlaubniss die zum usseren Cultus angehorigen Sachen, worunter auch Bilder, Kreuze, Statuen an den Landstrassen oder in Capellen u. s. w. verstanden werden, eigenmachtig anzuschaffen und offentlich, sei es in oder ausser der Kirche zu gebrauchen.

Die ehrwur-digen Seelsorger sind verpflichtet beim Religionsunterrichte und Auslegung der kirchlichen Ceremonien und Gebrauche

auf den erwähnten Umstand ihre Pfarrkinder aufmerksam zu machen, ausserdem ihrerseits Bedacht darauf zu haben, dass die anzuschaffenden kirchlichen oder zum äusseren Cultus bestimmten Sachen sich nicht nur durch ästhetische Ausföhrung auszeichnen, sondern auch vor Allem durch ihre Form das religiöse Gefühl der Gläubigen nicht verletzen und dem Inbegriffe der von der obersten geistlichen Behörde, d. i. vom heiligen apostolischen Stuhle approbirten und bestätigten heiligen kirchlichen Gebräuche in nichts zuwiderlaufen.

Vom bischöflichen griech.-kathol. Ordinate.

Przemysl, am 30. Juli 1877.

Johann m. p., Bischof.

III. Unter dem 19. Mai 1887 erging folgender Erlass von Seite der *Congregatio de propaganda fide* an das griechisch-katholische Metropolitanordinariat in Lemberg:

Roma, 19. Maggio 1887,

S. Congregazione di Propaganda per gli affari orientali.

Nr. 5

Ogetto.

Praeterea ad hanc S. Congregationem multae jam pridem querelae pervenerunt contra usum Crucis triramis, quae apud Ruthenos invaluit.

Diu multumque in utramque partem disputatum est, non sine pacis charitatisque dispendio. Itaque ad omnem hac super re dubitationem a medio tollendam varia, quae hinc inde allata sunt documenta ac rationes, ad trutinam revocata fuerunt ac post sedulam deliberationem Emi. Patres decernendum statuerunt Crucem, ut ajunt, Ruthenam per se haud esse habendam veluti peculiare russiaci schismatis symbolum, cum nil commune habeat cum dogmate.

Nihilominus, attentis peculiaribus circumstantiis S. Congregatio R. R. P. P. D. D. Sacrorum Antistites jubet severe prohibere, ne novae trirames cruces erigantur vel cum suppedaneo inclinato, vel cum tribus ramis aequalibus ac parallelis, erectas vero sensim sine strepitu et capta opportuna occasione, ipsi abolere studeant. Denique utriusque ritus Episcopis injunctum est, ut quamcumque hac super re disputationem sive ecclesiasticis sive laicis omnino interdiciant. Cum haec autem Emorum. Patrum sententia in audientia diei decimi septimi currentis mensis a Summo Pontifice penitus probata fuerit, meum erat eam ad Ampl. Tuae notitiam deferre, ut cum Tuis Episcopis suffraganeis communicare valeas. Nullus dubitat, quin

omnes eaque par est sollicitudine S. Sedis mandatis obtemperant.  
Deum precor, ut Ampl. Tnam diu sospitem incolumemque servet.

Ampl. Tnae ad officia paratissimus

*Joannes Card. Simeoni,*

Praefectus m. p.

IV. Auf Grund dieses Decrets, welches vom Lemberger Metropolitanordinariate am 11. Juni 1887, Zl. 358, dem bischöflichen Ordinariate von Przemyśl intimirt wurde, erliess das letztere unterm 30. September 1887, Zl. 94, eine Currende, wie folgt:

Johann R. v. Stupnicki u. s. w. u. s. w.

In endgiltiger Erledigung der Angelegenheit der dreiarmlgen Kreuze erlies die heilige zur Verbreitung des Glaubens für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus eingesetzte Congregation (Sacra Congregatio de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis) im Wege des Metropolitanordinariates nachfolgende Entscheidung: An die gefertigte Congregation gelangten schon früher zahlreiche Beschwerden aus Anlass des bei den Ruthenen immer mehr zunehmenden Gebrauches von dreiarmlgen Kreuzen. Lange und weitläufig wurde darüber überall und leider nicht ohne Störung des Friedens und Gefährdung der Nächstenliebe discutirt. Um deswegen diese Frage ausser allen Zweifel zu setzen, wurden zahlreiche für und gegen diese Gewohnheit sprechenden Umstände und Motive einer allseitigen Prüfung unterzogen. Nach eingehender Erwägung fand die Congregation zu Recht zu erkennen, dass das s. g. »ruthenische« Kreuz an und für sich nicht für ein charakteristisches Kennzeichen des russischen Schismas zu halten sei, weil es in gar keinem Zusammenhange mit dem Dogma steht. Mit Rücksicht jedoch auf die ausnahmsweisen Zustände legt die Congregation den kirchlichen Diöcesan-Oberem die Pflicht auf, strenge darüber zu wachen, dass ferner hin keine dreiarmlgen Kreuze, sei es mit einem schrägen Querbalken, sei es mit drei gleichen und parallelen Armen, neu errichtet werden. Auch sind dreiarmlge, bereits bestehende Kreuze in aller Stille bei sich darbietender Gelegenheit zu beseitigen. Schliesslich legt die Congregation den Bischöfen beider Ritus die Pflicht auf, alle Besprechungen darüber sowohl den Laien als auch den Geistlichen zu untersagen. Dieses Gutachten der Congregation wurde am 17. Mai l. J. vom heil. Vater im Ganzen bestätigt, was hiermit dem p. t. Metropolitan zur Kenntniss gebracht wird behufs weiterer Intimirung der hochw. Bischöfe, welche es sich zweifellos werden angelegen sein lassen, ihre Unterwerfung unter die Anordnungen des Apostolischen Stuhles in dieser Angelegenheit zu bezeigen.



Indem Wir dieses Erkenntniss der obersten geistlichen Behörde, nämlich des heil. Vaters und römischen Papstes selbst, als des unfehlbaren Lehrers und Oberhirten der heiligen katholischen Kirche zur Kenntniss des ehrwürdigen Klerus Unserer Diöcese bringen, befehlen Wir in Erfüllung Unserer Pflicht mit Bezug auf Unseren Hirtenbrief vom 30. Juli 1877<sup>1)</sup>, welcher vollinhaltlich aufrecht erhalten wird, Nachstehendes:

1) dem obigen Erkenntnisse ist seinem vollen Inhalte nach und unbedingt in allen Punkten Folge zu leisten;

2) jedwede Discussion in Betreff der dreiarmlgen Kreuze unter dem Klerus, und namentlich mit Laien, sowie jede Kritik des erwähnten päpstlichen Decrets wird ein für alle Mal untersagt;

3) die Anordnung des heiligen Stuhles soll den Pfarrkindern von der Kanzel herab verkündigt und dieselben auch belehrt werden, dass ohne vorheriges Einvernehmen mit den zuständigen Seelsorgern und ohne ihre Zustimmung beziehungsweise ohne Erlaubniss der obersten geistlichen Diöcesanbehörde, welcher es im Sinne des angeführten päpstlichen Erkenntnisses untersagt ist dreiarmlge Kreuze zu benediciren, keine und namentlich derartigen Kreuze weder angeschafft noch angekauft, auch niemals an öffentlichen Plätzen, wie es Kirchhöfe, Landstrassen, Felder und Gärten sind, aufgestellt oder den Kirchen geschenkt werden dürfen. Ebenso wenig soll der Umstand ausser Acht gelassen werden, dass auch die Staatsregierung ans den im Bereiche ihrer Aufgabe liegenden Gründen der Aufstellung von dreiarmlgen Kreuzen abgeneigt ist, somit diejenigen, welche dem vorliegenden Verbote zuwider handeln, sich leichthin eine unangenehme Verantwortung zuziehen können. Auf eine eventuelle Rechtfertigung der Seelsorger, dass ohne ihr Wissen von den Pfarrgenossen dreiarmlge Kreuze an öffentlichen Orten aufgestellt worden seien, wird keine Rücksicht genommen werden. In solchen unerquicklichen Fällen ist der zuständige Seelsorger verpflichtet, — sofern seine Mahnungen und Verbote erfolglos bleiben sollten — unverzüglich an das Consistorium Bericht zu erstatten;

4) Geistliche, welche dem Verbote zuwider zu handeln sich erdreisten sollten, haben die strengsten Strafen zu gewärtigen, weil derlei pflichtvergessene Geistliche sich dadurch dem Ausspruche der obersten geistlichen Behörde widersetzen würden, was aber doch von katholischen Priestern eigentlich gar nie zu besorgen ist;

5) schliesslich wird hervorgehoben, dass diese Verordnung auf jene kleinen dreiarmlgen Kreuzchen mit parallelen Armen, welche bei uns am Feste der Kreuzerhöhung gebraucht werden (worüber am Anfange des citirten Hirtenbriefes ausführlich die Rede war), keine Anwendung zu finden habe.

Vom bischöflichen griech.-kathol. Ordinariate.

Przemysl, am 30. September 1887.

*Johann. Bischof.*

*Carl Wotoszyński, Consistorialkanzler.*

1) Siehe unter II.

## XXXI.

**Litterae pastorales episcoporum provinciae Goritiensis d. d. 27.  
Nov. 1887 de liturgia quadam sic dicta slawica catholicae  
ecclesiae contraria.**

*Venerabili Clero universae provinciae metropolitanae Goritiensis salutem et benedictionem a Domino et Salvatore nostro Jesu Christo!*

Venerabiles, dilectissimi in Christo Fratres!

Episcopi provinciae metropolitanae Goritiensis, qui de gravissimis dioeceseon suarum rebus consultaturi Goritiam convenerunt, religioni sibi duxerunt haec palam enuntiare.

In quibusdam ephemeridibus, quae in Nostra provincia ecclesiastica sive rebus politicis agendis sive artibus liberalibus colendis in lucem eduntur, identidem quaedam scripta inveniuntur, quae non minus a sensu catholico aliena, quam fidelium saluti cum temporali tum spirituali perniciosa sunt. Id praepremis nnperrime denuo accidit modo adeo nefando, ut maxime inde dolore affecti simus.

Profecto quidem! Catholici et Protestantes, Christiani et infideles SS. Patrem nostrum Leonem XIII. summa veneratione prosequuntur eumque in numero maximorum Pontificum, quos divina Providentia Ecclesiae Christi donavit, ponunt. Quare universus fere orbis certat, ut instans eius Iubilaeum sacerdotale quam solemnissime obeat. Nostrae tantum provinciae proh dolor! exceptio contigit. Ephemerides, quibus nomen »Slovenski Narod,« quae in populo perquam catholico vulgantur, cuius etiam saluti praepremis prospicere se iactant, venerandum senem iubilarem, universi orbis christiani Principem, inde etiam fidelium curae Nostrae commissorum Patrem spiritualem, ipso, ut ita loquamur, Iubilaei pervigilio — horribile dictu — »generis humani *purgamentum*« dicere ausae sunt!

Quare pro Nostra, quam Iesu Christi his in terris Vicario debemus pietate et pro studio, quo Nos honori populi catholici, curae Nostrae traditi, consulere oportet, eiusmodi ignominiae, cui in ephemeridibus publicis parem haud facile invenire liceat, quaque non tantum Catholicorum, verum etiam quorumvis aliorum honestorum hominum animi gravi offensione afficiuntur, solemniter hisce reclamamus.

Eiusdem generis ephemerides, inter quas primum locum idem

»Slovenski Narod« obtinet, suum esse ducunt sanctissimis religionis nostrae mysteriis se ingerere atque Ecclesiae Dei ordinem et linguam cultus divini praescribere.

Eadem veneranda Missae mysteria, quae antiquitus Ecclesia »disciplina arcani« oculis prophanis subducebat, hodiedum ex aedibus sacris in forum publicum trahuntur, ubi libidini nationali et politicae exponantur! Ex antiquo iam tempore res ad liturgiam spectantes (sicut patet ex. gr. ex agendi ratione s. Gregorii) tantae gravitatis habitae sunt, ut de iis absque peculiari Spiritus S. auxilio nequidquam disponere liceret; nunc autem partes liturgiae ordinandae viri assumere volunt, quos inimico in Ecclesiam catholicam animo vel saltem legum ecclesiasticarum incurios esse publice constat! Viri quondam, licet moribus sanctissimi, gloriae Dei studiosissimi plerique Spiritu Sancto essent, qui pro salute fidelium vel ipsam mortem parato animo oppetebant, nihilominus liturgiam sacram lingua aliena obibant neque persuaderi iis poterant eam regno Dei promovendo vel fidelium pietati fovendae obstare; hodiedum vero contra linguam liturgicam vel illi ipsi contendere audent, qui non tantum Ecclesiae catholicae non student, ut etiam et verbo et scripto eam impugnent, immo neque minari vereantur se ei obedientiam denegaturos, nisi ipsorum votis obsequatur!

Atque (ut de Ecclesia taceamus) historia sat superque nobis testatur plures populos, licet in liturgia propria lingua usi non sint, tantum nihilominus culturae ac perfectionis culmen attigisse, ut nulla nationum, quae lingua domestica liturgiam sacram celebrat, ne a longe quidem cum iis comparari possit. Et tamen isti liturgiam nationalem praetendunt, quae absque ea natio neque excoli neque nomen magnum sibi parare possit!

Ideo Nos eiusmodi agendi rationem, qua ordo et disciplina ecclesiastica maximo discrimini exponitur, solemnium iudicio condemnamus. Si ne ipsis quidem Episcopis in sacra liturgia quidquam innovare licet, cum ius hoc soli Sedi Apostolicae reservatum sit, quomodo tolerari potest, ut homines privati, sive sacerdotes sive laici sunt, rem, quae nullo modo ad eorum manus spectat, sibi attribuant?

Neque illis assentiri possumus, qui putant, Ecclesiam eiusque instituta et liturgiam ab hominum ac temporum opinionibus, quae semper mutantur, pendere votisque politicis sive nationalibus eam morem gerere oportere.

Qui nomine catholico gloriatur, rite scit Ecclesiam non hominum, sed Dei opus esse eamque ab eodem Deo eiusque Spiritu regi.

Quae neque latere eum potest non nationum esse, ut Ecclesiae, neque hominis, ut Domino Deo, verum vice versa, ut Ecclesia nationibus ut Deus hominibus normam et modum definiat, quo fideles vitam religiosam componant seuque sua cultu etiam publico communiter expriment. Cuique fidei persnasum est Ecclesiae Dei obedientiam strictam deberi, cum Deo ipsi contradicat, qui ejus Ecclesiam non audit.

Qui secus sentit, opns divinum, Ecclesiam, arbitrio humano subiicit, eius indolem supranaturalem et divinam negat facitque ex creatura, videlicet ex natione, numen divinum. Atque, ut talem sentiendi modum mitissimo iudicio perstringamus, Protestautinm placitis obsequi eiusmodi dicendus est, qui superiores suos tamquam populi delegatos habent, a quo potestatem nacti sint; quare etiam iure postulare possunt, ut regimen ecclesiasticum votis nationalibus et politicis obtemperet atque ex his agendorum normam sumat; verum a sensu catholico, nihil magis alienum est, quam ita sentire; quisque catholicus enim credit atque certissimum habet Papam et Episcopos a Spiritu Sancto positos esse regere Ecclesiam Dei. (Act. XX. 28.)

Quam ob rem nemo negare potest Nostrum esse omni cum auctoritate et munere Nostri pastoralis potestate vocem Nostram contra eiusmodi molimina efferre, quae tum ob principia, quibus innituntur, tum ob modum, quo fiunt, efficere valent, ut Ecclesia a Deo fundata servilis studiorum humanorum ancilla fiat, ut fides populi labefactetur, ut vinculum, quo cum Pontifice Romano, qui a Iesu Christo Ecclesiae caput constitutus est, iungimur, relaxetur ac solvatur, disciplina ecclesiastica evertatur, tandem ut magisterium, legislatio nec non de rebus ecclesiasticis iudicandi ius ad opinionem sive privatam sive publicam deferatur.

Ceterum etiam de rebus politicis levius iudicare dicendus est putans se gloriae nationis suae eo providere, ut dissidia in ea seminet eiusque religionem misceat ac turbet. Quis namque maiorem nationi ruinam parat quam illi, qui fide sublata primas veri profectus leges ei subvertunt? Qui modo occultius, modo manifestius, ast nunquam non animo infensissimo omnem operam navant, ut unitatem fidei catholicae impetant, ut necessitudinem inter sacerdotes et laicos relaxent, ut vitam populi a fide eiusque praeceptis submoveant? Qui, ut brevi totam causam complectamur, omnibus viribus euntur, ut in natione sensum catholicum extinguant? Eodem tandem conferunt scriptores ephemeridum, quae >belletristicae< dicuntur, utpote artibus pulchris colendis in lucem editae, qui iuventutem, in qua

cuiusque nationis spes potissima posita est, stilo lubrico ac sermone expolito allicientes corrumpunt. Neque in nobis eius generis scriptores desiderantur, qui literaturam nationalem iuvandi studium praetextentes, calamum stringunt terribile illud »vae!« negligentes, quod dominus minatus est »homini illi, per quem scandalum venit.« (Matth. XVIII. 7.) Ideo Episcopi etiam de politica populi cuiusque salute bene merentur, eius duces monentes potissimum unitatis sociales fontem, ex quo solo nationi vera beatitudo ac animi tranquillitas promanat et firmatur, Deum eiusque sanctam Ecclesiam esse: »Beatus populus, cuius Dominus Deus eius.« (Ps. CXLIII. 15.) — Dominus utique atque Dux tum in rebus privatis tum in publicis, in rebus, quae ad nationem spectant haud secus atque in vita sociali etc.

Praeter ea, quae monuimus, et alia quaedam res est, quae animum Nostram magno dolore afficit. In pluribus ephemeridibus *omnium fere nationum in Imperio nostro degentium*, mens quaedam — ne severius dicamus — a communi omnium nostrum patria, quae Austria est, aliena spirat, qua alii aliorum trahuntur. Etiam haec studia Austria inimica alioque tendentia toto animo aversantur et condemnamus. Etenim sacrosancta est lex divina, quae mandat, ut subditi simus potestatibus, quae a Deo ordinatae sunt. (Rom. XIII. 1.) vetatque nos vincula illa dissolvere, quibus divina Providentia superioribus saeculis populos principibus nexuit. Obedientiam et fidem erga principes cuique Catholico non prudentiae ratio (opportunitas) commendat, sed officium religiosissimum eam imponit; neque ea ex nationalibus vel politicis aliisve similibus rationibus, verum ex sola erga Deum ipsum reverentia et obedientia pendet: *haec cuique Catholico officium religiosum est*, cui eum aliquando coram Deo Iudice iustissimo rationem reddere oportebit non minus ac aliorum officiorum lege divina ei iniunctorum. Utique dolendum est quod gravissimarum harum veritatum memoria in dies magis obliteratur; sicut enim illi, qui nationes regunt, iam dudum falsis disciplinis obsecuti Deum eiusque iura e republica exsulare fecerunt, ita etiam nationes earumque duces, malum illorum exemplum imitantes, vitam publicam a Dei et Ecclesiae praeceptis alienare student. Verumtamen lex semper manet lex atque subditi sicut pridem, ita etiam nunc principibus suis obsequium ex religione debent.

Etiam alia ratio est, ob quam in studia reipublicae inimica gravius Nobis animadvertendum esse putamus: emolumentum videlicet, quod ex obedientia erga Principem Ecclesia et religio catholica in nobis capit. Temporibus enim, quibus vel in regnis, quae maiore

Catholicorum numero constant, Ecclesiae catholicae maxima obstacula obiciuntur et sanctissima eius inra violantur, quibus etiam principes, qui nomine catholico audiunt, non verentur partes, quae solius Ecclesiae sunt, sibi arripere, quibus in omnibus societatis gradibus sensus catholicus in dies magis deperit, qui sperari poterit in regnis, quorum maxima civium pars *acatholica est*, principem ecclesiasticae seu caesaropapisticae potestatis libenter iacturam passurum esse, ut parvae civium catholicorum manni eorumque Ecclesiae gratiam exhibeat? Historia talium regnorum sat nobis testatur ad recentissima usque tempora contrarium evenisse, ita ut in plenam religionis perniciem cederet — ac profecto »Slovenski Narod« et aliae eius generis ephemerides ecclesiam *schismaticam* ut omnium Slavorum futuram iam praedicare non erubuerunt — si populus catholicus affinitatis tantum nationalis gratia, a nationibus, licet non genere propinquis, fide tamen catholicis seiungi vellet, ut cum aliis a fide catholica non tantum alienis, verum eidem etiam infensissimis, societatem ineat. (Numquid non ignomina, qua in »Slovenski Narod« Summum Pontificem impeti supra memoravimus, ex illo odio repetenda est?) — Evangelium Iesu Christi longe alium propinquorum amorem nobis commendat aliamque unius, quod necessarium sit, curam, praecipiens: »Qui amat patrem aut matrem plus quam me, non est me dignus; et qui amat filium aut filiam super me, non est me dignus.« (Matth. X. 37.) »Et si salutaveritis fratres vestros tantum, quid amplius facitis? nonne et ethnici hoc faciunt?« (Ibi. V. 47).

Tandem eiusmodi studia perversa damnare iubet Nos etiam pietat, qua erga gloriosissimam Dynastiam austriacam, ac praeprimis erga augustissimum eius Principem, gloriosissime regnantem Imperatorem ac Dominum nostrum repleti sumus. Profecto quem nostrum repleti sumus. Profecto quem nostrum latet in Austria, si Ecclesia catholica adhuc vitam agit, post Deum maxime gloriosis domus habsburgicae Principibus tanti beneficii gratias referendas esse, atque nostris etiam diebus augustissimi Imperatoris gratiae deberi, quod, quamvis tempora iniqua sint, nihilominus Ecclesiae catholicae tot bonis in nobis frui licet, quodque tot mala ab ea arcentur vel saltem levantur? Sicut ergo gratus animus iubet nos quotidie Dominum exercituum et Regem regum obsecrare, ut nobilem illum ac strennum et pium sensum in augustissima Imperatoris familia gratia sua foveat ac firmet, quo Ecclesia catholica, quae firmissimum diversarum Austriae nationum ad unam societatem coalescentium vinculum est, in animis subditorum altiores in dies radices mittat; ita eiusdem gratitudinis lex populos tenet, ut firma fide ac animo constanti addicti

sint augustissimae Principum familiae, cui pretiosissimum, gravissimum omniumque maxime necessarium bonum — fidem catholicam, post Deum conservatam debent.

Ceterum haud veremur solemniter hic asserere fideles terrarum curae Nostrae commissarum historia teste constanti semper erga augustissimam Dynastiam pietate devotos fuisse ac inconvulsae huius fidei signa splendidissima dedisse. Sed item asseverare non dubitamus etiam in reliquum tempus vexillum Austriae ab iis non tantum non relictum iri, verum etiam semper sacrosanctum fore. Ipse honor nec non provinciae Nostrae eiusque incolarum bona, cui Nos prospicere oportet, aestimatio, postulat, ut eo gravius quarundam ephemeridum stilum nec non certi generis studia, quae ab infimis usque ad summos probantur nemini, neque populi votis respondent, sed non nisi apta sunt efficere, ut fides eius patriotica vereque austriaca in dubium vocetur, alta voce reprobemus.

His monitis tamen officio Nostro uondum plene Nos satisfacisse putamus; etenim miseranda, quae attigimus, mala ac quae ex iis minuantur pericula, postulant, ut *certis* consiliis iis occurramus.

Quare non mius severissimae, quae Nobis de rebus ecclesiasticis Nostrarum dioeceseon nec non de animabus curae Nostrae creditis coram Deo aliquando reddenda erit, rationis conscii, quam propriae etiam Cleri ipsius, cui, quod singuli delinquunt, universo imputari solet, utilitati consulturi, omnes Sacerdotes et Clericos iurisdictioni Nostrae subiectos severissime et sub obedientia canonica hisce vetamus propria auctoritate quidquam innovare aut qualemcunque partem habere cum iis, qui liturgiam et linguam liturgicam iure ecclesiastico sancitam quomodocunque impugnant. Neve quisquam hoc Nostrum vetitum migrare vel negligere audeat, usum, qui alibi vigeat, praetexendo, verum noverit se de sua in hac re agendi ratione ex iis tantum, quae a superioribus ecclesiasticis ei praecepta sunt, aliquando iudicatum iri.

Item porro — quatenus id omnino opus est — necessarium ducimus, omnibus Nostris institutis ecclesiasticis et seminariis, item omnibus Sacerdotibus et Clericis severissime interdicere, ut ephemerides vel opera, quae supra notavimus, quacunque lingua scripta sunt, habeant vel iuvent, neve quomodocunque iis edendis vel scribendis operam navent. Certo speramus nunquam futurum esse, ut Nobis causa detur in inobedientes poenis etiam canonicis animadvertendi. Econtra in spe sumus atque Clerum graviter etiam hortamur, ut omnibus viribus et pleno studio ephemerides perquam catholice sapientes et principiis Ecclesiae obsequentes, hinc augustissimae Dy-

nastiae fidem integram servantes, fovendas, propagandas et invandas curet, ut ita malis, quae ephemerides adversariorum haud parvo cum profectu parant, aliquo modo occurratur. Neque enim dubitare licet pastoralis Cleri muneris esse ephemerides bonas fovere.

Ita iam rationis Nobis reddendae conscii statuendum ducimus. Sed ratio haec plus minusve etiam singulorum ex Clero est. Utinam ergo omnes Nostri Sacerdotes plenam eius conscientiam servantes et principiis vere ecclesiasticis obsequentes, omni ratione, tum verbo tum opere, Episcopis suis arctissime iuncti mutuam operam exhibeant pro Deo, Caesare et Patria!

*Goritiae* VI. Kal. Decembris 1887.

† *Aloysius*, Princeps Archiepiscopus Goritiensis et Metropolita.

† *Joannes Nepomucenus*, Episcopus Tergestino-Iustinopolitanus.

† *Franciscus Anianus*, Episcopus Veglensis.

† *Iacobus*, Princeps Episcopus Labacensis.

† *Ioannes Baptista*, Episcopus Parentino-Polensis.



## XXXII.

## Ueber die Trauerzeit nach polnischem Rechte.

Von Dr. *Boleslaw Ulanowski*, Docenten an der Universität zu Krakau.

Die zahlreichen Capitels- und Collegiatsarchive in Polen enthalten neben den seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts beginnenden Sitzungsprotocollen (*acta actorum*), auch viele andere, selbst in's XII. Jahrhundert reichende Handschriften, die grösstentheils noch nicht ausgebeutet, ja nicht einmal verzeichnet sind<sup>1)</sup>; ausserdem bergen die Consistorial-Archive eine grosse Anzahl dickleibiger Bände, in welchen sich die Thätigkeit der geistlichen Gerichte seit dem XV. Jahrhundert treu widerspiegelt; die verhältnissmässig geringe Zahl der gedruckten Synodalstatuten und Sendordnungen könnte sehr leicht bei fleissiger Durchmusterung aller öffentlichen und Privatsammlungen noch bedeutend vermehrt werden<sup>2)</sup>.

Möglich ist nun bei dieser Sachlage nur eine theilweise, sich je nach der allmäligen Herbeiziehung handschriftlichen Materials richtende Bearbeitung der Geschichte des canonischen Rechts in Polen, und in der Hoffnung manchen auch für weitere Kreise interessanten Beitrag zu liefern, beabsichtige ich es in einer Reihe von kleineren Abhandlungen das bisher fast vollständig vernachlässigte Gebiet in Angriff zu nehmen.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass das canonische Recht sehr lange in Polen in manigfachen Richtungen unbedingte Herrschaft ausübte, und es kommen die ersten Spuren eines gegen die allerdings nicht unerheblichen Ansprüche des geistlichen Standes gerichteten Widerstandes der Bevölkerung eigentlich erst im XIV. Jahrhundert vor.

Besonders waren es die Zehntangelegenheiten, welche den Adel veranlassten dem Klerus gegenüber feindselig aufzutreten und auch

1) Die Handschriften des Capitels-Archiv in Krakau hat der Domherr Ignaz Polkowski sehr sorgfältig verzeichnet. Dieser Catalog aber, welcher in den Publicationen der Krakauer Academie der Wissenschaften veröffentlicht wurde, bildet eine ganz vereinzelte Erscheinung.

2) Ausführlicher über diesen Gegenstand habe ich einer besonderen in polnischer Sprache verfassten Schrift gehandelt; dieselbe ist betitelt: «O pracach przygotowawczych do historyi prawa kanonicznego w Polsce,» (Ueber Präliminararbeiten zu einer Geschichte des canonischen Rechts in Polen) Krakau 1887.

in anderen Hinsichten dessen früher wohl niemals beanstandeten Forderungen schroff abzuweisen.

Um nun der sich in dieser Beziehung oft recht peinlich gestaltenden Sachlage zu steuern, nahm man in Polen schon seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts zu Verträgen und Concordaten, als zur geeigneten Abhilfe, seine Zuflucht; und zwar nahmen einerseits die Könige als Vermittler die Sache in ihre Hand, andererseits aber vertrugen sich die Stände in jeder einzelnen Diöcese besonders; und so geschah es, dass im Laufe des XIV. und XV. Jahrhunderts mehrere solcher particulären Diöcesan-Concordate zu Stande kamen, ein allgemeiner aber das ganze Reich umfassender Vertrag wohl angestrebt, doch nicht erzielt wurde.

In Kleinpolen, welches zu jener Zeit mit der Krakauer Diöcese zusammenfiel, setzte der berühmte und energische Bischof, Zbigniew Oleśnicki, die Vereinbarung der Geistlichkeit mit dem Adel in den Jahren 1434 und 1435 trotz vielen Hindernissen glücklich durch 1).

Gleich im ersten Artikel der betreffenden Vertragsurkunde werden die der geistlichen Jurisdiction überlassenen Angelegenheiten folgendermassen aufgezählt:

»Item primo pro heresi; secundo pro matrimonio et ejus incidentiis; tercio, si quis culpa sua sacramentum eucharistiae adminis semel in anno non receperit, aut etiam confessus non fuerit; quarto, si quis sponte se ad aliquid faciendum aut soluendum apud acta iudicum ecclesiasticorum, aut aliorum officialium, auctoritatem ordinariam habentium obligavit; quinto, si quis manus violentas in clericum in loco honesto aut in via iniecerit; sexto, causas testamentales 2).«

Demnach gehörte die Gerichtsbarkeit in Matrimonialsachen vor das bischöfliche Richteramt, welches hauptsächlich durch die vom Bischofe bestellten und von demselben unmittelbar abhängigen Officialen vertreten wurde. Das einzige Recht aber, welches sowohl in der »curia episcopalis« als in den Consistorien, in welchen die Offi-

---

1) Dieses höchst interessante und für die Geschichte des canon. Rechts in Polen äusserst wichtige Denkmal ist zu finden bei *Bandtke*, *Jus Polonicum*, p. 240—245; aber mit falscher Jahreszahl (1447) und unrichtiger Ueberschrift (*Lauda Cracoviensia*). — Eine kritische Untersuchung über dieses und analoge polnische Concordate habe ich geliefert in einer »*Laudum Vartense*« betitelten Abhandlung.

2) Ich führe diese Bestimmung des kleinpolnischen Vertrages direct nach der mir zu Gebote stehenden Handschrift an, weil der von *Bandtke* mitgetheilte Text wegen sehr zahlreicher Uncorrectheiten kaum wissenschaftlich zu gebrauchen ist.

cialen den Vorsitz hielten, zur Geltung kam, war dasjenige, welches im Decretum und in den Decretalen niedergeschrieben war.

Da sich nun die weltlichen Landesgerichte (*iudicia terrestria*) mit Ehesachen nicht zu befassen hatten, so branchten folgerichtig auch die für weltliche Gerichte bestimmten Gesetze nicht im mindesten der ehelichen Verhältnisse zu gedenken. Daher kommt es auch, dass man zwar in den Polnischen Rechtsdenkmälern vielen das eheliche Güterrecht betreffenden Vorschriften begegnet, aber keine die Ehe als besonderes Rechtsinstitut regelnde Normen findet.

Doch gibt es in dieser Hinsicht eine einzige Ausnahme, welche als desto merkwürdiger erscheinen dürfte, je weniger thätig sich das polnische Recht auf diesem Gebiete bewies.

Unter den auf dem kleinpolnischen Landtage vom Jahre 1474 mit Gesetzeskraft für Kleinpolen erlassenen Bestimmungen lautet die elfte folgendermassen:

»De sede viduali — Item statuimus, quod *vidua* non in alia veste, nisi in *nigra*, vel *subnigra* debeat ambulare, cingulos argenteos vel aureos, nec crinalia portare, clenodia omnia cuiuscunque sint conditionis, sine *pepla nobilia* tenetnr a se amovere, alias si excesserit, et per aliquem amicnm mariti defuncti approbata fuerit, bonis omnibus mariti sui *priuari* debet.«

Die Wittve muss also fortwährend nur Trauerkleider benützen, untersteht in dieser Beziehung der Aufsicht aller Freunde und selbstverständlich auch aller Verwandten des verschiedenen Gemabls; wird ihr aber Verletzung dieser Trauerpflicht bewiesen, so verliert sie alle ihr vom Manne hinterlassenen Güter, ohne auf etwaige Entschädigung irgend welchen Anspruch erheben zu können.

Somit werden in Kleinpolen zwei neue Rechtsinstituten zum Leben gerufen:

1) Der Trauerzwang für die von ihrem Gemahl bedachte Wittve, und zwar ein nicht etwa zeitlich beschränkter, sondern erst mit dem Ableben der Wittve endender Zwang;

2) Eine vermögensrechtliche Strafe für die sich der Trauerpflicht entziehende, von ihrem Manne versorgte Wittve.

Im Jahre 1474 besass noch das vor 40 Jahren geschlossene Concordat seine Gesetzeskraft in unbeschränkter Ausdehnung, und den Bestimmungen desselben zufolge gehörten ja unbedingt vor den geistlichen Richter alle die »*pro matrimonio et eius incidenciis*« geltend zu machenden Ansprüche.

War nun die Trauerpflicht und die Verletzung derselben nicht

eine jener Angelegenheiten, welche unter den »incidencia matrimonii« mitverstanden werden mussten?

Und wenn jüngstens *Freisen* <sup>1)</sup> es vollkommen überzeugend dargelegt hat, dass durch das canonische Recht die über das »tempus luctus« im römischen Rechte aufgestellten Vorschriften aufgehoben worden sind, so ist zu schliessen:

1) Dass auch in Polen die geistlichen Gerichte die Wittve für die Verletzung der Trauerpflicht zu bestrafen keinen Anlass fanden;

2) Dass es eine principiell nicht gerechtfertigte Einmischung in fremdes Jurisdictionsgeliet war, wenn der kleinpolnische Landtag einen Trauerzwaug zu begründen suchte und für die Verletzung desselben besondere Strafen festsetzte.

Denn natürlich würde doch der über die Wittve die Aufsicht führende Freund oder Verwandter des Gemahls, im nöthigen Falle seine Anzeige nicht an das Consistorium oder den Official, sondern vor dem weltlichen Gerichte erstatten; das weltliche Gericht wäre aber auch befugt, das Urtheil zu fällen und zu vollstrecken, was alles mit dem Inhalt des in Kraft bleibenden Vertrages zwischen den Ständen kaum in Einklang gebracht werden könnte.

Es wurde schon einmal behauptet, dass sich seit dem XIV. Jahrhundert der Adel nur zu oft in heftige Streitigkeiten mit der Geistlichkeit einliess; diese Sachlage dauerte unverändert auch noch lange später fort. Noch im XVII. Jahrhundert beschäftigte sie die Reichstage und führte zu verschiedenen Unterhandlungen, bei denen der weltliche Stand Forderungen zu stellen nicht versäumte und seiner üblen Laune ungehindert Luft machte.

Kamen dabei alle möglichen Angelegenheiten zur Sprache, so bildete dennoch die von den geistlichen Gerichten in Ehesachen ausgeübte richterliche Gewalt keineswegs eines der Streitobjecte. Im XV. Jahrhundert aber war man so vollkommen von der Competenz der Kirche in dieser Richtung überzeugt, dass selbst die heftigsten Widersacher des geistlichen Standes in ihren am weitesten gehenden Programmen, in welchen man es sich mit dem privilegium fori oft sehr leicht nahm, bei der Aufzählung der ihrer Ansicht nach nicht vor das geistliche Gericht gehörenden Sachen — »exceptis causis matrimonialibus« immer zu bemerken pflegten <sup>2)</sup>.

1) »Die Strafen des verletzten Trauerjahres nach heutigem Rechte,« im 52. Bande des Archivs für kath. Kirchenrecht S. 179—186; vergl. *Dernburg*, *Pandecten* III. S. 53 Note 10.

2) Ueber das Nähere vergl. man unsere polnisch verfasste Abhandlung: »Zjazdy Piotrkowskie z r. 1406 i 1407 i ich Uchwaty,« (Die in Piotrków in den

Wenn nun das von dem kleinpolnischen Landtage erlassene Gesetz im noch fortbestehenden Concordate eine Bresche schlug, so muss man, um die eigentliche Tragweite der neuen Massregel gehörig zu würdigen, die öconomische Bedeutung derselben nicht ausser Acht lassen.

Das polnische Recht wahrte die Interessen der adeligen Geschlechter mit ganz besonderer Aufmerksamkeit, und bot alles mögliche an, damit nur dieselben nicht um ihre unbeweglichen Güter gebracht würden. Die Gefahr aber drohte von zwei Seiten her; erstens konnte eine Vermögensminderung für das Geschlecht durch das den Töchtern gegenüber den Eltern zustehende Erbrecht erfolgen; zweitens dadurch, dass eine kinderlose Wittve von ihrem Gemahl dessen gesammte Güter oder einen Theil derselben als Geschenk oder wenigstens zum lebenslänglichen Niessbrauche erhielt.

In beiden Richtungen suchte das polnische Recht der den Geschlechtern drohenden Gefahr die Spitze abzubrechen. Im ersten Falle durch das allen männlichen Geschlechtsmitgliedern gegenüber der von ihrem Vater ländliche Güter erbenden Frau anerkannte Retractsrecht; im zweiten aber dadurch, dass man der Wittve aus dem Vermögen des verstorbenen Gemahls die von ihr selbst eingebrachte *Dos* sammt der Wiederlage (*dotalicium*), und dann ferner die »paraphernalia in pecuniis, gemmis, lapidibus et vestibus superexstantibus« zwar zuerkannte, dies aber nur auf so lange, bis sich die Wittve zu einer zweiten Ehe zu schreiten nicht anschickte. Dann aber mussten den »pueris« erster Ehe nicht nur »omnia bona paternalia integraliter,« aber zudem auch noch die »medietas quorumlibet bonorum maternalium in quibuscunque rebus consistant,« zufallen<sup>1)</sup>.

So verordnete es das Recht des XIV. Jahrhunderts.

Es traf sich aber sehr oft, dass gegen ihre Gemahlinnen besonders wohlwollende Männer über ihr Vermögen anders, als das Gesetz es forderte, verfügten. Sie bestellten nämlich die *Dos* und das *Dota-*

---

Jahren 1406 und 1407 stattgefundenen Versammlungen, und die Beschlüsse derselben).

1) Die angeführte gesetzliche Vorschrift ist den kleinpolnischen, von Kasimir d. Grossen herrührenden, Statuten entnommen; *Helcel*, *Starodawne Prawa Polshiego Pomniki* (*Monumenta iuridica Poloniae*) I p. 121 N<sup>o</sup> CI; in der neueren vom Senator Romuald v. *Hube* veranstalteten kritischen, seinem Werke über das poln. Recht im XIV. Jahrh. beigefügten Ausgabe p. XXXV N<sup>o</sup>. XCV. Ich bemerke gelegentlich, dass die ältesten polnischen Rechtsdenkmäler auch in dem von Hermenegild Jirodek herausgegebenen »*Swod zakonow slovanskych*« (*Sammlung slavischer Rechtsdenkmäler*) zu finden sind. Die betreffende Vorschrift befindet sich in zuletzt genannter Ausgabe p. 566 N<sup>o</sup> 101.

licium an ihren gesammten Gütern, so dass die nach ihrem Ableben eintretende »Sedes vidnalis« ihr ganzes Vermögen umfasste. Da aber der Wittve lebenslänglicher Niessbrauch an der »Sedes vidnalis« zustand, so konnte aus derartigen Verfügungen nicht geringer Schaden den »pueri,« eventuell den »proximiores« des »mariti demortui« erwachsen.

Als man nun im Jahre 1423 auf der Versammlung zu Warta die Revision der alten grösstentheils aus dem XIV. Jahrhundert stammenden Statuten in Angriff nahm, versäumte man es nicht, auch auf das eheliche Güterrecht zurückzukommen, um es in Beziehung auf die Wittve möglichst zu verschärfen.

Den Beschlüssen von Warta zufolge, sollte die Wittve fortan: »tantum circa dotem et dotalicium manere, alia vero [bona], in quibus dotem seu dotalicium non habuerit, pueris vel proximioribus resignare 1).« Das schien aber noch nicht genügend, und der unmittelbar nachfolgende Artikel der Statuten von Warta änderte die von uns bereits angeführte ältere Vorschrift in dem Sinne, dass die Wittve nicht mehr auf die gesammten Mobilien aus dem Nachlasse ihres Mannes Anspruch erheben konnte, sondern ausschliesslich auf die »paraphernalia domestica, thesanro videlicet pecuniis et argento, equis magnis, omnibus armis, equireis exceptis, que omnia ad pueros devoluantur,« verwiesen wurde.

Diese Einschärfungen blieben aber theilweise wirkungslos, denn sowohl nach dem J. 1423, als früher pflegten die Männer ihren Gemahlinnen vortheilhaftere Aussichten auf den Fall der Verwittwung beim Abschluss der Ehe zu sichern.

Allerdings fand die in dieser Beziehung ziemlich natürliche Liberalität der Gatten insofern Einschränkung, als den betreffenden Verträgen immer die Clausel einverleibt wurde: »si [vidua] ad secundas nuptias non convolaverit.« Geschah letzteres, so durften die »proximiores mariti« gegen Auszahlung der festgestellten Geldsumme die unbeweglichen Güter von der in eine zweite Ehe eintretenden Wittve zurückfordern, waren aber Kinder vorhanden, dann erhielt die Mutter ihre Dos, das Dotalicium verblieb den Kindern erster Ehe ungeschmälert. In diesem Sinne verfügte ebenfalls derselbe kleinpolnische Landtag, von welchem auch die uns beschäftigende Vorschrift herrührt.

Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, dass das Recht des XIV. Jahrhunderts von der eine zweite Ehe eingehenden Wittve

1) Helcel, l. c. p. 308 II; Jireček, l. c. p. 588 II.

nicht nur die Ueberlassung der gesammten Güter ihres Gemahls, sondern ausserdem noch die Abtretung der Hälfte ihrer eigenen Güter, in erster Linie selbstverständlich der Dos, an die Kinder erster Ehe forderte; wenn nun der kleinpolnische Landtag im Jahre 1474 bestimmte, dass die Dos in jedem Falle der Wittve unvermindert zurückgestellt werden müsste, auch wenn sie zum zweiten Male heirathen wollte, so wurde durch diese Bestimmung nur die schon fest eingebürgerte consuetudo terrestris gesetzlich sanctionirt.

In anderer Hinsicht aber wünschte man, der Wittve das ihr von Hans aus gehörende Vermögen überlassend, nur desto nachdrücklicher das Geschlechtsvermögen in Schntz zu nehmen.

Denn leicht konnte es sich treffen, dass manche Weiber recht gerne die ihnen auferlegte Bedingung des Verbleibens im Wittwenstande in Erfüllung bringen mochten, ohne jedoch dadurch die dem verstorbenen Gemahl ihrerseits schuldige Pietät gehörig zu erweisen.

Man betrachtete nämlich jeden vom Manne der Wittve zugesicherten Vermögenstheil als eine Prämie für das strenge Festhalten am Andenken des verewigten Lebensgenossen; konnte nun denn nicht die Wittve auch anders als durch Wiederverheirathung diese Pietätspflicht verletzen?

Wenn sie leichtsinnig das vom Gemahl herkommende Vermögen vergeudete, wenn sie in aus dem Nachlasse stammenden Juwelen und kostbaren Festkleidern geziert umherzog und einen freien Lebenswandel führte, blieb sie dann noch der liebevollen Fürsorge ihres Mannes würdig.

Und nicht etwa sollte sich die Wittve durch eine verhältnissmässig kurze Zurückgezogenheit fernere vollkommene Freiheit erkaufen; vielmehr nur so lange sie den Niessbranch des ihr vermachten Vermögens behalten wollte, so lange sollte sie auch durch den Tranerzwang gebunden bleiben, und durfte sie unter keiner Bedingung, die im »thesaurus« ihres Gemahls angehäuften Kleinodien als Schmucksachen henützen.

Waren ja doch derartige Massregeln das beste Mittel: »ne bona pueris vel proximioribus [mariti defuncti] annihilarentur et desolentur.« Man mochte schon die Wittve im Besitze der Güter ihres Gatten dulden, aber jedenfalls nur dann, wenn gehörige Bürgschaft vorhanden war, dass das Geschlechtsvermögen keine Verminderung dadurch zu erleiden hätte.

Konnte aber jeder, welchem das Wohl des Geschlechts am Herzen lag, strenge Aufsicht der Wittve gegenüber ausüben und eventuell die von dem Gesetze angedrohte Strafe gegen dieselbe geltend machen, so war damit nicht nur das nächste angestrebte Ziel

erreicht, nämlich die Integrität des Vermögens gesichert, sondern auch das fernere, welches darin bestehen mochte, die Liberalität des Gemahl womöglich der Frau nutzlos und ihr deshalb auch nicht besonders erwünscht zu machen. Denn augenscheinlich war die Gemahlin nicht ferner in demselben Grade interessirt, vom Gatten Vermögen auf den Fall der Verwittwung zu erhalten, wenn der Niessbrauch desselben von so drückenden Bedingungen abhängig gemacht wurde.

Die eigentliche Tendenz also, welche in der im Jahre 1474 beschlossenen Vorschrift verfolgt wird, bestände demzufolge darin, dass sowohl die kinderlose, als diejenige Wittwe, welche mit ihrem Gemahl Kinder erzeugt hatte, auf die Dos allein beschränkt werden sollte. Denn da das *Dotalicium* unzweifelhaft zu den *bona mariti* gehörte, so läuft in jedem Fall die der ihr auferlegten Trauerpflicht nicht genughuende Wittwe Gefahr, dasselbe in Folge einer Anzeige der daran interessirten Personen einzubüssen.

Woher aber denn der kleinpolnische Landtag zu jenem eigenthümlichen Gesetze das Vorbild genommen? Selbstverständlich aus dem canonischen Rechte nicht.

Gelehrt aber wurden auf der Krakauer Universität nicht nur das *Decretum* und die *Decretalen*, sondern auch die *Leges*, das römische Recht. In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts gab es in Polen wohl schon sehr viele Leute, welche im *Corpus Juris civilis* bewandert waren, und brauchen wir nicht zu staunen, wenn irgend einer der am Landtage theilnehmenden Würdenträger eine Reminiscenz seiner romanischen Studien zu einer in Klein-Polen geltenden Vorschrift umstempelte. Freilich blieb dabei aus dem römischen Gesetze <sup>1)</sup> nur wenig übrig, wohl nur der Gedanke, dass der Gatte von der Wittwe betrauert werden müsse, dass ferner auf Dagegenhandlungen eine Strafe zu verhängen sei. Wenn aber die Strafe nach polnischem Rechte nur in vermögensrechtlichem Nachtheile bestehen sollte und insofern leichter als die römischrechtliche erscheinen dürfte, so gestaltet sich die im Jahre 1474 in Klein-Polen festgesetzte Trauerpflicht durch das ihr anklebende Merkmal der Lebenslänglichkeit zu einer ganz allein dastehenden Institution, welche in Inhalt und Bedeutung von dem römischen *tempus luctus* ganz verschieden ist.

Eine zweite Ehe durfte die auf das Vermögen des Gemahls verzichtende Wittwe ohne weiters eingehen, sobald es ihr nur das

1) Die über diesen Gegenstand geltenden Vorschriften des römischen Rechts sind in jedem Pandectenlehrbuche zusammengestellt; zu vergleichen *Accurias, Précis de Droit Romain*, I (4. édition) p. 239—240.



canonische Recht gestattete; darum kümmerte sich das kleinpolnische Gesetz nicht im Geringsten, aber anders wenn die Wittve das *Dotalicium*, oder eventuell die gesammten Güter des Mannes behielt. Dann war sie zu lebenslänglicher Trauer angehalten, und nicht nur eine zweite Ehe eingehen, sondern auch nur ein helles Kleid anziehen durfte sie in keinem Falle.

Es ist sehr zweifelhaft, ob die besprochenen Bestimmungen des kleinpolnischen Landtages längere Zeit hindurch Gesetzeskraft behielten. In das allgemeine polnische Recht sind dieselben nicht übergegangen, das vom Kanzler Johannes Łaski officiell zusammengestellte (an. 1506) *Commune privilegium Regni Poloniae* hat sie nicht aufgenommen. Wir irren wohl nicht in der Vermuthung, dass es eben die Geistlichkeit war, welche sich gegen die in Rede stehenden Vorschriften erklärte.

Das canonische Recht wollte die Verletzung des Trauerjahres nicht einmal mit einer Geldstrafe ahnden; wie kam nun ein weltliches Gesetz dazu, auf diesem Gebiete gerade das Gegentheil in Anwendung zu bringen. Denn anders konnte man ja das kleinpolnische Gesetz nicht beurtheilen, als dass es mit einer vermögensrechtlichen Strafe die Verletzung der Trauerpflicht bedrohte. Somit aber trat das weltliche Recht dem kirchlichen schroff entgegen. In diesem Kampfe blieb nicht das weltliche Recht siegreich. Ueber eine Trauerpflicht und mit derselben verbundenen Strafen hören wir ferner im polnischen Rechte niemals.

---

## XXXIII.

## Zum Stiftungsbegriffe (Rechtsfall).

Mitgetheilt von Dr. M. Kraushold.

In der Widmungsurkunde einer Messenstiftung und in Folge dessen auch in dem Stiftungsbriefentwurfe kam die Bestimmung vor, dass die Obligation devinculirt und der Erlös auf Celebrirung currenter Messen verwendet werden solle, falls jemals heabsichtigt werden sollte, den dem Seelsoger zufallenden Percipientenanteil in dessen Congrua einzurechnen. Das betreffende bischöfliche Consistorium verlangte die staatliche Genehmigung und verwies für den Fall als die Ertheilung der staatlichen Genehmigung für unzulässig erklärt werden sollte, auf den Erlass der k. k. böhmischen Statthalterei vom 31. August 1883, Z. 60598, in welchem in einem ähnlichen Falle dem Prager Magistrate eröffnet worden ist, dass Widmungen, welche im Vorhinein für einen bestimmten, wenn auch seinem Eintritte und dem Zeitpunkte seines Eintrittes nach ungewissem Fall die Auflösung einer Stiftung anordnen, keine Stiftungen seien, die Ingerenz der Staatsverwaltung aber aus diesem Grunde für solche Widmungen gar nicht vorliege und dass es sonach den geistlichen Behörden überlassen werden muss, die Tutel und Obsorge über die Erfüllung solcher Widmungen aus eigenem Gntdünken zu übernehmen.

*Gegen* die staatliche Genehmigung der betreffenden Stiftung wurde geltend gemacht, dass die bezogene Bestimmung dem Wesen einer Stiftung, »welche auf alle folgenden Zeiten bestimmt wird,« §. 646. a. b. G.-B. widerstreite und deshalb beantragt, dass von der verweigerten Stiftungsannahme die Stifter verständigt werden, damit ihnen durch die eventuelle Ablassung von ihrer der Stiftungsannahme entgegenstehenden Anordnung die Errichtung der Stiftung dennoch ermöglicht werde. Soferne dieselben aber auf dem beanstandeten Beisatze beharren, müssen die Bedeckungsobligationen devinculirt und dieselben beziehentlich deren Erlös den Stiftern zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich bleibe es ihnen dann unbenommen, mit den Beträgen, welche sie für die Stiftung bestimmt hatten, zu Gunsten der Kirche oder sonst in frommer Weise zu verfügen oder dieselben zu kirchlichen Zwecken bloß unter geistlicher Obsorge zu widmen.

Für die Zulässigkeit der staatlichen Genehmigung wurde Nachstehendes geltend gemacht:

Mit dem Hofdecrete vom 20. Februar 1840, Z. 3152, wurde ausdrücklich zugelassen, dass das Einkommen aus geistlichen Stiftungen in die Congrua der neuen Pfarrer nicht eingerechnet werde.

Mit dem Hofdecrete vom 2. December 1843, Z. 33668, wurde erklärt, dass auf die gedachte Vergünstigung nur jener Pfarrer Anspruch habe, während dessen Nutzgenusses die Stiftung zugewachsen sei, dass hingegen dem Nachfolger der Stiftungsgenuss allerdings in die Congrua einzurechnen sei.

Erst mit dem Ministerialerlasse vom 19. December 1851, Z. 169, wurde die allgemeine Bestimmung getroffen: »Dass bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua (sc. der Pfarrer) und in die Dotation der Mendicanten nicht einzurechnen sei,« von welcher Bestimmung dann noch mit dem Ministerialerlasse vom 20. Mai 1866, Z. 3374, ausdrücklich erklärt wurde, dass sie auch auf die altgestifteten Pfarrer Anwendung zu finden habe. (Seite 12 und 13 des Motivenberichts des Regierungsentwurfes des Gesetzes betr. die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde III. der Beilagen zu den stenographischen Protocollen des Abgeordnetenhauses 9. Session).

Dieser Regierungsentwurf selbst enthielt keine ausdrückliche Bestimmung betr. die Einrechenbarkeit oder Nichteinrechenbarkeit des Stiftungseinkommens in die Congrua, sondern behielt im §. 2. die Festsetzung des standesmäßigen Minimaleinkommens unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vor.

Der Congruaausschuss des Abgeordnetenhauses erachtete aber für nothwendig die Frage nach der Einrechenbarkeit des Stiftungseinkommens in die Congrua im Gesetze zu beantworten und bestimmt deshalb die nachträglich vom Abgeordnetenhause auch beschlossene Alinea g des Absatzes I. des §. 3. des Gesetzentwurfes des Congruaausschusses, dass in die Congrua blos das Erträgniss aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Messstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen einzurechnen sei, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht.

Welche Bedeutung der Congruaausschuss dieser gesetzlichen Bestimmung zuerkannte, zeigt folgende Stelle aus dessen Berichte:

»Eine weitere Folge der einseitig nur von Staatswegen und ohne Mitwirkung der competenten kirchlichen Autorität unternommenen Versuche, diese schwierigen Fragen zu lösen, war die, dass

für die Gläubigen jede wirksame Anregung fehlte, durch Zustiftungen dem bestehenden Mangel abzuhelfen, und dies um so mehr, als es zur Uebung geworden war, jede solche Zustiftung sofort als integrierenden Theil der Bedeckung der Congrua in Anrechnung zu bringen, so dass der Stifter vorher sehen musste, dass er mit seiner Stiftung statt der beabsichtigten Aufbesserung der materiellen Lage des Seelsorgers nur eine im einzelnen Falle verschwindende Entlastung des Religionsfondes beziehentlich der allgemeinen Staatsfinanzen erzielen werde. Ja es musste die Möglichkeit vorhergesehen werden, dass durch eine solche Zustiftung, die sofort in die Congrua eingerechnet wurde, die Erlangung von Manualstipendien, welche nicht eingerechnet werden konnten, beeinträchtigt und so die materielle Lage des Seelsorgers statt eine Aufbesserung eine empfindliche Schädigung erleiden werde — eine Voraussicht, die sich in vielen Fällen verwirklichte und zu dem traurigen Resultate führte, dass Zustiftungen, sofern sie nicht durch besondere Clauseln die Möglichkeit eines solchen Gebahrens ausschlossen, kirchlicherseits geradezu zurückgewiesen werden mussten. Hiemit blieb aber die Mitwirkung opferwilliger Widmungen der Gläubigen — diese natürlichste und zunächst berufene Quelle zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse geradezu ausgeschlossen. Diese wenigen Andeutungen dürften ausreichen, um darzuthun, dass um die Dotationsfrage in einer nachhaltigen, die Staatsfinanzen nicht unbillig belastenden und vor unberechenbaren Mehransprüchen bewahrenden Weise zu lösen, ein von der hisherigen Methode abweichender Vorgang eingeschlagen werden müsse.«

Das Herrenhaus ist dieser Ansicht des Abgeordnetenhauses in solchem Masse beigetreten, dass das Herrenhaus die Formulirung des Abgeordnetenhauses noch durch den ausdrücklichen Zusatz ergänzte »Alle nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.«

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung steht in voller Uebereinstimmung §. 3. der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 R.-G.-B. 99.

Es beruht somit auf einem offenbaren Missverständnisse, falls in einzelnen Fällen die stifterisch angeordnete Nichteinrechnung von Messstipendien in die Congrua als im Widerspruche mit dem Gesetze vom 19. April 1885 R.-G.-B. 47 bezeichnet worden ist.

Durch den §. 3. dieses Gesetzes erscheinen aber auch die Consistorien berechtigt, auf Grund ausdrücklicher stifterischer Anordnung in den Stiftsbrief die Nichteurechenbarkeit der Messstipendien

in die Congrua aufzunehmen, da es gestattet sein muss, im Stiftsbriefe das Gesetz zu wiederholen.

Für Denjenigen, welcher an eine ewige Dauer des Gesetzes vom 19. April 1885 R.-G.-B. 47 glaubt, mag die stifterische Anordnung der Nichteinrechenbarkeit eine zulässige aber überflüssige Sorgfalt erscheinen. Derjenige aber, welcher die Vorgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung kennt, dürfte dieser Sorgfalt nicht jede Berechtigung absprechen.

Ist aber der Stifter berechtigt, die Nichteinrechenbarkeit anzuordnen, so kann er diese Verfügung auch in einer cathégorischen Weise dahin treffen, dass er die Erfüllbarkeit der ganzen Stiftung von der angeordneten Nichteinrechnung abhängig macht.

Dass der Stifter in so cathégorischer Weise Anordnungen treffen kann, hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt anerkannt.

In der Entscheidung vom 5. Jannar 1883, Z. 2533, hat der Verwaltungsgerichtshof betr. die Cajetan Graf Berchemsche israelitische Religionslehrerstiftung erkannt, dass die stifterische Anordnung nicht so cathégorisch angeordnet worden sei, dass wenn in Folge einer Aenderung thatsächlicher Verhältnisse einzelne Punkte dieser Stiftung nicht mehr stricte erfüllt werden können, deshalb sofort die ganze Stiftung als unerfüllbar zu gelten habe. Insbesondere hat der Verwaltungsgerichtshof in der Urkunde vom 14. November 1843 keinen Anhaltspunkt für die Annahme gefunden, dass alle dort aufgeführten Einzelobliegenheiten des Predigers auf einander bedingt sein sollten. Der Verwaltungsgerichtshof hat somit in dieser Entscheidung erkannt, dass diese Obliegenheiten auf einander hätten bedingt sein können, dass die Ausführbarkeit des stifterischen Willens an eine Bedingung hätte geknüpft werden können und dass diese Beisetzung einer Bedingung das Zustandekommen der Stiftung nicht gehindert, sondern nur der Eintritt dieser Bedingung die zu Stande gekommene Stiftung unmöglich gemacht hätte.

Desgleichen lag der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1883, Z. 1233, der Fall zu Grunde, dass der vormalige Fürstbischof von Lavant A. M. Slomschek in der Widmungsurkunde vom 30. Januar 1857 bestimmt hat, dass wenn jemals die Dotation des Lehrers der 4. Classe der Pfarrhauptschule in Windischgrätz den Betrag von 400 fl. C. M. nicht erreichen oder diese 4. Classe wie immer in ihrem Bestande aufhören sollte, das mit dieser Urkunde gewidmete Kapital dem fürstbischöflichen Ordinariate zur Verwendung für arme Studirende eigenthümlich zuzufallen habe. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in diesem Erkenntnisse aus-

drücklich von einem Substitutionsfalle nach der Slomschekchen Stiftung.

In der Entscheidung vom 9. Juli 1881, Z. 1185, hat der Verwaltungsgerichtshof den in dem Stiftsbriefe der gräflich Kolowratschen Piaristenstiftung in Reichenau angeordneten Substitutionsfall durch die Auffassung des Reichenauer Piaristengymnasiums als eingetreten erachtet und die Ausfolgung des Stiftungsvermögens an den Substituten angeordnet.

Die Bestimmung des §. 646 a. b. G.-B., dass Stiftungen sich dadurch unterscheiden, dass Einkünfte auf alle folgende Zeiten bestimmt werden, kann diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht entgegenstehen, soll nicht eine Reihe grober Gesetzesverletzungen angenommen werden.

Hat sich der Verwaltungsgerichtshof dieser Gesetzesverletzungen schuldig gemacht, so gilt das Gleiche auch von der Hofkanzlei, welche am 12. Februar 1824, Z. 4348, (Jaksch 1801—1825 Seite 171) Folgendes verfügt hat: »Es hat sich der Fall ergeben, dass ein Exjesuit im Jahre 1802 eine Stiftung gemacht hat, deren Genuss für den Augenblick einem wohlthätigen Zwecke gewidmet, für den Fall aber, dass der Orden der Gesellschaft Jesu wieder auflebe, diesem zugewiesen werde. Da dieser letztere Fall wirklich eingetreten ist, indem der Jesuitenorden seit dem Jahre 1820 in Galizien wieder besteht, und es möglich wäre, dass eine oder die andere ähnliche Stiftung oder Anordnung zum Besten eines Ordens auch hierlands vorhanden wäre, so sind zu diesem Zwecke die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und im Falle als sich eine solche Verfügung vorfände, diese der Landesstelle anzuzeigen.«

Endlich hat die k. k. böhmische Statthalterei mit Erlass vom 1. März 1882, Z. 11857, den gerichtlichen Erlag des Janckeschen Stiftungskapitals zu Handen der unbekanntenen Janckeschen Substitutionserben angeordnet, da sich der Stifter das Eigenthum für den Fall der Auflösung des Haidaer Piaristencollegs vorbehalten hatte und dieser Substitutionsfall wirklich eingetreten war. Es kann diesbezüglich nicht eingewendet werden, dass die im Hofkanzleidecrete vom 12. Februar 1824, Z. 4348, und im Statthaltereierlasse vom 1. März 1882, Z. 11857, angeführten Fälle aus der Zeit vor dem Bestande des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stammen, da laut der Redactionsprotocolle des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Pfaff-Hofmann Commentar zu §. 646) im §. 646. bezüglich der Stiftungen gar keine meritorische und insbesondere keine das bis dahin bestandene Recht abändernde Bestimmung getroffen, vielmehr die Stiftungen

blos mit Rücksicht auf die Systematik des Preussischen Landrechts erwähnt werden sollten, um den Schein zu vermeiden, als hätten die Redactoren die Stiftungen vergessen.

Dieser §. 646 a. b. G.-B. kann vielmehr blos in der Weise verstanden werden, wie ihn der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. November 1883, Z. 2719, verstanden hat. In dieser Entscheidung erklärt auch der Verwaltungsgerichtshof, dass der Charakter des Andauernden, des Bleibenden zum Wesen der Stiftung gehöre. Der Verwaltungsgerichtshof erklärt aber weiter, dass er in der Bruderlade für die reichsgräflich Waldsteinchen niederen Diener deshalb keine Stiftung erkennen kann, weil es sich im §. 48. des Statuts dieser Bruderlade nicht blos um den Fall der Auffassung handelt, wo der statutarische Zweck nicht mehr erreicht werden kann, sondern in diesem Paragraphen der Statuten die Auflösung dieser Bruderlade schlechthin von der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses abhängig gemacht ist. Der Verwaltungsgerichtshof erklärt somit, dass das Erforderniss des Andauernden, des Bleibenden einer Stiftung im Sinne des §. 646 a. b. G.-B. nicht dadurch entfällt, dass in dem Stiftbriefe der Fall der Nichterfüllbarkeit der Stiftung und demgemäss der Fall der Auffassung der Stiftung vorausgesehen wird, der Verwaltungsgerichtshof erachtet vielmehr das Erforderniss des Bleibenden des Dauernden einer Stiftung im Sinne des §. 646 a. b. G.-B. blos dadurch verletzt, dass der Bestand der Stiftung im Stiftbriefe von der Willkür des Stifters beziehentlich von der Willkür der Repräsentanten des Stifters abhängig gemacht wird. Mit anderen Worten §. 646 a. b. G.-B. hindert nicht die Errichtung von Stiftungen unter Bedingungen überhaupt, sondern blos die Errichtung von Stiftungen unter protestativen Bedingungen. Der Wille des Stifters muss sich für ewig binden wollen, er ist aber berechtigt die Modalitäten anzuordnen, unter denen er sich ewig binden will und kann für den Fall der Verletzung seines Willens als Sanction gegen diese Verletzung in Voraussicht der Möglichkeit einer vom Stifter perhorrescirten und von seiner nachträglichen Willensänderung unabhängigen Verletzung des der Stiftung zu Grunde liegenden Willens über das gestiftete Vermögen anderweitig verfügen.

Blos diese Auslegung des §. 646 a. b. G.-B. erklärt, dass das Hofcanczleidecret vom 21. Mai 1841 J. G. S. n. F. 541 neben zwei anderen Fällen die Competenz des Civilrichters in Stiftungssachen für begründet erachtet, »wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird.« Es handelt sich hier nicht um den Anspruch auf Genuss des

Stiftungsvermögens auf Grund des Stiftbriefs — dieser Fall ist in dem Hofdecrete bereits vorher erörtert — sondern um die Herausgabe bestifteten Vermögens auf Kosten der Stiftung. Dieser Anspruch auf Herausgabe bestifteten Vermögens ist fast undenkbar, falls im Stiftsbrief kein Substitutionsfall vorgesehen ist, die Anordnung eines Substitutionsfalls muss also zulässig sein.

Die aufgeworfenen Fragen wurden in nachstehender Weise entschieden.

Se. Excellenz der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 14. December 1887, Z. 17351, über den Recurs des hochwürdigen fürsterzbischöflichen Consistoriums von Prag unter Beitritte der bischöflichen Consistorien in Leitmeritz, Königgrätz und Budweis wider den Erlass der k. k. böhmischen Statthalterei vom 12. Juli 1887, Z. 51788, mit welchem die staatliche Genehmigung der von dem f. e. Consistorien übermittelten Entwürfe nicht ertheilt, vielmehr die Ablehnung der Stiftung ausgesprochen wurde, Nachstebendes eröffnet:

Insoferne sich der Recurs speciell des f. e. Consistoriums wider die Verweigerung der staatlichen Genehmigung des Stiftbriefentwurfes binsichtlich der oben bezeichneten Messenstiftungen richtet, findet Se. Excellenz der Herr Minister demselben Folge zu geben und der k. k. Statthalterei aufzutragen, von dem für die Verweigerung der Annahme der erwähnten Stiftungen beziehungsweise der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselben im Erlasse vom 12. Juli 1887, Z. 51788, angeführten Grunde Umgang zu nehmen und zwar ans folgenden Gründen:

Nach §. 646 a. b. G.-B. wäre es allerdings unzulässig, ein Kapital a priori so zu einer Stiftung zu bestimmen, dass sofort seine Substanz zu verwenden sei, weil dann eben nur ein Legat, Geschenk vorläge, aber die Errichtung einer Stiftung unter einer Resolutivbedingung insbesondere einer solchen, deren Eintritt ungewiss ist, mit Beifügung einer Bestimmung, was im Falle des Eintritts der Resolutivbedingung mit dem Kapitale zu geschehen habe, kann nicht als gegen das Wesen der Stiftung verstossend bezeichnet werden. Die Worte »auf alle folgenden Zeiten« im §. 646 a. b. G.-B. beziehen sich einerseits nur auf »zum Unterhalte gewisser Personen,« wie schon die Interpunktion zeigt, andererseits schaffen sie kein argumentum contrarium dahin, dass eine Stiftung unter einer Resolutivbedingung, also nicht auf alle folgenden Zeiten, unzulässig sei, sondern sie wollen lediglich den Begriff der Stiftung von dem des nur



einer oder mehreren Personen zugedachten Legats des Unterhalts abgrenzen. Es handelt sich übrigens im vorliegenden Falle gar nicht um eine eigentliche Bedingung, sondern thatsächlich um den Fall der Unmöglichkeit (und zwar der sogenannten rechtlichen Unmöglichkeit) der Erfüllung nach den Vorschriften des Stifters.

Was dagegen die auch von den übrigen an dem Recursfalle nicht unmittelbar beteiligten Ordinariaten erhobene Reclamation gegen die im angefochtenen Erlasse zum Ausdrucke gebrachten Anschauungen in Betreff der Ingerenz der kirklichen und staatlichen Behörden bezüglich zu errichtender kirklicher Stiftungen anbelangt, so muss im Grunde des heute noch vollkommen aufrechtstehenden Hofkanzleidecrets vom 21. Mai 1841 J. G. S. 541 grundsätzlich daran festgehalten werden, dass keine kirkliche Stiftung in Böhmen zur rechtlichen Existenz gelangen kann, wenn nicht die k. k. Statthalterei als Landesstiftungsbehörde hiezu ihre Zustimmung ertheilt hat und dass im Falle als diese Zustimmung verweigert wird, das der Stiftung gewidmete Vermögen zwar über Verfügung des Stifters kirklichen Organen unter manigfachen privatrechtlichen Titeln zum Eigenthum, Nutzgenuss oder zu anderen Rechten überlassen werden mag, dass jedoch derlei Zuwendungen niemals den Charakter einer Stiftung als juristischen Person zukommen kann, dass endlich insofern durch solche Zuwendungen das Vermögen einer schon bestehenden kirklichen Anstalt oder eines kirklichen Amtes vermehrt wird, die diesfalls bestehenden gesetzlichen Normen, insbesondere jene des §. 49 f. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. B. 50 beobachtet werden müssen.

Prag, den 4. Februar 1888.

*Nachtrag:* Ein Erlass der k. k. Böhmisches Statthalterei vom 18. März 1888 ad Nr. 22. 909 St. machte kund:

»Seine Excellenz der Herr *Minister für Cultus und Unterricht* hat mit dem Hoben *Erlasse vom 9. März 1888 Z. 20.238*, anlässlich eines speciellen Falles beanstandet, dass hieramts Stiftsbrieve über Messenstiftungen bestätigt wurden, obschon in denselben die durch die Willenserklärung der Stifter nicht begründete Bestimmung aufgenommen war, dass der Stiftungsbezug in Gemässheit der Ministerialerlasse vom 29. December 1851 Z. 169 und vom 14. Februar 1852 Z. 556 niemals in die Congrua eingerechnet werden dürfe.

Seine Excellenz bemerkte, dass die Frage der Einrechenbar-

keit einer Stiftung in die Congrua durch das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 geregelt sei.

Es sei daher für jeden einzelnen Fall der staatlichen Genehmigung von Stiftsbriefen dafür Vorsorge zu treffen, dass die betreffende staatliche Genehmigung davon abhängig bleibt, dass bezügliche Specialbestimmungen nur dort in die Stiftsbriefe aufgenommen werden, wo die Stifter es ausdrücklich vorschreiben, wogegen in allen anderen Fällen die Aufnahme solcher Bestimmungen in die Stiftsbriefe zu beanstanden ist.

Hievon wird der k. k. Finanz-Procuratur unter Bezugnahme auf den Erlass Seiner Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. December 1887 Z. 17351 (intimirt mit dem hieramtl. Erlasse vom 3. Januar 1888 Z. 115.499) mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, bei der Prüfung der Stiftsbriefe für Messenstiftungen die Einhaltung der vorstehenden Weisungen Seiner Excellenz genauestens zu überwachen.◄

## XXXIV.

**Oesterreichische Cultusministerialerlasse.**

*1. Erlass vom 26. Februar 1888, betr. Beziehung der Finanzprocuratur bei Streitigkeiten über Beitragsleistung zur Dotation eines Seelsorgers.*

Seine Excellenz der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage mit dem Erlasse vom 26. Februar 1888 Z. 868 Nachstehendes eröffnet:

Mit dem Ministerialerlasse vom 14. Mai 1876 Z. 8040 M.-V.-Bl. Nr. 20 wurde sub P. 5 al. 2 als oberste Regel für das Verfahren in allen in das Ressort des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht gehörenden administrativen Streitsachen bezeichnet, dass alle Beteiligten vor Hinausgabe einer Entscheidung gehört werden müssen und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen. Anspruch auf dieses Gehör haben nach dem Inhalte dieses Erlaesses nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind.

An dem Ausgange eines Streites, betreffend die Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers ist aber nicht nur die Pfründe, sondern auch der Religionsfond interessirt, wesshalb bei derartigen Verhandlungen stets die zur Vertretung des Religionsfondes und des Stammvermögens der Pfründe berufene Finanzprocuratur beizuziehen ist, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieses Fondes und der Pfründe zu wahren und insbesondere dann einzutreten, wenn ein Seelsorger, der es vorziehen würde, seinen Gehalt aus dem Religionsfonde zu beziehen um der Unannehmlichkeiten, die mit der Einbringung von Leistungen der Parochianen vielfach verbunden sind, enthoben zu sein, in der Vertretung der Rechte der Pfründe nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vorgehen sollte.

Gegen abweisliche Erkenntnisse hat die Finanzprocuratur stets den Recurs zu ergreifen, insoferne nicht ein von ihr wegen Aussichtslosigkeit dieses Rechtsmittels gestellter Antrag auf Unterlassung desselben die Genehmigung der Landesbehörde beziehungsweise wenn es sich um ein Erkenntniss der zweiten Instanz handelt, des Ministerium für Cultus und Unterricht erhalten hat.

Sollte es sich um die Einbringung von Leistungen handeln, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen und demnach auf den Civilrechtsweg gehören, so sind die betreffenden Pfründner insoferne nicht die Gerichte ohnedies nur der Finanzprocuratur die bezügliche Klagslegitimation zuerkennen sollten, aufzufordern, der Finanzprocuratur Namens des Religionsfondes den Streit zu verkünden und beziehungsweise deren Vertretungsleistung nachzusuchen und es ist ihnen zu bedeuten, dass sie durch Versäumung dieser Massnahme insoferne schadenersatzpflichtig werden würden, als dadurch der Ausgang des Processes zu Ungunsten der Pfründe beeinflusst würde.

2. *Erlass vom 14. August 1887 Z. 15.684, betr. die Gewährung von Kirchenvorschüssen.*

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat anlässlich des in einem bestimmten Falle gestellten Ansuchens um die Bewilligung zur Abschreibung verschiedener uneinbringlicher Vorschüsse, welche eine Filialkirche an andere mit ihr nicht im canonischen Verbands stehende Kirchen desselben Patronates geleistet hatte, die nachstehenden Bemerkungen in Betreff der Anwendung der §§. 50 und 54 des Ges. vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 gemacht:

Nach den bestehenden Vorschriften sind nur die Filialkirchen gesetzlich verpflichtet, aus dem verfügbaren Vermögen auszuhelfen, ohne dass diesbezüglich eine Verzinsung oder Rückzahlung normirt oder die fragliche Verpflichtung sonst beschränkt wäre.

Hingegen ist eine gleiche Verpflichtung zwischen Kirchen, die lediglich unter dem nämlichen Patronate stehen, nirgends ausgesprochen, vielmehr gilt betreffs der Zuwendungen aus dem Vermögen des einen Gotteshauses an ein anderes, welches unter dem gleichen Patronate steht, unter der Voraussetzung, dass letzteres nicht Mutterkirche des ersteren ist, die alte Bestimmung des §. 50. des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50, wonach solche Zuwendungen nur dann statthaft erscheinen, wenn sie sich als Fructificirungen des Vermögens der ersterwähnten Kirche darstellen und wenn hierbei, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung betrifft, die für das Vermögen der Pflegebefohlenen geltenden Vorschriften beobachtet werden.

Von dieser Regel können nur nach den im zweiten Absatze der citirten Gesetzesvorschrift enthaltenen Bestimmungen im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich um wechselseitige Unterstützungen von Kirchen derselben Diocese handelt, also unter der letz-

teren Voraussetzung auch dann, wenn die betreffenden beiden Kirchen dem nämlichen Patron unterstehen.

Allein aus dem Zusammenhange des ersten mit dem zweiten der erwähnten Gesetzesvorschrift ergibt sich, dass es sich immer um eine Fructificirung handeln muss und dass somit jene Abweichungen von der Fructificirung des Vermögens der Pflegebefohlenen, welche in solchen Fällen betreffs der Art der Anlage und der Bedingungen der Sicherstellung zugelassen werden dürfen, immer nur darin bestehen können, dass einer Kirche hehufs ihrer Unterstützung ein unter dem landesüblichen Fusse zu verzinsendes Darlehen gewährt würde.

Bei der staatlichen Genehmigung solcher Ausnahmen verbleibt also stets massgebend:

1. dass die betreffende Kirche durch den ihr zu gewährenden Vorschuss wirklich unterstützt werde, dass es sich also um die Leistung einer ihr nach dem Gesetze ohne Rücksicht darauf, ob sie die Unterstützung erhält oder nicht, obliegenden Zahlung handelt.

2. Diese Unterstützung kann nur darin bestehen, dass der bedürftigen Kirche ein Vorschuss gewährt wird, dessen Sicherstellungs-, Verzinsungs- und Rückzahlungs-Bedingungen derselben gegenüber der sonst nöthigen Veräusserung von Stammkapitalien oder Aufnahme von Darlehen bei Dritten, einen Vortheil gewähren.

Allein verzinsen und zurückzahlen muss sie auch bei solchen Vorschüssen ausnahmslos.

Bei Leistungen, welche unter die Vorschriften über Concurrenz von Kirchen und Pfarren fallen, ist also stets zu untersuchen, wieviel die betreffende Kirche nach ihrem eigenen Vermögensstande heizutragen verpflichtet ist, und nur bei der Aufbringung dieser Leistung kann sie von einer anderen vermöglicheren Kirche unterstützt werden.

3. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, so handelt es sich um einen Fall, der nicht unter die Bestimmung des §. 50, sondern unter die des §. 54. des cit. Gesetzes gehört, welcher also der Schlussfassung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht zu unterbreiten ist und die Vorschreibung von Forderungen niemals zur Folge haben kann, weil dann der bedürftigen Kirche kein Vorschuss, sondern eine endgiltige Zuwendung gewährt wird.

Bei entsprechender Handhabung der oherwähnten Gesetzesbestimmungen wird also der schon oft zu Tag getretene Misstand, dass eine Kirche an andere Kirchen sehr beträchtliche Forderungen zu stellen hat, welche vielfach mit dem Bewusstsein der hieibenden Zahlungsunfähigkeit der in das Schuldenverhältniss tretenden Kirche eingegangen, sich dann auch wirklich als uneinbringlich erwiesen und für dies seitens der forderungsherechtigten Kirche sogar noch das Gebühren-Aequivalent bezahlt werden muss, für die weitere Zukunft ausgeschlossen sein.

## XXXV.

## Die Besetzung der Bisthümer in Ungarn, in historischer Entwicklung bis zur Gegenwart.

Dargestellt von Dr. Johann Reiner<sup>1)</sup>.

I. Die Bekehrung der Ungarn begann bereits unter dem Fürsten *Géza*. Der Papst sandte zu diesem Zwecke Missionäre und Bischöfe. Ueberliefert ist ein angehlicher Brief Pilgrims von Passau an den Papst, worin es bezüglich des damaligen Pannonien und Moesien heisst: Und es gibt dort noch viel zu ernten, aber klein ist die Zahl derer, die die Ernte einheimsen. Deshalb scheint es auch nothwendig, dass Ew. Heiligkeit den Befehl ertheile, dort noch Bischöfe einzusetzen, da ja einst auch zur Zeit der Römer und Gepiden das östliche Pannonien und Moesien sieben Bischöfe hatte, die meiner Kirche in Lorch . . . unterstanden . . . Meine Gesandten aber, d. h. die Ueberbringer meines gegenwärtigen Schreihens sandte ich an Ew. Heiligkeit, damit Ew. Heiligkeit dieselben anzuhören die Gnade habe und zu gewähren geruhe, dass mir nämlich das Pallium und die bischöfliche Infula, welches besondere Ehrengeschenk vom hohen Stuhle nur den Metropolitcn verliehen wird, und das auch meine Vorgänger von den Inhabern des päpstlichen Stuhles zu erhalten pflegten, mir mit denselben gnädigst gesandt werden und zugleich die apostolischen Freibriefe meiner Diöcese . . . nach dem Beispiele Ew. Vorfahren sanctionirt werden mögen<sup>2)</sup>.

Die Unechtheit dieser »Freibriefe apostolischer Autorität« ist von *Dümmler* nachgewiesen<sup>3)</sup>. Dieselben sind aber ein Zeugniß, dass damals in der ungarischen Kirche — wenn nämlich von einer

---

1) Der Herr Verfasser sandte uns eine deutsche Bearbeitung seiner von der Budapestener Juristenfacultät mit dem Pasquich-Preise gekrönten Schrift. Wir theilen hier, ohne den Ausführungen überall beizustimmen, mit unwesentlichen Abkürzungen die grösstentheils aus ungarischen Quellen geschöpften und in Ungarn grösstentheils herrschenden Anschauungen mit.

(Die Red. des Archiv.)

2) Den Brief Pilgrims findet man bei *Szabó Károly*, Magyarország történetének forrásokai. (Die Quellen der Geschichte Ungarns). Pest 1860. Heft 4. Stück VII. S. 113.

3) *Dümmler*, Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch. Leipzig 1864.

solchen schon die Rede sein konnte — nur die canonischen Principien in Bezug der ersten, schon von Stephan gegründeten Beneficien und Bisthümer Anwendung finden konnten.

Und die auf diese Periode bezüglichen Nachrichten haben die Charakteristik dieses Zustandes uns erhalten.

Wir lesen in der *Legenda major* folgendes: Der Diener Gottes, der allerchristlichste Fürst . . . theilte das Reich in zehn Bisthümer und gestaltete die Graner Kirche zu deren Münster und setzte sie zu ihrem Haupte ein, in welche auch der *nach den Kirchengesetzen gewählte* und der mit dem Ornate der Bischofswürde geschmückte Abt Astricus eingesetzt wurde. Seinem Rathe gemäss wurden auch die übrigen Bisthümer der Verwaltung der Väter anvertrant.

Gegen die Zweifel, die im Allgemeinen gegen die Glaubwürdigkeit der *Legenda major* erhoben und im Besonderen aus der auf den ersten Graner Erzbischof bezüglichen Stelle geschöpft werden können, möchte ich nichts anführen; doch glaubte ich die Legende als einen Beweis erwähnen zu dürfen, dass Astrik mittels canonischer Wahl zur bischöflichen Würde gelangte, wenn auch nicht gerade zum Graner Bisthum. Auf die damaligen canonischen Wahlen weisen auch alle *Hartvik'schen* Codices hin. Die Legende des Bischofs Hartvik ist aber in Folge ihres ganzen Inhaltes und ihrer nachweisbaren Glaubwürdigkeit das bemerkenswertheste Document sowohl der ganzen alten geschichtlichen ungarischen Literatur, als bezüglich unserer Frage im Besonderen.

Nachdem die Hartvik-Legende berichtet, dass Stephan sein Reich in zehn Bisthümer eintheilte und das Graner Bisthum zu einem Münster gestaltete, fährt dieselbe fort: *Cognoscens vero prudens dux praedicti Astrici religionem pontificalis ipsum dignitatis infula Decoratum electione canonica sublimavit, et ei colocensis episcopatus dignitatem obtulit* — und geht hierauf auf die römische Sendung Astriks über <sup>1)</sup>.

1) Die Legende St. Stephans s. bei *Szabó a. a. O. Cherrier*, Magyar egyház történet, Pest 1856 87 Nr. 2. — *Szvorényi*, *Amoenitates histor. eccl. Hungar.* Jaurini 1796. F. VI. 7. — Der Autor der *Legenda major* ist ein Fremder, hieraus ist es zu erklären, dass die Glaubwürdigkeit des Inhaltes derselben nicht eben ausser Zweifel steht.

Aus der Legende s. Stephan sind in authentischer Form Fragmente durch die Stuhlweissenburger, Waitzner, Graner, Raaber und Neutraer Capitel ausgegeben worden: *Legenda Sanctissimi regis Stephani per sanctissimos papas approbata et authenticata*. Wenzel, *Cod. Nov. Arp. XI*.

Den Hartvik-Codex veröffentlichten *Podhraczký*, *Endlicher*, *Pray*. I. Stück VIII. Cap. *Florian Mályds*; so auch *Wattenbach's*, *Mon. Germ.*

Wie man aus der Legende ersehen kann, fällt die Bischofswürde Astriks noch in jene Zeit, in der die Bisthümer erst noch gestiftet worden, und die Geschichte und unsere eben citirten Quellen lehren, dass Stephan durch den an den Papst gesandten Legaten die Genehmigung der Stiftung erbat.

Dr. *Julius Vározy* erklärt diese Stelle, ohne die Glaubwürdigkeit Hartviks in Frage zu stellen, dahin, (ja er gebraucht sogar dieselbe als Beweis einer durch ihn aufgestellten, aber durch die bewusste Stelle kaum zu rechtfertigenden Behauptung), dass Hartvik hier ohne Zweifel die zu seiner Zeit (d. i. zu Kolomans Zeiten) gebräuchliche Art der Besetzung der Bisthümer auf die Periode Stephan des Heiligen anwandte; denn, dass Astrik bereits im Jahre 1000 mittelst canonischer Wahl zur Würde eines Bischofs gelangt wäre, das wird, wie er glaubt, von Niemanden ernst genommen werden. Doch steht dem nichts im Wege, dass wir dies glauben könnten.

Bereits aus dem Vorhergehenden kann man ersehen, dass das Werk der Glanbensbekehrung schon vor dem h. König Stephan mit Erfolg im Gange war; und der Anspruch Piligrims weist entschieden darauf hin, dass bereits damals in Ungarn Kirchen bestanden und, um noch ein prägnanteres Beispiel zu erwähnen, so ist die Urkunde St. Stephans vom Jahre 1006 selbst, auf Grund welcher er zum Besten des Neutraer Capitels Dotationen stiftete, ein Zeugniß dafür, dass der König dort neun Domherren vorfand <sup>1)</sup>.

Alles dieses erwähne ich nur aus dem Grunde, um zu zeigen, dass in Ungarn bereits in dieser Zeit, schon im Jahre 1000 ein solcher Wahlkörper bestand, der gemäss seiner in jener Periode entwickelten Gestaltung die canonische Wahl vornehmen konnte.

Aber eben die Hartvik'sche Legende widerspricht der Auffassung Vározy's, denn diesselbe Urkunde hezeichnet — wie wir weiter unten sehen werden — von der canonischen Election in Bezug Astriks sprechend, die Besetzungen der Bisthümer seitens des Königs Stephan mit: *praefecit*, Bisthum verleihen und ähnlichen Ausdrücken.

Uebrigens konnte bisher von der Besetzung der vom h. Stephan gestifteten Bisthümer nicht einmal auf Grund eines Patronats- oder eines Legationsrechtes die Rede sein, da im Sinne des canonischen Rechtes dazu die päpstliche Concession erforderlich war.

S. S. XI. Vergl. *Pauler Gyula*, A Hartvik legenda és Pesti codex. Századok XII. 1884. 739. Dr. *Vározy Gyula*, Bücherrevue im II. Heft, Jahrgang 1886 der Zeitschrift »Századok« 174.

1) *Episcopatus Nitriensis, eiusque praesulum memoria. Posonii 1835. Cherrier*, l. c. 43. — *Vározy*, l. c. 177.



Diese päpstliche Verleihung wurde in der berühmten und so viel versprochenen Bulle Sylvester II. vom J. 1000 verliehen, deren folgender Theil für uns von besonderer Bedeutung ist:

. . . Et quia Nobilitas tua Apostolorum gloriam aemulando, Apostolicum munus, Christum praedicando, ejusque fidem propagando gerere non est dedignata, nostrasque et sacerdotii vices supplere studuit, atque Apostolorum Principem prae ceteris singulariter honorare: idcirco et Nos singulari insuper privilegio Excellentiam tuam, tuorumque meritorum intuitu haeredes ac successores tuos legitimos . . . nunc et perpetuis futuris temporibus condecorare cupientes, ut postquam tu et illi corona, quam mittimus, rite juxta formulam legatis tuis traditam coronatus, vel coronati extiteritis, crucem ante se Apostolatus insigne gestare facere possis et valeas, atque illi possint valeantque et secundum quod divina gratia te et illos docuerit, *Ecclcsias Regni tui praesentes et futuras nostra ac successorum nostrorum vice disponere atque ordinare*, Apostolica auctoritate similiter concessimus, volumus et rogamus . . .<sup>1)</sup>.

1) *Roskoványi*, Monumenta catholica t. 1. p. XIV. p. 65 sqq. — Bei *Horváth*, Geschichte Ungarns (Magyarország történelme. Pest 1871—1873, wie auch in *Lányi's* Kirchengeschichte (Magyar egyház történelme. Atdolgozta Knauz Nándor. Esztergom. 1866) befindet sich die Uebersicht der Literatur über dieses Document. [Vergl. dazu jetzt *Böredy* im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 59. S. 194 ff.] — Die Bulle des Papstes Sylvester II. wurde auf der 268 Seite des III. Bandes der »Annales ecclesiastici Regni Hungariae« des Jesuiten *Inhoffer*, die in Rom im Jahre 1644 erschienen, zum ersten Male veröffentlicht. Die Quelle dieser Bulle betreffend gibt *Inhoffer* an, dass er dieselbe von einem Croatischen Minoriten Namens Rafael Levakovic — der in Rom Corrector der Codex der illyrischen Kirche gewesen — erhielt. Levakovic fand die Bulle durch Athanasius Georgier im Protocolle »Memorialis« eingetragen, als er im Auftrage des Papstes Urban VIII. als Commissär des heiligen Stuhles im Hofe Königs Ferdinand's III. in Wien erschienen. Im erwähnten Protocolle befindet sich auch eine Copie der Bulle, wo die Unterschrift darauf hinweist, — dass dieselbe durch Anton Veranesics — den späteren Primas von Gran — von dem in der Archive der Kirche zu Trau im Jahre 1550 abgeschrieben wurde.

Levakovic war sehr geschickt, aber auch schlan, — und musste er auch seinen bei der Curie bekleideten vornehmen Posten später — verlassen.

Seine Schriften nahm nach seinem Tode der Agramer Domherr Kerceslich in Besitz. Zwischen diesen Schriften fand sich ein — beiläufig im Jahre 1640 an dem Cardinal Aldobrandini gerichtetes — nachher auch in die Oeffentlichkeit gelangtes Schreiben folgenden Inhaltes vor: »Die Ungarn — durch ihre Könige bekehrt — leben in der starken Ueberzeugung, dass bezüglich Ungarns dem Papste gar keine Rechte zustehen. Sie zum Besseren zu bekehren, gab ich einen gewissen Brief des Papstes Sylvester, und werde trachten, dass dieser Brief auf irgend einem Wege in die Oeffentlichkeit gelange. Die Veröffentlichung wäre in der Weise zu bewerkstelligen, als hätte man diesen Brief in Rom vor-

Der vorstehende Theil dieser Bulle enthält, wie man es gewöhnlich bezeichnet, die Verleihung der Apostolischen Legations-Eigenschaft, und bildet zugleich die Basis des sog. Patronatsrechtes Stephans und seiner apostolischen Nachfolger in Bezug der gegenwärtigen und zukünftigen Kirchen. Auf diesen Rechtstitel hin geschahen die ersten Prälatenernennungen. Die Natur der Sache macht es leicht erklärlich, dass im Laufe der Zeiten in Folge der Consolidirung der ungarischen Kirche der Wirkungskreis dieses die apostolischen Legationsrechte vermittelnden Amtes immer enger wird, ohne dass dadurch vom rechtlichen Standpunkte der Rechtskreis des ungarischen Königs in Betreff der Ernennung von Prälaten verletzt würde. Denn hiedurch veränderte sich der Rechtskreis selbst nur insofern, dass von der doppelten Rechtsbasis nur das Patronatsrecht übrig blieb.

Und wenn ich auch kein grosses Gewicht darauf legen will, dass sich König Stephan »Defensor Christianitatis« nannte, welcher Ausdruck indessen auf das Oberpatronat hinweist<sup>1)</sup>, so zeigt der Modus der Ausübung des Rechtes entschieden darauf hin.

Wie aber die Worte der Bulle Sylvesters sich in sehr allgemeinen Ausdrücken bewegen, so war auch das sog. Legationsrecht des apostolischen Königs von Ungarn im Einzelnen ein ungewisses und schwankendes.

Um nur ein Beispiel zu erwähnen, beziehe ich mich auf das an den Papst Gregor IX. gerichtete Ansuchen Béla IV. im Jahre 1238, ihm für Bulgarien die Vollmacht der apostolischen Legation zu übertragen. Hierbei schrieb er folgendes: *Petimus, ut officium legationis non alii, sed nobis in terra Assocni committatur, ut habemus potestatem limitandi dioceses, distinguendi parrochias, et in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi Episcopos de consilio praelatorum et virorum religiosorum; quia haec omnia beate memorie Antecessori nostro sancto Stephano sunt concessa . . .*<sup>2)</sup>.

Die Beweiskraft dieser Stelle hinsichtlich der Stephan und seinen Nachkommen gewährten Jurisdiction wird durch die diese Jurisdiction gewährende Urkunde selbst umgestossen, die diese Jurisdiction nicht nur nicht in einen so engen Rahmen zwingt, sondern überhaupt dieselbe gar nicht näher umschreibt, als einzige

gefunden . . . Deshalb wurde die Authenticität dieser Bulle sehr verdächtig. — Ruszti, A kegyari jog és a szegedi gyakorlat. Szeged. 1886.

1) St. Stephani Decretum lib. I. cap. 13.

2) Theiner, Vetera monumenta historica Hung. tom. I. p. 170.

Schranke die von Gott geleitete, weise Einsicht des Königs aufstellend.

Die Bulle des Papstes Sylvester — welche ich als das die Grundlage beider Rechtstiteln bildende Document betrachte, und welche als solche betrachtet werden muss — bezeichnet also den Anfang der Besetzungen der Bisthümer mittelst königlicher Ernennung; nach der Sendung der Krone wenigstens — mit welcher gleichzeitig diese Bulle gesendet werden musste — tanchen die Ernennungen auf.

Wir haben bereits in Stephans legenda major gesehen, dass, während Astrik als der im Sinne der kirchlichen Gesetze Gewählte, wenn auch irrthümlicher Weise als Graner Erzbischof, erwähnt wird, der König die übrigen Bisthümer — laut eben dieser legenda major — eben auf Anrathen dieses Astrik der Fürsorge und Verwaltung der Patres anvertraute.

Laut den Worten Hartviks: nuper coepta Episcopia redditibus auxerit, unicuique semper *praeficiens* idoneum Praesulem.

Dass dieser Ausdruck »*praeficiens*« das Ernennungs- und Beueficien-Verleihungsrecht des Königs bezeichnet, das macht jener Umstand ersichtlich, dass dasselbe Werk demgegenüber von der Dotatiou Astriks als von einer in Folge der canonischen Wahl erfolgten spricht.

Ausser dieser allgemeinen Bezeichnung zeugen die ersten Fälle der Besetzung der Bisthümer von dem verhandelten Rechte.

So schreibt Hartvik von dem ersten Erzbischof von Gran, der den Gegenstand so vieler Streitigkeiten bildete, von Sebastian: ob vitae marita, Pontificali honore dignnm judicans, regendo Strigioniensi Archiepiscopatu *praefecit*.

Von Maurus lesen wir in der Legende des hl. Emmerich, dass Emmerich auf dem St. Martinsberg — Pannonhalma — die Mönche ihrem Verdienste nach küsste, dass St. Stephan den Grund davon wissen wollte, von Maurus aber denselben nicht erfahren konnte . . . Hierauf lobte St. Stephan den Maurus und *setzte denselben*, damit ein Bischofssitz durch ihn geschmückt werde, nicht lange darauf *in's Fünfkirchner Bisthum ein* (in episcopatum Quinque ecclesiensem sublimavit).

Aus der Biographie Gebhards citire ich hingegen die folgenden Stellen: Verlange nicht nach Jerusalem zu gehen, denn ich lasse Dich nicht von mir. Siehe, *Dir verlieh ich* heute das Csanáder Bisthum; ich hatte schon lange die Absicht, die zwölf Bisthümer, die ich in meinem Lande errichtet hatte, mit Bischöfen zu besetzen:

doch hing dies bis jetzt mehr von dem Willen anderer ab . . . Jetzt aber *nimm das Episcopat, das meinem Urtheile zufolge Dir zusteht* 1).

Diese Daten legen alle von den Ernennungen, Dotationen, Bisthums-Verleihungen König Stephans Zeugniß ab, während von der Mitwirkung eines anderen Factors sich nirgends die geringste Spur findet, ja dies sogar durch die obigen Bezeichnungen vollkommen ausgeschlossen ist.

Was die ersten Zeiten nach Stephan anbelangt, so sind aus denselben keine Nachrichten überliefert, die die Ausübung des Ernennungsrechtes des ungarischen Königs bezeugen werden. Aber, wenn auch von der Ausübung des königlichen Ernennungsrechtes thatsächlich keine Aufzeichnung vorhanden ist, so existiren ja auch über Bisthumsbesetzungen anderer Art keinerlei Nachrichten. [Vgl. übrigens *Böredy* im Archiv Bd. 59. S. 195 f.].

In der Geschichte der einzelnen, bereits von Stephan gestifteten Bisthümer und Erzbisthümer, treffen wir die von Stephan erfolgten Ernennungen an; von seinen unmittelbaren Nachfolgern aber lässt sich in diesem Punkte nicht dasselbe sagen.

So werden die unter den ersten Bischöfen genannten Bischöfe Dominik, Sebastian, Dominik II. von Stephan ernannt, nach ihnen treffen wir erst nach langer Zeit aufgezeichnete Namen an. So ist es auch mit den übrigen Bisthümern der Fall.

Der Csanáder Bischof war — wie allgemein bekannt — Gehard, der Blutzeuge des Vatha-Aufstandes und so konnte denn auch von Stephan bis Andreas in Csanád keine Bisthumsbesetzung stattfinden; dasselbe gilt auch vom Raaber Bisthum, dessen erster Bischof Modes beinahe ein halbes Jahrhundert lang in dem Besitze des Bisthumes gewesen sein soll; Bestherd oder Benetha, der wahrscheinlich auch von Stephan ernannte Nentraer Bischof ist ebenfalls ein Opfer des Vatha-Aufstandes.

Natürlich ist die Frage selbst, von wem und wie die ersten ungarischen Bisthümer besetzt sind, eine strittige und ich habe hier auch nur die wahrscheinlichsten Fälle erwähnt und auch diese nur deshalb, um jenen völligen Mangel von Nachrichten aus der Zeit Peters und Aha's zu erklären.

Selbst aus der Zeit Andreas I. besitzen wir keine Urkunde über die königliche Ernennung oder über die Wahl.

1) Die Legende des St. Stephan, die Legende St. Emmerich's und Leben Bischof Gellert's bei *Carl Szabó* l. c. *Szvorenyi*, *Amoenitates* p. 7. *Szeredy*, *Egyháztog.* *Udvardy*, Romai ker. kathol. egyházi Jogtan. Veszprem. 1846 p. 10. *Lanyi*, l. c. I. 4.

Es scheint aber die Ausübung des königlichen Ernennungsrechtes in der eben behandelten, datenarmen Zeit dadurch bekräftigt zu werden, dass die ersten Fälle der Bisthumsbesetzungen, von welchen wir wieder Kunde haben, eben die Ausübung des Ernennungsrechtes bezeugen.

Der erste Besetzungsfall, von welchem wir nach den Ernennungen St. Stephans wieder Kunde haben, beweist, dass der sog. Investiturstreit in etwa auch in Ungarn statthatte. Wir wissen von einer vom hl. Ladislaus bewirkten Ernennung, mittels welcher er um das Jahr 1093 Duh in das Agramer Bisthum einsetzte: . . . quemdam Boemicum venerabilis vitae virum, nomine Duh Zagrabiansi Ecclesiae pastorem per suum capellanum francicam delegavit, quatenus forsitan huius ministeris baculum ei pastorem et anulum tradidit, sive, ut loqui tunc amabant, Enndem investivit <sup>1)</sup>.

Die dergestalt per baculum et anulum ausgeübte Investitur konnte der Aufinerksamkeit Gregor's VII. nicht entgehen.

Jener Briefwechsel, in welchem Gregor VII. eine ungenannte Angelegenheit durch Legaten beenden will, scheint ausschliesslich nur auf die Investitur-Angelegenheit, die in der Kirche so viele Streitigkeiten hervorrief, zu verweisen. In den uns vorliegenden Schriften mahnt — der ziemlich energische und eben so entschlossene — Gregor VII. den König nur ganz im Allgemeinen, sich einer Verletzung der Kirche zu enthalten; doch finden wir darin weder ein Verbot gegen die Investitur, noch irgend eine andere concrete Forderung oder einen ausdrücklichen, entschiedenen Anspruch.

Und wenn dies thatsächlich die im Geheimen verhandelte Angelegenheit war, dann hatte — wie es scheint — das Auftreten des Papstes keinen Erfolg.

Denn nicht nur, dass die Investitur Duhs nach diesen Verhandlungen erfolgte, so erleidet es auch keinen Zweifel, dass erst König Kolomann der Investitur mit dem Hirtenstab und dem Ringe auf der Guastallaer Synode im Jahre 1106 entsagte <sup>2)</sup>.

1) Szvorenyi, Lányi, Cherrier's obige Arbeiten.

2) Lányi, Magyar egyház történelme. Atdolgozta Knauz Nándor. Esztergom 1866. *Dedek* Crescens Lajos. A magyarországi főpapnevezések történelmének vázlatja 1000—1526. Budapest 1885 p. 42. — Dr. *Julius Városy* gibt in seiner angeführten Abhandlung der Ansicht Ausdruck, dass König Koloman — als er auf der Synode zu Guastalla bei der Gelegenheit der Verzichtleistung auf die Investitur durch seine Gesandten den Ausspruch macht, dass »si quid in electione hujusmodi (d. i. episcoporum) minus canonice retro actum est, de caetero Deo volente cavebimus« — mit dieser Erklärung uns den Beweis liefert,

Der König von Ungarn durfte übrigens auch als päpstlicher, als apostolischer Legat ohne Rechtsverletzung den Ring und den Krummstab überreichen. Und dies war der Grund, dass die Frage der Investitur mit Ring und Stab im Reiche des Königs von Ungarn bedeutungslos war . . . Gregor VII., der gegen den deutschen Kaiser einen so ernsten Ton anschlug, verlangte in seinem Schreiben von Ladislaus bloß dasjenige, was auch so *de stylo* gewesen wäre, um die Kirchen nicht zu verletzen, und dieselben gegen die Uebermüthigen zu vertheidigen und schloss seinen Brief mit den bedeutungsvollen Worten: halte auch das Uebrige, was Du für recht hältst, aufrecht.

Der König verstand darunter jedenfalls seine apostolischen Rechte, und hätte zur Aufrechthaltung derselben keiner Mahnung bedurft <sup>1)</sup>.

Später am 20. November 1106 in der Guastallaer Synode verzichteten aber auch die ungarischen Könige auf die Investitur, indem Gelegenheit die anwesenden Gesandten König Kolomans, als das Investitur-Verbot ausgesprochen wurde, erklärten: ». . . investi-

---

dass im Zeitalter des Königs Koloman die canonische Wahlen die allein gesetzliche Form der Besetzung der Bischofssitze bildeten.

Dieser Auffassung stehen jene geschichtlichen Daten und jene Argumente geradezu im Wege, welche in dieser Abhandlung oben an- und ausgeführt wurden; ebendeshalb müssen wir das Wort *electio* dieses Ausspruches mit strengerer Sorgfalt prüfen, wie dies Vározy thut.

Er stellt nämlich diese Erklärung als solche hin, die selbständig, von jeder Prämisse unabhängig wäre; es ist jedoch eine geschichtliche Thatsache, dass die Gesandten des Königs Koloman die fragliche Erklärung nur in Bezug auf jenen Beschluss der Gnastallaer Synode ansprachen — in welchem Beschlusse unter Anderen auch darauf hingewiesen wird: *dass die Kirche bis jetzt lange Zeit hindurch durch verdorbene Weltliche und Geistliche mit Fuss getreten wurde.* S. Labbe Conc. XII.

Den geschichtlichen Hintergrund und die Basis dieses Satzes bilden jene Thatsachen, welche zeigen, dass bei den Besetzungen der Beneficien die canonrechtliche Erfordernisse der investirten Personen ganz ausser Acht gelassen wurden.

Mit dieser allgemein anwendbaren Klage steht die Erklärung der Gesandten des Königs Koloman im Zusammenhange, deren Sinn nur das Versprechen ist, und nur sein kann, dass sie sich in Auserwählen der Personen der Bischöfe von dem ausser Acht lassen der canonrechtlichen Erfordernissen enthalten werden — ohne dass vor der canonischen Wahl eine Erwähnung gemacht wäre.

Es ist also hier nicht von der canonisch rechtlichen Wahl der Bischöfe die Rede, sondern von der nicht Verletzung der canonisch rechtlichen Erfordernissen bei der Wahl der Personen der Bischöfe.

1) Panr. A horvát nemzet viszonya az Arpádokhoz. Hazánk 1858.

turam Episcoporum hactenus a Majoribus nostris habitam, juxta admitionem vestram dimissimus; et ei quid in electionibus hujusmodi minus canonice retroactum est, de caetero Deo volente cavimus<sup>1)</sup>.«

Jedenfalls ist es charakteristisch, dass der König von Ungarn bei dieser feierlichen Gelegenheit noch vor der völligen Beendigung des Investiturstreites auf die Investitur ganz freiwillig Verzicht leistete. Diese Resignation auf das Recht der Investitur ist nicht die einzige und nicht die letzte.

Die dalmatinischen Bisthümer sind es, bezüglich welcher in dieser Richtung auch besondere Versicherungen gemacht werden. In der Geschichte der Bisthümer von Arbe, Trau und Spalato begegnen wir Privilegien, bei welchen diese Verzichtleistung in Bezug auf die einzelnen Kirchen wiederholt wird. In der Geschichte eben dieser Kirchen finden wir die ersten Nachrichten und Ausdrücke, aus welchen wir an Stelle der bisher ausschliesslich oder wenigstens der vorherrschenden Besetzungsart neben der *königlichen Ernennung* die Spuren der canonischen Wahl finden.

So lesen wir in dem Privilegium Arbe's vom Jahre 1111 bezüglich der Investitur: »Decrevimus . . . investituras . . . Episcoporum . . . absque Regis consilio . . . fieri debere.«

Dieser Punkt ist übrigens weniger wichtig als die auf die Wahl bezüglichen Stellen, umso mehr, als die Spuren der Investitur sogar verschwinden.

Die auf die Wahl bezüglichen ersten Spuren werden uns in den folgenden Stellen überliefert: In dem Privilegium Trau's lesen wir: Ego Colomanus . . . juro . . . Episcoporum . . . *quem clerus et populus elegerit*, ordinabo; »dies wird von Stephan II. im Jahre 1124 neuerdings bestätigt: Et ego Stephanus etc. eandem *libertatem et pacem* a patre meo vobis Tragurinis et Spalatinis civibus stabilitam . . . confirmo et corrobore,« und als Privilegium Spalatos lesen wir: »Ego Geysa etc. juro . . . Episcoporum . . . *quem clerus et populus elegerit*, confirmabo<sup>2)</sup>.«

Naturgemäss kann ich aus der Hinweisung der Spalatoer Privilegiums auf die *electio* durchaus nicht folgern, dass die Besetzung der Bisthümer mittels Election die eigentliche Form der Besetzungen gewesen wäre. Dieser Annahme widerspricht der Umstand, dass die citirten Diplome in Bezug dieser drei Kirchen, die nebenbei auch eine besondere Stellung einnehmen konnten, ein Privilegium enthalten.

1) *Svorényi*, cit. W. p. 8. *Lányi*, cit. W. II 1. *Dedek*, cit. W. 42. *Vározy*, l. c. I. 177. — 2) *Svorényi* und *Lányi*, l. c.

Wäre doch ein solches Privileg, Decret unnöthig gewesen, wenn dieses, d. i. die Wahl die normale Besetzungsart gewesen wäre.

Diese letztere Folgerung scheint auch durch jenen Umstand bekräftigt zu werden, dass Stephan II. das Privilegium Kolomans sanctionirte; die Urkunde Géza II. jedoch ist eine Erneuerung dieser *Concession*.

Aber ein überaus stichhaltiges Argument hiefür bietet der Streit, der zwischen König Béla II. und dem Papste Alexander III. im Jahre 1181 entbrannte.

Als nämlich die Spalatoer im erwähnten Jahre sich zur Wahl eines Erzbischofs vorbereiteten, widersetzte sich ihnen der König, da das das Wahlrecht der Bischöfe enthaltende Privilegium nicht auch durch ihn sanctionirt worden war.

Alexander III. richtete in dieser Angelegenheit an den König ein Schreiben und berief sich in demselben auf das der Spalatoer Kirche zustehende freie Recht in Betreff der Bischofswahl: »*monemus Regiam excellentiam et exhortamur in Domino, quatenus eam libere et sine contradictione de persona idonea ordinari permittas, qui et populo Dei praesse valeat, et prodesse. — Alioquin, licet magnificentiae Regiae deferre velimus, jam dictae Ecclesiae in jure suo deesse non poterimus aliqua ratione . . .*»<sup>1)</sup>

Doch muss ich mich hiebei auf jenen hochwichtigen Umstand berufen, der zugleich eine neue Seite unserer Frage berührt, darauf, dass auch Ungarn bereits in dieser Zeit in jene Kämpfe hineingetrieth und jenen Einwirkungen unterworfen wurde, die bei der Frage der Besetzung der Bisthümer in jener Periode sich ausserhalb Ungarns bemerkbar machten.

Aber dessenungeachtet können wir auch durch jene Phasen hindurch die Rechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer verfolgen, welches Recht auch zu jener Zeit, als es in seiner reinen Form als Ernennungsrecht in den Hintergrund tritt, in einer andern Gestalt aber zur Geltung kommt.

II. Wir haben gesehen, dass die Ausübung eines königl. Patronatsrechts bezüglich der Bisthümer bereits bei St. Ladislans gewisse Anstände von Seiten des Papstes fand. Nach und nach aber, bereits zur Zeit Kalmans nahm die päpstliche Einsprache gegen die Ausübung des königl. Patronatsrechtes eine entschiedenere Form an, ja wir finden bereits aus jener Zeit entschieden die der Bischofswahlen verzeichnet.

1) Bei *Szvorényi*, l. c. p. 12.



Jedoch sehen wir, dass die ungarischen Kirchen das Wahlrecht nur einzeln als Privilegium erhielten; wir sehen, dass solche Privilegien sogar erneuert werden mussten.

Von den Privilegien dieser Kirchen kann man aber doch wohl noch nicht den Anfang der ungarischen Bischofswahlen als normale Besetzungsform der Bisthümer herleiten.

Noch mehr Interesse als diese Privilegien besitzt das aus der Zeit Stephan III. stammende und vom Jahre 1169 datirte Diplom, dessen Titel ist: *Rescriptum Privilegii Regis Hungariae, qui pro reverentia Ecclesiae Romanae et Domini Alexandri Papae, Ecclesiae libertatem donavit* <sup>1)</sup>. Von diesem Diplom an datirt Péterfy die Geschichte der normalen Bischofswahl in Ungarn.

Diese Ansicht gründet Péterfy, sowie die, welche ihm folgen, nur auf dieses Diplom; eine Berufung auf concrete Fälle, die die Wahl thatsächlich demonstrieren, gelingt Péterfy, sowie den andern Schriftstellern erst vom Jahre 1204 an.

Demgegenüber aber haben wir, als die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht in einem concreten Falle aus der Zeit nach diesem Decret (1181) das Vorkommen des Ernennungsrechtes des Königs von Ungarn nachgewiesen, und zwar hinsichtlich einer solchen Diöcese (Spalato), die erst kurz vorher im Besitze eines durch die Verfahren Béla III. ernannten Privilegiums des Wahlrechtes war.

Eine sichere Erklärung jenes fraglichen Diploms Stephan III. zu gehen, sind wir nicht im Stande, und zwar insbesondere darum nicht, weil wir jene Constitution seines Vaters, Géza's, nicht kennen, auf welche er sich heruft und welche er hestätigt.

So viel ist wahrscheinlich, dass das Diplom ein Resultat päpstlichen Einflusses ist; der Ursprung dieser Einmischung und so des Diploms ist jener Missbrauch, der sich in Betreff der seitens der Könige erfolgten Translationen breitzumachen anfang.

Aus dem Diplome selbst — den Streit in Betreff seiner Geschichte lasse ich unberührt — halte ich folgendes erwähnenswerth: *Consentaneum rationi esse dignoscitur, ac Sant. Scripturarum testimonio comprobatum, ut qui Regiae celsitudinis culmen ab aeterno Rege mereretur, quae ad Ecclesiae et Christianitatis noscuntur profectum in aliquo pertinere, quanto teneatur providere sollicitudine et cautela intendere, tanto pro honore a Divina sibi dispositione collato, dehet suo creatori devotionem uberiores prae ceteris exhibere. — Ea propter . . . devotionem quoque venerandae memoriae Regis G. Pa-*

1) Péterfy, *Sacra Concilia. Posonii 1742 I. 64. Ldnyi, II. Band. p. 2. Dedek, cit. W. p. 45. Vározy, cit. loc. p. 175.*

tris nostri, quam circa sacrosanctam Romanam Ecclesiam et scdmum Patrem nostrum Dominum Alexandrum II. summum Pontificem studuit per omnia exhibere, modis omnibus, quibus possumus imitari volentes, *constitutionem super institutione et transmutatione Epporum*, quod in se, et suis posteris Dmno Alexandro Papae et suis successoribus noscitur *concessisse*, videlicet, quod sine anthore, consiliove ejns, vel successorum suorum depositionem vel translationem Epporum non faceret, vel fieri permetteret, confirmamus etc. — Anno 1169 1).

Wir kennen diese mittels eines Diploms sanctionirte Constitution König Géza's, wie bereits erwähnt, nicht und sind deshalb auf den Buchstaben dieses Diploms beschränkt.

Dieses Diplom aber führt zu einer eigenthümlichen Folgerung, die ein neues Argument gegen jene Ansicht bildet, dass die Bisthümer bereits unter den unmittelbaren Nachkommen St. Stephans durch Election besetzt wurden.

Aus dem Texte dieses Diploms ist ersichtlich, dass der König in der Frage der Institution der Bischöfe verfügt; und in dieser Richtung für den Papst und dessen Nachkommen eine *Concession* festsetzt; nicht aber die Intacthaltung einer bestehenden und in allgemeiner Geltung stehenden, durch Wahl erfolgten Besetzung der Bisthümer verspricht.

Was immer der Gegenstand dieser Constitution gewesen sein mag, so enthalten doch diese Diplome eine daraufbezügliche Concession; zur Ertheilung einer Concession ist jedoch nur der im Besitze des Rechtes Befindliche berechtigt und befugt.

Daraus aber, dass der Papst in der Angelegenheit der Besetzung des Spalatoer Bisthums im Jahre 1181 sich nicht auf diese Urkunde beruft, und auch nicht auf das allgemeine Wahlrecht der Capitel in Ungarn, lässt sich mit Entschiedenheit schliessen, dass ein solches Recht oder ein derartiger Gebrauch nicht existirte.

Ich erwähnte bereits, dass viele doch von jener Urkunde Stephan's III. an die Besetzung der Bisthümer im Wege der Wahl rechnen, was ich in Frage stellte, in dem Sinne, dass ich das normale und allgemeine Vorkommen dieses Verfahrens bezweifelte; ich stellte es aber in Frage nebst der übrigen Argumente und Motive besonders mit Bezug darauf, dass die Vertheidiger der ersteren Ansicht zur Unterstützung ihrer Ansicht die Beispiele der Wahl nur von der Erzbischofswahl vom Jahre 1204 aufzuweisen im Stande sind, die dazwischen liegende Zeit aber nnausgefüllt lassen.

1) Ebendasselbst.

Vom Jahre 1204 an jedoch können wir die Besetzung mittels Election nachweisen, und zwar als die normale herrschende Form der Besetzung der Bisthümer.

Aus diesem Jahre wird uns nämlich der Fall überliefert, dass nach dem Tode Ugrins das Graner Capitel den Kalocsaer Erzbischof Johann vom Könige verlangte.

Diese Wahl des Graner Capitels ist ein markantes Beispiel der Bischofswahlen.

Dieser Fall der Wahl erregte auch seitens der Neutraer, Waitzner und Veszprimer Suffraganbischöfe Widerspruch; dieser Widerspruch aber richtete sich nicht gegen die Wahl als solche selbst, sondern es wollten die genannten Suffraganbischöfe dadurch jene Rechte zur Geltung bringen, die den Suffraganbischöfen betreffs der Wahl gebühren.

In Folge dieses Widerspruches lesen wir in dem am 22. November 1204 an das Graner Capitel gerichteten Schreiben des Papstes Innocenz III., dass die bei der Wahl übergangenen suffraganen Bischöfe ihre Rechte darauf stützen, dass: »a prima christianitatis institutione in regno Hungariae usque ad ista tempora nullus ad sedem Strigoniensem fuerat electus, nisi suffraganeis una cum canonicis eligentibus juxta constitutionem canonicam et consuetudinem adprohatam<sup>1)</sup>.«

Die zur Vertheidigung ihrer Rechte von den Bischöfen angeführten Behauptungen stösst das Capitel in seiner Antwort mit dem Ausspruche um: »ea quae ab ipsis episcopis proposita fuerant, penitus esse falsa,« d. h. was die Bischöfe vortrugen, erzählten, ist nicht wahr.

Aber wenn das Capitel diesen Ausspruch auch nicht gethan hätte, so heben die Thatsachen jeden Zweifel darüber auf, dass die Bischöfe diese Behauptung nur darum gebraucht hatten, um die beanspruchten Rechte mit einer geschichtlichen Grundlage zu unterstützen.

Es ist jedoch merkwürdig, dass der Papst von diesen Rechten, die der Behauptung der Bischöfe gemäss bereits seit zwei Jahrhunderten in Ausübung waren, gar nichts wusste, während ja, wie wir gesehen haben, die Päpste in die Frage der Besetzung der Bisthümer bei jeder Gelegenheit dreinsprachen.

Interessant aber ist der Fall, insoferne er davon Zeugniß ablegt, dass diese Wahl gemäss der herrschenden Norm dieser Periode

1) *Georg Fejér*, Codex diplomaticus Hung. Budae 1827. P. II. 451. *Városy*, öft. cit. Arbeit. 176.

vor sich ging: dergemäss die Bischöfe des Landes an der Wahl des Metropoliten gar keinen Antheil hatten, welchen charakteristischen Zustand die folgende Stelle des an das Capitel in Sutri (Italien) gerichteten Schreibens desselben Innocenz III. am besten ausdrückt: *secundum statuta canonica electiones Episcoporum ad Cathedralium Ecclesiarum clericos regulariter pertinere noscuntur, nisi alicubi secus obtineat de speciali consuetudine*<sup>1)</sup>.

Der Widerspruch der Suffragan-Bischöfe des Graner Erzbisthumes richtete sich also nicht gegen die Wahl als Besetzungsart der Bisthümer, und die Wahl ist auch von dieser Zeit an allgemein gebräuchlich.

Wir lesen bereits in dem an den ungarischen König Andreas II. und an den Candidaten des Kalocsaer Capitels Berthold gerichteten Schreiben des Papstes Innocenz vom Jahre 1206: »*Electionem, quam de te . . . Colocenses Canonici fecerant . . . propter defectum aetatis quem eo tempore amplius sustinebas exigente iustitia, non dnximus confirmandam* ;« Papst Honorius III. schickt in seiner, den siebenbürger Bischof confirmirenden Schrift vom Jahre 1217 vorans: *Electio per dilectos filios Capitulum Albensis ecclesiae . . .*; wir glauben dasselbe lesen zu können aus dem Ausdrucke *electio*, in dem gelegentlich der Besetzung des Fünfkirchner Bisthums im Jahre 1220 geschriebenen Briefe Honorius III.: »*Intellecto, te in dno bus pati defectum, scientia scilicet et aetate, mandamus super aetate diligenter inquiri, et rite constiterit electionis tuae tempore aetatis legitimae non fuisse, quidquid de te factum est, volumus irritari*.« Das päpstliche Schreiben vom J. 1222, welches die Wahl des Siebenbürger Domherren Raynald bestätigt, spricht sich folgendermassen aus, dass der König und die Königin »*pro eodem electo cum instantia supplicarunt . . .* ;« ebenso überliefert die Urkunde über die Wahl des Neutraer Bischofs Benedict vom Jahr 1243 das Andenken einer Wahl: *Vacante Genriensi ecclesia, dilecti filii Capitulum ipsius . . . Variadensem Episcopum, in pastorem suum unanimiter et concorditer postularunt*<sup>2)</sup>.

Die angeführten Beispiele weisen getreulich auf, dass die Capitelwahlen dieser Periode allgemein und für sämtliche Kirchen Ungarns aufrecht bestanden.

1) *Thomassin, Vetus et nova disciplina eccl. P. V. lib. II. c. 33. Nr. III.*

2) Die Documents des auf die Wahlen bezüglichen Capitels sind am vollständigsten in den Sammlungen des August Theiner: *Vetera Monumenta Hist. Hung. Sacr. illust. (I. 7. 24. 34. 186.)* und *Monumenta Slav. merid.* zu finden. — Siehe noch *Svorényi, Amoenitates etc. Péterfy, Sacra Conc.*

Ausser den angeführten Fällen besitzen wir noch eine Reihe von Beispielen derartiger interessanter und charakteristischer Wahlen.

Ausser der *Graner* Erzbischofswahl vom Jahre 1204, die den ersten Fall der eigentlichen Wahlen in Ungarn bezeichnet, sind Fälle der Wahlen aufgezeichnet beim *Graner Capitel* aus den Jahren: 1225, 1239, 1242, 1254, 1262, 1277, 1279, 1301, sogar 1304, 1321 und 1330; beim *Kalocsaer* aus den Jahren: 1266, 1279, 1313, 1343, 1352; beim *Erlauer* aus dem Jahre: 1325; beim *Agramer* aus den Jahren: 1248, 1263; beim *Raaber* aus den Jahren: 1243, 1254, 1310, 1337; beim *Grosswardeiner* aus den Jahren: 1236, 1282; beim *Waitner* aus den Jahren: 1313, 1329, 1342; beim *Siebenbürger* aus den Jahren: 1217, 1222, 1309, 1342; beim *Fünfkirchner* von dem Jahre 1220; beim *Vessprimer* vom Jahre 1334 und schliesslich beim *Csanáder* vom Jahre 1237 <sup>1)</sup>.

Wichtiger und von grösserer Bedeutung ist jedoch der Umstand, dass der Urheber dieser Zusammenstellung der Ansicht ist, dass die *Kalocsaer* Wahl vom Jahre 1352 die abgränzende Endlinie der ungarischen Bischofswahlen bilde. Insofern kann er auch Recht haben, dass die Wahl von 1352 die letzte ist, durch die ein Bisthum besetzt wurde. Doch treffen wir auch noch im Jahre 1417 beim *Vesprimer Capitel* einen Wahlakt an, bei welchem das die Wahl vornehmende Capitel sehr gut wusste, dass ihm das Wahlrecht bereits entzogen worden war, doch die Wahl nothgedrungen — das Bisthum war 15 Jahre ohne Oberhirten — vornahm.

Die Wahlen kamen als normale — ich möchte sagen herrschende Besetzungsart — bis ungefähr 1325, d. i. der *Kalocsaer* Wahl, später von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an bis zum ersten Decennium des 15. Jahrhunderts nur mehr sporadisch vor, aber als leblose Form ohne jede grössere Bedeutung.

Ich wiederhole jedoch, dass die Wahl selbst in jener Periode, in der sie die normale Besetzungsart repräsentirte, nicht ausschliesslich im Gebrauche war.

Schon im Jahre 1225 annullirte *Honorius III.* die Wahl des *Graner Capitels* und richtete an dasselbe die Aufforderung, vier Capitelmitglieder mit einer allgemeinen Vollmacht zum heiligen Stuhle zu schicken, damit er mit deren Mitwirkung das Erzbisthum besetze, hinzufügend: »Alioquin noveritis, quod cum mora in talibus sit dampuosa, extunc eidem providemus ecclesie per nos ipsos <sup>2)</sup>.«

1) *Knaus*, A pozsonyi prépostság. Uj magyar Sion 1880. 664. *Dedek*, A magyar főpápnevezés történet. 61. *Theiner*, Monumenta Hung. 1. 54. 63. 148. 158. 172. 186. 187. 206. 225. 229. 243. 245. 291. 322. 338. 350. 383.

2) *Theiner*, Monumenta cit.

Später annulliren die Päpste sogar die geschehene Wahl unter dem Titel der Reservation: doch wird die Illustration dieses Gegenstandes ein besonderes Capitel hilden.

Der Wahl der ungarischen Prälaten selbst aber wohnt ein charakteristischer Zug inne, der die Rechte der Könige von Ungarn hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer wahr und einen lebenden Protest dagegen bildet, dass der König von Ungarn auf sein Ernennungsrecht jemals resignirt oder dass die Ausübung dieses Recht jemals unterbrochen gewesen wäre.

Bei den ersten Wahlfällen ist die Mitwirkung des Königs besonders hervorgehoben, was auch das Confirmationsschreiben des Papstes hervorhebt.

So haben die wählenden Domherren bereits gelegentlich der ersten concreten Fälle der Wahl auf die Frage der Suffragan-Bischöfe, wen sie wählen sollten, folgendermassen geantwortet: »*quod nullum auderitis eligere, nisi in plenam Regis gratiam obtineret, et protinus Colocensem A. Eppum in quam jam pridem cum Rege conveneratis praedicto, nominare curatis.*«

Die Confirmations-Urkunde Papst Honorius III. vom J. 1217 weist hingegen darauf hin: »*Electio . . . Illustris regis Hungariae tanquam patroni accedente assensu . . .* 1).«

Wenn wir nun auch diese Berufung auf die königliche Zustimmung in irgend einer Confirmations-Urkunde nicht finden sollten, so wäre es doch falsch, daraus zu folgern, dass jene Wahl deshalb die Zustimmung des Königs factisch entbehren müsste und dieselbe ohne diese Zustimmung perfect geworden wäre.

Den besten Beweis für das Vorkommen dieser Zustimmung, als eines wesentlichen Erfordernisses, bieten geradezu jene Fälle, bei welchen die Wahlcorporationen die Wahlen ohne Befragen und Zustimmung des Königs vollziehen, denn durch die in deren Folge vorkommenden Streitigkeiten gelangt öfters das *Princip* selbst zum Ausdrucke.

Interessant ist in dieser Hinsicht die Wahl in Veszprim im Jahre 1265, bei welcher nämlich die Veszprimer Domherren ihren Amtsgenossen Zeland ohne Befragung und Zuthun des Königs wählten.

Das beim Papste erhobene Gravamen König Béla IV. verlegt darauf Gewicht, »dass nach der allgebräuchlichen Sitte und ungestört ausgeübten Brauche des Landes bei der Wahl der Prälaten auch die Einwilligung des Königs erbeten werden müsse.

1) Die Bestätigungs-Urkunde des Honorius bei *Theiner*, Mon. Hung. I. 7.

Anf diese Klage erging ein päpstliches Rescript, worin es heisst: *Ex parte carissimi in Christo filii nostri Regis Huugariae illustris nobis est oblata querela, quod quoniam de antiqua et approbata regni consuetudine hactenus pacifice observata, in electionibus Pontificum assensus Regis debeat postulari: Canonici Vesprimiensis Ecclesiae contra consuetudinem huius temere venientes, assensus ejus sicut debuit, minime requisito, qui commode requiri poterat, et de jure debebat, Magistrum Zelandum . . . in Vesprimiensem Episcopum elegerunt etc.*«

Und wenn der König Zeland später auch anerkannte, so nahm er doch dem Capitel die Privilegien weg »propter Zelandum voto libere assumptum in praesentem<sup>1)</sup>.«

Wir hesitzen aber bereits aus früherer Zeit eine Urkunde, welche beweist, dass der ungarische König seine diesbezüglichen Rechte energisch zur Geltung zu bringen und zu betonen wusste.

Die Ausübung und Nothwendigkeit dieser königlichen Sauction und Intervention bezeugt jener Brief Bélas IV., den er wegen der Confirmation der Wahl des Kalocsaer Erzbischofs im Jahre 1252 nach Rom richtete:

»Confusio quippe, ac rubore afficimur, quod tam legitime, ac solemniter facto negotio, *consensum Regium, sicut de jure debuit* adhibentes, reppelimur ut indigni, et ad fontem pietatis accurrentes, nec guttam valuimus reperire: praesertim cum non solum ob postulantium vota concurrentia sed et postulati merita . . . *consensus noster debitus fuerit*, et merita approbandus . . . Ad hoc: cum de mandato vestra infra certos dies ad *electionem, seu postulationem* faciendam Canonici Strigonieusis processerint, et auctoritate Vestra Dominus S. Cardinalis . . . *quamquam nobis irrequisitis*, eandem approbavit, patet evidenter, quod postulato jus existit acquisitum . . .<sup>2)</sup>«

Wir ersehen aus diesem Schreiben nicht nur die königliche Einwilligung, sondern wir sehen aus demselben auch, dass der Gewählte vor der erzbischöflichen Confirmation dem Könige präsentirt werden musste; denn bezüglich der Verletzung dieser Forderung lesen wir die Klage: »Dominus Cardinalis *nobis irrequisitis* approbavit<sup>3)</sup>.«

Hierauf bezieht sich und kann als eines der prägnantesten Beispiele erwähnt werden der als ein Privilegium der Erlaner Kirche verzeichnete Modus der Bisthumsbesetzung der vom Jahre 1271 von

1) *Lányi*, Egyháztört. II. 3. *Dedek*, I. c. 62. *Magyar Sion*, Febr. 1870. *Szvorényi*, Amoenit. VI. 20.

2) *Theiner*, I. c. I. 233. *Szvorényi* öft. angeführtes Werk. VI. 22.

3) Ebendasselbst. *Theiner*, I. c. I. 193.

König Stephan V. überliefert wird: »quod vacante sede Agriensi, nullus alius possit eligi in Eppum, nisi Nobilis genere et jure peritus. Unde de tribus praesentatis per dñum Regem, moribus et vita approbatus, et legitimae aetatis etc. 1).«

Ausser diesen Daten gibt es noch zahlreiche andere, die das Andenken des vereinigten Vorkommens der Capitelwahl und des königlichen »assensus« überliefern, deren Vereinigung die fast ausschliesslich gebräuchliche Form der Besetzung der Bisthümer in dieser Periode bildete.

Es kann hier nicht von einer Wahl im canonischen, d. i. solchen Sinne die Rede sein, dass die Wahl wesentlich durch kirchliche Elemente vorgenommen und auf diese Wahl dem Könige ein Einfluss eingeräumt wird, im Gegentheile das königliche Recht die Praerogative der Bisthumsbesetzung gewinnt nur eine andere Erscheinungsform, und zwar eine solche, dergemäss zum Willen des Königs sich die Mitwirkung der kirchlichen Elemente gesellt.

Der Anspruch des Königs selbst, obwohl derselbe öfters nicht beachtet wird, kommt wesentlich darin zum Ausdruck: dass die Wahl nur mit der Erlaubniss des Königs abgehalten werden kann; die Auswahl geschieht zwischen den vom Könige Bezeichneten und der Gewählte sollte noch vor der erzbischöflichen Confirmation dem Könige präsentirt werden.

Wir stehen hier eigentlich weder dem Verluste, noch der Sistirung eines Rechtes gegenüber und all' dies könnte auch dann noch nicht mit Recht gefolgert werden, wenn diese Periode uns die Beispiele der Geltendmachung des königlichen Rechtes — von der ich mehrere erwähnte — nicht überliefert hätte.

Dieser Folgerung steht auch jener Umstand im Wege, dass die seitens eines Capitels erfolgte Wahl nie als jus, sondern immer als consuetudo mos 2), erwähnt wird; dass aber die Benutzung dieser Ausdrücke nicht aus dem Mangel richtiger Unterscheidung hervorgeht, dafür ist ausser der richtigen Auffassung dieser Begriffe und Ausdrücke noch jener Umstand heweisführend, dass demgegenüber der dem Könige zustehende Akt »jus,« »de jure debitum« genannt wird, und dass sowohl die ersteren als die letzteren Ausdrücke consequent von einander unterschieden gebraucht wurden.

Natürlich bezeugt auch jener Umstand nicht wenig den nur privilegierten Charakter der von den Capiteln vorgenommenen Wahlen, dass in allen Creditiven derselben die Garantie der Wahlhefugnisse

1) Fejer, Cod. diplom. V. 1. 156. Szvorènyi öft. angeführtes Werk. 25.

2) Dedek, A magy. fõpapnevez. tört. 65.



enthalten war; wenn dies aber das rechtliche und sich auf alle Capitel erstreckende, normale Verhältniss gewesen wäre, so wäre diese Garantie nur dann erklärlich, wenn diese Akten das Versprechen enthalten hätten, sich in Zukunft von jeder Verletzung des dem Capitel zustehenden Rechtes zu enthalten.

Den Verlauf der Wahl lernen wir aus der Verordnung des Cardinals Gentilis vom Jahre 1308 kennen: »de ordinatione vacantis Ecclesiae per provisionem, electionem aut postulationem facienda« — so auch aus dem Diplome des Grauer Propstes Theophil vom Jahre 1323, das die Wahl des Erlauer Bischofs Chanadinus bestätigt und das Verfahren bei dieser Wahl beschreibt <sup>1)</sup>.

Die Constitution Gentilis reproducirt die auf der Lateraner Synode (1251) festgestellten und auch in's Corpus Juris Canonici übergegangenen Satzungen (c. 42 x. de elect. 1. 6).

Nachdem er vorausschickt, dass die Provision das der Obrigkeit zustehende Besetzungsrecht sei, dem gegenüber die Wahl das Recht und die Pflicht der Unteren ist, werden die drei Formen der letzteren vorgetragen: forma scrutinii, compromissi et inspirationis vel quasi; es sind also die ordentlichen Formen der canonischen Wahl, die hier aufgezeichnet worden sind.

Nachdem aber die Wahl bereits nach diesen Regeln erfolgt ist, wird das Volk mit Trommelschlag zusammengerufen und in Gegenwart der Gemeinde, d. i. des Volkes und der Geistlichkeit das Resultat der Wahl unter Anstimmung eines feierlichen »Te Deum laudamus« verkündet und wenn der Gewählte gegenwärtig ist, so wird er vor den Altar geführt und inthronisirt.

Die Urkunde von Gentilis theilt auch Muster von Wahldecreten mit.

Einige Schriftsteller schreiben dieser Constitution mehr Bedeutung zu, als derselben eigentlich gebührt.

So gibt einer derselben seine Ansicht über diese Urkunde dahin kund, dass das Interventionsrecht unserer Könige factisch längere Zeit nicht ausgeübt worden sei, da sowohl diese als auch die früher erwähnte Urkunde des Grauer Propstes (1324) über jedwede Theilnahme des Königs tiefes Schweigen beobachtet <sup>2)</sup>.

Wir haben jene Argumente und Thatsachen bereits vorausgeschickt, die es deutlich bezeugen, dass der König von Ungarn diese

1) Péterfy, Sacra Concilia. I. 160. 73. Vározy angef. Arb. 178.

2) Ebendasselbst. Aus dem Umstande, dass diese Documente von der königlichen Zustimmung keine Erwähnung machen, folgert Vározy, dass dies Recht eine Zeit lang sistirt hätte; welche Ansicht ich zu widerlegen versuchte.

seine Rechte — wenn auch nicht unverletzt, und gegenüber den Versuchen sie zu schmälern — so doch während dieser ganzen Periode ausübte.

Neben diesen Argumenten glaubte ich mit Recht erwähnen zu dürfen, dass der Umstand, dass in irgend einer Urkunde die Intervention des Königs nicht geradezu angeführt wird, noch durchaus nicht das Aufhören oder die Sistirung des königlichen Rechtes beweist, da bei vielen Anlässen das *Princip* selbst mit präzisen Worten angesprochen wurde und zwar immer in Folge der Proteste seitens des Königs.

Doch hat derselbe Gentilis noch eine Urkunde, welche aber, wie wir weiter unten sehen werden, nicht vom selben Gesichtspunkte betrachtet werden kann, wie wenn sie einfach des königlichen Rechtes nicht gedacht hätte; im Gegentheil ist sie eine jener Urkunden, die sich zielbewusst gegen das Recht des Königs richten, als Offenbarung jener Bestrebung, die dieses Recht gerne aufheben würde und fällt deshalb unter eine wesentlich abweichende Beurtheilung.

Die Geistlichkeit bemüht sich nicht nur in diesen, sondern auch in anderen Synodalschlüssen, das Recht des Königs dadurch in den Hintergrund zu drängen, dass sie den vollkommenen freien Wahlmodus verkündet und ausspricht.

Das juristische Wesen einer solchen Enuntiation wird durch den Umstand klar gestellt, dass dieselben hlos auf einseitigen Entschliessungen beruhen, ohne dass sie deshalb im Geringsten ein *praejudicium* des königlichen Rechtes bilden würden, oder könnten.

Doch war ihr Ziel nicht nur, bei der Besetzung der Bisthümer vollkommene Wahlfreiheit zu sichern, sondern schien dies auch der geeignetste Weg zur Einführung der päpstlichen Reservationen zu sein.

Mit dieser Auffassung müssen wir das Symptom betrachten, dass neben den Wahlen gleichzeitig die päpstlichen Reservationen eine Rolle spielen, ja in den meisten Fällen unter dem Titel der Vertretung der Wahlen in Wirkung treten.

Dies ist auch der Grund, weshalb man die verschiedenen Besetzungsarten nicht vollkommen unabhängig von einander darstellen und ihre Geschichte mit scharfen Grenzlinien von einander trennen kann, nachdem sie mit einander vielfach in Verbindung stehen.

Deshalb kann auch das Capitel der Geschichte der *päpstlichen Reservationen* unmöglich völlig unabhängig von der Geschichte der Wahlen behandelt werden.

III. Jenes Streben, das die Besetzung der Bisthümer mittels Wahl bewirkte und diese Wahl vom königlichen assensus vollkommen unabhängig zu machen suchte: führte zu den päpstlichen Reservationen.

Wohl ist es wahr, dass dieser Besetzungsmodus der Bisthümer nicht durch die speciellen Verhältnisse Ungarns in's Land gerufen wurde, die Basis und die eigentliche Quelle derselben ist vielmehr universell und für die gesammte Kirche gültig.

Doch ebensowahr und unanfechtbar ist es, dass die Elimination, die Sistirung der speciellen Verhältnisse der ungarischen Kirche ein besonderes Ziel der päpstlichen Reservationen gewesen sein konnte.

Die Reservationen tauchen bereits frühzeitig auf; ihr Vorbote war der Fall, als der Papst die Wahl des Graner Capitels im Jahre 1225 umstiess und an das Capitel die Mahnung richtete, dass er in Zukunft im Verspätungsfalle selbst den erzbischöflichen Stuhl besetzen werde; im vorliegenden Falle aber besetzte er nach der Anhörung der vier Vertrauensmänner des Capitels das Erzbisthum <sup>1)</sup>).

Eine günstige Gelegenheit zur Entwickelung bot sich den päpstlichen Reservationen unter einem solchen König, wie Ladislaus IV. war.

Denn derselbe dachte nicht so sehr an die Ausübung seiner in Rede stehenden Rechte, während die Bestrebungen zur Sicherung der vollkommen freien Wahl eine immer festere Form annahmen.

In Folge dieser Gründe fasten die päpstlichen Reservationen gegen Ende des 13. Jahrhunderts immer stärker Wurzel.

Der grösste Theil unserer Geschichtsschreiber bezeichnet die Zeit Ladislaus IV. als ein Stadium, in welchem sich die päpstlichen Reservationen — der dem Rechte des Königs von Ungarn fernstehendste Modus der Besetzungen — auch in Ungarn zu verbreiten begannen. Nach Szeredy trat unter Ladislaus IV. die Periode der päpstlichen Reservationen ein und dauerte sie bis zum grossen Schisma während welchem König Sigismund das Ernennungsrecht durch ein feierliches Decret der Constanzer Synode sicherte; auch bei *Svorényi* kommt diese Ansicht entschieden zum Ausdruck, indem er bereits von dem Jahre 1278 bemerkt: »*praeficiendi Archiepiscopi munus Sedi Apostolicae reservavit*;« im selben Sinne spricht sich Cherrier, den Fall von *Svorényi* übernehmend aus <sup>2)</sup>).

Es ist ein geschichtlich documentirtes Factum, dass die Päpste

1) *Theiner*, Mon. Hung. I. 63. Die Annulirung der Graner Wahl aus dem Jahre 1225.

2) Die ungarischen Handbücher des Kirchenrechtes vertreten alle diesen Standpunkt.

die Angelegenheiten Ungarns stets mit Aufmerksamkeit begleiteten und eben die Regierung Ladislaus IV. erforderte mehr als einmal die Intervention des Papstes. Es ist natürlich, dass, wenn die blossen Regierungsangelegenheiten die Intervention des Papstes nach sich zogen, dies die ungeordneten Kirchenverhältnisse noch viel mehr thnn mussten. Und so erklärt es sich leicht, dass die Päpste, die zu dieser Zeit die Reservationen in die Gesamtkirche einzuführen beginnen, einen Modus suchten, um die in vielen ungeordneten kirchlichen Verhältnisse in Ungarn durch päpstlichen Einfluss in Ordnung zu bringen.

Der erste Schritt in dieser Richtung war, die Wahlen vom königlichen assensus abhängig zu machen. So hatte bereits das Graner Capitel im J. 1277 nach dem Tode des Erzbischofs Benedict mit vollständiger Uebergangung des Einflusses des Königs gewählt. Aber das Resultat des Versuches war von der ursprünglichen Absicht weit verschieden.

Der Papst vernichtete die Wahl, als eine ordnungswidrige und ernannte — resp. übersetzte — den Bischof von Grosswardein auf den Erzbischofssitz <sup>1)</sup>.

Und trotzdem sehen wir, dass im Jahre 1279 im Veszprimer und 1282 im Grosswardeiner Bisthum die Wahl in ihrer ursprünglichen Form in Anwendung stand.

Und schon daraus geht hervor, dass wir es nicht mit consolidirten, festgesetzten, sondern nur mit im Gährungsprocesse befindlichen Formen zu thun haben und diese Periode der Besetzung der Bisthümer den Charakter der Zeit und der Verhältnisse an sich trägt.

Von Seiten des Königs jedoch — und dies interessirt uns vornehmlich — ist diese auffallende Modification nicht etwa durch eine Resignation auf seine Patronatsrechte sanctionirt, im Gegentheile findet sich selbst beim reinsten Reservationsfalle ein Element des Patronatsrechtes.

Diesem Charakter trägt die Ofner Synode vom Jahre 1279, denn sie richtet sich gerade gegen dieses Patronatsrecht.

In den XXIII. Titel der »Constitutiones Hungariae Philippi quondam Legati circa reformationes Praelatorum et Cleri De iustris in beneficia« finden wir einen Ausspruch der ungarländischen Geistlichkeit, in welchem wir das Echo der Kämpfe ausserhalb Ungarns gegen das Eindringen in die Beneficien zu vernehmen meinen <sup>2)</sup>.

Das entschiedenste Auftreten gegen die Rechte des Königs von

1) Die vollständige Quelle der Fälle der Reservationen sind die Werke Theiner's. Vgl. Svorenji's angeführtes Werk, VI. 26 und Cherrier, l. c. 89.

2) Péterfy, Sacra Concilia. I. 111.

Ungarn ist aus dem Ausspruche ersichtlich: Quia multorum assertionem comperimus, et pro certo didicimus, quod in multis Ecclesiis, ac monasteriis, et Ecclesiasticis beneficiis nostrae legationis, multi per saecularem potentiam absque libero et legitimo Ecclesiasticarum personarum assensu, ad quas ipsarum electio, ordinatio, provisio et institutis pertinere dignoscitur, damnabiliter sunt intrusi, ac quotidie intrudantur . . . statuimus, quod nullus Laicus, cuicumque auctoritatis extiterit, sive status, aliquam de caetero in Ecclesiis vel monasteriis, aut Ecclesiasticis beneficiis legationis praedictae, ponere vel intrudere . . . praesumat, salvo et reservato jure patronatus veri competentis, patroni, prout canonica jura declarant. Decernimus autem institutiones, sive intrusionis talium nullas esse . . . 1).«

Was bedeutet hier jenes Verbot, dass Niemand, kein Weltlicher ohne Unterschied des Standes, jemanden in ein kirchliches Beneficium einzusetzen sich wagen möge, weil eine jede derartige Wahl, Postulation, Provision oder Institution ungültig ist, demungeachtet die Patronatsrechte den kirchlichen Rechten entsprechend aufrecht bleiben?

Um den Sinn der Constitution richtig aufzufassen, müssen wir berücksichtigen, dass der citirte Titel alle kirchlichen Beneficien bezeichnete, und nicht nur die hischöflichen, in Bezug welcher in Ungarn ein von dem Privat-Patronatsrechte — dessen das Kirchenrecht eigentlich nur gedenkt — ganz abweichendes Patronatsrecht in Kraft besteht 2); und eben deshalb kann die in Form des Ausdruckes »prout canonica jura declarant gekleidete exceptio sich nicht auf das fragliche Patronatsrecht beziehen und es erleidet keinen Zweifel, dass sich diese Constitution gegen das königliche Patronatsrecht richtete.

Diese Annahme wird durch jene Erzählung des Odericus Raynaldus bekräftigt, zur Gewissheit erhoben, laut welcher zwei Bischöfe, um zu zeigen, dass das Recht des Königs von Ungarn, Bischöfe zu ernennen, durch den König Ladislaus verletzt worden sei, in Vorschlag brachte: *ut infularum partitio et quidquid privilegiorum haberet, Romam, unde per Sylvestrum Papam ad S. Stephanum profecta est, rediret* 3).

Für uns ist dieses Streben auch aus dem Grunde wichtig, weil wir darin als einem Streben gegen das königliche Patronatsrecht einen Beweis davon besitzen, dass das königliche Patronatsrecht in Geltung und Gebrauch gestanden ist. Und ich lege auch in dieser Richtung

1) Péterfy, Sacra Concilia I. c.

2) Lokics, Praelectiones canonicae de leg. Episc. instituendorum ratione. Viennae 1783.

3) Péterfy, Sacra Concilia. I. 103.

auf dieses Diplom grösseres Gewicht als auf den Einfluss desselben auf das Recht der Bisthumshesetzung.

Denn wenn die Geistlichkeit auch den ohne Einfluss und ohne königliche Einwilligung, Assensus vorsichgehenden Wahlmodus enuncirte, so hielt der König sein Recht trotzdem auch im Principe aufrecht.

Ein weiteres Beispiel, den königlichen Anspruch in den Hintergrund zu drängen, ist der bereits erwähnte Fall aus dem Jahre 1277, wo das Capitel zu diesem Zwecke die vollkommene Wahlfreiheit bei der Besetzung der Bisthümer factisch in Ausübung bringen will, während der Papst die Reservation gleichfalls auf diesem Wege einzuführen beabsichtigt.

Ausserlich erscheinen die päpstlichen Reservationen als solche, die nur die Wahlfreiheit der Capitel beschränken; ein tieferer Einblick überzeugt uns jedoch davon, dass das unmittelbare Auftreten gegen die Ansprüche des Königs viel gefährlicher und weniger Erfolg versprechend scheinen musste, als jenes Verfahren mittels welchem die Geistlichkeit die Wahl von der Intervention des Königs unabhängig zu machen versucht, während die Päpste nur den Wahlen gegenüber unter den Titeln des allgemeinen Kirchenrechtes — die für Ungarn gerade nicht immer ganz anwendbar sind — das wichtige Mittel der Besetzung der Bisthümer in Anspruch nehmen: was im Endresultate mit den gegen das königliche Recht gerichteten Bestrebungen vollkommen übereinstimmt.

Im Jahre 1301 finden wir eine solche päpstliche Reservation in Betreff des Kalocsaer Erzbisthums seitens Bonifaz VII.

Im Jahre 1303 jedoch setzte Papst Benedict XI. Augustin Gazette in's Agramer Erzbisthum »suh titulo reservationis« ein.

Im Jahre 1316 wurde Demeter zum Kalocsaer Erzbischof mittels Scrutinalverfahrens gewählt, welche Wahl aber von Johannes XXII. — der in der Geschichte der Reservationen eine so grosse Rolle spielte — vernichtet wurde, denn er »din ante cassationem hujusmodi, provisiones omnium Ecclesiarum tam Cathedralium, quam aliarum tunc apud Ap. Sedem quocunque modo vacantium, et in antea vacaturarum dispositione suae, et ejusdem sedis specialiter reservando« und ernannte kraft seiner absoluten Autorität Ladislaus.

Dieser Fall hezeugt die päpstliche Reservation am entschiedensten und doch weckt die Fortsetzung des päpstlichen Briefes die Ueberzeugung in uns, dass auch bei dieser in scharfer Form auftretenden Reservation der König von Ungarn nicht ganz übergangen

wurde; denn wir lesen gleichzeitig in dem Briefe, dass den vom Papste ernannten Ladislaus »rex per suas litteras commendavit 1).«

Darüber kann ich auf Grund dieses Briefes keine Rechenschaft ablegen, auf welchem Wege diese Empfehlung geschah; ob der König postulierte oder ob der Papst derart sein Reservationsrecht sichern wollte, um so die — einen Widerstand provocirende — Möglichkeit zu verhindern, dass Jemand der beim König persona ingrata wäre, nominirt werden sollte.

Ein Beispiel der unter dem Rechtstitel der Vacanz in der Curie ausgeübten Reservation ist die Conferrirung des siebenbürger Bisthums durch Johann XXII. für Paul Lnkács von Chestalcz in Folge des Ablebens Andreas' in der Curie.

Alle diese und ähnliche Fälle, die die factische Ausübung der päpstlichen Reservation bezeugen, werden durch folgendes erklärt, welche Erklärung sich auf die Art der Reservationen bezieht.

Und hier müssen wir in erster Reihe hervorheben, dass die Päpste bezüglich eines Beneficiums das Princip der Reservation aussprechen und zwar noch bei Lebzeiten des Besitzers des Beneficiums: dies ist die prägnanteste, stärkste Form der Reservationen.

Diese Form der Reservation kommt bei uns bereits sehr früh vor und wir lesen darüber bei Svorényi: Hanc spem — dass sie nämlich die Bestätigung der Wahlen von Rom erwirken können — ademit post biennium Papa Joannes Capitulo Quinque ecclesiensi, dum viro Praesule ipsorum Ladislao, collationem Ecclesiae hujus cum vocare illam contigerit, Apostolicae sedi reservans . . . 2).

Dies ist die erste Form. Eine davon abweichende Form findet sich bei der Einsetzung Augustins zum Bischof von Agram im Jahre 1306.

Der Charakter dieser Reservation drückt sich in folgendem aus: »quod diu ante vocationem hujusmodi Ecclesiae Zagrabiensis, provisiones omnium Ecclesiarum Cathedralium tunc vacantium, et vacaturarum in antea per translationem ab eo factas, et in antea faciendas de Praelatis earum ubilibet constitutis, ad alias Cath. Ecclesias tunc vacantes, et in posterum vacatras, ordinationi et dispositioni specialiter reservando etc. . . . 3).«

Solche Reservationen wurden also angewendet, wenn irgend ein Prälatensitz durch die Versetzung (Translation) seines bisherigen Inhabers erledigt wurde.

1) Sämmtliche erwähnte Fälle bei Svorényi, Amoen. VI. 28. 30. 31. Cherrier, 225. Theiner, Mon. Hung. 390. 409. 459.

2) Svorényi, Amoenitates. 32.

3) Ebendaselbst 33. Dedek. A magyar főpapnevez. tört. 70.

Wo aber die principiellen Reservationen nicht ausgesprochen wurden, dort führte die faktische Einmischung, die thatsächliche Ausübung dieses Besetzungsmodus zu der seitens des Papstes bewirkten Bisthumsbesetzung.

Als Beispiel für die erste Form der Reservation kann ich jene päpstliche Ernennung anführen, mittelst welcher Papst Johannes XXII. im Jahre 1334 conferirte: »ecclesiam Sirmiensem juxta reservationem vivente Georgio praesule factum.«

Als Beispiel für die zweite Form kann, um nicht mehr zu erwähnen, der oben citirten Stelle zur Grundlage dienend, der Fall gelten, dass Ladislaus Kobol von Agramer in's Kalocsaer Bisthum versetzt wurde, und in das erledigte Bisthum Jakob Placentia von Clemens VI. ernannt wurde<sup>1)</sup>.

Es hätte keinen Zweck, jeden einzelnen Fall der Reservation hervorzuhoben.

Eine Eigenthümlichkeit und ein charakteristischer Zug dieser Reservationen ist es jedoch, dass wir neben ihnen der Commendation, Befragung des Königs oder der Präsentation der Gewählten beim Könige begegnen.

Die hierauf bezüglichen Urkunden weisen fortwährend auf diese Eigenthümlichkeit hin.

Und wenn die Missbräuche und die in den einzelnen Kirchen vorkommenden Wirren auch öfters die päpstliche Intervention geradezu hervorriefen oder — richtiger — nothwendig machten, dass die Bisthümer durch den Papst besetzt wurden, so treffen wir doch öfters in ein und derselben Diöcese zwei Ernannte an, d. i. einen päpstlichen und einen königlichen, ja sogar manchmal zwei vom Papste Ernannte, nachdem der Eine von ihnen, der keinen königlichen Assens erhalten konnte, nicht in den Genuss des Bisthums treten konnte.

Und selbst in jenen Fällen, wo die päpstliche Reservation, resp. Ernennung seitens des Königs keinen Widerstand fand, konnte der König noch immer gegen die Person des Ernannten Einwendung erheben; anderseits ist zu bemerken, dass die Reservationen kein permanentes Recht bilden, sondern nur als Ausnahmefälle betrachtet werden.

Die Wahl stand noch, wie bereits oben bemerkt, lange Zeit neben den Reservationen in Kraft, wenn sie auch in vielen Fällen eben unter dem Rechtstitel der Reservation vernichtet wurde.

Gehen wir auf ein späteres Jahr über, in welchem die Reser-

1) *Svorényi*, angeführt. W. a. a. O.



vationen bereits auf einer festeren Basis stehen. Im Jahre 1323 z. B. wählt das Erlauer Capitel einen Bischof in der Hoffnung, dass derselbe von dem Graner Erzbischof Boleslav im Namen des Papstes confirmirt werden würde; im J. 1325 trägt Karl Robert dem Agramer Capitel, 1337 dem Raaber Capitel auf, einen Bischof zu wählen<sup>1)</sup>.

Die oben erwähnte Constitution des Cardinals Gentilis aus dem Jahre 1308 liefert bei der Beschreibung des Wahlverfahrens Daten dafür, dass die canonische Wahl in dieser Zeit im factischen Gebrauche war.

Svorényi heruft sich zwar auf den III. Titulus dieser Constitution: »Ne quis recipiat Ecclesiasticum beneficium de manu Laici,« wozu er die Ansicht anschliesst, dass dadurch das Patronatsrecht des Königs vernichtet wurde<sup>2)</sup>.

Aber so wie der oben erwähnte ähnliche Beschluss der Ofner Synode, so hatte auch der letztere keine so ernsten Folgen.

Haben wir doch eben gesehen, dass die Besetzungen der Bisthümer nach 1309 nicht jene Constitution verwirklichen, die verordnet: »nequis Archiepiscopatum, Episcopatum . . . de manu laicali recipere, vel jam recepta tenere sub quovis colare praesumat<sup>3)</sup>.«

Eins allein fehlt: Die ursprüngliche und reine Form des königlichen Rechtes, Bisthümer zu hsetzen.

Das in den Hintergrundtreten dieser Form führt zu jener gefährlichen Folgerung, dass das eigentliche Wesen, der wahre Charakter des Rechtes selbst in Vergessenheit zu geratheu beginnt und dass es nur spät dem energischen Auftreten gelingt, es wieder in seinen alten und ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Ein prägnantes entschiedenes Factum Ludwig des Grossen bezeichnet diesen ersten Schritt in der Restitution.

Die Wahlen der Capitel waren kein Jus, sondern nur concessionen; und so wäre das Weghehlen dieser Concessionen unter gewöhnlichen Verhältnissen nur das Natürlichste gewesen.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf Bisthumshesetzungen der Päpste.

Und so war es nur eine vollkommen herechtigte Handlung, dass Ludwig der Grosse 1363 kraft seines apostolischen Rechtes, das unsere Könige zur Zeit der Einführung des Christenthums erhielten, Michael zum Bischof von Erlau einsetzte<sup>4)</sup>.

1) *Cherrier*, Egyháztörtén. 225. *Dedek* öft. cit. Werk. 74.

2) *Svorényi*, Amoenitates. 35. Neben dieser Ansicht sehen wir eine, die zwar in milderer Beleuchtung fast dasselbe zeugt.

3) *Péterfy*, Sacra Conc. I. 144. *Svorényi*, Amoenit. I. c.

4) *Dedek*, Magyar. főpapnevez. tört. 78. *Svorényi*, Amoenit. VI. 34. *Vdrossy* vertritt in seiner angeführten Arbeit p. 179 eine abweichende Ansicht.

Doch wie sehr dies auch gerechtfertigt war, so erregte es dennoch grosse Sensation. Der Papst kannte in Folge der langdauernden entgegen gesetzten Praxis die auf unsere Frage bezügliche Form der Patronatsrechte des Königs nicht, — wie dies überlieferte Daten beweisen. —

Als er aber in Folge des Resultates der in dieser Frage geführten Verhandlungen und der energischen Haltung des Königs das Ernennungsrecht des Königs nicht mehr bestreitet, will er mit Bitten, die Beschränkung desselben erwirken.

In Folge dieses Wunsches schrieb der Papst auch im J. 1375 an die Königin-Mutter, als erbetene Vermittlerin, jenen Brief, in welchem er durch sie das zu erwirken bestrebt ist, dass die Kirchenstellen nicht nach Gefallen vertheilt werden sollten <sup>1)</sup>.

Von dem Resultate dieses Auftretens haben wir keine nähere Kunde, doch ist es anfallend, dass auch nach diesem Falle, im Jahre 1397 Bisthumsbesetzungen durch den Papst vorkamen, als nämlich Bonifaz IX. nach der Versetzung Lukács in's Grosswardeiner Bisthum, Gregor in's Csanader Bisthum unter dem Titel der Reservation einsetzte <sup>2)</sup>.

Der entschiedene Wendepunkt zur völligen Restitutio in integrum trat unter Sigismund ein, wenn auch die Ausübung des Rechtes auch von dieser Zeit an noch nicht für ganz ungestört betrachtet werden kann.

Wahrscheinlich haben das energische Auftreten des Königs Sigismund um die Restitutio in integrum jene Wirren stark beschleunigt, die bei den Besetzungsarten der Bisthümer und besonders bei den soeben behandelten Reservationen in Folge des grossen Kirchenzwiespaltes den Zustand hervorriefen, dass in ein und dasselbe Bisthum von mehreren Päpsten Bischöfe ernannt wurden.

Zum Erzbischof von Kalocsa wurden von 1402—1408, d. i. in sechs Jahren Anton, Jeremias, Chrysoyon, Nikolaus, Branda, Stephan, und Andreas Brunse von den zwei Päpsten Innocenz VII. und Benedict XIII. ernannt. Von allen diesen wurde aber vom Könige nicht einer anerkannt und das Erzbisthum wird für ein vacantes genannt.

Nur von 1408—1411 treffen wir Nicolaus als solchen, der vom Könige anerkannt war, nach ihm wurde auch erst im J. 1418 wieder Andreas anerkannt <sup>3)</sup>.

Wenn ich sage, dass die Ausübung des restituirten königlichen

1) *Dedek* cit. opus. p. 82. *Theiner*, Monumenta. Hung. II.

2) *Szvorényi*, Amoenit. VI. 35.

3) *Dedek* cit. W. 87 N. 4. *Szvorényi* cit. W. 38. *Lányi*, II. 4.

Rechtes nicht ungestört von Statten ging, so muss ich zugleich hervorheben, dass die Wahlen nach dem Jahre 1418 sich nicht mehr in die Geschichte der Frage mischen.

Und so ist es das Capitel der päpstlichen Reservationen, das in dem neuen Abschnitt unserer Frage hineingreift.

Eine päpstliche Reservation ruft das bestimmte Auftreten des Königs Mathias in der Angelegenheit des Modruser Bisthums hervor, von dem ich weiter unten ausführlicher handeln werde. Einer päpstlichen Reservation begegnen wir noch im Jahre 1504 bezüglich des Csanáder, 1520 des Csanáder und Zenger, 1521 des Agramer, 1523 des Erlauer, ja sogar noch in 1524 des Fünfkirchner Bisthums, welchen die Regierung Wladislaus II. und Ludwig II. wenig Hindernisse in den Weg legen konnten<sup>1)</sup>.

Doch bereits in dieser Zeit fangen die Reservationen an, spärlicher vorzukommen, über dieselbe hinaus jedoch kommen sie höchstens bei neuen Stiftungen vor.

So geschah es z. B. im Jahre 1804 gelegentlich der Stiftung des Kaschauer Bisthums, wo Pius VII. in der Bulle: »In universo gregis« dem Könige das Ernennungsrecht zwar verlieh, sich aber für den Fall der Vacanzen bei der Curie das Besetzungsrecht reservirte: » . . . apostolica autoritate licentiam et facultatem concedimus et impertimur ipsis autem francisco imperatori et Regi, ejusque successoribus jus nominandi seu praesentandi infra tempus a jure praefixum nobis, et Romano pontifici pro tempore existenti personam idoneam ad praefatam cath. eccles. Cassoviensem per nos ut praefertur erectam, et a primaena illius erectione huiusmodi vacantem in episcopum per nos et Romanum pontificem pro tempore existentem praefatum praeficiendam, tam hac prima vice, quam in futuris illius vacationibus, quomodolibet, non tamen apud sedem apostolicam contingentibus, eoque prorsus modo, quo alii episcopi ecclesiarum in regno Hungariae praefato existentium ad nominationem eandam praefici consueverunt etc.<sup>2)</sup>.

IV. Wir erwähnten bei den päpstlichen Reservationen bereits, dass in Hinsicht der Rechte des Königs von Ungarn in Betreff der

1) Dr. Vározy cit. Arbeit. 180. Theiner, Monumenta Hung. II. 630 und Monumenta Slav. 574 f. 584. Batthyáni, Series Episc. Chanad. 128.

2) Konek, Egyházjog. Budap. 1876. 176. Fejér, G. Diplom. codicillus jur. eccl. cath. in regno Hung. etc. Budae 1847. Nr. 282. 481 ff. Konek glaubt zwar auch das nicht, dass diese Reservationen in Ungarn zur Geltung gebracht werden könnten.

Besetzung der Bisthümer die völlige Restitution in integrum unter der Regierung König Sigismunds — im Principe eintrat.

Die bisher vorgenommenen Wahlen, — deren letzte ich noch berühren werde — und die bisher vorgekommenen Reservationen, die aber noch nicht verschwinden, heben das Patronatsrecht des Königs nicht auf und konnten es auch nicht aufheben, da sie doch darauf bernhten; doch hätten sie immerhin demselben gefährlich werden können, da der eigentliche Inhalt und Charakter des Rechtes in Vergessenheit übergeben konnte.

Das Auftreten Sigismunds zum Schutze seiner Patronatsrechte wird durch die grösste Energie charakterisirt; ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Auftreten gegen die mittelst Bullen gesandten »Bullenmänner« und auf die des placetum regium aussprechende Verordnung vom Jahre 1404.

Der Charakter der Situation ist der folgende:

Das grosse Schisma vermehrte in Betreff der kirchlichen Beneficien die Wirren derart, dass für ein und dieselbe Diöcese auf einmal von mehreren Päpsten Bischöfe ernannt wurden, wie wir es ja an Beispielen gesehen haben. Jedoch traten die Wirren nicht nur von dieser Seite ein; auch die noch vorkommenden Capitulwahlen, die bereits aufzuhören begannen, riefen Wirren hervor. So kommt auch noch im Jahre 1417 eine Wahl vor, in welchem Jahre das Veszprimer Capitel in Folge der fünfzehnjährigen Vacanz dieses Bisthums Peter Rozgonyi zum Bischofe wählte, obwohl dies mit Bewusstsein dessen geschieht, dass ihm das Wahlrecht bereits genommen wurde: »licet pastoris et praelati ejusdem electio de jure dudum de nostris manibus dilapsa existat,« doch wurde dieser Akt nothgedrungen vorgenommen <sup>1)</sup>.

Bei diesem Falle muss ich zwei Dinge bemerken: erstens, dass der König diese Wahl annullirte und Veszprim erst im Jahre 1418 einen Bischof erhielt, und zwar in der Person des vom Könige ernannten Rozgonyi; zweitens, dass jene citirte Stelle der Wahlurkunde die erwähnt, dass das Recht der Wahl ihnen bereits seit langem entzogen worden sei, darauf hinweist, dass die Sistirung in Folge der königlichen Ernennung und nicht päpstlicher Reservation erfolgt sei. Zum Beweise dessen will ich nur auf die im Jahre 1265 vorgenommene Wahl dieses Capitels verweisen, auf den Fall Zeland's, in Folge dessen der König Béla IV. das Capitel seiner Privilegien und so auch des Wahlrechtes entkleidete.

Dieser, diesen kleinen, aber nicht überflüssigen Umschweif ver-

1) *Cherrier*, 226. *Szvórényi*, 38. *Lányi*, II. 4. *Dedek*, 88.

anlassende Fall illustriert auch genügend die kopflose, schwankende Situation unserer Kirchen.

Diese traurigen Verhältnisse und die bereits zu Anfang seiner Regierung offenbarte Energie des Königs machen es verständlich, dass König Sigismund auf der Synode zu Constanz die volle Anerkennung des so oft beschädigten, und in seiner reinen Form seit Langem nicht zur Geltung gekommenen Patronatsrechtes seinem ganzen Inhalte nach seitens der Kirche aussprechen liess.

Die Anerkennungs-Urkunde selbst besitzen wir zwar nicht, aber die Verhältnisse, die geschichtlichen Daten dieser Periode weisen entschieden darauf hin, dass ein solches Ereigniss in jener Zeit thatsächlich eintrat, wenn wir auch nicht bei Verböczy eine ganz verlässlich glaubwürdige Aufzeichnung dessen hätten. Derselbe benachrichtigt uns nämlich zwar beinahe ein Jahrhundert später, jedoch in vollkommen glaubwürdiger Weise: dass das Patronatsrecht — *ista libertas regni quantum ad beneficiorum collationes . . .* — einst zur Zeit unseres Herrn, des Kaisers und Königs Sigismund in Gemeinschaft mehrerer Privilegien dieses Landes — *una cum complurimis libertatibus hujus regni* — auf der öffentlichen und berühmten Constanzer Synode . . . auch mit heiligem Schwure sanctionirt wurde, wie dies in der davon handelnden Bulle ausführlich enthalten ist<sup>1)</sup>.

Und von dieser Zeit an, wenn auch nicht gerade von 1418 an, gelangt das Patronatsrecht auch in der Regelung und in den Verfügungen der Legislative bezüglich unserer Frage öfters zur Geltung.

Es ist natürlich, ja wir haben es sogar bei Darstellung der Reservationen gesehen, dass dieses Jahr noch nicht die völlig ungestörte Ausübung des Ernennungsrechtes des Königs von Ungarn bezeichnet.

Einer Wahl begegnen wir zwar nicht mehr, aber die Reservationen kommen noch mehr als einmal vor.

Wichtig aber ist die nun beginnende Periode, da sie zur Beurtheilung der juristischen rechtlichen Natur der Frage das werthvollste Material liefert.

So fängt gleich unter dem auf die Zeit Sigismunds folgenden Interregnum jene eigenthümliche Auffassung an, zur Geltung zu gelangen, dass das in Frage stehende Recht sich nur auf die Präsentation beschränken müsste.

Jener Umstand, dass diese Auffassung während des Interregnums Wurzel fasste, kann damit nicht gerechtfertigt werden, dass dem Gouverneur — Hunyadi — die Ausübung dieses wichtigen königlichen Rechtes vielleicht nicht zustehe; und zwar deshalb nicht, weil dieses Recht, wie ich weiter unten ausführen werde, zu den Privilegien des Landes gehört, ein solches Recht der Krone ist, welches während des Interregnums sich in den Händen des Gouverneurs befand.

Dies wurde auch auf dem Rákoser Reichstage im Jahre 1446 ausgesprochen: »Gubernator Ecclesias vacantes tempore debito, cum

1) *Verböczy*, Tripartitum opus etc. Th. I. Das Gutachten *Pázmány's* bei *Péterfy* I. 76 ff. *Timon*, Az osztrák concordatum es magyar közjog. 1883. II. H. *Városvy* cit. Arb.

Consiliariis deputatis personis idoneis, juxta traditam sibi potestatem, conferat etc. 1).«

Und Hunyadi machte auch von diesem in seine Hände hinterlegten Rechte Gebrauch: im Jahre 1447 ernennt er Ladislaus Hédeváry zum Bischof von Erlau.

Die Ernennungen des Regenten stiessen aber in Kürze auf Schwierigkeiten und da glauben wir beinahe, das thatsächliche Vorkommen der Präsentation ans den hinterlassenen Daten. herauslesen zu können, wozu ja Hunyadi, der dem heiligen Stuhl eine besondere Ehrfurcht bezugte, leicht hatte geneigt sein können. Ich will hier nur den im Jahre 1449 in Angelegenheit der Besetzung des Kalocsaer Erzbisthums an den Papst gerichteten Brief erwähnen, der uns davon überzeugt, dass hier wahrscheinlich eine Präsentation vorkam. Eine Stelle dieses Briefes lautet folgendermassen: . . . finaliter tamen ex consilio Dmorum Praelatorum et Baronum in es remansi, ut juxta priora scripta mea Rev. Dmns Mathias Episcopus Transilvanus, ad ipsam Metropolitanam Ecclesiam Colocensem transferatur, eo translato . . . Nicolaus Decanus eidem in ipsa Transilvana Ecclesia succedet . . . Quodcirca *supplico* Beatndine Vestrae hac iterata vice, omni diligentia, et majori qua possum, *quatenus non differat*, praemisso modo et ordine non dico personis, verum potius *Ecclesiis providere* . . .« und in seinem zweiten Briefe vom 25. Juni 1449 lesen wir: »Quamobrem Beatudini Vestrae humiliter *supplico* . . . *dignetur* Sanctitas Vestra de personis praetactis contenta stare, eosque modo, quo praemittitur, *promovere* ita, ut *alterum transfere*ndo, *alterum vero creando*, velit . . . *in Episcopos praeficere* . . . 2).«

Der ganze Ton dieses Briefes, sowie die von uns hervorgehobenen Ausdrücke weisen auf eine Präsentation hin.

Doch ist dies nur ein vorübergehendes Symptom.

Unter unseren Landesgesetzen treffen wir in Kurzem solche Artikel an, die diese Besetzungsart der Bisthümer gänzlich ausschliessen.

Selbst Hunyadi wurde bereits vom Reichstage wegen seiner Energielosigkeit dem Papste gegenüber — in der Angelegenheit der Dömöser Propstei — in Folge dessen sowohl Hunyadi, als auch die Stände in ihren an den Papst gerichteten Briefen die das Patronatsrecht verletzende That des Papstes in dieser Angelegenheit energisch zurückweisen.

Von Seiten des Königs Mathias aber existirt zur Vertheidigung des königlichen Ernennungsrechtes ein Ausspruch, dessen ganzen Ton beweist, dass er sich dieses Rechtes vollkommen bewnsst war.

Es war nämlich in den Jahren 1482—1483 das Modnrser Bisthum in Folge des Ablebens Antons bei dem heiligen Stuhle vacant; der Papst Sixtus IV. ernannte nun zum Bischofe desselben Christof von Ragusa.

Auch König Ferdinand von Sicilien empfahl den Genannten und eben ans seinem Empfehlungsbriefe entnehmen wir den Fall: » . . . anis superioribus, cum Modriensi Ecclesia, obitu Episcopi, *qui in Curiae*

1) *Kovachich*, Codex juris decretalis ecl. Hung. Pestint 1815. 209 §. III. — 2) *Szvorényi*, Amoenit. 45. 47.

*Romanæ vita finctus est, vacasset, Summus Pontifex . . . Christophori Rogusiensis . . . ipsam Ecclesiam contulit . . . Et cum ipsum Rv. Episcopum opinione virtutis, et probitatis nostra benevolentia et commendatione dignum putemus, aequumque sit, quod justissimum est a justissimo impetrare, Majestatem vestram rogamus, et hortamur, ut in adsequenda ipsius Ecclesiae possessione ipsum Rv. Episcopum, et aequitate et nostra gratia commendatum habeat, ut ipsam tandem possessionem vestrae Majest. beneficentia consequatur. 18. Sept. 1483<sup>1)</sup>.*

Die Antwort des Königs auf diesen Empfehlungsbrief Ferdinands und die That des Papstes war jenes berühmte und bedeutungsvolle Schreiben an den Cardinal Johannes von Arragonien, in welchem er gegen jede Verletzung des Ernennungsrechtes Verwahrung einlegt.

Indem der König sich in diesem Schreiben auf jene Stimmung beruft, die das Vorgehen des Papstes bei den »certi regnicolae« erweckte, und hiemit gleichsam bezeichnet, dass hier eigentlich nicht vom königlichen, sondern vom Rechte der Krone die Rede sei, auf welches nur der König in Gemeinschaft mit der Legislative Verzicht leisten könnte, spricht er jene gewichtigen Worte aus, die wir hier im Originale wiedergeben: »fuit et hoc nobis grave, quod Sua Sanctitas jus nobis nostrum quod in electionibus Praelatorum Regni nostri a Praedecessoribus nostris regibus devolutum est ad nos, turbare voluit, cupiens aliis, cum nostra praesudicio, ac juris nostri detrimento, de episcopatu Modrusiensi, qui ad nostram electionem semper pertinebat, et pertinet, complacere. Nec considerat, quantum nobis ea res praesudicium inferat, et quam impossibile sit nobis in ea re Sanctitati suae morem gerere, et id tolerare.

Credimus, talia Sanct. sua non faceret, si sciret, quanti momenti ea res apud nos Hungaros reputatur. Quod quidem in his diebus patuit, cum certos regnicolas harum partium fecerimus convenire, a quibus tanti clamores sunt contra nos habiti, quod nos jura nostra negligamus, ut profecto veriti simus, ne populus omnis in seditionem verteretur.

*Et ut aperte cognoscat, certo scire pontifex debet, duplicatam illam crucem quod regni nostri est insigne, gentem Hungaricam libentius triplicare, quam in id consentire, ut beneficia et praelaturae, ad jus coronae spectantes, apud sedem apostolicam conferantur<sup>2)</sup>.*

Schon in der Zeit vor diesem Briefe begegnen wir förmlichen Ernennungen des Königs, sowie auch noch in späterer Zeit fortwährend. Ich will nur das Graner Erzbisthum als Beispiel erwähnen, welches die zielbewusste, energische Ausübung dieses Rechtes deutlich genug beweist.

König Mathias enthob den Graner Erzbischof Johannes Vitéz in Folge seiner gegen ihn angestifteten Verschwörung seiner Würde und setzte in dieselbe trotz jeder Intervention des Papstes Johannes

1) *Szvorényi* cit. loc. 51. *Cherrier*, Magyar egyháztört. 226. *Lukics*, Praelectiones canon. 242.

2) *Lukics* cit. opus. 241. *Szvorényi* l. c. 51. *Timon*, Az osztrák concordatum s magyar közjog. 103. *Rusztli*, A kegyúri jog etc. 32.

Flaust, den Bischof von Erlau, früher Bischof von Grosswardein, ein.

Doch da auch dieser ihm untreu wurde, erklärte er auch diesen seiner Würde enthoben und setzte den Cardinal Johannes von Aragonien in dieses Bisthum ein; nach der Resignation dieses Letzteren ernannte er den Herzog Hyppolit von Ferrara, der nach einer Version fünf, nach einer anderen neun Jahre zählte zum Erzbischof trotz aller Bemerkungen des Papstes <sup>1)</sup>.

Diese Thatsachen, die Erklärung des Königs in der Modruser Angelegenheit, und auch ein unter ihm geschaffenes Gesetz weisen eine solche Form der Ausübung dieses Rechtes auf, die alle wirklichen Charakterzüge des Rechtes an sich führt.

Ich übergehe die Erwähnung der einzelnen Besetzungsfälle und beschränkte mich auf die Anführung dessen, dass er bei den durch ihn durchgeführten Besetzungen die charakterisirendsten und entschieden hervorhebenden Ausdrücke benutzte; als Beispiel diene die Urkunde Urban Dóczis in Betreff seiner Versetzung in's Erlauer Bisthum: » . . . auctoritate juris patronatus nostri regalis duximus transferendum, eligendum et nominandum, ipsiqne archiepiscopatum simul cum castris, civitatibus oppidis . . . eidem dandum, et conferendum. Imo transferimus, eligimus, nominamus, et conferimus praesentiam per vigorem <sup>2)</sup>.«

Doch ist es interessant, dass trotzdem auch seitens des Papstes die offene Anerkennung nicht unterblieb <sup>3)</sup>.

Bereits zur Zeit des Königs Mathias treffen wir solche Aussprüche an; am interessantesten ist jedoch in dieser Hinsicht der im Jahre 1506 an Ladislaus II. gerichtete Brief Papst Julius II., in welchem er bezüglich des königlichen Patronatsrechtes den Ausspruch that: *regium huiusmodi jus Patronatus tuum firmum et in suo robore permaneat* — und gibt dem Könige die Versicherung, dass er das Siebenbürger Bisthum auch im Falle einer Vacanz in der Curie nicht besetzen werde <sup>4)</sup>.

Jedoch können wir auch jetzt noch nicht von einer ausnahmslosen Ausübung des königlichen Ernennungsrechtes sprechen. — Wir treffen auch noch unter Ladislaus II. und Ludwig II. Reservationen an, während das Ernennungsrecht *principiell* nicht mehr zum Gegenstande des Zweifels oder des Angriffs gemacht wurde, da ja — wie wir sehen werden — bei dem Pázmánschen Streite nicht das Patronatsrecht des Königs einen Zusammenstoss der Principien hervorrief.

Auch unser Corpus Juris legt von der bewussten Auffassung des Rechtes in dieser Zeit Zeugniß ab, als Beispiel erwähne ich die Gesetze 1447: 50, den 11. Art. des 1472: 11, 1495: 31 und 1498: 67, die besonders auffallend sind; die übrigen aus dieser Periode stammenden daraufbezüglichen Gesetze betreffen mehr die Modificationen und Erfordernisse hinsichtlich der Besetzungen <sup>5)</sup>.

1) *Rusvli*, A kegyári jog s ei szegedi pakorlat. 33 f.

2) *Lakics* cit. W. 244. *Szvorényi* angef. W. 55.

3) *Dedek* öft. cit. W. 97 N. 1. 2.

4) *Theiner*, Monumenta. Hung. II. 570.

5) *Kováchich*, Codex juris decretalis. 210. *Corpus juris hungarici* etc.



Aber überaus wichtig ist — und zwar besonders vom juridischen Standpunkte aus — die auf unsere Frage bezügliche Stelle des Tripartitum des Verböczy nicht nur in Folge jener Bedeutung, welche dieses Werk an und für sich besitzt, und weil es als das wichtigste Document und als glaubwürdigste Interpretation unserer Frage betrachtet werden kann, sondern vornehmlich in Folge seines inneren Gerechtfertigtseins, insoferne darin jeder Punkt ausgedrückt ist, alle Grundzüge enthalten sind und jede Seite der Basis des Besetzungsrechtes des Königs von Ungarn entwickelt ist.

Unten folgt der Tit. II. des 1. Theils:

Man muss jedoch wissen, dass der Papst . . . in diesem Lande im Betreff der provisorisch erledigten Kirchenstellen keinerlei Jurisdiction ausser der Confirmationsgewalt ausübt. Und dies aus vier Gründen: §. 1. Erstens in *Bezug der Gründung der Kirchen* . . . , aus welchem Grunde nämlich auf Grund des Patronatsrechtes die Verleihung der Kirchengüter in diesem Lande jederzeit unseren Königen zusteht. §. 2. Zweitens vom Gesichtspunkte *der Annahme des Christenthums*, da die Ungaren nicht durch apostolische Predigt, sondern durch die Verfügung ihres eigenen Königs, d. i. Königs Stephan zum christlichen Glauben übergingen, der zuerst Bisthümer stiftete etc. und die höchsten Würden und Beneficien dieser Kirchen mit Uebereinstimmung des Papstes nach Gutdünken vertheilte . . . §. 4. Drittens vom *Gesichtspunkte der gesetzlichen Verjährung*; nachdem die Könige Ungarns seit der Regierung Stephan des Heiligen . . . bis zur Gegenwart durch mehr als 500 Jahre die Vertheilung der Kirchengüter friedlich ausübten und die Verjährungszeit der Rechte des apostolischen heiligen Stuhls auch mehrmals überdauerten. §. 5. Viertens, *da dieses Privilegium des Landes*, wie ich bereits erwähnte, *auf der Constanzer Synode* . . . sanctionirt wurde<sup>1)</sup>.

Das Wesen der Frage der Besetzung der Bisthümer ist auch heute bei dem Lichte dieser Auffassung zu betrachten; das Ernennungsrecht des Königs von Ungarn und die Confirmation des Papstes: dies charakterisirt den ganzen Inhalt der Frage.

Das Recht erscheint auch in den Wirren, welche der Niederlage zu Mohács folgten, in dieser Form.

Die Geschichte der Besetzungen selbst weist zwar die traurigsten Scenen auf: Die Diöcesen sind in Händen Weltlicher, oder Jahre lang vacant, der Bischof des einen Königs wird durch den eines andern mit Waffengewalt verjagt, damit dieser wieder, wenn sich der Würfel zu seinen Ungunsten dreht, seinerseits zum Verlassen seines Bisthums gezwungen werde; bald ist es der eine, bald der andere König, der an den Papst die Bitte richtete, die Prälaten seines Rivalen nicht zu confirmiren; Kirchengüter werden säcularisirt: dies ist der Charakter dieser Zeit, die aber keine Bedeutung besitzt in Betreff der Frage der Besetzung der Bisthümer<sup>2)</sup>.

Unter Ferdinand II. tauchte aber wieder eine interessante Scene

1) *Verböczy, Tripartitum opus jur. consuetud. etc. Russli, A kegyüri jog etc.* 26 ff.

2) *Lányi's* und sämmtliche vaterl. Kirchen- und Allgemeine Geschichten.

in der Geschichte unserer Frage auf, bei welchem das Patronatsrecht einer gewichtigen Vertheidigung theilhaftig wird.

Der Anspruch jedoch, der diese Vertheidigung bewirkte, kann nicht als solcher betrachtet werden, der sich gegen das Besetzungsrecht des Königs von Ungarn gerichtet hätte; ja er ist sogar eine mittelbare Anerkennung dieses Rechtes.

In jener Form des Anspruches jedoch, dass sich auf Siebenbürgen das königliche, das Kronenrecht der Bisthumsbesetzung deshalb nicht mehr erstreckt, weil in Folge des Abfalles Siebenbürgens von Ungarn, Siebenbürgen der Ober-Hoheit des Königs von Ungarn entzogen wurde — ist in contrario gleichzeitig ausgedrückt, dass in Betreff der der Gewalt der ungarischen Krone zufallenden Beneficien dies Recht unbedingt anerkannt ist.

Im Jahre 1625 äusserte die congregatio de propaganda fide, dass der König von Ungarn ansserhalb der Landesgrenze kein Ernennungsrecht besitze und bezeichnete Siebenbürgen als solches Territorium <sup>1)</sup>.

Der Oedenburger Reichstag vom Jahre 1635 hingegen äusserte sich in Form der Frage, ob der König dazu berechtigt sei, jene Bischöfe zu ernennen, denen die Verhältnisse im Laufe der Zeiten nur den Titel liessen?

Diese Form der Frage berührte auch Siebenbürgen und ermöglichte es, dass Cardinal Pázmány sich in dieser Frage in seinciu am 16. Juni 1635 an König Ferdinand gerichteten Gutachten auch auf die Anschauung, die man in Rom betreffs von Siebenbürgen hegte, erstreckte.

Dieses Gutachten macht einen Unterschied zwischen jenen Titularbischöfen, die in partibus infidelium ernannt werden, mit keinerlei Vollzug realer kirchlicher oder politischer Akte betraut sind, und zwischen den ungarländischen sogenannten »Titulati«

Nachdem er dies vorausgeschickt, zeigt er, dass man in Rom über die Stellung des Siebenbürger Bisthums nicht richtig unterrichtet ist und setzt sofort: »Transylvania aequae ac Pannoniae subjecta fuit, et est Regibus Hungariae a temporibus S. Stephani usque ad tempora Solimani Turcae, qui pro Joanne Scepusio, armata vi, ac injuste Transylvaniam a Corona separavit: de jure tamen non separavit Exclusus tunc fuit Episcopus ex Transylvania et proventus Episcopatus fuit eo addicti: semper tamen Reges Hungariae retinuerunt jus nominandi Episcopum, et sine intermissione nominarunt <sup>2)</sup>«

Was Pázmány hier in Betreff der Titularbischöfe, besonders der Siebenbürger Bischöfe als Recht auswies, das wurde zur Zerstreung jedes Zweifels für alle folgenden Zeiten eben durch Pázmány mit massgebender Bestimmtheit ausgeführt in seinem ersten Gutachten über die Besetzungsrechte des Königs, in dieser berühmten Schutzschrift.

Die Basis dieser Schutzschrift sind die vier Punkte des Tripartitum.

1) Die angeführten Werke *Cherrier's* 80, *Szvorényi's* 426.

2) *Péterfy*, Sacra Conc. I. 79. *Szvorényi*, Amoenit. VI. 80. *Timon*, Az osztrák concordatum és magyar közj. 104.

Es ist ein Geistlicher, aber ein ungarischer Prälat, der in dieser Apologie spricht, die allgemeinen Principien des Kirchenechtes vor Augen haltend, während die Basis, auf der er steht, die Rechte Ungarns sind.

Die durch ihn gebrauchten Ausdrücke werden durch das öffentliche Recht approbirt, und wenn sie auch von vielen Seiten angegriffen wurden, als solche, die mehr ausdrückten, als der von ihnen bezeichnete Inhalt, so sind sie doch vollkommen wahr.

Im Sinne des Kirchenrechtes kann der Laie kein Kirchengut conferiren, unter dem Titel einer Stiftung oder Dotation kann er das Nominations- oder Präsentationsrecht besitzen, aber das der Collation laut des katholischen öffentlichen Kirchenrechtes nicht.

Dies führt man <sup>1)</sup> gegen die von Pázmány gebrauchten Ausdrücke: *det, donat, conferat* an und selbst Pázmány erachtet es für nothwendig, dies vorzuschicken; und gerade dadurch ist es ersichtlich, dass dieses Gutachten kein Werk der Befangenheit, sondern ein Ausfluss jener Ueberzeugung ist, die jeden Umstand in Anbetracht zieht.

Aber wenn dies das allgemeine Kirchenrecht auch ausschliesst, so kann man doch auf Grund eines Privilegiums oder der Gewohnheit ein solches Recht ausnahmsweise erwerben.

Dies behauptet und beweist auch Pázmány, dass nämlich solche Umstände vorkommen können, aus welchen der König das *ius conferendi* auch ohne Verletzung des Kirchenrechtes ausnahmsweise erwerben konnte.

Und es sind auch thatsächlich solche Umstände: die vier Punkte des Verböczi.

Das Resumé des Vorangehenden bildet die Essenz des ganzen Gutachtens: der König verleiht, *det, donat, conferat* — der Papst bestätigt, *confirmirt*.

Ich halte die Mittheilung dieses Theiles des Gutachtens nicht für überflüssig: » . . . mea hac de re sententia in his consistit. Primo, Praelatos Hungariae nec posse, nec debere usitatum loquendi modum immutare, sed loqui debere, ut plures; nimirum: quod Rex Hungariae *det, donat, conferat beneficia*. Ratio est: nam leges Hung. criminis laesae Majestatis reum faciunt, *qui contra publicum statum Regni sese erigit*. Cum igitur publicum regi statutum sit, Regem conferre beneficia, summum Pontificem tantum habere jus confirmandi: — certe hisce temporibus, in summum discrimen adducetur, qui a veteri et recepta loquendi formula recederet. Quae causa fuit, cur Praelati Hungariae dum una simul essent, in Synodo Provinciali Tyrnaviae, nihil in hac re sentirent innovandum. — Secundo, rebus ita se habentibus, prout quatuor illis rationibus in jure allegatis, referatur, nimirum: quod Reges Hungaria in prima Ecclesiarum fundatione in pactum deduxerunt jus collationis; quod per annos sexcentos in pacifica possessione fuerint; quod Martinus P. P. V. Bulla jurata, hoc privilegium confirmavit, rebus inquam ita se habentibus, *omnino certum est, Reges Hungariae, non tantum, ut caeteros Patronos habere*

1) *Dedek, A magyar főpapnevez. tört.*

*jus praesentandi, sed etiam eligendi, ac conferendi beneficia . . .* Salvo iterum manente jure Pontificis in eligendo ad consecrationem, et in confirmando, si dignus sit, quam Rex eligerit; vel in repellendo, si manifeste indignus probetur <sup>1)</sup>).

Von dieser auf durchsichtige und überzeugende Argumente aufgebauten Apologie bis zum Concordate von 1855 kann nur der präcise Vollzug der Rechte betreffs der Besetzungen angeführt werden <sup>2)</sup>).

Bevor ich auf das Concordat von 1855 eingebe, will ich noch aus den vorübergehenden Zeiten einige Bemerkungen in Betreff der Ausübung des Besetzungsrechtes und der Besetzungsform machen.

Der König von Ungarn dat, donat, conferet, verleiht also nach den bisherigen Ausführungen die Bischofssitze, und der Papst übt bloß das Bestätigungsrecht aus.

Bei der Ausübung dieses Rechts ist der König jedoch an die Gesetze des canonischen Rechtes und an die Landesgesetze gebunden; wenn desshalb ein canonisches Rechtsbinderniss auftauchen würde, so steht auch dem König nur das Postulationsrecht zu.

Nehmen wir einen Fall aus der Zeit der vollen Anerkennung des Patronatsrechtes als Beispiel.

Wir lesen aus dem Jahre 1650: Romae in Palatio Apostolico montis Quirinalis, lunae quarta Apr. 1650 fuit Consistorium secretum, in quo Sanctissimus Dmns noster . . . ad praesentationem . . . Regis Ungariae providit Ecclesiae Canadiensi . . . de persona R. D. Matthiae Tarnoczy Presbyteri Historiensis is Dioecesis . . . cum retentione compatibilium et dispensatione super defectu gradus, ab solvens etc. <sup>3)</sup>).

Aber neben den canonischen Regeln sind in Bezug auf die Ernennungserfordernisse andererseits auch die Landesgesetze in Betracht zu ziehen. Diese aber schreiben vor, die höheren Kirchenstellen nur an befähigte und verdiente Eingeborne zu verleihen, diese Verfügung hatte besonders der Umstand notwendig gemacht, dass zur Zeit der päpstlichen Reservationen sehr viel Fremde ernannt wurden <sup>4)</sup>).

Der König ist bei der Verleihung verpflichtet, seine Rätthe anzuhören, was heute durch die ministerielle Contra-Signatur und beziehungsweise durch die ministerielle Unterbreitung ersetzt wird; die Verleihungen geschahen ausserdem frei von Gebühren und Taxen <sup>5)</sup>).

Nach der Verleihung erbat der König die Bestätigung vom Papste; heute erwirkt der König dieselbe durch seinen in Rom wohnenden Gesandten, ja man pflegt sogar zur Vermeidung der mit einer Bestätigungsverweigerung verbundenen Unannehmlichkeiten an den Papst in Betreff der Personen des zu Ernennenden vorher eine Anfrage zu richten <sup>6)</sup>).

Der mit der Bestätigung verbundene Processus Informatorius, sowie die Installation und Consecration wird in regelrechter canoni-

1) Beide Apologien *Pázmány's* bei *Péterfy's Saera Concilia* vollständig. I. 76 ff. — 2) Die kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Werke von *Konek, Szeredy, Udvardy, Cherrier, Szvorényi*. — 3) *Szvorényi*, Amoenit. 208. — 4) *Virozsil*, Staatsrecht des Königr. Ungarn. Pest. 1865. II. 16. — 5) *Kovdchich*, Codex juris decret. 1848. 208, III t. cz. 7 §. — *Virozsil*, cit. W.

6) *Udvardy* und *Konek's* Kirchenrechte.

scher Form vollzogen; die ungarländischen Synoden erfordern und schreiben die schriftliche Bestätigung vor<sup>1)</sup>.

Noch vor dem Eintreffen der Confirmation ist der Ernante verpflichtet, das Glaubensbekenntnis und den Eid abzulegen.

Bevor ich jedoch diesbezüglich einiges bemerken möchte, halte ich es auch nicht für überflüssig, einige einzelne Hauptakte charakterisierende Documente mitzutheilen.

So ist das folgende Diplom Leopold I. vom Jahre 1676 ein sehr interessantes Beispiel der Ernennungen, weil es mehrere verschiedene Ausdrücke gebraucht: »*Resolutio mea circa vacantes nunc Episcopatus, et alia beneficia Ecclesiastica in Hungaria. Ad Episcopatum Transylvaniensem promoveatur Andreas Mokchay, Episcopatus, Vardiensis . . . conferatur Joachimo Lusinski. Episcopatus Vaciensi praeficiatur Joannes Gubasocry, Episcopatus Quinqueecclesiensis detur Paulo Széchényi . . .*»<sup>2)</sup>.

Dio Formel der Bitte um Bestätigung ist aus folgendem an Rom gerichteten Briefe Karl III. vom Jahre 1736 ersichtlich: »*Ladislau Szörényi de Kis-Szörény . . . ad Episcopatum Sirmiensem . . . auctoritate juris patronatus nostri regii, quod generaliter in conferendis omnibus totius fati regni nostri Hungariae partiumque eidem annexarum Ecclesiis . . . instar divorum quondam Hungariae regum . . . optimo jure habere, et exercere dignoscimur, eligendum, et nominandum et pro nostra, Majorumque nostrorum veteri consuetudine Sanctitati vestrae praesentandum esse duximus Sanctitatem vestram filiali cum observantia praesentibus requirentes, quatenus huiusmodi praesentationem nostram paterne admittere, ac supra fatum a nobis nominatum, et electum Episcopum Sirmiensem apostolica cum benedictione . . . confirmare . . . dignabitur etc. 1733 Aug. 13.*»<sup>3)</sup>.

Wegen des Zusammenhanges erwähne ich auch die folgende Bestätigungsurkunde: »*feria secunda, die 2. Augusti 1655, Romae in Palatio montis Quirinalis, fuit Consistorium secretum in quo referente Rv. Cardinale Columna, Sanctitas sua Ecclesiae Canadensi . . . providit de persona Thomae Pálffy, a Caesare, uti Hungariae Rege nominati, cum retentione compatibilium etc. . .*»<sup>4)</sup>.

Alle diese Urkunden datiren aus der Zeit der ungestörten Ausübung des königlichen Besetzungsrechtes, und bilden zugleich ebensoviele Beweise dieses Umstandes.

Unsere Frage erlitt aber dennoch auch in diesen ungetrübten Zeiten von einer Seite einen Angriff. Weiter oben erwähnte ich, dass der ernante Bischof vor seiner Bestätigung den Eid ablegte. Josef II. stellte in seinem Erlass vom 12. October 1781 seine Zustimmung — Placetum — in Betreff der päpstlichen Confirmationsbulle nur für den Fall in Aussicht, wenn der in der Confirmationsbulle enthaltene kirchliche Eid nicht der der Majestät gebührenden

1) Synod. National. Poson. sub Petr. *Pázmány* a. 1630 stat. 8; Synod. Provinc. sub Emerico *Losy* a. 1638 cap. 9; Synod. National. sub Georg *Lippay* a. 1648 Prop. 6. *Szeredy*, *Egyházzog.* — 2) *Szvorényi*, *Amoenitates etc.* 89.

3) *Lakics*, *Praelectiones can.* 264.

4) *Szvorényi's cit.* W. 787.

Ehrfurcht widerspricht, und befiehlt zugleich, dass jeder Ernannete den von ihm formulirten Eid vor der Bestätigung ablegen müsste.

Diese Eidesformel formulirte Josef II. und damit haben wir auch schon ausgesprochen, dass sie von Seite der Kirche einen Widerstand hervorgerufen hat. In Folge dessen kam dann besonders als Resultat der Bemühungen des Primas Batthyány folgende Eidformel zu Stande: »Juro per Deum immortalem, et promitto sacrae caesareae Majestati regi meo, quod fidelis vasallus, et subditus suae Majestati quoad vixero, perseverabo; quoad altissimum ejus servitium statusque salutem ac bonum quantum pro viribus potero in confirmate regni legum semper promovebo; nec consilio, neque opere quicquam tentabo, aut moliar, quod illegale et suae Majestati aut status bono, quacunq[ue] ratione praejudiciosum esse possit; quod potius, si quicquam hujus generis molitionum, aut consiliorum mihi innotuerit, illud Majestati suae sacratissimae genuine et fideliter statim aperiam. Ita me Deus adjuvet etc. 1).«

Mit dieser Umänderung der Schwurformel wurde jedoch eine Entschliessung verbunden, durch welche der Eid der Treue gegen den apostolischen heiligen Stuhl ausgeschlossen wurde.

Die Wiederherstellung dieses Letzteren bewirkte aber Papst Pius VI. am 17. Mai 1782.

Einen modificirten Huldigungseid treffen wir in dem Art. 2. des österr. Concordates vom Jahre 1855 — das in Ungarn in factischer Geltung gestanden ist: Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesarea — Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra limites Imperii conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud averendum nihil ommissurum 2).«

Jenes Document, in welchem diese Eidesformel vorgeschrieben war, ist von grossem Interesse und erheischt, wenn wir sein Wesen betrachten, eine nähere Prüfung. Den Rahmen dieser Frage bildet ja doch die verfassungsmässigste ungarische Nation, ein Recht der Krone, über welches rechtsgültig nur der König in Gemeinschaft der Legislative verfügen kann, und endlich der Kaiser von Oesterreich, der den als rechtmässig nicht erledigten Thron Ungarns bestieg, und der hinsichtlich des Patronatsrechtes der ungarischen Krone ein Concordat schloss \*).

»Das *österreichische Concordat* hebt nicht nur die im königl. Patronatsrechte inbegriffenen wichtigsten Rechte, wie z. B. das »jus placeti« (II. und III. Art.), das *freie Verleihungsrecht der Beneficien*

1) *Lányi*, Egyháztörténet. II.

2) S. dieses Archiv t. I. p. XX. *Nussi*, Conventiones p. 314. *Kremer-Anenrude*, Aktenstücke etc. I. p. 220. *Konek*, Egyházjog. 180.

\*) Die Redaction theilt hier unverkürzt die Darstellung des Herrn Verfassers mit, da es sich uns hier darum handelt, die in Ungarn bezüglich des österr. Concordates verbreitete Meinung wieder zu geben.

(XXII. Art.), die Aufsicht über die Kirchengüter (XXX. Art.), das Stiftungs- und Umänderungsrecht der Kirchengüter (IV. und XVIII. Art.), die Gerichtsbarkeit über das Patronatsrecht (XII. Art.) theils völlig, theils zum Theile auf, sondern beseitigte geradezu das Patronatsrecht des apostolischen Königs von Ungarn, jene geschichtliche Basis, auf welcher bei uns das Verhältniss zwischen Kirche und Staat beruht.

Die kirchliche Gewalt des Königs von Ungarn, das königl. Patronatsrecht steht in geradem Gegensatze mit dem allgemeinen Kirchenrechte, mit dem Principe der kirchlichen Freiheit, und können diese beiden Factoren nicht neben einander bestehen, weshalb auch das auf dem Wege der Tridentiner Synode fortschreitende Concordat nicht einen Artikel besitzt, der nicht dem ungarischen positiven Staatsrechte und dem darin wurzelnden Patronatsrechte widersprechen würde<sup>1)</sup>.

Auf dieser richtig charakterisirten Basis steht der 19. Artikel des auch in Ungarn — in seinem ganzen Inhalte — in factischer Kraft gestandenen österr. Concordats, der festsetzt: »Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluit a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat imposterum quoque Antistitum imprimis conprovincialium consilio utetur<sup>2)</sup>.«

Nebenbei ist zu bemerken, dass gegenüber der unbeschränkten Ausübung des Rechtes des Königs von Ungarn — durch den in Anspruch zu nehmenden Rath der »Antistitum conprovincialium« an und für sich eine Beschränkung und die Einführung eines fremden Elementes geschaffen würde — in welcher Form auch immer dies zur Geltung gekommen wäre.

Gegenüber der unbeschränkten Ausübung des Rechtes des Königs von Ungarn; — denn die bei den Ernennungen intervenirenden Regierungsorgane — so heute die Unterbreitung und die Contra-Signatur des Cultusministers sind alle nur in die Ausübung der Rechte der Krone passende Elemente.

Doch erlitt hiebei auch das Wesen des Rechtes selbst eine Veränderung.

Se. Majestät — so spricht das Concordat — praesentat seu nominat.

Laut Lenovics bezieht sich das Wort »praesentat« auf Oesterreich, das Wort »nominat« aber auf die Länder der heil. Stephanskronen.

Aber der Ausdruck »nominat« selbst bezeichnet in Bezug des Besetzungsrechtes des Königs von Ungarn eine wesentliche Aenderung, was noch präciser durch jene — in einer Beilage des Concordates enthaltene — Erlaubniss ausgedrückt wird, dass das Wort »conferre« aus dem Ernennungsdecret — ex nominationis instrumento — ausgelassen werden dürfte<sup>3)</sup>.

Wir leiten das Ernennungsrecht des ungarischen Königs nicht von der Theorie des »summum jus regium circa sacra« ab, sondern betrachten dasselbe als ein solches Recht der Krone, dessen Basis jene Punkte bilden, die bei Verböczy und Pázmány detaillirt ausge-

1) Timon, Osztrák concordatum s magy, közzog. 105.

2) Nussi l. c. Archiv l. c. — 3) Archiv, Bd. 14. S. 95. 98.

führt werden und deren Entwicklung auch in dieser Arbeit ersichtlich gemacht ist.

Denn, wenn wir es nur als einen Theil des *jura circa sacra* betrachten, dann wäre der Souverän vielleicht berechtigt, auf dieses in seiner Souveränität beruhende Recht zu verzichten und somit hätte von dem Urheber des 1855er Concordats nur die gesetzliche Krönung verlangt werden können, damit derselbe seine Rechte in Betreff der kirchlichen Angelegenheit aufgebe.

Wir aber stehen nicht einem Rechte dieser Natur gegenüber, wenn wir die in dem Concordat enthaltene — wir möchten sagen — Rechtsresignation betrachten.

Ueber das österr. Concordat erhob sich vor einigen Jahren ein interessanter literarischer Streit in Ungarn, der — obwohl er mit einer anderen Frage im ursprünglichen, eigentlichen Zusammenhange stand — einen allgemeinen Charakter annahm.

Die Argumente, die bezüglich dieses Concordats als internationalen Vertrages angeführt werden können, sind in den Arbeiten Dr. Herzegh's, Dr. Julius Wlasics', Dr. Akos Timon's und des den Streit heraufbeschwörenden Ladislaus Hinka enthalten<sup>1)</sup>.

Ich will auch die diesbezüglichen Argumente nicht ausführlicher geltend machen; es muss jedoch hervorgehoben werden, dass zur Rechtskraft eines Concordates unbedingst erforderlich ist, dass das Staatsrecht des contrahirenden Landes nicht ausser Acht gelassen sei.

Der beiderseits ratificirte Vertrag erzeugt zunächst die Verpflichtung für die Contrahenten, denselben zur Ausführung zu bringen. Das kann nur so geschehen, dass er vom Landesherrn zum Staatsgesetze, vom Papste zum Kirchengesetze erhoben werde. Von Seiten des Letzteren unterliegt dies gar keiner Schwierigkeit, und ist stets in der gewöhnlichen Form sofort nach der erfolgten Ratification geschehen. — Auf Seiten des Landesherrn hängt das von der selbstständigen oder beschränkten Berechtigung zur Abschliessung des Vertrages mit voller Staatsgültigkeit ab<sup>2)</sup>.

*Das ungarische Staatsrecht wird aber stets vom juridischen Standpunkte gegen das Concordat protestiren.*

Es wird sich dagegen verwehren, weil der Urheber desselben selbst im Sinne der pragmatischen Sanction auf den ungarischen Thron keinen Anspruch erheben konnte, da derselbe von Rechtswegen nicht erledigt war<sup>3)</sup>, nicht nur deshalb, weil nur derjenige der gesetzliche König Ungarns ist, der im Sinne der Gesetze des Landes gekrönt wurde, was aber nicht geschah, nicht nur deshalb, weil die Majestät in allen dieses Recht betreffenden Verfügungen an den Verfügungen des 1848: G. A. 3. gebunden ist, nach welchen die Verantwortung ihrer Entschliessungen von der Contra-Signatur des Ministers bestimmt wird, wovon hier nicht die Rede ist, sondern haupt-

1) *Jogtudományi Közlön.* 16. 18. 20. — *Magyar Igazságügy.* XX. B. II. H. — *Nemzet*, 1883. Jahrgang.

2) *Schulte*, Kirchenrecht, Bd. I. S. 445 ff. *Timon*, Az osztrák concordatum etc. 97. — 3) 1808: 3. G. Art. Mittelst welchem der Rücktritt König Ferdinand V. zur Kenntniss genommen wurde.



sächlich deshalb, weil das Recht, wovon die Rede ist, nicht dem Könige, sondern der Krone zusteht.

»Libertas regni,« damit finden wir in unseren Gesetzen dieses Recht der Krone bezeichnet <sup>1)</sup>, und lesen auch in dem oben citirten Briefe König Mathias' und in der berühmten Apologie Pázmány's ein entschiedenes Gutachten darüber, dass der König auf sein Recht nicht verzichten kann; und sein zweites Gutachten sagt deutlich: »Ego ex principis generalibus existimo, Majestatem Regiam consentire nec posse, nec debere, ut nominatio cujuscunque episcopi titularis ad coronam Hungariae ab antiquo spectans, a sua Majestate transferetur; sed posse ac teneri ad instar praedecessorum suorum ejusmodi collationes, vel nominationes pro sancta Corona reservare.«

Aber auch deshalb erleidet es keinen Zweifel, dass zur Gültigkeit dieser in diesem Punkte des Concordats enthaltenen Rechtsresignation auch die Zustimmung der Legislative nothwendig gewesen wäre, da mehr als eines unserer Gesetze verordnet, dass das Ernennungs- und Beneficien-Verleihungsrecht dem Könige zustehe <sup>2)</sup>.

Das Recht aber, Gesetze zu erlassen, auszullegen und aufzuheben steht nur der Legislative in Gemeinschaft mit dem gesetzlich gekrönten Könige zu <sup>3)</sup>.

Von all' dem ist aber bei der Abschliessung des Concordats gar nichts beachtet worden; deshalb lehren auch unsere Schriftsteller fast ausschliesslich alle, dass das von Rechtswegen vom Anfange an ungültige Concordat mit der Restitution der Verfassung auch seine factische Kraft verloren habe <sup>4)</sup>.

*Und so besetzt der König von Ungarn kraft seines Patronatsrechtes und seines entschieden nicht zurückgenommenen apostolischen Legationsrechtes die Bisthümer geradeso wie seine Vorfahren, die die Collation am reinsten zur Geltung brachten; conferat det, donat, und nicht nur praesentat, nominal oder postulat,* wenn er sich auch im Falle des Mangels eines canonrechtlichen Erfordernisses nur auf diesem Wege nach Rom wegen Admission seines Candidaten wenden kann.

Noch möchte ich bemerken, dass in Ungarn selbst die *Devolution* nicht statthaben kann und dass unsere Gesetze in Betreff der Besetzung der Bisthümer statt der Festsetzung eines bestimmten Termins nur die Verordnung aufstellen, dass die Kirchenstellen nicht lange unbesetzt gelassen werden sollen. In Betreff des Requisitionsverfahrens, der Bestätigung, Consecration und der Installation sind aber die allgemeinen Regeln des Kirchenrechtes massgebend.

1) 1498: 67. G. Art. *Verböczy's*, Tripartitum I. Theil 11 Tit. 4.

2) *Konck*, *Egyházjog*. 178. — 3) 1791: 10. G. Art. — 4) *Michael Herczeg*, 1883. Jahrgang des *Jogtudományi Közlöny*. *Konck's*, *Szeredy's* und andere kirchen-, staats-, sogar auch privatrechtliche Werke.

## XXXVI.

**Ertheilung Bischöflicher Ehedispensvollmachten für Todtkranke  
und Bestimmungen über die Ausführung der apostolischen  
Ehedispensen.**

*Illme ac Revme Domine*

De mandato Sanctissimi D. N. Leonis XIII Supremæ Congregationi S. Rom. et Univ. Inquisitionis nuperrimis temporibus duplex quaestionum genus expendendum propositum fuit. Primum respicit facultates, quibus urgente mortis periculo, quando tempus non suppetit recurrendi ad S. Sedem, angere conveniat locorum Ordinarios dispensandi super impedimentis publicis matrimonium dirimentibus cum iis, qui iuxta civiles leges sunt coniuncti aut alias in concubinato vivunt, ut morituri in tanta temporis angustia in faciem Ecclesiae rite copulari, et propriae conscientiae consulere valeant: alterum spectat ad executionem dispensationum, quae ab Apostolica Sede impertiri solent.

Ad primum quod attinet, re serio diligenterque perpensa, adprobatoque et confirmato Eminentissimorum Patrum una mecum Generalium Inquisitorum suffragio, Sanctitas Sua benigne annuit pro gratia, qua locorum Ordinarii dispensare valeant sive per se, sive per ecclesiasticam personam sibi benevisam aegrotos in gravissimo mortis periculo constitutos, quando non suppetit tempus recurrendi ad S. Sedem super impedimentis quantumvis publicis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus, excepto sacro presbyteratus Ordine, et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente.

Mens autem est ejusdem Saucitatis Suae, ut si quando, quod absit, necessitas ferat, ut dispensandum sit cum iis, qui sacro subdiaconatus aut diaconatus Ordine sunt insigniti, vel solemnem professionem religiosam emisserint, atque post dispensationem et matrimonium rite celebratum convaluerint, in extraordinariis huiusmodi casibus, Ordinarii de impertita dispensatione Supremam Sancti Officii Congregationem certiore faciant et interim omni ope curent, ut scandalum, si quod adsit, eo meliori modo quo fieri possit removeatur tum inducendo eosdem ut in loca se conferant, ubi eorum conditio ecclesiastica aut religiosa ignoratur, tum si id obtineri nequeat, iniungendo saltem iisdem spiritualia exercitia aliasque salutare poenitentias, atque eam vitae rationem, quae praeteritis exces-

sibus redimendis apta videatur, quaeque fidelibus exemplo sit ad recte et christiane vivendum.

De altero vero quaestionum genere, item adprobato et confirmato eorundem Eminentissimorum Patrum suffragio Sanctissimus sanxit: 1. dispensationes matrimoniales omnes in posterum committendas esse vel *Oratorum Ordinario* vel *Ordinario loci*<sup>1)</sup>:

2. Appellatione *Ordinarii*, venire Episcopos, Administratores seu Vicarios Apostolicos, Praelatos sen Praefectos habentes jurisdictionem cum territorio separato, eorumque officiales seu Vicarios in Spiritualibus generales, et sede vacante Vicarium Capitularem vel legitimum Administratorem:

3. Vicarium Capitularem seu Administratorem eas quoque dispensationes Apostolicas exequi posse, quae remissae fuerint Episcopo aut Vicario eius generali vel Officiali nondum executioni mandatas, sive hi illas exequi coeperint, sive non. Et vicissim sede deinde provisae, posse Episcopum vel eius Vicarium in Spiritualibus generalem seu Officiale exequi dispensationes quae Vicario Capitulari exequendae remissae fuerant, seu hic illas exequi coeperit seu minus.

4. Dispensationes matrimoniales Ordinario oratorum commissas, exequendas esse ab illo Ordinario, qui litteras testimoniales dedit, vel preces transmisit ad S. Sedem Apostolicam, sive sit Ordinarius originis sive domicilii, sive utriusque sponsi, sive alterutrius eorum; etiamsi sponsi quo tempore executioni danda erit dispensatio, relicto illius dioecesis domicilio, in aliam dioecesim discesserint non amplius reversuri, monito tamen, si id expedire iudicaverit, Ordinario loci, in quo matrimonium contrahitur.

5. Ordinario praedicto fas esse, si ita quoque expedire iudicaverit, ad dispensationis executionem delegare alium Ordinarium, eum praesertim, in cuius dioecesi sponsi actu degunt.

Haec quae ad pastorale ministerium utilius faciliusque reddendum Sanctissimus Dominus Noster concedenda et statuenda iudicavit, dum libens tecum communico, bona cuncta Amplitudini Tuae precor a Domino.

Datum Romae die 20 Februarii 1888.

Raph. Card. Monaco.

1) Schwierigkeiten entstanden bisher, wenn der zur Vollziehung der Dispens Beauftragte vor Ausführung der Dispens starb u. dgl. oder die Dispensbewerber inzwischen in eine andere Diöcese übersiedelten u. dgl. Deshalb soll künftig nicht eine individuell mit Namen bezeichnete Person, z. B. der Bischof oder Official N. N., sondern der *jeweilige* Ordinarius der Bittsteller oder der jeweilige Ordinarius loci (ohne individuelle Namensbezeichnung des Bevollmächtigten) als Executor bestellt werden.

## XXXVII.

## Literatur.

1. *Protopresbyter Janyschew i novyj doktrinalnyj krizis v russkoj cerkvi. Otvet gnu Bogorodskomu Vasilija Livanskago. (Erspriester Janyschew und die neue doctrinelle Krise in der russischen Kirche. Antwort an den H. Bogorodski von Basilius Livanski). Freiburg i. B., Herder, 1888. VI u. 92 SS. (3 Mk.).*

Der russische Erzpriester Janyschew war bekanntlich einer der Theilnehmer jener sog. Bonner Conferenzen vom J. 1875, in denen eine Annäherung der Altkatholiken und der gr.-or. Kirche angebahnt werden sollte. Der klägliche Erfolg dieser Aktion ist unseren Lesern bekannt; weniger bekannt dürfte jedoch sein, dass im Anschlusse an die in Bonn geführten Verhandlungen in der russischen theologischen Literatur von Neuem Versuche gemacht wurden, der Lehre Photins', der h. Geist sei nicht auch von Gott-Sohne ausgegangen, wissenschaftliche Grundlagen zu verschaffen. Eine Schrift, welche in den Reihen der russischen Geistlichkeit als »letztes Wort der Wissenschaft über die strittige Frage« erklärt wird, ist eine diesbezügliche Arbeit von Bogorodski und gegen die ganze Argumentation dieser Arbeit, als auch gegen die darin niedergelegten Ansichten kehrt sich das oben angeführte Werk Livanski's.

Vor allem anderen bezeichnet der Verfasser die ganze Grundlage des exegetischen Systems Bogorodski's als verfehlt, die Resultate also, zu denen er gelangt, aus diesem Grunde bereits als unstichhaltig. Ferner sucht der Verfasser den Beweis zu erbringen, dass Bogorodski die wichtigste Stelle des Kirchenvaters Damascenus über das Verhältniss zwischen Gott Sohn und dem h. Geiste <sup>1)</sup> missverstanden und demnach auch falsche Consequenzen aus dieser Stelle abgeleitet habe. Wenn der h. Geist, von Gott Vater ausgehend, nicht auch vom Sohne ausgeht, dann kann zwischen Sohn und dem Geiste ein immanentes Verhältniss überhaupt nicht bestehen. Ueber-

1) Damascenus lehrt: »Der Vater ist Erzeuger des Wortes und durch das Wort (καὶ διὰ λόγου) Hervorbringer des Geistes;« ferner der h. Geist sei eine Kraft »ἐκ τοῦ Πατρὸς μὲν δι' Ἰοῦ ἐκπορευομένη« und schliesslich, der h. Geist sei der Geist auch des Sohnes darum, weil er »durch Ihn vom Vater ausgehe« — »ἀλλ' ὡς δι' αὐτοῦ ἐκ τοῦ Πατρὸς ἐκ πορευθῆμενον.« M. s. Joannis Damasceni opp. in *Migne*, *Patrol. curs. compl. t. XCIV. col. 821 und 824.*

haupt können die Lehren des Damascenus nur dann gehörig erfasst werden, wenn auf ihren Zusammenhang mit den Lehren der ihm vorangehenden Kirchenväter geachtet wird; wird also den Worten Damascenus' ein anderer Sinn beigelegt, als derjenige, welcher sich aus jenem Zusammenhange ergibt, dann ist die ganze Erklärung derselben a priori verfehlt und verfehlt sind auch die Consequenzen, welche, wenn auch noch so logisch, aus einer solch falschen Erklärung gefolgert werden. Mehr denn 200 Jahre vor Damascenus hat nun die katholische Kirche die philoquistische Lehre ausdrücklich hekannt und das Vorwort »δία« als Ausdruck dieser Lehre in's Glaubenssymbol eingefügt: hätte nun Damascenus mit eben diesem Worte einen anderen, als den damals gangbaren Sinn verbunden, dann hätte er diese seine neue, von der althergebrachten abweichende Erklärung gewiss ausführlich zu begründen gehabt, was jedoch von ihm nirgends geschehen ist. Wenn also Bogorodski der Stelle Damascenus' den Sinn unterlegt, es habe der Vater den Geist *gleichzeitig* mit dem Sohne hervorgebracht, jener könne also unmöglich auch von diesem herkommen, so sei dies eine offensbare Verdrehung, welche als unlogisch verworfen werden muss. In keiner Schrift dieses Kirchenvaters findet sich auch nur annähernd irgend eine Stelle, aus welcher geschlossen werden könnte, dass Damascenus die ihm von Bogorodski unterlegte Ansicht gehegt hätte. — Der Verfasser unterzieht nun die weiteren Behauptungen Bogorodski's über das Verhältniss Gott Vaters zum Sohne und dem h. Geiste einer scharfen Kritik und heweist, dass dieselben, als von einer falschen Grundlage ausgehend — als welche jene unlogische Erklärung Damascenus' erscheint — nothwendigerweise für falsch und daher selbst den Lehren der gr.-or. Kirche, wie sie vor der Photianischen Neuerung fest standen, widerstreitend erklärt werden müssen. Nur die von der katholischen Kirche auch jetzt noch gelehrt Lehre über Ausgang des h. Geistes vom Vater und Sohne steht auf unumstösslicher Grundlage, welche keine Dialektik der gr.-or. Theologen zu erschüttern im Stande ist.

Dr. Iglovic.

2. *Le Code civil commenté à l'usage du clergé par M. le chanoine Allègre, bei Delhomme et Briquet in Paris, Rue de l'Abbaye 13. 1888. I<sup>r</sup> Vol. in 8<sup>o</sup>, XX u. 845 S. 12 Fr.*

Kurz und hündig, gleichwohl aber übersichtlich und erschöpfend erläutert der zu Paris (Madame 61) wohnhafte Domherr Gustav A., Dr. der Theol. und des canon. R., unter fortwährender Vergleichung mit dem Vernunft-, dem röm., dem Gewohnheits- und dem canon. Rechte, der Volkswirtschaftslehre (S. 536) und der Moraltheologie (inshes. Gousset, Gury, Lehmkühl, Waffelaert) vorerst in Bd. I. die beiden ersten Bücher des franz. *bürgerl. Ges.-Buchs* (bis Artikel 710), unter Berücksichtigung des Ges. 20. VIII 81, S. 633—640. Da die Anführung der Rechtsprechung und auch der ausländischen Werke über den Zweck des verdienstlichen Handbuchs, welches der Geistlichkeit als Handweiser für privatrechtliche Fragen dient, wohl hinausgegangen wäre, so verweisen die Randbemerkungen (in kleinerem

Drucke) mit Recht hauptsächlich nur auf die classische Literatur, die Kirchenväter, canonische und franz. Rechtswerke. Cassations- und oberlandesgerichtl. Urtheile sind vorzugsweise nur betreffs der Vormundschafspflicht (S. 437, vgl. übrigens Cass. Brüssel 4. März 1847 und mein *franz. St.-K.-R.* 156 = Arch. LII. 347) und der Adoptionsbefugnis der *Geistlichen* (S. 369), der Priesterehe (S. 124, 137—145, 188, 205, 728—746, Arch. XLI. 372, Bull. eccl. Strassh. 1886 p. 80, Ggl. 155 u. Cass. Paris 24. Januar 1888), sowie des Gemeinde-Eigenthums an Pfarrkirchen und Friedhöfen (S. 500, Anhang 76—87, Ggl. 99, 203 u. 260) angeführt; vielleicht hätten solche ebenso noch insbes. betreffs der religiösen Geossenschaften, je nachdem sie staatlich genehmigt sind oder nicht, S. 56, 67, 513 u. 680, betreffs der Uubeweglichkeit der Glocken S. 511 (Journ. d. Cons. d. Fabr. 1884 p. 21) und der kunstgeschichtlichen Einrichtungsgegenstände (Belg. jud. 1869 p. 1215), der Verwendungen (S. 505, J. d. Cons. d. Fabr. VIII 365 u. 1884 p. 5), der Intercalararechnungen (S. 579, Bull. eccl. Strassh. 1883 p. 277), der der Gemeinschaftlichmachung *nicht* mitnuterliegenden Kirchmauern (S. 616 u. 630, Pasicrisie belge 1886 III 275, Ggl. 109 u. s. w.) kurz in Bezug genommen werden können. Umso gründlicher finden sich erörtert die Ehe insbesondere gegenüber der bürgerlichen Trauung (S. 121—256, 659—751 = »Impedimentorum matrimonii synopsis<sup>1)</sup>,« 3<sup>e</sup> editio), die Ehescheidung (S. 257—337, Anhang 1—75 u. 88—94, = Verh. des frauz. Seuats 16. Mai 1884 ff., Archiv LIV. S. 163), der Personenstand (S. 77—101), die väterliche Gewalt (S. 251, 379—411) mit Rücksicht namentlich auf die religiöse Erziehung der Kinder, endlich das Eigenthum (S. 518—524 u. 532—539, copyhold). Wo die sittlich-religiöse Pflicht über die, im bürgerl. Rechtsverfahren erzwingbare hinausreicht, wie zn Cod. civ. 549, 555, 619, wird dies ausführlich entwickelt (S. 544, 554, 600 unter Verweis auf Poenitentiaris 23. Juni 1844 u. s. w.). Bis zur Einführung des einheitlich deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs wird noch ein Jahrzehnt vergehen, wir wünschen daher für die kathol. Geistlichkeit in Baden, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheinpreussen eine baldige ähnliche Bearbeitung in deutscher Sprache mit Berücksichtigung unserer neuesten Rechtsprechung. Für's Reichsland empfehlen Allègre wegen »praktischer Bedeutung, wiewohl einzelue Abschnitte, wie betreffs des »Personenstandes, des Giltigkeitsbeginns der Gesetze, der Beweisregeln u. s. w. längst beseitigt seien«, Pfr. *Delsor's* Revue cath. d'Alsace (jährlich 5 M. bei Sutter in Rixheim) und das jetzt von Dr. *J. Chr. Joder*, bischöfl. Generalsecr., herausgegebene »Strassburger Diöcesanblatt« — Ecclesiasticum Argeutineuse — (jährl. 2 M. 40 Pf. bei X. H. Le Roux in Strassh.) — Nr. 81 vom 7. März 1888. — Der Anfangs April l. Js. erschieuene II. Vol., XVIII u. 1050 S. kostet gleichfalls 12 Fr. und behandelt das gesammte Buch III. des Code civ., sowie ausführlicher dessen Reformbedürfnis S. 1039—1050, das *verzinsliche Darlehen* (S. 999—1036) u. s. w. *F. Geigel.*

1) Die Sonderausgabe hievon, 76 S., bei Roger und Chernoviz in Paris kostet 1 Fr. 50 Cts.

*Nachtrag.* Herr Prof. Dr. *Silbernagl* übersandte der Red. eine Erwiderung auf das o. S. 384 f. ihm gegenüber Bemerkte. Prof. S. erklärt, er wolle die Berechtigung einer bei den hayer. bischöfl. Behörden angeblich präscribirten Strafprocessform nicht untersuchen, aber dass wenigstens für den Instanzenzug die Processform eine einheitliche sein müsse, könne man aus Bonix tract. de judiciis, wie aus jedem anderen Canonisten ersehen, wenn es einem der Wortlaut des Art. 52 der Instruct. der Congr. Epp. et Reg. v. 11. Juni 1880 nicht deutlich genug sagen sollte. Eine solche einheitliche Processform habe man in Bayern nicht. Das zu zeigen sei der Hauptzweck seiner Kritik gewesen, nicht die Verurtheilung des Angeklagten.

## I n h a l t.

	Seite		Seite
I. <i>Lundauer</i> , Landg.-Rath, Das Württemb. Gesetz v. 14. Juni 1887, betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden u. die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten . . . . .	3	Volksschullehrer; 5. Ges. v. 2. Febr. 1885 über die Errichtung öffentlicher Volksschulen u. insbesondere der Bürgerschulen) . . . . .	52
II. Prof. Dr. <i>Uhrig</i> und Präses <i>Stingl</i> über das Geläute kath. Glocken bei Beerdigungen von Protestanten in Bayern . . . . .	28	VII. Erkenntniss des k. k. Cass.-H. vom 15. Oct. 1886, betr. Störung der öffentl. Religionstüfung durch unanständig. Betragen bei einem Leichenbegängnisse . . . . .	99
III. Entscheidungen österr. Verwaltungsbehörden betr. Beerdigungen. (1. Oesterr. Verw.-G.-H. 29. Sept. 1886, betr. Geläute seitens der hürgerl. Gemeinde bei kathol. Leichenbegängnissen; 2. Pol. Oberbehörde zu Troppau 28. Jan. 1887 und 3. die zu Brünn 26. Februar 1887 über die Beerdigung von Akatholiken auf kathol. Friedhöfen und über die Abhaltung von Leicheureden auf denselben) . . . . .	31	VIII. <i>Renard</i> , V. Dr., Zur Auslegung des österr. Congruges. v. 19. April 1885; (1. Erk. des öst. V.-G.-H. v. 10. März 1887, betr. die Congrua eines Seelsorgers bei einem allgem. Krankenhaus; 2. der Erl. des Min. für C. u. U. vom 2. Nov. 1886; 3. der Erl. des Min. für C. u. U. vom 5. März 1887; 4. Rede des Abg. Dr. Pscheiden im Abg.-Hause am 11. Mai 1887; 5. Antwort des C.-M. Dr. v. Gautsch am 12. Mai 1887; 6. Erl. d. C.-M. vom 4. Juni 1886 betr. die Versorgung nicht aktiv gewesener Priester; 7. Erl. d. C.-M. v. 20. Dec. 1886, bezw. des F.-M. betr. nicht Stempelfreibeit von Recursen gegen Congrua-Ansm.; 8. Erl. d. V.-G.-H. v. 13. Jan. 1887, dass ein Hilfsdienste bei einer Sacularpfarre leistender Regularpriester keinen Anspruch auf eine Congrua habe; 9. Erl. der Salzburger k. k. Land.-Reg. v. 24. Mai 1887, betr. Berechnung des Monats bezüglich der Congrua-Ergänzung) . . . . .	101
IV. <i>Vering</i> , Die rechtliche Natur der Incorporationen . . . . .	37	IX. Das Verbot von Concerten in Kirchen; (1. Erl. des erzhiach. Ordin. Freiburg v. 13. Jan. 1887; 2. Erl. des Bischofs von Linz v. Osterfeste 1887) . . . . .	115
V. <i>Novotny</i> , Dr., Fürsterzh. und Stiftsanwalt, Ueber das Eigentumsobject einer incorporirten Kirche oder Pfründe . . . . .	44	X. Supplementa documentorum ex addit. III. concil. provinc. West-	
VI. v. <i>Schlichting</i> , Dr., Die Galizische Volksschulgesetzgebung. (1. Gesetz v. 2. Mai 1873 in der Umgestaltung durch die Novelle vom 2. Februar 1885, betr. die Errichtung und Erhaltung der öffentl. Volksschulen u. die Verpflichtung znm Schulbesuche; 2. Ges. v. 2. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes; 3. Ges. v. 25. Juni 1873 über die Orts- und Bezirksschulbehörden; 4. Ges. v. 18. März 1879, betr. die Personal- und Dienstverhältnisse der, der bewaffneten Macht angehörigen			

Seite	Seite
mon. quarti decerpta: 1. Instructio s. Congregationis de Prop. Fide de titulo ordinationis; 2. Formula juramenti ab iis praestandi qui titulo Missionis ordinantur; 3. Ordo scrutinii in eligendo commendandum ad episcopatum . . . . .	116
XI. Decreta congregationum Romanarum; 1. Declaratio s. Congr. Concilii d. d. 11. Dec. 1886 de oratorio privato; 2. Decr. s. Congr. Rit. 16. Jan. 1886 quoad consecrationem ecclesiae restauratae . . . . .	123
XII. Die Aufhebung der Zehnten in Italien: 1. Ges. vom 14. Juli 1887; 2. Erl. der h. Pönitentiarie an die ital. Bischöfe . . . . .	126
XIII. Die kath. Kirchenverhältnisse im Canton Tessin (1887): 1. Uebereinkommen des Cant. Tessin mit dem h. Stahle v. 23. Sept. 1884 über die Errichtung einer apostol. Administration im Canton Tessin; 2. Ges. vom 28. Jan. bezw. 21. u. 26. März 1886 über die Freiheit der kath. Kirche und die Verwaltung der Kirchengüter; 3. Vollzugverordnung vom 16. Juni 1886; 4. Ueber den Recurs von Advok. Stoppani und Gen. gegen das Ges. v. 28. Mai 1886, die Antwort der Tessiner Regierung durch deren Anwalt Prof. Dr. König u. die Abweisung des Recurs. durch Schweiz. Bundesger. Urth. v. 2. April u. Schw. Bundesrathschluss v. 18. Oct. 1886 . . . . .	131
XIV. <i>Raess</i> , episc. Argenter. Orationes habitae in Conc. Vaticano . . . . .	162
XV. Entscheidungen des preuss. Kammergerichtes betr. religiöse Erziehung bei gemischten Ehen . . . . .	171
XVI. <i>Vering</i> . Kann das hlosse Studium des Staatskirchenrechtes als Ersatz für das des Kirchenrechtes genügen? . . . . .	181
XVII. <i>Böredy, St.</i> , Die Echtheit des sog. Privilegiums des hl. Königs Stephan von Ungarn . . . . .	194
XVIII. <i>Literatur</i> : 1. <i>F. Maltese</i> , Monismo o nihilismo; 2. <i>Hefele-Hergentröther</i> , Conciliengesch. Bd. 8; 3. <i>Brück, Dr.</i> , Gesch. der kath. Kirche im 19. Jahrh.; 4. <i>Turinaz</i> , évêque de Nancy, les concordats; 5. <i>Kováts</i> Antw. gegen Roszner, Eheschliessung in Ungarn; 6. <i>J. Chr. Joder</i> , Formulaire matrimonial.; 7. <i>Hettlinger</i> , Rundschreiben Leo's XIII.; 8. <i>Zhishman</i> , Stifterrecht; 9. <i>Ph. Hergentröther</i> , Principien des Kirchenrechts; 10. <i>Hinschius</i> , Kirchenrecht IV. Bd. Abth. 2, H. 1; 11. <i>Zorn</i> , Lehrbuch des Kirchenrechts; 12. <i>Burckhard</i> , Oesterr. Cultusgesetze; 13. Staatslexikon der Görresgesellschaft; 14. <i>H. Lempfrid</i> , Die Comtureien der Deutschordenshallei Lothringen; 15. <i>Brzezinski</i> , der Eid . . . . .	197
XIX. <i>Schmitz, Dr. H. J.</i> , Zu Columhans Klosterregel und Bussbuch . . . . .	209
XX. Die Recursbeschwerde gegen das Tessiner Kirchengesetz vom 28. Jan. 1886 und deren Abweisung durch Schweizer Bundesgerichtsrth. v. 2. April und Bundesrathsch. v. 18. Oct. 1887 . . . . .	224
XXI. <i>Schlichting, Dr. Ritt. v.</i> , Die Galizische Volksschulgesetzgebung. (Schluss: VI. Ges. vom 5. Mai 1886, betr. Feuerversich. der Volksschulgebäude. VII. Vollzugsverordnungen. A. Verordnung des Galiz. Landesschulraths vom 5. Aug. 1874 für die Orts- und Bezirksschulräthe und die Steuerämter in Angel. der Orts- und Bezirksschulffonde; B. Verordn. d. C. u. U.-M. v. 19. Juli 1875, betr. die Gesundheitspflege in den öffentl. Volksschulen; C. Verordn. des Galiz. Landesschulraths v. 26. Jan. 1887, betr. Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in den Schulen nebst Instruct. zur Desinfection; D. Erl. des C. u. U.-Min. v. 6. Sept. 1876 mit der Schulordnung für die Galiz. Volksschulen nebst Erl. des C. u. U.-M. v. 17. Juni 1878, betr. Geldsammlungen zu wohlthätigen u. gemeinnützigen Zwecken in den Volksschulen. VIII. Anhang. 1. Erl. d. Galiz. Staathalt. v. 6. Juli 1867, betr. die Einsetz. eines Landesschulr. nebst Allh. Entschl. v. 23. Oct. 1875 u. C.-M.-Erl. v. 11. Juli 1869; 2. Ges. v. 22. Juni 1867, betr. die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen; 3. Vorord. des C.-M. v. 28. Nov.	



Seite	Seite
1872, Instruct. für die provisor. Bezirksschulinspector.; 4. Gall. Laudesschulrath, 13. April 1875, betr. Bau und Einrichtung der Schulgehäude; 5. C.-M.-Erl. v. 17. Juni 1886, betr. Organisationsstatut f. Fortbildungscourse; 6. Ges. vom 6. Decbr. 1887, betr. Abänderung. bez. der Orts- und Bezirksschulbehörd. in Galizien) 278	Das Disciplinarverfahren gegen Geistliche in Bayern . . . 377. 478
XII. Entscheidung des österr. Verw.-Gerichtshofs, betr. die Congrufrage (1. Entsch. v. 22. Juni 1887, betr. Bewerthung der Naturalabgaben an einen Pfarrer bei Berechnung des Pfründeinkommens; 2. Entsch. v. 9. Dec. 1887, betr. das Erträgniss von Messenstiftungen; 3. Entsch. v. 31. Dec. 1887, betr. die Selbstständigkeit der Exposituren) . . . 345	XXVIII. <i>Silbernagl</i> , Prof. Dr., Geläute katholischer Glocken bei Beerdigung von Protestanten in Bayern . . . 386
XXIII. A. H. Entschl. v. 22. März 1887, betr. Congrufrage in Ungarn . . . 356	XXIX. Die Handhabung des Jesuitengesetzes in Bayern . . . 389
XXIV. Leo PP. XIII. ad Episcopos Bavariae d. 22. Dec. 1887 . . . 358	XXX. <i>Schlichting</i> , Dr. Ritt. v., Zur Frage des Gebrauches dreiarmer Kreuze bei den katholischen Ruthenen in Galizien . . . 391
XXV. Kirchenpolit. aus Preussen. (1. Erl. der Min. des Krieges u. des Innern v. 3. Dec. 1887, betr. Militärpflicht der Frauziskaner; 2. Erhöhung des Cultusetats zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse; 3. Saarbrücker Urtheile in Betreff der Herkömlichkeit von Processionen) . . . 372	XXXI. <i>Literae pastorales episcoporum provinciae Gortienensis d. d. 27. Nov. 1887 de liturgia quadam sic dicta slawica catholicae ecclesiae contraria</i> . . . 401
XXVI. <i>Literatur</i> : 1. Staatslexikon der Görresgesellschaft, Heft 2, u. 3; 2. <i>Frhr. v. Helfert</i> , Die conf. Frage in Oesterr. VII) 376	XXXII. <i>Ulanowski</i> , Dr. <i>Boleslaw</i> , Ueber die Trauerzeit nach polnischem Rechte . . . 408
XXVII. <i>Silbernagl</i> , Prof. Dr.,	XXXIII. <i>Kraushold</i> , Dr. M., Zum Stiftungsbegriffe (Oesterr. Rechtsfall uebst C.-M.-E. vom 14. Dec. 1887 u. 26. Febr. 1888) 417
	XXXIV. Oesterreichische Cultusministerialerlasse v. 26. Febr. 1888 u. 14. Aug. 1887 . . . 426
	XXXV. <i>Reiner</i> , Dr. <i>Johann</i> , Die Besetzung der Bisthümer in Ungarn, in historischer Entwicklung bis zur Gegenwart . . . 429
	XXXVI. Ertheilung Bischöflicher Ehedispensvollmachten für Todtkranke und Bestimmungen über Ausführung der apostol. Ehedispensen (C. Inq. 20. Febr. 1888) 473
	XXXVII. <i>Literatur</i> : 1. Erzpriester Janyaschew und die neue doctrinelle Krise in der russ. Kirche (Dr. Iglowic); 2. Allègre, M., chanon., <i>Le Code civil</i> . (F. Geigel) . . . 475

*Berichtigungen*: Bd. 59, S. 43, Z. 5 v. u. lese man nicht um. — S. 70, Art. 15, Z. 4, füge man hinzu: „In keinem Falle kann aber dieser Gehalt niedriger als 200 fl. ö. W. sein.“ (Laut der mittelst neuester Kundmachung des k. k. galizischen Statthalterei-Präsidiums vom 12. October 1887, Z. 10605 pr., L.-G.- und V.-Bl. Nr. 57, Stück XVII, ausg. und vers. am 31. October 1887, verlautharten Richtigstellung des Textes). — S. 116, Z. 2 v. o. lese man: *concilium* statt *concilii*. — S. 185 u. 189 lese man in der Columnenüberschrift *Kirchenrechtes* statt *Staatskirchenrechtes*. — S. 187, Z. 22 v. o. lese man: *wie* statt *im*. — S. 202, Z. 6 v. u. lese man: *dritten* statt *drei*. — S. 344, im §. 22 lit. c. hat nach den Worten „der Director der Lehrerbildungsanstalt“ der Zusatz „und wo keine solche Anstalt besteht“ . . . Aufnahme zu finden. — Im §. 37 lit. c. ist statt: „und von demselben nach Thunlichkeit . . .“ „und von diesem nach Thunlichkeit . . .“ zu setzen. (laut der mittelst Kundmachung des k. k. galizischen Statthalter-Präsidiums vom 18. Februar 1888, Z. 1473 pr., L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28, Stück VIII, ausg. und vers. am 5. März 1888, verlautharten Richtigstellung des Textes). — S. 378, Z. 6 v. u. lese man: *media* statt *nudia*. — S. 379, Z. 13 v. u. lese man: *Beziehung* statt *Beziehung*.

Ex. C.W.  
8/14/25



